

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom Oktober 1970

(10. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

und

Sitzung am 13. Januar 1971

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1971

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	VI.
V. Der Altestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII.
VII. Die Redner bei der Landessynode	VIII.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIIff.
IX. Eröffnungsgottesdienst; Predigt von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein	XIff.
X. Verhandlungen der Landessynode	1—184
Anlagen	

Erste Sitzung, 26. Oktober 1970, vor- und nachmittags	1—45
Zweite Sitzung, 28. Oktober 1970, vormittags	46—115
Dritte Sitzung, 29. Oktober 1970, abends	116—132
Vierte Sitzung, 30. Oktober 1970, vor- und nachmittags	133—170
Sitzung am 13. Januar 1971, vormittags	171—184

Anlagen

- 1 und 1 a) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung.
- 2 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Geislingen.
- 3 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse.
- 4 Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen.
- 5 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, §§ 12—21 (Fassung in erster Lesung).
B) Das Amt des Pfarrgemeinderats und die Pfarrgemeinderäte.
- 6 Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Sitzung der Landessynode vom 11.—13. Januar 1971 betr. Neubau des „Ausbildungszentrums“ in Freiburg.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**,
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden,
 Prälat Dr. Ernst **Köhlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden,
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden.

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim
 - (1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)
 - (2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)
- c) Landessynodale
 - 1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
 - 2. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)
 - 3. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode

(insgesamt 68 Landessynodale)

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
- von Baden**, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stockach) RA.
- Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.
- Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
- Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Heidelberg (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
- Fell**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Findt**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
- Härzschel**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmayer**, Heinrich, Studiendirektor, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Oberstaatsanwalt, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Idenheim (K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stockach) FA.
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (K.B. Hochrhein) FA.*
- Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.
- Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut (K.B. Hochrhein) HA.*
- Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Michel**, Hans-Günther, Schuldekan, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamtmand, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Naumann**, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.
- Nölte**, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.

* Am 23. November 1970 von der Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks Hochrhein gewählt.

VI

- Schneider, Wolfgang**, Pfarrer, Konstanz
(K.B. Konstanz) HA.
Schöfer, Hans Dietrich, Oberstudienrat, Oberkirch
(K.B. Kehl) RA.
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen)
HA.
Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus
(K.B. Schopfheim/Müllheim) HA.
- Stock, Günter**, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
Trendelenburg, Hermann, Diplom-Ingenieur,
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
Treubel, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister,
Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.
Viebig, Joachim, Oberförstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiedirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode

Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses

Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses

Bußmann, Günter

Eck, Richard

Gessner, Dr. Hans

Herb, August

} Schriftführer
der
Landessynode

Krebs, Hermann
Schweikhart, Gotthilf } Schriftführer
v. **Dietze, D. Dr. Constantin**, Vorsitzender des
Rechtsausschusses der Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältenrates:

Blesken, Dr. Hans
Debbert, Elfriede
Günther, Hermann
Hetzl, Dr. Helmut
Jörger, Friedrich

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) H a u p t a u s s c h u ß

Schoener, Karlheinz, Vorsitzender
Viebig, Joachim, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian
Brändle, Karl
Brunner, D. Peter
Bußmann, Günter
Eck, Richard
Eichfeld, Arthur
Eisinger, Dr. Walther
Erb, D. Jörg
Finck, Dr. Klaus
Gorenflos, Gottfried
Günther, Hermann
Herzog, Rolf
Hetzl, Dr. Helmut
Leser, Gerhard
Marquardt, Paul
Müller, Karl
Naumann, Dr. Alfred
Nölte, Gerhard
Rave, Helmut
Schmitt, Friedrich
Schneider, Wolfgang

Steyer, Klaus
Weis, Dr. Ingeborg
Ziegler, Gernot
(26 Mitglieder)

b) R e c h t s a u s s c h u ß

v. **Dietze, D. Dr. Constantin**, Vorsitzender
Herb, August, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Blesken, Dr. Hans
Feil, Helmut
Fischer, Rupert
Gessner, Dr. Hans
Häffner, Fritz
Schöfer, Hans Dietrich
Herrmann, Oskar
Krebs, Hermann
Martin, Karl
Müller, Willi
Reiser, Walter
Schröter, Siegfried
Schweikhart, Walter
Treubel, Friedrich
(17 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Vorsitzender
 Höfflin, Albert, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Berger, Friedrich
 Debbert, Elfriede
 Gabriel, Emil
 Galda, Helmut
 Götsching, Dr. Christian
 Härzschel, Kurt
 Hagmaier, Heinrich
 Henninger, Otto

Hertling, Werner
 Hollstein, Heinrich
 Hürster, Alfred
 Jörger, Friedrich
 Kern, Daniel
 Kobler, Hermann
 Michel, Hans-Günther
 Möller, Emil
 Müller, Dr. Siegfried
 Schmitt, Georg
 Stock, Günter
 Trendelenburg, Hermann
 (23 Mitglieder)

VII.

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm	1ff., 5ff., 31f., 41, 43f., 45, 46ff., 52ff., 60, 63, 65ff., 69ff., 77f., 81f., 85, 87ff., 94ff., 114f., 116, 122, 124f., 128ff., 133, 141ff., 146f., 149, 157, 160ff., 165ff., 171ff., 175, 177f., 183f.
Berger, Friedrich	52
Blesken, Dr. Hans	83f., 95, 104, 113, 124, 134, 135
Bornhäuser, Dr. Hans	78f., 80, 124, 127f., 163, 164
Brunner, D. Peter	44, 71ff., 77, 79f., 81, 83, 85, 92, 99, 100, 102, 104, 105, 113, 114, 118, 122, 123, 124, 153f., 155f., 159f., 161, 163f., 165, 167, 183
Bussmann, Günter	43, 55ff., 77, 84, 85, 86, 88, 94, 114f., 116, 123, 124, 125, 134, 135, 141
Debbert, Elfriede	125, 135, 136, 138
v. Dietze, D. Dr. Constantin	42, 43, 45, 53, 54, 55, 67, 78, 83, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 102, 104, 106, 111, 114, 120f., 123, 124, 125, 127, 128, 129, 131f., 142, 144, 149, 166f., 174
Eisinger, Dr. Walther	81
Feil, Helmut	44, 70f., 74, 77, 80, 81, 86f., 95, 100, 105, 114, 117, 120, 126f., 151, 173, 182
Fischer, Rupert	121, 167, 168
Gabriel, Emil	48, 71, 82f., 87, 123, 151, 157, 168
Gessner, Dr. Hans	49ff., 95, 99, 119, 128
Götsching, Dr. Christian	81, 82, 86, 102, 103, 104, 128, 150f.
Gorenflos, Gottfried	41, 43, 45, 86, 87, 104f., 106f., 126, 127, 162f., 165
Günther, Hermann	87, 147ff., 151f., 156f., 161, 182
Häffner, Fritz	60ff., 63f., 74, 81, 82, 85, 116, 125, 127, 130, 158
Härzschel, Kurt	83, 84f., 86, 87, 141, 150, 154f.
Hammann, Ernst	55, 141
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	47, 88f., 91, 92, 93, 94, 97f., 103f., 105, 113, 114, 119f., 124, 145f., 158, 160, 161, 163, 164f.
Herb, August	55, 76, 77f., 84, 85, 89, 90, 102, 109
Herrmann, Oskar	70, 74f., 95, 114, 117, 134, 149f., 165, 180
Herzog, Rolf	54, 57ff., 76f., 79, 90, 95, 98, 99f., 101f., 108, 110, 121, 125, 129, 143, 150, 160f.
Hetzl, Dr. Helmut	53
Hild, Helmut	31f.
Höfflin, Albert	78, 87, 88, 99, 102, 105, 110, 112, 114, 121, 123, 130, 131, 134, 135, 143, 146, 149, 174, 177, 182f.
Hollstein, Heinrich	79, 87, 91, 112, 124, 134, 136, 137f., 175
Hürster, Alfred	71, 78, 81, 82, 83, 94f., 96, 98, 102, 106, 108, 109f., 122, 124, 130, 153, 167

VIII

Jung, Dr. Helmut	7, 177, 180f., 182
Kern, Daniel	65f., 173
Köhnlein, Dr. Ernst	82
Kühlewein, Gerhard	132, 158f.
Leser, Gerhard	48f., 54, 69, 85f., 87, 94, 117f., 124, 127, 150, 158, 180
Löhr, Dr. Walther	96, 104, 141, 143, 181
Marquardt, Paul	182
Martin, Karl	73, 81f., 87, 90, 95, 96, 113, 116f., 125, 127, 172
Michel, Hans-Günther	138ff., 156, 175ff., 183
Müller, Karl	172f.
Müller, Dr. Siegfried	43, 44f., 52, 69, 73f., 79, 83, 84, 85, 90, 91, 94, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 111, 113, 118, 120, 123, 125, 143f., 152f., 159, 179f.
Müller, Willi	44, 91, 93, 98, 102, 113, 122, 129, 163, 164
Naumann, Dr. Alfred	74, 105, 109, 150
Nölte, Gerhard	80
Rave, Hellmut	41, 43, 54, 69f., 87, 90, 91, 94, 96, 97, 100f., 103, 105, 111, 112, 114 120, 126, 127, 129, 132, 144f., 146, 158, 159, 167, 179, 182
Schäfer, Karl Theodor	177, 178, 181f., 183
Schmitt, Friedrich	90, 117, 155, 180
Schneider, Hermann	41f., 91, 121f., 138, 142f., 168f., 183
Schneider, Wolfgang	41, 42, 67, 71, 95, 123, 127, 134, 142, 158, 165f., 167
Schöfer, Hans	84, 86, 93, 95, 147
Schoener, Karlheinz	5, 52, 54, 77, 82, 135, 156, 157, 159, 161, 163
Schröter, Siegfried	77, 101, 125, 177, 179
Stein, Hans-Joachim	42f., 112
Steyer, Klaus	76, 77, 82, 85, 86, 90, 94, 95, 98, 107, 112, 116, 130, 150, 157f., 180
Stock, Günter	45, 73, 83, 125f., 153, 155
Trendelenburg, Hermann	68, 69, 76, 77, 81, 82, 83, 93, 113, 117, 121 123f., 125, 126, 136f., 146, 149, 154, 158, 160, 167, 178f., 180
Viebig, Joachim	68f., 71, 75, 77, 78, 79, 82, 84, 97, 98, 99, 103, 122f., 130, 177, 180
Weigt, Horst	80, 110, 113f.
Wendt, Dr. Günther	32ff., 53, 69, 75f., 82, 91, 92, 93, 98f., 101, 103, 105, 111, 112, 118f., 122, 125, 127, 129f., 131, 167, 175
Ziegler, Gernot	67f., 71, 84, 98, 101, 125, 135, 154, 158, 180, 181

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Anstellungsverhältnis der Pfarrer und Kirchenbeamten,	
Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung des	136, 175
Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rats	31f., 47, 113ff.
Ausbildungszentrum in Freiburg, Neubau des	140, 175ff.
Bauplanung und Durchführung, Aufgabengebiet des Kirchengemeinderats einer größeren Gemeinde (§ 37 Abs. 2 GO); Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim betr.,	30
Bauwesen, kirchliches . . . — Beschuß der Landessynode vom 17. 4. 1970, Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim	21, 138ff.
Beuggen, Kinderheim . . . , Bauvorhaben	138f.
Christusträger-Waisendienst, Dokumentation des	114f.
Comeniushaus Heidelberg, Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats zu dem Antrag der Studentenschaft des	3
Diakonissenmutterhäuser Kaiserswerther Ordnung, Bekanntgabe der Arbeitsgemeinschaft badischer	4
Eheberatungsstellen, Einrichtung von . . . , Eingabe des Evang. Dekanats Mosbach	27, 135
Ehe- und Familienberatungsstellen, Aufbau von . . . , Antrag der Bezirkssynode Heidelberg	8, 135

Ermächtigung, Erteilung einer grundsätzlichen Antrag des Pfarrers Hellmut Rave in Baden-Baden	Seite
Freiburger Diakonissenhaus, Bitte um Finanzhilfe für das Neubauvorhaben in Freiburg-Landwasser	23f., 165ff.
Gaienhofen, Schloßschule, Bauvorhaben	18f.
Geisingen, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	139
Gemeindearbeit und Gemeindestruktur, neue Wege der	6, Anlage 2
Schreiben des Evang. Oberkirchenrats	2f.
Gemeindeversammlung, Aufgabe der Antrag der Bezirkssynode Lörrach (Änderung der Grundordnung)	27
Gesamtkirchengemeinden, Satzungen und Geschäftsordnungen von Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe	20, 144
Grundordnung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der (§§ 12—21)	55ff., 116ff., 171ff.
Grundordnung (Alttestengelübde), Änderung der Antrag der Pfarrer Strauss in Diedelsheim und Reichenbacher in Rinklingen	25
Grundordnung und Wahlordnung, Anträge der vereinigten Evang. Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim zur Änderung der	9f.
Grundordnung und Wahlordnung, Antrag der Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden auf Änderung der	20f.
Grundordnung, Antrag des Bundes evang. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Baden-Württemberg zur Änderung der	8
Grundordnung, Vorschläge des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zur Änderung und Ergänzung der	16ff.
Grundordnung, Eingabe des Evang. Kapellenvereins in Heidelberg zur Änderung der	26
Grundordnung und Wahlordnung, Anträge des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Lörrach zur Änderung der	11
Grundordnung, Antrag der Bezirkssynode Lörrach zur Fassung des § 1 der	26
Grundordnung, Eingabe des Prakt.-Theol. Seminars der Universität Heidelberg zum Entwurf des 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der	12f.
Grundordnung (Orudination und Ordinationsgelübde), Antrag der Pfarrer Strauss in Diedelsheim und Reichenbacher in Rinklingen auf Änderung der	24f.
Grundordnung, Eingabe der Evang. Kirchengemeinde — Beratungskreis der Gemeindeversammlung Tauberbischofsheim zur Fassung des § 25 der	29
Grundordnung, Eingabe des Amtes für Weltmission beim Evang. Oberkirchenrat zur Neufassung der	21ff.
Grundordnung, Antrag der Pfarrer Wolf in Reihen und sechs anderer auf Änderung des § 6, Abs 1 der	20
Hauptamtliche Mitarbeiter, Amtszeit der Antrag der Bezirkssynode Lörrach Haushaltslage der Landeskirche, Überblick über die derzeitige	27
Interkonfessionelle theologische Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen, Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Zwischenergebnisse	140f.
Kirchengemeindeämter, Festlegung der Aufgaben der in der Grundordnung; Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim	11, 162ff., Anlage 4
Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg, Neubau des	27
Kirchenmusiker Badens, Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats zur Denkschrift des Landesverbandes der evangelischen	139
Kindergarten, Antrag des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zum Beschuß der Landessynode über den Bau von	30, 143f.
Konstanz, Umbau des Begegnungszentrums der Evang. Studentengemeinde in	7, 136f., 147ff., 161f.
Landessynode, Veröffentlichung der Beschlüsse der Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission	139
Landessynoden, Berufung von Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden	23, 132, 144ff.
Langensteinbach, Südwestdeutsches Rehabilitationskrankenhaus	25
Lehrbeanstandungsordnung, Entwurf einer Antrag der Theol. Sozietät in Baden	168f.
Lehrmittel, Genehmigung der durch die Landessynode, Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden	13ff., 165
Leitungsfunktion der Gemeinde (§§ 12—21 GO) Antrag der Bezirkssynode Lörrach zur Ordnung der	29
	26f.

X

	Seite
Lektoren, kirchliche Wahlämter für..., Antrag der vier Lektoren der Kirchengemeinde Allensbach	15f.
Liturgische Kommission, Bericht der	5
Maas, D. Hermann, Nachruf	1f.
Mannheim-Neckarau, Endausbau des Joh.-Seb.-Bach-Gymnasiums in	139
Melanchthonverein für Schülerheime e. V. in Karlsruhe, Eingabe des	
Bitte um Finanzhilfe	9, 137f.
Mitarbeitervertretungsrecht, Eingabe der Gewerkschaft OTV Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter	11, 144ff.
Offenburg, Bau eines Altenkrankenhauses in, Eingabe des Paul-Gerhardt-Hauses in Offenburg, Bitte um Finanzhilfe	27ff., 142f.
Oppenau, Erweiterungsbau des Hauses der Evang. Jugend	139f.
Orgelbeschaffung, Beschlüsse zur Frage der, Eingabe der Orgel- und Glockenprüfungsämter Nord- und Südbaden zum Beschuß der Landessynode vom 17. April 1970	11f., 138
Paten, Einsetzung von vor der Gemeinde, Eingabe des Kapitels der Peterskirche in Heidelberg	19, 46f., 157ff.
Pfarrdiakonengesetz, Dankschreiben	2
Pfarrer zur Anstellung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der	5f., 48ff., Anlage 1 u. 1a
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des	135f.
Religionslehrer im Kirchengemeinderat, Vertretung der, Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden	29
Religionslehrer in der Bezirkssynode, Vertretung der, Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden	30
Religionsunterricht, Beratung der Fragen des Schreiben des Evang. Oberkirchenrats	3
Satzungen und Geschäftsordnungen Gesamtkirchengemeinden, Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe	20, 144
Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971	4
Studentenwohnheim in Freiburg, Antrag des Evang. Studentenwohnheimvereins in Freiburg zum Verkauf des	7f., 139
Theologisches Studienhaus in Heidelberg, Eingabe des Vereins, Bitte um Finanzhilfe	25, 140
Verfassungs- und Wahlreform, Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen über die	32ff.
Versorgungskasse, Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen	31, 136, Anlage 3
Wahlen zur Synode der EKD	134f., 142, 146
Wahlen zur Synode der EKD, Eingabe der Evang. Akademikerschaft in Deutschland, Landesverband Baden	24, 25f.
Wahlordnung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen	55ff.
Wahlordnung, Anträge der vereinigten Evang. Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim zur Änderung der Grundordnung und	9f.
Wahlordnung, Antrag der Theol. Sozietät in Baden zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen	6f.
Wahlordnung, Antrag des Evang. Pfarramts Mannheim-Friedrichsfeld zur Änderung der	10
Wahlordnung, Anträge des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Lörrach zur Änderung der Grundordnung und	11
Wilhelmsfeld, Erweiterung des August-Winnig-Hauses in	140
Wohnungen für Religionslehrer, Krankenhauspfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter in verschiedenen Städten, Erwerb oder Neubau von 20	140

Gottesdienst

bei der 10. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 25. Oktober 1970 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) Herrenalb.

Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein

Text: Phil. 1, 3—6

aus der Kirchenjahrlese für Sonntag, 25. 10. 1970

„Ich danke meinem Gott, so oft ich euer Gedanke für eure Gemeinschaft am Evangelium vom ersten Tage an bis hierher und bin des selben in guter Zuversicht, daß, der in euch angefangen hat das gute Werk, der wird's auch vollführen bis an den Tag Jesu Christi.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Eindrücklich Rembrandts Bild: Paulus im Gefängnis. Von einem vergitterten Fenster fällt helles Licht in die dunkle Zelle. Der Apostel sitzt sinnend im Lichte. Sein Blick geht zuversichtlich in die Weite. Woher hat er nur die gute Zuversicht, die mehr ist als ein Optimismus, zu dem man sich und andere aufrafft? Für uns heute ist es sehr schwer, gute Zuversicht zu haben. Die gesamte Weltlage ist mehr als problematisch und die Lage unserer Kirche, mit der wir uns in diesen Tagen zu beschäftigen haben, nicht minder. Wir haben manchmal den Eindruck, es könne nicht mehr lange dauern, dann müsse Klarheit werden, ob die Zukunft unserer Kirche Leben oder Sterben heißt. Dabei stehen wir in der großen Versuchung, daß wir wie gebannt und gelähmt auf uns schauen, Betrieb machen in der Hoffnung zu überleben; von unseren Strukturen, von unseren Experimenten alles erhoffen und schließlich doch immer wieder resignieren. Es wird gut sein, wenn wir heute unseren Blick auf das richten, was unter uns angefangen und begonnen ist ohne unser Zutun und was uns mit Dank und Hoffnung erfüllt.

So nämlich begründet der Apostel seine gute Zuversicht. Er ordnet sein und unser Leben in den großen Zusammenhang eines Geschehens ein, dessen Urheber nicht wir sind, sondern Gott. Schlicht und ohne jedes Pathos spricht er von dem guten Werk Gottes.

Alle möglichen Kräfte sind am Werk. Überklungen werden sie alle von der Botschaft, daß Gott am Werk ist und daß sein Werk gut ist. Wer sich von diesem Werk Gottes umschlossen, mitgenommen weiß, der kann freilich gute Zuversicht haben.

Es ist gut, sich auf den Anfang zu besinnen, der, wie aller Anfang, im Verborgenen liegt. Kann man den Anfang der Schöpfung beschreiben, die Anfänge des Lebens belauschen? Längst, ehe wir denken und sprechen konnten, hat Gott nach uns gegriffen und sein Werk an uns begonnen. Des zum Zeichen halten wir nicht nur an der Taufe, sondern an der Kindertaufe fest. Es vergeht „vom ersten Tag bis hierher“ keine Stunde, wo er nicht am Werk wäre, wo er nicht zu uns redete und uns riefe.

Offensichtlich aber hat Gott in Jesus Christus für diese Welt einen neuen Anfang gesetzt. Er hat sterbend die Macht der Sünde gebrochen, auferstehend den Tod überwunden. Da am Kreuz ist es sichtbar geworden — das gute Werk Gottes. Die ganze Welt situation ist dadurch verändert; denn das letzte Regiment hat nicht Sünde und Tod, sondern Christus der Herr.

Und noch einmal ist das gute Werk Gottes sichtbar geworden, nämlich an Pfingsten, als Menschen das Evangelium vernommen haben, und zwar so, daß sie sich ihm geöffnet haben. Daran denkt Paulus hier und dafür dankt er besonders, für die „Gemeinschaft am Evangelium“.

Wir lernen jetzt wieder, was das heißt, wo viele nichts mehr davon wissen wollen. Wir erfahren es wieder, hoffentlich auch in dieser Woche, daß die Gemeinschaft am Evangelium, daß die Kirche Jesu Christi eine Wirklichkeit ist, die uns umschließt und trägt. Ich sage es ganz schlicht und überzeugt: Es ist ein Glück, eine Gemeinde um sich zu haben. In einem der schlimmsten Lager der Kriegsgefangenschaft, im Lager 404, war lange Zeit keine Gemeinde zu finden trotz aller Anstrengung. Eines Tages, während wir uns beim Appell halb zu Tode froren, pfeift hoch über uns auf seinem Wachturm ein schwarzer Wachposten den Choral „Ein' feste Burg ist unser Gott“. Es wurde plötzlich ganz still im Lager, und selbst die Filzer hörten mit ihrer Arbeit auf. Am nächsten Tag fanden sich die ersten zusammen. Wir erfuhren das Glück einer Gemeinde, einer Gemeinschaft am Evangelium. Was bedeutet das heute für uns in der Not der Vereinzelung oder Vermassung, eine lebendige Gemeinde, die unterwegs ist im Füreinander der Liebe und im Miteinander der Hoffnung.

In einem seiner Bücher hat der sowjetische Schriftsteller Solschenizyn geschrieben: „Die Wahrheit ist so mächtig wie die Sonne. Man kann sie nicht mit seinen Händen verdecken.“ Bestimmt gilt das von der Wahrheit des Evangeliums. Immer wieder haben Menschen versucht, diese Wahrheit mit Händen zu verdecken und die „Gemeinschaft am Evangelium“ abzutun. Ihr Anfang aber verbürgt den Fortgang, die Zukunft, weil er nicht ein Anfang zufälliger Strukturen oder ähnlicher Dinge ist, sondern ein Anfang dessen, der der Herr ist. Das erfüllt mit Dank und Hoffnung.

Es ist aber auch gut, sich auf das Ende zu besinnen. Gottes gutes Werk wird weitergehen. Er hört nicht auf halbem Wege auf, er ist kein Stümper, seine

Treue läßt nicht fallen, ehe das Ziel erreicht ist. Er ist Anfang und Ende, A und O. Das heißt nun keineswegs, daß wir die Hände in den Schoß legen könnten. Die von Gott gegebene Gemeinschaft am Evangelium ist uns gleichzeitig und jederzeit aufgegeben. Sie muß immer wieder realisiert werden in unsere Umwelt hinein. Indem Gott sein gutes Werk beginnt und vollführt ist unser Wille nicht lahmgelegt und wir sehen nicht tatenlos Gottes Wirken zu. Vielmehr will er mit unserem Willen und durch unseren Willen wirken. Es kann sein, daß er uns neue Wege, neue Möglichkeiten und Notwendigkeiten zeigt, wo wir Schritte zu tun haben, die Hände zu rühren haben, wo uns der Glaube aus dem Kopf in die Hände und Füße fahren muß. Immer neuer Gehorsam ist von uns gefordert. Jede Stunde kann er mit einem Auftrag an uns herantreten, den wir bislang nicht kannten. Dann heißt es, bereit zu sein. Nur so führt er sein Werk weiter „bis an den Tag Jesu Christi“. Wir warten auf manchen Tag, der Entscheidungen bringen soll: den Tag der Wiedervereinigung, den Tag des Friedens, den Tag, an dem sich die getrennten christlichen Brüder zusammen-

finden. — Hoch über allen diesen Tagen steht der Tag Jesu Christi. „Bis an den Tag Jesu Christi“ so grüßten sich einst mutmachend die verfolgten Christen, so wie wir uns etwa grüßen „Bis morgen“. Der Gott, der den neuen Anfang gesetzt hat, der heute am Werk ist, führt diesen seinen Tag herauf. „Es ist später als wir meinen“ so las ich kürzlich die vielsagende Umschrift um eine Uhr. Das gilt von uns und von dieser Welt.

Wir haben allen Grund, diesen Tag zu fürchten, wenn wir an uns denken, an unser Versagen, an unsere Säumigkeit. Aber er hat einmal die Hand an uns gelegt. Sein gutes Werk umschließt und trägt uns auch durch jenen Tag. Es trägt auch seine Gemeinde. Das ist ihre einzige Chance, wenn man so sagen darf. Ihr Weg in die Zukunft mag noch so turbulent sein, er ist in Gottes treuen und gnädigen Händen bis sie ihm begegnet als dem wiederkommenden Herrn. Das ist unsere feste und zuversichtliche Hoffnung.

So läßt uns gemeinsam die Arbeit dieser Woche beginnen in Dank und Hoffnung und guter Zuversicht.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 26. Oktober 1970, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

	I.
Eröffnung der Synode	II.
Begrüßung	III.
Nachruf	IV.
Glückwünsche	V.
Entschuldigungen	VI.
Allgemeine Bekanntgaben	VII.
Bericht der Liturgischen Kommission über offene Fragen der Trauagende Berichterstatter: Synodaler Schoener	VIII.
Bekanntgabe und Zuteilung der Eingänge	IX.
Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt	X.
Verschiedenes	I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung unserer 10. ordentlichen Tagung und bitte Herrn Prälat Weigt, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat Weigt spricht das Eingangsgebet.

(Es folgt eine kurze Mitteilung bezüglich des Fernsehens für das kommende Jubiläumsjahr der Landeskirche.)

II.

Zur 10. ordentlichen Tagung unserer im Herbst 1965 gewählten Landessynode heiße ich Sie, meine lieben Synodalen, und Sie, hochverehrter Herr Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten sowie dem Herrn Militärdekan Scheel, der leider erst übermorgen zu uns kommen kann, und Herrn Dr. Stürmer mit seiner Mitarbeiterin, Frau Leschiska, von der kirchlichen Presse herzlich willkommen. (Beifall!)

Unser besonderer Willkommgruß gilt unseren Gästen. Von den Nachbarkirchen weilen bereits unter uns Herr Pfarrer Götz aus Marburg für die Landeskirche Kurhessen-Waldeck (Beifall!) — Sie kennen ihn — und Herr Dekan Hermann von der Württembergischen Landeskirche (Beifall!). Bei ihm darf ich auch von dieser Stelle aus nochmals unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche aussprechen zu seiner Ernennung zum Dekan von Tübingen (Beifall!). Herr Oberkirchenrat Gundert von der EKD sagt soeben ab. Es werden im Laufe der Tagung noch zu uns kommen Herr Superintendent Kraské, Berlin und Herr Dekan Kron von der Pfälzischen Landeskirche.

Des weiteren darf ich einen herzlichen Willkommgruß widmen unserem Mannheimer Freund, Herrn Dekan Dr. Röder (Beifall!); er wird heute im Laufe des Vormittags noch einen Nachbar erhalten. Herr Superintendent Daub aus Baden-Baden von der Evang.-lutherischen Kirche wird noch zu uns kommen.

Des weiteren darf ich ebenso herzlich begrüßen unsere jungen Freunde und Gäste, die fünf Kandidaten des Petersstiftes, die drei Theologiestudenten des Badischen Konvents sowie Herrn Hirzel von der Landesjugendkammer (Beifall!).

III.

Meine lieben Brüder und Schwestern! In den letzten fünf Jahren durfte ich an dieser Stelle jeweils Worte des Grüßen und herzliche Segenswünsche unseres in alter Treue verbundenen Prälaten D. Hermann Maas verlesen. Er ist am 26. September 1970 im Alter von 93 Jahren heimgerufen worden. Wir alle haben in den vielen Jahren gemeinsamen Dienstes und stets vertrauensvollen Zusam-

menwirkens unseren lieben Prälaten als einen aufrechten und tüchtigen Seelsorger wie einen stets hilfsbereiten Berater und auch einen vorzüglichen und treuen Freund und gütigen Bruder kennen- und schätzen gelernt. Alle, die dem hochverehrten Heimgegangenen begegneten, erlebten mit aufrichtigem Dank und steter Anerkennung in seinem beispielhaften und ermutigenden Wirken den ehrlichen und verstehenden Menschen, seine unauffällige und unerschrockene Hilfsbereitschaft, seine unermüdliche Pflichttreue und ernste Hingabe an die Sache, seine allem Scheine abholde Bescheidenheit und Redlichkeit, die ihren Quellgrund im letzten in seiner tiefen christlichen Bildung hatte. Wir alle werden das Gedenken an ihn treu und dankbar zu wahren haben, das Gedenken an ihn, der durch sein langjähriges, wegweisendes und segensreiches Wirken unendlich viel geleistet und hinterlassen hat.

(Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen.)

Sie haben sich als Zeichen unseres treuen und dankbaren Gedenkens von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.

Gleich nach unserer Frühjahrstagung durfte unser Konsynodaler D. Brunner das 70. Lebensjahr vollenden und vor fünf Wochen feierte unser Bruder Fischer den 65. Geburtstag. Beiden Brüdern gelten auch heute nochmals unsere besten Glück- und Segenswünsche. Möge Ihnen weiterhin gute Gesundheit und ungebrochene Schaffenskraft geschenkt werden. (Allgemeiner Beifall!)

V.

Drei unserer Mitsynodalen können leider zu dieser Tagung nicht kommen, und zwar durch Krankheit verhindert sind unsere Brüder Baumann und Karl Müller. Aus beruflichen Gründen muß Herr Henninger entschuldigt werden. Alle drei lassen Sie herzlich grüßen und wünschen für unsere Tagung den Beistand des Heiligen Geistes. Den beiden erkrankten Brüdern werde ich die Grüße in unser aller Namen erwiedern und zugleich Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Erst ab Mittwoch können unsere Mitsynodalen Eichfeld, Eisinger, Georg Schmitt, Gabriel und Günther unter uns sein.

VI.

Bei Beginn der Allgemeinen Bekanntgaben unter VI unserer Tagesordnung möchte ich zunächst einen Brief eines alten Freundes verlesen. Es handelt sich um den Superintendenten Leutke aus Berlin. Er schreibt: Berlin, 23. 10. 1970:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Auf Wunsch meiner Kirchenleitung sollte ich an der Tagung der Herbstsynode teilnehmen. Ich habe aber gebeten, einen jüngeren Vertreter zu entsenden. Das ist geschehen und ich freue mich

darüber. Natürlich wäre ich gerne wieder zu Ihnen gekommen. Ich habe mich auf Ihren Synoden immer heimisch gefühlt. Mir ist viel Liebe und Freundlichkeit erwiesen worden. Dafür bin ich von Herzen dankbar. Sie haben mich auf der Synode im Frühjahr als Ihren alten und treuen Freund begrüßt. Das möchte ich bleiben. In dieser Verbundenheit grüße ich Sie und die ganze Synode, gebe der Hoffnung Ausdruck, daß unsere beiden Kirchen in fester Gemeinschaft zueinander stehen, und wünsche der Badischen Synode für ihre Tagung Gottes reichen Segen.

Mit brüderlichem Gruß Ihr sehr ergebener
(gez.) Leutke (Beifall)

Zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes erhielt ich ein Schreiben vom 9. Mai 1970, das folgenden Wortlaut hat:

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herrn!

Für die Bearbeitung unseres Antrages auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes und für die Verabschiedung eines neuen Pfarrdiakonengesetzes danken wir Ihnen sehr.

Das neue Gesetz bringt entscheidende Verbesserungen, die wir voller Freude entgegennehmen. In einigen Dingen sind unsere Erwartungen übertroffen. Eine freie Bewerbung um eine Dienststelle ist uns zwar nicht eingeräumt worden, aber dennoch wurden auch hier einige Sicherungen gegen eine ungerechtfertigte Versetzung eingebaut. Wir wollen von unserer Seite her alles tun, daß mit dem neuen Gesetz auch der rechte Geist regiert.

Mit freundlichen Grüßen!

(gez.) A. Drechsler (gez.) H. Kalläne
(gez.) H. U. Schmidt

Der Evangelische Oberkirchenrat führt mit Schreiben vom 10. Juli 1970 zu der Frage neuer Wege der Gemeindearbeit und Gemeindestruktur — ich darf hier auf das gedruckte Protokoll Herbst 1969, Seite 143 ff. verweisen — aus:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der an den Oberkirchenrat weitergeleiteten Eingabe des Ältestenkreises und des Vorstands der Gemeindediakonie des Evang. Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser vom 12. 12. 1969 berichten wir wie folgt:

Der Antrag des Pfarrvikariats wurde in einer Zusammenkunft von Pfarrern aus Stadtrand- und Neusiedlungsgemeinden, an der neben dem Unterzeichneten auch der Leiter des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau teilnahm, besprochen und durchdacht. Pfarrer Simon erläuterte den Antrag. Es stellte sich dabei heraus, daß der Wunsch der Gemeinde auf ein Doppeltes gerichtet ist. Einmal geht es um die Ermöglichung einer freiwillig übernommenen Fremdkontrolle der Gemeindearbeit neben der Selbstkontrolle gemeindlicher Organe. Diese laufende Supervision kann nur am Ort selbst geleistet werden. Es wird gerade für Freiburger Verhältnisse empfohlen, mit einzelnen außerhalb der eigenen Gemeinde wohnenden sachkundigen Christen Verbindung aufzunehmen und sie um einen solchen kritischen Dienst zu bitten. Voraussetzung für das richtige Arbeiten eines solchen

Beratungsteams ist, daß seine Mitglieder keine Leitungs- und Entscheidungsfunktion in der Gemeinde haben.

Zum andern war an eine Beratung auf landeskirchlicher Ebene gedacht. Hier hatte man die Vorstellung, daß bei der Landeskirche eine Beratergruppe gebildet werden solle, die etwa aus einem Theologen, einem im kirchlichen Management erfahrenen Mitarbeiter, einem Soziologen und einem Juristen bestehen könnte. Sie sollte auf Anforderung die Gemeinde in der Klärung rechtlicher und anderer Probleme unterstützen. (Es wäre da z. B. an eine Gemeindeordnung, Dienstanweisungen für Mitarbeiter u. ä. zu denken.) Diese landeskirchliche Beratergruppe könnte nur so in befriedigender Weise tätig werden, daß sie für längere Dauer sich eingehend mit den örtlichen Verhältnissen beschäftigte und genügend Zeit hätte, um ihre Vorschläge zu erarbeiten. Es wird sich kaum ermöglichen lassen, in kurzer Zeit eine solche Gruppe ausschließlich für diese und ähnliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Lösung — und das wurde von allen Anwesenden, auch von Herrn Pfarrer Simon, als Möglichkeit akzeptiert — scheint uns darin zu liegen, daß Wünsche der Gemeinden nach Beratung an unser Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau gerichtet werden, und daß vom Leiter dieses Amtes gemeinsam mit dem Unterzeichneten von Fall zu Fall versucht wird, die geeignete Beratergruppe zusammenzustellen und zu beauftragen. Wir meinen, daß damit der Antrag aus dem Pfarrvikariat Freiburg-Landwasser seine Antwort gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen
(gez.) Hans-Joachim Stein, Oberkirchenrat

Ich danke für diese Erledigung.

Mit Schreiben vom 3. August 1970 teilt der Evangelische Oberkirchenrat mit:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sie haben dem Evang. Oberkirchenrat den Beschuß der Landessynode mitgeteilt, dem Antrag der Herren Gabriel u. a. folgend eine Beratung der Fragen des Religionsunterrichts vorzubereiten. Der Evang. Oberkirchenrat braucht hierzu eine geraume Zeit. Außerdem ist die Herbstsynode 1970 anderweitig so angefüllt, daß es unmöglich wäre, dieses Thema mitaufzugreifen. Der Evang. Oberkirchenrat schlägt deshalb vor, die Frühjahrssynode 1971 für die Behandlung des Gegenstands des Antrags der Herren Gabriel u. a. vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß Ihr ergebener
(gez.) G. Adolph

Ich bin der Ansicht, daß wir diesem Vorschlag ohne Bedenken zustimmen können.

Ist jemand nicht dieser Ansicht? Enthaltung bitte.
Das ist nicht der Fall.

Herr Oberkirchenrat Adolph, dann darf ich in diesem Sinne um die weitere Behandlung bitten.

Zum Antrag der Studentenschaft des Comenius-Hauses Heidelberg vom 15. April 1970 an die Landessynode und an unsere Entscheidung vom 17. April 1970 teilt der Evangelische Oberkirchenrat mit:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 17. April 1970, mit dem Sie uns vom Beschuß der

Landessynode auf den Antrag der Studentenschaft des Comenius-Hauses Kenntnis gaben. Bevor wir dem Beschuß der Landessynode vom 17. April 1970 nachkommen, erlauben wir uns noch auf folgende Bedenken über die gegenwärtige Opportunität eines Antrages an den Bundes- und Landesgesetzgeber hinzuweisen, eine Änderung des Wohngeldgesetzes ins Auge zu fassen:

1. Die Landeskirche hat mit Wirkung vom 1. 8. 1970 das bisherige evangelische Studentenwohnheim Comenius-Haus dem Studentenwerk der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg zum Betrieb überlassen. Der Verein Evangelisches Studentenwohnheim Comenius-Haus hat den Betrieb des Comenius-Hauses eingestellt. Erwickelt lediglich noch die letzten Geschäfte ab und wird sich in absehbarer Zeit auflösen. Die Landeskirche hat dem Verein mit Wirkung vom 1. 8. 1970 das zwischen ihr und dem Verein bestehende Vertragsverhältnis über die Überlassung des Comenius-Hauses gekündigt. Unsere Beziehungen zur Studentenschaft des Comenius-Hauses beschränken sich daher im Augenblick lediglich noch auf die Eigentümerstellung am Gebäude und Grundstück.

2. Die Frage der Beteiligung der Studenten, Lehrlinge und Schüler an staatlichen Wohngeldzuschüssen ist in den Überlegungen des Bundesgesetzgebers, insbesondere in denen der zuständigen Ministerien, bisher im Rahmen der Ausbildungsförderung beraten worden. Diese Frage wiederum steht mit den Überlegungen zum Ausbau der Wissenschaftlichen Hochschulen und ihrer Reform in unlöslichem Zusammenhang. Die Diskussion hierüber wird jedoch noch geraume Zeit in Anspruch nehmen müssen.

3. Der zur Durchsetzung staatlicher Wohngeldzuschüsse auch an Studenten gedachte Mietstreik in Wohnheimen ist an allen Hochschulen seit einiger Zeit zusammengebrochen. Da eine Bitte des Evang. Oberkirchenrates an den Bundes- und Landesgesetzgeber nur ein seit geraumer Zeit nicht mehr diskutiertes Thema aufgreifen würde, haben wir Zweifel, ob der Beschuß der Landessynode, den Bundes- und Landesgesetzgeber um Prüfung zu bitten, ob eine Änderung des Wohngeldgesetzes künftig auch Studenten, Schüler und Lehrlinge unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss staatlicher Wohngeldzuschüsse bringen könnte, noch ausgeführt werden soll.

Wir würden vorschlagen, zu einem späteren Zeitpunkt, in dem die Debatte über das Ausbildungsförderungsgesetz bereits weiter fortgeschritten ist, die Angelegenheit über die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte um Unterstützung dem Bundesgesetzgeber vorzutragen.

Wir bitten um Ihre Meinungsäußerung hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez.) Niemann, Kirchenrechtsrat

Mein Vorschlag wäre, daß wir zunächst ein halbes Jahr entsprechend den gemachten Vorschlägen zu warten und uns dort noch einmal kurz unterrichten lassen über den weiteren Fortgang der Verhandlungen.

Wären Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung!)
Danke schön.

Die nächste Bekanntgabe hat eine Anlage, die Sie alle erhalten haben; sie betrifft die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche Baden für die Jahre 1970 und 1971.

Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971

Vom 17. Juli 1970 (VBl. S. 129)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 104, Absatz 2, Buchstabe a der Grundordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 des Kirchensteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7; Ges. Bl. 1970 S. 1) — KiStG — das folgende vorläufige kirchliche Gesetz — Steuerordnung — beschlossen:

§ 1

(zu § 3 Absatz 3 KiStG)

Die Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen werden von der Kirchengemeinde erhoben, in der das Grundstück liegt.

§ 2

(zu § 7 Absatz 1 KiStG)

Bemessungsgrundlage der Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen im Haushaltszeitraum (Erhebungszeitraum) 1970 und 1971 sind die Grundsteuermeßbeträge des Kalenderjahres 1970.

§ 3

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 KiStG)

Der Ortskirchensteuerbeschuß ist nach seiner aufsichtlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während eines Zeitraums von zwei Wochen an dem für die Anschläge der kirchlichen oder politischen Gemeinde bestimmten Ort bekanntzumachen. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

§ 4

(zu § 14 KiStG)

Über den Widerspruch gegen Ortskirchensteuerbescheide entscheidet der Kirchengemeinderat, nachdem er dazu die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats (Landeskirchenkasse) eingeholt hat.

§ 5

(Schlußbestimmungen)

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt für die Jahre 1970 und 1971.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1970

Der Landesbischof Heidland

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat zu dieser Steuerordnung mit Schreiben vom 29. Juli 1970 — Ki 5247/3 — gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Genehmigung erteilt.

Das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. September 1970 lautet:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Wir übersenden anbei die vom Landeskirchenrat als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossene Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971 vom 17. Juli 1970 (VBl. 1970, S. 129) mit der Bitte, gemäß § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung die Ge-

nehmigung der Landessynode hierzu herbeizuführen. Weitere Exemplare der Steuerordnung zur Verteilung an die Synodenalen u.a. stehen beim Oberkirchenrat zur Verfügung.

Aus dem Vermerk, der sich unter der Steuerordnung befindet, können Sie entnehmen, daß das Kultusministerium Baden-Württemberg zu dieser Steuerordnung mit Schreiben vom 29. Juli 1970 gemäß § 2 Absatz 1, Satz 2, des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 die staatliche Genehmigung erteilt hat.

Meine Frage geht dahin, ob Sie bereit sind, diesem vorläufigen kirchlichen Gesetz Ihre Zustimmung zur Genehmigung zu erteilen? Wer kann dies nicht? Wer enthält sich? Einstimmige Billigung.

Zuletzt noch eine Bekanntgabe der Arbeitsgemeinschaft badischer Diakonissenmutterhäuser Kaiserswerther Ordnung vom 8. Oktober 1970:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Arbeitsgemeinschaft badischer Mutterhäuser hat in ihrer heutigen Sitzung eine wesentliche Erhöhung der Stationsbeiträge in den Krankenpflegestationen und Kindergärten der Kirchengemeinden beschlossen. Der erhöhte Stationsbeitrag beträgt ab 1. 4. 1971 900 DM bzw. 990 DM pro Diakonisse im Monat gegenüber vorher 620 DM bzw. 745 DM. Wir waren dazu gezwungen auf Grund der starken Preissteigerungen unserer erhöhten Altersversorgungsverpflichtungen und der allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen.

Außerdem werden im BAT bzw. in den AVR ab 1. 10. 1970 Strukturveränderungen vorgenommen, die in der Regel eine Heraufstufung um mindestens ein bis zwei Vergütungsgruppen beinhalten. Ferner ist mit einer weiteren Gehaltserhöhung im BAT bzw. in den AVR per 1. 1. 1971 mit ca. 10% zu rechnen.

All diese Kostenerhöhungen führen zu einer sehr hohen Mehrbelastung der Kirchengemeinden bzw. der Trägervereine. Die meisten Kirchengemeinden werden diese Mehrbelastung nicht aus eigener Kraft übernehmen können und deshalb die Hilfe der Landeskirche in vermehrtem Maße in Anspruch nehmen müssen. Wir schätzen den voraussichtlichen zusätzlichen Finanzmehrbedarf der vorbenannten Träger auf ca. vier bis fünf Millionen DM jährlich, wovon allein die Erhöhung der Stationsbeiträge für die Diakonissen einen Mehrbetrag von rund einer Million ausmacht.

Wir befürchten, daß der im Haushalt der Landeskirche vorgesehene Betrag zur Unterstützung finanzienschwacher Gemeinden nicht ausreichen wird und bitten im Interesse dieser Gemeinden um eine entsprechende Aufstockung dieser Haushaltsmittel. Wir hielten es für unsere Pflicht, Sie rechtzeitig auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i. V. (gez.) Hans Schäfer

Nach Kenntnisnahme des Inhalts dieses Schreibens möchte ich Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß wir das Schreiben an den Finanzausschuß weitergeben, damit er im Verlauf seiner weiteren Beratung diese Ausführungen mit berücksichtigen kann.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Dann können wir in diesem Sinne vorgehen.

VII.

Unter VII hören wir nun einen Bericht der Liturgischen Kommission, erstattet durch den Vorsitzenden dieser Kommission.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Liturgische Kommission hat gemäß dem Auftrag der Landessynode und unter Berücksichtigung der Voten, die auf den Bezirkssynoden sowie bei der Landessynodaltagung im Frühjahr 1970 geäußert wurden, erneut über die Trauagende beraten. Zu den vom Hauptausschuß besonders hervorgehobenen Punkten wird wie folgt Stellung genommen: — Diese Punkte des Hauptausschusses sind im gedruckten Protokoll auf Seite 62 unserer letzten Tagung nachzulesen. —

1. In dem Abschnitt: Gottes Wort für die Ehe könnte Kol. 3 ersetzt werden durch Phil. 2, 2b bis 4. Damit die Synode sich über diese Variante klar ist, wird es vielleicht doch notwendig sein, daß ich diese Stellen verlese. Bisher stand als dritte Lesung auf Seite 11 ein Wort aus dem Kolosserbrief, Kap. 3: „Ziehet an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen.“ — Soweit die Kolosserstelle. Und nun wird vorgeschlagen, sie zu ersetzen durch eine Stelle aus dem Philipperbrief mit folgendem Text: „Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einhellig. Tut nichts aus Zank oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst; und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, was des andern ist.“

2. Die knappe Segensformel auf Seite 5 unseres agendarischen Entwurfs ist Abschluß des Ganzen aus Gebet und Segnung bestehenden Segensaktes, was die Kritiker der „mageren Segensformel“ — so hieß es damals — offenbar übersehen haben. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, das der Segensformel vorausgehende Segensgebet frei zu formulieren und auf das Brautpaar jeweils zu beziehen. Auch ist zu bedenken, daß die Segensformel unter Handauflegung auswendig gesprochen werden soll. Schon darum verbietet sich eine allzu umfangreiche Formel.

Um den geäußerten Wünschen zu entsprechen, wird als weitere dritte Segensformel vorgeschlagen — sie stammt aus dem Commun prayer-book —: „Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne, schütze und bewahre euch, der Herr schaue auf euch mit Gnade und Barmherzigkeit, er helfe euch, in diesem Leben so zu bestehen, daß ihr in der kommenden Welt das ewige Leben habt.“

3. Auf Grund einer ausführlichen Aussprache der Liturgischen Kommission wird vorgeschlagen, neben den Traufragen die Form der Mahnung als letzte

Form beizubehalten, zumal die Traufragen vom dogmatischen Standpunkt aus nach vorangegangener Ziviltrauung eigentlich fortfallen könnten. Die Form mit Traufragen ist auf jeden Fall vorrangig behandelt; die Form mit Mahnung trägt die Überschrift: In besonderen Fällen.

4. Eine Änderung der im Agendenentwurf abgedruckten Traufragen in Form 1—3 kann nicht vorgeschlagen werden. Wenn auf der einen Seite ein so starker Nachdruck auf Traufragen überhaupt gelegt wird, ist nicht recht einzusehen, warum diese dann nicht von Gottes Gebot, vom Vertrauen auf Jesus Christus oder einander anvertraut — man denke an das Wort Trauung — sprechen sollen. Manche Kritiker haben vermutlich einfach die aus anderen Kirchen stammende Gewohnheit oder eine persönliche Gewöhnung zu ihrem Maßstab gemacht. Anstelle einer oktroyierten Einheitsformel bietet der Agendenentwurf mehrere theologisch vertretbare Fassungen der Traufragen an.

5. Im Blick auf die geäußerten Wünsche schlägt die Liturgische Kommission folgende fünf Varianten für die Traufragen vor:

Die erste Form ist wie bisher eine Frage an beide Ehegatten zugleich — Agendenentwurf Seite 12.

Die zweite Form mit demselben Wortlaut; hierbei wird jeder Ehegatte einzeln gefragt. Die Texte von 1 und 2 stimmen somit überein.

Die dritte Form ist eine Frage an beide Ehegatten und die vierte Form eine Frage an beide Ehegatten zugleich mit einem neuen Text, und zwar ist er entnommen der Agende von Kurhessen-Waldeck von 1969. Hier ist die Anrede „Sie“ und lautet: „Sie haben Gottes Wort auf die Ehe gehört, und nun frage ich Sie: Wollen Sie danach Ihre Ehe führen?, so antworten Sie: Ja!“

Und als Fünftes: Mahnung in besonderen Fällen; ein neuer Text ist hier vorgeschlagen auf Grund der Synodalvorlage vom Herbst 1968 Anlage 3. Auch hier die Anrede „Sie“. Wortlaut: „Aus diesen Worten der Heiligen Schrift haben Sie gehört, wie Gott die Ehe schützen und segnen will. — Dann kommen die Namen. — Gott hat Sie einander anvertraut, damit Sie Ihre Ehe unter seinem Segen führen. Er stärke Ihren Willen, einander zu achten und bei einander zu bleiben.“

Soweit der gewünschte Bericht der Liturgischen Kommission. (Beifall!)

VIII.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wir kommen nun bei Tagesordnung VIII zur Bekanntgabe und Zuteilung der Eingänge, und zwar der Einfachheit halber gebe ich nur die Ziffer; denn Sie haben alle (auf gelbem Papier) die Zahl der Eingänge, Jubiläumsziffer 50, vor sich liegen.

Zu 1.:

Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung
wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

Anlage 1

Zu 1a):

Ergänzungsvorlage zu 1

Anlage 1a wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß, denn es ist ja eine Ergänzungsvorlage zu Ziffer 1.

Zu 2.:

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Geisingen.

Anlage 2 An sich wäre der Rechtsausschuß zuständig. Aber Sie haben diese Vorlage schon vor einiger Zeit erhalten, so daß ich die Frage an Sie richten darf, ob wir heute nicht diesen Sachgegenstand sofort endgültig beschließen können. (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! — Ich rufe auf: Die Überschrift:

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Geisingen.

§ 1 —

§ 2 — und schließlich

§ 3: Das Inkrafttreten. Hierzu sind keine Wortmeldungen vorhanden, so daß ich gleich zu Abstimmung kommen darf:

Wer ist mit der Überschrift nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

§ 1: Die Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Geisingen. Wer ist gegen den gedruckten Vorschlag? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 2 legt die Zugehörigkeit dieser Kirchengemeinde zum Kirchenbezirk Konstanz fest. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 3: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1971 mit der gleichzeitigen Beauftragung zum Vollzug. Wer ist hier dagegen? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.

Ich darf nun das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen diesen vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre das Gesetz **einstimmig angenommen**.

3. Antrag der Theologischen Sozietät in Baden zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung

Wir halten es für einen wesentlichen Fortschritt, daß nach §§ 8 und 9 des neuen Entwurfs zur Kirchlichen Wahlordnung die Anmeldepflicht für die Eintragung in die Wählerliste entfallen ist. Insbesondere begrüßen wir, daß darüber hinaus in § 30, unter anderen auch unseren Vorschlägen entsprechend, das herkömmliche „Filter- und Sieb- system“ wesentlich modifiziert worden ist.

Gegenüber dem Entwurf vom Herbst 1969 beantragen wir jedoch, folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 4 (2) Die Bezirkssynode wählt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlrausschuß, der ...

Begründung:

Wir erkennen an, daß die Forderung nach einem strikt durchgeföhrten Aufbau der Landeskirche „von unten nach oben“ unrealistisch ist. Dennoch sollte der Intention der Vorlage des Landeskirchen-

rats, den Kirchenbezirk und damit eine Zwischenstufe aufzuwerten, durch Annahme unseres Vorschages, d. h. also durch verstärkte Mitwirkung der Bezirkssynode, Rechnung getragen werden. (Vgl. „Mitteilungen“ 1970, 2.) Dafür spricht auch, daß dem Landeswahlrausschuß die Kenntnis der in den einzelnen Bezirken in Betracht kommenden Personen in der Regel fehlen dürfte.

§ 19 (1) unverändert.

§ 19 (2) Der Gemeindewahlrausschuß hat dafür zu sorgen, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

Begründung:

Wir schlagen hier bewußt keine Bestimmung vor, die Kandidaten gegen ihren Willen zwingen würde, sich zu bestimmten Fragen vor der Gemeinde zu äußern und die sie dadurch vielleicht von einer Kandidatur abschrecken würde. Hingegen scheint uns eine solche Regelung unumgänglich, wie wir sie vorschlagen, um neuen und unbekannten Kandidaten überhaupt eine echte Wahlchance dadurch zu geben, daß sie ihre Sachpositionen erörtern und vertreten können. Auf diese Weise könnte auch die notwendige echte Sachdiskussion in die Gemeinden getragen und ihr Bewußtsein dafür geweckt werden, ohne daß man den Weg der Bildung kirchlicher Parteien beschreiten müßte. (Vgl. auch die Vorlage des Landeskirchenrates vom Herbst 1969, Anlage 1 — Grundordnung — § 25 Abs. 4a.)

§ 21 (3) Satz 3 streichen!

Begründung:

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Wahlordnung wird zu Recht darauf hingewiesen, daß das Erfordernis einer Mindeststimmenzahl von mehr als $\frac{1}{4}$ der abgegebenen Stimmen ... nicht unproblematisch ist. Das Erfordernis eines solchen Prozentsatzes würde die Möglichkeit völlig illusorisch machen, daß Minderheiten einen Vertreter in den Altestenkreis bzw. den Kirchengemeinderat bringen.

§ 25 (1) Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und ..., so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß ...

Begründung:

Der Evangelische Oberkirchenrat sollte verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde ihre Verantwortung für die Wahl und damit für ihre eigene Leitung wahrnimmt. Künftig notwendige Strukturveränderungen in der Kirche werden nur möglich sein, wenn die Gemeinden jetzt schon eingeübt werden, die ihnen zukommende Verantwortung für kirchliches Handeln zu erkennen und auch zu übernehmen.

§ 27 ersatzlos zu streichen!

Begründung:

Gehört nicht in eine Wahlordnung, sondern in die Grundordnung (dort § 17).

§ 30 (3) einfügen:

Der Bezirkssynode muß Gelegenheit gegeben werden, die Kandidaten zu befragen.

Begründung:

Eine solche Regelung ist dringend erforderlich, um die Chancengleichheit derjenigen Kandidaten einigermaßen zu gewährleisten, die nicht aus der Bezirkssynode selbst gewählt werden. Darüber hinaus bietet diese Befragung den Kandidaten Gele-

genheit, ihre Vorstellungen über ihre Tätigkeit in der Landessynode darzulegen und zu vertreten (vgl. dazu das zu § 19/2 Gesagte).

Der bisherige Absatz (3) des § 30 wird damit Absatz (4).

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

4. Antrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Baden zum Beschuß der Landessynode über den Bau von Kindergärten

Der Beschuß der Synode, daß — nach einer unwidersprochenen Meldung von epd — Kindergärten von der Landeskirche nur noch in Ausnahmefällen gebaut werden, im übrigen aber für Neubauten von Kindergärten unter weitgehender Beteiligung der staatlichen und kommunalen Stellen von den Kirchengemeinden die Betriebsträgerschaft übernommen werden dürfe, hat vielfach zu Beunruhigung und Mißverständnissen geführt. Die epd-Meldung wurde, wohl auch wegen der Überschrift, so verstanden, daß der Bau von Kindergärten ausschließlich Sache des Staates und der Kommunen sei und daß die Landeskirche auf dem Wege sei, sich aus der Kindergartenarbeit zurückzuziehen. Unsere Mitarbeiter sind in diesem Sinne wiederholt draußen im Lande angesprochen worden. Auch der Präsident des Diakonischen Werkes ließ bei mir anfragen, was es mit diesem Beschuß auf sich habe. Auf Grund zahlreicher Anrufe aus den Landesverbänden erbat der Vorsitzende des Diakonischen Rates, Kirchenrat Schröder, Rendsburg, näheren Aufschluß. Da die Beschlüsse der Synode noch nicht vorliegen, wurde darauf verwiesen, daß jedenfalls keine Rede davon sein könne, daß die badische Landeskirche die Kindergartenarbeit künftig allein der öffentlichen Hand überlässe.

Der Vorgang gibt mir Veranlassung, festzustellen, daß das Diakonische Werk zu dem Beschuß und den Gründen, die dazu geführt haben, nicht gehört worden ist. Ich bedaure das, weil ich mich des Eindrückes nicht erwehren kann, daß Aufgaben, Verantwortung und Stellung des Diakonischen Werkes im Rahmen der Landeskirche und ihrer Organe nicht die notwendige Beachtung erfahren. Ich halte darüber hinaus den Beschuß nicht für glücklich. In einem Augenblick, in dem die Kindergartenarbeit mehr denn je in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt ist und von verschiedenen Seiten her, zum Teil in unqualifizierter Weise Angriffen ausgesetzt ist, sollte die Synode eher ein Wort zugunsten der Kindergartenarbeit sagen als einen gegenteiligen Eindruck erwecken. Das sollte auch dann gelten, wenn für den Neubau von Kindergärten gewisse Normen erforderlich scheinen.

wird überwiesen an den Finanzausschuß und ehe wir diese Zuteilung beenden, darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung das Wort erteilen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Es liegt Ihnen der Antrag des Diakonischen Werkes vor (vgl. Verzeichnis der Eingänge Ziff. 4 S. 3), die Landessynode möge ein „Wort zur Kindergartenarbeit“ sagen. Die Dringlichkeit der erbetenen Stellungnahme wird deutlich, wenn man in der Presse der letzten Tage liest: Stadtrat Karlsruhe fragt nach dem Stellenwert der Kindergärten und fordert tausend neue Plätze;

die CDU-Fraktion der Stadt Stuttgart verabschiedet eine 10-Punkte-Erklärung, fordert stärkere finanzielle Mitbeteiligung des Landes (Bau und Betrieb) und weitere 6000 Kindergartenplätze. Ein Wochensmagazin disqualifiziert den „deutschen Kindergarten“ mit den Worten: „Essen, Singen, Schlafen, wenn die Tante es befiehlt“ und in einer anderen Zeitschrift stellt nach der Fernsehsendung „Kinderläden“ die Gründerin einer solchen Einrichtung fest: „Hier können die Kleinen nach ihrer Fasson glücklich sein — unbeeinflußt von Jesus, Mao und Marcouse...“

Den beiden letzten Voten, die nach einem leider nicht seltenen Klischee die Tatsachen der evangelischen Kindergartenarbeit verzerrn, muß mit Nachdruck widersprochen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat begrüßt deshalb den Vorschlag des Diakonischen Werkes, die Landessynode um ein „Wort zur Kindergartenarbeit“ zu bitten und legt der Landessynode einen mit dem Diakonischen Werk gemeinsam (Kirchenrat Herrmann, Landespfarrer Herrnbrodt) konzipierten Entwurf vor, der im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten von allen Ausschüssen beraten und noch auf dieser Tagung verabschiedet werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Die Verteilung wird jetzt durch unseren Synodalen Krebs durchgeführt werden. Somit jetzt an alle Ausschüsse.

5. Antrag des Evangelischen Studentenwohnheimvereins in Freiburg zum Verkauf des Evangelischen Studentenwohnheims in Freiburg

Der Vorstand des Vereins erhebt gegen diesen Beschuß wie auch gegen die Art des Vorgehens schärfsten Protest und fordert Sie auf, die Angelegenheit der nächsten Landessynode nochmals zur Prüfung und erneuten Beschußfassung vorzulegen.

Es ist einmalig und geradezu unerträglich, daß die Evangelische Landeskirche dem Verein die feste Zusage der Übertragung des Wohnheims macht — ja bereits mit Schreiben vom 11. 12. 1967 — AZ 64-17772/67 — die Modalitäten dazu ankündigt, und dann — ohne die Beteiligten auch nur zu verständigen, das Wohnheim an den Staat veräußert. Sie wollen bedenken, daß nicht nur viel Zeit und viel guter Wille der Studenten bei der Raumplanung, den Überlegungen über inneren Betrieb, Hausordnung usw. aufgewandt wurden. Es sind den Studenten, die z. T. schon seit 1963 Beiträge zahlen, auch finanzielle Opfer entstanden. Der 1. Vorsitzende hat seinerzeit auf sein Honorar bei dem Architektenwettbewerb von 500 DM zugunsten des Ev. Wohnheims in Freiburg verzichtet. Einzelne Vereinsmitglieder haben in der Zwischenzeit bis zu 400 DM zusätzlich für die studentischen Vorarbeiten freiwillig gespendet.

Diese Opfer durch den einfachen Beschuß der Synode für sinnlos zu erklären, nachdem die Landeskirche nicht vorher das Projekt selbst mit eigenen Mitteln unterstützt und vorwärts getrieben hat, ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit. Und was ist eine Kirche heute noch wert, auf deren Zusage man nicht mehr vertrauen kann und die Opfer und Zuneigung ihrer Glieder für nichts achtet und in den Wind schlägt?

Es ist uns unverständlich und vollkommen unerklärlich, welche Handlungen des Vereins zu einem derartigen Mißtrauen des Oberkirchenrates geführt haben, daß er es für geratener halten müßte, eine so schwerwiegende Angelegenheit ohne jede Information der Beteiligten zu beschließen.

Können Sie uns vielleicht sagen, auf wen man sich denn in dieser aus den Fugen geratenen Welt noch verlassen soll, wenn nicht einmal mehr auf die eigene Kirche Verlaß ist?

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

6. Antrag des Bundes Evangelischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Baden-Württemberg zur Änderung der Grundordnung

Der Bund Evangelischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Baden-Württemberg sieht als eine seiner Aufgaben an, die Situation des evangelischen Sozialarbeiters im öffentlichen und privaten Raum zu durchdenken. Die Mitglieder sind größtenteils Absolventen der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Freiburg, ein Teil der Mitglieder steht im kirchlichen Dienst im Raum der badischen Landeskirche.

Die Mitgliederversammlung des Bundes am Samstag, den 18. 4. 1970, hat eine Kommission beauftragt, eine Stellungnahme zum vorliegenden Grundordnungsentwurf auszuarbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst.

Der im Bereich der Landeskirche angestellte Sozialarbeiter gehört zu den in der Grundordnung genannten hauptamtlichen nichtheologischen Mitarbeitern der Gemeinde, auf die die Kirche immer mehr angewiesen sein wird. Diese Veränderung der personalen Situation in der Landeskirche erfordert Konsequenzen auch in der neuen Grundordnung.
1. Der Grundordnungsentwurf sieht u. E. keine wesentliche Änderung vor, da die Grundstruktur sich weithin an der Pastorenkirche orientiert. Davor sind u. a. die Paragraphen 9, 10, 22, 23a, 23b, 31, 36, 39a, 45, 76, 83g, 93, 94 betroffen.

2. Wir sind der Meinung daß die Gruppe der Mitarbeiter nicht in „Theologe“ und „sonstige Mitarbeiter“ aufgespalten werden kann. Die Grundordnung sollte die Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit schaffen bei der jeder nach Beruf und Gaben im Team arbeitsteilig und kooperierend seine bestimmten Aufgaben wahrnehmen kann.

3. Z. B. sollte in § 23b grundsätzlich von den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern gesprochen werden, wobei die theologischen Mitarbeiter selbstverständlich eingeschlossen sind. Entsprechend müßte dieser Grundgedanke in den übrigen Bestimmungen seinen Niederschlag finden.

4. Besonders unverständlich erscheint der § 65, 1, da er z. B. die gewandelten Berufsbilder in der Kirche nicht berücksichtigt. So müßte von „sozial-pädagogischen Kräften“ geredet werden anstatt von „Kinderschwestern“; die beachtlich angewachsene Gruppe der Sozialarbeiter sollte angeführt werden.

5. Dem oben erwähnten Grundsatz der Partnerschaft unter Mitarbeitern widerspricht § 65, 5. Die Einführung der hauptamtlichen Mitarbeiter sollte nicht vom Mitarbeiter der gleichen Arbeitsebene vorgenommen werden, besonders dann nicht, wenn partnerschaftliche Zusammenarbeit oder gar Teamarbeit vorgesehen ist.

6. Die Absicht im Grundordnungsentwurf, die Gemeinden stärker auf ihre Verantwortung hinzuweisen, ist erkennbar. Die Bedingungen, die dies auch möglich machen, sollten allerdings erweitert und verstärkt werden.

a) Ein Übergewicht der hauptamtlichen Mitarbeiter in den verschiedenen Gremien — bedingt durch ihren Informationsvorsprung — wird verstärkt dadurch, daß sie stimmberechtigt sind. Wir meinen, die hauptamtlichen Mitarbeiter (Theologen eingeschlossen) sollten nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Ist in einem Bereich eine größere Zahl von Mitarbeitern vorhanden, so sollten diese sich ihre Vertreter für die Gremien wählen.

b) Die Sitzungen (§§ 23, 5 und 39) sollten in der Regel öffentlich sein, die Nichtöffentlichkeit wäre von Fall zu Fall zu beschließen.

c) Unsere Erfahrungen bei der Gewinnung von Mitarbeitern haben gezeigt, daß die Zeit der verantwortlichen Mitarbeit in überschaubaren Grenzen gehalten werden muß. Das trifft insbesondere zu bei Mitarbeitern, auf die wir durch die zunehmende Differenzierung der Gemeindeaufgaben angewiesen sind (Fachleute aus verschiedenen Arbeitsbereichen). Ebenso die immer stärker werdende Mobilität der Gesellschaft legt eine Verkürzung der Verpflichtungszeit (§ 19, 1) nahe.

Wir bitten, unsere Überlegungen zu einem Teil des Grundordnungsentwurfes in die Beratungen der Synode aufzunehmen.

(gez.) Mikausch, 1. Vorsitzender

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

7. Antrag der Bezirkssynode Heidelberg: Aufbau von Ehe- und Familienberatungsstellen

Zu den zukunftsweisenden Aufgaben der Kirche heute gehört die Ehe- und Familienberatung. Immer häufiger und dringlicher erscheint sie im Rahmen notwendigen kirchlichen Handelns. Gerade auch die Diskussion über eine „Lebensordnung Ehe und Trauung“ hat die Notwendigkeit solcher Arbeit erneut vor Augen gestellt.

Zur sachgemäßen Durchführung dieser Aufgabe fehlt aber den Kirchenbezirken die finanzielle Ausstattung. Auch deckt sich das „Einzugsgebiet“ einer Eheberatungsstelle aus den mannigfachsten Gründen nicht mit den Grenzen eines Kirchenbezirks, so daß die Frage zu stellen ist, ob die Ehe- und Familienberatung überhaupt eine Sache der Kirchenbezirke sein kann oder ob man nicht viel mehr von den größeren Städten als Mittel- und Schwerpunkten ausgehen sollte.

Die Bezirkssynode Heidelberg beantragt daher:

1. Hinreichende finanzielle Ausstattung der Kirchenbezirke zum Aufbau bzw. Durchführung einer Ehe- und Familienberatung.

Oder:

2. Errichtung einiger halbtägigen Planstellen für qualifizierte Ehe- und Familienberater (verteilt über die ganze Landeskirche unter übergeordneten Gesichtspunkten), die dann in der Lage sind, nicht nur in ihrem eigenen Umkreis eine Arbeit mit dem erforderlichen Niveau aufzubauen, sondern auch Teams aus ehrenamtlichen Mitarbeitern sachgemäß zu beraten und zu schulen.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Finanzausschuß.

8. Eingabe des Melanchthonvereins für Schülerheime e. V. in Karlsruhe: Bitte um Finanzhilfe

Am 12. Mai 1970 hatte ich die Möglichkeit, dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats unter Vorsitz des Herrn Landesbischofs die Situation des Melanchthonvereins vorzutragen. Das Echo, das meine Ausführungen gefunden haben, sowie das Interesse des Oberkirchenrats, gemeinsam mit dem Melanchthonverein zu einer Lösung zu kommen, ermutigt mich, die Situation des Melanchthonvereins der Synode vorzutragen.

Der Melanchthonverein, der die drei Schülerheime in Freiburg, Heidelberg und Wertheim unterhält, ist durch die Steigerung der Personalkosten (Gehälter der Rektoren, Präzeptoren, Löhne des Hauspersonals) nicht mehr in der Lage, sein Defizit des laufenden Betriebes aus der jährlichen Kollekte (früher Karfreitag, jetzt Judika) zu decken. Die Kapitalreserven wurden durch notwendige Baumaßnahmen in Freiburg stark vermindert, so daß nur noch für absehbare Zeit der Betrieb aufrecht erhalten werden kann.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen in Heidelberg dienen nicht nur der Erhaltung der Bausubstanz, sondern eine zeitgemäße Modernisierung ist vor allem zur Steigerung der Rentabilität notwendig geworden. Nach einem in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Bauamt in Heidelberg noch unter Herrn Oberbaurat Hampe ausgearbeiteten Architekten-gutachten und Plänen werden als einmalige Umbaumaßnahmen in Heidelberg 448 000 DM als notwendig erachtet.

Da die Notwendigkeit und die Berechtigung der evangelischen Schülerheime im Bereich unserer Landeskirche außer Zweifel steht, bitten wir um eine ausreichende einmalige Hilfe für die Baumaßnahmen in Heidelberg und um Unterstützung für die Betriebserhaltung der Stifte.

Unsere Bitte um eine einmalige Beihilfe und um Unterstützung präzisieren wir wie folgt:

1. Die Übernahme der Personalkosten der Rektoren und Präzeptoren.
2. Der Ausgleich der von uns als berechtigt erachteten Ermäßigungen an bedürftige Schüler.
3. Ein genereller Zuschuß von 10 Prozent zu den Gesamtverpflegungskosten der Stifte.
4. Die einmalige Übernahme der zur Herstellung der Rentabilität und der notwendigen Modernisierung entstehenden Kosten im Friedrichsstift in Heidelberg und der Kosten zur Fertigstellung der Reparaturen in unserem Haus in Freiburg. Der durch die Architekten errechnete Aufwand von 448 000 DM könnte für die Durchführung der Baumaßnahmen in zwei Stufen auf die Jahre 1970/71 und 1971/72 verteilt werden.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

9. Anträge der Vereinigten Evangelischen Pfarrkonferenzen Adelsheim-Boxberg und Wertheim zur Änderung der Grundordnung und der Wahlordnung

Die am 17. Juni in Walldürn versammelten vereinigten Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim haben folgendes beschlossen:

Bei der Beratung der Novellen zu GO und WO durch die vereinigten Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim wurde durch Dekan Feist

eine Vorlage zur Kenntnis gebracht, über die zwar im einzelnen aus Zeitgründen nicht mehr beraten werden konnte, die aber den Teilnehmern so wichtig ist, daß ein größerer Zeitraum zur Beratung der Neufassung von GO und WO notwendig erscheint. Wir legen diese Konzeption vor und stellen folgende Anträge:

1. Die Konzeption Feist soll im gesamten Bereich der Landeskirche bis hinein in die Bezirkssynoden und Gemeinden zum Anlaß von Beratungen gemacht werden.
2. Die Legislaturperiode soll aus diesen Gründen um 2 Jahre verlängert werden.

Konzeption Feist

Stellungnahme zu den Novellen der Grundordnung und Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Frühjahr 1970 den Pfarrkonferenzen und den Bezirkssynoden vorgelegt wurden. Die Vorlagen zeigen viele anerkennenswerten Gedanken. Verwunderlich ist jedoch, daß die Grundintention einer „Offnung der Kirche nach vorn“ nicht durchgehalten wird.

Unsere Gemeinden sind mündig. Daraus ergeben sich Konsequenzen:

1. Die Leitung der Landeskirche

Diese übt allein die Landessynode aus. Sie wählt sich für die Dauer der Legislaturperiode ein regelmäßig tagendes „Präsidium“, dessen Vorsitzender der Landesbischof ist. Dieser wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt.

Ausführendes Organ ist der Evangelische Oberkirchenrat. Seine Mitglieder werden von der Landessynode auf Zeit beauftragt.

2. Zeitliche Begrenzung der Ämter

Die Initiatoren der Novellen haben erkannt, daß an Verfestigungen und Unbeweglichkeit in einer Zeit raschen Wandels das Vorhandensein von „Unabsetzbaren“ Mitschuld trägt. Dies ist ein Relikt obrigkeitstaatlichen Denkens und resultiert aus der Herkunft des Evangelischen Oberkirchenrats aus der Sektion des Innenministeriums. Es hat in der Kirche keinen Platz.

Vorschlag: Alle Ämter — mit Ausnahme des Bischofamtes — sind zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

3. Mitverantwortung von „unten“ her

Es ist Sorge zu tragen, daß alle Beschlüsse der Landessynode von den Bezirkssynoden ratifiziert werden. Das gleiche hat zu geschehen zwischen Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäten.

4. Profilierte Gruppen in den Körperschaften

Die Wahlordnung ist realistischer geworden. Sachbezogene Meinungsbildung bedarf gründlicher Diskussion zwischen profilierten Gruppen. Darum dürfen die Stimmzettel nicht die „anerkannten Namen der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge“ enthalten, sondern die gesonderten Wahlvorschläge.

5. Vernünftige Institutionalisierung

„Kann“-Bestimmungen tragen der Verschiedenheit der Bezirke in Größe und Struktur Rechnung. Sie sind zu vermehren.

Bei einer genauen Durcharbeitung der Grund- und Wahlordnung im Sinne dieser Stellungnahme könn-

ten weitere neue Gedanken eingearbeitet werden. Der Einwand, wir stünden unter Zeitdruck, ist anzugreifen, denn es ist nicht einzusehen, daß es unmöglich sei, nach der alten Form noch weitere zwei Jahre zu leben, die Mündigkeit der Gemeinden verlangt einen **Abbau** von Zentralisierungstendenzen zugunsten einer „Öffnung der Kirche nach vorn“. wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

10. Antrag des Evangelischen Pfarramtes Mannheim-Friedrichsfeld zur Änderung der Wahlordnung

Im Gesetzentwurf zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung finden sich (neben vielen guten Neuerungen) einige Dinge, die sich dem Gemeindepfarrer fast als ein Alptraum auf die Seele legen. Offenbar setzt die neue Wahlordnung ideale Gemeindeverhältnisse voraus: eine perfekte, jederzeit auf dem neuesten Stand befindliche Pfarramtskartei, oder aber zumindest einen idealen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis: ein pensioniertes Gemeindeglied, das immer wieder Straße für Straße von Haus zu Haus geht, um die Pfarramts- und die Wählerkartei auf den neuesten Stand zu bringen. Oder hält man diese letzterwähnte Arbeit für die Aufgabe der Kirchenältesten? Ich fürchte, so etwas wird noch mehr Gemeindeglieder abschrecken, sich als Kandidaten zur Kirchenältestenwahl aufzustellen zu lassen. Kurz gesagt: Die Pfarramtskartei ist nicht nur bei mir lückenhaft. Selbst wenn man (wie das bei mir der Fall ist) bemüht ist, die Kartei nicht nur „auf dem laufenden“ zu halten, sondern auch zu korrigieren, selbst dann ist diese Kartei ständig lückenhaft. Schon aus diesem Grund erscheint mir (und vielen Amtsbrüdern) die Führung einer vollständigen Wählerliste als ein unrealistischer Gedanke.

Über die Problematik einer Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten schrieb bereits Amtsbruder Heinzelmann in „Mitteilungen“ Heft 5, S. 44ff. unter dem Titel „Älteste gesucht“. Ich kann mich den Ausführungen meines eben genannten Amtsbruders nur anschließen.

Mein Antrag an die Landessynode lautet:

1. Die Zahl der Kirchenältesten soll nicht erhöht werden.
2. Der Gedanke, daß durch den Ältestenkreis eine Wählerliste aufzustellen und fortzuführen sei (§ 10), soll fallen gelassen werden.

Mein Kirchengemeinderatsmitglied, Herr Amtsgerichtsrat Dr. Willi Herrmann, schrieb ergänzend zu meinem Antrag an die Synode folgende Erwägungen:

„Auch künftig sind für die Ältestenwahl Wählerlisten unerlässlich. Man sollte aber davon absehen, diese Listen in der Weise „von Amts wegen“ aufzustellen, daß der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat nach allen im Zeitpunkt der Wahl im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde ansässigen Wahlberechtigten „fahnden“. In diesem Falle bestünde die große Gefahr, daß der eine oder andere übersehen würde, zumal im Bereich der Kirche das in der politischen Gemeinde praktizierte Meldesystem nicht bekannt und auch nicht möglich ist. Erschiene aber am Wahltag ein solchermaßen „übersehenes“ Gemeindeglied und

würde deshalb seine Stimme nicht abgeben können, weil es nicht in der amtlichen Wählerliste eingetragen ist, dann könnte es mit Aussicht auf Erfolg die Wahl anfechten. Ließe man in dem genannten Falle dieses Gemeindeglied zur Wahl zu, könnten auch andere Personen, denen an Obstruktion und Störmaßnahmen gelegen ist, mit der Behauptung am Wahltag erscheinen, sie gehörten zur Gemeinde. Auch ihnen müßte dann die Möglichkeit der Stimmabgabe gewährt werden, obgleich sie nicht in der Wählerliste eingetragen sind. Wenn nachher sich herausstellt, daß sie der Kirchengemeinde nicht angehören oder womöglich konfessionslos sind, wäre nicht nur die Wahl anfechtbar, sondern die betroffene Gemeinde wäre dazu noch der Lächerlichkeit preisgegeben.

Die Eintragung in die Wählerliste sollte, wie bisher, auf freiwilliger Basis stattfinden. Dabei mögen Modus und Intensität der Werbung zur Eintragung so ausgestaltet werden, daß möglichst viele Gemeindeglieder sich eintragen lassen. Es darf dann bei einer auf solche Art zustandegekommenen Liste davon ausgegangen werden, daß sich die Wahlberechtigten haben eintragen lassen, die am Leben der Gemeinde interessiert sind, was sicher nicht von Nachteil sein kann. Eine dann stattfindende Wahl ist nicht deshalb angreifbar, weil nur die eingetragenen Gemeindeglieder wahlberechtigt waren, da im kirchlichen Bereich wie gesagt das amtliche Meldesystem nicht verwendbar ist.

Endlich erscheint es auch von der Optik her nicht glücklich, wenn in einer Kirchengemeinde mit 2000 Wahlberechtigten, die von Amts wegen in mühevoller Vorarbeit nur unvollständig in der Wählerliste erfaßt wurden, noch nicht einmal 10 Prozent am Wahltag von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.“

Soweit der Beitrag meines Kirchenältesten Dr. Herrmann; er wäre als Erläuterung, als Ergänzung meines Antrages wichtig, weil er sich mit juristischen Konsequenzen der zur Diskussion stehenden Bestimmung der neuen Wahlordnung befaßt.

Mein persönlicher Gegenvorschlag anstelle der Bestimmung der WO wäre folgender: 6–8 Wochen vor einer kirchlichen Wahl erfolgt eine Postwurfsendung an alle Haushaltungen (ohne Rücksicht auf Konfession) eines Parochiebezirkes mit der Aufschrift: „Achtung, Wichtig für alle evangelischen Gemeindeglieder, betrifft Ihr unveräußerliches Wahlrecht!“ Dieses in alle Briefkästen eingeworfene Schriftstück informiert gründlich über die Wahl. Es ist zu erwarten, daß dieses Schriftstück von bewußt evangelischen Christen nicht weggeworfen wird. Außerdem erfolgt 6–8 Wochen lang in jedem Gottesdienst bei den Abkündigungen ein Hinweis auf die Wahl, ebenso in der Lokalpresse, im Gemeindeblatt usw. Es gibt da Wege genug, die Wahl so publik zu machen, daß jeder Interessierte davon erfährt und somit die Möglichkeit erhält, sich in die Wählerliste selbst einzutragen (sofern er zu den wahlberechtigten Gemeindegliedern gehört). Man riskt bei diesem Verfahren nicht die von Herrn Dr. Herrmann aufgezeigten Konsequenzen, die für unser gesamtes kirchliches Leben höchst peinlich sein könnten.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

11. Eingabe der Gewerkschaft ÖTV — Fachgruppe Kirchliche Mitarbeiter

Sie erinnern sich sicher, daß die Unterzeichneten mit Ihnen anlässlich einer Synode in Herrenalb ein Gespräch darüber geführt haben, daß die Synode ein Mitarbeitervertretungsgesetz verabschieden sollte, das für alle Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt. Sie hatten uns damals geraten, der Kirchenleitung einen solchen Gesetzentwurf zu übermitteln. Wir haben dies getan, und übersendenden Ihnen ein Exemplar des Gesetzentwurfs zu Ihrer persönlichen Unterichtung.

Den zuständigen Gremien der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegt der gleiche Entwurf als Novellierungsvorschlag vor.

Es wäre zu begrüßen, wenn wir in beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg ein einheitliches Mitarbeitervertretungsrecht für die kirchlichen Mitarbeiter erhalten könnten.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

12. Anträge des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Lörrach zur Änderung der Grundordnung und der Wahlordnung

Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Lörrach hat sich in seiner Sitzung vom 1. Juli 1970 mit der „Stellungnahme Feist“ vom 13. 6. 1970 sowie mit den Anträgen der „Vereinigten Evang. Pfarrkonferenzen Adelsheim und Boxberg und Wertheim“ befaßt.

Der Pfarrkonvent unterstützt das Grundauflegen dieser Stellungnahme. Er lehnt dagegen den 2. Antrag auf Verlängerung der Legislaturperiode ab und stellt folgende Anträge einstimmig an die Landessynode:

1. Die Landessynode möge folgende §§ der Grundordnung und der Wahlordnung ändern bzw. streichen, um die Durchführung der Wahl im Jahre 1971 zu erleichtern und zu ermöglichen:

Grundordnung § 13 Ziff. 2: Wird ersatzlos gestrichen,
 § 14: ... welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und...
 § 15: Wird ersatzlos gestrichen, da nicht nachprüfbar.
 § 16 Ziff. 1b: ... spätestens im Wahlmonat das 21. Lebensjahr vollendet,
 § 17: streichen: sowie der Verlust der Wahlfähigkeit (§ 15) ...

Wahlordnung § 8 Ziff. 1: wer spätestens im Monat der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet;
 Ziff. 3: ersatzlos streichen.
 § 9: Wird ersatzlos gestrichen.
 gemäß GO § 13, 2.
 § 10: Wird ersatzlos gestrichen.
 § 13: Wird ersatzlos gestrichen.

2. Die Novellierung der Grundordnung und der Wahlordnung wird ausgesetzt.

3. Der Evang. Oberkirchenrat richtet eine Koordinationsstelle ein, die dafür sorgt, daß:
 a) alle Initiativen im Zusammenhang mit GO- und WO-Änderung aus den Kirchenbezirken gesammelt und allen Interessierten zugänglich gemacht werden,
 b) alle Gruppen der Landeskirche, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, Gelegenheit zur ge-

meinsamen Diskussion haben, um eine möglichst breite Meinungsbildung in Gang zu bringen und zu unterstützen.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

13. Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß, wobei das Hauptgewicht der Beratung und der Berichterstattung beim Hauptausschuß liegen wird.

Anlage 4

14. Eingabe der Orgel- und Glockenprüfungsämter Nord- und Südbaden zum Beschuß der Synode vom 17. April 1970

Die Leiter der beiden Orgel- und Glockenprüfungsämter haben davon Kenntnis genommen, daß die Landessynode zur Frage der Orgelbeschaffung Beschlüsse gefaßt hat. Wir sind überrascht, daß dies ohne vorherige Anhörung der beiden Ämter geschehen ist. Zu den Beschlüssen möchten wir folgende Anmerkungen machen:

„Auf die Beschaffung großer Orgeln ist in der Regel zu verzichten.“ (C, Beschuß Seite 14 Nr. 5) Dies geschieht schon bei uns seit Jahren und hätte nicht eines Beschlusses der Landessynode bedurft. Größere Orgeln sind in der Regel nur für solche Gemeinden beschafft worden, in denen ein hauptamtlicher Kirchenmusiker bzw. ein Bezirkskantor wirkt. Es sind den beiden Leitern keine Fälle bekannt, wo von Kirchengemeinden der Wunsch nach einer größeren Orgel geäußert wurde, als sie von den Ämtern geplant war. Von einem „weitverbreiteten Wunsch nach großen“ war bisher in unserer Landeskirche nichts zu spüren. Im Gegenteil, die vorgeschlagenen Dispositionen hielten sich fast immer an der unteren Grenze des musikalisch und akustisch Vertretbaren.

Die Orgelgröße errechnet sich aus der Sitzplatzzahl, dem Rauminhalt und der akustischen Veranlagung, die durch Raummaße und Baumaterial vorgegeben ist. Die daraus errechneten Durchschnittswerte wurden bei Orgelneubauten sehr oft unterschritten, um den Preis bei unverminderter Qualität niedrig zu halten. Dabei mußte ein Mangel an Volumen leider hingenommen werden. Wir befürchten, daß der Beschuß der Landessynode die Auswirkung haben wird, daß das Volumen der Orgeln zur Führung des Gemeindegesangs nicht mehr ausreicht, und die Qualität der Instrumente durch Preisdrückerei Einbußen erleiden wird, die letzten Endes sich negativ auf die Haltbarkeit und Qualität der Instrumente auswirken. Über die Registergröße der Orgeln in unserer Landeskirche können Zahlen des südbadischen Amtes einen Überblick geben:

Eine Durchzählung von rund 200 Mappen des südbadischen Bezirks (knapp $\frac{2}{3}$ der Orgeln in Südbaden) ergab folgende Registerzahlen:

Bis 10 Register = 30,8% der Orgeln (66 Werke)
 11–15 Register = 24,7% der Orgeln (53 Werke)
 16–25 Register = 28,0% der Orgeln (60 Werke)
 über 25 (ab 26) Register = 16,3 % der Orgeln
 (35 Werke)

99,8%

(214 Werke)

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß 55% unserer Orgeln eine Registerzahl haben, die unter 15 Registern liegt. Nur 16% unserer Orgeln sind größer als 26 Register. Die Verhältnisse in Nordbaden liegen nicht anders. Nebenbei darf festgestellt werden, daß die Anzahl der Manualklaviere noch nichts über die Größe einer Orgel aussagt.

„Ob Pfeifenorgeln oder elektronische Orgeln einzubauen sind, ist im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt von Fall zu Fall zu prüfen.“

Von der Beschaffung elektronischer Orgeln müssen wir in der Regel aus folgenden Gründen abraten:

- Alle verfügbaren Modelle von Elektronenorgeln sind im Volumen noch geringer als jede zu klein geratene Pfeifenorgel. Das mangelnde Volumen und die fehlende Verschmelzungsbereitschaft der „Register“ werden durch übergroße Lautstärke auszugleichen versucht, was dem musikalisch nicht geschulten Hörer anfänglich nicht aufgeht, manchem Gemeindeglied in einer Kirche mit Elektronenorgel aber in der Zwischenzeit schmerzlich“ bewußt geworden ist.

- Über die Haltbarkeit liegen bei den jungen Instrumenten noch nicht die nötigen Erfahrungen vor. Da die Elektronenorgeln in ihren Einzelbestandteilen aus industriellen Massenartikeln bestehen, können über die Lebensdauer dieser Instrumente andere Erzeugnisse der Elektroindustrie Aufschluß geben. Spulen, Kondensatoren usw. sind in der Regel nach rund 10 Jahren verbraucht und in der gleichen Beschaffenheit oft nicht mehr erhältlich.

- Über die Verwendung von elektronischen Instrumenten im Gottesdienst liegen von anderen Landeskirchen und Diözesen profilierte Stellungnahmen und Empfehlungen vor, denen wir uns anschließen.

Eine Beschaffung von einem elektronischen Instrument können wir nur gutheißen, wenn für die Aufstellung einer Pfeifenorgel kein Platz vorhanden ist, oder die finanziellen Voraussetzungen für eine Orgelbeschaffung vollständig fehlen. Leider wurden manche Elektronenorgeln gegen den Rat der Amter beschafft, wofür die Unterzeichneten jede Verantwortung ablehnen müssen.

„Es ist nicht beabsichtigt, bei der Gestaltung etwa der Fenster, des Altars und seiner Geräte, wie überhaupt bei der Einrichtung des gottesdienstlichen Raumes insgesamt künftig der Mitarbeit der bildenden Künstler zu entraten“ (A Einführung des Ev. Oberkirchenrates in die Fragestellung, III, S. 6). Wir freuen uns über die Zitierung der Darmstädter Entschließung, sind aber der Meinung, daß auch die Orgelbauer und Glockengießer hier hätten genannt werden sollen. Beide Berufe umfassen handwerkliches Können und setzen zugleich ein großes Maß von künstlerischer Begabung voraus. Wenn geeignete Kräfte in diesen kunsthandwerklichen Berufen nicht mehr zum Zuge kommen, dann ist dies zum Schaden der Kirche. Orgeln werden nicht mehr qualitätvoll erstellt werden, vorhandene Werke werden nicht gut gepflegt werden, der Beschaffung von nicht geeigneten Instrumenten wird Vorschub geleistet und dem Pfuschertum wird Tür und Tor geöffnet. Und dies geschieht zu einem Zeitpunkt, wo nach langen Jahren Anlaufzeit der deutsche Orgelbau handwerklich und künstlerisch ein hohes Niveau erreicht hat und zu internationalem Ansehen gekommen ist. Wir sind der Meinung, daß

die Kirche die Verpflichtung hat, den Beruf des Orgelbauers und des Glockengießers zu erhalten. Wir möchten bitten, daß unsere Stellungnahme der Landessynode zur Kenntnis gegeben wird und der Punkt 5 des Beschlusses daraufhin nochmals überprüft wird. Die Unterzeichneten stehen zur fachlichen Beratung der Landessynode jederzeit zur Verfügung.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

15. Eingabe des Praktisch-Theologischen Seminars der Universität Heidelberg zum Entwurf des 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

In der von den Unterzeichneten geleiteten Übung „Kirchenreform und Gemeindeaufbau“ im Sommersemester 1970, an der neben Studenten 16 Kontakt-pfarrer teilnahmen, wurden u. a. Teile der vorgeschlagenen neuen Fassung der Grundordnung erörtert, vor allem die neuen Bestimmungen des Abschnitts über den Kirchenbezirk (VI, § 70—98). Es besteht nicht die Absicht, durch das nachstehende Votum zur Grundordnungsänderung, die im ganzen begrüßt wird, explizit Stellung zu nehmen. Vielmehr sollen einzelne Vorschläge, die zum großen Teil auf Anregungen aus der Arbeit in der Übung zurückgehen, weitergegeben werden. Von diesen Vorschlägen konnte aus Zeitgründen nur der Absatz I, der sich mit der Einrichtung der Bezirksplanungsgruppe befaßt, eingehender besprochen und von der Mehrheit der Teilnehmer gebilligt werden. Er wird hier in redaktioneller Überarbeitung vorgelegt. Der Absatz über die Zusammensetzung der Bezirksplanungsgruppe wurde von den Unterzeichneten hinzugefügt.

Die weiteren Vorschläge des Votums konnten nicht mehr in der Übung besprochen werden. Sie können deshalb nur namens der Unterzeichneten vorgelegt werden.

I.

Jeder Bezirk sollte zu der Einrichtung einer Planungsgruppe verpflichtet werden, die an der Leitung des Bezirks beteiligt wird.

Alle bisherigen Reformversuche zeigen, daß ohne gründliche Planung nicht auszukommen ist. Die Verpflichtung zu eigener Planung sollte bereits in § 70 festgehalten werden. Eine fest institutionalisierte Planungsgruppe sollte zu den Leitungsorganen Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und Dekan (§ 74) hinzutreten. Eine solche Planungsgruppe ist den in § 93 und § 94 vorgesehenen Gremien (Dekanatsbeirat, Konvent der Bezirksdienste und der Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen, von denen sowieso nur der Dekanatsbeirat auf jeden Fall zu bilden ist) vorzuziehen. Über die Zusammensetzung einer solchen Planungsgruppe kann eine Satzung im Einvernehmen mit Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und Dekan entscheiden, wenn nichts Näheres darüber in der Grundordnung festgelegt wird. Rein konsulative Gremien sind für die vorliegende Aufgabe nicht geeignet.

Es ergeben sich somit folgende Änderungsvorschläge zur Vorlage:

§ 70 Satz 3 sollte wie folgt erweitert werden:

„In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raums soll der Kirchenbezirk Strukturplanung betreiben. Er kann eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen entwickeln.“

§ 74 Satz 2 sollte wie folgt erweitert werden:

"Im Dienst der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, der Dekan und die Bezirksplanungsgruppe."

Entsprechend ist § 87, 3 zu ändern.

Nach § 91 ist folgender Unterabschnitt einzufügen:

5. Die Bezirksplanungsgruppe.

Dementsprechend sollten nach § 91 als neue §§ etwa folgende Bestimmungen Aufnahme finden:

5. Die Bezirksplanungsgruppe.

§ 92

An der Leitung des Kirchenbezirks wirkt die Bezirksplanungsgruppe insbesondere dadurch mit, daß sie

- a) in Abständen Strukturanalysen des Bezirks vorlegt,
- b) durch Funktionsanalysen für eine wirksame Koordination der Arbeit Vorschläge einbringt,
- c) notwendige neue Aufgaben des Kirchenbezirks bewußt macht und projektiert.

§ 93

Der Bezirksplanungsgruppe gehören an: Der Dekan, der Dekanstellvertreter, der Schuldekan und 5 Inhaber von Bezirkspfarrämtern bzw. die Vertreter entsprechender Bezirksausschüsse (z. B. 1. Gottesdienstreform und Okumene, 2. Diakonie, 3. Erwachsenenbildung, 4. Pömenik, 5. Jugendarbeit) und 5 Nichtheologen, die durch ihre berufliche Qualifikation für Strukturfragen besonders geeignet sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere (insbesondere Wahlverfahren und Amtsdauer) regelt die Bezirkssynode durch eine Satzung im Einvernehmen mit Bezirkskirchenrat, Dekan und der Planungsgruppe des Oberkirchenrats.

II.

1. Amtsverständnis des Dekans und des Bischofs.
Mit dem Satz § 81 (1): „Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde“, wird das Parochialsystem einfach auf eine höhere Ebene übertragen. Die Aufgaben des Dekans sollten sich aber nicht aus diesem (außerdem fragwürdigen) Analogieprinzip ergeben, sondern aus den besonderen Erfordernissen in der Leitung des Kirchenbezirks. Der Satz sollte deshalb entfallen. Das gleiche gilt von der in § 114 (1) ausgesprochenen Analogie von Pfarramt und Bischofsamt.

2. Zum Verständnis des Pfarramts.

In dem vorliegenden Änderungsentwurf werden notwendige Einsichten für ein gewandeltes Selbstverständnis des Pfarramts nur teilweise berücksichtigt. So fehlt in § 49 (3) die in § 22 (2) bereits ausgesprochene Mitverantwortung der Ältesten im Blick auf die Leitung des Gottesdienstes.

Aenderungsvorschlag: § 49, 3

„Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Ältesten ... verantwortlich.“

Bei § 49 sollte ein 4. Absatz die Kooperation zu den Dienstpflichten des Pfarrers zählen. Es wäre etwa folgende Fassung vorzuschlagen:

„Der Pfarrer soll einer Neuverteilung von gemeindlichen und übergemeindlichen Aufgaben aufgeschlossen gegenüberstehen. Er ist zu übergemeindlicher Kooperation verpflichtet.“

3. Mitverantwortung der Gemeindeversammlung.

Um der in § 25 (1) intendierten Mitverantwortung der Gemeindeversammlung bessere Möglichkeiten zu geben, sollte sie davor abgesichert werden, daß sie durch Nichtaufnahme ihrer Initiativen fru-

striert wird. Es wird etwa folgende Ergänzung des vorletzten Satzes in § 25 (1) für notwendig gehalten: „Die Gemeindeversammlung kann ... Vorschläge machen, über deren weitere Behandlung Bericht zu erstatten ist.“

4. Unterrepräsentation des katechetischen Arbeitsbereichs.

Bei der großen Bedeutung des katechetischen Arbeitsbereichs und angesichts der heutzutage normalerweise in einem Kirchenbezirk erheblichen Anzahl hauptamtlicher Religionslehrer ist die Entsendung nur eines Vertreters in die Bezirkssynode (§ 76c) unzureichend. Es sollte ein angemessener Schlüssel festgelegt werden, um die Benachteiligung gegenüber allen im parochialen Bereich theologischen Amtsträgern (§ 76c) aufzuheben.

5. Automatische Mitgliedschaft der Landessynoden in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat.
Es ist den Unterzeichneten nicht deutlich geworden, inwieweit der Änderungsvorschlag die Fassung von bisher § 74 (3) (Teilnahme der Landessynoden an den Bezirkssynoden mit beratender Stimme) und § 79 (1) (Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats ohne Landessynodale) verbessert. Soweit eine Mitgliedschaft der Landessynoden in den Gremien auf Bezirksebene nicht durch Wahl zustandegekommen ist, erscheint sie als ungerechtfertigtes Privileg. Es würde dagegen einsichtig sein, wenn für die Landessynoden in den § 76b und § 84d eine Beteiligung mit beratender Stimme vorgesehen würde.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

16. Antrag der Theologischen Sozietät in Baden:
Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) — Antrag, die Vorlage des Landeskirchenrats so zu ändern, daß den Gesichtspunkten der Stellungnahme Rechnung getragen wird

Die Mitglieder der Theologischen Sozietät in Baden haben sich ausführlich mit dem vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung befaßt. Sie begrüßen, daß durch die Vorlage und deren theologische Begründung eine längst fällige Diskussion über die Lehrgrundlage der Landeskirche (vgl. Grundordnung, Vorspruch, 6) in Gang gebracht wurde.

Die Begründung zum Entwurf geht zwar auf einzelne Bedenken ein, die einem solchen Verfahren in der evangelischen Kirche entgegenstehen; sie sind aber u. E. nicht überzeugend widerlegt. Um zu beurteilen, ob und ggf. wie eine Lehrbeanstandungsordnung möglich ist, muß man ausgehen vom Verständnis, das Dogma, Häresie, Irrlehre, Lehrverpflichtung und Lehrfreiheit in einer reformatorischen Dogmatik haben. (Zur ersten Information sind die entsprechenden Artikel der RG³ hilfreich.)

Es ist zunächst grundsätzlich zu fragen, welcher Tatbestand eigentlich Gegenstand eines Lehrbeanstandungsverfahrens sein könnte (1), sodann, was seine grundsätzlichen Voraussetzungen seien (2), und schließlich, wie das Verfahren selbst geordnet werden müßte (3).

1. Der Entwurf selbst bringt zur Frage von Tatbestand und Norm nicht weniger als vier verschie-

dene und auf verschiedenen theologischen Grund-einstellungen beruhende Formulierungen, nämlich in

II (1) Gottes Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekennissen sowie in den . . . gelgenden reformatorischen Bekennissen und wie es . . . aufs neue bekannt worden ist in der Theol. Erklärung von Barmen

II (3) entscheidender Inhalt des apostolischen Zeugnisses der Heiligen Schrift

II (2) (die) Heilige Schrift (ist), indem sie dies bezeugt (sc. Herrschaft Christi; Heil aus Gnade; Empfang nur im Glauben), die alleinige Quelle und oberste Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche

§ 1 (1) und § 27 (1a) entscheidender Inhalt der Heiligen Schrift, wie er in den Bekennissen der Reformation bezeugt ist . . .
(Barmen nicht genannt)

Dabei ist der Entwurf und ist auch seine Begründung zwei bedenklichen theologischen Irrtümern nicht entgangen:

a) Die Antithese zu Irrlehre ist nicht die „reine Lehre“, sondern stets das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn und alleinigen Haupt seiner Gemeinde, wie es in Wort, Tat und Gestalt der Kirche zum Ausdruck kommt (doctrina meint in CA VII, wie Tradition und auch der deutsche Text erweisen, den Vorgang der Predigt des Evangeliums). Häresie ist daher: verbale, praktische und organisatorische Verleugnung des grundlegenden Bekenntnisses, daß Jesus Christus **der eine Herr sei**. Nur im Zusammenhang damit kann dieser Begriff auch auf theologische Einzelfragen angewendet werden. Häresie ist nicht Abweichung von einem einzelnen für wahr zu haltenden Stück einer Mehrzahl von Dogmen. Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann also nicht wegen einzelner dogmatischer Streitfragen durchgeführt werden, sondern nur dann, wenn der Betroffene eine Lehre propagiert, der das Bekenntnis der Kirche zu Jesus Christus als ihrem Herrn widersprechen muß. Die Diskussion unterschiedlicher Lehrmeinungen hat innerhalb der Gemeinde von Anbeginn ihren legitimen Ort und gehört zu dem ihr aufgetragenen ständigen Ringen um jeweils bessere Erkenntnis und deutlicheres Bekenntnis ihres Glaubens. Darin liegt ihre für das Leben der Gemeinde unverzichtbare Bedeutung.

b) Wenn es in der Begründung (S. 7) heißt: „Lehramt und Lehrgewalt in diesem autoritär-hierarchischen Sinn gibt es in der evangelischen Kirche nicht“, und das werde in I, 2 „klar ausgesprochen“, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade in diesem Absatz der vorgenannte mißverständliche Begriff der reinen Lehre verwendet wird. Wenn hier zudem davon die Rede ist, daß „die Kirche“ die Verantwortung für die reine Lehre wahrnimmt, so kann diese Verpflichtung nicht von den leitenden Organen der Landeskirche allein beansprucht werden. Auch das Lehramt gehört der ganzen Gemeinde. Die ambivalente Verwendung des Begriffes „Kirche“ — einmal als Gemeinde

Jesu, zum anderen als Kirchenleitung — führt in dem Entwurf dazu, daß Funktionen der Gemeinde in unreflektierter Weise der Kirchenleitung zugesprochen werden. Die Einzelgemeinde kann ihre Verantwortung für die Verkündigung auch nicht auf synodale Gremien delegieren (gegen Begründung, 4 Abs. 4). Im übrigen muß deutlich bleiben, daß der Gemeinde wie der Kirchenleitung gegenüber das Wort Gottes ein schlechterdings unverfügbares Gegenüber ist, das sich selbst Raum schafft (dem also nicht, wie es in Satz 3 von I, 2 heißt, „Raum gegeben“ wird).

2. Nach alledem müßte ein Lehrbeanstandungsverfahren unbedingt ein Lehrfeststellungsverfahren einschließen.

Wird einem Pfarrer, einer Gruppe oder der Kirchenleitung Irrlehre vorgeworfen und läßt sich dieser Vorwurf in persönlichen Gesprächen mit den Betroffenen nicht ausräumen, so ist zuerst festzustellen, wie unter kritischer Überprüfung der kirchlichen Lehre das Bekenntnis zur Herrschaft Christi heute in dem strittigen Punkt zu formulieren ist. Durch ein solches Verfahren, an dem die Gemeinde in ihr entsprechender Weise zu beteiligen ist, wäre zu klären, was heute die Kirche zu bekennen hat gegenüber einer strittig gewordenen Verkündigung. In einer Frage, zu der die Kirche ein positives Bekenntnis zu formulieren nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann sie auch kein Lehrbeanstandungsverfahren durchführen. Dabei widerspricht es dem Wesen des Bekenntnisses, daß bei seiner geforderten Aktualisierung nur auf den Bestand früher formulierter Bekenntnisse zurückgegriffen wird. Gemäß dem Auftrag der Landeskirche im Vorspruch zu ihrer Grundordnung hat sie „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten“ (ebenso: Grundordnung I, 1).

Damit würde gleichzeitig ein bewußter Schritt in Richtung auf die Überwindung von konfessionellen Grenzen hin auf das gemeinsame ökumenische Bekenntnis zu „Jesus Christus als dem Herrn und alleinigen Haupt der Christenheit“ getan werden, wie ihn auch die Synode der EKD in diesem Jahr beschlossen hat.

Die Kirchengeschichte zeigt, daß das jeweils neue Kyrios-Bekenntnis stets hervorgegangen ist aus der Abwehr konkreter Verleugnung. Im „Dritten Reich“ hat eine solche Situation zur Formulierung der Barmer Theologischen Erklärung geführt samt ihren Verwerfungssätzen gegenüber der propagierten Irrlehre. Ein Lehrbeanstandungsverfahren hätte also damals gegen die Landeskirche und ihre Leitung selbst eingeleitet werden müssen, soweit damals nicht dem Herrschaftsanspruch des solus Christus, sondern anderen Herrschaftsansprüchen Raum gegeben wurde. Der Wille, die Gemeinden vor Häresien heute zu bewahren, kann nur ernstgenommen werden, wenn nicht-abgewehrte Häresien von gestern aus der Haltung der Buße heraus beim Namen genannt werden. Das ist im Jahre 1945 in Baden nicht inzureichender Weise geschehen. Hier aber läge eine entscheidende geistliche Voraussetzung für eine Lehrbeanstandungsordnung und für die Glaubwürdigkeit einer Kirche, die diese Lehrbeanstandungsordnung anwendet. Denn wo es um die Wahrheit der Verkündigung geht, kann die Wahrhaftigkeit der Kirche nicht außer acht gelassen werden.

Heute stehen wir zusätzlich vor der Frage, ob nicht dort, wo Christen in der Praxis ihre Verantwortung für die Bedürftigen in aller Welt leugnen, zugleich bereits Verleugnung Christi auf dem Plane ist. So heißt es in der Schlussbotschaft von Uppsala: „Die Stelle, an der heute die Entscheidungen fallen, ist die immer breiter werdende Kluft zwischen reich und arm, die durch das Wettrennen ständig weiter aufgerissen wird. Aber Gott erneuert. Er hat uns erkennen lassen, daß Christen, die durch ihr Handeln ihren Mitmenschen die Menschenwürde verweigern, Jesus Christus verleugnen, trotz aller Glaubensbekenntnisse, die sie sprechen“ (vgl. Bericht aus Uppsala, S. 337 und S. 3; vgl. auch den Erlaß des EOK vom 18. 11. 1969 betr. 11. Aktion Brot für die Welt).

3. Die vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen bedeuten nicht, daß einem Lehrbeanstandungsverfahren in jedem Fall ein besonderes Lehrfeststellungsverfahren vorangehen müßte. Vielmehr könnte die konkrete Regelung so gestaltet werden, daß zunächst in einem 1. Verfahrensabschnitt die Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens beschlossen, eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt, das theologische Lehrgespräch durchgeführt und eine Entscheidung des Landeskirchenrats herbeigeführt wird (entsprechend den §§ 2–11 des Entwurfs). Diese Regelung müßte allerdings durch ein Lehrschutzverfahren in der Richtung erweitert werden, daß ein Prediger oder sonstiger Inhaber eines kirchlichen Verkündigungsauftrages ein entsprechendes Verfahren auch gegen sich selbst beantragen könnte, wenn er wegen seiner Verkündigung zu Unrecht angegriffen wird. Dieser erste Verfahrensabschnitt kann bereits zu dem Ergebnis führen, daß gegen den Betroffenen zu Unrecht Vorwürfe erhoben werden, sei es, daß seine Lehre oder sein Handeln schon nach dem bisherigen „Bekenntnisstand“ nicht „schriftwidrig“ sind, sei es, daß er an der beanstandeten Lehre nicht festhält.

Beharrt hingegen der Betroffene auf seiner beanstandeten Lehre, dann kann sich daran nicht ohne weiteres das Verfahren vor dem Spruchkollegium anschließen. Vielmehr muß spätestens in diesem Stadium das Lehrbeanstandungsverfahren auf Antrag des Betroffenen ausgesetzt und zunächst ein öffentliches Lehrfeststellungsverfahren durchgeführt werden mit dem Ziel, die konkrete Ausformung des Kyrios-Bekenntnisses der Kirche in der strittigen Frage festzustellen. Dieses Lehrfeststellungsverfahren in der von uns vorgeschlagenen Art hätte mit einer synodalen Bekenntnisentscheidung zu enden. Die Gremien, in denen eine solche Entscheidung notwendigerweise vorbereitet werden würde, müßten in ihrer Zusammensetzung der besonderen Struktur der Kirche Rechnung tragen (Ortsgemeinde, EKD, Okumene, theologische Wissenschaft usw.).

Das ausgesetzte Lehrbeanstandungsverfahren kann also erst und nur dann durch Anrufung des Spruchkollegiums gemäß §§ 12f. des Entwurfs fortgesetzt werden, wenn das Lehrfeststellungsverfahren zu einer bekenntnistümlichen Feststellung geführt hat und der Betroffene diese konkrete Ausformung des Kyrios-Bekenntnisses verleugnet.

Wird entsprechend unserem Vorschlag ein besonderes Lehrfeststellungsverfahren eingeführt, dann könnte das anschließende Verfahren vor dem Spruchkollegium wesentlich vereinfacht werden.

Ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen einen kirchlichen Amtsträger hat Einwirkungen auf seinen Rechtsstand. Denn die Zuerkennung von Pfarr-Rechten (Kanzelrecht, Kasualienhoheit) setzt die Anerkennung der Einigkeit im Geiste zwischen der rechtsverleihenden Gesamtgemeinde und dem rechtsbeliehenen Amtsträger voraus. Daher hat die etwaige Feststellung des Wegfalls dieser Voraussetzung die Aufhebung des Pfarr-Rechtes zur Folge. Material Betroffener eines Lehrbeanstandungsverfahrens kann also nur ein solches Glied der Kirche sein, das in ihr das Predigtamt ausübt. Die Rechtsfolgen einer Lehrbeanstandung sind auf die Ausübung des Predigtamtes zu beschränken. Abweichend von § 29 des Entwurfs halten wir es nicht für erforderlich, daß der Betroffene auch aus dem Dienst der Kirche ausscheiden muß, vielmehr sollte er — mit verminderten Bezügen (Wartestand) — im Dienstverhältnis zur Landeskirche verbleiben mit der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung.

Grundsätzlich ist jede Entscheidung im Verlauf des gesamten Verfahrens unter dem Vorbehalt künftiger besserer Erkenntnis zu treffen. Dem müßte u. E. noch weitergehend Rechnung getragen werden, als es der Entwurf in § 30 schon vorsieht. Das formulierte Bekenntnis hat in einem solchen Verfahren als Norm den Charakter einer ersten Hilfe: es verweist selbst zurück auf das hinter dem urkundlichen Bekenntnis liegende Bekenntnen der Kirche, das nur als lebendige Antwort auf das Wort Gottes verstanden werden kann. Das hat zur Folge die Vorläufigkeit und Berichtigungsfähigkeit einer getroffenen Lösung bzw. Entscheidung, wie es das Selbstverständnis evangelischer Bekenntnisformulierung überhaupt, speziell auch das der Unionsurkunde von 1821 und ihre Erläuterung von 1855 sowie Absatz 6 des Vorspruches der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden fordern.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

17. Antrag der 4 Lektoren der Kirchengemeinde Allensbach: Kirchliche Wahlämter für Lektoren

Wir, die vier Lektoren der Kirchengemeinde Allensbach, stellen hiermit folgenden Antrag zur Diskussion bei der nächsten Landessynode:

„Die ordentlich bestellten Lektoren oder Prädikanten im Bereich der Evangelischen Landeskirche Baden sind kraft ihres Amtes mit beratender Stimme Mitglied ihres zuständigen Kirchengemeinderates; eine Wahl als ordentliches Mitglied ist nicht statthaft.“

Diese Lektoren und Prädikanten können jedoch von ihrem Kirchengemeinderat in die jeweilige Bezirkssynode gewählt werden; der Landesbischof kann daneben einen Lektor oder Prädikanten in die Landessynode berufen. Darüber hinaus wählen die Lektoren und Prädikanten eines Kirchenbezirks aus ihrem Kreis einen Vertreter als berufenen Sprecher in die Bezirkssynode.

Begründung:

Durch eine Wahl in den Gemeindekirchenrat könnte für den Lektor oder Prädikanten eine unerwünschte Interessenkollision eintreten wie er auch durch die Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der Gemeinde im Vergleich zu den sonstigen Kandidaten vor der Wahl eine besondere „Publizität“ inne hat.

Dagegen müssen diese der kirchlichen Tätigkeit sich besonders widmenden Männer und Frauen die Gelegenheit erhalten, in den Synoden mit Sitz und Stimme mitzuwirken.“

Wir bitten, diesen Antrag als Teil der Grundordnung unserer Kirche bei nächster Gelegenheit erörtern und den zuständigen Gremien zur Abstimmung vorlegen zu wollen.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gern — ggf. auch zu einem persönlichen Gespräch — zur Verfügung.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

18. Vorschläge des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Änderung und Ergänzung der Grundordnung

Die folgenden Vorschläge zum Entwurf: 2. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung legt der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Grund seiner Beschußfassung vom 20. Juli 1970 dem Kleinen Verfassungsausschuß der Landessynode vor.

A Kirche und Gemeinde

I. Allgemeine und grundsätzliche Bemerkungen

1. Die Definition von Kirche und Gemeinde sollte für beide vollinhaltlich deckungsgleich sein. Siehe §§ 1 und 9 und 75.

a) Das Neue Testament und die Bekenntnisschriften haben nur einen Kirchenbegriff und unterscheiden nicht in der substantiellen Aussage zwischen Kirche und Gemeinde, auch dann nicht, wenn sie ihn parochial oder überparochial anwenden.

b) Für die Kirche im ganzen kann kein anderes Prinzip gelten als für die Gemeinde „am Ort“, für den Bezirk und für die Kirche.

2. Die Anwendung des Gemeindebegriffs muß daher überall gleich vollzogen werden.

a) Wenn § 1 für die Kirche insgesamt gilt, dann kann in § 22 der Ältestenkreis nicht von der Verantwortung für „die Tat der Liebe“ befreit sein (§ 1) oder für „den Dienst an allen Nächsten“ (§ 9, 2). Auch die Bezirkssynode hat in § 75, 1 (a) unabhängig von den Bestimmungen in e und f und h eine Gesamtverantwortung für das, was in § 1 unter Kirche verstanden wird. Also Ergänzung „und für den Dienst der Liebe“ in §§ 22 und 75.

b) Sollte § 9 sagen wollen: „Wo evangelische (warum nur evangelische?) Christen sich um Gottes Wort versammeln, da ist Gemeinde“; dann ist aber diese Basisaussage nicht ausreichend für § 9, 2.

c) Sollte man deshalb nicht in § 9 auf 9, 1 verzichten und sofort mit § 9, 2 beginnen?

Oder sollte nicht § 1 so gefaßt werden, daß eine Wiederholung in § 9, 1 unnötig ist.

3. Es besteht in der Kirche keine Einmütigkeit darüber, ob und inwieweit die Tat der Liebe als Frucht des Glaubens auch Verkündigungscharakter hat trotz des Sprachgebrauchs „das Lebenszeugnis, das Tatzeugnis, das Leidenszeugnis“, trotz Matth. 10, 8; Matth. 5, 16; 1. Petr. 2, 12; 3, 1, 2; Apg. 6, 15. Vergleiche das Osterlied 81, 3 ... und tut sein Ehr je mehr und mehr mit Wort und Tat weit ausbreiten.“ Es scheint mir theologisch nicht möglich, dem Dienst der Gemeinde den Zeugnischarakter als Auftrag und als Wirkung abzusprechen.

Karl Barth formuliert so: „Die Gemeinde Jesu Christi existiert, in dem sie ihm dient. Und es existieren ihre Glieder, die Christen, indem sie sich auch untereinander dienen.“

4. Der Duktus des Gesetzes macht nicht ausreichend klar, daß sich die Kirche in den Gemeinden aufbaut, was § 1 behauptet.

II. Textfassung zu Kirche, Gemeinde, Gemeindeglieder

1. Die Evangelische Kirche in Baden

Im Vorspruch 1 und in § 1 u. a. wäre auf „Landes“ zu verzichten. Formulierung: „Die Evangelische Kirche in Baden.“

2. Vorschläge für die Harmonisierung der Aussagen von § 1 und § 9 usw.

a) Die Bezirkssynode Lörrach hat § 1 folgendermaßen formuliert: „Die Evangelische Kirche in Baden bekennst sich mit ihren Gemeinden und Kirchenbezirken als Gemeinde Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium in der Welt (oder: aller Welt) durch Wort, Sakrament und Tat“. (Vergleiche A. I 3)

b) Man könnte auch in § 9, 1 die Definition, die in § 1 für die Kirche insgesamt gebraucht wird, wiederholen bzw. anwenden: „Die evangelische Gemeinde verkündigt das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.“

c) Die nach Käsemann „Ruf der Freiheit“, S. 124 abgewandelte Formulierung trägt der communio stärker Rechnung: „Die evangelische Gemeinde ist eine Bruderschaft, die Jesus Christus als ihren Herrn (ökumenisches Grundbekenntnis seit Amsterdam) anruft, ihm nachfolgt und ihm weltweit dient.“

2. „Rechte“ und „Pflichten“ der Gemeindeglieder

a) Die „Pflichten“ der Gemeindeglieder werden wohl der Landeskirche gegenüber in § 6 formuliert, aber nicht in § 11 in der eigenen Gemeinde. Sie tragen zum Aufwand der Landeskirche bei (§ 6), aber nicht in der eigenen Gemeinde, geschweige denn überhaupt. Darum für § 11, 2 der Vorschlag:

„Die Gemeindeglieder tragen zum Leben und Dienst der Gemeinde bei durch Mitwirkung im Maße ihrer Begabungen und Kräfte, durch Gebet und Opfer, durch das Zeugnis des Wortes, des Dienstes und des Leidens.“

b) Was die Gemeindeglieder zu beanspruchen haben, verleiht zu einer völlig verschobenen Stellung in Subjekt und Objekt, Obrigkeit und Untertan, Leistung und Gegenleistung. Im übrigen sollte zu § 11, 1 mindestens ergänzt werden: „Für ihr persönliches Leben erwarten sie Trost und Rat.“

Die Gliedschaft bringt die Gegenseitigkeit eher zum Ausdruck.

c) Der ganze § 11, 1 sollte das Gegenüber zu überwinden suchen und die „mutua consolatio fratrum“ wie auch das Priestertum aller Gläubigen gerade hier als Strukturelement der Gemeinde aussagen, im übrigen aber generell auf die Lebensordnung der Kirche verweisen.

4. Der Sendungsauftrag

Der Sendungsauftrag des Herrn sollte sich bei der Äußeren Mission nicht allein auf die Kirche beziehen; daher Neuformulierungsvorschlag: „Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn

treiben und fördern die Gemeinden und die Kirche das Werk der Weltmission und der ökumenischen Diakonie.“

B Ämter und Dienste

I. Allgemeine und grundsätzliche Bemerkungen

1. Die Fülle der Ämter und Dienste sollte in der Grundordnung zum Ausdruck kommen, entsprechend der apostolischen Gemeindestruktur in 1. Kor. 12, wo die Dienste und Ämter einander zugeordnet und gleichberechtigt sind, wenn auch verschieden nach Gabe, Auftrag und Dienst. Wird die spätere Entwicklung in den Pastoralbriefen berücksichtigt, so darf darüber die Vielfalt der Ämter nicht eingeschränkt werden auf „Leitungämter“ oder „Predigtämter“.

2. **Die Grundordnung kennt nur Pfarrer, Vikare und hauptamtliche Religionslehrer.** Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter werden unter „sonstige“ summiert und damit untergeordnet und abgewertet. Der ehrenamtliche (also unbezahlte) Mitarbeiter fehlt. — Siehe §§ 9; 10; 22; 23, a) und b); 31; 36; 39, a); 45; 76; 83 g); 93; 94.

3. „Weitere Dienste in der Gemeinde.“ § 65 bringt eine unvollständige, fast willkürliche Nennung verschiedener Ämter. Es scheint sich nicht zu lohnen, ihre Art, ihren Ort und ihren Wert einzurichten in das Gefüge der Kirche.

§ 65, 1 scheint den Verkündigungsdienst zu meinen: Hier fehlen der Prädikant, der Jugendwart, der Jugendsekretär, die große Schar der ehrenamtlichen Kindergottesdiensthelfer oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

§ 65, 2 scheint nur den bezahlten Kirchenmusiker zu zählen. Der ehrenamtliche Posaunenchorleiter fehlt, obwohl „das Priestertum aller Gläubigen“ laut § 9, 2 sich gerade hier konkretisiert.

§ 65, 1 werden auch diakonische Ämter genannt z. B. „die Kinderschwester“. Dafür fehlen die Sozialpädagogen, die Sozialarbeiter und die Erzieher. Die Grundämter: die Diakonisse und der Diakon, denen wir zum großen Teil die Erstentfaltung weiterer Dienste verdanken, sind weder als Amtsträger noch in ihrem Mutterhaus erwähnt und zugeordnet.

II. Ein eigener Abschnitt sollte allein den Ämtern und Diensten gewidmet sein, nachdem zuvor die Gemeinde dargestellt ist.

1. In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist folgende Darstellung:

II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde. Das Amt des Pfarrers Artikel 18—31; Das Amt der Vikarin Artikel 32; Das Amt des Predigers Artikel 33; Der Religionsdienst von Gemeindegliedern Artikel 34; Das Amt des Presbyters Artikel 35—41; Andere Ämter und Dienste Artikel 42—48.

2. Werden die Ämter zusammen dargestellt und der Gemeinde zugeordnet, dann tritt ihre Verschiedenheit, ihre gegenseitige Bezogenheit und ihre Gemeinsamkeit ins Blickfeld. Die Einheit der Gemeinde, das Zeugnis der Gemeinde und der Dienst der Gemeinde sind seit Neu Delhi konstitutiv für die Gemeinde, ihren Aufbau und ihren Auftrag. Demnach könnten die Gruppierungen der Dienste nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

Verkündigung und Gemeindeaufbau, Gesamtkatechumenat, Diakonie (Pflege, Erziehung, Beratung, kirchliche Sozialarbeit) Liturgie, Verwaltung.

C Pfarramt

I. **Die Verwendung der Begriffe Pfarramt, Amt des Pfarrers, Pfarrgemeinde, Gemeindepfarramt, Pfarrei, Pfarrstelle z. B. in den §§ 9, 4; 45, 1, 2, 3; 53; 54, 1 ist nicht klar abgegrenzt und deutlich. Könnte der Ausdruck Pfarreiamt besser differenzieren?**

1. § 9, 4 meint wahrscheinlich das Amt des Pfarrers und nicht Pfarramt.

2. §§ 53; 54, 1 Warum Gemeindepfarrstelle? warum nicht § 58; dagegen § 60 Pfarrstelle?

II. Definition des Pfarramtes

Das Pfarramt umschließt nicht nur § 45, 1 die Aufgaben des Predigtamtes, sondern doch auch die der gesamten Gemeindearbeit. Darum sollte auch in § 45, 2 (siehe § 1 und § 9) außer der Diakonie an der Welt auch die **Diakonie in der Gemeinde** einbezogen sein.

§ 45, 1 Versuch einer Definition für das Pfarramt: „Das Pfarramt ist die Dienststelle für die Gemeindearbeit, in der die Leitung der Gemeinde und der Gemeindegruppen, die verschiedenen Dienste und die Mitarbeiter zusammenwirken.“

D Diakonie

I. **Diakoniegemeinden** sind anders zu sehen als Kirchengemeinden oder Personalgemeinden oder Krankenhausgemeinden.

1. Durch Wort und Sakrament und Dienst enthalten sie die Wesensmerkmale der unter § 1 und § 9 charakterisierten Gemeinden. Ihnen darum die Bezeichnung Diakoniegemeinde zuerkennen, ist berechtigt, wünschenswert und dankenswert.

2. Ihre rechtliche selbständige Gestalt als **Diakoniewerk** in Ablösung des Begriffes „Anstalt“ erlaubt es nicht, sie ohne weiteres über den Gemeindegremium „einzugemeinden“. Die Kirche wird ihnen den Status der Gemeinde zuerkennen, ohne ihre Selbständigkeit damit zu beeinträchtigen. Die Diakoniewerke werden ihre Selbständigkeit nicht erkennen ohne ihre Zuordnung zur Kirche. § 44 sieht vor, von Fall zu Fall auf Grund der gegebenen Möglichkeiten durch Satzung die Zuordnung zur Ortsgemeinde, zum Kirchenbezirk, zur Kirche zu regeln. Die Satzungen der Diakoniewerke sollten entsprechend geändert werden.

II. Diakoniewerke (Neufassung)

1. § 44, 2

„Die größeren rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Diakoniewerke, die eine eigene Gemeinschaft des Lebens und Dienstes unter dem Evangelium in Übereinstimmung mit dem Vorspruch der Grundordnung bilden, können Parochialrechte in Anspruch nehmen.“

2. § 44, 3

„Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche in Baden, ihren Gemeinden und Kirchenbezirken wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.“

Oder § 68, 3

III. Das Diakonische Werk (Neufassung)

1. § 68, 4

„Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Baden e. V.“ ist der Zusammenschluß der Diakonie in der Evangelischen Kirche in Baden. Der Auftrag ist

im Grundsätzlichen und für die Durchführung durch die Satzung (§ 68, 5 und 6) geregelt. Mitglieder sind die Träger der Werke der Diakonie, die Kirchengemeinden sowie die Kirchenbezirke. Die Landessynode entsendet in die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes zwei Delegierte. Zwei Delegierte der Kirchenleitung vertreten die Evangelische Kirche in Baden und deren eigene diakonischen Einrichtungen im Vorstand des Diakonischen Werkes. Die diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind durch die Bezirksvertreter im Diakonischen Werk vertreten. Das Diakonische Werk hat in der Landessynode zwei Sitze und berät insbesondere durch seinen Geschäftsführer die Kirchenleitung in den Fragen der Diakonie.

2. § 68, 5

„Das Diakonische Werk ist ein Zusammenschluß der Evangelischen Kirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden. Es hat die Rechtsform eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Karlsruhe.“

3. § 68, 6

„Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, in den Gemeinden zum Dienst christlicher Liebe aufzurufen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen. Es soll Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen. Das Diakonische Werk vertritt die diakonische Arbeit der Kirche und die Träger dieser Arbeit bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.“

IV. Verschiedenes

1. In § 83 soll eingefügt werden, daß alle Bezirksbeauftragten vom Bezirkskirchenrat zu wählen sind.
2. In § 93 ist das Wort Bezirksdiakoniepfarrer durch Bezirksvertreter für Diakonie zu ersetzen.
3. In § 76, 3 „die Leiter der Anstalten der Inneren Mission“ zu ersetzen durch 2 bis 4 Vertreter der Diakonie.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß — Finanzausschuß.

19. Eingabe des Freiburger Diakonissenhauses: Bitte um Finanzhilfe für das Neubauprojekt in Freiburg-Landwasser

Vorstand und Verwaltungsrat des Hauses haben sich noch einmal auf ihrer Sitzung am 23. Juli 1970 mit der Situation der Neubauplanung befaßt, die in dem oben genannten Bericht vom 23. 6. 1970 und in dem beiliegenden Protokoll der Sitzung vom 9. 7. 1970 dargestellt ist.

Beide Gremien des Hauses haben am 23. 7. 1970 einstimmig den Unterzeichneten beauftragt, wie folgt zu berichten:

1. Die Landessynode wird gebeten, den Absatz 1 ihres Beschlusses vom 17. 4. 1970 dahingehend zu ändern, daß die landeskirchliche Finanzhilfe 24,2 Prozent der vom Haus zu finanzierenden Baukostenanteile beträgt; vgl. dazu den beiliegenden Finanzierungsplan S. 3 unten.

Es wird ferner um eine Stundung bzw. Aussetzung des Zins- und Tilgungsdienstes für dieses landeskirchliche Darlehen bis zu einer in Aussicht stehenden Neuregelung in einem Bundesgesetz gebeten.

Begründung:

Die Summe von 6,1 Millionen DM bezog sich zum Zeitpunkt der Zusage durch den Finanzausschuß auf das 230-Betten-Krankenhaus, dessen Errichtung an der Burgunderstraße mit damals errechneten Kosten von 18,3 Mio. geplant war; d. h. daß eine Beteiligung mit 33,3 Prozent damals in Aussicht genommen war. Bei den erhöhten Kosten von 26,4 Mio. für das Landwasserprojekt ist außer den zwischenzeitlich geänderten Indexzahlen (Basis November 1969) vor allem zu berücksichtigen, daß in dieser neuen Summe bereits das neue Schwesternhaus und neue Versorgungseinrichtungen enthalten sind. Die Errichtung beider Bauten war bei Realisierung des Projektes an der Burgunderstraße bereits in der Baueingabe vom 20. 10. 1968 als notwendige 2. Baustufe genannt worden.

Da auch Stadt und Land ihre Zuschüsse in Prozenten der Bausumme ausdrücken, ist die Aufstellung eines realistischen Finanzierungsplanes angesichts der steigenden Baupreise nur möglich, wenn sich die Landeskirche diesem Modus anschließt.

Nur unter dieser Voraussetzung und der anderen, daß der Zins- und Tilgungsdienst für die landeskirchliche Finanzhilfe vorläufig außer Ansatz bleiben kann, ist die Kapitaldienstbelastung pro Pflegetag betriebswirtschaftlich zu verantworten, wie die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Verw.-Direktor Weiler vom 16. 6. 1970 zeigt, die sich bei den Akten von Herrn Oberrechtsrat Niens befindet.

2. Die Landessynode wird gebeten, von der Erfüllung des Absatzes 2 ihres Beschlusses vom 17. 4. 1970 Abstand zu nehmen.

Begründung:

Vorstand und Verwaltungsrat haben am 23. 7. 1970 einer rechtlichen Trennung von Krankenhaus und Mutterhaus/Schwesternverband gemäß einem Vorschlag von Herrn Niens im Grundsatz zugestimmt. Erst nach Verabschiedung der beiden Satzungen und der danach zu vollziehenden Vermögens- und Schuldenauseinandersetzung wird es möglich sein zu entscheiden, welche Eigenmittel beider Rechtsträger für die Finanzierung zur Verfügung stehen (z. B. sind bestimmte Vermögenswerte testamentarisch für die Diakonissenversorgung zweckbestimmt). Deshalb müssen die im beiliegenden Finanzierungsplan auf S. 2 eingesetzten Eigenmittel vorläufig mit einem Fragezeichen versehen werden.

3. Aus dem Bericht des Hausvorstandes vom 23. 6. 1970 und dem beiliegenden Protokoll der Sitzung im Freiburger Rathaus vom 9. 7. 1970 geht hervor, daß sich die politischen Körperschaften zur Zeit nicht in der Lage sehen, hinsichtlich der Abdeckung zukünftiger Betriebsdefizite verbindliche Zusagen zu machen. Das in Absatz 3 des Synodal-

beschlusses vom 17. 4. 1970 genannte Problem bleibt also weiter bestehen.

Auf einer Sitzung des Zweckverbandes der Freiburger freigemeinnützigen Krankenhäuser am 17. 7. 1970 sind konkrete Gespräche mit den Fraktionen des sächsischen Gemeinderats für den Herbst über laufende kommunale Zuschüsse ab 1. 1. 1971 vereinbart worden.

4. Gemäß Beschuß des Vorstandes und Verwaltungsrates vom 23. 7. 1970 ist der Herr Landesbischof gebeten worden, wegen einer Erhöhung des Staatsbeitrages von 35 auf 40 Prozent der Bausumme Gespräche mit der Landesregierung in Stuttgart zu führen.

5. Wie schon in der Begründung zu Absatz 2 dieses Schreibens erwähnt, wurde der rechtlichen Trennung von Krankenhaus und Mutterhaus/Schwesternverband im Grundsatz zugestimmt. Das Krankenhaus soll die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechtes behalten; während das Mutterhaus ein eingetragener Verein oder eine Stiftung werden soll. Damit ist die Bedingung des Absatzes 5 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erfüllt, nachdem die politischen Körperschaften, und auch die kirchlichen, die Beteiligung an einer neuen Rechtsträgerschaft abgelehnt haben. Nach dem Vorschlag von Herrn Niens sollen auf freiwilliger Basis die Mitarbeiter des Hauses die Glieder dieses Krankenhauskörpers bilden. Es stellt sich die Frage, ob diese Glieder allein nicht zu schwach sind, um die Verantwortung für das geplante Vorhaben zu tragen.

Deshalb wird die Landessynode gebeten zu prüfen, ob sich nicht die Landeskirche selbst an der Rechtsträgerschaft für das Krankenhaus beteiligen kann — und ihr folgend dann auch andere kirchliche Körperschaften.

6. Die Empfehlungen des Absatzes 7 im Beschuß der Synode vom 17. 4. 1970 werden weiter verfolgt und erörtert. Im übrigen wird dazu auf den Bericht des Hausvorstandes vom 23. 6. 1970 (laufende Beratungen im Hause über den vorliegenden Entwurf einer neuen Schwesternordnung, Beratungen im Kaiserswerther Verband und die Zusammensetzung der beiden Gremien des Hauses) verwiesen.

Zum Schluß sei unter Bezugnahme auf Punkt 5 des Protokolls der Sitzung im Freiburger Rathaus vom 9. 7. 1970 und auf das Schreiben von Oberbürgermeister Dr. Keidel an den Herrn Landesbischof vom 26. 6. 1970 darauf hingewiesen, daß Stadt und Landkreis von der Herbsttagung der Landessynode eine definitive Entscheidung erwarten. Bei einer nochmaligen Vertagung würden die Voraussetzungen des Landwasserprojektes entfallen.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

20. Eingabe des Kapitels der Peterskirche in Heidelberg: Einsetzung von Paten vor der Gemeinde

Auf Grund mehrerer Gesuche, die Gemeindeglieder an das Kapitel der Peterskirche gerichtet haben, hat sich das Kapitel eingehend mit der Frage befaßt, ob im Bereich der Badischen Landeskirche die Möglichkeit besteht, vor der Gemeinde Paten auch in solchen Fällen einzusetzen, in denen die Eltern nicht aus Gleichgültigkeit oder Mißachtung, sondern aus Glaubens- und Gewissensgründen ihre Kinder nicht als Säuglinge zur Taufe bringen, sie aber

wohl christlich — und somit zur Taufe hin — erziehen wollen.

Da die Landeskirche durch die Aufhebung der Sanktionen den Taufaufschub freigegeben hat und da ferner die betreffenden Gemeindeglieder nicht aus Mißachtung, sondern in der Bereitschaft, die Kindertaufe mitzuverantworten, handeln, ist das Kapitel einmütig der Ansicht, daß in den anstehenden Fällen eine Pateneinsetzung sich im Rahmen der reformatorischen Bekenntnisse und der geltenden Taufordnung der Badischen Landeskirche hält.

Hinsichtlich der Form der Pateneinsetzung gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Einsetzung kann entweder im Rahmen des sonntäglichen Gottesdienstes oder unter Ausschluß der Gemeinde erfolgen; in letzterem Falle wäre es denkbar, die Gemeinde durch eine Abkündigung von der Pateneinsetzung in Kenntnis zu setzen.

Während einige Mitglieder des Kapitels sich für die zuletzt genannte Form aussprachen, tritt die Mehrheit dafür ein, die Pateneinsetzung vor der Gemeinde vorzunehmen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind folgende Überlegungen:

1. In einer Zeit, da das Hineinwachsen eines Kindes in die christliche Gemeinde selbst dann keine Selbstverständlichkeit mehr darstellt, wenn ein Kind getauft ist, tragen Eltern und Paten eine erhöhte Verantwortung hinsichtlich der christlichen Erziehung. Dies gilt auch und gerade dann, wenn Eltern sich aus Gewissensgründen entscheiden, ihr Kind erst später taufen zu lassen. Die spätere Entscheidung des Kindes zur Taufe hängt nicht zuletzt vom Einfluß der Eltern und Paten ab.

2. Die Gemeinde ist für die christliche Erziehung aller Kinder ihrer Glieder mitverantwortlich. Deshalb genügt es nicht, einen privaten Freundeskreis formlos zur Mithilfe bei der Erziehung heranzuziehen und dies der Gemeinde lediglich bekanntzugeben. Paten sowie Eltern sollten vielmehr klar erkennbar von der Gemeinde beauftragt sein und stellvertretend für diese handeln.

3. Diese Erwägungen veranlassen das Kapitel, auf das Patenamt gerade im Falle einer aufgesuchten Taufe nicht zu verzichten, sondern zumal hier den Paten ihre Verpflichtung vor der Gemeinde zu übertragen.

4. Nachdem die Synode der Badischen Landeskirche auf Sanktionen gegenüber solchen Gliedern verzichtet hat, die ihre Kinder noch nicht im Säuglingsalter zur Taufe bringen, kann über den Verzicht auf Negativmaßnahmen hinaus positiv die poimenische Hilfestellung nicht versagt werden. Eine Pateneinsetzung vor der Gemeinde stellt nach der Überzeugung des Kapitels eine Konsequenz auf dem Wege dar, den die Synode von ihrem Beschuß im April 1969 zu dem Entschluß im Herbst 1969 eingeschlagen hat.

Unabhängig vom unterschiedlichen Taufverständnis seiner Mitglieder meint das Kapitel — und darauf kommt es hier allein an —, die Glaubens- und Gewissensgründe der betreffenden Eltern respektieren zu müssen. Voraussetzend, daß die Synode dem nicht widerspricht, hat das Kapitel der Peterskirche deshalb beschlossen, am 8. November 1970 eine Pateneinsetzung im Rahmen des Universitäts-Gottesdienstes vorzunehmen.

Ein Sondervotum einer Kapitels-Minderheit wird mit Wissen und Billigung des Unterzeichneten nachgereicht.

wird überwiesen an den Hauptausschuß.

21. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe: Satzungen und Geschäftsordnungen von Gesamtkirchengemeinden

Die Kirchengemeinde Karlsruhe-Stadt bittet die Landessynode, bei ihren Beratungen zur Änderung der Grundordnung die §§ 31—40 so zu fassen, daß Gesamtkirchengemeinden die Möglichkeit haben, ihre Satzungen und Geschäftsordnungen im Sinne der anliegenden „Vorschläge von Pfarrer Haury zur Reform der Kirchengemeinde Karlsruhe“ durch entsprechenden Beschuß des Kirchengemeinderats neu zu fassen, ohne daß ein Ausnahmegesetz nach § 31 Absatz 5 der Grundordnung erforderlich wird. Gegebenenfalls könnte die Genehmigung des Landeskirchenrats für derartige neue Gemeindesatzungen usw. vorgesehen werden.

Der Kirchengemeinderat Karlsruhe ist der Meinung, daß sich eine derartige Reform am besten mit Beginn der neuen Sitzungsperiode im Spätsommer 1971 verwirklichen läßt und bittet deshalb die Landessynode um Verständnis, wenn durch diesen Antrag die Beratungen über die neue Grundordnung zusätzlich belastet werden.

Die „Erwägungen und Vorschläge zur Reform der Kirchengemeinde Karlsruhe“ vom 14. Februar 1970, ihre gekürzte und sachlich leicht überarbeitete Fassung „Zur Reform der Kirchengemeinde Karlsruhe-Stadt“ vom Juli 1970 sowie ein Protokollauszug der Sitzung des Kirchengemeinderats vom 27. 7. 1970 liegen bei.

Weiterhin hat Pfarrer Haury inzwischen Formulierungsvorschläge für die nötigen Änderungen des Entwurfs der Grundordnung ausgearbeitet, die ebenfalls beigelegt sind.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat, der von Pfarrer Haury seinerzeit schon persönlich informiert wurde, erlauben wir uns, dieses Schreiben mit Anlagen zur Vorbereitung einer Stellungnahme im Kleinen Verfassungsausschuß unmittelbar zuzusenden.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

22. Antrag der Pfarrer Wolf, Reihen und sechs anderer auf Änderung des § 6 Absatz 1 der Grundordnung

§ 6, (1) der Grundordnung soll lauten:

Die Glieder der Landeskirche werden durch die Taufe und durch den Glauben an Jesus Christus Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

Begründung:

1. Die Grundordnung soll umfangreiche Änderungen erfahren. Dabei sollte nicht nur auf die der Landessynode vorgelegten Änderungsvorschläge geachtet werden. Auch die im Änderungsvorschlag nicht zur Diskussion gestellten Paragraphen sollten dabei neu bedacht werden.

2. § 6, Absatz 1 ist theologisch mißverständlich. Dieser Paragraph legt ein magisches Mißverständnis der Taufe nahe.

3. Zum Christsein gehört nicht nur die objektive Seite der Taufe, sondern auch die subjektive Seite des Glaubens (Mark. 16, 16). Wo eine der beiden Seiten fehlt, wird theologisch eine unrichtige Aussage gemacht.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

23. Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden auf Änderung der Grund- und Wahlordnung

Die von dem Kleinen Verfassungsausschuß in Aussicht genommene Grund- und Wahlordnungänderung ruft bei einem Teil der gläubigen Glieder der Landeskirche Besorgnis hervor. Die Änderung geschieht in einem Augenblick, in welchem das Zeitbewußtsein einen Höhepunkt in Richtung der vollen Demokratisierung aller gesellschaftlichen Werte und Einrichtungen erreicht hat.

Die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden, in der sich Vertreter der bekenntnistreuen Gruppen und Kreise aus Kirche und Gemeinschaften zusammengeschlossen haben, möchte an ihrem Teil mithelfen, daß die zeitlichen Strömungen in der Kirche Grenzen finden. Wir erlauben uns, der Herbsttagung der Synode drei Anträge vorzulegen.

Die hohe Synode möge beschließen.

I. „In die Wahlordnung sind folgende Punkte aufzunehmen. Vor der Wahl erhält jedes Gemeindemitglied, das in die Wählerliste eingetragen ist, eine Benachrichtigung darüber (Wählerkarte). Die Wählerkarte, die zur Wahl als Ausweis abgegeben wird, muß die Bezeugung enthalten: Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.“

II. Im Altestengelübde ist der Satz aufzunehmen: „... durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl und durch ein christliches Leben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.“ Wer sich als Ältester aufstellen läßt, hat bei der Aufstellung eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er bereit ist, im Falle seiner Wahl das Ältestengelübde abzulegen.

Das Altestengelübde muß auch von denen abgelegt werden, die ohne aus dem verpflichteten Ältestenkreis zu kommen, direkt in die höheren Gremien der Landeskirche berufen werden.

III. Die Wählbarkeit eines Ältesten soll keine zeitliche Begrenzung haben.

Begründung:

Zu I.

Die Demokratisierung ist eine große Gefahr für unsere Kirche, dem Zeitgeist zu erliegen. Vorgänge in der älteren und jüngeren Kirchengeschichte sind deutliche Beispiele dafür. Daher halten wir es für äußerst gefährlich, bei der künftig vorzunehmenden Wahl von Ältesten und Synodalen von Voraussetzungen abzugehen, die in unserer Landeskirche gerade für kritische Zeiten als notwendig und hilfreich geschaffen wurden. Bisher sollten sich die Wähler bei der Eintragung in die Wählerliste besonders bewußt werden, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus ist und dies durch eine schriftliche Erklärung bekennen. Gerade diese Hervorhebung sollte im Bewußtsein des Wählers eine Gleichsetzung mit jeder andern Wahl verhindern. So wie es aber vorgesehen ist, muß der Wähler den Eindruck bekommen, daß es zur Erlangung eines kirchlichen Amtes nur einer bloßen zahlmäßigen Mehrheit bedarf. Das Wesen der Kirche als Christokratie und die Qualifikation eines Ältesten wird nicht mehr sichtbar. Es fehlt also für die Wähler zur Stunde der Wahl die klare Bezeugung dessen, was eine kirchliche Wahl ist.

Zu II.

Bisher mußte sich ein Ältester schon bei der Aufstellung zur Kandidatur mit dem Ältestengelübde auseinandersetzen und sich schriftlich bereit erklären, das Ältestengelübde (in seiner Ausrichtung auf das Neue Testament und den Bekennnisstand der Kirche) im Falle seiner Wahl zu leisten. In der vorgesehenen Wahlordnung wird eine Tendenz erkennbar, möglichst geringe Forderungen sichtbar werden zu lassen. Wir halten den Satz ... insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl und durch ein christliches Leben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben" für erforderlich, weil wir wissen, wie Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Abendmahl und das gute Beispiel der Gemeinde gegenüber bei Ältesten auch dann niederliegen kann. Und von hierher kann eine solche Verpflichtung immer wieder zur Umkehr führen und Richtung und Hilfe sein. Denn ein Ältester kann die Gemeinde mit dem Pfarrer nur dann leiten, wenn er sich in diesen Punkten der Gemeinde und dem Herrn Christus gegenüber verantwortlich weiß. Gerade am Amt des Ältesten muß sichtbar werden, worum es in der Kirche geht und warum für Älteste ein Gelübde in seiner Entscheidung und Verantwortung sichtbar werden soll. (Hier dürfte auch das Gelübde der Ältesten und des Volkes, das Josua führte, einen Beitrag geben. Josua 24.)

Zu III.

Wenn das Neue Testament im Blick auf das Ältestenamt gehört werden soll, muß auch zu der Dauer des Ältestenamtes gesagt werden, daß es weder eine juristische noch zeitliche Begrenzung nötig hat. Darum soll auch die Wählbarkeit eines in Christus bewährten Ältesten nicht zeitlich begrenzt werden. Im Falle körperlichen Gebrechens kann durch brüderliches Gespräch und brüderliche Mahnung der Rücktritt vom Ältestenamt herbeigeführt werden. Wir weisen noch darauf hin, daß selbst die gemeindlichen und politischen Gremien den Rat der bewährten Ältesten so wichtig halten, daß sie für die Wahl Möglichkeiten geschaffen haben, daß immer eine Traditionstruppe übrig bleibt.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß und zwar bezüglich aller drei Teile.

24. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Mannheim: Kirchliches Bauwesen — Beschuß der Synode vom 17. 4. 1970

Die Evangelische Kirchengemeinde stellt zu den Beschlüssen der Plenarsitzung der Frühjahrssynode vom 17. 4. 1970 folgenden Antrag auf Ergänzung: „Der Beschuß betr. Kindergartenbau (veröffentlicht am 8. 6. 1970 unter Zf. C, 7) gilt für die Großstadtkirchengemeinde Mannheim nur insoweit, als es sich um Neubauten handelt, die nicht im 3. Generalbebauungsplan (für die Zeit 1970—1975) enthalten sind.“

Um keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen, erklären wir zu diesem Antrag ausdrücklich: Die Kirchengemeinde Mannheim hat sich bemüht und wird sich unverändert weiterhin bemühen, höhere Zuschüsse als im vergangenen Jahr von der Stadt Mannheim für Bauten und zum Kauf von Bauplätzen für Kindergärten zu erhalten.

Andererseits äußern wir dringend den folgenden Wunsch: Um nicht ständig als Bittsteller an die

Stadt herantreten zu müssen, sollte unabhängig von unseren örtlichen Bemühungen von allen zuständigen Stellen daran gearbeitet werden, daß ein Landesgesetz über die Kindergartenarbeit, wie es unlängst in Rheinland-Pfalz beschlossen wurde, auch für Baden-Württemberg in Kraft tritt. Durch ein solches Gesetz wäre die Kostenteilung bei Neubauten, aber auch für den laufenden Betrieb verbindlich geregelt und der Beschuß der Synode hätte damit weitgehend seine Erledigung gefunden. Zur Begründung unseres Antrages erlauben wir uns, Ihnen das bisherige Ergebnis der noch nicht beendeten Generaldebatte unseres Kirchengemeinderats zur Frage der Finanzierung von Kindergärten mitzuteilen.

„Der Beschuß, daß dem Neubau eines Kindergartens durch eine Kirchengemeinde nur dann zugestimmt werden kann, wenn das erforderliche Baugrundstück von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, sich die öffentliche Hand am Bauaufwand mit mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtaufwands beteiligt und die politische Gemeinde von dem durch Elternbeiträge ungedeckten Betriebsdefizit mindestens 50 Prozent übernimmt, kann in dieser Form für unsere großstädtischen Verhältnisse nicht verwirklicht werden.“

Wir bitten um Verständnis, wenn wir darauf hinweisen, daß die Zusammenarbeit mit einer Stadtgemeinde von der Lösung nicht nur dieses Problems, sondern auch zahlreicher anderer Probleme abhängig ist. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses hat dies ganz in unserem Sinne ausgeführt. (Siehe Seite 118 Ziff. 7 zum Problem Kindergartenbau). Ebenfalls in unserem Sinne hat dieser Berichterstatter zum Ausdruck gebracht, daß die Kindergartenarbeit — wenn irgendwie möglich — von der Kirche weitergetragen werden soll. Schließlich hat der Berichterstatter des Rechtsausschusses in Ziff. 1 seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß „alle angefangenen und bereits beschlossenen Bauten unberührt bleiben. Die Vorlage hat vor allem die Städte und Stadterweiterungsgebiete im Auge.“ Die Kirchengemeinde Mannheim betont, daß sie sich diesen Ausführungen in vollem Umfang anschließt, daß aber die gezogenen Konsequenzen zum Teil — wie oben festgestellt — für uns, wenigstens zur Zeit, nicht praktikabel sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser Schreiben Nr. 399 AZ. 51/3904 vom 13. 7. 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat, in dem wir auf den u. E. bestehenden Unterschied zwischen den Begriffen „beschlossene Bauten“ (Landessynode) und „rechtskräftig beschlossene Bauten“ (Oberkirchenrat) hingewiesen haben.

Wir bitten die Landessynode daher sehr, den Beschuß vom 17. 4. 1970 im Sinne unseres Antrages zu ändern und zu ergänzen.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

25. Eingabe des Amtes für Weltmission beim EOK zur Neufassung der Grundordnung an den Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses

Eine Eingabe des Missionsstudienkreises vom 14. 3. 1969 ist dem Kleinen Verfassungsausschuß vom Präsidenten der Synode mit meinem Einverständnis schon vor der Synodaltagung im April 1969 zu geleitet worden. Diese Handhabung ist von der Landessynode in der Plenarsitzung am 14. 4. 1969 gebilligt worden.

Die Mitglieder des Missionsstudienkreises und ich selbst haben mit Bedauern festgestellt, daß diese Eingabe bei der Abfassung des neuentworfenen Textes für die Grundordnung keine Berücksichtigung gefunden hat. Die entscheidenden §§ 1 und 69, Abschnitt 1, sowie andere einschlägige Abschnitte der Grundordnung sind ohne jegliche Abänderung übernommen worden, obwohl sich besonders seit 1961 (Neu-Delhi) und in den nachfolgenden Jahren schon tiefgreifende Veränderungen hinsichtlich des Selbstverständnisses der Landeskirche in Bezug auf ihre Missionsaufgaben und hinsichtlich der Zusammenarbeit in dieser Sache mit Jungen Kirchen in Übersee und Missionsgesellschaften im heimatlichen Raum vollzogen haben.

Im Blick auf die Missionsaufgabe reflektiert der vorgelegte neue Text für die Grundordnung noch nicht die Dimension der Weltmission, für die die Landeskirche sich in der Tat schon zu öffnen begonnen hat. In ihrem Sinngehalt zitiere ich noch einmal die in unserer Eingabe vom 14. 3. 1969 ausführte Begründung für die schon damals ausgesprochenen Veränderungsvorschläge:

1. Die in der Grundordnung in § 1 enthaltene Formulierung „als solche verkündet sie das Evangelium aller Welt“ erscheint als nicht präzis genug. Es muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Verkündigung des Evangeliums an alle Welt nicht in der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages der Kirche in ihrem eigenen geographischen Raum erschöpfen kann, sondern daß dazu die Mitverantwortung für den gesamten Bereich der Weltmission gehört.

2. Daß es sich bei dieser Mitverantwortung nicht nur um mittelbare Unterstützung der mit diesen missionarischen Diensten im besonderen befaßten Organisationen und Funktionsstellen handelt (§ 69: „treibt und fördert“), sondern daß die Kirche in den Diensten der Weltmission auch selbst zu einem konkreten und verantwortlichen Engagement gefordert ist, muß in der Grundordnung deutlicher zum Ausdruck kommen.

3. Die Einbeziehung des unter Abschnitt V in § 69 aufgeführten Dienstes der Kirche (missionarische und diakonische Werke) hätte sich im Anschluß an Abschnitt I, § 8, als gesonderter Abschnitt empfohlen, damit ganz deutlich gewesen wäre, auch in Text und Aufbau der Grundordnung, daß der Sendungsauftrag nicht nur die einzelne Gemeinde (vorhergehender Abschnitt IV) betrifft, sondern die Landeskirche insgesamt.

4. Die Zuordnung der missionarischen und diakonischen Funktionen (Werke) sollte der Überschrift zu Abschnitt V (§§ 67–69) entsprechend in anderer Reihenfolge zugeordnet und dem gegenwärtigen § 69, Abschnitt 1, eine dem heutigen Verständnis angemessene weitgreifende Ausführlichkeit zur besseren Darstellung der gemeinten Sache gegeben werden.

Wir bedauern es, daß der gemachten Eingabe des Missionsstudienkreises noch nicht einmal darin gefolgt worden ist, in § 69, 1, dem heutigen neuen und begründeten Sprachgebrauch hinsichtlich missionarischer Dienste entsprechend das Wort „Äußere Mission“ zu ersetzen durch „Weltmission“. Spätestens seit der Tagung der Abteilung für Weltmission und Evangelisation im ökumenischen Rat der Kirche 1963 in Neu-Mexiko besteht weitgehendes Einverständnis darüber, daß es heute nicht mehr angemessen ist bezüglich der missionarischen Aufgabe der Kirche im konventionellen

Sinn zwischen einem äußeren (überseeischen, klassisch-heidnischen) und einem heimatlich-europäischen (christianisierten) Dienstbereich und sogenannten „Inneren Mission“ zu trennen. Es ist uns nicht bekannt, ob der Kleine Verfassungsausschuß die erbetene Neufassung der Grundordnung, §§ 1 und 69, auf Grund der von uns vorgebrachten Gesichtspunkte nur übersehen hat, oder ob gegen die von uns gemachten Vorschläge sachliche, theologische oder anderweitige Bedenken und Einwände bestehen.

Unter Berücksichtigung und mit Bezugnahme auf den jetzt vorliegenden Entwurf zur Änderung der Grundordnung fasse ich die konkreten Vorschläge unserer früheren Eingabe in modifizierter Gestalt noch einmal wie folgt zusammen:

1. Für § 1 wird als neue Formulierung des zweiten Satzes vorgeschlagen:

„Mit der ganzen Christenheit bezeugt sie das Evangelium der ganzen Welt durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Verwaltung der Sakramente und durch ihre diakonischen Dienste.“

2. Dem § 2 in seiner neuen Gestalt sollte als Abschnitt 3 der Satz hinzugefügt werden:

„Um ihres Auftrages in der Welt willen sucht sie die Gemeinschaft mit allen Kirchen und Dienstgruppen.“

(Insbesondere soll durch diesen Zusatz dem Mißverständnis gewehrt werden, daß es sich bei der erweiterten kirchlichen Gemeinschaft im Rahmen der deutschen Christenheit, Abschnitt 1, und im Rahmen des Ökumenischen Rates, Abschnitt 2, sozusagen mehr oder weniger nur um kircheninterne Aspekte handelt. Es muß auch hier zum Ausdruck kommen, daß die in beiden Fällen angestrebte Gemeinschaft auch nach außen über ihre eigenen und erweiterten Grenzen hinaus wirksam werden muß, nicht nur um der Kirche selbst willen, sondern um ihres Dienstes und Auftrages in der Welt willen.)

3. Wir stellen wiederum zur Erwagung, ob nicht im Abschnitt V in der Überschrift das Wort „Werke“ ersetzt werden sollte durch „Funktionen“ oder eventuell „Aufgaben“.

(Das Wort Werk ist in diesem Zusammenhang sehr stark mit dem Odium des Institutionalismus belastet.)

4. Gemäß der Überschrift des Abschnittes V ist eine Umstellung und Neuordnung dringend notwendig, weil die im spezifischen Sinn des Wortes missionarischen Dienste in demselben in nur ganz kurzer Form am Ende in § 69, Abschnitt 1, genannt sind. Die anderen Teile des gesamten Abschnittes beziehen sich weithin in erster Linie (insbesondere § 67) auf Dienste mit und an solchen Menschen, die ohnehin schon als Glieder zur Kirche gehören und nicht nur Träger, sondern auch Nutznießer vieler der genannten Dienste (sozialer und diakonischer Art) sind.

Den Vorstellungen des Missionsstudienkreises gemäß sollte in diesem Abschnitt auf alle Fälle § 69 vorgezogen werden. Er enthielt dann den Wortlaut mit:

Absatz 1:

„Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Sie nimmt ihn wahr durch missionarische und diakonische Funktionen.“

Absatz 2:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt ihre Mitverantwortung in der Arbeit der Welt-

mission wahr in Predigt und Unterricht, durch Ausbildung und Sendung von missionarischen Kräften, mit Gebet und Opfer ihrer Glieder. Sie arbeitet dabei eng zusammen mit den ihr verbundenen Missionsgesellschaften und vorhandenen Arbeitsgemeinschaften."

§ 68 sollte unter Wegfall des ersten Satzes beginnen mit den Worten:

"Die Liebe Christi verpflichtet alle Glieder der Kirche ..." usw.

Der bisherige Absatz 2 von § 69 ist als neuer Absatz 4 in den § 68 einzubeziehen, weil es auch hierbei im weiteren Sinn des Wortes vielmehr um einen inner- oder zwischenkirchlichen Dienst geht als um missionarische Verkündigung, vor allem in nichtchristlichen Bereichen, bis hin an die Enden der Erde.

Der bisherige und im neuen Entwurf als solcher beibehaltene § 67 würde damit, ohne daß im Wortlaut eine Veränderung erfolgen müßte, in einem weiter überarbeiteten Neuentwurf zu § 69.

Es verbleibt weiterhin die Beanstandung des Missionsstudienkreises vom 14. 3. 1969, daß in § 121, 2 b) der Neufassung der Grundordnung (in der alten Grundordnung § 108, 2b) die Verbindung zu den ökumenischen, missionarischen und diakonischen Organen nicht genannt ist (auch nicht in einem der anderen Abschnitte von a bis w). Es muß auch beim Aufgabenkatalog des Evangelischen Oberkirchenrats expressis verbis in der Grundordnung sichtbar werden, daß ihm die Verantwortung für die ökumenischen, missionarischen und diakonischen Bezüge der kirchlichen Arbeit obliegt.

Der Missionsstudienkreis hat zu diesem Punkt am 14. 3. 1969 schon einen neuen Vorschlag gemacht, nämlich diesen Abschnitt § 121, 2b) zu formulieren: "Die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen sowie mit den ökumenischen, missionarischen und diakonischen Organen zu pflegen und zu fördern." Ich bitte sehr darum und hoffe, daß die nun zum zweiten Mal vorgelegten Gesichtspunkte des Missionsstudienkreises bei der weiteren Bearbeitung des neuen Textes der Grundordnung berücksichtigt und einbezogen werden können, ehe dieselbe zur Beschußfassung der Landessynode vorgelegt wird.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

26. Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden: Veröffentlichung der Beschlüsse der Landessynode

Die Synode wolle beschließen:

Beschlüsse der Landessynode werden in der jeweils nächsten Ausgabe des Gesetz-, und Verordnungsblatts baldmöglichst im Wortlaut bekanntgegeben.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

27. Antrag des Pfarrers Hellmut Rave in Baden-Baden: Erteilung einer grundsätzlichen Ermächtigung

Die Synode wolle beschließen:

Im Blick auf die Gesamtlage unserer Kirche ermächtigt die Landessynode Gemeinden, Kirchenbezirke und den Evangelischen Oberkirchenrat

grundsätzlich, von einzelnen geltenden Bestimmungen, Regelungen und Ordnungen versuchsweise abzuweichen, wo diese ihnen als für die gehörige Erfüllung des gemeinsamen Auftrags — verkündigt das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe" (GO § 1) — hinderlich und revisionsbedürftig erscheinen.

Diese grundsätzliche Ermächtigung wird befristet auf 3 Jahre.

Zur Handhabung dieser Ermächtigung wird bestimmt:

a) bei Gemeinden:

1. Vor der Inangriffnahme eines Versuchs berät und beschließt der Altestenkreis und berichtet sein Vorhaben dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann, wo er es für unumgänglich hält, Einspruch erheben oder bestimmte Auflagen machen.

2. Über den Verlauf seines Versuchs erstattet der Altestenkreis halbjährlich Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode jährlich einen Überblick über laufende Versuche und die dabei gemachten Erfahrungen.

b) beim Kirchenbezirk.

Vor Inangriffnahme eines Versuchs berät und beschließt die Bezirkssynode und berichtet dem Evangelischen Oberkirchenrat. — Die laufende Berichterstattung obliegt dem Bezirkskirchenrat. — Im übrigen entspricht die Regelung der bei den Gemeinden.

c) beim Evangelischen Oberkirchenrat.

1. Vor Inangriffnahme eines Versuchs berät und beschließt der Evangelische Oberkirchenrat und berichtet dem Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat kann, wo er es für unumgänglich hält, Einspruch erheben oder bestimmte Auflagen machen. Der Landeskirchenrat beschließt dabei in synodaler Besetzung.

2. Über den Verlauf seines Versuchs erstattet der Evangelische Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat halbjährlich Bericht.

3. Der Landeskirchenrat gibt der Landessynode jährlich einen Überblick über die vom Evangelischen Oberkirchenrat verantworteten Versuche und die davon gemachten Erfahrungen.

Begründung:

Die Situation kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit wandelt sich in den letzten Jahren ständig, wobei Umfang und Tempo dieser Wandlung immer noch zuzunehmen scheinen; in weiten Bereichen wird man geradezu von einem Zusammenbruch reden müssen. Die deutlichsten Symptome sind wohl Gottesdienstbesuch und Teilnahme am heiligen Abendmahl, aber auch die Entwicklung der Einnahmen an Opfer und Spenden, die Situation im Religionsunterricht u. a. Nicht wenige Gemeinden, ihre Pfarrer und Altestenkreise sind zunehmend bemüht, dieser Situation zu begegnen und neue Wege zu versuchen in Gemeindeaufbau, Gottesdienstformen, innere Gliederung der Gemeinde u. a. m. Es mag geradezu als ein Zeichen für die Lebendigkeit unserer Kirche angesehen werden, daß sich da und dort auch Gemeinden gedrungen sehen, sich versuchsweise von Fall zu Fall über einzelne geltende Ordnungen und Regelungen der Landeskirche hinwegzusetzen. Neue, der Situation adäquatere Ordnungen und Regelungen kön-

nen auch wohl nur so entstehen, daß einzelne Gemeinden, die sich dahin geführt sehen, sie in der Praxis ausprobieren.

Zum Nachteil des Ganzen bleiben die Erfahrungen mit solchen Versuchen derzeit verständlicherweise der Kirchenleitung leider unbekannt und können daher für die Gesamtheit der Gemeinden nicht ausgewertet werden. Nicht wenige Gemeinden und ihre Pfarrer scheuen andererseits vor solchen Alleingängen bisher zurück, so daß manche ansprechende Idee bisher nicht in der Gemeindepraxis getestet wird.

Beides scheint in seiner Weise ungut. Die Landessynode möge daher die Erprobung neuer Ideen in der kirchlichen Praxis, zunächst einmal für eine beschränkte Zeit, grundsätzlich ermöglichen. Die Notwendigkeit der Freigabe von offenen Versuchen in freier Initiative von Gemeinde oder Kirchenbezirk wird in der deutschen wie in der ökumenischen Diskussion immer stärker gesehen und gefordert. Ich verweise beispielsweise auf den unter dem Titel „Die Kirche für andere“ gegebenen Schlußbericht der Westeuropäischen Arbeitsgruppe des Referats für Fragen der Verkündigung von 1967 (Verlag des Ökumenischen Rats der Kirchen, Genf), besonders das Kapitel VII: „Reform und Erneuerung“. Darin wird u. a. gesagt: „Wir brauchen neue Strukturen, nicht im Sinne erneuerter Strukturen, sondern im Sinne eines neuen Stils des Vorgehens... Die Kirchen sind gezwungen, einen anhaltenden Prozeß der Prüfung und des Wandels einzuleiten. Das gelegentliche Mißtrauen gegenüber allem Neuen oder Ungewohnten hat einer Offenheit gegenüber dem Spielraum und der Gestaltungskraft des Evangeliums in neuen Bereichen, auf neuen Wegen und in neuen Formen zu weichen. Die Einstellung der Kirchen gegenüber dem Experiment darf nicht mehr nur von einer stillen Duldung bestimmt sein, besonders wenn es sich um Experimente handelt, die neue Formen christlicher Präsenz in bestimmten Situationen suchen. Eine missionarische Kirche sollte solche Versuche begrüßen und ihre Vervielfachung ermutigen.“ (Seite 43 f.) Dabei ergeben soziologische Untersuchungen wie die von Yorick Spiegel „Kirche als bürokratische Organisation“ (Kaiser-Verlag, München, 1969) u. a.: „Nicht nur in der Kirche, sondern auch in den meisten modernen Großorganisationen ist immer greifbar ein Autoritätssystem, das alle Aktivitäten genau definiert und strenge Verfahrensweisen einföhrt, den Erfordernissen rascher Veränderungen nicht länger gewachsen.“ (S. 36) „Die Kirchenleitung ist wie die Leitungsspitze in den meisten Organisationen vollauf damit beschäftigt, die tägliche Routinearbeit zu erledigen, um anstehende Konfliktfälle zu schlichten. Die vorhandene Arbeitskapazität wird weitgehend gebraucht, um bestehende Programme durchzuführen“ (S. 70). Andererseits „können Gruppen neue Problemlösungen durchspielen. Die Leistung der Anpassung, der durch den ständigen Wechsel innerhalb der Gesellschaft an die Kirche gestellt wird, kann zunächst von ihnen erprobt werden. Erst wenn eine aus Einzel- oder Gruppenleistung realisierte Lösung... sich als brauchbar erweist, wird sie von der Gesamtheit übernommen.“ (S. 76)

Der Inhalt des hiermit gestellten Antrags versucht, daraus die Folgerung zu ziehen.

Dadurch, daß in unserer Kirche Versuche grundsätzlich legalisiert und in eine geordnete Form gebracht werden und den Gemeinden eine regel-

mäßige Berichterstattung aufgetragen wird, wird unsere derzeitige Schwerfälligkeit und Unbeweglichkeit überwunden und erreicht, daß die Landeskirche die positiven wie negativen Erfahrungen in größerem Umfang erhält und dann für die Gesamtheit der Gemeinden fruchtbar machen und gegebenenfalls überholte Ordnungen und Regelungen ohne allzu große Verzögerung revidieren kann.

Die Landessynode möge dabei zunächst einmal Ältestenkreisen und Pfarrern zutrauen, daß es ihnen bei allen neuen Versuchen allein um das Evangelium geht und seine Ausrichtung in unserer Zeit. Wenn sich dabei gewiß in dieser oder jener Gemeinde auch Pannen ereignen werden, so wird es der Herr durch den Beistand Seines Heiligen Geistes, der selbst den Mut gibt, Altes zu verlassen und Neues zu beginnen, auch in unserer Zeit den Aufrichtigen gelingen lassen.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

28. Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland — Landesverband Baden: Wahlen zur Synode der EKD

Aus dem Sonderdruck des Amtsblattes der EKD vom 15. 5. 1970 war zu entnehmen, daß die Landeskirche in Baden für die Synode der EKD 5 Mitglieder zu wählen hat. Demgemäß hat die kommende Herbstsynode 3 Mitglieder zu wählen.

Der Vorstand des Landesverbandes Baden der evangelischen Akademikerschaft erlaubt sich, für diese Wahl als eines der drei zu wählenden Mitglieder unsere 1. Vorsitzende, Frau Hannelore Hansch, 75 Karlsruhe-Durlach, Ritterhaus, vorzuschlagen. Dieser Vorschlag wurde einmütig beschlossen.

Für Frau Hansch spricht ihre jahrzehntelange intensive Befassung mit theologischen Fragen, ihre gewichtige Mitarbeit bei uns und in der theologischen Sozietät mit der Erarbeitung von Stellungnahmen u. a. zur Änderung der Grundordnung sowie ihr entschiedener Einsatz in vielen öffentlichen Angelegenheiten.

Außerdem wäre es gut, von den 5 badischen Mitgliedern eine so profilierte Frau als weibliches Mitglied zu wählen.

verbleibt beim Ältestenrat. Bericht hierüber wird im Laufe dieser Tagung gegeben werden.

29. Antrag der Pfarrer Strauß und Reichenbacher in Diedelsheim und Rinklingen: Änderung der Grundordnung (Ordination und Ordinationsgelübde)

Unterzeichnete stellen den Antrag, die hohe Synode wolle die Änderung der §§ betr. Ordinationsgelübde und Zeitpunkt der Ordination aus der sonstigen Änderung der Grundordnung ausklammern und von der Tagesordnung der Herbstsynode absetzen.

Begründung:

1. Diese Änderung eilt nicht.
2. Die Änderung des Ordinationsgelübdes ist ein so tiefer Eingriff in das Leben der Kirche und in den Auftrag der Pfarrer, daß sie von der Gesamtheit der Pfarrerschaft durchdacht werden sollte.

Der Pfarrerschaft ist bisher keine Gelegenheit gegeben worden, sich auf ihren Pfarrkonferenzen mit diesem Fragenkomplex intensiv zu befassen und fundierte Stellungnahmen zu erarbeiten.

wird überwiesen an den Hauptausschuß.

30. Antrag der Pfarrer Strauß in Diedelsheim und Reichenbacher in Rinklingen: Änderung der Grundordnung (Altestengelübde)

Unterzeichnete stellen den Antrag, die hohe Synode wolle an Stelle der vorgeschlagenen „Verpflichtung“ (Willenserklärung) der Ältesten die bisherige Form eines „Gelöbdes“ beibehalten.

Begründung:

Das Amt eines Amtsträgers der Kirche Jesu Christi unterscheidet sich grundsätzlich von jedem sonstigen Amt der Gesellschaft. Herr und Haupt eines Kirchenältesten — und damit sein 1. Auftraggeber — ist Jesus Christus — gemäß Vorspruch der GO Abs. 1: „Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.“

- a) In der Erklärung der Ältesten sollte die Verantwortung vor diesem ersten Herrn der Kirche ausgesprochen werden.
- b) Christus gegenüber ist allein ein „Gelöbnis“ angemessen.
- c) Dieses „Gelöbnis“ ist am Platz weil das Kirchenältestenamt die gesamte Persönlichkeit und das gesamte Leben eines Kirchenältesten umfaßt.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

31. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden: Berufung von Landessynodalen

„Der Gesamtvorstand der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden“ stellt den Antrag, Herr Landesbischof wolle anstelle des bisher einen Religionslehrers mindestens fünf hauptamtliche Religionslehrer auf Zeit (etwa sechs Jahre) in die Landessynode berufen.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

Im Religionsunterricht aller Schularten erreichen wir Religionslehrer in zwei bzw. einer Wochestunde etwa 300 000 Jugendliche und Kinder in Baden, was knapp ein Sechstel der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden ausmacht. Tatsache ist auch, daß der überwiegend größte Teil dieser jungen Menschen außer durch den Religionsunterricht von unserer Kirche nicht mehr erreicht und angesprochen wird. Darum ist für die Zukunft unserer Kirche die Intensivierung und Qualifizierung der religiöspädagogischen Arbeit durch finanzielle und personalpolitische Entscheidungen von größter Bedeutung. Solche Entscheidungen fallen in der Landessynode, in der unsere Arbeit nicht genügend durch nur einen Vertreter mit kontinuierlicher eigener „Felderfahrung“ vertreten werden kann. Auch stellen die von uns erbetenen fünf Synodalen nur eine schwache Relation zu Bedeutung und Umfang der religiöspädagogischen Arbeit dar.

Darum bitten wir, unserem Antrag stattzugeben und die fünf Synodalen auf Zeit (etwa 6 Jahre) im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand der Fachschaft zu berufen.“

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

32. Eingabe des Vereins Theologisches Studienhaus Heidelberg: Bitte um Finanzhilfe

(Vgl. gedr. Protokoll — Frühjahr 1969, S. 122 ff.)

Es folgen nun die Ziffern 33 bis 49. Diese sind verspätet, das heißt nach dem 28. September 1970 eingegangen.

Diese Tatsache sowohl wie auch — was Sie alle bemerkt haben werden —, der äußerst große Umfang der Eingänge, sollte an sich gerade das auslösen, was z. B. die Geschäftsordnung vorsieht: daß von einer Sachbehandlung hier überhaupt grundsätzlich abgesehen wird (Zustimmung!).

Es ist wirklich so, daß man Anträge rechtzeitig, d. h. einen Monat vorher übersenden kann. Alle diejenigen, die es später tun, überlegen gar nicht, welches Maß an Mehrarbeit sie auslösen, eine Mehrarbeit, die ja größtenteils von nebenberuflichen Mitarbeitern geleistet werden muß. Eine solche Mehrarbeit in einem derartigen Umfang wie dieses Mal läßt es überhaupt nicht zu, daß eine rechtzeitige Unterrichtung der einzelnen Synodalen noch erfolgen kann. Man darf dann nicht später kommen und den Vorwurf erheben, es ist nicht genügend vorbereitet und nicht genügend durchdacht worden, wenn z. B. der Antrag erst am Tag der Eröffnung der Synode eingeht.

Diese ganzen Anträge haben aber alle irgend eine Beziehung zu einem Sachgegenstand, der ohnedies im Verlauf der Synode behandelt wird. Aus diesem Grunde haben wir im Altestenrat uns entschlossen, auch diese Punkte alle mitzubehandeln. Aber ich betone nochmals ausdrücklich: nur deshalb, weil tatsächlich die Beziehung zu einer schon vorhandenen Eingabe infolge des Sachgegenstandes gegeben ist.

Ich darf hier ganz kurz unterbrechen. Wenn ich nicht irre, ist Herr Superintendent Daub eingetroffen. Ich darf Sie herzlich begrüßen und Sie bitten, hier vorne Platz zu nehmen. Seien Sie herzlich willkommen.

33. ist eine Abänderung der Ziffer 28, die ich vorhin erwähnte. (Eingabe der Ev. Akademikerschaft in Deutschland — Landesverband Baden: Wahl zur Synode der EKD)

In meinem obengenannten Schreiben, in dem ich für den Vorstand des Landesverbandes Baden der EAID Frau Hannelore Hansch für die Wahl in die Synode der EKD vorgeschlagen habe, bin ich zusammen mit dem Vorstand von einer falschen Voraussetzung ausgegangen. Wir waren der Meinung, daß Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Simon, der bisher Stellvertreter von Herrn Prof. Dr. Raiser in der EKD-Synode war, mit dessen Wahl zum Präsidenten der Synode automatisch den bisherigen Platz von Herrn Prof. Raiser einnehmen würde. Wie wir jetzt feststellen, trifft das nicht zu. Wir halten aber die Mitgliedschaft von Herrn Dr. Simon in der Synode für so wichtig, daß wir hiermit den Vorschlag, Frau Hansch zu nominieren, zurückziehen und Sie bitten, den Wahlvorschlag des Vorstandes vom 17. 9. 1970 dahingehend zu ändern, daß wir — im Einverständnis mit Frau Hansch —

Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon
75 Karlsruhe-Durlach, Rittnerstraße 66

zur Wahl in die EKD-Synode vorschlagen. Diese Wahl liegt umso näher, als Herr Dr. Simon über seine weitgehenden kirchlichen Tätigkeiten hinaus ja auch schon Delegierter der Badischen Landeskirche für die Weltkirchenkonferenz in Uppsala war.

Wir nehmen daher auch an, daß die Synode Herrn Dr. Simon für besonders geeignet halten wird, Mitglied der EKD-Synode zu werden.

Wir belassen auch diese Eingabe beim Altestenrat.

34. Eingabe des Evangelischen Kapellenpfarramtes in Heidelberg zur Änderung der Grundordnung

Der Altestenkreis der Kapellengemeinde hat sich auf seiner letzten Sitzung am 17. 9. 1970 (vgl. Prot. Nr. 76) ausführlich mit Ihrem o. a. Schreiben beschäftigt. Namens und im Auftrag dieses Altestenkreises darf ich Ihnen für die ausführliche Antwort aufrichtig danken, wobei wir sehr darüber erfreut waren, zu hören, daß die Badische Landeskirche die Eigenständigkeit der Kapellengemeinde als Personalgemeinde sui generis anerkennt und gleichzeitig die beispielhafte diakonische Aktivität einer Gemeinschaft von Gemeindegliedern als neue und andere Begründung für die Existenz dieser Gemeinde ansieht. Wir freuen uns deshalb auch darüber, daß die Existenz der Kapellengemeinde im § 9 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Grundordnung verankert ist und deshalb Ihrer Meinung nach nicht eine gesonderte Rechtsstellung erforderlich macht. Wir stimmen Ihnen auch darin zu, daß durch die enge organisatorische Verbindung von Kapellengemeinde und Evang. Stadtmission Heidelberg, verbunden mit der Errichtung eines landeskirchlichen Pfarramts für Kapellengemeinde, Evang. Stadtmission und Evang. Krankenhaus Salem eine diakonische Einrichtung mit exemplarischer Bedeutung entstanden ist. Und obwohl im Entwurf der neuen Grundordnung die Diakonie in unmittelbarer Zuordnung zum Verkündigungsauftrag der Kirche gesehen wird, sind wir doch der Meinung, daß die Rechtsstellung der Kapellengemeinde Heidelberg in § 9 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Grundordnung nicht eindeutig und klar genug zum Ausdruck kommt. Deshalb wurde im Altestenkreis beschlossen:

1. Die Kapellengemeinde Heidelberg bittet die Synode, zu beschließen, daß die Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg auf Grund des § 58 der Kirchenverfassung von 1919 in Verbindung mit § 3 des Einführungsgesetzes der Grundordnung vom 23. 4. 1958 durch einen Sonderpassus in § 9 Abs. 3 der neuen Grundordnung verankert wird, mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die erworbenen Rechte von der neuen Grundordnung unberührt bleiben.

2. Die Kapellengemeinde Heidelberg bittet die Synode, zu beschließen, daß eingeschriebene Kapellengemeindemitglieder das Recht eingeräumt bekommen, im Rahmen der Kapellengemeinde ihr kirchliches Wahlrecht ausüben zu können und insoweit an dem Geschehen innerhalb der Badischen Landeskirche aktiv teilzunehmen.

3. Die Kapellengemeinde Heidelberg bittet die Synode, zu beschließen, daß der Kapellen- zugleich Stadtmissionspfarrer Sitz und Stimme in der Bezirkssynode bekommt, und zwar im Zusammen-

hang mit § 76 Abs. 1 d und Abs. 3 des Entwurfs der neuen Grundordnung.

4. Die Kapellengemeinde Heidelberg bittet die Synode, zu beschließen, daß von Seiten der Landeskirche der Kapellengemeinde bzw. Evang. Stadtmission Heidelberg alle Hilfen in der Richtung zuteil werden, die nähere Regelung der Beziehungen zwischen Kapellengemeinde bzw. Stadtmission Heidelberg einerseits zur Kirchengemeinde bzw. zum Kirchenbezirk Heidelberg andererseits durch Satzung oder Vereinbarung i. S. von § 68 Abs. 3 des Entwurfs in der Grundordnung rechtlich zu paraphieren.

Wir legen abschließend Wert auf die Feststellung, daß die Kapellengemeinde Heidelberg als Teil der hiesigen Evang. Stadtmission ein wohl berechtigtes Interesse daran hat, einerseits die bisher erworbene Rechtsstellung zu behalten und andererseits, wie bisher und im engsten Einvernehmen mit den Gemeinden im Kirchenbezirk Heidelberg in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie zusammenzuarbeiten. Gerade weil wir auf diesen Gebieten gute und brüderliche Arbeitsgemeinschaft wollen, liegt uns daran, daß auch die kirchenrechtlichen Fragen so geklärt sind, daß die Eigenart und das Spezifikum der Kapellengemeinde in Verbindung mit der Stadtmission Heidelberg berücksichtigt und anerkannt werden. Wir bitten deshalb um entsprechende Berücksichtigung, d. h. durch Zusätze in der neuen Grundordnung.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

35. Antrag der Bezirkssynode Lörrach zur Fassung des § 1 der Grundordnung

Die Bezirkssynode Lörrach hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1970 folgenden Antrag beraten und beschlossen und legt ihn der Landessynode mit der Bitte um Beratung und Beslußfassung vor:
Der § 1 der Grundordnung soll folgende Fassung erhalten:

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich als Gemeinde an den Orten und in den Kirchenbezirken zur Kirche Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium in der Welt durch Wort, Sakrament und Tat.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

36. Antrag der Bezirkssynode Lörrach zur Ordnung der Leitungsfunktion der Gemeinde (§ 12—21 Grundordnung)

Die Bezirkssynode Lörrach hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1970 folgenden Antrag beraten und beschlossen und legt ihn der Landessynode mit der Bitte um Beratung und Beslußfassung vor:
Die Leitungsfunktion der Gemeinde wird wie folgt geordnet:

- Leitungsgremium der Gemeinde ist die Gemeindesynode.
- Sie setzt sich zusammen aus:
 - gewählten Mitgliedern gemäß den §§ 12—21 GO,
 - haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern gemäß Gemeindesatzung,
 - zugewählten Mitgliedern gemäß § 18 GO (Zuwahl erfolgt durch Mitglieder nach Ziff. 1 und 2)

Die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 dürfen zusammen die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

- c) Die Gemeindesynode wählt aus ihrer Mitte einen Gemeindekirchenrat als geschäftsführendes Organ.
- d) Näheres regelt eine Gemeindesatzung (Rechte, Pflichten, Zuordnung, Abgrenzung etc.).

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

37. Antrag der Bezirkssynode Lörrach: Aufgabe der Gemeindeversammlung

Die Bezirkssynode Lörrach hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1970 folgenden Antrag beraten und beschlossen und legt ihn der Landessynode mit der Bitte um Beratung und Beslußfassung vor:
Die Ziffern 3 und 4 des § 25 der GO, die Gemeindeversammlung, erhalten folgende Fassung:

§ 25, 3:

In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, auf der ein Überblick über das Gemeindeleben gegeben wird. Dieser wird besprochen.

§ 25, 4:

Aufgabe der Gemeindeversammlung ist:

- a) Entlastung der Gemeindesynode,
- b) Beslußfassung über Ergreifung des Referendums,
- c) Beratung aller kirchlichen Fragen.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

38. Antrag der Bezirkssynode Lörrach: Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeiter

Die Bezirkssynode Lörrach hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1970 folgenden Antrag beraten und beschlossen und legt ihn der Landessynode mit der Bitte um Beratung und Beslußfassung vor:

Der folgende Antrag betrifft die Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeiter. Betroffen sind die §§ 54, 3; 89, 2; 90, 1; 101, 1; 116, 3; 122, 2.

Die Dienste, Amtszeiten und Stellenbesetzungsverfahren mögen auf der Ebene der Gemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche funktionsgerecht nach gleichen Grundsätzen geordnet werden.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

39. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim: Festlegung der Aufgaben der Kirchengemeindeämter in der Grundordnung

Die Kirchengemeinde Mannheim bittet die Landessynode, bei ihren Beratungen zur Änderung der Grundordnung im Rahmen des Abschnitts der §§ 31—40 einen eigenen Paragraphen einzustellen, der sich mit den Aufgaben der Kirchengemeindeämter in den großen Gemeinden beschäftigt. Dort sollten die Aufgaben der Gemeindeämter, die in den Großstädten seit etwa 1910 bestehen, mit Rechten und Pflichten verbindlich festgelegt werden.

Bisher ist in den Kirchenverfassungen bzw. in der Grundordnung das Wort „Kirchengemeindeamt“ überhaupt nicht erschienen. Dagegen haben nahezu alle anderen Dienste in der Kirche irgendwo ihre Verankerung gefunden. So ist es z. B. auffällig,

dass nach der Neufassung des § 36 zum Kirchengemeinderat mit beratender Stimme angehören neben den Pfarrern, Diakonen usw. „die Leiter der im Kirchspiel gelegenen missionarisch-diakonischen Einrichtungen.“ Damit ist festgelegt, dass neben dem Leiter des Gemeindedienstes auch die Leiter oder Leiterinnen größerer selbständiger diakonischer Einrichtungen zu den Sitzungen eingeladen werden müssen. Der Leiter des Gemeindeamtes gehört dagegen nicht zu den Personen mit dem Recht auf Teilnahme an den Sitzungen.

Mit der Schaffung eines eigenen Paragraphen, z. B. im Nachgang zur Schilderung des Aufgabengebiets des Kirchengemeinderats im § 37, könnte dieser Mangel geheilt werden. Hier sollte das Wort „Gemeindeamt“ mit seinem Aufgabengebiet erscheinen und die Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats und der Fachausschüsse mit beratender Stimme geregelt werden.

Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. September 1970 einstimmig einen Besluß in diesem Sinne gefasst.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß — Finanzausschuß.

40. Eingabe des Evangelischen Dekanats Mosbach: Einrichtung von Eheberatungsstellen

Anbei übersende ich Ihnen eine Resolution der Gemeindeversammlung der evang. Kirchengemeinde Mosbach, in der Ihre Aufmerksamkeit darauf hingelenkt wird, nach Möglichkeit im Zusammenwirken von staatlichen und kirchlichen Stellen, eine Eheberatungsstelle in Mosbach einzurichten und darüber hinaus im ganzen Land ein dichteres Netz von Eheberatungsstellen zu ermöglichen.

RESOLUTION

Am 1. Oktober 1970 führte die evangelische Kirchengemeinde Mosbach eine Gemeindeversammlung durch, bei der drei Juristen über die Probleme der Reform des Ehescheidungsrechts in der BRD informierten. Dabei wurde auch die Denkschrift der Familienrechtskommission der EKD ausführlich erörtert. Im Anschluß ergab sich eine lebhafte Aussprache.

Die versammelten Gemeindeglieder beschlossen einstimmig folgende Resolution:

Das Landratsamt Mosbach, die Landessynode und der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden werden gebeten, die finanziellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Hinblick auf viele vor der Scheidung stehende Ehen ein dichteres Netz von Eheberatungsstellen im ganzen Land (auch in kleineren Kreisstädten wie Mosbach) eingerichtet werden. Bei einer Ehescheidung soll der Richter auf diese Eheberatungsstellen hinweisen, um nach Möglichkeit Ehescheidungen zu verhindern.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

41. Eingabe des Paul-Gerhardt-Hauses (e. V.) in Offenburg: Bitte um Finanzhilfe beim Bau eines Altenkrankenhauses in Offenburg

Das von der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg 1950/51 erstellte Altenheim „Paul-Gerhardt-Haus“, wurde am 17. 2. 1952 eingeweiht. Zu je-

nem Zeitpunkt bestand die Einrichtung aus dem Altenheim mit 60 Betten und einem Lehrlingsheim. Im Lehrlingsheim wurden kurze Zeit später auf sehr engem Raum neben den Lehrlingen laufend heimatvertriebene Jugendliche untergebracht, die in Nachschulkursen die Reife der 8. Volksschulklasse erreichten. Nach einigen Jahren wurde das Lehrlingsheim mit der Nachschule aufgelöst, da keine Notwendigkeit mehr zur Weiterführung bestand. Die frei gewordenen Räume wurden zum Teil als Mitarbeiterunterkünfte und als Altenheimzimmer verwendet.

Dadurch und durch die Ausnützung jeder Unterbringungsmöglichkeit im bestehenden Altenheim, erhöhte sich die Bettenzahl sehr rasch auf 80. Mit diesem Anwachsen zeigte sich, daß ein Altenheim ohne ausreichende Pflegebetten, oder eine Pflegeabteilung, sich niemals der bestehenden Entwicklung anpassen kann. Unserer Meinung nach hat ein Altenheim ohne ausreichende Pflegebetten keine Existenzberechtigung. Die Bauweise des Paul-Gerhardt-Hauses war jedoch für eine Pflegeabteilung denkbar ungünstig, da weder Türen noch Flure breit genug waren, um z. B. Krankenbetten zu transportieren. Das gleiche gilt für den Personenaufzug, in dem weder ein Bett, noch eine Tragbahre, noch ein Sarg transportiert werden konnte und kann. Es fehlten so gut wie alle Nebenräume für diesen besonderen Zweck, angefangen vom Fäkalienraum über das Bad mit einer freistehenden Wanne, wie Wäschekammer und Teeküche.

Trotz dieser Behinderungen, sowohl räumlicher als auch technischer Art, wurde es uns ganz klar, daß wir uns der Aufgabe, alte kranke Menschen aufzunehmen und zu betreuen, nicht entziehen konnten. Dieses hatte zur Folge, daß die Mitarbeiterzahl ebenfalls anstieg und dadurch entstand wiederum ein neues Problem. Die Mitarbeiter, einschließlich der Hauseltern, waren von Anfang an sehr dürftig und beengt untergebracht. Der Ausbau des großen Speichers über dem Lehrlingsheim brachte eine nur vorübergehende Lösung dieses Problems.

Nach mehrjährigen Überlegungen entschloß sich der Verwaltungsrat zum Bau eines Altenkrankenheimes mit 84 Plätzen. Die Bauzeit dauerte zwei Jahre, am 30. 9. 1962 konnte das neue Haus eingeweiht und innerhalb weniger Tage voll belegt werden. Ein Teil der pflegebedürftigen alten Menschen wurde aus dem Altenheim verlegt, in dem schon eine größere Anzahl Schwerkranker untergebracht war.

Auf dem freien Arbeitsmarkt waren kaum gute Pflegekräfte zu bekommen, so daß wir im Frühjahr 1962 die 1. Evangelische Altenpflegeschule in Baden eröffneten. Die Schülerinnen mußten überwiegend in Mietzimmern in der Stadt untergebracht werden, was erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte. Aus diesem Grunde wurde das Anwesen in Ohlsbach, Weissenbachstraße, erworben und zu einem Wohnheim für ca. 30 Schwestern umgestaltet. Seit das Schwesternwohnheim in unserem Besitz ist, gewährleistet ein hauseigener Kleinbus den täglichen Pendelverkehr zwischen dem Schwesternwohnheim und dem Paul-Gerhardt-Haus.

Im neu erbauten Altenkrankenheim erhöhte sich die Zahl der Pflegeplätze durch Einschieben von Betten auf durchschnittlich 124. Die Anmeldungen von Schwerkranken überstiegen bei weitem die

Unterbringungsmöglichkeiten. Ein weiteres Problem tat sich sehr rasch auf, indem nahezu die Hälfte der Chronischkranken nicht nur altersmäßig wesensverändert, sondern sehr stark psychisch verändert waren. Zur Orientierung fügen wir eine Aufstellung beliebig herausgegriffener Krankheitsbilder bei.

In wenigen Jahren waren die 4 Stationen im Altenkrankenheim fast ausschließlich mit schwer- und schwerpflegebedürftigen Menschen belegt und dieses erforderte eine ständige Vergrößerung des Mitarbeiterkreises. Die Vergrößerung betraf alle Einrichtungen in unserem Haus, also auch die Küche, die Waschküche, die Verwaltung, den Pfortenbetrieb (Tag und Nacht) und auch den Handwerksektor. Es wurden zur Unterbringung dieser Mitarbeiter im Laufe der Jahre zwei Häuser in Zell-Weierbach käuflich erworben. Zur Unterbringung der Pflegevorschule (Anstaltslehrhaushalt) — jeweils zwei Lehrgänge — wurde das Haus Frauweg 21 und Kameradenweg 6 in unmittelbarer Nähe des Paul-Gerhardt-Hauses gekauft. Zuvor konnte das Paul-Gerhardt-Haus das seinerzeit sehr verwahrloste Anwesen Kameradenweg 5 erwerben, das von den Hauseltern bewohnt wird. Ein weiter zuerworbenes Wohnhaus, Dorfstraße 73a in Ohlsbach, welches ursprünglich für Schulzwecke gedacht war, wurde als Heim für 10 gesunde alte Menschen eingerichtet.

Das Patientengut der letzten 5 Jahre stellte uns vor die Frage einer geeigneteren Unterbringung, durch die eine bestmögliche Überwachung und Betreuung von Unruhepatienten gewährleistet ist. Zunächst wurde diese Frage dahingehend ventilert, indem wir die entsprechenden amtlichen Stellen um Genehmigung zur Errichtung einer bis zwei halbgeschlossener Abteilungen anschrieben. Diese Ausweichmöglichkeit aus der schwierigen Situation mit den Psychischkranken erwies sich jedoch als undurchführbar. Daraus erwuchs dann der Gedanke für die Erstellung eines völlig abgeschlossenen Heimes für diese Art von Kranken. Eine fest umrissene Vorstellung über ein neues Heim wurde untermauert und die Richtigkeit der Einrichtung bestätigt durch eine Besichtigung mehrerer Häuser ähnlicher Art in Amsterdam. An dieser Besichtigung nahmen außer den Verantwortlichen des Paul-Gerhardt-Hauses Herr Kirchenrat Herrmann, Herr Assessor Weiß und der beratende Architekt vom Diakonischen Werk, Herr Architekt Sack, teil.

Zwischenzeitlich konnte ein Gelände von 2,5 ha in der Nähe des Städt. Krankenhauses für 1,2 Millionen gekauft werden. Dieses Gelände ist außerordentlich günstig für die geplante Bauweise. Im Raum unserer Landeskirche und darüber hinaus dürfte das Bauvorhaben erstmalig in dieser Ausführung sein und auch einer wesentlichen Entlastung anderer Altenheime des Diakonischen Werkes dienen. Geographisch scheint uns Offenburg günstig zu liegen, zumal wir hier von jeher ein gutes Einzugsgebiet waren.

Der Verwaltungsrat betraute die Architektengemeinschaft:

B. SACK und M. ZIMMERMANN und P. FRITZ,
75 Karlsruhe 1, Kaiserallee 87

mit der Planung des Bauvorhabens. Zur Stunde wird die Baueingabe beim Stadtbauamt Offenburg bearbeitet und wir beginnen mit der Finanzierung.

Der Finanzierungsplan weist eine Summe von ca. 26 Millionen aus, davon werden 40 % vom Land Baden-Württemberg übernommen.

Im Zuge der Finanzierung traten wir nun auch an unsere Landeskirche heran und bitten Sie von Herzen um Ihre Unterstützung bei den Beratungen der Synode. Auf die Notwendigkeit eines solchen Heimes wurde von unserer Seite schon vielfach hingewiesen und geschrieben. In der Öffentlichkeit herrscht leider immer noch weitgehend Unkenntnis über die große Not der psychisch veränderten, alten Menschen. Altenheime in herkömmlicher Weise, auch wenn sie noch so modern gebaut sind, können diese Art von Kranken nicht, oder nur als Einzelfall, aufnehmen. In den Psychiatrischen Krankenhäusern jedoch werden die Plätze für echte Geisteskranke dadurch blockiert.

Zu Ihrer Orientierung fügen wir neben der auszugsweisen Anführung unseres Krankengutes Prospekte, sowie ein Bild des Neubau-Modells bei.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

42. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde — Beratungskreis der Gemeindeversammlung — Tauberbischofsheim zur Fassung des § 25 GO

Aufgrund der auf einer Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Tauberbischofsheim am 11. 7. 1970 erfolgten Beratung über einige Punkte der GO-Novelle haben sich die unterzeichnenden Gemeindeglieder im September 1970 zu einem Beratungskreis zusammengefunden, um die folgenden Bedenken gegen die Fassung des § 25 in der GO-Novelle zu formulieren:

zu § 25 (1) in Verbindung mit (4):

Die vorgeschlagenen Formulierungen „Mitverantwortung“, „Mitwirkung“, „sich informieren“, „erörtern“, „Vorschläge machen“, „beraten“, „unterstützen“ — divergieren nach Bedeutung und Auslegungsmöglichkeit. Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, die „Unterstützung“ des Ältestenkreises durch die Gemeindeversammlung sollte deutlich im Sinne eines echten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechtes qualifiziert werden.

Es sollte aus § 25 (4) deutlich werden, in welchen der genannten Bereiche die Gemeindeversammlung sinnvoller Weise nur ein Informationsrecht haben und wahrnehmen kann und wo sie durch Beratung und Mitbestimmung zur aktiven Mitverantwortung berechtigt und befähigt ist.

zu § 25 (3)+(5)+(6):

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, daß das Verfahren der Einberufung der Gemeindeversammlung klarer und vor allem wirklichkeitsnäher formuliert werden sollte. Die in Abs. (6) vorgeschlagene Neufassung wird als ein Rückschritt hinter die Bestimmungen der alten GO § 25 (2) angesehen. Dementsprechend sollte in der Neufassung § 25 (6) lauten:

„Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder mindestens ein Zehntel der wahlfähigen Gemeindeglieder dies verlangt.“

Begründung:

Es erscheint im Blick auf eine zahlenmäßig große Gemeinde unmöglich, zur Einberufung einer Gemeindeversammlung den fünften Teil

der wahlfähigen Gemeindeglieder zu mobilisieren!

Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Gemeinde muß von sich aus die Möglichkeit haben / behalten, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, nötigenfalls gerade auch gegen den Willen des dem AK ja nicht angehörenden Vorsitzenden der Gemeindeversammlung.

Wir bitten die Landessynode, diese Bedenken bei ihren Beratungen auf der Herbstsitzung 1970 mit zu beachten.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

43. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden: Genehmigung der Lehrmittel durch die Landessynode

Betr.: Grundordnungsänderung

hier: Genehmigung der Lehrmittel durch die Landessynode.

Wir stellen den Antrag, daß die Genehmigung der Lehrmittel aus dem Katalog der speziellen Aufgaben der Landessynode gestrichen wird. Die Genehmigung sollte Aufgabe des Oberkirchenrats unter Heranziehung einer Fachkommission werden.

Begründung:

Wir schließen uns mit unserem Antrag den Vorstellungen des Katechetischen Amtes an, das hierzu eine eingehende Begründung abgegeben und weitere detaillierte Vorschläge dem Evang. Oberkirchenrat unterbreitet hat.

wird überwiesen an den Hauptausschuß.

44. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden: Vertretung der Religionslehrer im Kirchengemeinderat

Wir stellen den Antrag, daß auf je fünf der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen hauptamtlichen Religionslehrer ein aus deren Mitte entsandter Vertreter Mitglied des Kirchengemeinderates ist (bei der Berechnung wäre die Zahl der Religionslehrer auf das jeweils nächst höhere Vielfache von fünf aufzurunden).

Begründung:

Die Zahl der Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchengemeinderat muß in Relation stehen zur Gesamtzahl der im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer. In der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe ist beispielsweise die Zahl der Gemeindepfarrer, Vikare und Pfarrdiakone etwa gleich der Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer. Die Vertretung durch einen Sitz wäre hier ein Hohn.

Umgekehrt wäre eine volle Mitgliedschaft aller hauptamtlichen Religionslehrer nicht sinnvoll, da der Kirchengemeinderat nicht der Ort ist, an dem religiöspädagogische Entscheidungen fallen. Eine volle Mitgliedschaft in dieser Breite brächte auch eine Verpflichtung zur Mitarbeit mit sich, die so nicht von allen Religionslehrern erwartet werden könnte.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

45. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden: Vertretung der Religionslehrer in der Bezirkssynode

Wir stellen den Antrag, daß auf je fünf der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen hauptamtlichen Religionslehrer ein aus deren Mitte entsandter Vertreter Mitglied der Bezirkssynode ist (bei der Berechnung wäre die Zahl der Religionslehrer auf das jeweils nächst höhere Vielfache von fünf aufzurunden).

Begründung:

Einige wichtige Entscheidungen, besonders in finanzieller Hinsicht, werden auch für die Religionspädagogik in Zukunft auf der Ebene des Kirchenbezirks fallen. Es ist daher recht und billig, daß die Religionslehrer in einer der Zahl der Gemeindepfarrer angemessenen Relation in der Bezirkssynode vertreten sind.

wird überwiesen an den Hauptausschuß — Rechtsausschuß.

46. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Denkschrift des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens

Die Landessynode hat am 31. Oktober 1969 beschlossen, dem Evang. Oberkirchenrat zu empfehlen, sich des in der Denkschrift angesprochenen Begehrns der Kirchenmusiker für eine landeskirchliche Anstellung anzunehmen und der Synode möglichst bis zum Herbst 1970 eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Gemäß den Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Schneider (gedr. Verh. S. 120) sollte die noch ausstehende Stellungnahme des Finanzausschusses bei den Überlegungen des Oberkirchenrats Verwendung finden. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen am 10. Oktober 1970 folgende Stellungnahme beschlossen:

a) Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die Kirchenmusiker für den gemeindlichen Dienst wie bisher von den Kirchengemeinden anzustellen sind.
b) Er empfiehlt, daß der Oberkirchenrat gemäß § 65 Abs. 2 und 4 der Grundordnung die Einstufung der Kirchenmusiker in die Vergütungsgruppen durch Verordnung regelt und daß die Landessynode sich damit einverstanden erklärt, daß die Richtlinien vom 25. April 1968 nur noch bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Verordnung gelten.

c) Er empfiehlt, folgende Regelung vorzusehen:

1. Die Stellen der hauptamtlichen Kirchenmusiker werden als A- oder B-Stellen geführt. Der Beschuß des Kirchengemeinderats über die Einstufung als A-Stelle bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
2. Soll eine freie Kirchenmusikerstelle, die bisher als B-Stelle geführt wurde als A-Stelle eingestuft werden, so darf die Ausschreibung der Stelle erst erfolgen, wenn das Einstufungsverfahren abgeschlossen ist.
3. Die Einstufung der bei Inkrafttreten der Verordnung besetzten Kirchenmusikerstellen und die Überleitung der Kirchenmusiker in die Vergütungsgruppe der neuen Verordnung soll bis zum 31. März 1971 durchgeführt sein.
4. Die Tätigkeit des hauptamtlichen Kirchenmusikers soll regelmäßig mit einem Hundertsatz seiner Vergütungsgruppe (in Anlehnung an

die Regelung in Württemberg) bewertet werden.

Der ablehnenden Stellungnahme des Finanzausschusses unter a) pflichten wir bei. Der bisherige Rechtszustand, daß die Kirchenmusiker von den Kirchengemeinden angestellt werden, ist u. E. aus verschiedenen wichtigen Gründen beizubehalten: Die Selbständigkeit der Kirchengemeinden sollte nicht ohne triftigen Grund eingeschränkt werden. Es wäre der Landeskirche auch gar nicht möglich, den Dienst der von ihr angestellten Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden in der erforderlichen Weise zu leiten und zu beaufsichtigen. Die kirchenmusikalische Arbeit ist mit dem Leben der Gemeinden am Ort so eng verbunden, daß die Herausnahme der Kirchenmusiker aus der Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte und Altestenkreise nur zu einer Entfremdung zwischen Kirchenmusiker und Gemeinde führen kann, während eine bessere Zusammenführung als bisher notwendig erscheint. In allen großen Landeskirchen und fast allen kleineren Landeskirchen sind deshalb die Kirchenmusiker von den Gemeinden angestellt. Auch die Finanzlage der Kirchengemeinden erfordert keine andere Regelung. Soweit die laufenden Einnahmen einer Anstellungsgemeinde nicht reichen, um die Vergütung für Kirchenmusiker aufzubringen, wird durch Zuschüsse geholfen.

Zu der Stellungnahme des Finanzausschusses unter b) berichten wir folgendes:

Nachdem die neuen Richtlinien der EKD über die Vergütung der Kirchenmusiker vom 10. Juni 1970 ergangen sind und die Württembergische Landeskirche mit Verordnung vom 6. August 1970 die Vergütung für Kirchenmusiker neu geregelt hat, ist eine Anpassung der von der Landessynode am 25. 4. 1968 beschlossenen Richtlinien an die neue Entwicklung erforderlich. Falls die Landessynode zustimmt, sind wir bereit, die Neuregelung durch Verordnung zu treffen. Die unter c) ausgesprochenen Empfehlungen des Finanzausschusses sollen dabei sorgfältig daraufhin geprüft werden, in welchem Umfang und in welcher Form sie in die Verordnung aufgenommen werden können.

Sollte die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses unter b) nicht zustimmen, so müßte der Synode auf der Frühjahrstagung 1971 der Entwurf neuer Richtlinien zur Beschußfassung vorgelegt werden.

Wir bitten, zu diesem Punkt die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

wird überwiesen an den Finanzausschuß.

47. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim: Aufgabengebiet des Kirchengemeinderats einer größeren Gemeinde (§ 37 Abs. 2 GO) — Bauplanung und Durchführung

Der Kirchengemeinderat Mannheim hat in seiner Sitzung vom 23. September 1970 einstimmig beschlossen, bei der Landessynode zu beantragen, daß bei der Neufassung der Grundordnung der § 37 Abs. 2 geändert wird. Der Buchstabe e) „Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen“ soll so ergänzt bzw. geändert werden, daß die z. Z. gültigen, weitgehenden Einschränkungen hinsichtlich der Bauaufsicht und der Baugenehmigung durch den Oberkirchenrat für die Großstadtgemeinden künftig entfallen und diesen ein Handeln bei eigener Verantwortung erlauben.

Begründung:

In den großen Kirchengemeinden gibt es als Unter-ausschuß des jeweiligen Plenums einen Bauausschuß, der mit qualifizierten Leuten besetzt ist. In der Regel haben die großen Kirchengemeinde-ämter auch eine eigene Bauabteilung, die mit Fachleuten arbeitet. Bevor die Gemeinden über einen Bauplan beschließen, gehen einer derartigen Beschlusßfassung mehrfache Beratungen in diesem Fachausschuß voraus, so daß im allgemeinen damit gerechnet werden kann, daß die Pläne weitgehendst ausgereift sind und den festgelegten Richtlinien entsprechen. Die Fachberatung durch das Kirchenbauamt, wie sie im Auftrag des Oberkirchenrats geschieht, sollte unverändert bleiben. Alleiniges Genehmigungsrecht für den Evang. Oberkirchenrat bedeutet dagegen eine sehr weitgehende Einschränkung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden. Gerade auf diesem Gebiet zeigt sich eine immer stärkere Zentralisierung mit Eingriffen des Oberkirchenrats in die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden. Dies hat sich besonders im Laufe dieses Sommers nach dem Beschuß der Synode über Kindergartenneubauten gezeigt. Es kann sein, daß eine strengere Aufsicht und ein strengeres Genehmigungsverfahren bei kleineren Einzelgemeinden notwendig ist, aber bei Großstädten dürfte vorausgesetzt werden, daß, in Anbetracht der vielen unerfüllten Aufgaben, ein vom Kirchengemeinderat beschlossenes Vorhaben auch notwendig ist.

In diesem Zusammenhang wäre es auch notwendig, den § 108 Abs. 2 Buchst. t), d. h. die Aufsichtsfunktion des Evang. Oberkirchenrats über das kirchliche Bauwesen, entsprechend einzuschränken bzw. zu ändern. Tangiert sind weiterhin die Vorschriften des § 12 Ziff. 3 und § 41 Abs. 1 Verwaltungsvorschrift von 1908 mit der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. 11. 1962 (KVBl. Seite 115). Die derzeitige Handhabung der genannten Vorschriften bedeuten eine starke Einschränkung der Autonomie der Kirchengemeinden, wie sie im § 29 Grundordnung zum Ausdruck kommt. Die Selbstverwaltung der Gemeinden ist auf alle Fälle zu sehr stark eingeengt.

Es darf der Hinweis gegeben werden, daß es ähnliche Regelungen im kommunalen und staatlichen Bereich gibt, z. B. die kreisfreie Stadt mit vielen Eigenzuständigkeiten.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß.

48: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse

wird überwiesen an den Rechtsausschuß — Finanzausschuß, wobei ich jetzt ganz kurz hinzusetzen möchte, daß diese Vorlage des Landeskirchenrats voraussichtlich im Verlauf dieser Sitzungsperiode nicht behandelt werden wird.

49. Antrag der Mitarbeitertagung des Amtes für Jugendarbeit in Baden: Ersetzung der Worte „Ältester“ und „Ältestenkreis“

Die Teilnehmer der Mitarbeitertagung des Amtes für Jugendarbeit in Baden vom 18. bis 22. Oktober 1970 in Oppenau stellen folgenden Antrag:

„Die Mitarbeitertagung ist der Meinung, daß der Jugend mehr Gelegenheit und Ermunterung gegeben werden muß, Mitverantwortung in den Entscheidungsgremien unserer Landeskirche (Kirchengemeinderat, Synoden) zu übernehmen. Ein psychologischer Hinderungsgrund dafür ist die Bezeichnung „Ältester“. Welcher jüngere Mensch möchte schon „Ältester“ genannt werden, auch wenn er die damit verbundene Aufgabe bejaht.“

Wir stellen daher im Blick auf die Kirchenwahlen 1971 den Antrag, die Worte „Ältester“, „Ältestenkreis“ in der Grund- und Wahlordnung zu ersetzen. Unter anderem kämen nach Meinung der Mitarbeitertagung in Frage: Gemeindeleitung (Mitglied der Gemeindeleitung), Gemeindevertreter, Gemeindevorstand, Kirchengemeinderat, Pfarrgemeinderat.

wird überwiesen an den Rechtsausschuß — Finanzausschuß.

Soweit die Zuteilung der Eingänge. Alles weitere hinsichtlich der Sachbehandlung und auch der Eingabe werden Sie nun in den Ausschüssen von Ihren Vorsitzenden hören, denn ich möchte jetzt zur weiteren Vorbereitung unseres Tagungsablaufs eine Pause bis 15.30 Uhr eintreten lassen. Ich darf die Bitte, die Herr von Dietze heute früh geäußert hat, wiederholen, Sie möchten alle um 10 Uhr bei Ihren Ausschüssen in den bekannten Sitzungssälen sich einfinden.

Somit unterbreche ich die Sitzung bis 15.30 Uhr.

(Pause von 10 bis 15.30 Uhr)

IX.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Punkt IX unserer Tagesordnung gibt Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform.

(Während des Berichts von Oberkirchenrat Dr. Wendt wurde eine Pause eingelegt. Vor dieser Pause begrüßte Präsident Dr. Angelberger Kirchenpräsident Hilt von Frankfurt.)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die Pause eintreten lasse, möchte ich gern die Gelegenheit wahrnehmen, um unserer großen Freude Ausdruck zu verleihen, daß Herr Kirchenpräsident Hilt von Frankfurt bzw. Darmstadt zu uns hierhergekommen ist. (Allgemeiner großer Beifall!)

Haben Sie recht herzlichen Dank, daß Sie sich selbst zu uns bemühen, gerade nachdem es uns leider nicht möglich war, einen Vertreter zu Ihnen zur Synode zu entsenden. Ihr Kommen ist für uns ein schöner und aufrichtiger Beweis der Zusammengehörigkeit. Recht herzlich willkommen! (Zuruf!) — Wenn Sie wünschen, gebe ich gerne die Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten.

Kirchenpräsident Hilt: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung. Ich freue mich, daß es mir, durch einen Zufall eigentlich, möglich ist, kurz Ihre Synode zu besuchen. Ich hatte in Baden-Baden zu tun, und da lag das am Wege. Sie

haben sicher davon gehört, daß am letzten Wochenende unsere Synode in Frankfurt getagt hat, und ich bin ganz froh, die Gelegenheit benutzen zu können, Ihnen in zwei, drei Sätzen etwas von dieser Synode zu sagen, die sicher mit einigen Ihrer Entscheidungen eine lebhafte Diskussion hervorrufen wird. Die wesentlichste Entscheidung lag in dem Beschuß, daß die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau für das Rassismusprogramm des Ökumenischen Rates 100 000 DM zur Verfügung stellen will. Es hat um diese Frage eine über fünfstündige Debatte gegeben mit einer sehr sachlichen, aber doch sehr entschiedenen Erörterung des Für und Wider, und es ist schließlich bei der Abstimmung eine knappe Entscheidung für den Antrag gefallen, der aus einer Synodaltagung, einer synodalen Vorbereitung über diese Fragestellung hervorgegangen war. Daß wir eine solche Entscheidung nur mit gemischten Gefühlen beurteilen können, war im Für und Wider der Beratungen deutlich. Ich glaube, daß auch die hierdurch gegebene Situation uns deutlich macht, daß es wichtiger denn je ist, daß wir uns durch sehr konträre und manchmal auch die Prinzipien berührende Meinungsverschiedenheiten nicht auseinanderreißen lassen, sondern uns gegenseitig den Dienst zu einer besseren Klärung unserer eigenen Standpunkte tun. Ich hoffe, daß sich das auch mehr und mehr für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen entwickelt, und wir haben ja viele erfreuliche Ansätze gerade für Kontakte zwischen Ihrer und unserer Kirche.

Haben Sie nochmal herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung, und ich darf den weiteren Beratungen Ihrer Synode viel Segen und einen guten Erfolg wünschen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Präsident, für Ihre guten Wünsche und den Bericht über den Verlauf Ihrer Synodaltagung.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Eine Berichtsvorlage des Evangelischen Oberkirchenrats mit Protokollauszügen über allgemeine und grundsätzliche Stellungnahmen und die Voten zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe ist bereits in Ihren Händen. Inzwischen wurde auch das letzte noch ausstehende Protokoll der Bezirkssynode Hornberg vorgelegt. Es wird in meinem Bericht berücksichtigt. Die BS des neu errichteten Kirchenbezirks Hochrhein hat sich im Berichtszeitraum noch nicht konstituiert. Der Landessynode liegt eine größere Anzahl weiterer Anträge zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform vor. Sie sind sachlich zu einem großen Teil bereits in die Verhandlungen der Bezirkssynoden mit eingegangen und hier oft von Vertretern der beteiligten Gruppen und Einrichtungen erläutert worden. Ich möchte mich in gebotener Kürze in meinem zusammenfassenden Bericht auf grundsätzliche Einstellungen, Trends und die Äußerungen zu den wichtigsten Bestimmungen der Vorlagen konzentrieren. Es soll in vier Abschnitten geschehen.

I. Grundsätzliche Positionen und allgemeine, kritische Anfragen zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform.

II. Stellungnahmen und Voten zu einzelnen Vorschlägen im Entwurf zur Änderung der Grundordnung.

III. Stellungnahmen und Voten zur Änderung der Wahlordnung und den damit im Zusammenhang stehenden Vorschlägen im Entwurf zur Änderung der Grundordnung, insbesondere zum Abschnitt über das Ältestenamt in den §§ 12 f GO.

IV. Anträge zum weiteren Verfahren der Verfassungs- und Wahlrechtsreform.

I. Grundsätzliche Positionen und allgemeine, kritische Anfragen zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform.

1. Kirchenreform einschl. Struktur- und Verfassungsreform ist eine der Kirche als ecclesia reformata semper reformanda gestellte Daueraufgabe. Sie wird in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit oft unter dem Aspekt einer „Demokratisierung der Kirche“ verhandelt. Diese Diskussion fließt in die kritischen Reflexionen über Auftrag, Gestalt und Ordnung volkskirchlichen Handelns in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft in den Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden ein. Es zeigt sich freilich erneut, wie vieldeutig und Mißverständnissen ausgesetzt die in der Forderung nach Demokratisierung der verfaßten Kirche ausgedrückte Orientierung ist. Sie kann ecclesiologisch, soziologisch und politisch mit unterschiedlichen Motiven und Zielvorstellungen verbunden sein.

a) Die Erörterung in den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen polarisiert sich z. T. in gegensätzlichen Positionen:

aa) In der Verwerfung dieser Orientierung und Zielsetzung als mit dem Wesen der Kirche unvereinbar. Hierbei beruft man sich auf die These 3 in der Barmer theologischen Erklärung: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“

bb) In der Bejahung einer Demokratisierung kirchlicher Strukturen und kirchlichen Handelns und ihrer Legitimation nicht nur aus dem sozialen Verbund der verfaßten Kirche als gesellschaftlicher Einrichtung mit den Strukturen eines freiheitlichen, sozialstaatlichen Gemeinwesens, sondern auch und primär aus dem neutestamentlichen und reformatorischen Gemeinde- und Kirchenverständnis.

Im sicherlich gerade an dieser grundlegenden Stelle nur beschränkten Informationshorizont der vorliegenden Protokolle und daher mit allen Vorbehalten gegenüber einer Feststellung von Mehrheitsverhältnissen in meinem Bericht, wird die erstgenannte Position von einer Minderheit vertreten. Repräsentativ für diese Gruppe ist der einflügige Beschuß der Bezirkssynode Pforzheim-Land: „Die BS glaubt in dem Änderungsentwurf zur GO bedenkliche Tendenzen zu erkennen in Richtung auf eine dem Auftrag der Kirche widersprechende Demokratisierung sowie einer mit der Begründung nicht in Einklang stehenden Verschiebung des Amtsverständnisses.“

Für die andere Position ergeben sich durch die säkulare Begrifflichkeit des Reformprogramms einer Demokratisierung hindurch wesentliche Bezüge zu Grundelementen neutestamentlicher und reformato-rischer Ecclesiologie: zu Auftrag, Vollmacht und Verantwortung der Gemeinde in all ihren Gliedern und in der Vielfalt der Gaben und Dienste; zur Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als geistlicher Grundordnung der Gemeinde Jesu Christi zu der Kirche als Christokratie und Bruderschaft kraft des Priestertums aller Gläubigen. In diesem Zusammenhang wird m. E. zu Recht auch auf die Barmer These 4 mit ihrer eindeutigen Verwerfung hierarchischer Strukturen in der verfaßten Kirche Bezug genommen: „Die ver-schiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“

„Autoritäre Strukturen“ können auch kirchen- und pastoralsoziologische Auswirkungen eines bestimmten theologischen Amts- und Gemeindeverständnisses sein, das der Überprüfung bedarf. Demokratisierung der Kirche zielt insoweit — abgekürzt ausgedrückt — auf die Entfaltung des in den Jahrhunder-ten nach der Reformation gegenüber dem Amt ver-nachlässigten Gemeindeprinzips ab. Von daher stellt sich legitimerweise z. B. für das Organisationsrecht der verfaßten Kirche die in dem Entwurf aufgenom-mene Frage nach wirksameren Ordnungshilfen für die Mitwirkung der Kirchenglieder, des Kirchenvol-kes, der kirchlichen Mitarbeiter und für bestimmte Aufgaben engagierter Gruppen an den Meinungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen in der verfaßten Kirche und damit die Frage nach der Praktizierung gemeinsamer Verantwortung in einer zunehmenden Pluralität der Auffassungen und Zielvor-stellungen.

b) In einem zwischen den genannten Positionen lie-genden Feld werden theologische Bezüge einer Demokratisierung der Kirche nicht näher erörtert oder offengelassen. Man konzentriert sich pragmatisch auf die Frage, inwieweit die Orientierung an Grundsätzen, Spielregeln und Mechanismen der demokra-tischen Gesellschaft, zu der die Glieder der Kirche und die kirchliche Institution gehören, dazu beitragen kann, das kirchenrechtliche Instrumentarium für den Dienst der Kirche in der Welt brauchbarer und effek-tiver zu gestalten.

c) Insgesamt zeigen die Protokolle, wie kontrovers das Verhältnis und der Stellenwert theologischer, kir-chenrechtlicher und soziologischer Orientierung für Ordnung der Kirche geworden ist. In der Erörterung einer Demokratisierung der Kirche wird von unter-schiedlichen Positionen die für die neueren, nach 1945 geschaffenen Kirchenverfassungen wesentliche und durch die Bekennende Kirche bestimmte theologische Grundlegung in Frage gestellt. Auf diese theolo-gische Basis wird bekanntlich u. a. durch den Hinweis auf die Barmer Erklärung in den Vorsprüchen und Grundartikeln der gliedkirchlichen Verfassungen, aber auch in der GO der EKD sowie in der neuen Verfassung des Kirchenbundes in der DDR ausdrück-lich abgehoben. Hat sich nicht nur die historische und gesellschaftliche, sondern auch die theologische

Normssituation der geltenden Kirchenverfassungen wesentlich verändert? Kann man die genannten Maß-stäbe kirchlicher Ordnung noch so wie vor 25 Jahren in Beziehung setzen?

d) Dem öfter ausgesprochenen Verlangen, Recht und Grenze einer Demokratisierung der Kirche durch die LS näher zu prüfen, hat die BS Hornberg in einem einstimmig beschlossenen Antrag an die LS Ausdruck verliehen. Hierfür hat die Arnoldshainer Konferenz schon vorgearbeitet. Auf einer von ihr veranstalteten Akademietagung zum Thema „Demokratisierung der Kirche?“ vom 20. bis 22. 11. 1969 haben Glieder der Konferenzkirchen, darunter Vertreter der Landes-synoden, eine Orientierungshilfe erarbeitet, die so-eben mit allen Arbeitsmaterialien der Tagung als Broschüre erschienen ist und Ihnen noch ausgehän-digt wird.

2. Die Protokolle zeigen, daß auch und gerade in den Pfarrkonferenzen theologisch bestimmte Verfas-sungselemente, wie „Auftrag der Kirche“, „Predigt-amt“, „Ordination“ oder „geistliche Leitung“, keinen eindeutigen Sinngehalt mehr vermitteln und einer erneuten Interpretation bedürfen. Zunehmende theo-logische Unsicherheit zeigt sich in der Beurteilung der Volkskirche als Basis des Landeskirchentums.

3. Unter welchem Aspekt und von welchem Ansatz-punkt aus auch immer Entwürfe einer Verfassungs-reform heute diskutiert werden, man wird sich im-mer erneut über Auftrag und Aufgaben der Kirche und den Welt- und Gesellschaftsbezug kirchlichen Dienstes klar werden müssen. Hierbei hat die Bon-hoeffersche Akzentuierung der „Gemeinde für an-dere“ nicht an Aktualität verloren. An diesem zen-tralen Punkt kommt es in vielen Pfarrkonferenzen und Synoden zu einer Erörterung über den ecclesio-logicalen Stellenwert der Diakonie, der Verantwortung gegenüber individueller Not und ge-sellschaftlichen Notständen und sozialer Ungerech-tigkeit. Das tradierte Verständnis der Diakonie als Frucht und Bewährung des Glaubens als einer Funk-tion christlicher Gemeinde neben Wort und Sakra-ment und diesen notae ecclesiae oft nachgeordnet, kann von vielen nicht mehr nachvollzogen werden. Ihnen erscheint das Kirchenverständnis von CA VII nicht mehr ausreichend. Ausdruck finden diese Über-legungen in den Änderungsvorschlägen zu den Be-stimmungen der GO, in denen, wie z. B. in §§ 1, 9, 45 und im Abschnitt V in den §§ 67 bis 69, der kirch-liche Auftrag umschrieben und die für Gemeinde konstitutiven Elemente genannt werden. Verkündi-gung und Diakonie werden gleichgestellt und als Konkretionen ein- und desselben Auftrags verstan-den. Die Tat der Liebe wird als adäquater Ausdruck für Zeugnis und aktualisiertes Bekenntnis gewertet. Es wird die Frage nach dem Verkündigungscharakter des Dienstes am Nächsten gestellt. Exemplarisch ist die in der BS Pforzheim-Land fast einstimmig be-schlossene Aussage in einem abgeänderten § 1 GO: „Mit der ganzen Christenheit bezeugt die Landeskirche aller Welt das Evangelium durch die Verkün-digung des Wortes Gottes, durch die Verwaltung der Sakramente und durch ihre diakonischen Dienste.“

Es legen sich für diese Fragestellung im Rahmen einer Kirchenverfassung rechtliche Konsequenzen

nahe: z. B. für die Zuordnung von sozialen Diensten und Pfarramt, etwa im Modell eines Gruppenamts, oder für die Stellung und Funktion der „Diakoniegemeinde“ in den diakonischen Werken und Anstalten. Dies findet in Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bereits Ausdruck. Im Grunde stellt sich hier vor Ort die gleiche Frage, wie sie heute im Weltmaßstab für das Verhältnis von Ökumene, Weltmission, ökumenische Diakonie (und Entwicklungsdienst) erörtert wird. Stärkere verfassungsrechtliche Hinweise auf die heute gebotene Verflechtung einer Partikularkirche in diese ökumenischen Zusammenhänge werden öfter und nicht nur von den Spezialisten landeskirchlicher Werke und Einrichtungen erwartet.

4. Häufig vermitteln die Protokolle U n b e h a g e n g e g e n ü b e r O r d n u n g s r e f o r m e n . Charakteristisch für diese Einstellung ist etwa die Äußerung in der Karlsruher Pfarrkonferenz: „Die Vermehrung von Ämtern, Funktionen, Räten, Konventen, ange- sichts des schwindenden Bestandes praktizierender Gottesdienstteilnehmer und der immer geringer wer- denden Bereitschaft, Ämter und Funktionen zu über- nehmen, sind Ausdruck einer Illusion, wenn nicht Flucht vor dem theologisch wankenden Fundament in die Betriebsamkeit.“

Ein Bezirkssynodaler vergleicht die Verfassungsreform mit der kunstvollen Anlage eines weit verzweigten Wasserwerks, für das nur das Wasser fehle. Man fragt besorgt, wo bei einem so starken, von den Mitarbeitern erwarteten organisatorischen Einsatz, noch Zeit und Kraft für die erste Aufgabe der Seelsorge an dem einzelnen Menschen bleibe. Dem Entwurf wird in diesem Zusammenhang ein Perfektionismus vorgehalten und die Umwandlung vieler Soll-Vorschriften in Kann-Bestimmungen sowie überhaupt mehr Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Kirchenbezirken empfohlen. Z. T. wird hierbei wohl weniger aus Überzeugung als aus Resignation vom Ist-Befund volkskirchlicher Gemeinde und im Sinne des Status quo argumentiert. Soweit man die Intention des E, nämlich der Ordnungshilfen zur Entfaltung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung, zur Inangriffnahme neuer Aufgaben in Kooperation vorhandener und durch das Angebot der Mitbestimmung neu zu weckender Kräfte positiv aufnimmt, empfiehlt man z. T. eine noch größere Öffnung und Flexibilität der GO. Diese solle noch mehr Freiräume schaffen, z. B. zur Erprobung neuer Arbeitsformen in Modellgemeinden (vgl. hierzu den Antrag von Pfarrer Rave).

Diesen kritischen Stimmen stehen positive Beurteilungen der Reformvorschläge gegenüber, in denen insbesondere auf den Kontext gesamtkirchlicher Entwicklungen in der EKD und Ökumene aufmerksam gemacht wird. Als repräsentativ für diese Gruppe kann die Auffassung eines Gemeindepfarrers als Referent in der BS Neckarbischofsheim gelten. „Es ist offenkundig, daß sich in dem E die gründlichen Diskussionen über die Studien des EKD-Ausschusses zu Strukturfragen niedergeschlagen haben. Das erscheint wichtig zu betonen, damit nicht an den E die Verdächtigung herangetragen wird, es handele sich

um ein Produkt einer unbesonnenen Neuerungssucht, die sich an einer „Modewelle“ der Demokratisierung orientiere. Hier liegen vielmehr in vielen Gesprächen ausgereifte Überlegungen vor, die es verdienen, als notwendiger Beitrag zur Belebung der Kirche ernst genommen zu werden.“

5. Es gibt in der Tat keinen wesentlichen Aspekt der Verfassungs- und Wahlrechtsreform, der heute nicht in allen Gliedkirchen der EKD zur Diskussion steht. Daß es hier in den letzten Jahren auf den verschiedensten Ebenen in der EKD zu einem regen Gedankenaustausch über die anstehenden Fragen gekommen ist, gehört m. E. zu den Kennzeichen praktizierter gliedkirchlicher Gemeinschaft. Hierbei ist es zu einer Art Arbeitsteilung in gliedkirchlichen Gruppierungen gekommen:

- a) Die Arnoldshainer Konferenz hat die gesamtkirchliche Entwicklung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gefördert und eine für alle Gliedkirchen verbindliche Mitgliedschaftsregelung initiiert. Beides ist in die §§ 2 und 5 des E eingegangen und von den Bezirkssynoden allgemein positiv gewertet worden.
- b) Zu der im E nach überwiegender Auffassung in den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen lückenhaften und noch nicht genügend durchreflektierten Ordnung der Ordination liegen wichtige Beiträge theologischer Ausschüsse der Synode der EKU vor. Sie entsprechen dem funktionalen, vom Auftrag der Gemeinde bestimmten Amtsverständnis unseres Entwurfs und sollten von der Landessynode bei der weiteren Bearbeitung des E herangezogen werden. Der Synodale Dr. S. Müller hat diesen Beitrag der EKU zur Verfassungsreform jüngst in einem Artikel des Aufbruchs gewürdigt. Diese Ausarbeitungen können Ihnen jetzt in einer Broschüre „Gemeinde — Amt — Ordination“ vorgelegt werden.
- c) Zu der Frage einer zeitlich befristeten Besetzung der Gemeindepfarrstellen, die nach ganz überwiegender Auffassung in den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen in § 54 des E noch keine befriedigende Antwort gefunden hat, sowie überhaupt zur Frage kirchlicher Ämter auf Zeit, liegen Gutachten der VELKD in der BRD und in der DDR vor, die eine gute Problemorientierung bieten und praxisbezogene Lösungsvorschläge machen. Diese Vorarbeiten sind im Anhang der bereits genannten Broschüre der Arnoldshainer Konferenz zum Thema „Demokratisierung der Kirche?“ abgedruckt.

II. Stellungnahmen und Voten zu einzelnen Vorschlägen im Entwurf zur Änderung der Grundordnung

1. Eingehender haben sich alle Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden mit dem G e m e i n d e o r g a n - r e c h t des E befaßt.
 - a) Fast einhellig wird die W a h l d e s V o r s i t z e n d e n in allen Gemeindeorganen bejaht.
 - b) Demgegenüber gehen die Meinungen über die Zusammensetzung des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats hinsichtlich einer Mitwirkung hauptamtlicher (und evtl. auch nebenamtlicher) Mitarbeiter in der Gemeindeleitung in einer Vielzahl von Abänderungsvorschlägen zu den §§ 22

Abs. 1 und 4, 31 und 36 des E auseinander. Illustrativ ist das Protokoll der Freiburger BS (vgl. S. 18,3/18,4 der Berichtsvorlage) mit einem breiten Spektrum der Standpunkte und in 6 Anträgen an die LS formulierten Alternativ-Vorschlägen. Öfter begegnet gegenüber dem E die Tendenz, nicht nur im Funktionsbereich der Gemeinde tätige überparochiale Pfarrämter, sondern mehr oder weniger alle hauptamtlichen Mitarbeiter ständig in die Leitungsorgane, sei es mit Stimmrecht, sei es mit beratender Stimme, zu integrieren. Es fällt auf, daß in der Aufzählung einzelner Dienste die Gemeindeverwaltung (Gemeindeamt) und der Kirchendiener nicht vorkommen. Eine bestimmte Relation zwischen der Anzahl der Ältesten und der Anzahl hauptamtlicher Mitarbeiter („Funktionäre“) sowie die Arbeitsfähigkeit des Organs werden dabei meistens im Auge behalten und daher bei einer größeren Anzahl von Mitarbeitern eine F a c h - o d e r G r u p p e n v e r t r e t u n g im Leitungsorgan vorgeschlagen. Z. T. wird jedoch — offenbar mit Rücksicht auf unterschiedliche Funktionen der Mitarbeiter — die Organzugehörigkeit auf bestimmte Gruppen von Diensten beschränkt. In diese Richtung weist z. B. die von der BS Mannheim mit großer Mehrheit beschlossene Änderung des § 31 Abs. 1, wonach „die hauptamtlichen theologischen und hauptamtlichen nichttheologischen Religionslehrer sowie überparochiale Pfarrer stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat entsenden und zwar je 5 einen Vertreter, höchstens jedoch 10 Vertreter“.

c) Diese Erörterung markiert einige der in diesem Zusammenhang neu zu klärenden Fragen, wie z. B.: **S t e l l u n g u n d F u n k t i o n d e s Ä l t e s t e n a m t e s im Verhältnis zu den anderen Ämtern und Diensten der Gemeinde; Verantwortung des gewählten Laien in einem mündigen Gemeinde repräsentierenden Leitungsorgan und Kompetenz des spezialisierten, kirchlichen Mitarbeiters für Planung, Gestaltung und Vollzug der Arbeitsformen kirchlichen Dienstes und damit eine nähere F u n k t i o n s b e s c h r e i b u n g d e r „Leitung“.** Welche Zusammensetzung der Gemeindeleitung fordert die ihr z. B. in den neueren Entwicklungen des kirchlichen Dienstrechts mehr und mehr zufallende, bisher weitgehend dem Pfarrer überlassene Verantwortung für Koordinierung und Kooperation der Dienste? In einigen Gemeinden mit neuen Arbeitsformen eines Team- oder Gruppenamtes stellen sich diese Fragen mit besonderer Dringlichkeit.

Vereinzelt wird das Verhältnis von Ältestenamt und hauptamtlichen Mitarbeitern dahingehend interpretiert, daß letztere einschließlich des Pfarrers im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat grundsätzlich nur beratende Stimme haben sollten (so z. B. BS Müllheim).

d) In einem noch weitergehenden Sinne bemüht sich die von der BS Lörrach (vgl. S. 9/9,1 der Berichtsvorlage) vorgeschlagene und auf eine Konzeption der Landessynoden Krebs, Leser und Trendelenburg zurückgehende neue Struktur der Gemeindeleitung um eine Beteiligung der Mitarbeiter an einem als „G e m e i n d e s y n o d e“ bezeichneten Leitungsorgan. In dieser haben neben den nach den Voraus-

setzungen für das Ältestenamt gewählten und berufenen Gemeindevertretern „die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nach näherer Regelung der Gemeindesatzung“ Sitz und Stimme.

e) Der E versucht den in diesen Änderungsvorschlägen aufgenommenen Anliegen durch eine in ihrem Zusammenhang wohl nicht recht erkannte Regelung gerecht zu werden, in der die Mitwirkung im Leistungsbereich nach den Funktionen der Beteiligten und der konkreten Aufgabenstellung unterschieden ist. Es sei hier nur auf die mögliche **G l i e d e r u n g d e r G e m e i n d e l e i t u n g** in Fachausschüsse mit dem Recht der Kooptation, auf das Zusammenwirken von Ältestenkreis und Kirchengemeinderat mit dem Zusammenschluß der Mitarbeiter im Gemeindebeirat und Konvent der gemeindlichen Dienste sowie auf die Konzeption der Gemeindeversammlung nach dem E hingewiesen.

aa) In einer meist isolierten Betrachtung sind **G e m e i n d e b e i r a t** und **K o n v e n t d e r g e m e i n d l i c h e n D i e n s t e** jedenfalls als obligatorische Einrichtungen vielfach kritisiert worden.

bb) Was eine arbeitsteilige, aufgabenbestimmte Gliederung des Kirchengemeinderats für eine Großstadtkirchengemeinde und ihre Leitung leisten könnte, hat Pfarrer Haury für die Karlsruher Pfarrkonferenz und Bezirkssynode in dem Modellentwurf einer die parochiale Gliederung ergänzenden funktionalen Gliederung der Gemeindearbeit einsichtig gemacht.

f) Wer unmittelbar an der Ausarbeitung des E beteiligt war, hat sicher mit einer gewissen Spannung den Reaktionen der Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden auf die verfassungsrechtliche **A u f w e r t u n g d e r G e m e i n d e v e r s a m m l u n g** im E entgegengesehen. Wird hier doch der Versuch gemacht, in einer Ausdrucksformen unmittelbarer Demokratie vergleichbaren Weise aus der Theorie der vielberufenen mündigen Gemeinde in die Praxis der Mitbestimmung und Mitverantwortung zu gelangen. Der E möchte die bisherige GS durch Zuweisung bestimmter Aufgaben und obligatorische Mitwirkung bei den für die Gemeinde wichtigen Vorgängen und Entscheidungen aus dem Zustand organisierter Bedeutungslosigkeit herausführen. Es ist dem Kl. Verfassungsausschuß klar gewesen, daß dieses Instrument für praktizierte Mitverantwortung der Gemeinde nicht von heute auf morgen in allen Gemeinden volle Funktionsfähigkeit erreichen wird. Es bedarf hier, wie bei allen Prozessen gesellschaftlicher Demokratisierung der Einübung und des Bewußtseins von der Notwendigkeit des persönlichen Engagements. Ohne konkrete, in ihrer Bedeutung einsichtig zu machende Aufgaben wird das in allen kritischen Äußerungen als eindrücklich geschilderte Desinteresse weiter Kreise in der volkskirchlichen Gemeinde nicht überwunden werden können. Besonders eingehend hat sich die BS Heidelberg mit § 25 des E auseinandergesetzt, wobei ein noch über den E hinausgehendes Votum einer Heidelberger GS in die BS eingebracht war. Beschußergebnis der Beratungen: Ablehnung des E und Beibehaltung des § 25 der geltenden GO (25/9/5).

Soweit die Bezirkssynoden ihre Voten in förmlichen Abstimmungen zum Ausdruck bringen, haben 9 Bezirkssynoden meist mit großer Mehrheit eine GS in der Gesamtkonzeption des E abgelehnt und damit für die Beibehaltung des geltenden § 25 GO plädiert. Man wird zu dieser Gruppe ablehnender Voten aber auch die 2 Bezirkssynoden zu rechnen haben, die in ihren Abstimmungen zu einzelnen Absätzen des neuen § 25 die im E vorgeschlagenen einzelnen Kompetenzen der GS entweder ganz ablehnen oder erheblich einschränken. Von den übrigen Bezirkssynoden haben 2 mit großer Mehrheit dem Modell der GS im Sinne des E ausdrücklich zugestimmt. Andere Bezirkssynoden bringen mit der Einschränkung ihrer kritischen Voten auf Organisationsfragen zum Ausdruck, daß sie dem E im Kernbestand der Kompetenzen einer GS zustimmen. Von den Bezirkssynoden, die sich nicht ausdrücklich zu § 25 des E geäußert haben, wird man annehmen dürfen, daß sie den E insoweit als geeignete Diskussionsgrundlage für die weiteren Verhandlungen der LS betrachten. Die kritischen Einwendungen betreffen u. a. die Legitimation einer evtl. schwach besuchten, zufällig zusammengesetzten, in der Willensbildung durch Gruppenaktionen u. U. leichter manipulierbaren GS als Repräsentation der Gemeinde. Insbesondere befürchtet man eine Schwächung des Ältestenamtes in seiner auf Mandat und Amtsverpflichtung gegründeten Verantwortung und Entscheidungskompetenz. Insoweit waren in den älteren badischen Kirchenverfassungen Verantwortung und Kompetenzen zwischen der gewählten GS als Gemeindeparkament und dem von ihr bestellten Kirchengemeinderat als Regierung und Exekutive nach dem Gewaltenteilungsprinzip klarer geordnet. Dieses Modell ist, jedenfalls nach Aussage der Protokolle, nicht in die Diskussion einbezogen worden. In dieser Richtung bewegt sich jedoch die Lörracher Konzeption einer Gemeindesynode und des aus ihrer Mitte gebildeten Kirchengemeinderats als geschäftsführendes Organ (vgl. S. 9/9,1 der Berichtsvorlage). Befürworter d e r G S im Sinne des E sehen in ihr in diesem Zusammenhang ein brauchbares Instrument, um durch wechselseitige Information, Meinungsaustausch und Abklärung unterschiedlicher Standpunkte im kritischen Dialog der Gemeindeleitung Entscheidungshilfen zu bieten. Die schon erwähnten Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz zur Verfassungsreform enthalten ein im wesentlichen unserem E entsprechendes Modell der GS.

g) Mit der in der Erörterung einer Demokratisierung kirchlicher Strukturen im Interesse größerer Durchsichtigkeit der Entscheidungsvorgänge vorgeschlagenen Sitzungssöffentlichkeit haben sich die Konferenzen und Synoden in ihren Stellungnahmen zu § 23 Abs. 5 (für den Ältestenkreis) und § 39 (für den KGR) befaßt. In Abstimmungen sprechen sich 12 Bezirkssynoden teils einstimmig, teils mit großer Mehrheit, für die Regel der Nichtöffentlichkeit und eine nur ausnahmsweise Öffentlichkeit der Sitzungen im Sinne des E aus. Hierbei werden andere Ordnungshilfen für eine bessere Information über die Verhandlungsgegenstände in den gemeindeleitenden Gremien z. B. im Sinne von § 23 Abs. 5 E

überwiegend als notwendig angesehen und positiv gewürdigt.

2. Zur Ordnung des Pfarramts (§§ 45—50) liegt eine größere Anzahl kritischer Anfragen und Änderungsvorschläge, insbesondere zur Ordination und zu Struktur und Inhalt des Pfarrerdienstverhältnisses vor. Sie beweisen insgesamt die Notwendigkeit einer weiteren Klärung dieser Materie, zumal der E selbst noch nicht die neueste, im Pfarrdiakonen gesetz gestaltete Entwicklung berücksichtigt.

Verschiedentlich wird die enge und der neueren Entwicklung kirchlicher Dienste und Arbeitsformen nicht gerecht werdende Typisierung der Amts- und Dienstordnung kritisiert. Die GO kennt neben dem Ältestenamt eigentlich nur Pfarrer, Vikare und hauptamtliche Religionslehrer und handelt im wesentlichen nur von „Predigtamt“ und „Leitungsmätern“. Alle anderen Dienste, insbesondere aus den sozialen, diakonischen, pädagogischen Arbeitsfeldern, entbehren einer verfassungsrechtlichen Anerkennung, Gestaltung und Zuordnung. Die pauschale Bestimmung über „weitere Dienste in der Gemeinde“ (§ 65) wird als ungenügend angesehen.

3. Zur Amtszeitbegrenzung für Gemeindepfarrer (§ 54 Abs. 1 u. 3): Wie zu erwarten, hat die Auflockerung des bisher in der GO und im Pfarrerdienstgesetz zur Gewährleistung der inneren Unabhängigkeit und Freiheit des Gemeindepfarrers garantierten Grundsatzes unwiderruflicher Übertragung einer Gemeindepfarstelle durch die in § 54 Abs. 3 E aufgenommene Richtlinie einer Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre die meisten Konferenzen und Synoden eingehender beschäftigt. Freilich zeigen auch hier die Protokolle nur einen kleinen Ausschnitt aus der möglichen und naheliegenden Vielfalt der Argumente Für und Wider. 15 BS'en (und 11 K) bejahen im Grundsatz eine Amtszeitbegrenzung für Gemeindepfarrer in der im E vorgeschlagenen Richtung — vereinzelt mit einer darüber hinausgehenden größeren Verbindlichkeit und unmittelbarer rechtlichen Durchsetzbarkeit. So weit man eine derartige Regelung mit der Zulässigkeit einer Wiederwahl oder Bestätigung des Pfarrers durch die Gemeinde verbündet, läuft dies praktisch auf eine Art „Abwahl“ hinaus. Diese wird im Rahmen einer partnerschaftlichen Zuordnung von Pfarramt und Gemeinde als dem Pfarrwahlrecht korrespondierend angesehen. Gegen die in Frage stehende Regelung des E haben sich prinzipiell 6 BS'en (und 6 K) ausgesprochen. Auch innerhalb dieser Gruppe wird jedoch z. T. einem Initiativrecht der Gemeinde zur Einleitung eines Pfarrstellenwechsels im Sinne von § 54 Abs. 3 Satz 2 zugestimmt. Ganz überwiegend wird in der 1. und 3. Gruppe von einer künftigen Regelung Rücksicht auf ältere Pfarrer erwartet.

Während die Gegner des E Wachstum und Kontinuität des Dienstes vor allem in der Seelsorge am einzelnen Gemeindeglied nicht blockiert sehen möchten, heben die Befürworter einer Amtszeitbegrenzung auf die durch den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse gesteigerte Erwartung neuer Impulse

und Initiativen des Pfarrstelleninhabers ab. Es wird auch als unbefriedigend angesehen, wenn die Gemeinde keine hinreichende Möglichkeit besitzt, ihr Verhältnis zum Pfarrer verantwortlich zu prüfen. Während sich der Pfarrer jederzeit um eine andere Verwendung bewerben und die Gemeinde kurzfristig verlassen kann, ist die Gemeinde auf Initiativen der Kirchenleitung angewiesen und kann in Konfliktsfällen nur informierend oder im Wege der Anhörung tätig werden. Auf die Gelegenheit für Pfarrer und Gemeinde, im Rahmen der Visitation ihre Zusammenarbeit zu überprüfen, wird öfter hingewiesen. Für den Vollzug einer Amtszeitbegrenzung für Gemeindepfarrer stellen sich eine Reihe von praktischen und rechtlichen Problemen. Mit der schwierigen Frage, wie und wann die Pfarrer nach Ablauf einer gesetzlich begrenzten Amtszeit in einer anderen Gemeinde verwendet werden können, hat sich die BS Mannheim eingehend befaßt. Sie meint im alternierenden Verfahren für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen eine Lösung zu finden. Bei näherer Prüfung wird sich zeigen, daß Amtszeitbegrenzung nicht ohne erhebliche Einschränkung des Pfarrwahlrechts der Gemeinde zugunsten einer Stellenbesetzung durch die Kirchenleitung zu praktizieren ist. Dies könnte eine mit Amtszeitbegrenzung verbundene Demokratisierungstendenz u. U. in das Gegen teil umschlagen lassen.

4. Mit den Änderungsvorschlägen zur Ordnung des Kirchenbezirks (VI. Abschnitt §§ 70 f. GO) haben sich alle Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden als einem anerkannten Schwerpunkt der Reform eingehend befaßt. Bei vielfältiger Kritik im einzelnen wird die Intention des E begrüßt, den Kirchenbezirk im Blick auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge in der Region und die zunehmende Bedeutung überparochialer Arbeitsformen kirchlicher Dienste auch verfassungsrechtlich als eigenständige Lebensform der verfaßten Kirche anzuerkennen und aus der Enge einer Mittelinstanz verwalteter Kirche ohne eigentliche Entscheidungsfunktionen herauszuführen. Der E nimmt hierbei anerkanntemaßen vieles von dem auf, was in den letzten Jahren in der EKD und auch in dieser Landessynode zur Strukturplanung in der Kirche erörtert und vorgeschlagen worden ist.

a) Die Bereitschaft zur Profilierung des Kirchenbezirks ist allgemein. Doch wird gerade an dieser Stelle der schon erwähnte generelle Vorhalt einer wirklichkeitsfremden Idealisierung in der Aufgabenstellung und eines Perfektionismus im Organ- und Organisationsrecht in Diskussionsbeiträgen und Änderungsvorschlägen konkretisiert:

aa) In einem umfangreichen Änderungsvorschlag zu dem gesamten § 75 des E haben Pfarrkonferenz und Bezirkssynode in Karlsruhe die in dem umfangreichen Zuständigkeitskatalog für die BS formulierten Aufgaben des KB durchforstet. Hierbei wird zugleich eine bessere Arbeitsteilung zwischen Einzelgemeinde, Gemeindeverbänden, Kirchenbezirk und Landeskirche angestrebt (47,3—47,5).

bb) Für die kritischen Stimmen zum Organrecht des KB ist die Stellungnahme eines Referenten in der BS Neckarbischofsheim repräsentativ:

„Meine Kritik an dem E konzentriert sich auf die Fülle der vorgesehenen Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen, Beiräte und Konvente. Nicht, daß ich die Notwendigkeit solcher Gremien bestreite, im Gegen teil, ich bin überzeugt, daß der Bezirk nur durch solche Arbeitsgruppen die ihm zugesetzten Aufgaben erfüllen kann. Aber man erweist der Sache keinen guten Dienst, wenn man so plan- und wahllos an jeder nur denkbaren Stelle Ausschüsse, Dienstgruppen und Beiräte einsetzen möchte.... Der E läßt keine klare Koordinierung dieser Gremien erkennen. So ergibt sich das Bild eines unübersichtlichen Nebeneinander von engagierten Gruppen. In der Praxis würde wohl allzu oft ein Gegeneinander daraus werden. Es genügt nicht, Gremien anzubieten, in denen Christen ernsthaft mitreden können. Wenn sie nicht die Möglichkeit haben, in ganz konkreten Fragen mitzuentscheiden und Einfluß auf die Arbeit zu nehmen, werden diese Gremien an Frustration zugrunde gehen. Der E sollte dahingehend überarbeitet werden, daß die notwendigen Arbeitsausschüsse in eine klare Beziehung zu den Leitungsorganen des Kirchenbezirks gebracht werden. Nach meinem Ermessen wäre die Einrichtung von Synodalausschüssen die beste Regelung. Durch die Zuordnung zur BS wäre einem solchen Gremium von vornherein das nötige Gewicht verliehen und es wäre sichergestellt, daß die Leitungsorgane des KB an den Voraussetzungen und Vorschlägen dieser Ausschüsse nicht achtlös vorübergehen.“

b) Für die Zusammensetzung der BS nach § 76 des E stellte sich den Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden die bereits für die Gemeindeleitungsorgane erörterte Frage nach der Mitgliedschaft kirchlicher Mitarbeiter und der ausreichenden Vertretung aller kirchlichen Aktivitäten im Leistungsbereich. Wie bei § 31 wird die auf Religionslehrer beschränkte Gruppenvertretung in § 76 Abs. 1 c des E als nicht befriedigend angesehen und auch die als solche ganz überwiegend bejahte Berufsmöglichkeit nach § 76 Abs. 1 d als eine allein nicht ausreichende Regelung beurteilt. In einer gewissen Zuspritzung hat man gegen den E eingewandt, er werte zwar den KB auf, mache ihn aber mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der BS nur zu einer größeren Parodie. Zur Ergänzung der nach § 76 an der BS beteiligten Ämter, Dienste und Einrichtungen wird auf Schuldekan, Sozialarbeiter, Gemeindehelferinnen, Bezirkskantoren, Bezirksjugendwarte häufiger hingewiesen. (Eine Zusammenstellung der zahlreichen Änderungsvorschläge finden Sie auf Seite 48,91/48,92 der Berichtsvorlage.) Auch hier liegt ein gewichtiger Diskussionsbeitrag der Karlsruher Bezirkssynode in Gestalt eines in 3 Alternativen ausgearbeiteten Gesetzentwurfes für die Zusammensetzung der BS vor (S. 48,5—48,8). Als wesentliches Motiv wird mitgeteilt, die BS so zusammenzusetzen, daß die funktionalen Dienste reichlich vertreten sind und dennoch das Verhältnis $\frac{1}{3}$ Theologen und $\frac{2}{3}$ Laien gewährleistet bleibt.

c) Aus einer etwas eingeschränkteren Perspektive wird die Frage der Ämter- und Gruppenvertretung schließlich auch gegenüber der Zusammensetzung der LS (§ 105 Abs. 1 E) erörtert. Die Lan-

dessynode wird die sich in diesen Vorschlägen abzeichnenden Strukturveränderungen synodaler Leitung, die Tendenzen zu einer „Ämtersynode“ und „Funktionärsversammlung“ auf Kosten des Laienelementes und der stellvertretenden Mitwirkung „mündiger Gemeinde“ kritisch zu prüfen haben. Der heute der kirchlichen Strukturreform oft anempfohlene demokratische Grundsatz der Gewaltenteilung, der als eine durch unterschiedliche Aufgaben bestimmte Funktionsgliederung auch in der Kirchenverfassung durchaus sinnvoll ist, wird durch diese Entwicklung überspielt. Es ist in diesem Zusammenhang wohl noch immer sachgerecht, daß z. B. Mitglieder des EOK nicht der Landessynode angehören können. Unter einem Einzelaspekt wird das Problem ausdrücklich in dem Votum der BS Wertheim zu § 105 GO ausgesprochen: „Jedoch muß die LS ein Kontrollorgan der landeskirchlichen Dienste bleiben und darf nicht ihr Vertretungsorgan werden.“

Als weiterer Ansatz für diese Entwicklung synodaler Leitung treten in den Konferenzen und Synoden das sich verändernde Berufsbild des Pfarrers, das funktionale Amtsverständnis und die partnerschaftliche Zuordnung von Pfarramt und anderen Diensten, insbesondere aus den sozialen und pädagogischen Bereichen, ins Blickfeld. Die Tendenz nach weitgehender Angleichung des Dienstrechtes in der Kirche ist nicht zu übersehen. Von hier aus werden die bevorzugte Teilhabe des Pfarrers an der Leitung und die bisher selbstverständliche und prozentual erhebliche Vertretung dieses Berufsstandes in der Synode in Frage gestellt.

d) Zur Reform des Dekanats sind folgende Stellungnahmen hervorzuheben:

aa) Die im E angelegte Entwicklung zu einer gewissen kollegialen Leitung des Dekanats, auf die in der Begründung besonders hingewiesen wird, hat im allgemeinen kein positives Echo gefunden. Das in diesem Zusammenhang zu sehende Modell des Dekanatsbeirats (§ 93) ist von einer eindeutigen Mehrheit der sich äußernden Konferenzen und Bezirkssynoden als überflüssig, nicht praktikabel und als Konkurrenz zum BKR abgelehnt worden.

bb) Soweit der Grundsatz des nebenamtlichen Dekanats (§ 88) diskutiert wurde, liegen nur vereinzelte, in synodale Entschließungen aufgenommene Voten für ein hauptamtliches Dekanat vor. Eine Überprüfung der herkömmlichen Bindung des Dekanats an einen bestimmten Ort und eine bestimmte Pfarrstelle wird von der Landessynode bei einer Reform des Dekanats erwartet.

cc) Für die Wahl des Dekans durch die BS mit Vorschlagsrecht des Landesbischofs liegt ein eindeutiges Mehrheitsvotum der BS'en in den Entschließungen von 16 BS'en vor. 9 BS'en votieren für die Berufung des Dekans durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem BKR im Sinne des Alternativvorschlags in § 89 Abs. 2 E. Eine BS schlägt mehrheitlich den BKR als Wahlkörper vor. Eine Vielzahl von Abänderungsvorschlägen betreffen einzelne Elemente und Ergänzungen des Wahl- oder Berufungsverfahrens, z. B. in folgenden Richtungen: Stellenausbeschreibung, Mitwirkung des Ältestenkreises der

Pfarrstelle und des Pfarrkonvents sowie Vorschlagsrecht des BKR.

dd) Gegen den bereits im geltenden Recht verankerten Grundsatz des Dekanats als Leitungsdienst auf Zeit hat sich nur eine BS ausgesprochen. Im übrigen votieren jeweils in Mehrheitsentschließungen für eine 12jährige Amtszeit des Dekans — z. T. mit Zulassung der Wiederwahl oder erneuter Berufung — 3 BS'en. Für eine 6jährige Amtszeit 14 BS'en, wobei z. T. die Beschränkung auf nur einmalige Wiederwahl abgelehnt wird.

5. Zur Leitung der Landeskirche:

Die nach den Abstimmungen in den BS'en vorherrschende Tendenz zur Übertragung kirchenleitender Funktionen auf Zeit bestimmt auch die Stellungnahmen gegenüber den Leitungsdiensten des Landesbischofs, der Prälaten und der Mitglieder des EOK (§§ 101 Abs. 1, 116 Abs. 3, 122 Abs. 2).

a) Für die Wahl des Landesbischofs haben sich jeweils mit großer Mehrheit, wenn nicht einstimmig, 14 BS'en für eine Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre mit Zulässigkeit der Wiederwahl und 4 BS'en für die Beibehaltung des geltenden Rechts ausgesprochen.

b) Für die nach dem E vom Landeskirchenrat als Synodalausschuß zu berufenden — nach dem Votum einiger BS'en von der LS zu wählenden — Mitglieder des EOK plädieren jeweils mit großer Mehrheit, wenn nicht einstimmig, 17 BS'en für eine Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre (gelegentlich 6 Jahre) mit Zulässigkeit der Wiederwahl und 3 BS'en für Beibehaltung des geltenden Rechts.

c) Von den 11 BS'en, die über die Amtszeit des Prälaten abgestimmt haben, votieren 10 für eine Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre bei Zulässigkeit der Wiederwahl bzw. Wiederberufung.

d) Die Protokolle lassen im allgemeinen nicht erkennen, ob und inwieweit das Für und Wider einer gesetzlichen Befristung der in Frage stehenden Leitungsdienste näher diskutiert wurden und welche Argumente sich in dem Abstimmungsergebnis durchgesetzt haben. Die häufiger begegneten pauschalen Hinweise auf Rechtsgleichheit („wenn Amtszeitbegrenzung, dann auf allen Ebenen, vom Gemeindepfarrer bis zum Landesbischof“) oder Demokratie besitzen wohl noch keinen ausreichenden Informationswert. Orientiert man sich an den in anderen Gliedkirchen bereits vorliegenden Ausarbeitungen zur Frage kirchlicher Ämter auf Zeit, so legt sich eine differenziertere, u. a. an den Funktionen der einzelnen Ämter orientierte Betrachtungsweise nahe. Dabei wird man auch hier nüchtern und ohne ideologische Vorurteile zu prüfen haben, ob gesetzliche Amtszeitbegrenzung und größere Flexibilität in der Personalplanung und Stellenbesetzung die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in der Welt fördern und den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens besser entsprechen. Ein in den Protokollen gelegentlich anklingendes praktisches Argument für Amtszeitbegrenzung wird hierbei wichtig sein:

die angesichts der gesellschaftlichen und volkskirchlichen Wandlungen berechtigte Erwartung, daß

Amtsträger mit Leitungsfunktionen sich den theologischen und gesellschaftlichen Anforderungen und praktischen kirchlichen Aufgaben ständig mit neuen Kräften und Initiativen zu stellen haben.

e) Der E hält an der Grundstruktur der Landeskirchenleitung, dem Modell horizontaler Zuordnung der Leitungsorgane, der Kombination von Gewaltenteilung (gegenüber von LS und Landesbischof mit EOK) und Gewaltenverknüpfung im LKR und dem EOK als kollegialem Leitungsorgan fest. Nur innerhalb dieses Systems werden die Akzente zur Stärkung des synodalen Elements verschoben: z. B. bei Berufung in die LS, Berufung der Prälaten und Mitglieder des EOK und in der Aufgabe paritätischer Zusammensetzung des Landeskirchenrats. Eine grundsätzliche Änderung dieses Leitungsmodeells der GO schlägt ein Gegenentwurf von Dekan Feist, Wertheim, vor, den sich die Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim zu eigen gemacht haben und der in den Synoden dieser Kirchenbezirke aus Zeitgründen zwar nicht im einzelnen diskutiert wurde, jedoch in seinen Intentionen in einzelne Änderungsvorschläge dieser Bezirkssynoden zum VIII. Abschnitt der GO eingegangen ist. Unter der Devise einer konsequenteren „Offnung der Kirche nach vorn“ wird ein der Synodalverfassung rheinisch-westfälischer Kirchenleitung strukturverwandtes Modell zur Diskussion gestellt — freilich verbunden mit einer oberster synodaler Leitung widersprechenden Stärkung des Bischofamtes. Signalisierend ist die These: „Die Leitung der LK übt allein die LS aus“. Die bisherigen Leitungsaufgaben des LKR und EOK übernimmt für die Dauer einer Wahlperiode ein Synodalpräsidium in Permanenz unter dem Vorsitz des auf Lebenszeit gewählten Landesbischofs. Die aus der LS gewählten Mitglieder dieses Organs sollen als Dezerrenten fungieren und wöchentlich Sitzungen halten. Der EOK wird ausführendes Verwaltungsorgan (Landeskirchenamt). Seine Referenten werden von der LS auf Zeit beauftragt.

Um die Kompetenz der LS an Mitverantwortung und Kontrolle der „Basis“ zu binden, bedürfen in dieser Konzeption die Beschlüsse der LS zumindest für ihr endgültiges Inkrafttreten einer Ratifikation durch die BS'en. Entsprechendes soll auch für das Verhältnis von BS'en und Kirchengemeinderäten gelten.

III. Stellungnahmen und Voten zur Änderung der Wahlordnung und den damit im Zusammenhang stehenden Vorschlägen im Entwurf zur Änderung der Grundordnung, insbesondere zum Abschnitt über das Ältestenamt in den §§ 12 f. GO.

1. Voten zu den im E vorgeschlagenen Änderungen der Wahlrechtselemente in der GO (§§ 12 f.).

a) Der Herabsetzung des Wahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für die aktive Wahlfähigkeit und die Vollendung des 21. Lebensjahres für die passive Wahlfähigkeit wird allgemein zugestimmt. Vereinzelt wird in Minderheiten-voten und in einer BS durch Mehrheitsbeschuß für

eine Verbindung der aktiven Wahlfähigkeit mit der Konfirmation oder mit dem Abschluß der Christenlehre plädiert.

b) Auch der Verzicht auf eine persönliche Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung der Wahlfähigkeit und die Erfassung der Wahlberechtigten in der Wählerliste oder Wahlkartei von Amts wegen, wird von den BS'en und Pfarrkonferenzen, soweit sie in Abstimmungen votieren, gut geheißen. Die sonst vereinzelt ausgesprochenen Bedenken gegen den Wegfall der bisher mit der Anmeldung verbundenen persönlichen Bekräftigung, die Wahl als Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auszuüben, hat die Verhandlungen in der BS Pforzheim-Land stärker bestimmt und zu dem Beschußantrag geführt, einen diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweis wenigstens in die Wahlkarte aufzunehmen.

c) Längere Erörterungen haben die nach § 14 gegenüber dem geltenden Recht sachlich verkürzten Tatbestände des Verlustes aktiver Wahlfähigkeit und die in § 15 vorausgesetzten Qualifikationen für die passive Wahlfähigkeit ausgelöst.

aa) Kritische Stimmen und Abänderungsvorschläge beziehen sich u. a. auf den Wegfall des Verlustes aktiver Wahlfähigkeit durch bestimmte Verstöße gegen die kirchliche Lebensordnung (§ 15 Abs. 3 a. F.) und die Unbestimmtheit des Ausschlußtatbestandes „offensichtlich kirchenfeindlicher Betätigung“ (§ 14 Nr. 1 des E).

bb) Aus ökumenischen Erwägungen und einer veränderten Einstellung zur Mischehe schlagen mehrere Pfarrkonferenzen und BS'en vor, sich in § 15 Abs. 1 d mit kirchlicher Trauung und christlicher Erziehung als Voraussetzung passiver Wahlfähigkeit zu begnügen. Vereinzelt wird überhaupt Streichung dieses Erfordernisses gewünscht. Ein Mehrheitsvotum der BS Hornberg schlägt vor, zwischen aktivem und passivem Wahlrecht außer dem Alter keinen Unterschied zu machen. In der Begründung wird auf die wählende mündige Gemeinde und die den Kandidaten vor der Wahl bewußt zu machenden Pflichten des Ältesten hingewiesen.

d) In dem Vorschlag des E für die Ältestenverpflichtung (§ 17) wird verschiedentlich eine theologisch bedenkliche Aufweichung gegenüber dem Ältestengelübde nach geltendem Recht (§ 18 GO) gesehen. Die BS'en Pforzheim-Stadt und -Land haben in ihren Voten eine von Dekan Braun entworfene Neufassung übernommen.

e) Der in § 18 E neu vorgeschlagenen Ergänzung des gewählten Ältestenkreises durch Berufung von Gemeindegliedern wird im Grundsatz von 15 BS'en zugestimmt und von 10 BS'en ausdrücklich nicht gefolgt. Letztere befürchten u. a. eine Manipulation des Wahlergebnisses durch Berufung nicht gewählter Kandidaten. In den zustimmenden Voten werden (vgl. die Zusammenstellung in der Berichtsvorlage zur Verfassungsreform S. 15,6) verschiedene Änderungen in Einzelheiten vorgeschlagen: sie betreffen insbesondere die zeitliche Fixierung der Berufung auf den Beginn der Wahlperiode sowie das prozentuale Verhältnis von gewählten und berufenen Ältesten.

f) Ebenfalls lebhaft erörtert wurde der Vorschlag einer zeitlichen Begrenzung des Ältestenamtes auf 3 Wahlperioden hintereinander bei zweimaliger Wiederwahl des Ältesten in § 19 Abs. 1 E. 8 BS'en stimmen dem Grundsatz — bei einzelnen Varianten im übrigen — zu. 16 BS'en lehnen den E insoweit ab, wobei die Intention desselben meist geteilt, das Mittel gesetzlicher Befristung durch Ausschluß der passiven Wahlfähigkeit jedoch als unangemessen und das Wahlrecht der Gemeinde ignorierend abgelehnt wird. Vereinzelt wird eine obere Altersgrenze für Älteste vorgeschlagen.

2. Zur Änderung der Wahlordnung:

a) Soweit sich die BS'en zur gesetzlich festgelegten, nach Seelenzahl gestaffelten Anzahl der zu wählenden Ältesten in Abstimmungen äußern, wird die Erhöhung von der Mehrheit abgelehnt und entweder die Beibehaltung der geltenden Ordnung oder neue Staffelungen von 4—8, 4—9 oder 4—10 Ältesten vorgeschlagen. In der Begründung wird auf die Arbeitsfähigkeit des Kollegiums und die praktischen Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Kandidaten hingewiesen.

b) Auf Einzelheiten des Wahlverfahrens beziehen sich eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die aus der Berichtsvorlage zur WO zu entnehmen sind. Hierbei bereitet die technische Durchführung der amtlichen Feststellung der Wahlberechtigten nach Wegfall der persönlichen Anmeldung zur WL einige Sorgen. Z. T. werden Hinweise und Hilfen durch den EOK erwartet, soweit ihm die generelle Vorbereitung und Regulierung bei der Durchführung der WO obliegt.

c) Die wechselnde Zuständigkeit von GWA und Ältestenkreis für die Feststellung mangelnder Wahlfähigkeit nach dem E wird kritisiert.

d) Die dem GWA im Interesse echter Wahl nach dem E (§ 18 Abs. 2) obliegende Ergänzung der Wahlvorschläge, falls aus der Gemeinde selbst nicht mehr oder gar weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Älteste zu wählen sind, wird öfter als problematisch angesehen. Dabei wird auf die Gefahr einer Manipulation hingewiesen und bezweifelt, ob dem GWA gelingen könne, was aus der Gemeinde selbst heraus in einer konkreten Situation nicht möglich war. Dennoch stimmt eine Mehrheit im Prinzip zu, bei Abänderungsvorschlägen im einzelnen, insbesondere im Sinne einer Kann-Bestimmung und eines zahlenmäßig engeren Spielraums der Ergänzung. Einen interessanten Alternativvorschlag zu § 18 Abs. 2 bietet die BS Sinsheim (S. 15,2 der Berichtsvorlage zur WO).

e) In § 21 hält der E mit der alphabetischen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel an der Intention der Persönlichkeitswahl nach der geltenden WO fest. Die neu geschaffene Möglichkeit des Kumulierens kann sowohl als Ausdruck der Persönlichkeitswahl verstanden werden, aber auch der Förderung einer hinter bestimmten Kandidaten stehenden Minderheitengruppe dienen. Ein ausdrückliches Votum für die Aufnahme der einzelnen Wahlvorschläge als solcher auf den Stimmzetteln findet sich in dem Protokoll der ver-

einigten Pfarrkonferenzen Adelsheim, Boxberg und Wertheim. Es wird mit der Notwendigkeit sachbezogener Meinungsbildung im Dialog profilierter Gruppen in den kirchlichen Willensbildungsprozessen begründet. Für die Möglichkeit des Kumulierens haben sich 8 BS'en (und 3 K), dagegen 11 BS'en (und 4 K) ausgesprochen. In der Ablehnung wird Umständlichkeit des Verfahrens geltend gemacht und Vermehrung ungültiger Stimmzettel befürchtet. Die BS Hornberg bezeichnet das Kumulieren von Stimmen als ein un-demokratisches Prinzip, das es ermögliche, Älteste zu wählen, die weniger Vertrauen in der Gemeinde haben als Nichtgewählte.

f) In den wenigen Stellungnahmen zur Wahl in die BS (§ 28) ist die Alternative einer Urwahl entsprechend der Wahl zum Ältestenkreis nur in der Pfarrkonferenz und der BS Mosbach in einem Minderheitenvotum von 22/24 aufgegriffen worden: „Die Bezirkssynoden sollen künftig nicht von den Kirchengemeinderäten, sondern von der jeweiligen Kirchengemeinde direkt gewählt werden.“

g) Auch für die Wahlen zur LS (§ 30) ist nach den Aussagen der Protokolle die Frage der Urwahl — auf die in der Erläuterung zum Gesetzentwurf hingewiesen ist — nur vereinzelt aufgeworfen. In der Pfarrkonferenz Lörrach neigt die Mehrheit zur Urwahl, weil dadurch die Gemeinde an kirchlichen Lebensfragen direkter beteiligt werde und die Bedeutung der LS stärker ins Blickfeld komme. In den BS'en Lörrach und Mosbach haben sich in Abstimmungen über die in Frage stehende Alternative jeweils größere Mehrheiten gegen die Urwahl ausgesprochen. Überwiegend wird dem zwischen dem bisherigen Verfahren und einer Direkt- oder Urwahl liegenden Modell des E mit der Ausdehnung von Vorschlagsrecht und Kandidatur auf die Gemeinden des Kirchenbezirks bei der BS verbliebenen Wahlrecht zugestimmt. Für das Funktionieren dieses Verfahrens ist der Ergänzungsvorschlag der BS Heidelberg wichtig: „Die BS muß den vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit geben, sich der Synode vorzustellen.“ Weitere Äußerungen beziehen sich auf das Verhältnis theologischer und nichttheologischer Mitglieder der LS.

IV. Anträge zum weiteren Verfahren der Verfassungs- und Wahlrechtsreform.

1. Die BS Wertheim hat als Antrag an die Landessynode beschlossen, die Konzeption von Dekan Feist im gesamten Bereich der LK, insbesondere in den BS'en und Gemeinden, beraten zu lassen und zu diesem Zweck die Legislaturperiode um 2 Jahre zu verlängern. In den BS'en Boxberg und Adelsheim ist zwar ein gleichlautender Antrag nicht förmlich beschlossen worden, jedoch eine entsprechende Intention im Verhandlungsablauf dieser Synoden festzustellen.

2. Die BS Hornberg bittet die LS einstimmig, nach Beratungen der Stellungnahmen der BS'en einen revidierten Entwurf der Verfassungsreform den BS'en zur erneuten Stellungnahme in einer Art zweiten Lesung zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: In unser aller Namen sage ich Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Wendt, recht herzlichen Dank für Ihren eingehenden Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen. Sie haben uns jedoch nicht nur diesen Bericht gegeben, sondern äußerst wertvolle Ausführungen zur Frage der Verfassungsreform und im Zusammenhang hiermit auch zur Frage der Wahlrechtsreform gemacht.

Gerade Ihre Ausführungen und Herausstellung der einzelnen Probleme und Schwerpunkte zeigten nochmals klar die Bedeutung und den Umfang der vor uns liegenden Arbeiten. Hinzu kommen noch Ihre hinweisenden Worte zum weiteren Verlauf der Verfassungsreform.

Aber nicht nur für dieses grundlegende und eingehende Referat möchten wir Ihnen danken, sondern zugleich auch Dank sagen für die Fertigung der beiden umfangreichen Synopsen (Beifall!) In diesen Dank schließen wir auch Ihre Helferinnen und Ihre Gehilfen ein, die sicherlich auch kräftige Arbeit leisten mußten. (Beifall!) Nochmals recht herzlichen Dank!

Zu Punkt

X

„Verschiedenes“ teilt uns unser Synodaler Rave als Vorsitzender des Ausschusses für Ökumene und Mission mit, daß der von ihm geleitete Ausschuß in seiner Sitzung am 16. Oktober 1970 als Nachfolger von Herrn Kley den Synodalen Brändle zum Schriftführer gewählt habe.

Ein zweiter Punkt: Die Mitglieder des Ältestenrates und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse möchte ich zu einer Sitzung auf 17.40 Uhr in das Schwarzwaldzimmer bitten, da wir nicht in der Lage sind, das Besprechungszimmer 2 zu benutzen.

So weit meine Mitteilungen. Nun hat der Synodale Wolfgang Schneider das Wort.

Synodaler Wolfgang Schneider: Es haben sich im Hauptausschuß einige Überlegungen betreffend des weiteren Verfahrens ergeben. Der Ältestenrat hat den Ausschüssen vorgeschlagen, in einer Teillnovellierung eine Auswahl des Entwurfs zu behandeln. Wir hätten uns sehr gerne noch einmal im Plenum die Frage gestellt, ob nicht auch eine Alternative möglich ist. Deshalb meine Bitte, daß wir hier im Plenum uns kurz über den weiteren Fortgang unserer Arbeit besinnen, ob nicht auch eine Alternative zu dem vom Ältestenrat vorgeschlagenen Modus möglich ist.

Synodaler Gorenflos: Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Wir sind uns alle im klaren darüber und haben es alle akzeptiert, daß wir die Wahlordnung und die sie begründenden Paragraphen der Grundordnung noch auf dieser Tagung zum Abschluß bringen müssen. Es stehen 1971 allgemeine Wahlen bevor, die langfristig vorbereitet werden müssen.

Darüber hinaus stellt sich uns die Frage, ob wir beabsichtigen, die gesamte Grundordnungsnovelle noch während dieser Legislaturperiode zu verabschieden, oder ob wir uns mit einer Teilreform begnügen wollen. Wenn wir ins Auge fassen, die ge-

samte Grundordnung zum Abschluß zu bringen und hier noch zu verabschieden, dann glaube ich, daß wir gezwungen sind, über das Arbeitsverfahren, über das Verfahren der weiteren Behandlung jetzt noch einige Überlegungen anzustellen.

Synodaler Rave: Es wäre in dem Zusammenhang zu erwägen (da die Materie sehr umfangreich ist und man in der üblichen Form der Beratung in den drei Ständigen Ausschüssen höchstwahrscheinlich nicht durchkommen wird), ob man die Vorarbeit für die Beratung im Plenum nicht abweichend von der sonstigen Form durchführen müßte.

Der Hauptausschuß hat sich an dem Punkt Gedanken gemacht und möchte mit Mehrheit folgenden Vorschlag unterbreiten: Ähnlich, wie ich es sehr fruchtbar in dem von mir geleiteten Ausschuß für Ökumene und Mission erlebt habe, sollten sich die Synodalen aus den drei Ständigen Ausschüssen in einer größeren Zahl von gemischten Arbeitsgruppen zusammenfinden, wobei die Zusammensetzung der Meinungen in diesen Arbeitsgruppen gar nicht so sehr wesentlich wäre, denn diese Arbeitsgruppen hätten die Aufgabe, sozusagen treuhänderisch das uns vorgelegte Material jeweils in einem überschaubaren Teilbereich durchzuarbeiten.

Vermutlich ist es allen anderen Synodalen gegangen wie mir, daß man diesen dicken Packen Papier mit einer großen Bewunderung für die eminente, vorzügliche Arbeit, die darin steckt, aber ohne die Möglichkeit, das nun wirklich für diese Sitzung durchzuarbeiten, entgegengenommen hat. Es wird auch keinem von uns möglich sein, das in diesen acht Tagen zu schaffen.

Was aber eventuell möglich wäre, ist, wenn wir uns in Gruppen zu etwa Sechsen zusammentun, daß jede Gruppe ein Achtel dieses Pakets durcharbeitet, und zwar mit dem Ziel, treuhänderisch dem Plenum abstimmungsfähige Alternativen auf Grund der gegebenen Meinungsäußerungen zu den Punkten, über die verschiedene Meinungen bestehen, vorzutragen. Das Ziel dieses Unternehmens wäre, eine Erste Lesung des Gesamtentwurfs durchzuführen, damit man dann für eventuelle Zwischentagungen bis zur Frühjahrssynode wüßte, welche Fragen besonders kontrovers sind, auf die man sich besonders konzentrieren müßte. Das wäre ein Vorschlag, wie man eventuell doch durchkommen könnte bei diesem großen Maß an Arbeit, das von uns erwartet wird.

Synodaler Hermann Schneider: Ich möchte nur zur Ergänzung der Diskussion, die jetzt anhebt, mitteilen, daß wir im Finanzausschuß ja einen Gesandten des Hauptausschusses gehabt haben, der uns genau dieselben Vorstellungen, die jetzt entwickelt worden sind, mündlich übergeben und auch unserer Diskussion darüber noch, auf unsere Bitte hin, angewohnt hat. Ich stelle deshalb gegenüber dem, was bisher vorgetragen worden ist, als Anliegen der Mehrheit des Hauptausschusses eine vorläufige erste Stellungnahme des Finanzausschusses direkt im Anschluß an den Vortrag durch Herrn Pfarrer Bußmann bei uns gegenüber, damit in dieser Diskussion auch das schon bekannt ist und mit eingeschlossen wird.

Zur ersten Frage, d. h. einer Durcharbeitung der gesamten Wahlordnung und Grundordnung bis zum Ende der Legislaturperiode unserer Synode, also bis Ende 1971, haben wir bedingt zugestimmt, „wenn es möglich wäre“, wirklich gründlich und wie es einer verfassungsändernden neuen Formulierung der Grundordnung auch gebührt, das durchzuarbeiten, würden wir uns dieser Mitarbeit nicht verschließen. Unter Umständen würden wir auch Opfer an Zeit bringen, wie es ja wohl vorgesehen ist, wenn man eine Sondersitzung der Synode und wesentlichen Sitzungen der Ausschüsse nun zustimmen müßte.

Dem zweiten Anliegen, daß in einer Achtelung in kleinen Ausschüssen nun eine neue Grundlage zu einer rascheren Erarbeitung der ganzen Materie und Probleme, die da vorliegen, gefunden werden soll, konnten wir nicht zustimmen. Wir sind der Meinung, daß die drei ständigen Ausschüsse bisher die ganzen Jahre her schon mit diesen Fragen der Erneuerung der Grundordnung bzw. der teilweisen Änderung derselben beschäftigt wurden. Es wäre wohl ein Verlust wesentlicher Arbeiten, die bisher schon in gewisser Beziehung getan worden sind, und der Vorstellungen, die sich daraus ergeben haben, wenn man jetzt diese bisherige Gliederung, daß die drei Ständigen Ausschüsse, jeder für sich nun mit einer Weiterberatung betraut wird, durchbrechen würde, weil ja bei dieser Achtelung auch noch der Gedanke mit vorgetragen wird, daß diese Gliederung in acht Teile quer hindurch durch die bestehenden drei Ausschüsse erfolgen soll. Dabei würde eine gewisse Einheit, die bisher in den drei Ausschüssen bei den Verhandlungen doch erstrebt und zum Teil auch erzielt wurde, verloren gehen.

Wir sind deshalb zu dem Beschuß gekommen — nicht aus einer Rechthaberei oder Ehrenkäsigkeit heraus — sondern einfach aus der Zweckmäßigkeit, daß das bereits erarbeitete Gut zu den Vorschlägen, die gemacht worden sind, nicht verloren gehen soll, daß die drei Ausschüsse nach wie vor bei ihrer Aufgabe bleiben sollten. Dabei ist selbstverständlich, daß es eine einfache Lösung wäre, wenn der Hauptausschuß wegen seiner großen Zahl von Synodalen etwa seine Synodalen in zwei gleichberechtigte Ausschüsse gliedern könnte und gliedern würde.

Ich habe das vorgetragen, damit bei unserer allgemeinen Überlegung nun auch diese Stellungnahme des Finanzausschusses mit bekannt ist und beachtet werden möchte.

Synodaler Wolfgang Schneider: Die wichtigste Entscheidung, die wir möglichst bald treffen sollten, wäre nach meiner Meinung die: Welche Zielvorstellungen haben wir? Wollen wir in dieser Legislaturperiode tatsächlich die Novellierung durchführen oder wollen wir uns beschränken auf eine Teillnovellierung. Das andere, wie wir verfahren, ob wir das in Ausschüssen machen oder in Arbeitsgruppen, sollte dann in einem sachlichen, nüchternen Gespräch rasch geklärt sein.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich habe nicht einen Beschuß des Rechtsausschusses hier vorzutragen. Wir haben von dieser Absicht im Rechtsausschuß

heute Vormittag durch den Synodalen Wolfgang Schneider im Auftrag des Hauptausschusses erfahren, und haben uns darüber ausgesprochen. Entscheidend ist auch für uns die Frage: Wollen wir eine Gesamterledigung des Entwurfes zur Änderung der Grundordnung oder nur Teilrevision? Diese Frage wurde zunächst, soweit ich weiß, im Landeskirchenrat behandelt. Und der Landeskirchenrat hat uns wissen lassen, daß er eine Gesamtregelung, eine Bewältigung des gesamten Paketes, wie wir es früher mal genannt haben, nicht für möglich hält. Sie werden mir glauben, daß ich auch zunächst — ich habe das häufig hier in Berichten des Kleinen Verfassungsausschusses zum Ausdruck gebracht — in den vergangenen Jahren die Erledigung des Gesamtpakets in dieser Wahlperiode für möglich und für erwünscht gehalten habe. Dabei war aber nicht vorauszusehen, daß im Laufe dieser Jahre und nun vollends in den Eingaben und in den Stellungnahmen, die wir jetzt gehört haben, Vorstellungen und Wünsche laut geworden sind, die über den ursprünglichen Auftrag, den der Kleine Verfassungsausschuß zur Vorbereitung dieser Änderungen der Grundordnung erhalten hat, weit hinausgehen. Auch ganz fundamentale Änderungen, wie sie insbesondere in dem mehrfach erwähnten Antrage von Dekan Feist vorliegen, sind jetzt mit zur Sprache gestellt. Andere Fragen wie etwa die Frage der Ordination und das Berufsbild des Pfarrers, sind nicht ganz neu, aber doch mit neuen Akzenten und neuen Bedeutungen vorgekommen, so daß ich für meine Person jedenfalls — und das schien mir auch im Rechtsausschuß die überwiegende Auffassung zu sein — dafür eintreten möchte, daß wir dem, was der Landeskirchenrat uns empfohlen hat, zustimmen und weiter zustimmen, also nicht davon abrücken. Wir sollten demnach jetzt Teilrevisionen vornehmen, Priorität Wahlrecht, und dann das, was hinsichtlich der Stellung der Theologin und im Organrecht jetzt oder in einer der nächsten Synodalsitzungen noch bewältigt werden kann. Die übrigen Fragen, die wir meinen, jetzt nicht bewältigen zu können, sollten wir an Ausschüsse zur weiteren Behandlung geben, nach Möglichkeit noch zum Vortrag in dieser Synode, aber sonst auch zur Vorbereitung für die künftige Synode.

Es kommt ein zweites hinzu: Es ist ja heute Vormittag hier von diesem Plenum beschlossen worden, die verschiedenen Eingaben und Vorlagen den Ausschüssen zu überweisen. Es müßten also, wenn den Wünschen der Mehrheit des Hauptausschusses entsprochen werden sollte, diese Beschlüsse hier formal vom Plenum wieder aufgehoben werden. Ob das ratsam ist, wäre eben zu erörtern. Ich meine, daß diese Dinge in der vom Herrn Präsidenten angekündigten Sitzung des Ältestenrates erst einmal vorbesprochen werden sollten.

Oberkirchenrat Stein: Ich glaube, daß die Stellungnahme des Landeskirchenrats nicht ganz richtig wiedergegeben worden ist. Der Landeskirchenrat hat sich Gedanken gemacht, ob all die Dinge, die in dieser Synode angelaufen sind, bewältigt werden können. Dazu gehört zum Beispiel eine Entschei-

dung über die Lehrbeanstandungsordnung und ähnliches. Er war dann der Meinung, daß das nicht möglich sei, daß aber die Wahlrechtsreform und, wenn irgend möglich, die gesamte Neuordnung der Grundordnung auf der Tagesordnung bleiben sollte, schon aus dem Grunde, weil sonst die Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen, die eine erhebliche Arbeit investiert haben, sagen müßten, wozu haben wir das eigentlich getan. (Beifall!) Denn, wenn inzwischen eine Neuwahl erfolgt und das ganze Unternehmen wieder zurück in die Bezirkssynoden geht — ich glaube, das können wir gar nicht verantworten.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Das kommt meinem Votum schon ganz wesentlich entgegen, was Herr Oberkirchenrat Stein eben gesagt hat. Ich meine aber, wir sind doch alle als Bezirkssynodale und Landessynodale in der Materie schon seit einiger Zeit drin. Und ich frage mich wirklich, ob wir je einen Zeitpunkt finden werden, wo wir besser drin sind, und ob gerade die neu gewählte Synode in zwei Jahren etwa besser drin ist in der Materie, als wir es heute sind. Deswegen möchte ich auch bitten, daß wir vor einer Gesamtbehandlung zunächst einmal nicht zurückschrecken. Wir haben ja jahrelang immer einzelne Grundordnungsänderungen eben für diesen Zweck hinausgeschoben auf diese Gesamtneovellierung. Sonst hätten wir es ja am Stück oder im einzelnen in früheren Jahren machen können. Und die dicken Pakete, von denen vorhin die Rede war, sollen uns ja nicht abschrecken, sondern sie sollen uns ja helfen. Und ich würde bitten, daß wir den Akklamationsdank für Herrn Professor Wendt jetzt durch dankbare Arbeit vergelten und die Sache in Angriffe nehmen. (Beifall!)

Synodaler Bußmann: Ich möchte nur das unterstreichen, was Herr Oberkirchenrat Stein eben schon betont hat.

Die Meinung im Landeskirchenrat in der Sitzung vom 8. Oktober ging mehrheitlich dahin, es müsse das möglichste getan werden, um die Novellierung noch in dieser Legislaturperiode der Synode abzuschließen.

Synodaler Gorenflos: Darf ich die Vorstellung der Gruppenarbeit noch etwas konkretisieren? Vielleicht fällt es dem einen oder anderen Synodalen dann leichter, diesem Plan zuzustimmen.

Wir haben es uns so vorgestellt, daß wir die Wahlordnung und die Paragraphen der Grundordnung, die hier in Zusammenhang stehen, noch im konventionellen Modus, noch in den ständigen Ausschüssen abwickeln, wie es vorgesehen ist. Die Gruppenarbeit stellen wir uns so vor, daß jede Gruppe einen bestimmten Bereich zugewiesen bekommt von den zu bearbeitenden Artikeln, Paragraphen der Grundordnung, daß sie zugleich alle die diese Paragraphen berührenden Anträge mitverarbeitet, und daß dann Gruppe für Gruppe hier im Plenum über ihre Arbeit berichtet, so daß auch dem Anliegen von Konsynodalen Schneider Gerechtigkeit widerfährt und wir hier im großen Raume diese Einzelarbeit noch einmal kontrollieren und in

einer Art ersten Lesung rasch dann durchkommen können.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: In der Sitzung des Landeskirchenrates bin ich nicht zugegen gewesen. Ich kann nur sagen, daß wir bereits am Freitag und Samstag im Kleinen Verfassungsausschuß und dann am gestrigen Tag im Ältestenrat über das, was im Landeskirchenrat vorschwebte, anders unterrichtet worden sind, nämlich so, wie ich es vorhin vorgebrachten habe. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Und zu dem eben Gesagten nur noch eine Bemerkung: Ich halte es für nicht möglich, daß wir die Aufgaben für eine größere Zahl — es wurde die Zahl acht genannt — Ausschüssen jetzt in praktikabler Weise abgrenzen. Wir haben es in unseren Arbeiten immer wieder erlebt: die Aufgaben in einem Teilgebiet reichen in andere Teilgebiete hinein. Wir sollten nicht schematisch Abgrenzungen machen, die sich nachher in der praktischen Arbeit nicht bewähren können. Allein die Aufgabe, diese Ausschüsse einzusetzen und ihnen die bestimmten Arbeitsfelder zuzuweisen, würde uns mindestens einen halben Tag kosten.

Synodaler Rave: Herr Professor v. Dietze hat in einer Weise völlig recht: wir werden nur zu einer Teilrevision kommen. Die Dinge sind nämlich so stark im Fluß, daß eine ganze Reihe von Vorschlägen wahrscheinlich für eine rechtliche Fixierung noch nicht reif ist. Es läuft aber dann eben darauf hinaus herauszufinden, welche Teile revidiert werden können und welche Teile noch nicht entscheidungsreif sind. Und ich könnte mir vorstellen, daß genau das, dies herauszufinden, eine Aufgabe dieser Arbeitsgruppen wäre. Sie sollten je einen Abschnitt durchforsten und sehen, was man verabschieden kann; was vielleicht gar nicht in der Grundordnung festzulegen nötig ist — dieser Vorwurf des Perfektionismus, der von manchen Bezirkssynoden gemacht wird, ist dann und wann wohl schon berechtigt. Dieses Durchforsten, eventuell eine ganze Reihe Dinge streichen, weil sie noch so im Fluß sind und man sie nicht festlegen kann, das wäre das, was die Gruppen leisten könnten. Und ebenso wird sich dann die Teilrevision als eine von der Synode verantwortete Teilrevision erweisen können. Eine starke Hilfe, das zu leisten, wäre der Vorschlag einer ersten und zweiten Lesung, der an sich unabhängig ist von der Frage, ob man in Gruppen arbeitet, zunächst also einmal das Ganze ganz grob durchgehen und durch Probeabstimmungen die allgemeine Bewußtseinslage erkunden, um dann im Frühjahr die endgültige Beschlüffassung zu machen.

Für die jetzige Tagung würde uns also vorschreiben, daß man in einem Tag einfach einmal versucht durchzukommen; die acht Gruppen arbeiten einen Vormittag lang je einen begrenzten Abschnitt durch, treuhänderisch, und am Nachmittag erfolgt eine erste Lesung der Grundordnungsparagraphen.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich weitere Wortmeldungen berücksichtige, möchte ich, ohne in die Debatte einzutreten, doch etwas mahnend vor Augen führen: Durchführung der Reform des ge-

samten Wahlrechts, in der Wahlordnung sowohl wie in der Grundordnung §§ 12—21, ist, glaube ich, ein Kapitel, das wir jetzt bei der weiteren Debatte unbedingt herausnehmen müssen; denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß dieser Reformabschnitt noch in dieser Sitzungsperiode endgültig erledigt werden muß. Es fällt des öfteren die Bezeichnung Frühjahr 1971, aber, bitte, nicht für diesen Abschnitt. Denn Sie wissen alle, daß die nächsten Wahlen in einem Jahr schon durchgeführt sein müssen, nämlich beginnend Ende Mai, spätestens Anfang Juni, und dazu müssen ja, insbesondere da Änderungen Platz greifen, erhebliche Verwaltungsmaßnahmen so rechtzeitig durchgeführt werden, daß jede einzelne Gemeinde in der Lage ist, dem Auftrag gerecht zu werden und die Wahlen durchzuführen.

Also, ich möchte jetzt vorweg fragen: ist jemand der Ansicht, daß wir diese Sachbehandlung der Wahlrechtsreform in die weitere Diskussion mit einbeziehen oder daß wir darauf bestehen, daß dies Dringlichkeitsstufe 1 hat und am kommenden Mittwoch, nämlich übermorgen, hier im Plenum zum Vortrag und zur Entscheidung gebracht werden kann. Ist hier jemand anderer Ansicht? — Nein. Enthaltung, bitte? — Keine. Dann dürfen wir das als eine Willenskundgebung schon festlegen (Beifall!), daß dieser Abschnitt in Bälde in den Ausschüssen in Angriff genommen werden muß.

Nun Herr Feil als nächster Redner.

Synodaler Feil: Es ist bezeichnend, daß die Ausdrücke „rasch“ und „ganz grob“ gefallen sind. Gerade einem raschen und ganz groben Vorgehen sollten wir entschieden widerstehen. Die Änderungsvorschläge sind zum Teil fundamentaler Art und dürfen nicht von uns so behandelt werden — das verdienen auch nicht die Antragsteller. Die Sache hat ein viel größeres Gewicht. Wir können uns nicht in eine Hektik begeben und unter Zeitdruck hier arbeiten. Das wäre einer Synode unwürdig. Darum möchte ich davor warnen, daß wir schon zu einer ersten Lesung kommen und daß wir vielmehr in der vorgeschlagenen Weise wie heute morgen vorgehen.

Synodaler Willi Müller: Ich möchte das unterstützen, was eben gesagt wurde. Auf der anderen Seite mache ich mir Gedanken, wie können die Arbeiten der einzelnen Bezirkssynoden wirklich auch praktisch verwendet werden. Wäre es denkbar, daß man diesen Vorschlag von Arbeitsgruppen in dieser Weise lösen könnte, daß man sagt, bevor wir in die Frühjahrssynode gehen, werden einzelne Gruppen beauftragt, solche Durchforstung vorzunehmen, um dann in der nächsten Synode hier schon mit einer solchen vorbereiteten Arbeit anzutreten und das vorzulegen. Denn jetzt halte ich die Zeit für zu kurz, und ich sehe es als eine Abwertung der Arbeit der Bezirkssynoden an, wenn wir jetzt rasch diese Dinge durchpaucken.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte in dem Votum von Pfarrer Rave einen Grundgedanken meinerseits lebhaft unterstützen. Wir stehen ja in einer außerordentlich kritischen Umbruchssituation nicht nur der Gesellschaft, sondern damit implizit auch unseres

kirchlichen Daseins. In einer solchen Lage muß man sehr genau überlegen, was wir in diesem Augenblick eines Übergangs in eine uns in ihrer Struktur weithin noch unbekannten Zukunft gesetzlich neu festlegen können. Ich bin für den Entwurf sehr dankbar im Blick auf die Fülle des Neuen, das darin angesprochen ist. Aber ich glaube, daß wichtige Dinge in diesen neuen Anregungen noch nicht gesetzlich kodifizierbar sind. Es ist ein Grundsatz reformatorischer Kirchenordnungen, daß sie nicht ein zukünftiges Ideal in gesetzlichen Bestimmungen festlegen, sondern nur das, was da ist und was als Leben sich schon gezeigt und bewährt hat. Das bedeutet: Wenn wir an die Grundordnung herangehen, müssen wir sehr genau überlegen: was ist zu einer Novellierung reif, genauer: was muß unbedingt neu gemacht werden? Das Bewahren von bereits Geltendem ist in einer solchen Übergangssituation nach meiner Überzeugung oft fruchtbarer, als ein Neues zu formulieren, das noch nicht ausgetragen ist und von dem man noch gar nicht weiß, wohin es bei diesen oder jenen Entwicklungen führen kann. Die Aufgabe, wenn wir an die Beratung herangehen, wird die sein, zu unterscheiden zwischen dem, was zurückgestellt werden muß hinsichtlich dessen, was novelliert wird, und was nicht. Das soll aber nicht bedeuten, daß wir eine Teilvernovellierung machen, sondern wir sollen versuchen, das Ganze unter Dach und Fach zu bringen nach dem Grundsatz, nur das zu bearbeiten, was unbedingt neu gemacht werden muß. Es ist nach meiner Überzeugung nicht unbedingt notwendig, die Grundstruktur unserer Verfassung, wie wir sie hier vor Augen haben im Gegenüber von Synode und Oberkirchenrat umzustürzen. Es ist keine absolute Notwendigkeit da, daß das anders gemacht wird, um nur dies eine Beispiel herauszunehmen. In dieser Richtung, meine ich, sollten wir arbeiten.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich bin froh, daß ich in derselben Richtung sprechen kann wie Professor Brunner eben. Ich meine, wir machen ja, wenn wir das novellieren, keine Novellierung für die Ewigkeit, sondern wir sammeln das bis jetzt Angesammelte und kodifizieren es, um nun endlich das zu schaffen, was schon lange ansteht. Also wir machen immer eine Teilrevision. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich jetzt sage, daß diejenigen unter uns, die jetzt noch zaudern und zögern, mir eher perfektionistisch erscheinen, weil sie eben eine ganz perfekte Lösung haben wollen, die wir nie kriegen werden, als die, die dazu raten, nun endlich das Anstehende zu tun. Ich bin nicht der Überzeugung, daß, wenn wir jetzt die Sache in Angriff nehmen, damit die Arbeit der Bezirkssynoden abgewertet würde. Sie ist ja so aufgewertet, wie schon lange nicht, so gründlich vorbereitet und durchgearbeitet ist die Stellungnahme der Bezirkssynoden uns ja noch nie in die Hand gegeben worden, nach meiner Erinnerung jedenfalls, als wir sie jetzt mit dem Papier von Professor Dr. Wendt bekommen haben. Wir sind also bestens vorbereitet.

Ein Vorschlag zur Technik noch: Statt Aufgliederung in kleine Gruppen würde ich empfehlen, zu

überlegen, ob wir statt dessen nicht lieber gemeinsame Ausschuß-Sitzungen machen sollen.

Präsident Dr. Angelberger: Das Mittelding zwischen beidem ist vielleicht das Bessere. Aber ich enthalte mich vorerst. — Herr von Dietze bitte.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ganz kurz. Aus dem, was wir eben von unseren Konsynoden Brunner, Rave und Dr. Müller hörten, ist zu ersehen: Wir sind in dem, was wir wollen, nicht wesentlich auseinander. Aber wie wir es erreichen wollen, das ist umstritten. Daß wir darauf hinauskommen, welche Teile zu reformieren und jetzt zu reformieren sind, daß wir da nur Teilrevisionen beabsichtigen, darin sind wir uns völlig einig. Die Frage ist nur, ob wir auf dem Wege, der heute vormittag hier akzeptiert wurde, am besten vorankommen, und gleichzeitig auch für die Teile, die wir jetzt nicht für die Revision in Angriff nehmen, schon weitere Vorarbeiten leisten wollen, oder ob wir uns von der Methode der zahlreichen Ausschüsse etwas Besseres versprechen.

Synodaler Gorenflos: Ich wollte nur das noch einmal unterstreichen, was Herr Müller gesagt hat. Wenn wir jetzt nun wieder ein langes Dehnen unserer Verhandlungen hier vornehmen, dann hören die Bezirkssynoden so und so lange nicht, was jetzt eigentlich aus ihren erarbeiteten Voten gemacht worden ist. Es ist im Gegenteil, Herr Willi Müller, eine Abwertung der Arbeit der Bezirkssynoden, wenn wir uns nicht vornehmen, zügig — ich möchte das Wort rasch durch zügig ersetzen — die Sache in Angriff zu nehmen. Und wenn ich von grob sprach, da habe ich die Vorstellung des Rohbaus gehabt, den wir zunächst einmal vor uns haben müssen, die Feinarbeit kann dann immer noch nachkommen. Ich betrachte diese wirklich ausgezeichnete Vorlage, die wir bekommen haben, als eine Aufruforderung, jetzt an die Arbeit zu gehen und vor nichts mehr zurückzuschrecken und nicht immer wieder neue Argumente da hineinzubringen. Einmal muß ja irgendwie ein Abschluß kommen. Ich glaube, Zwingli würde uns in dieser Situation rufen: Tut jetzt um Gotteswillen etwas Tapferes!

Synodaler Stock: Die Synode hat bereits vorhin einstimmig die Willenskundgebung abgegeben, jetzt zunächst einmal das Wahlverfahren und die tangierten Paragraphen der Grundordnung zu bearbeiten und sie am Mittwoch hier zur Lesung vorzubringen. Ich denke, daß wir uns bis dorthin Gedanken machen können, eventuell ein kleinerer Ausschuß, über das weitere Vorgehen, denn der Vorschlag des Hauptausschusses, sich aufzuteilen in acht Ausschüsse, hat ja keine Gegenliebe gefunden. Wir brauchen also eine neue Initiative. Aber erfahrungsgemäß finden wir die nicht in einem so großen Gremium wie das ganze Plenum. Ich möchte bitten, daß wir nun, statt uns länger über Verfahrensfragen zu unterhalten, an die Arbeit gehen und es einem kleinen Ausschuß überlassen, eine praktikable Lösung zu finden, den Rest, den wir aufzuarbeiten willens sind, zu bewältigen.

Präsident Dr. Angelberger: Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, möchte ich meinen geänderten Zeitplan bekanntgeben. Ich darf die Mitglieder des Präsidiums auf morgen früh um 8.30 Uhr bitten, so daß die Ausschüsse unter den Stellvertretern beginnen, soweit die Ausschußvorsitzenden dem Präsidium angehören. Die weiteren Schritte werden dann bekanntgegeben. Darf ich so verfahren? Wir müssen jetzt tatsächlich an die Arbeit gehen; lassen Sie uns in Ruhe heute nacht überlegen, welche brauchbaren Wege eingeschlagen werden können, um wirklich ein gutes Ergebnis zu erzielen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: An die Arbeit gehen, heißt das, daß jetzt die Ausschüsse an die Wahlordnung gehen?

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl.

Ich darf den Synodalen Fischer um das Schlußgebet bitten.

Synodaler Fischer spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die erste öffentliche Sitzung.

— Ende 18.55 Uhr. —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 28. Oktober 1970, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung
Berichterstatter für HA: Synodaler Leser
Berichterstatter für RA: Synodaler Dr. Gessner
Berichterstatter für FA: Synodaler Berger
2. a) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
Berichterstatter für HA: Synodaler Bußmann
Synodaler Herzog
Berichterstatter für RA: Synodaler Häffner
Berichterstatter für FA: Synodaler Kern

III.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung und bitte unseren Synodalen Eck um das Eingangsgebet.

Synodaler Eck spricht das Eingangsgebet.

I.

Zu Beginn unserer Sitzung möchte ich zunächst auch von dieser Stelle aus unserem Bruder Gorenflos zum Geburtstag nochmals alles Gute wünschen. (Allgemeiner Beifall!)

Liebe Schwestern und Brüder! Seit Montagnachmittag weilt Herr Superintendent Kraske aus Berlin unter uns, und soeben ist Herr Domkapitular Dr. Huber (großer Beifall), den ich als alten Bekannten begrüßen darf, zu uns gekommen. Beide Gäste recht herzlich willkommen.

Sie finden bei den Ihnen auf den Platz gelegten Papieren auch die Äußerung, die wir noch erwartet haben, zu Ziffer 20 unserer Eingänge; denn dort war vermerkt, daß noch eine Minderheit ebenfalls mit Wissen und Billigung des Unterzeichners der Eingabe eine Erklärung abgebe. Diese liegt jetzt vor. Das Kapitel der Peterskirche Heidelberg: **Minderheitsvotum von Kapitelsmitgliedern der Peterskirche in Heidelberg zur Frage der Pateneinsetzung in Taufaufschubfällen.** Da Sie es alle haben, ist ein Verlesen dieser Äußerung nicht erforderlich. Wir nehmen sie jedoch ins Protokoll auf:

Die das Minoritätsvotum erstattenden Kapitelsmitglieder schließen sich der Bitte der Kapitelsmajorität an die Synode der badischen Landeskirche insoweit an, als auch sie die abweichenden tauftheologischen und damit zusammenhängenden ekclesiologischen Auffassungen der taufverweigenden Eltern nicht für kirchentrennend ansehen und für eine Achtung des Elternwillens, bereits jetzt Paten für ihr Kind eingesetzt zu sehen, eintreten. Ihr Widerspruch richtet sich nur darauf, daß die Einsetzung vor der Gemeinde geschehen müsse, daß dafür ein besonderer Ritus eingeführt und das Patenamt in Steigerung seiner bisherigen Funktion zum „Gemeindeauftrag“ hypertrophiert werden müsse.

Nach unserer Meinung vollzieht sich die Einsetzung eines Christen ins Patenamt in zwei Akten, nämlich in der Nomination des Paten durch die Taufeltern und in seiner Akzeptation durch das kirchliche Amt. Die Einsetzung ins Patenamt folgt darin der Regel, daß derjenige, für den gebürgt werden soll, seinen Bürgen selbst benennt, die Instanz aber, die eine Bürgschaft anfordert, den nominierten Bürgen akzeptiert. Der Pate ist dem kirchlichen Amt gegenüber, das die Taufe nur im Hinblick auf verbürgten Glauben vollziehen kann, Bürge für den Glauben von Taufeltern bzw. Täufling, in zweiter Linie auch in die Verantwortung gezogener Mithelfer, daß dieser Glaube nicht erlischt.

Daß das Nominationsrecht bei den Eltern bzw. beim Täufling selbst liegt, drückt sich auch darin aus, daß nicht-evangelische, etwa katholische Paten zugelassen sind. Man könnte doch nie einen katholischen Paten als „Gemeindebeauftragten“ einer evangelischen Gemeinde interpretieren! Daß das Akzeptationsrecht beim kirchlichen Amt liegt, drückt sich darin aus, daß die Annahme oder Zurückweisung vorgeschlagener Paten nie durch Kirchenvorstand beschluß vollzogen wird, sondern in die Zuständigkeit des Pfarrers fällt.

Es bleibt bei dem vorgeschlagenen neuen Verfahren noch immer die Schwierigkeit ungelöst, daß im Falle einer Mündigetaufe der Täufling eigentlich selbst seine Bürgen, also seine Paten, stellen müßte. Daß diese Sachlage nicht, wie logisch notwendig, in die Erwägung einbezogen wird, zeigt, wie stark die taufverweigernden Eltern sich noch in den Denkbahnen, die durch die Kindertaupraxis bestimmt sind, bewegen und Vorwegentscheidungen für ihr Kind zu treffen bereit sind. Da wir für die Tradition der Kindertaufe eintreten, bringen wir dieses Argument nicht ins Spiel. Es müßte aber im Blick behalten werden, daß der mündige Täufling später die Patenwahl seiner Eltern zu verwerfen berechtigt bleibt. Das Patenamt würde in diesem Fall, so feierlich die Einsetzung auch vollzogen wäre, nie realisiert werden. Dieselbe Unsicherheit erwächst aus dem Umstand, daß niemand voraussagen kann, ob das Kind nach seiner Mündigkeit tatsächlich ein Taufbegehr anmeldet oder ob die Paten beim Vollzug der Taufe überhaupt noch leben. Man müßte die Möglichkeit einer Nachwahl von Paten laufend offenhalten.

Diese Konsequenzen bestimmen uns keineswegs, der vorzeitigen Einsetzung von Paten überhaupt zu widerraten, wohl aber dazu, beim Akt der Pateneinsetzung das Maß nicht zu überschreiten. Abgesehen davon, daß wir in einer zeremonienfeindlichen Umwelt eine Einführung neuer Riten kritisch betrachten, möchten wir auch vermeiden, daß der zu schaffende Ritus der Pateneinsetzung als Ersatzhandlung für die aufgeschobene Taufe verstanden wird.

Eine betonte Privilegierung der Paten von taufverweigernden Familien scheint uns nicht möglich. Man müßte den Paten der Kindertaufen eine gleiche gemeindeöffentliche Feier anbieten. Die Perspektiven, die sich hier öffnen, hindern uns, die Ausformung einer gemeindeöffentlichen Pateneinsetzung zu wünschen.

Darum schlagen wir vor, es dabei zu belassen, daß die den Taufaufschub erstrebenden Eltern ihre Paten dem zuständigen Pfarrer (oder einem geeigneten Vertreter) nominieren und dieser nach Prüfung eine Akzeptation ausspricht und aktenkundig macht. Man kann, ohne einen isolierten Ritus einzuführen, in den bestehenden Formen des Gottesdienstes diesen Vollzug in den Abkündigungen der Gemeinde bekanntmachen und in das Allgemeine Fürbittgebet einbeziehen.

Ob die Nomination und Akzeptation der Paten 14 Tage oder 14 Jahre vor der Taufe erfolgt, scheint uns diese Akte nicht in ihrer Substanz zu ändern. Darum sollte man auch an den bisher gültigen Formen nichts ändern. Indem wir dies sagen, pflichten wir dem Mehrheitsvotum des Kapitels bei, es sei wünschenswert, daß mehr geschähe als daß „nur ein privater Freundeskreis formlos um Hilfe bei der Erziehung gebeten werde.“

Daß wir die Möglichkeit vorsehen, daß sich der zuständige Pfarrer durch einen geeigneten anderen Amtsinhaber vertreten läßt, hat darin seinen Grund: Wir hätten Bedenken, es zur Dienstpflicht aller Pfarrer der Landeskirche zu machen, in Taufaufschubfällen die nominierten Paten zu akzeptieren oder gar noch einen Einsetzungsritus vor der Gemeinde zu vollziehen. Es ließe sich voraussehen, daß dies zu einer Serie von Konflikten führen würde.

Nur ein Pfarrer, der sich ungezwungen zur Mithilfe in der ungewohnten neuen Situation entschließt, wird auch geeignet sein, die an den Taufeltern zu erfüllende poimenische Aufgabe zu lösen. Wenn unter den verschiedenen Akten, die dann zu vollziehen sind, die „Pateneinsetzung vor der Gemeinde“ fehlt, muß dies das poimenische Handeln keineswegs abschwächen.

Und nun darf ich Herrn Landesbischof das Wort geben.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich möchte der Synode eine Erklärung zur Kenntnis bringen, die ich heute der Presse übergeben will. Sie hat es mit dem ökumenischen Antirassismusprogramm zu tun. Wohlberichtet, es handelt sich um eine persönliche Erklärung, die ich der Synode lediglich jetzt schon zur Kenntnis bringe.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Der Rassismus hat in einigen Ländern Zustände geschaffen, die von der EKD nicht länger stillschweigend und tatenlos hingenommen werden dürfen. Dennoch ist im Augenblick

jeder Beschuß für oder gegen die finanzielle Unterstützung des ökumenischen Antirassismusprogramms verfrüht, solange nicht das angekündigte Gespräch zwischen dem Rat der EKD und Generalsekretär Blake vom URK stattgefunden hat und Klarheit über einige noch offene Fragen geschaffen ist. Diese Fragen sind außerordentlich verwickelt und dürfen nicht, wie dies in vielen Veröffentlichungen geschieht, vereinfacht werden.

Über einige Punkte besteht indessen schon jetzt weithin in der EKD Übereinstimmung:

1. Im Glauben an den Schöpfer und Herrn der einen Menschheit muß sich die Kirche gegen jede persönliche und rechtliche Rassendiskriminierung wenden. Sie wird weit nachdrücklicher als bisher die Sache der unterdrückten Rassen zu vertreten haben, wobei gewiß nicht zu übersehen ist, daß es auch einen farbigen Rassismus gibt.
2. Um ihre Verkündigung der Frohen Botschaft nicht zu verdunkeln, darf die Kirche keine Gewaltanwendung, die Leben und Würde des Menschen gefährdet, unterstützen. Sie muß mit allen Kräften zur friedlichen Lösung der gesellschaftlichen und politischen Konflikte beitragen.
3. Zweckgebundene Spenden dürfen nur im Sinne der Spender verwendet werden. So sind zum Beispiel aus der Sammlung „Brot für die Welt“ keine Mittel in das ökumenische Antirassismusprogramm geflossen.

Geklärt werden muß:

1. Unumgänglich ist die Anwendung von Gewalt auch in einem Rechtsstaat durch dessen öffentlich kontrollierte Organe etwa gegenüber Verbrechen. Wie steht es aber, wenn von Seiten der Bürger Gewalt zur Beseitigung ungerechter Verhältnisse, die in besonders schwerer Weise gegen die Menschenwürde verstossen, angewendet wird, nachdem alle Versuche einer friedlichen Regelung vergeblich geblieben sind?
2. Darf die Kirche, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, Freiheitsbewegungen, die in einer solchen Lage glauben, Gewalt anwenden zu müssen, Hilfe für humanitäre Zwecke leisten?
3. Dürfen für diese Hilfen Kirchensteuergelder verwendet werden?

Statt uns gegenseitig erregte Vorwürfe zu machen, sollten wir uns schleunigst miteinander um eine Antwort bemühen, und zwar in Verbindung mit den unmittelbar betroffenen Kirchen der Dritten Welt. Dann ist zu handeln. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Der kleine Verfassungsausschuß hat die drei ständigen Ausschüsse um Benennung eines Synodalen gebeten, damit der Kleine Verfassungsausschuß weitere Mitglieder erhält. Es sind vorgeschlagen: seitens des Hauptausschusses unser Synodaler Herzog, seitens des Rechtsausschusses Synodaler Feil und

seitens des Finanzausschusses unser Synodaler Gabriel.

Ich gebe dies zur Kenntnis. Werden Einwendungen erhoben? — Herr Gabriel, bitte!

Synodaler Gabriel: Ich möchte bitten, mich von diesem Vorschlag zu entbinden.

Präsident Dr. Angelberger: Dann darf ich den Finanzausschuß bitten, bis morgen eine weitere Benennung abzugeben. — Danke schön!

Dann rufe ich auf: Punkt II unserer Tagesordnung.

II, 1

Wir hören hier gemeinsame Berichte unserer drei Ausschüsse, und zwar zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung. Für den Hauptausschuß berichtet unser Synodaler Leser.

Berichterstatter Synodaler Leser: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer z. A. wurden zunächst die Voten der anwesenden Vikare und der Sachreferenten im Oberkirchenrat, der Herren Bäschang und Hoefer, zur Kenntnis genommen. Danach nahm der Hauptausschuß in einer Einzeldebatte die Beratungen auf, über deren Verlauf ich zu berichten habe.

Bei § 1,1 löste die Alternative zwischen Entwurf 1 und Anlage 1 a im Blick auf die Amtsbezeichnung Pfarrer z. A. oder Pfarrvikar eine intensive Debatte aus. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Tendenz nach gemeinsamer partnerschaftlicher Arbeit zwischen dem Pfarrer und dem examinierten Vikar, der im Vikariat nicht wie bislang seine Ausbildungszeit abschließt und ergänzt, sondern eine Probezeit absolviert, verlangt den Titel Pfarrer z. A. Der Vikar ist nicht mehr Lehrling oder Geselle des Pfarrers, sondern gleichwertiger Mitarbeiter in der Gemeinde. Die Bezeichnung „Vikar“ sollte in Zukunft für in Ausbildung sich befindende Kandidaten der Theologie verwendet werden. Das staatliche Beamtenrecht, an welches das kirchliche Dienstrecht angelehnt ist, empfiehlt bei den unständigen Geistlichen analog der staatlichen Gepflogenheit zu verfahren.

Die eben angeführte Parallele zum staatlichen Beamtenrecht hat im Landeskirchenrat Not bereitet und zum Alternativvorschlag „Pfarrvikar“ geführt. Die Bezeichnung „Pfarrvikar“ widerspricht keinesfalls einem partnerschaftlichen Verhältnis. Sie ist der Sache gemäß. Der Unterschied zwischen einem ständigen Geistlichen, der sein Mandat durch Wahl oder Berufung hat, und kraft seines Dienstverhältnisses verantwortlich ist und bleibt und dem versetzbaren Vikar, der nach kurzer Zeit die Stelle wieder verläßt, muß zum Ausdruck gebracht werden. Einige Mitglieder des Ausschusses legen auf diesen Tatbestand besonderen Wert. Die durch die Ordination geschaffene Einheit im Dienst zwischen Pfarrer und Vikar wird damit nicht berührt. Pfarrer und Vikar arbeiten mit gleicher Berufung und gleichem Auftrag. Die Funktion von Pfarrer und Vikar ist die gleiche. Die Situation beider ist verschieden. „Warum soll dieser Unterschied nicht in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck gebracht werden?“, frag-

ten die Befürworter des Titels „Pfarrvikar“. „Warum muß auf diesen Unterschied mit dem Titel hingewiesen werden?“, fragten die Befürworter der Bezeichnung Pfarrer z. A.

Was spricht für die Bezeichnung Pfarrvikar? (Entwurf 1a). Der Titel ist in der Badischen Landeskirche nicht neu. Es ist eine sinnvolle Bezeichnung. Der Tatbestand der Probiedienstzeit wird durch ihn zum Ausdruck gebracht.

Was spricht für die Bezeichnung Pfarrer z. A.? (Entwurf 1). Im Bewußtsein der Gemeinde wird der Dienst des jungen Geistlichen aufgewertet. Dem sich an manchem Ort findenden Vorurteil, das ist „ja bloß der Vikar, der Stift“, könnte damit begegnet werden. Bei der Frühjahrstagung der Landesynode hat die Synode den Titel „Pfarrer“ für Diacone im Pfarrdienst freigegeben. Konsequenterweise müßte dieses Konzept auch bei den jungen Mitarbeitern im Pfarrdienst Anwendung finden. Im Hochschulbereich wird bei der Bezeichnung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren ein Modell angeboten, das, sinngemäß für die Amtsbezeichnung der Vikare übernommen, gebraucht werden könnte.

Nicht weitergeholfen hat der Blick über die Grenzen der Landeskirche. Die Verwendung der Amtsbezeichnungen „Vikar, Pastor, Pfarrvikar, Hilfsprediger“ und dergleichen ist innerhalb der Gliedkirchen der EKD nicht einhellig.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Laienmitglieder des Ausschusses mehrheitlich in ihren Voten für die Bezeichnung „Pfarrer z. A.“ plädierten, während die anwesenden Pfarrer für die Verwendung des Titels „Pfarrvikar“ eintraten. Durch Abstimmung wurde entschieden, was in der Argumentation kontrovers geblieben war. Mit 10 gegen 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen schlägt der Hauptausschuß die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“ vor. Ein Ergänzungsantrag, den Titel „Pfarrvikar“ durch „Vikar“ zu ersetzen, wurde mit 1 Gegenstimme abgelehnt.

Bei § 1, 2 schlägt der Hauptausschuß den Wortlaut der Ergänzungsvorlage Entwurf 1 a zur Annahme vor: „Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechtes unbeschadet des § 6 sinngemäß Anwendung.“

Wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses § 6 zur Anwendung kommen soll, empfiehlt sich nicht, das mittels Disziplinarrecht zu tun, sondern den Weg über das Verwaltungsrecht zu wählen. Der Hauptausschuß wünscht bei Widerruf des Dienstverhältnisses die Anwendung des Verwaltungsrechtes.

§ 2: Die Unterstellung des Pfarrvikars unter die Dienstaufsicht des Dekans wurde im Ausschuß gutgeheißen. Die eingangs erwähnte, durch die Ordination gegebene Gleichheit von Pfarrer und Pfarrvikar wird dadurch unterstrichen. Neben diesem theologischen Argument steht ein praktisch-menschliches. Es ist nötig, den Pfarrvikar vor unguten Pfarrern zu schützen, wie auch umgekehrt der Pfarrer vor unguten Pfarrvikaren in Schutz genommen werden muß. Ersteres versucht der Entwurf mit der Neuregelung der Dienstaufsicht. Letzteres will § 4 mit der neuen Dienstverteilung erreichen. Eine offene

Frage war, ob ein im Religionsunterricht eingesetzter Pfarrvikar nicht der Dienstaufsicht des Schuldokans unterstellt sein müßte. Da das Verhältnis Schuldekan — Dekan gesetzlich noch nicht geregelt ist, erübrigte sich eine Beschlusssfassung über diesen Punkt. Kleine sachliche Umstellungen und Ergänzungen in Absatz 1 aus Gründen der Praktikabilität des Gesetzes haben den Ausschuß bewogen, folgenden Wortlaut des § 2 dem Plenum zur Abstimmung vorzulegen:

§ 2, 1: Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder im Religionsunterricht verwendet. Sie unterstehen, sofern der Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

§ 2, 2 bleibt wie im Entwurf vorgesehen.

§ 2, 3: Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

§ 3: Der Entwurf bietet zwei Alternativen. Im Hauptausschuß fiel die Entscheidung für die Alternative b (Anlage 1 a, rechte Spalte). Praktische Gründe gaben den Ausschlag für die Zustimmung. Mit dem Gesetzestext kann gearbeitet werden. Als Vorwegnahme der Ordinationsdiskussion ist die Zustimmung nicht zu verstehen. Es wird zu Protokoll gegeben, daß die in der Begründung des Gesetzesentwurfs enthaltene Lehre zur Ordination (vgl. S. 4 Abs. 4) des Entwurfs 1 damit nicht bejaht wird.

Zu Absatz 2 wurden Anträge auf Streichung der Worte „nach der Agende“ (Zeile 2 bis 3) und „vom Dekan“ (letzte Zeile) und Ersetzung des Wortes „Schuleinzugsgebiet“ (letzte Zeile) gestellt. Mehrheitlich stimmte der Ausschuß für die Beibehaltung des Wortlautes im Entwurf.

§ 4, 1: Die Erörterungen des Ausschusses bezogen sich auf den Text Anlage 1 a, rechte Spalte.

Es wurde gefragt, ob die Hinzuziehung des Ältestenkreises bei der Aufstellung des Dienstplanes nicht eine Illusion sei. Der Ältestenkreis ist nach der Grundordnung, so wurde entgegnet, Leitungsorgan. Er muß einbezogen werden. Nicht die Praxis, sondern die Einsicht sollte hier die Entscheidung beeinflussen. Ein praktischer Grund für die Einbeziehung des Ältestenkreises ist folgender: Es ist hilfreich für Pfarrer und Pfarrvikar, wenn ein neutraler dritter Partner bei der Dienstverteilung dabei ist. Der Ältestenkreis funktioniert in diesem Falle als „Supervision“. Der Vorsitzende des Ausschusses erläuterte diese nicht unwichtige Funktion eines Ältestenkreises humorvoll und treffend mit dem Satz: „Damit ist der Ältestenkreis die Strohhülse zwischen zwei Flaschen.“ (Heiterkeit) Mit einer Genstimme wird der Absatz 1 des Entwurfs im vorliegenden Wortlaut angenommen.

§ 4, 2 und 3: Bei der Debatte dieser Abschnitte wurde eine Not, die sich nicht durch Gesetz beheben läßt, sichtbar. Es zeigte sich, daß Vorgänge im Gemeindeleben sich einer genauen gesetzlichen Fixierung entziehen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit bleibt Grundlage des Verhältnisses Pfarrer —

Pfarrvikar. Die Stimmen der Herren Prälaten von Nord- und Südbaden, aus schlechten Erfahrungen resultierendes Mißtrauen sollte Gesetzestexte nicht bestimmen, sind zu hören. Der Ausschuß versuchte, so offen wie möglich zu formulieren. Dabei sind folgende Anträge gestellt worden:

Zu Absatz 2

1. neue Formulierung: In dringenden Fällen helfen sich Gemeindepfarrer und Pfarrvikar gegenseitig aus.

2. Alternativvorschlag:

Gemeindepfarrer und Pfarrvikar helfen sich gegenseitig.

Anderungsvorschläge:

1. Der Text der Vorlage wird beibehalten mit Streichung des Satzes in der Klammer „etwa bei Amtshandlungen“.

2. Ersetzung des Wortes „heranziehen“ (Zeile 4) durch „auffordern“ oder „beauftragen“. Die Gesamtabstimmung erbrachte eine Mehrheit für die Vorlage des Landeskirchenrates Entwurf 1 a.

Zu Absatz 3

1. Statt des Plurals „die Pfarrer z. A.“ soll der Singular „der Pfarrer z. A.“ verwendet werden.

2. Der Schlußsatz wird ergänzt: „Er beachtet die besondere Funktion seines Gemeindepfarrers.“

Die Abstimmung erbrachte das folgende Ergebnis:

Der Wortlaut der Vorlage wird mit folgenden Änderungen beibehalten: „Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seiner Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Position des Gemeindepfarrers und arbeitet eng mit ihm zusammen. (Ergänzung nach Zwischenruf:) Es ist „Position“ und „Funktion“ genannt und nicht abgestimmt worden.“

§ 4,4: Bei diesem Absatz wird mit der Begründung „rettet uns vor der Papierflut“ die Streichung des Zwischensatzes beantragt „unter Beifügung der Dienstpläne aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarramts.“ In der Praxis ist das Aufstellen von Dienstplänen für alle hauptamtlichen Mitarbeiter unmöglich. Der Dienst eines Gemeindepfarrers entzieht sich zudem einer solchen Regelung. Dazu kommt: Das Gesetz ist kein Pfarrerdienstgesetz, sondern ein Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars.

Es wird daher beantragt, Absatz 4 wie folgt zu formulieren: „Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.“

§ 5 und § 6: Diese Paragraphen wurden ohne Änderungen angenommen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich Herrn Dr. Gessner bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale!

Dem RA wurde der „Entwurf eines kirchl. Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung“ zur Beratung überwiesen.

Dem Bericht über das Ergebnis der Beratung sei vorausgeschickt, daß nach den Erläuterungen der gedruckten Vorlage der Gesetzentwurf davon ausgeht, daß die praktisch-theologische Ausbildung der jungen Theologen mit der 2. theolog. Prüfung abgeschlossen ist und die Voraussetzung hierfür durch die Reform der praktisch-theologischen Ausbildung in den vergangenen Jahren geschaffen wurde. Es werden daher die ersten beiden Jahre nach der 2. theologischen Prüfung nicht mehr als Ausbildungszeit, sondern als echte Probezeit verstanden.

Es wurde bei der eingehenden Aussprache im RA, während der drei Vikare Gelegenheit hatten, ihre Vorstellungen zu dem Entwurf darzulegen, die Grundintention der Vorlage, die Stellung der Vikare den geänderten Gegebenheiten anzupassen, anerkannt.

Auch die Vikare sahen den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs in der Dienstverteilung zwischen Pfarrer und Vikar und der damit zusammenhängenden neuen Amtsbezeichnung. Letztere wird umso mehr erstrebt, als in anderen Landeskirchen die Bezeichnung „Vikar“ im Stadium vor dem 2. Examen gebraucht wird. Wie schwierig diese beiden Anliegen sind, zeigt schon die Tatsache, daß der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats eine Ergänzungsvorlage folgte, die Sie als Anlage 1 a in Händen haben und die insbesondere eine Änderung der Amtsbezeichnung und der Dienstverteilung gegenüber der gedruckten Vorlage — Anlage 1 — vor sieht.

Im folgenden wird von dem Vikar neuer Prägung als dem Pfarrer zur Anstellung gesprochen, ohne daß sich, wie noch ausgeführt wird, der RA auf diese Amtsbezeichnung festlegen will.

Die Frage der Dienstverteilung nahm auch bei der Beratung im RA den breitesten Raum ein; denn von ihr hängt die künftige Stellung des Pfarrers zur Anstellung dem Gemeindepfarrer gegenüber ab.

Die Vikare wollten das Verhältnis zwischen Pfarrer zur Anstellung und Gemeindepfarrer ganz in die Nähe des Team- oder Gruppenpfarramtes gerückt wissen. Es wurde aber aufgezeigt, daß der Gemeindepfarrer infolge seiner Stellung im Ältestenkreis, dessen geborener Vorsitzender er ist, der Beteiligung der Gemeinde an seiner Einsetzung — der Pfarrer z. A. kommt ohne diese Beteiligung in die Gemeinde — seiner Erfahrung und seiner Kenntnis

von den örtlichen Verhältnissen eine Vorrangstellung gegenüber dem Pfarrer z. A. hat, der nur zeitlich begrenzt in der Gemeinde arbeitet. Für eine möglichst weitgehende Gleichstellung wurde aber u. a. angeführt, daß eine Probezeit ihren Sinn nur voll erfüllen kann, wenn sie unter den realen Bedingungen steht, wie sie im späteren Amt zu bewältigen sind. Es wurde durch Vergleiche mit der Stellung des Gerichtsassessors, Regierungsassessors und Studienassessors — die Aufstellung der Reihenfolge stellt keine Wertskala dar — versucht, eine Klärung der Stellung des Pfarrers z. A. zu erreichen. Doch wurde festgestellt, daß wesentliche Unterschiede zu diesen Berufsgruppen bestehen, vor allen Dingen eine Mitwirkung bei der Festlegung der Dienstverteilung dort nicht vorgesehen ist.

Einig war man sich im RA, daß ein hoher Grad der Zusammenarbeit zwischen Gemeindepfarrer und Pfarrer z. A. anzustreben ist und diese bereits bei der Dienstverteilung einsetzen soll. Man war der Meinung, daß vielfach die Erarbeitung der Dienstverteilung sich im Einvernehmen zwischen Gemeindepfarrer und Pfarrer z. A. erreichen lassen wird. Es wurde erörtert, daß die Forderung nach Festlegung des Dienstplanes „im Benehmen“ mit dem Pfarrer z. A., wie sie die linke Alternative zu § 4 Abs. 1 in der Ergänzungsvorlage — Anlage 1 a — vorsieht, nur eine Unterhaltung mit dem Pfarrer z. A. bzw. dessen Anhörung fordert, im übrigen die Entscheidung beim Gemeindepfarrer läßt, und dies der erstrebten Zusammenarbeit abträglich sein kann, weil das Übergewicht des einen Partners zu stark ist. Auf der anderen Seite ist die gemeinsame Aufstellung eines Dienstplanes, wie die linke Alternative der gleichen Bestimmung sie regeln soll, blockiert, wenn ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann. Die rechte Alternative sieht keine Regelung vor, wie beide Pfarrer dann zu einem Dienstplan kommen, d. h. sie nennt keine Stelle, die dann entscheidet. Es wurde zu bedenken gegeben, daß ein Gesetz gerade für den Konfliktsfall eine Regelung anbieten muß, soll es Sinn und Zweck haben.

Nach mehreren Lösungsversuchen einigten sich die Mitglieder des Rechtsausschusses mit großer Mehrheit auf die Fassung des § 4 Abs. 1, wie er Ihnen in dem heute verteilten Abzug des Vorschlags des RA — gelbes Papier* — vorliegt. Danach ver-

* Der hier und im folgenden mit „gelbes Papier“ bezeichnete Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung*
(in der Fassung des Vorschlags des Rechtsausschusses)

§ 1 Allgemeines

(1) wie bisher

(2) Pfarrer z. A. stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung.

jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) und (4) wie bisher.

§ 2 Verwendung

(1) Pfarrer z. A. werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) und (3) wie bisher.

§ 3 Ordination

(1) wie bisher rechte Alternative
(2) wie bisher.

*) Abstimmungsergebnis über die Amtsbezeichnung: 8 für, 8 gegen „Pfarrer z. A.“, 0 Enthaltungen.

einbaren beide Pfarrer den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis, der seinerseits im Benehmen mit den beiden Pfarrern entscheidet, wenn es zu keiner Einigung zwischen diesen kam. Hierbei hat der Gemeindepfarrer als Betroffener kein Stimmrecht im Ältestenkreis. Bei dieser Regelung ist der Ältestenkreis von Anfang an in der Lage, aus seiner Kenntnis der Dinge Anregungen zu geben, und entscheidet entsprechend seiner Leitungsfunktion aus § 49 Abs. 2 GO bei mangelnder Einigung. In einem dringenden Fall soll dem Gemeindepfarrer die Möglichkeit gegeben sein, über einen außerplanmäßigen Einsatz des Pfarrers z. A. zu entscheiden. Hierzu bietet Abs. 2 des § 4 die Möglichkeit. Die vorgeschlagene Änderung in dieser Vorschrift ist nur sprachlicher Art.

Nachdem der RA sich mit großer Mehrheit für eine weitgehende Selbständigkeit des Amts des Pfarrers z. A. entschieden hat, hält er nahezu einstimmig die Vorschrift des vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 für angemessen, die durch die Anführung von § 49 GO diese Selbständigkeit betont.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Bestimmungen des § 4 habe ich den Bericht hierüber vorgezogen.

Ich komme nun zur Besprechung der einzelnen §§ in ihrer Reihenfolge, soweit der RA Änderungen vorschlägt. Diese Änderungen sind zum leichteren Auffinden in dem verteilten Abzug unterstrichen.

Nach § 1 des Entwurfs findet auf das Dienstverhältnis des Pfarrers z. A. zur Landeskirche das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts

sinngemäß Anwendung. Der Passus „einschließlich des Disziplinarrechts“ ist bereits in der Ergänzungsvorlage des Landeskirchenrats — Anlage 1 a — enthalten, stellt also keine vom RA vorgeschlagene Änderung dar. Der RA schlägt jedoch vor, anstelle der Worte „unbeschadet des § 6“ zu setzen: „jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6“. Damit hat es folgende Bewandtnis: Entsprechend der Probezeit ist das Dienstverhältnis des Pfarrers z. A. widerruflich — siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 —.

Es muß dann auch geregelt sein, welche Voraussetzungen zum Widerruf berechtigen. Dies richtet sich nach § 6. Dem RA schien die ursprüngliche Fassung „unbeschadet des § 6“ bei der alten Fassung des § 6 die Möglichkeit von Zweifeln nicht auszuschließen. Er glaubt mit seinem Vorschlag solche Zweifel ausschließen zu können, wenn auch gleichzeitig § 6 aufgegliedert wird. Mangelnde Befähigung und mangelnde Leistung bilden allgemein im Beamtenrecht einen Widerrufsgrund. Durch Ziffer 1 b des § 6 in der vom RA vorgeschlagenen Fassung soll klargestellt werden, daß auch bei schuldhafter Amtspflichtverletzung von dort näher angegebener Tragweite der Widerruf durch den Landeskirchenrat erfolgen kann und nicht erst in einem förmlichen Disziplinarverfahren erwirkt werden muß. Allerdings soll in diesem Fall nach Abs. 3 des § 6 zur möglichsten Rechtssicherung des Betroffenen eine dem Disziplinarverfahren entsprechende Untersuchung vorgeschaltet werden, ehe der Widerruf aus-

§ 4

Dienstverteilung

(1) Wird der Pfarrer z. A. einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so vereinbaren beide Pfarrer den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Ältestenkreis im Benehmen mit beiden Pfarrern. Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrer z. A. einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß die Pfarrer z. A. entsprechend ihren Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden können. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeiten die Pfarrer z. A. selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen, insbesondere § 49 der Grundordnung der Landeskirche. Sie beachten die besonderen Funktionen des Gemeindepfarrers und arbeiten eng mit ihm zusammen.*)

(4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrer z. A. unter Beifügung der Dienstpläne aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarramts dem Evang. Oberkirchenrat vor.**)

*) wie bisher in Anlage 1a rechte Spalte

**) wird gegebenenfalls im Wege von Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Besondere Bestimmungen

wie bisher.

§ 6

Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen

- wenn der Pfarrer z. A. während der Probiedienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt, oder
- wenn der Pfarrer z. A. eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrer z. A. die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden können.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b sind die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß anzuwenden. Einleitende Dienststelle ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 7

Schlußbestimmungen

wie bisher.

gesprochen werden kann. Da diese Untersuchung längere Zeit in Anspruch nehmen kann, ist die Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung vorgesehen.

Die in § 2 vorgeschlagene Änderung beruht auf einer von Herrn Pfarrer Baschang vorgetragenen Anregung, dem OKR die Möglichkeit zu geben, einen Pfarrer z. A. als Religionslehrer zu verwenden.

Zu § 4 ist noch nachzutragen, daß nach Auffassung des RA trotz des bereits aufgezeigten Änderungsvorschages der letzte Satz des Abs. 1 belassen werden kann, obwohl beim landeskirchlichen Pfarramt und beim Einsatz im Religionsunterricht ein Altestenkreis nicht vorhanden ist. Als entsprechendes Gremium auf Bezirksebene kann der Bezirkskirchenrat, auf Landesebene der OKR angesehen werden. Insoweit soll es dem OKR überlassen werden, durch Verordnung das entsprechende Gremium zu benennen.

Auch das Anliegen des § 4 Abs. 4 soll nach Auffassung des RA der Regelung durch eine Durchführungsbestimmung überlassen werden.

Ich darf außerhalb des schriftlich vorliegenden Referats anfügen, daß der Rechtsausschuß für die in § 3 angeführte rechte Alternative ist, weil er darin die Möglichkeit sieht, daß die Ordination auch in der Heimatgemeinde des Ordinanden vorgenommen werden kann.

Zum Schluß habe ich noch zu berichten, daß hinsichtlich der Amtsbezeichnung sich im Rechtsausschuß keine Mehrheit für „Pfarrer z. A.“ oder „Pfarrvikar“ ergeben hat.

Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß mit großer Mehrheit die Annahme des Gesetzes mit den vorgeschlagenen und erörterten Änderungen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich Herrn Synodalen Berger um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß kam bei der Bearbeitung der Synode vorliegenden Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer z. A.“ und „der Ergänzungsvorlage des Landeskirchenrates“ hierzu zu folgendem Ergebnis:

Die Amtsbezeichnung „Pfarrer z. A.“ soll durch die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“ ersetzt werden.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 soll die in der Ergänzungsvorlage des Landeskirchenrats aufgeführte Fassung erhalten:

Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts unbeschadet des § 6 sinngemäß Anwendung.

Zu § 2 liegen keine Änderungsvorschläge vor.

Bei § 3, Ordination, hat sich der Finanzausschuß für den linken Vorschlag des vorliegenden Gesetzentwurfs entschieden, wo in § 3 Absatz 1 Satz 2 lautet:

Die Ordination findet in der Regel im Rahmen der Vorstellung des Pfarrvikars an seinem ersten Dienstort statt.

Für § 4 Absatz 1, Dienstverteilung, schlägt der Finanzausschuß folgende Fassung vor:

Die Dienstpläne für den Pfarrvikar werden von den zuständigen Altestenkreisen zusammen mit den zuständigen Gemeindepfarrern und im Benehmen mit dem Pfarrvikar festgelegt und dem Dekan vorgelegt. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

Bei § 4 Absatz 2 und Absatz 3 werden die in der Ergänzungsvorlage des Landeskirchenrates in der rechten Spalte aufgeführten Fassungen vorgeschlagen, ebenfalls Absatz 4 dieser Ergänzungsvorlage.

Zu § 5, § 6 und § 7 des Gesetzentwurfs hat der Finanzausschuß keine Änderungsvorschläge. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. Herr Schoener bitte.

Synodaler Schoener: Der Hauptausschuß stellt mit Erstaunen fest, daß in Nr. 86 des epd vom 22. Oktober 1970 auf der zweiten Seite ein Artikel mit der Überschrift „Vikare heißen künftig Pfarrer zur Anstellung“ erschienen ist.

Der Hauptausschuß bewundert diese ungewöhnliche prophetische Gabe, die es dem Evangelischen Pressedienst ermöglicht hat, sechs Tage vor der Verhandlung bereits das Ergebnis der Öffentlichkeit mitzuteilen. Der Hauptausschuß ist geneigt, dieses Vorgehen dem journalistischen Eifer zuzuschreiben und es als voreilig zu bezeichnen. Der Hauptausschuß kann nicht annehmen, daß der Evangelische Pressedienst die Absicht hat, durch solche Überschriften der Synode künftig mühsame Arbeit abzunehmen (Heiterkeit). Der Hauptausschuß wird bei dieser Überlegung allerdings die Frage nicht los, ob diese Praxis, synodale Entscheidungen vorher zu publizieren, bevor sie gefallen sind, mehr sein könnte als Voreiligkeit. Jedenfalls scheint uns der Artikel denen einen schlechten Dienst erwiesen zu haben, die meinen, sich für die Bezeichnung „Pfarrer zur Anstellung“ einsetzen zu müssen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Ich habe mehr eine Frage zur Geschäftsordnung.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß uns die „gelbe Alternative“ gedruckt verteilt worden ist. (Zwischenbemerkungen). Ich meine die auf gelbem Papier. Ich kann mich nur erinnern, daß das ein Abweichen vom bisherigen Verfahren ist, da wir bis jetzt die Sachen mündlich vorgetragen bekommen haben.

Ich möchte darum bitten, daß sich die anderen Ausschüsse die gleiche Mühe machen, daß beispielsweise auch die Alternativ-Formulierung zu § 4, vom Finanzausschuß uns auch hätte abgezogen vorliegen können. Es ist jetzt ein „harmloser“ Fall, aber es kann Fälle geben, wo dann ein gedrucktes Papier von einem Ausschuß tatsächlich auf die Synodalentscheidung so maßgebenden Einfluß nimmt, weil man das andere eben nur mit dem Ohr aufnimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Dies können wir nicht schriftlich festlegen, das ist Sache des Ausschusses, vor allen Dingen des Berichterstatters. Das ist eine freie Sache.

Synodaler Dr. Hetzel: Ich sehe mich gezwungen, eine Berichtigung zur Anlage 1 a vorzutragen. Der Landeskirchenrat hat nicht beschlossen, die Amtsbezeichnung Pfarrer z. A. durch Pfarrvikar zu ersetzen. Der Herr Landesbischof hat lediglich vorgeschlagen, als Alternative der Synode Pfarrvikar vorzuschlagen. (Landesbischof: Ganz richtig.)

Präsident Dr. Angelberger: Die ganze Vorlage 1 a ist eine Alternativvorlage. Insofern glaube ich, daß keine wesentliche Änderung jetzt Platz greifen muß.

Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst die Überschrift. Hier empfiehlt es sich, daß wir das, was eigentlich § 1 Absatz 1 vollzieht, jetzt schon Platz greifen lassen, da wir sonst mit einer falschen Bezeichnung beginnen würden.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung
heißt es in der gedruckten Vorlage. Pfarrvikar wird als Alternative in der Ergänzungsvorlage 1 a vorgeschlagen.

Hauptausschuß und Finanzausschuß schlagen hierzu vor, die Bezeichnung Pfarrvikar zu wählen.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses?

Bei 38 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 17 Nein-Stimmen wird es nun heißen:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Wir kommen nun zu

§ 1,

der im Absatz 1
in seinem Wortlaut geblieben und hinsichtlich der Amtsbezeichnung durch die soeben durchgeführte Abstimmung festgelegt worden ist.

Absatz 2:

Hier hat der Hauptausschuß die Fassung wie in Anlage 1 a vorgeschlagen.

Der Finanzausschuß hinsichtlich des Absatzes 2, Satz 1, ebenfalls die Fassung der Ergänzungsvorlage 1 a.

Dazu gibt der Rechtsausschuß einen Änderungsantrag, den Sie in seinem Wortlaut auf dem gelben Papier finden. Es müßte dort nach dem Ergebnis unserer letzten Abstimmung beginnen: Pfarrvikare stehen... Das ist klar.

Ich stelle jetzt zunächst den ganzen Vorschlag des Rechtsausschusses, da es sich um einen weitergehenden Abänderungsvorschlag handelt, zur Abstimmung und bitte, bei Zustimmung zum Vorschlag des Rechtsausschusses den Arm zu erheben. 47 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen = 57 Stimmen. Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses ist der Vorschlag des Rechtsausschusses mit 47 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

Absatz 3: Hierzu liegen keine Änderungsvorschläge vor.

Absatz 4: Hierzu liegen ebenfalls keine Änderungsvorschläge vor. Ich kann daher diese beiden Absätze gemeinsam zur Abstimmung stellen.

Wer kann der gedruckten Vorlage seine Stimme nicht geben? Enthaltungen bitte. Die Absätze 3 und 4 sind einstimmig angenommen.

§ 2

Absatz 1:

Hier haben wir den Wortlaut des Hauptausschusses: Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeteilt oder im Religionsunterricht verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

Den Vorschlag des Rechtsausschusses sehen Sie auf dem gelben Papier.

Ich kann die beiden Vorschläge gemeinsam zur Abstimmung stellen, sie sind im Inhalt und auch im wesentlichen im Wortlaut gleich.

Wer kann diesem gemeinsamen Vorschlag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses für die Fassung des Absatzes 1 des § 2 nicht zustimmen? Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

Synodaler Dr. von Dietze: Welcher Wortlaut soll nun gelten? Die Wortlaute sind verschieden. Beim Hauptausschuß heißt es „im Religionsunterricht“ und beim Rechtsausschuß „als Religionslehrer“. Das ist sachlich kein Unterschied. (Präsident Dr. Angelberger: Deswegen habe ich gesagt „im wesentlichen Wortlaut gleich“.) Es wäre nur zu klären, welcher Wortlaut gewählt wird.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich würde es einem philologisch begabten Mitarbeiter des hohen Hauses überlassen, das bei der Redaktion zu tun.

Präsident Dr. Angelberger: Einverstanden.

Synodaler von Dietze: Hat das Haus einen solchen Mitarbeiter? (Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger:

Absatz 2 des § 2
sieht keine Änderung vor.

Wer stimmt der Fassung der gedruckten Vorlage nicht zu? Wer enthält sich? Einstimmig Absatz 2 angenommen.

Absatz 3 des § 2.

Hier liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor, der im wesentlichen nur eine Umstellung enthält. Ich will ihn aber rasch wiederholen:

Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

Wer kann dem nicht zustimmen? Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

Nun käme der

§ 3

Hier schlägt die gedruckte Vorlage im Absatz 1 eine Alternative vor; Hauptausschuß und Rechtsausschuß haben der rechten Spalte den Vorrang gegeben, der Finanzausschuß der linken Spalte. Darf ich so bei der Abstimmung verfahren, daß ich zunächst die Fassung rechts, also § 3, (Ordination) Absatz 1, rechte Spalte, zur Abstimmung stelle, und zwar wieder links und rechts durchzählend: Wer kann dieser Fassung zustimmen, also wer ist

für diese Fassung? § 3 Absatz 1, rechte Spalte? — 52. Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 3. Mit 52 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen ist somit die Fassung der rechten Spalte bei § 3 Absatz 1 angenommen.

Absatz 2 ist kein Änderungsvorschlag mit Ausnahme natürlich der Bezeichnung; das ist klar, das wollen wir gar nicht streifen. Wer ist gegen den Vorschlag der gedruckten Vorlage für § 3 Absatz 2, wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun käme die Sachbehandlung für

§ 4

Dienstverteilung

Absatz 1:

Die gedruckte Vorlage hat zwei Vorschläge und Alternative 1 a ebenfalls. Der Hauptausschuß hat sich entschieden für Anlage 1 a, rechte Spalte. Der Rechtsausschuß hat seine Fassung auf dem gelben Papier (§ 4) und der Finanzausschuß hat vorgeschlagen: „Die Dienstpläne für den Pfarrvikar werden von den zuständigen Ältestenkreisen zusammen mit den zuständigen Gemeindepfarrern und im Benehmen mit dem Pfarrvikar festgelegt und dem Dekan vorgelegt. Bei Zuordnung in einem landeskirchlichen Pfarramt, bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.“

Dieser Fassungsvorschlag und auch der des Rechtsausschusses beim letzten Teil ist ungefähr gleich dem, was die Anlage 1 a hat. Es empfiehlt sich jedoch, zunächst abzustimmen nach Sätzen in diesem Absatz, und da liegt der Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor, der aus dem einen Satz des Absatzes 1 zwei Sätze gemacht hat, die auch zusammengehören und deshalb gemeinsam zur Abstimmung kommen. Wer ist... (Zuruf!) — Bitte!

Synodaler Herzog: Ich habe für den zweiten Satz der Formulierung des Rechtsausschusses eine kleine sprachliche Änderung vorzuschlagen: Ich würde sagen: „Kommt es zu keiner Einigung, so entscheiden die Ältesten“. Dann ist ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß der Pfarrer nicht mitstimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Rechtsausschuß — Herr v. Dietze? —

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich unterstütze diesen Vorschlag.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! Also bitte ändern Sie: so entscheiden die Ältesten im Benehmen mit...

Ich stelle jetzt die Sätze 1 und 2 des Vorschlags Rechtsausschuß zu § 4 Absatz 1 zur Abstimmung. Wer ist für diese Fassung? 51. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 3. 51 bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Der Satz 3 lautet: Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Wer ist hier nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt oder bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren. Wer ist hier nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme für die beiden letzten Sätze § 4 Absatz 1.

Absatz 2:

Hauptausschuß bleibt beim Entwurf.

Der Rechtsausschuß hat einen Änderungsvorschlag, der aber hauptsächlich nur sprachliche Bedeutung hat:

Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrer z. A. einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

Ich stelle diesen Vorschlag zur Abstimmung. Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 54. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? — 3. Bei 54 Bejahungen, keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Absatz 3:

Liegt nur der Abänderungsantrag des Rechtsausschusses vor. (Zurufel!)

Der Hauptausschuß schlägt vor, anstelle der Mehrzahl die Einzahl zu setzen, also nicht: die Pfarrvikare, sondern der Pfarrvikar, und im Schlusssatz soll es heißen: Er beachtet — jetzt wiederhole ich das, was hier im Vorschlag steht. (Zuruf!) — Bitte? —

Synodaler Leser (als Zwischenruf): Da ist, Herr Präsident, vorher noch eine Streichung: „insbesondere § 49 der Grundordnung der Landeskirche“ soll gestrichen werden.

Zuruf: „der Landeskirche“ muß stehen bleiben!

Präsident Dr. Angelberger: Und dann soll der Schlusssatz ergänzt werden: „Er beachtet die besondere Funktion seines Gemeindepfarrers“. (Zuruf!) — Ja!

Synodaler Schoener: Eine kleine Korrektur! Wir waren dafür zu schreiben: des Gemeindepfarrers; seines schien uns zu zutraulich! (Heiterkeit!)

Synodaler Rave: Man müßte das noch begründen mit dem § 49. Das ist nämlich ein Paragraph der noch gar nicht beschlossenen Grundordnung. In der alten Grundordnung war der § 49 ausgerechnet der Paragraph, der sich mit den Kleidern beschäftigt. (Große Heiterkeit!)

(Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Eine Frage an Herrn Leser als Berichterstatter: Sie haben dann auf Seite 5 eine Zusammenfassung: „Die Abstimmung erbrachte das Ergebnis. Der Wortlaut der Vorlage wird mit folgenden Änderungen beibehalten: Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seiner Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Funktion des Gemeindepfarrers und“ — wie steht es jetzt mit dem nächsten Halbsatz?

Berichterstatter **Synodaler Leser:** und arbeitet eng mit ihm zusammen.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Ich stelle diese Fassung, wie ich sie eben verlesen habe, mit der Änderung der Position in Funktion zur Abstimmung. Wer ist für diese Fassung? — 45. Wer ist dagegen? — 7. Wer enthält sich? — 7. Jastimmen 45, Neinstimmen 7, Enthaltung 7. Anwesenheitsliste zeigt 59.

§ 4 Absatz 4:

dürfte die Übereinstimmung vorliegen hinsichtlich Haupt- und Finanzausschuß mit dem Fassungsvorschlag: „Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor“. (Zuruf!) — Bitte!

Synodaler Herb: Der Rechtsausschuß empfiehlt Streichung dieses Absatzes mit Ausnahme ... (unverständlich!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe nichts vom Rechtsausschuß gesagt. Ich sagte: Übereinstimmung herrscht bei Hauptausschuß und Finanzausschuß; das war die von mir verlesene Fassung, und diese möchte ich zunächst zur Abstimmung stellen. Wer ist für diese Fassung? — 39. Wer ist dagegen? — 13. Wer enthält sich? — 3. 39 dafür, 13 dagegen bei 3 Enthaltungen.

Somit hätten wir den Absatz 4 ... ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ist damit klar, daß diese Bestimmung in dem Gesetz bleibt? Oder ist damit offen gelassen, ob sie, wie der Rechtsausschuß vorschlägt, in die Durchführungsverordnung kommt?

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses war, „Regelung im Gesetz in dieser verkürzten Fassung“. Und dieser Vorschlag ist angenommen.

§ 5**Besondere Bestimmungen**

Hier liegen keine Änderungsanträge vor. Ich darf deshalb die Absätze 1 bis 6, das heißt gleich den ganzen Paragraphen, zur Abstimmung stellen. Wer ist mit dieser Fassung der gedruckten Vorlage einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 6**Widerruf**

Dazu liegt ein Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor, den Sie auf dem gelben Papier finden.

Ich brauche das nicht zu verlesen und stelle zunächst nur Absatz 1, Buchstabe a und b — denn es gehört zusammen — gemeinsam zur Abstimmung: Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses § 6, Absatz 1 a und b? 52 Stimmen. Wer ist dagegen? 6 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme.

Absatz 2:

Hier können wir der Einfachheit halber nach den negativen Stimmen fragen.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung des Rechtsausschusses für den Absatz 2 nicht einverstanden? Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Darf ich gleich den

Absatz 3 hinzuziehen?

Wer ist gegen diesen Fassungsvorschlag? Eine Stimme. Enthaltung bitte; Keine.

Absatz 4: Gewährung eines Übergangsgeldes.

Wer ist hier dagegen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Darf ich um einen Vorschlag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens bitten?

Oberkirchenrat Hammann: Ich schlage den 1. Januar 1971 vor.

Präsident Dr. Angelberger: Schlußbestimmungen wie in der gedruckten Vorlage, lediglich ergänzt mit dem Zeitpunkt 1. Januar 1971.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer wünscht sich zu enthalten? Einstimmig angenommen.

Nun stelle ich entsprechend unserer Beschußfassung das gesamte Gesetz zur Abstimmung.

Wer ist gegen das jetzt behandelte Gesetz in der beschlossenen Fassung? Wer enthält sich? Somit ist dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Ich darf allen Beteiligten, die daran mitgearbeitet haben, recht herzlich danken!

Oberkirchenrat Hammann: Seit drei Jahren habe ich die „Leiden“ und gelegentlich auch die Freuden unserer badischen Vikare zu beobachten und zu begleiten die Ehre. Es besteht begründete Aussicht, daß das soeben von Ihnen beschlossene Gesetz in einer großen Anzahl einzelner Fragen eine gute Klärung und neue Wege vermitteln kann, denn immerhin mußten wir nun nach einer Pfarrkandidaten-Ordnung arbeiten, die 48 Jahre lang bestand.

Ich möchte Ihnen, den Synodalen, sehr herzlich für Ihre gediegene und sehr eingehende Arbeit als Referent für die Vikarsarbeit danken. Ich danke auch denen herzlich, die seit Monaten in der Vorbereitung des Gesetzentwurfes sich bemüht haben.

Meinen Dank möchte ich so zum Ausdruck bringen, wie ich, soeben zurückgekehrt von der Gedenkfeier anlässlich der vor 30 Jahren erfolgten Deportation von Juden aus Baden nach Südfrankreich, in Gurs es von einem Vertreter des katholischen Bischofs aus Bayonne gehört habe. Wir unterhielten uns über die Entwicklung der Theologie und über den Diensteinsatz junger Theologen. Wir sahen viel Ähnliches in den beiden christlichen Kirchen. Er erzählte mir, daß auch dort in Südfrankreich neue Gesetze entstehen sollen, die dem jungen Klerus den Dienst erleichtern und den Zugang zu der Mitarbeit in der Kirche erfreulicher gestalten. Da sagte er mir nun: Es geht ja nicht um Gesetze, die das Verfahren regeln können. Es geht bei solchen Gesetzen immer wieder um den Auftrag, es geht um Gott. Dann schloß er diese Erklärung, bei der viele Theologen aus beiden Kirchen zuhörten und sich beteiligten: Dieu est le seul plaisir, que ne trompe pas! Gott ist und bleibt noch immer das einzige Vergnügen, das nicht enttäuscht. (Beifall)

Pause bis 10.25 Uhr.

II, 2

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu II, 2: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung, aber hier nur §§ 12 bis 21. Die Berichte geben alle drei Ausschüsse, und zwar zunächst für den Hauptausschuß unser Synodaler Bußmann. Darf ich bitten?

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen zu berich-

ten über das Ergebnis der Beratungen im HA zu den §§ 12 bis 21 aus dem Entwurf zur Änderung der Grundordnung. Ich darf Sie bitten, diesen Entwurf nun zur Hand zu nehmen. *Auf Seite 7 ff finden Sie die Paragraphen.

Zu § 12, 1

Nach einer Aussprache über die Vorzüge einer Gemeindesynode anstelle des Ältestenkreises, wie sie die Bezirkssynode Lörrach vorschlägt, entschied sich der HA mit eindeutiger Mehrheit für den Ältestenkreis als das Leitungsgremium der Pfarrgemeinde. Eine Änderung im Wortlaut des Abs. 1 wird nicht gewünscht.

Zu § 12, 2

Dieser Satz wird als zu volltonend empfunden. Es wird empfohlen, das Wort „alleinigen“ zu streichen. Außerdem schlägt der HA vor, diesen Satz als Vorspruch der WO voranzustellen.

Zu § 13

Einig ist sich der HA darüber, daß es schwierig ist, am Tag der Wahl eine Wählerliste parat zu haben, in der alle wahlwilligen Gemeindeglieder erfaßt sind. Sehr uneins ist er sich darüber, wie diese Wählerliste zustande kommen soll. Soll es entsprechend dem Entwurf durch Aufstellung von Amts wegen geschehen oder soll sich das Gemeindeglied wir bisher selbst in die Wählerliste eintragen? Die einen votieren von der in § 5 GO geordneten Mitgliedschaft in der Kirche her dafür, daß alle altersmäßig in Frage kommenden Gemeindeglieder als Wahlberechtigte anzusehen seien. Die anderen sind der Überzeugung, daß eine Willenserklärung des einzelnen vorweg nötig ist, um am Wahltag wahlberechtigt zu sein. Mit dem Hinweis, daß die Kontroverse bei Behandlung der einschlägigen §§ der WO erneut zum Austrag kommen werde, wurde die weitere Debatte über dieses Thema vorerst ausgesetzt. Es wurden jedoch folgende Empfehlungen beschlossen:

- Abs. 1 soll lauten: Wählen kann jedes **konfirmierte** Gemeindeglied — wir fügen das Wort „konfirmierte“ ein —, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.
- Abs. 2 soll in der GO gestrichen werden. Er gehört in die WO.

Zu § 14

Ziffer 1 soll einer Anregung des Kl.Verf.A. folgend lauten: Die Fähigkeit zu wählen verliert, wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.

Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Ziffer 3: hier war im Hauptausschuß keine Meinungsbildung möglich. Eine Klärung des juristischen Sachverhalts wird vom RA erwartet.

Zu § 15

Absatz 1 a und b soll unverändert bleiben. Bei c wurde länger darüber beraten, ob der diesbezügliche Wortlaut aus der Taufordnung eingefügt werden soll. Der HA konnte sich dazu nicht entschließen. Er schlägt jedoch vor, Buchstabe c und d zusammenzufassen mit folgendem Wortlaut: Wer kirchlich getraut ist, seine Kinder taufen und im Bekenntnis der Evangelischen Kirche erziehen läßt. Soweit der Wortlaut.

Abs. 1 e wird zu d und soll unverändert bleiben.

Abs. 2 bleibt ebenfalls unverändert. In Absatz 3 müßte es dann heißen b und c, nicht mehr wie bisher d.

Zu § 16

Es wird empfohlen, Abs. 1 und 2 in der GO zu streichen, weil dies in die WO gehört. Den entsprechenden Hinweis gibt Abs. 3, der heißen soll: Das Verfahren für die Entscheidungen nach §§ 14 und 15 regelt die kirchliche Wahlordnung.

Zu § 17

Zu einer Behandlung dieses Paragraphen sah sich der HA nicht in der Lage, da die Vorarbeiten für das Ältestengelübde im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Ordination noch nicht abgeschlossen sind.

Zu § 18

Ahnlich wie in den Bezirkssynoden usw. wurde erneut das Für und Wider in der Frage der Hinzuwahl von Ältesten (Kooption) debattiert. Die Befürworter versprechen sich davon für das gemeindeleitende Gremium des Ältestenkreises eine wichtige Offnung in die Breite. Es wurde jedoch für sinnvoll angesehen, die Möglichkeit zur Hinzuwahl nicht auf den Beginn der Wahlperiode zu beschränken, für die Aufnahme von Hinzugewählten eine 2/3-Mehrheit im Ältestenkreis zu verlangen und ihre Zahl auf 1/4 der Gesamtzahl von Ältesten zu beschränken. Die Gegner warnen vor den Gefahren der Manipulation vor und nach der Ältestenwahl. Weitere Stimmen der Gegner: Die Hinzuwahl darf keine Hintertür für Ältestenkandidaten sein, die bei der Wahl nicht zum Zuge kamen. Sie nennen die Möglichkeit zur Kooption auch eine Verfälschung des Wählerwillens. Jedoch sind sich beide Seiten darin einig, daß Hinzuwahl auf Bezirks- und Landesebene (bei der Landessynode „Berufung“ genannt) richtig und wichtig sind.

Schließlich kam der HA mit 12 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu folgendem Wortlaut: Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeinbeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in den Ältestenkreis mit 2/3 Mehrheit hinzuwählen. „Die Zahl der zugewählten Ältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Ältesten nicht übersteigen.“ Soweit der Wortlaut. Der letzte Satz in § 18 bleibt unverändert.

Zu § 19

Auch in der Frage der Begrenzung der Amtszeit der Ältesten auf drei Wahlperioden ununterbrochen hintereinander wurden noch einmal die bekannten Argumente gegeneinander abgewogen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß nach einem

* Es handelt sich um die „Gegenüberstellung der jetzt geltenden und der durch den Entwurf vorgeschlagenen neuen Fassung der Grundordnung“, die den Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden im Frühjahr 1970 zugeleitet worden ist.

Pausieren von 6 Jahren eine erneute Kandidatur möglich ist. Es wurde klar gestellt, daß die Begrenzung der Amtszeit auch für die hinzugewählten Ältesten gelte. Es wurde betont, daß diese Begrenzung der Amtszeit eine Eigenart kirchlichen Wählens sei, bei der ein Schieben nach politischem Wahlrecht nicht angebracht sei. Es wurde nicht für gut befunden, eine Klausel für Notfälle einzufügen. Eine starke Mehrheit des HA sprach sich für die Begrenzung der Amtszeit entsprechend dem vorliegenden Wortlaut aus.

Im Abs. 2 wird empfohlen, die Worte „durch Tod“ zu streichen, da hier eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen sei.

In Absatz 3 wird empfohlen, nur stehen zu lassen: „wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen“ und ab „insbesondere“ das übrige zu streichen, weil das hier Gesagte bereits in § 15, 1 steht.

Absatz 3 b und c soll bleiben.

Zu § 20

Der HA empfiehlt die Streichung von Satz 2 im Abs. 1. Im Zweifelsfalle hält er eine Entscheidung gemäß der Stimmenzahl für gerechter als nach dem Lebensalter.

Zu § 21 ist nichts zu sagen. Er soll unverändert bleiben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Herrn Herzog um die Fortsetzung des Berichts für den Hauptausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Herzog: Ich bitte, für diesen Bericht den Text des Entwurfes der Wahlordnung, das ist die Anlage 2 des Landeskirchenrats, vorzunehmen. Ich glaube, das würde das Verständnis meines Berichtes erleichtern.

Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konnodale!

Mein Bericht befaßt sich ausschließlich mit dem Entwurf der Wahlordnung und geht auf die in dem Bericht des Vorberichterstatters, des Synodalen Büßmann, behandelten Probleme und Fragen nicht mehr ein.

Zu dem vorgelegten Entwurf der Wahlordnung hat der Hauptausschuß, der seinen Beratungen die ausführlichen Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zugrunde gelegt und der sie eingehend erörtert hat, wie folgt Stellung genommen:

1. Der Hauptausschuß schlägt vor, vor den Abschnitt „A. Wahl der Ältesten“ folgenden Vorspruch zu setzen:

Die Wahl ist sein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus.

2. zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Wahlordnung nimmt der Hauptausschuß folgende Stellung ein:

Zu § 1:

Nach dem Semikolon sollte es lauten:

in Gemeinden bis zu 500 Personen 4 Älteste,
in Gemeinden bis zu 1500 Personen 6 Älteste,
in Gemeinden bis zu 3000 Personen 8 Älteste,
in Gemeinden über 3000 Personen 10 Älteste.

Der Hauptausschuß glaubt, daß mit dieser Regelung den von den Bezirkssynoden vorgebrachten Bedenken gegen eine zu hohe Zahl der Ältesten, und insbesondere dem Umstand Rechnung getragen ist, daß es häufig erhebliche Schwierigkeiten bereitet, geeignete Persönlichkeiten für das Ältestenamt zu finden. Jedoch ist der Hauptausschuß der Meinung, daß für den Fall des § 10 Absatz 2 des Entwurfs der Grundordnung, d. h. wenn für eine Pfarrgemeinde eine zweite Pfarrstelle errichtet ist und, wie § 7 Absatz 2 des Entwurfs der Wahlordnung ergibt, diese Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk bildet und nur einen Ältestenkreis hat, eine Sonderregelung erforderlich ist. Denn die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wird in besonders großen Pfarrgemeinden erfolgen, bei denen die Erhöhung der Ältestenzahl sachgemäß ist. Einen formulierten Vorschlag hat der Hauptausschuß insofern aber nicht erarbeitet.

Zu § 2:

In der zweiten Zeile soll das Wort „wahlfähig“ durch das Wort „wählbar“ ersetzt werden; in der vierten Zeile sollten die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt werden. Das entspricht dem, was der Vorberichterstatter bereits für die Grundordnung ausgeführt hat.

Zu § 3

Der Hauptausschuß schlägt vor, im ersten Satz in der 3. Zeile hinter die Worte „für jede Pfarrgemeinde“ einzufügen „auf Vorschlag des Ältestenkreises“.

Zu § 4 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Im Absatz 1 in der dritten Zeile hinter den Wörtern „darunter einem rechtskundigen“ hinzuzusetzen „und theologischen“ Mitglied. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß in allen Wahlausschüssen, also im Gemeindewahlausschuß, im Bezirkswahlausschuß und auch im Landeswahlausschuß ein theologisches Mitglied sein muß. Der Entwurf erzielt das für den Gemeindewahlausschuß — da ist der Pfarrer Mitglied, für den Bezirkswahlausschuß — da ist der Dekan oder ein Stellvertreter darin —, aber nach der Formulierung nicht für den Landeswahlausschuß. Und deshalb bittet der Hauptausschuß, hier diese Ergänzung vorzunehmen.

Im Absatz 2 im ersten Satz hinter dem Wort „bestellt“ einzufügen die Worte: „auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats“, und zwar deshalb, weil der Bezirkskirchenrat nach der Meinung des Hauptausschusses besser in der Lage sein wird als der Bezirkswahlausschuß, geeignete Personen zu finden.

Ferner:

in der 4. Zeile hinter das Wort „besteht“ einen Punkt zu setzen, die folgenden Worte zu streichen und folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahlausschuß und dem Landeswahlausschuß angehören, müssen die Fähigkeit zum Ältestenamt nach § 15 GO haben.

Die bisherige Fassung bestimmt das für den Landeswahlausschuß nicht ausdrücklich.

Zu § 6 ist der Hauptausschuß folgender Auffassung: Der Absatz 2 solle lauten:

Die Bekanntmachungen des Gemeindewahl-ausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse.

Zu den §§ 7 ff hat sich im Hauptausschuß eine außerordentlich lebhafte Debatte über die Frage der Bildung der Wählerliste entzündet. Zwei Meinungen wurden vertreten. Die eine ging dahin, die Wählerliste sei wie bisher durch Eintragung der sich zur Wahl anmeldenden Gemeindeglieder zu bilden. Sie wurde mit den Schwierigkeiten begründet, die sich bei der Durchführung der amtlichen Feststellung der Wahlberechtigten ergäben. Die Gemeindekarteien enthielten, so wurde gesagt, auch bei sorgsamer Führung stets zahlreiche Lücken und Unrichtigkeiten. Auch spreche ein theologischer Befund für die Beibehaltung der bisher geltenden Regelung. Kirchliche Wahlen seien Dienst an der Gemeinde. Das komme in genügender Deutlichkeit nur dann zum Ausdruck, wenn an der Verpflichtung, sich zur Wahl anzumelden, festgehalten werde. Die Gegenmeinung, bei der maßgebenden Abstimmung im Hauptausschuß um eine Stimme stärker vertreten, war aus den in der Begründung zum Entwurf der Wahlordnung dargelegten Gründen für die Aufstellung der Wählerliste von Amts wegen. Eine weitere lebhafte Diskussion entstand über die Bedeutung und Tragweite des ersten Satzes des § 7 Absatz 1 des Entwurfs. Was bedeute, so wurde gefragt, „die Festlegung der Wählerliste“ durch den Gemeindewahl-ausschuß. Dieser Begriff sei unklar und bedürfe der Präzisierung. Die Mitglieder der Gemeindewahl-ausschüsse könnten sich kaum vorstellen, was damit gemeint war.

Diese Diskussionen über die §§ 7 ff führten zu zwei Formulierungsvorschlägen, die beide nach dem Beschuß des Hauptausschusses dem Plenum unterbreitet werden sollen. Ich werde sie beide vortragen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses, die für die Aufstellung der Wählerliste von Amts wegen stimmen, schlagen vor:

§ 7 Absatz 1, Satz 1 soll lauten:

Der Gemeindewahl-ausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für die einzelnen Wahlbezirke fest und überprüft sie.

Zu §§ 8, 9 und 10 liegen keine Änderungsvorschläge vor.

Der Gegenvorschlag derjenigen, die an der Anmeldung zur Wählerliste festhalten wollen, ist auf dem Ihnen vorliegenden besonderen Blatt niedergelegt. Ich werde es aber doch der Vollständigkeit halber hier nochmals verlesen. Also nach der Meinung derjenigen, die die Anmeldung zur Wahl als Voraussetzung für die Eintragung in die Wählerliste beibehalten wollen, soll § 7 folgende Fassung haben:

Der Gemeindewahl-ausschuß überprüft zu Beginn des Wahlverfahrens für den einzelnen Wahlbezirk die Wählerliste und legt sie zur Ergänzung auf. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

Absatz 2 bleibt

§ 8 soll folgende Fassung erhalten:

Wählen kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das sich in die Wählerliste eingetragen hat.

§ 9 soll lauten:

- In die Wählerliste kann sich eintragen, wer
1. spätestens im Monat der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,
 2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat
(§ 14 GO)

§ 10

Die Eintragungen in die Wählerliste werden vom Gemeindewahl-ausschuß überprüft.

Das sind also zu den §§ 7—10 die beiden Vorschläge, die von zwei Gruppen des Hauptausschusses, der einen, die für die Aufstellung der Wählerliste von Amts wegen ist, und der anderen, die die Aufstellung der Wählerliste auf Grund von Anmeldungen wünscht, vorliegen.

Nun muß ich noch hinzufügen: Zu den §§ 11 und 12 liegen auch zwei Formulierungsvorschläge vor, die beide aus Zeitgründen nicht vom ganzen Hauptausschuß, sondern von zwei Gruppen des Hauptausschusses erarbeitet wurden und auch beide dem Plenum vorgelegt werden sollen.

Die erste Gruppe möchte dem § 11 Absatz 1 folgenden Wortlaut geben:

Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der Grundordnung für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahl-ausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hat sich der Gemeindewahl-ausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

Im zweiten Absatz in der zweiten Zeile ist diese Gruppe entsprechend der Fassung des Absatzes 1 der Auffassung, daß das Wort „Ältestenkreis“ durch das Wort „Gemeindewahl-ausschuß“ zu ersetzen ist.

Zu § 12 ist diese Gruppe der Meinung: In Absatz 2 in der zweiten Zeile sollte das Wort „Ältestenkreis“ durch „Gemeindewahl-ausschuß“ ersetzt werden.

Der zweite Vorschlag, der von den Ausschußmitgliedern stammt, die die Anmeldung zur Wahl zur Voraussetzung für die Eintragung in die Wählerliste gemacht haben, sieht für die §§ 11 und 12 die Fassung vor, die Sie in dem vorgelegten Blatt finden. Ich lese auch diese Fassung vor:

§ 11 Absatz 1:

Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der GO für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahl-ausschuß das Gemeindeglied zunächst zu einem Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises einzuladen, in dem der Sachverhalt geklärt und eine Bereinigung angestrebt werden soll.

Ist dieser Versuch mißlungen und der Ältestenkreis von dem Verlust der Wahlfähigkeit überzeugt, so hat dies der Gemeindewahlausschuß in einer begründeten Entscheidung dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

Absatz 2:

Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Gemeindewahlausschuß einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

Absatz 3:

Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden ... und weiter dann wie im Entwurf.

Zu § 12 Absatz 1 hat diese Gruppe folgenden Vorschlag:

Die Wählerliste liegt zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf.

Zu § 12 Absatz 2

hat diese Gruppe folgenden Vorschlag gemacht:

Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 11 sinngemäß Anwendung.

Und dann kommt noch eine zusätzliche Anregung: Die Durchführungsverordnung zur Wahlordnung sollte enthalten: Möglichst alle Evangelische sollten über Zeitpunkt und Bedeutung der Wahl unterrichtet werden und eine Anmeldekarre zur Wählerliste erhalten.

Formulierungsvorschlag für diese Anmeldekarre zur Wählerliste:

Anmeldung zur Wählerliste

1. Ich bin davon unterrichtet, daß die Wahl der Ältesten ein Dienst an der Gemeinde ist im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche.
2. Ich bin Glied der Gemeinde und habe die Fähigkeit zu wählen.

Und dann dazu:

Name

Anschrift

Datum Unterschrift

Also das sind die beiden Vorschläge, die von Gruppen des Hauptausschusses zu den §§ 11 und 12 gemacht werden.

Zu den §§ 13—17 hat der Hauptausschuß keine Änderungsvorschläge. Die Streichung des § 16 wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

§ 18 Absatz 2:

Der Hauptausschuß schlägt hier die vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeitete Formulierung für den ersten und zweiten Satz zur Annahme vor. Diese Formulierung lautet:

Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Älteste zu wählen sind, oder bleibt der

Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Vorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt ...

und dann weiter wie im Entwurf, der gedruckt vorliegt. Die Einschaltung der Gemeindeversammlung, die sich in ähnlicher Form in der württembergischen Wahlordnung findet, ist nach Ansicht des Hauptausschusses gut und zweckmäßig, sie stärkt die Bedeutung der Gemeindeversammlung in begrüßenswerter Weise.

Zu § 19 wird folgender Absatz 2 vorgeschlagen:

Der Gemeindewahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

Der Hauptausschuß folgt hier einem Vorschlag der Bezirkssynode Heidelberg.

Zu § 21:

Der Hauptausschuß schlägt die Streichung des letzten Satzes in Absatz 2 vor, der die Kumulation von Stimmen vorsieht. Er schließt sich den ablehnenden Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen an.

Im Absatz 3 sollte es bei der bereits vorgesehnen Streichung des letzten Satzes verbleiben. Darüber wurde ja schon auf einer früheren Synode gesprochen.

Zu § 23:

Im Absatz 1, erster Satz, sollte es nach Meinung des Hauptausschusses heißen:

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise, insbesondere durch die Presse bekanntzugeben ...

Dann weiter wie im Entwurf.

Zu § 25:

Im Absatz 1 sollte es in der ersten Zeile heißen: wird kein Wahlvorschlag eingereicht ..., in der zweiten und dritten Zeile:

so ordnet der Oberkirchenrat ... an.

Zu Absatz 2 folgt der Hauptausschuß ebenfalls einem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses. Der Absatz sollte lauten:

Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft ...

dann weiter wie im Entwurf.

Zu § 27:

Der Hauptausschuß schlägt vor, die Bestimmung zu streichen. Sie wiederholt die Bestimmung, die in § 17 des Entwurfs zur Grundordnung steht.

Zu § 28:

Der Hauptausschuß hat sich auch hier nach langer Debatte der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Formulierung angeschlossen; Absatz 1 sollte lauten:

Die Ältestenkreise wählen aus den zum Ältestenamt wählbaren Gemeindegliedern (§ 15 GO) einen Bezirkssynoden und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als 7 Älteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter.

Als Absatz 2 ist hier nach der Meinung des Hauptausschusses einzufügen:

Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gliedern eingebracht und unterzeichnet sind.

Der Absatz 2 des gedruckten Entwurfes wird Absatz 3.

Zu § 30:

Auch hier schließt sich zu Absatz 1 der Hauptausschuß der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Formulierung an.

Absatz 1 soll lauten:

Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode je ein Gemeindeglied und einen Pfarrer, für jede angefangenen weiteren 60 000 Gemeindeglieder ein weiteres Gemeindeglied in die Landessynode.

Der Hauptausschuß ist der Auffassung, daß der in der vorgeschlagenen Formulierung verwendete Begriff des „Pfarrers“ der Präzisierung bedarf. Er schlägt der Synode vor, zu beschließen, daß dieser Begriff in den Durchführungsbestimmungen durch den Landeskirchenrat erläutert und präzisiert wird. Es sollte klar ausgedrückt sein, wer im Sinne des § 30 Absatz 1 als „Pfarrer“ anzusehen ist. Den Absatz 2 des § 30 möchte der Hauptausschuß aus dem gedruckten Entwurf übernehmen. Als Absatz 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Dem Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

Der Absatz 3 des gedruckten Entwurfs wird Absatz 4.

Damit bin ich am Schluß meines Berichtes. Es sei angemerkt, daß, soweit im Entwurf der Wahlordnung Paragraphen der Grundordnung zitiert sind, sie mit der Bezeichnung des Entwurfs bezeichnet sind. Da es sich um eine Teilreform handelt, wird bei der redaktionellen Überprüfung der Wahlordnung und der abgeänderten Grundordnungsbestimmungen wohl zu prüfen sein, ob die Bezeichnungen beizubehalten oder abzuändern sind. Der Hauptausschuß hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt.

Damit bin ich am Ende. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun Herrn Häffner bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Häffner: Nach den Ältestenwahlen 1947, 1953, 1959 und 1965 werden turnusgemäß 1971 wieder die Ältesten gewählt werden. Der Entwurf „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung“ (Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode Herbst 1969) war zur Bearbeitung den Bezirkssynoden zugeleitet worden.

In einer Berichtsvorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Landessynode Herbst 1970 können wir die in Auszügen wiedergegebenen Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Wahlrechtsreform zur Kenntnis nehmen. Wir waren im Rechtsausschuß dankbar gerade für diese Berichtsvorlage, die uns eine gründliche Weiterarbeit wesentlich erleichterte.

Für eine neue Fassung der kirchlichen Wahlordnung mit 31 Paragraphen macht der Rechtsausschuß folgende Vorschläge:

- A Wahl der Gemeindeältesten,
- B Wahl zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat,
- C Wahl zur Landessynode.

Zum Einzelnen:

A Wahl der Gemeindeältesten.

Ich gebe zunächst die einzelnen Paragraphen, die uns beschäftigten, in einem Zuge wieder und fasse nachher der Übersicht wegen die Änderungen zusammen.

§ 1 (1) Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 500 Personen 4 Älteste,
in Gemeinden mit 501 bis zu 1500 Personen
6 Älteste,
in Gemeinden mit 1501 bis zu 3000 Personen
8 Älteste,
in Gemeinden mit über 3000 Personen
10 Älteste.

Hinzugefügt wird als neuer Absatz:

(2) Bilden in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen ein Gruppenpfarramt, so werden doppelt so viele Älteste gewählt, wie für die Hälfte der Personenzahl in der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, um die Arbeitsfähigkeit der Pfarrer mit ihren Ältesten zu erhöhen. (In einem Gruppenpfarramt hätte — ohne diese Änderung — eine Gemeinde mit 5000 Personen 10 Älteste, nach der neuen Regelung jedoch 2 x 8, gleich 16 Älteste).

§ 2

Der RA hat sich mit überwiegender Mehrheit für folgenden Wortlaut entschieden:

Gemäß § 18 der GO kann der Ältestenkreis Gemeindeglieder, die zum Ältestenamt befähigt sind, hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Drittel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Für das Verfahren der Zuwahl gilt § 26 Absatz 1 sinngemäß.

Über das Für und Wider, Zuwahl betreffend, wurde ausgiebig diskutiert. Die für Zuwahl sprechenden Argumente schienen uns schwerwiegender.

§ 3

Das Verfahren der allgemeinen Ältestenwahl (§ 1) wird geleitet durch den Gemeindewahlaußschuß, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises durch den Bezirkswahlaußschuß

(§ 4 Absatz 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der GO besitzen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren.

Der Klarstellung dienende Zusatz „auf Vorschlag des Ältestenkreises“ wurde einstimmig gutgeheißen. Dasselbe gilt auch für den Einschub in § 4 Absatz 2.

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats besteht.

(2) Der Landeswahlausschuß bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 bis 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der GO besitzen.

§ 5 (ohne Änderung)

(1) Die Gemeindewahlaußchüsse, die Bezirkswahlaußchüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Der OK ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindewahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlaußchusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse.

Der erneuerte Wortlaut des Abs. 2 fand einstimmige Billigung.

§ 7 (ohne Änderung)

(1) Der Gemeindewahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk nach Überprüfung fest. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 Abs. 1 der GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (§ 10 Abs. 2 der GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 8

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist.

Der RA empfiehlt, den Vorschlag der Synode Pforzheim-Stadt aufzunehmen, in einer Durchführungsverordnung darauf hinzuweisen, daß auf die Wahlbenachrichtigungskarte der Text des § 12 Abs. 2 GO wörtlich oder sinngemäß enthalten sein soll.

§ 9

In die Wählerliste wird eingetragen, wer
1. spätestens im Jahr der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,

2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 14 GO).

§ 10

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindewahlaußchusses nach § 7. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Änderung macht deutlich, daß der Ältestenkreis wohl für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste bzw. Wahlkartei zu sorgen hat, aber dies nicht selbst zu tun braucht.

§ 11

(1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der GO für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der GWA dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der GWA von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies nach § 16 der GO dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim GWA einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst auf Grund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

Zu Abs. 1 des § 11: Rechtlich, so betonten wir, sollte dies die Gemeindeleitung tun; im Konfliktsfall jedoch ist der GWA die neutralere Stelle.

§ 12 wie gedruckte Vorlage, ohne Änderung.

§ 13

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens 3 Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen.

§ 14

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der GO besitzt.

In die Durchführungsbestimmungen soll kommen als Vorsatz:

„... und dieser Kandidatur zustimmt“.

§ 15 wie gedruckte Vorlage, ohne Änderung.

§ 16 wird gestrichen.

Der RA gibt in großer Mehrheit die Empfehlung der Synode Karlsruhe-Stadt weiter.

Der neue § 16 ist der bisherige § 17.

Der neue § 17 hat folgenden Wortlaut:

(1) Der GWA stellt nach Beachtung des § 16 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Älteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt der GWA den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mehr Kandidaten enthält, als Älteste zu wählen sind. Satz 2 entfällt.

(3) Wie bisher, ebenso (4), (5), (6).

§ 18 der neuen Folge — bisher § 19

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

§ 19

Der GWA sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

Der RA hält den Ergänzungsvorschlag der Synode Heidelberg für bedeutsam. Die Frage soll bewußt offenbleiben, ob die Vorstellung der Kandidaten im Rahmen einer Gemeindeversammlung (siehe § 25 Abs. 4 GO) oder sonst in geeigneter Weise zu geschehen habe.

§ 20

Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet. Der GWA bestimmt Tag und Zeit der Wahl.

§ 21

Absatz (1) und (2) wie bisher.

Absatz (3) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satz 3 entfällt.

Der Rechtsausschuß fällt folgende einstimmige Entscheidung:

Nach gründlicher und klärender Diskussion entscheidet sich der Rechtsausschuß für die alphabetische Reihenfolge der anerkannten Namen der Wahlvorschläge ebenso für das Kumulieren. Wir haben es hier mit einer Persönlichkeitswahl zu tun, wurde betont. Hierdurch ist es auch möglich, auf diese Weise für die Gemeinarbeit zusätzliche Minderheitengruppen zum Zuge kommen zu lassen (Jugendarbeit). Diese Gründe schienen uns schwerwiegender als die Gefahr des Mißbrauchs der Wahl durch Kumulieren oder der Wahlerschwernis.

§ 22 (gedruckte Vorlage) — wie bisher

§ 23 (analog zu § 6)

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim GWA angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden wäre.

(2) wie bisher

§ 24 (gedruckte Vorlage) — wie bisher

§ 25

(1) Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet

der EOK an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlaußchuß im Benehmen mit dem GWA die Ältesten.

Es ist also nicht ganz so leicht, den vermeintlich bequemeren Weg der Berufung der Ältesten einzuschlagen.

§ 26

(1) Wie bisher, jedoch in Satz 2 ist statt § 18: § 17 einzusetzen.

(2) und (3) wie bisher.

§ 27

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt und auf ihr Amt verpflichtet.

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 28

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Ältestenamt wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sieben Älteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter (§ 15 GO).

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 29 (gedruckte Vorlage) — wie bisher

C. Wahl zur Landessynode

§ 30

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale, von denen nur einer Pfarrer sein darf, für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied in die Landessynode.

(2) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste für die Mitglieder der Landessynode auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Ältestenamt (§ 15 GO) besitzt.

(3) Die Bezirkssynode gibt den vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit, sich der Synode vorzustellen.

(4) Wie bisher Abs. (3).

Die Formulierung „theologisches und nicht-theologisches Mitglied“ wurde, weil nicht eindeutig genug, eben durch obige Formulierung ersetzt.

D. Schlußbestimmungen

§ 31 (gedruckte Vorlage) — wie bisher

Der RA empfiehlt die Annahme des Kirchl. Gesetzes zur Änderung der WO nach Maßgabe der Anlage 2 vom Herbst 1969 mit folgenden Änderungen: Ich darf jetzt zusammenfassen:

§ 1 (1) Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 500 Personen 4 Älteste
in Gemeinden mit 501—1500 Personen 6 Älteste
in Gemeinden mit 1501—3000 Personen 8 Älteste
in Gemeinden über 3000 Personen 10 Älteste.

(2) Bilden in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen ein Gruppenpfarramt, so werden doppelt so viele Älteste gewählt, wie für die Hälfte der Personenzahl in der Gemeinde nach Abs. 1 zu wählen wären. Ich erinnere an das gegebene Beispiel.

§ 2: . . . statt wahlfähige Gemeindeglieder „Gemeindeglieder, die zum Ältestenamt befähigt sind“.

§ 3: . . . hinter „für jede Pfarrgemeinde“ ist einzufügen: „auf Vorschlag des Ältestenkreises“, ferner statt der Zahl 4: 2—4 (Gemeindegliedern).

§ 4 Abs. 2: hinter „bestellt“: „auf Vorschlag des Bezirksskirchenrats“.

§ 6 Abs. 2: hinter „erfolgen im Gottesdienst“: „und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse“.

Zu § 8 geben wir folgende Empfehlung: In einer Durchführungsverordnung ist darauf hinzuweisen, daß auf die Wahlbenachrichtigungskarte der Text des § 12 Abs. 2 GO wörtlich oder sinngemäß enthalten sein soll, auf offener Postkarte.

§ 9 Abs. 1: statt „im Monat“: „im Jahr“.

§ 10: „Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis.“ . . .

§ 11 Abs. 1: In Satz 1 hinter „vorliegen,“

„so hat der GWA dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der GWA von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen, überzeugt, so hat er dies nach § 16 der GO dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und . . .“

Abs. 2: statt „Ältestenkreis“: „GWA“.

§ 13: hinter „Einreichungsfrist von“: „mindestens 3 Wochen“.

§ 14: . . . für die Durchführungsverordnung der Zusatz: „und dieser Kandidatur zustimmt“.

§ 16: entfällt.

§ 16 (neu): bisher § 17 (ungeändert).

§ 17 (neu): bisher § 18 mit folgender Änderung:
Abs. 1: statt „§ 17“: „§ 16“.

Abs. 2: . . . noch darunter“ einfügen: „so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt . . .“, ferner

. . . mehr Kandidaten enthält, als Älteste zu wählen sind.“

Satz 2 entfällt.

§ 18: neu (bisher § 19) ohne Änderung.

§ 19 neu: Der GWA sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 20: Satz 1, letztes Wort „werden“ wird gestrichen.

§ 21 Abs. 3: Satz 3 entfällt.

§ 23 Abs. 1:

Änderung analog § 6: . . . im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse . . ., ferner letztes Wort „sei“ durch „wäre“ ersetzen.

§ 25: Abs. 1: statt „kann“: „ordnet“ . . . der EOK an. an.

Abs. 2: „Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der B . . .“.

§ 26 Abs. 1 Satz 2: statt „§ 18“: „§ 17“.

§ 27: nach „. . . in einem Gottesdienst eingeführt“ weiter: „und auf ihr Amt verpflichtet“.

§ 28 Abs. 1: . . . wählen aus der Mitte der zum Ältestenamt wählbaren Gemeindeglieder . . ., ferner statt „8“: „7“ Älteste zu wählen sind . . .

Abs. 2 (neu): „Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten eingereicht und unterzeichnet sind.“

Abs. 3: (bisher Abs. 2).

§ 30 Abs. 1: Satz 2 . . . so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynode, von denen nur einer Pfarrer sein darf, für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied in die Landessynode.“

Abs. 3 (neu): „Die Bezirkssynode gibt den vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit, sich der Synode vorzustellen.“

Abs. 4: bisheriger Abs. 3.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun auch noch um den nächsten Bericht bitten; unser Synodaler Häffner berichtet weiter für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Häffner: Grundordnung — Wahlrecht. Die Paragraphen der Grundordnung 12—21, Seite 7 ff. der vorgeschlagenen Neufassung der Grundordnung, die der neuen Fassung der Wahlordnung zugrunde liegen, hat der Rechtsausschuß durchgearbeitet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

§ 12 und § 13 lassen wie bisher.

§ 14 soll lauten:

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben;

2. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

Ziffer 3. entfällt.

Der Rechtsausschuß hat diese Fassung einstimmig gebilligt, die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen geben laut Berichtsvorlage

des Evangelischen Oberkirchenrats ja ein klares Bild. Ziffer 3 entfällt. Die Vormundschaftsgerichte geben keine Auskünfte mehr über die Entmündigten.

§ 15:

Absatz 1: „Zum Ältesten kann vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
- c) seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens oder aus sonstigen triftigen Gründen unterlassen hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten,
- d) in einer christlichen Kirche getraut ist und seine Kinder christlich erziehen läßt,
- e) sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

Absatz 2:

Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

Absatz 3:

Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 b und d kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlausschusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 16: wie bisher.

§ 17: auch wie bisher; er muß vorläufig unverändert bleiben.

§ 18:

Eine geringfügige Änderung: „Der nach der Einführung der Ältesten neu gebildete Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindepfarrer (§ 23 a der GO) Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in den Ältestenkreis hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Ältesten darf ein Drittel der Anzahl der gewählten Ältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Ältesten werden gemäß § 17 Abs. 1 vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.“

§ 19:

Absatz 1: „Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre; sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten. Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl der Ältesten zulässig.“

Absatz 2: Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Ältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Tod, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

Absatz 3: Die Entlassung eines Ältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen,

a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, insbesondere wenn der

Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl immer wieder fernhält,

- b) wenn Dienstunfähigkeit des Ältesten eintritt,
- c) wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 20:

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerete im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

§ 21:

Das Verfahren der Ältestenwahl und der Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl (§ 18) regelt die kirchliche Wahlordnung.

Zu Satz 3 in § 19 konnte der Rechtsausschuß keine eindeutige Entscheidung treffen. Die Abstimmung endete mit gleicher Stimmenzahl Für und Wider, dagegen war einhellige Meinung, keine Altersbegrenzung.

Der neue Wortlaut des § 20 fand einhellige Zustimmung.

Der RA empfiehlt die Annahme der §§ 12—21 nach Maßgabe der vorgeschlagenen Neufassung der GO nach dem Entwurf des 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom Herbst 1969, mit folgenden Änderungen:

§ 14:

Ziffer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuteilen.“

Ziffer 3 — entfällt.

§ 15 Abs. 1 Buchst. b): erhält den Zusatz „und geschäftsfähig ist“.

Buchst. c): soll lauten „gemäß der Lebensordnung Taufe: seine Kinder hat taufen lassen; es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens oder aus sonstigen triftigen Gründen unterlassen hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten.“

Buchst. d): „in einer christlichen Kirche getraut ist und seine Kinder christlich erziehen läßt.“

§ 19 Abs. 1: Satz 3 fand Zustimmung und Ablehnung in gleicher Stimmenzahl, bleibt deshalb vom RA aus offen.

§ 20 Abs. 1: Satz 2 nach „... scheidet der“: einfügen: „mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus“, ...

Satz 3 neu: „Ein Ältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.“ (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie nun bitten, Herr Kern.

Berichterstatter Synodaler Kern: Herr Präsident, liebe Konsynodale!

Bei der Behandlung der anstehenden neuen WO hat der FA die sich unmittelbar auf die Ältestenwahl beziehenden §§ 12—21 des Änderungsentwurfs zur Grundordnung sowie den Änderungsentwurf zur Kirchlichen Wahlordnung durchberaten. Er hat dabei jeweils in besonderer Weise die uns in der Berichtsvorlage des Evangelischen Oberkirchenrats in die Hand gegebenen Synopsen hinsichtlich der Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Verfassungs- und Wahlrechtsreform berücksichtigt.

Das Ergebnis der Beratungen über die oben angeführten Paragraphen des Änderungsentwurfs zur Grundordnung ist dieses:

Zu § 12 des Entwurfs zur Grundordnung:

Der FA ist mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

§ 13

Auch dieser Paragraph wurde nach längerer Diskussion über eine notwendige Präzisierung des Stichtages der Vollendung des 18. Lebensjahres des Wahlberechtigten in seinem Wortlaut übernommen, da die erwünschte Präzisierung in § 9 der vorgeschlagenen WO Absatz 1 vorliegt.

§ 14

Der Wortlaut von Ziffer 3 „wer entmündigt ist oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit unter Pflegschaft steht“ sollte nach Auffassung des FA als entbehrlich gestrichen werden.

§ 15

In Ziffer 1 b) wurde hinsichtlich des Mindestalters für die Wählbarkeit gegen ein Minderheitsvotum, das die Heraufsetzung des passiven Wahlalters bis zum 25. Lebensjahr vorschlug, an der vorgeschlagenen Bestimmung festgehalten.

Absatz Ziffer 1 c) soll durch einen Einschub ergänzt werden und lauten: „seine Kinder hat taufen lassen; es sei denn, daß die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens oder aus sonstigen triftigen Gründen unterlassen wurde.“

Unter 1 d) wurde mehrheitlich anstatt des vorgeschlagenen „evangelisch getraut“ kirchlich getraut, und an Stelle der Formulierung „erziehen läßt“ das Wort erzieht gewünscht, so daß die Stelle lauten sollte: kirchlich getraut ist und seine Kinder christlich — anstatt wie vorgeschlagen: im Bekenntnis der evangelischen Kirche — erzieht.

Absatz (3) fällt nach Änderung des Wortlauts unter Absatz (1) Buchstabe d) sinngemäß weg.

§ 16

Der Paragraph wurde in seiner vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 17

Auch dieser Paragraph wurde in seinem Wortlaut mehrheitlich angenommen. Ein Minderheitsvotum plädierte dafür, das in Absatz (2) Satz 2 vorkommende „Ich verpflichte mich“ durch die alte Form „Ich gelobe“ zu ersetzen.

§ 18

Aus dem Wortlaut des Paragraphen sollte auf Vorschlag des FA die Bestimmung „am Beginn der Wahlperiode“ gestrichen werden. Es sollte heißen: Der nach der Einführung der Ältesten neu gebildete Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat (§ 23 a der GO) Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in den Ältestenkreis hinzuwählen.

§ 19

In Absatz (1) letzter Satz schlägt der FA den Einschub **in der Regel** vor, so daß der ganze Satz in Fettdruck lauten sollte: Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist **in der Regel** zweimalige Wiederwahl des Ältesten zulässig.

§ 20

Absatz (1) Mitte ist nach Auffassung des FA die vorgesehene Bestimmung „Bei einem Zusammentreffen scheidet der an Lebensjahren Jüngere aus“ zu ersetzen durch die Formulierung: **scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl aus**.

§ 21 wurde in seinem Wortlaut übernommen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Änderungsentwurfs zur Kirchlichen Wahlordnung hat der FA wie folgt Stellung genommen:

§ 1

Der FA übernimmt unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Bezirkssynoden die vom Kl. Verfassungsausschuß empfohlene Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Ältesten in folgender Relation:

in Gemeinden bis zu	500 Personen	4 Älteste
in Gemeinden mit	500—1500 Personen	6 Älteste
in Gemeinden mit	1501—3000 Personen	8 Älteste
in Gemeinden mit über	3000 Personen	10 Älteste

§ 2

Im Wortlaut des § 2 schlägt der FA vor, das Wort „wahlfähig“ durch **wählbar** zu ersetzen.

§ 3

In Zeile drei soll nach dem Wort „Pfarrgemeinde“ eingefügt werden: **auf Vorschlag des Ältestenkreises**.

Ich zitiere: Das Verfahren der allgemeinen Ältestenwahl wird geleitet durch den Gemeindewahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises . . . usw.

Die §§ 4 und 5

wurden unverändert übernommen. Zu

§ 6

Absatz 2 schlägt der Finanzausschuß eine Änderung vor: Es sollte hier heißen:

Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise.

Die §§ 7 und 8
bleiben unverändert.

§ 9

Bei der Besprechung dieses Paragraphen wurde herausgestellt, daß in gleicher Weise wie bei den allgemeinen Wahlen zu verfahren sei. Deshalb soll § 9 Absatz 1 lauten: „**spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet**“.

§ 10

§ 10 erster Satz erhält folgende Fassung: Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode **sorgt** von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis.

Satz zwei und drei bleiben unverändert.

§ 11

Absatz (1) macht sich der FA die Empfehlung des Kl. Verfassungsausschusses zu eigen. Diese lautet: Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der Grundordnung für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Ältestenkreis dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Ältestenkreis von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies nach § 16 der Grundordnung dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

Absatz (2) und (3) wie bisher.

§ 12

Der Paragraph wurde in seiner bisherigen Fassung übernommen.

§ 13

bleibt wie bisher, da der FA der Auffassung ist, daß die Einreichungsfrist innerhalb 3 Wochen ausreicht.

§ 14

Bisherige Fassung.

§ 15

Der vorgeschlagenen Fassung hat der FA unter Berücksichtigung der meisten Voten der Bezirkssynoden ohne Änderung zugestimmt.

§§ 16 und 17

bleiben unverändert.

§ 18

§ 18 soll nach Auffassung des Finanzausschusses lauten:

Absatz (1) wie bisher.

In Absatz (2) soll entsprechend der Empfehlung des Kl. Verfassungsausschusses die Bestimmung lauten: Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Älteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt der Gemeindewahlaußchuß den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Wahlvorschlag mindestens 3 Kandidaten mehr enthält, als Älteste zu wählen sind. Die Absätze (3), (4), (5) und (6) wie bisher.

§ 19

Absatz (1) unverändert.

Als Absatz (2) kommt neu hinzu: „Der Gemeindewahlaußchuß stellt die Kandidaten in geeigneter Weise der Gemeinde vor.“

§ 20

Für § 20 wird folgende Umstellung vorgeschlagen: Der Gemeindewahlaußchuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet. Das Wort „werden“ ist in diesem Falle zu streichen.

§ 21

Absatz (1) bleibt.

Absatz (2) Satz 1 soll lauten: Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der **anerkannten Wahlvorschlagsliste** in alphabetischer Reihenfolge enthält. Satz 2 und 3 unverändert.

Die im Entwurf (4. Satz) vorgesehene Möglichkeit, zu kumulieren, hat der FA mehrheitlich abgelehnt. Damit entfällt Satz 4 des Abschnittes (2). Von Absatz (3) hat der FA die ersten beiden Sätze übernommen und schlägt vor, den dritten Satz, der eine Mindeststimmenzahl vorsieht (25 % der abgegebenen Stimmen), zu streichen.

§ 22

bleibt unverändert.

§ 23

§ 23 Abschnitt (1) erster Satz soll lauten: Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst **und in ortsüblicher Weise** bekanntzugeben mit dem Hinweis ... usw. (das Folgende bleibt unverändert). Absatz (2) wie bisher.

§ 24

Unverändert.

§ 25

Bei § 25 ist der FA der Meinung, daß die vorge sehene Kannvorschrift in eine Sollvorschrift wie folgt umgeändert werden sollte: Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evang. Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

Absatz (2) soll lauten: Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlaußchuß im Benehmen mit dem Gemeindewahlaußchuß die Ältesten.

§ 26

§ 26 wurde nach langer Diskussion unverändert übernommen, obwohl von einer Seite die Meinung vorgetragen wurde, daß es besser wäre, den Ältestenkreis als aufgelöst zu betrachten, wenn er unter die Hälfte absinkt.

§ 27

§ 27 ist nach Meinung des FA zu streichen, da dem Anliegen in § 17 der GO Rechnung getragen ist.

§ 28

§ 28 Absatz (1) soll lauten: Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als 7 Älteste zu wählen sind, 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter. Absatz (2) bleibt unverändert.

§ 29

bleibt unverändert.

§ 30

Absatz (1) bleibt unverändert mit den Begriffen **theologisches und nichttheologisches Mitglied**, da bei der empfohlenen Änderung „je ein Gemeindeglied und einen Pfarrer“ die Meinung aufkommen könnte, der Pfarrer sei kein Gemeindeglied.

Absatz (2) und (3) unverändert wie bisher.

(Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst danke ich allen Herren Berichterstattern und eröffne lediglich

noch die Generalaussprache. Wünscht hierzu jemand das Wort? Herr Wolfgang Schneider.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich möchte etwas Klärendes zu den beiden Vorschlägen des Hauptausschusses sagen: „Führung der Wählerliste von Amts wegen bzw. Eintrag in die Wählerliste.“ Das scheint vielleicht einigen ein Rückschritt, die mit Erleichterung festgestellt haben, daß diese Wählerliste mit ihrem Eintrag endlich einmal fallen soll.

Wir dachten, das Verfahren, das bei der letzten Wahl praktiziert wurde, weiterzuführen, und zwar in der Weise: Zunächst einmal bekommen alle Evangelischen über das Einwohnermeldeamt eine Benachrichtigung, daß eine Wahl stattfindet. Wer irgendwie als Evangelischer bekannt ist, wird davon verständigt, daß eine Wahl stattfindet und er wählen darf. Dieser Benachrichtigung hängt eine zweite Karte an, die darauf hinweist, daß diese Wahl ein Dienst an der Kirche ist. Die Bitte, diese Karte zurückzuschicken und auf Grund dieser Karte eine Wählerliste aufzustellen, scheint uns nicht zu umständlich. Wer tatsächlich an einer Wahl interessiert ist, sollte auch fähig sein, diese kleine Mühe auf sich zu nehmen. Es scheint uns dies der bessere Weg zu sein vor der Aufstellung einer Wählerliste von Amts wegen, die so oder so doch unvollständig ist.

Weiter: Wie bei der letzten Wahl dachten wir, die Wählerliste offen zu lassen, und zwar bis zur

Wahl, so daß man auch noch am Tage der Wahl diese Karte unterschreiben und abgeben kann.

Synodaler D. Dr. von Dietze: Ich habe eine Bitte. Könnten die verschiedenen Abänderungsvorschläge für die Nachmittags-Sitzung schriftlich zusammenge stellt werden? (Beifall) Wir haben ja sicherlich alle aus diesen mündlichen Vorträgen entnommen, daß eine ganze Reihe der Abänderungsvorschläge der 3 Ausschüsse identisch sind. Es würde uns glaube ich die Arbeit sehr erleichtern, wenn wir für heute Nachmittag eine Zusammenstellung dieser Abänderungsvorschläge bekommen könnten, aus der dann hervorgeht, zu den §§ keine, zu den und den §§ identische Vorschläge, oder getrennte Vorschläge der Ausschüsse.

Präsident Dr. Angelberger: Freiwillige vor.

Synodaler D. Dr. von Dietze fortlaufend: Es müßten die drei Berichterstatter das tun. Deswegen habe ich es nur als Bitte vorgetragen.

Präsident Dr. Angelberger: Und zwar alle vier (v. Dietze: Jawohl). Dazu trete ich, denn ich habe es schon gemacht. Zur Aussprache Herr Ziegler.

Synodaler Ziegler: Ich möchte zur gleichen Thematik wie Konsynodaler Schneider sprechen, zu der „blauen Vorlage“*.

Wir sahen in der Wahl der Ältesten nicht nur und ausschließlich ein demokratisches Geschehen, sondern darüber hinaus, wie das der Vorspruch besagt, ist die Wahl „ein Dienst an der Gemeinde,

* Die hier und im folgenden mehrmals genannte „blaue Vorlage“ hat folgenden Wortlaut:

Alternativ-Vorschlag zu §§ 7—12 der Wahlordnung

- § 7 (1) Der Gemeindewahlausschuß überprüft zu Beginn des Wahlverfahrens für den einzelnen Wahlbezirk die Wählerliste und legt sie zur Ergänzung auf. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.
(2) bleibt
- § 8 Wählen kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das sich in die Wählerliste eingetragen hat.
- § 9 In die Wählerliste kann sich eintragen, wer . . .
1. spätestens im Monat der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,
2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 14 GO).
- § 10 Die Eintragungen in die Wählerliste werden vom Gemeindewahlausschuß überprüft.
- § 11 (1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der GO für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß das Gemeindeglied zunächst zu einem Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises einzuladen, in dem der Sachverhalt geklärt und eine Bereinigung angestrebt werden soll. Ist dieser Versuch mißlungen und der Ältestenkreis von dem Verlust der Wahlfähigkeit überzeugt, so hat dies der Gemeindewahlausschuß in einer begründeten Entscheidung dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.
(2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Gemeindewahlausschuß

einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden . . . wie im Entwurf.

§ 12 (1) Die Wählerliste liegt zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf.

§ 12 (2) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 11 sinngemäß Anwendung.

Die Durchführungsverordnung zur Wahlordnung sollte enthalten: Möglichst alle Evangelischen sollten über Zeitpunkt und Bedeutung der Wahl unterrichtet werden und eine Anmeldekarte zur Wählerliste erhalten.

Formulierungsvorschlag für die Anmeldekarte zur Wählerliste:

Anmeldung zur Wählerliste

1. Ich bin davon unterrichtet, daß die Wahl der Ältesten ein Dienst an der Gemeinde ist im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche.
2. Ich bin Glied der Gemeinde und habe die Fähigkeit zu wählen.

Name:

Anschrift:

Datum: Unterschrift

im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche". Und dieses Besondere soll dadurch eben zum Ausdruck gebracht werden, daß auch das Gemeindeglied das Besondere anerkennt. Es meldet sich darum vor der Wahl an und läßt sich in die Wählerliste eintragen. Bei unserem Alternativvorschlag geht es uns vor allen Dingen um eine ganz saubere Trennung. Entweder wir sehen in der Kirchenwahl nur ein demokratisches Geschehen, dann brauchen wir auch keine weiteren Besonderheiten, auch nicht den § 18 (1), auch nicht § 19 (GO), in dem wir von den üblichen demokratischen Verfahrensweisen abweichen. Dann brauchen wir auch keinen religiösen Vorspruch, wie wir ihn aus der Grundordnung § 12 zweiter Absatz entnehmen, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche ist, oder wir belassen das Besondere und bringen das in entsprechender Weise zum Ausdruck.

Synodaler Leser: Ich möchte dem Plenum einige Ausführungen machen, und zwar zu § 12 betr. Gemeindesynode.

Der Kirchenbezirk Lörrach wünscht, daß wir eine grundsätzliche Änderung vornehmen, indem wir eine Gemeindesynode einführen, die den Dienst der Ältesten übernimmt. Ich will dazu einen Vorschlag formulieren:

Die Gemeinde bildet durch Männer und Frauen aus ihrer Mitte die Gemeindesynode. Die Mitglieder der Gemeindesynode üben ihren Dienst gemäß der Weisungen der Heiligen Schrift aus. Die Gemeindesynode — und das wäre das Neue — ist das Leitungsgremium der Gemeinde.

Sie setzt sich zusammen, erstens, aus den gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats, zweitens aus in der Gemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern der Gemeinde, und drittens aus den zugewählten Mitgliedern.

Wir wünschen, daß die im Entwurf der Wahlordnung genannte Aktivierung der Gemeinde in die Gemeindeleitung hineingenommen wird und meinen, mit dieser Gemeindesynode könnten wir wesentliche christliche Elemente für eine Gemeinde aktivieren. Wichtig ist, daß jedes Gemeindeglied, das mitarbeiten will, an der Willensbildung und Gemeindegestaltung teilnehmen kann. Darum dürfen die Gremien „Gemeindebeirat“ und „Konvent der Dienste“ nicht nur beratende Stimmen haben, sondern sie müssen Sitz und Stimme haben. Für die geschäftsführende Arbeit wird in Zukunft der Kirchengemeinderat, bisher Ältestenkreis, weiter zuständig bleiben.

Wenn eine solche Grundsatzentscheidung möglich wäre, und § 12 durch diesen Zusatz ergänzt werden könnte, würde sich an der Wahlordnung und am Wahlgeschehen nichts ändern.

Ich bitte, da ich im Hauptausschuß unterlegen bin, die Frage der Gemeindesynode noch einmal aufzufreien und zu durchdenken.

Synodaler Trendelenburg: Ich habe den Eindruck, daß man hier oft von der Demokratisierung der Kirche redet. Die Demokratisierung ist bestimmt nicht unser Problem, sondern unser Problem ist das

mangelnde Interesse unserer Gemeindeglieder an der Mitgestaltung der Kirche. Das heißt, das Problem liegt begrifflich weit näher an der Mitbestimmung als an der Demokratie.

Wir suchen nach Demokratie nur deshalb, meiner Ansicht nach, weil wir eine Volkskirche sind, die sich von allen Gemeindegliedern finanziell tragen läßt. Aber wie gesagt, das ist gar nicht das Problem. Das Problem liegt tatsächlich darin, daß es uns fast unmöglich ist, in den Gemeinden die Mitglieder an unserem Leben teilnehmen zu lassen und sie daran zu interessieren. Und alle Formen, die wir finden — auch im Blick auf die Gemeindesynode —, sind eigentlich dazu bestimmt, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben. Es ist zum Beispiel zur Mitarbeit praktisch gesehen der gleiche Weg, ob ich eine Wählerliste auflege, oder ob ich die Leute anschreibe und sie bitte, sich mittels einer Antwortkarte eintragen zu lassen. Da kann man nur noch „theologische“ Unterschiede erkennen, aber praktisch sind da überhaupt keine da. Ich würde sogar sagen, daß der Vorschlag wahrscheinlich praktikabler ist, weil man dann auch die Sicherheit hat, daß es tatsächlich zu keinen unterschiedlichen Auffassungen kommt, wer in der Wählerliste steht und wer nicht.

Unser Anliegen der Gemeindesynode ist eigentlich so begründet: Wir haben eine Bezirkssynode, wir haben eine Landessynode, und auf der Gemeindeebene haben wir im Grunde genommen nichts anderes — entschuldigen Sie den bösen Ausdruck — wie den willigen Ältestenkreis.

Es wäre natürlich eine Frage zu stellen, und die wird Herr Oberkirchenrat Wendt wahrscheinlich leichter beantworten können: Wenn man jetzt den ganzen Umfang der Vorlage ansieht, wird man wahrscheinlich die Gemeindesynode eher dem Gemeindebeirat zuordnen und den hinwiederum dem Konvent. Wenn diese Möglichkeit gegeben ist, daß man da in irgend einer Form den gleichen Begriff einführt, dann wäre jede Kirchengemeinde in der Lage, den Synodalbegriff in ihrer eigenen Gemeinde durchführen zu können. Das erscheint mir eigentlich als etwas sehr Wesentliches.

Es ist so, wenn ich zur Synode gehe, dann werde ich von meinen Stadtratskollegen immer hochgenommen, so nach dem Motto: Jetzt trägst Du Deinen Heiligschein! usw. Und das ist eigentlich unsere Sorge, weil diese Dinge nicht mehr so im Bewußtsein der Öffentlichkeit stehen, daß die Dinge so ernst genommen werden, wie sie eigentlich ernstgenommen werden müßten. Das ist der Hauptgrund, warum wir uns darum bemühen, auf der Gemeindeebene etwas zu praktizieren, was nachher „auf höherer Ebene“ auch weiterpraktiziert wird. Das ist der Sinn unseres Vorschlags. Inhaltlich deckt sich diese Gemeindesynode nach meiner persönlichen Meinung völlig mit der Soll- bzw. Kann-Bestimmung des Gemeindebeirats.

Synodaler Viebig (zur Geschäftsordnung): Ich bin der Meinung, daß diese Frage in das Organrecht gehört und ab § 22 erst zur Debatte steht und wir deshalb über diese Dinge jetzt nicht sprechen sollten. Wir verbauen eine Möglichkeit im Sinne der An-

tragsteller ja nicht durch das, was wir jetzt beraten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand zur Geschäftsordnung zu sprechen?

Die Herren Leser und Trendelenburg frage ich: Sind Sie mit diesem Geschäftsordnungseinwand zu Streich gekommen und einverstanden, daß es zurückgestellt wird, bis auf den Abschnitt „Organe“ zurückgegriffen wird?

Synodaler Leser: Ich würde noch von einem Juristen wissen wollen, ob die Formulierung „Ältester“ in § 12 das wirklich nicht blockieren kann.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin kein Jurist, aber das könnte ich beantworten. Ich bin nicht der Meinung, daß es dahin kommen kann. (teilw. Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube es auch nicht. Ich möchte mich nicht authentisch äußern. Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt bitte.

Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: Wenn Sie den Vorlagebericht an dieser Stelle gelesen haben, so setzt sich in der Lörracher Konzeption die Gemeindesynode zusammen aus nach §§ 12 ff. GO und nach der Wahlordnung gewählten Ältesten und aus neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Der Schlüssel für diese zweite Gruppe soll durch eine Satzung festgelegt werden. Ich habe die Konzeption so verstanden, daß sie also doch die Wahl von Ältesten — ob es bei der Bezeichnung bleibt, ist eine andere Frage —, nach der Ordnung, die jetzt diskutiert wird, voraussetzt.

Präsident Dr. Angelberger: Dann ist Klarheit, ja wohl! — Danke schön! — Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu den Beiträgen von Pfarrer Schneider und Pfarrer Ziegler Stellung nehmen. Ich meine, wenn wir in der Begründung zu der Kirchenwahlordnung die Gedanken in Seite 5, linke Spalte, über die Eintragung in die Wählerliste nicht ganz aus dem Gedächtnis verlieren — es liegt ja schon eine Weile zurück, daß wir das gelesen haben —, dann ist doch, meine ich, auch für die Diskussion in den Ausschüssen und auch durch die Berichterstatter in keiner Weise das aufgehoben, was in der linken Spalte unten steht, daß nämlich die Erkenntnis der Wahl als Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche durch Predigt geeignete Wahlvorbereitung vermittelt und nicht mit dem Formalakt der Anmeldung als ein „Bekenntnisakt“ gesetzlich verbunden werden soll. Ich meine, wir sollten hinter diese Erkenntnis, die zwar in der Begründung und nicht so mit diesen Worten in der Wahlordnung steht, aber in der Formulierung der Wahlordnung natürlich ihren Niederschlag gefunden hat, — hinter diese Erkenntnis nicht wieder zurückgehen. Ich sehe in dem, was die Herren Konsynoden vorgeschlagen haben, keine echte Alternative dafür. Denn wenn das Einwohnermeldeamt diese berühmten Drucksachen mit anhängenden Karten verschickt, so ist nach den üblichen Erfahrungen — und es ist nicht nur meine Erfahrung in der Beantwortung von Drucksachen —, maximal damit zu rechnen, daß 20 Prozent — aber das ist schon sehr hoch gegriffen — der Drucksachenempfänger auf Drucksachen mit Postkarten überhaupt antworten. Wir haben also, ob wir wollen oder nicht, dann eine meinewegen

große positive oder, andere werden sagen, negative Auslese aus den vom Einwohnermeldeamt erhaltenen Namen evangelischer Kirchensteuerzahler, die — wie Herr Trendelenburg eben schon angekündigt hat — ja auch uns alle, unseren ganzen „Betrieb“ mitfinanzieren. Und das lassen wir uns doch bis jetzt, habe ich den Eindruck, noch widerspruchlos gefallen.

Ich meine also, daß die Tatsache, daß die Wahl ein Dienst ist an der Gemeinde im Gehorsam, garnicht dadurch verschleiert wird, daß wir eine Liste vom Einwohnermeldeamt bekommen und uns dieser bedienen, um überhaupt festzustellen, wer nach geltendem Recht — eben noch nicht dagegen protestiert hat durch Kirchenaustritt —, evangelisch zu sein, will ich es einmal ganz scharf formulieren, und von dessen Geld wir unsere hauptamtlichen Mitarbeiter und auch dieses Haus hier unterhalten. Also wer noch nicht protestiert hat dagegen, evangelisch zu sein, hat Anrecht, in der Wählerliste zu stehen. Daß er dann seine Wahl als Dienst auffaßt und richtig versteht, das ist dann — wie aus der Begründung schon zitiert — durch Predigt, geeignete Wahlvorbereitung, Information zu vermitteln. Und wenn uns das nur in beschränktem Rahmen gelingt, dann werden eben auch nur eine beschränkte Anzahl von Gemeindegliedern oder — sagen wir mal jetzt abwertend — Kirchensteuerzahler von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Aber das sollten wir nicht wieder aufgeben: die Erkenntnis, daß wir dieses formale Recht nicht beschneiden sollten durch eine Anmeldung, die mehr oder minder gut immer ein Ausleseprinzip darstellt, einen Auslesevorgang darstellt, für den ich jede innere Berechtigung ablehne. (Beifall!)

Synodaler Rave: Genau um dieses geht es aber in diesem Alternativvorschlag. Die Einwände, die Herr Dr. Müller macht, betreffen die Intention dieses Vorschlags nicht. Er ist vielmehr genau dazu gedacht, daß das zustandekommt, was Herr Trendelenburg vorhin mit Recht verlangt hat, daß nämlich die Gemeindeglieder zur Beteiligung herangezogen werden mögen und dieses Mitbeteiligungs wollen nicht blockiert wird. Die Hauptargumente sind für das Durchführen des jetzigen Vorschlags ganz praktischer Art. Es ist nachgerade ausgeschlossen, daß eine zuverlässige Wählerliste von Amts wegen aufgestellt wird. Sie haben in einer Eingabe des Pfarramts Mannheim-Friedrichsfeld sehr ausführlich schon dargelegt bekommen, was an Schwierigkeiten alles entstehen wird. Wir haben in meinem Pfarramt den Versuch gemacht, unsere Kartei nach der Einwohnerkartei zu berichtigen, und haben dabei festgestellt, daß diese genau so fehlerhaft war wie die unsere, daß wir u. a. eine Reihe Gemeindeglieder führten, die dort nicht existierten, aber nun wirklich bei uns wohnten. Und umgekehrt natürlich! Es gibt tatsächlich keine zuverlässigen Unterlagen über die in einer Gemeinde zugehörigen Gemeindeglieder. Ich verweise noch auf den § 5 der Grundordnung, der in unserer Beratung hier eine Rolle spielte, wo in Absatz 1 festgehalten wird, daß Gemeindeglied der ist, der „im Bereich — ich zitiere — der Gemeinde seinen Wohnsitz hat“. Das

kann man herauskriegen durch die polizeiliche Anmeldung — oder „seinen dauernden Aufenthalt hat“ — das Letztere kann man nicht einmal über polizeiliche Anmeldung herausbekommen. Hinzu kommt in städtischen Verhältnissen, daß Leute, die innerhalb einer Stadt umziehen, d. h. von einer Pfarrei in die andere geraten, sehr oft ihre polizeiliche Ummeldung versäumen. Wenn man nun praktiziert, wie in der Wahlordnung vorgeschlagen ist, dann provoziert man geradezu den Zustand, daß bei einer Wahl eine ganze Reihe von Gemeindegliedern kommen, wollen ihre Stimme abgeben und stehen aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, nicht in der Wählerliste.

Wenn Herr Konsynodaler Schneider gesagt hat, das wäre schon bisher so gewesen, daß man die dann eben noch nachträglich beim Wahltag mit aufgenommen hat, so ist das ein Tatbestand, der mir aus einer ganzen Reihe Gemeinden bekannt ist, aber dennoch einen Bruch der geltenden Wahlordnung darstellt und an sich in vielen Gemeinden hätte dazu führen können, die Wahl anzufechten. Und man sollte einen solchen Zustand nicht weiterhin bestehen lassen. Die Gemeindewahlausschüsse, die sich dann de facto darüber hinweggesetzt haben, daß jemand, der zur Wahl kommen wollte, nicht in der Wählerliste stand, sondern ihn als bekanntes Gemeindeglied seine Stimme abgeben ließen, haben illegal gehandelt, aber verständlich, und man sollte also das versuchen, das zu berücksichtigen.

Wenn man dann das tut, dann entfällt aber nun der Abschluß und die Auflegung einer Wählerliste in dem Sinne der uns vorgelegten Wahlordnung, und dort ist dann die eigentliche Schwierigkeit. Dann, wenn man die Möglichkeit gibt, daß man sich bis zuletzt noch in die Wählerliste aufnehmen lassen kann, kann diese Aufnahme nicht mehr überprüft werden durch öffentliche Auflegung. Die Vorstellung, die hinter dem Alternativvorschlag steht, ist dann die, daß es dann nur die Möglichkeit einer persönlichen Versicherung gibt: „ich gehöre zur Gemeinde“. Deswegen ist auf der Rückseite des blauen Papiers ja eine solche Anmeldung vorgeschlagen, wo kein Bekenntnis verlangt wird, sondern wo es lediglich heißt: „Ich bin davon unterrichtet, daß . . .“, und dann vor allem in Ziffer 2 gesagt wird: „Ich bin Glied der Gemeinde und habe die Fähigkeit zu wählen.“ Das ist also eine Versicherung dessen, der zur Wahl kommt, die auf Treu und Glauben dann angenommen werden soll und wo der Gemeindewahlausschuß die Möglichkeit hat, eventuell noch nach dem Personalausweis zu fragen oder derlei mehr. Natürlich gibt es dann die Möglichkeit, daß Leute wählen, die nicht in der Gemeinde wohnen, die aus irgendeinem Grund so einen Stoßtrupp schicken, um diese Wahl zu beeinflussen. Auch das haben wir bedacht und haben deswegen eben in § 10 ganz pauschal gesagt: „Die Eintragungen in die Wählerliste werden vom Gemeindewahlausschuß überprüft.“ Dieser hat auch die Anmeldekarten, die vielleicht erst beim Wahlakt unterschrieben wurden, bevor die Betreffenden ihre Stimme in die Urne stecken. Diese Überprüfung endet nicht mit der Wahl. Und wenn nun ein Gemeindewahlausschuß

feststellt, es haben eine ganze Reihe Leute gewählt, die kein aktives Wahlrecht in dieser Gemeinde gehabt haben, dann würde die Regelung der §§ 23 und 24 in Gang kommen müssen hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl. Uns dünkt diese Form die einzige Möglichkeit, wie man vermeidet, daß man eine ganze Reihe Gemeindeglieder, die — sehr richtig! — ihre Kirchensteuer treu zahlen, maßlos ärgert, indem man sie zurückweist, weil sie durch Versäumnis des Ältestenkreises, der seinerseits aus den geschilderten Umständen auch nichts dafür kann, nicht in der Wählerliste gestanden hatten. Und das dünkt uns wert, daß man hier den Alternativvorschlag vorträgt. (Schwacher Beifall!)

Synodaler Herrmann: Ich wollte auf zwei andere Punkte aufmerksam machen:

Im § 11 wird die Möglichkeit angesprochen, jemand die Wahlfähigkeit abzusprechen. Wir sind wohl darüber im Klaren, daß von dieser Möglichkeit nur in den alleräußersten Fällen Gebrauch gemacht wird. Dann aber erscheint das vorgesehene Verfahren ganz und gar undurchführbar und unwirklich. Wenn nämlich jemand sich in so krasser Weise außerhalb der Gemeinde stellt, dann ist ein Gespräch mit dem Ältestenkreis in der Regel nicht mehr zu erwarten. Man sollte dann eine Formulierung oder einen Weg finden etwa, wie ihn der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, der eine solche Kirchenzuchtsmaßnahme nicht nur androht, sondern auch zugleich deutlich macht, daß diese Kirchenzuchtsmaßnahme auch in der Realität durchführbar ist. Sonst wird die Sache gespenstisch.

Ferner möchte ich noch auf einen anderen Punkt hinweisen, nämlich auf die Möglichkeit der Kumulation. Man möge doch dabei bedenken, daß auf diese Weise Gruppen in der Gemeinde, zum Beispiel jüngere Gemeindeglieder, die Möglichkeit haben, ihren Kandidaten mit etwas mehr Gewicht zu versehen gegenüber jenen anderen Kandidaten, die angesichts der Gesamtgemeinde einen gewissen Vorzug haben durch ihr Alter, durch ihr Bekanntsein. So könnte erreicht werden, daß auch eine verhältnismäßig kleine Gruppe, die aber im gemeindlichen Leben durchaus ihre Bedeutung hat, ihre Vertretung erhält.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Unsere Rednerliste enthält die Namen der Herren D. Brunner, Feil, Wolfgang Schneider, Hürster, Gabriel, Ziegler, Stock, Martin, Dr. Müller und Häffner.

— Pause von 12.30 bis 15.30 Uhr —

Synodaler Feil: Mit Recht wurde bei der Aussprache heute morgen und auch durch die Berichterstattung darauf hingewiesen, daß die Wahl der Ältesten ein Dienst an der Gemeinde ist, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche. Nun ist aber bisher noch nicht genügend deutlich geworden, wodurch die wahlfähigen Gemeindeglieder — denken wir gerade an die Erstwähler — zu dieser Erkenntnis oder Überzeugung kommen. Genügt da etwa, daß wir auf die Anmeldekarte zur Wählerliste diese Formulierung setzen und unterschreiben lassen, wie sie auf dem Alternativvorschlag (blaue Vorlage) vor

Der formale Akt der Anmeldung kann unmöglich als ein Bekenntnisakt verstanden oder gefordert werden. Auch wenn wir einen anderen Weg wählen, der dem Wähler seine Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam an den Herrn der Kirche erkennbar machen soll, bin ich nicht sicher, ob das nur zu einer unverbindlichen Formsache wird. Ich meine deshalb, wir sollten in jedem Fall auf eine Unterschrift des Wählers verzichten (teilw. Beifall). Wir sollten vielmehr alles tun, um durch Predigt und geeignete Werbe- und Informationsblätter, Handzettel usw. diese Erkenntnis und Überzeugung zu wecken, wie sie im obigen Sinne zu verstehen ist. Ich meine, mehr können wir im Grunde nicht tun und mehr sollten wir auch nicht erwarten oder gar verlangen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Es scheint mir der Hinweis notwendig, daß wir mit unseren Vorstellungen gar nicht so weit auseinanderliegen. Es will keiner eine Verengung der Wahl auf einen bestimmten Kreis. Es kommt im Gegenteil darauf an, alle Gemeindeglieder auf die Wahl hinzuweisen und zur Wahl einzuladen.

Eine Verengung wäre aber eine Wählerliste, die zu irgend einem Zeitpunkt geschlossen werden müßte (teilw. Beifall). Die Prüfung der Wahlfähigkeit stellt ohnedies ein Problem dar; sie ist aber völlig unmöglich, wenn die Wählerliste grundsätzlich offen bleiben muß, wie dies unserer Meinung entspricht, so daß ein Eintrag auch noch unmittelbar vor der Wahl erfolgen kann. Es bleibt als einzige Möglichkeit, daß wir den Wähler in die Verantwortung für die Wahl einbeziehen. Dies schien uns möglich in der Weise der unterschriebenen Karte, ob sie nun vorher übersandt wurde, oder ob sie unmittelbar vor der Wahl abgegeben wurde. Im äußersten Fall eines Mißbrauchs oder einer Umfunktionierung bestünde so die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle eines Wahleinspruchs und eines erneuten Wahlverfahrens.

Synodaler Hürster: Der Einwand von Lörrach wegen der Gemeindesynode. Dazu möchte ich sagen,

Einwand von Synodalem Viebig: Wir haben durch die Geschäftsordnungsdebatte das erledigt.

Synodaler Hürster: Darf ich dazu nichts mehr sagen?

Präsident Dr. Angelberger: Das kommt beim nächsten Abschnitt: Organe, (Syn. Hürster: Dann verzichte ich) und dann auf der Ebene Pfarrgemeinde — Kirchengemeinde. — Herr Gabriel bitte.

Synodaler Gabriel: Ich möchte das, was Herr Dekan Feil gesagt hat, mit der Feststellung verstärken, daß wir eine Verantwortung in dem Wahlakt sehen müssen, eine Verantwortung der Gemeinde auch vom Geistlichen her. Aber wir wollen dabei nüchtern bleiben und davon ausgehen, daß es sich um eine Wahl handelt, deren Durchführung eine optimale technische Erleichterung für alle bringen sollte, die gewählt werden und die zu wählen haben.

Bei der heutigen Gottesdienstsituation scheint es mir doch zweckmäßig zu sein, wenn wir mit einer Wahlkarte alle Gemeindeglieder auf folgendes hinweisen:

a) auf den Ort und Zeitpunkt der Wahl,

- b) auf die Kandidaten, die zur Wahl stehen,
- c) auf die Mitverantwortung des Gemeindegliedes durch die Wahl für die Gestaltung des Gemeindelebens.

Ich meine, das wäre sogar für die, die am kirchlichen Geschehen nicht mehr aktiv teilnehmen, eine Gelegenheit, sich rütteln zu lassen und wieder beteiligt zu werden.

Das Pfarramt sollte die Amtshilfe der kommunalen Stellen in Anspruch nehmen, um diese Liste der Anzuschreibenden möglichst perfekt zu haben. Es können Fehler vorkommen. Wir haben bei Kommunalwahlen auch Differenzen mit Zugezogenen usw. Ein evtl. Mangel könnte auch bei der kirchlichen Wahl noch geheilt werden. Dafür ist ja der Wahlausschuß da. Er kann im konkreten Fall noch eine Karte ausstellen und die Wahlmöglichkeit einräumen. Ich plädiere dafür, daß wir diese Karten zusenden, aber auf den Eintrag in die Wählerliste verzichten.

Synodaler Ziegler: Lassen Sie mich nochmals unterstreichen. Bei dem Alternativvorschlag (blaue Vorlage) geht es in keiner Weise um eine Rechtsbeschneidung — es soll kein Gemeindeglied von der Wahl ausgeschlossen werden —, sondern um eine Bejahung und volle Ausschöpfung der volkskirchlichen Möglichkeiten, und darum wird jeder vor der Wahl angeschrieben und zur Wahl aufgefordert.

Auch die Bedenken, als handle es sich um einen Bekenntnisakt im dogmatischen Sinne, möchte ich zu zerstreuen versuchen. Wenn überhaupt von einem Bekenntnis gesprochen werden kann, dann in dem Sinn, daß sich derjenige, der zur Wahl kommt, zur Gemeinde zugehörig fühlt und das zum Ausdruck bringt.

Herr Dekan Feil sprach davon, wir sollten durch die Predigt versuchen, die Leute zu erreichen. Darf ich Sie nur mit der Tatsache konfrontieren, daß wir nur einen geringen Teil unserer Wähler im Gottesdienst und in der Predigt erreichen. In Mannheim sind das etwa 4 %, und das ist hoch gegriffen. Und was ist dann mit den anderen 96 %?

Lassen Sie mich als Drittes konkret noch einmal fragen: Wie wollen Sie die Glieder erfassen, wenn Sie von Amts wegen die Wählerliste führen, die wir von Amts wegen nicht erreichen können? Denn auch die amtlichen Unterlagen, Herr Bürgermeister Höfflin, die wir von der Meldebehörde kriegen, garantieren nicht immer eine hundertprozentige Gemeindegliederkartei. Darum bitte ich nochmals, sich diesem Alternativvorschlag nicht zu verschließen und in der Auflegung der Wählerliste mit der Bitte um Eintragung in dieselbe durchaus eine Öffnung nach vorne zu sehen.

Synodaler Professor D. Brunner: Es ist natürlich schwer, zwischen zwei derartig abweichenden Vorschlägen im Blick auf die Verfahrensweise zu entscheiden, weil man es ganz sicher so oder auch so machen kann. Es fallen hier ja keine absoluten letzten Entscheidungen, sondern es sind in der Tat Ermessensentscheidungen, die wir hier zu treffen haben. Es käme aber doch darauf an, das am meisten dienliche Verfahren herauszufinden. Darin sind wir

ja einig. Und darum erlauben Sie mir ein paar vielleicht laienhafte Bemerkungen zu machen. Ich fühle mich in dieser Sache in gewisser Beziehung als Laie.

Es ist ja das bisherige Verfahren nach den Erläuterungen zum Entwurf, Seite 5 unten, linke Spalte, deswegen abgelehnt worden, weil man das bisherige Verfahren der Anmeldung als ein erhebliches Hindernis für eine größere Wahlbeteiligung ansieht. Man erwartet also von dem neuen Verfahren eine wohl wesentlich größere Wahlbeteiligung. Nun, über Erwartungen ist schwer zu urteilen, wir müssen aber über sie urteilen. Ich für meine Person bezweifle, daß diese Erwartung eine wesentlich größere Wahlbeteiligung durch das Verfahren im gedruckten Vorschlag zu erzielen, sich im Jahr 1971 erfüllt, denn die eigentlichen Gründe für die relativ sehr geringe Wahlbeteiligung liegen ja doch offensichtlich wesentlich tiefer; sie liegen doch in dem zunehmenden Sog des Säkularisierungsprozesses, von dem unsere Kirchengemeinden gerade in der jüngsten Zeit offensichtlich ungewöhnlich stark ergriffen sind. Dieses Hindernis beseitigt das neue Verfahren nicht. Das ist eindeutig.

Es gilt also abzuwägen, welches der beiden Verfahrensweisen das der Kirche in der gegenwärtigen Lage am meisten Dienliche enthält. Unter diesem Gesichtspunkt scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein, daß diejenigen, die wahlberechtigt sind und wählen wollen, auf jeden Fall auch wählen können. So seltsam es klingt, eben dies erschwert doch offenbar das neue Verfahren. Die Wirklichkeit des neuen Verfahrens hängt entscheidend ab von der Vollständigkeit der am Wahltag vorliegenden Wählerliste. Diese Vollständigkeit ist bei der wesentlich gesteigerten Mobilität unserer Gesellschaft nicht vollkommen zu erreichen. Das neue Verfahren wird nicht nur in Städten, sondern auch in Gemeinden mit starkem Zuzug notwendig zu einer Vermehrung solcher Fälle beitragen, in denen die Gemeindeglieder, die legitimerweise wahlberechtigt sind, legal nicht wählen können, weil sie nicht in der Wählerliste enthalten sind. Die Wahl muß aber auf jeden Fall legal sein. Wir können hier nicht um der Legitimität willen die Legalität lockern.

Der Alternativvorschlag der Hauptausschußgruppe beseitigt diese Schwierigkeit. Denn die überprüfte und offengelegte Wählerliste ist hier in legaler Weise offen bis zum Abschluß des Wahlaktes. Die peinliche Situation, daß ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das wählen will, wegen Unvollkommenheit der Wählerliste im Vollzug des Wahlaktes abgewiesen werden muß, — diese Situation kann hier nicht entstehen. (Schwacher Beifall!)

Aber, die Gründe, die für den Alternativvorschlag sprechen, greifen m. E. noch weiter. Beachten Sie, bitte, einmal folgendes: Die Wahlhandlung wird mit einem Gottesdienst eingeleitet, und die abgeschlossene Wahl mündet gleichsam ein in den Gottesdienst der Einführung der Ältesten. Die Wahl ist also von gottesdienstlichem Geschehen umklammert. Dadurch ist sie auch in ihrem Wesen bestimmt. Die Grundordnung hat ja das Wesen dieser Wahl sehr eindeutig hervorgehoben. Vom Wesen der Sache her sollten eigentlich gottesdienstliche Ge-

meinde und Wählerkreis zusammenfallen. Das ist ja doch wohl unbestritten, auch in unserer Mitte. Wir wissen um die Not, die darin liegt, daß das nicht der Fall ist. Aber wir sollten durch unsere Wahlordnung etwas dazu beitragen, daß das innere Wesen dieser Wahlordnung deutlicher ins Bewußtsein der Gemeindeglieder gehoben wird. Ich bin der Meinung, daß der Alternativvorschlag dazu hilft. Vom Wesen der Sache her kommt diesem Wahlakt zwar kein Bekenntnisakt zu, er ist kein Bekenntnisakt. Dazu ist er zu schwach, um als ein Bekenntnisakt hingestellt zu werden. Aber ich meine, in gewisser Beziehung steht er in einer entfernten Analogie zu einem Bekenntnisakt. Und das ist gut. Denn hier wird ja durch die persönliche Anmeldung der Dienstcharakter, der spezifisch geistliche Dienstcharakter dieses Wahlaktes von dem Wähler bejaht. Das halte ich für angemessen in dieser Sache. Man darf auch im Blick auf Verlebendigung und Mitwirkung der Gemeinde dies sagen: der Alternativvorschlag ist reicher an Actio von Seiten der Gemeindeglieder; denn er enthält eine zwiefache Aktivität: er enthält den Akt der Bejahung des Wesens dieser Wahl und den Vollzug der Wahl.

Und nun erlauben Sie mir zum Schluß ein persönliches Wort. Das kann ich nicht vortragen mit dem Anspruch, daß jeder ihm zustimmt, aber ich erkläre Ihnen hiermit offen, daß für meine Entscheidung in dieser Sache das, was ich jetzt sage, das größte Gewicht hat.

Die Dinge liegen für mich so: Erlauben Sie mir, daß ich sie etwas zugespitzt formuliere. Vor zehn Jahren, ja vielleicht vor fünf oder noch vor drei Jahren hätte ich wahrscheinlich dem Entwurf ohne große Bedenken zustimmen können. Der Entwurf paßt für die geistige und gesellschaftliche Situation, wie sie sich uns vor zehn, fünf, auch noch vor drei Jahren dargestellt hat. Im Laufe dieses vergangenen Jahrzehnts und zumal im Laufe der letzten drei Jahre hat sich diese geistige und gesellschaftliche Situation in den Tiefen einer dynamischen Bewegung derart verändert, daß der vorgelegte gedruckte Entwurf nach meinen Einsichten überholt ist. Er ist in Hinsicht auf die Dynamik dieser Entwicklung m. E. im Grunde veraltet. Die Geschichte wiederholt sich nicht. Erwarten Sie nicht, daß ich jetzt das Jahr 1933 und 1934 vor Ihren Augen hier ausmale. Aber eine Situation, in der es entscheidend sein wird, daß die Wähler von dem geistlichen Wesen dieser Wahl, wie sie die Grundordnung ausgesprochen hat, durchdrungen sind und dieses Verständnis der Wahl auch bejahren, eine solche Situation, in der es um dieses bekenntnishaftige Bejahren des Wesens dieser Wahl geht, meine Damen und Herren, die steht vielleicht vor der Tür. Sie kann jedenfalls sehr rasch über uns hereinbrechen, rascher, als wir es ahnen. Ich bin kein Prophet, ich habe aber die Verpflichtung gefühlt, diese meine Überzeugung im Blick auf die Situation, in der wir stehen und die ja die Zukunft in sich gegenwärtig hat, dies auszusprechen und von da aus mein Urteil dahin abzugeben, daß der Alternativvorschlag, der natürlich in dem und jenem verändert werden kann, der gegenwärtigen Situation, die diese Zukunft in sich latent hat, wesentlich besser ent-

spricht als der gedruckte Entwurf, der m. E. im Blick auf das, was ich zu sehen meine in diesen Tiefen der gegenwärtigen dynamischen Entwicklung, veraltet ist. (Beifall!)

Synodaler Stock: Wenn ich den Gang der Diskussion um die Wählerliste richtig sehe, so kommt immer wieder die technische Unzulänglichkeit der Erstellung einer rechten Wählerliste zur Sprache. Das war auch die Eingangs begründung des Konsynodalen Rave heute morgen. Er hat mit der technischen Unzulänglichkeit, eine vollständige Liste aufzustellen, die Berechtigung abgeleitet, beim alten System der Wählerliste mit Eintragung der Wähler zu bleiben. Technisch dürfte auch die Wählerliste alter Prägung ihre Probleme haben und gehabt haben; denn wir wissen, daß auch die Wählerlisten alter Prägung in keiner Weise hundertprozentig vollkommen waren, sonst hätte es nicht der Notwendigkeit bedurft, sie nicht abzuschließen, sondern bis zum letzten Moment der Wahl offen zu halten. Heute sind nach dem neuen Kirchensteuergesetz die Gemeinden zur Amtshilfe verpflichtet und haben uns die gewünschten Listen zur Verfügung zu stellen. Enthalten diese Listen Irrtümer, wie es auch bei politischen Wahlen der Fall sein kann, so haben wir diese Irrtümer nur in zweiter Linie zu verantworten. Stellen wir selbst Wählerlisten auf, die mit Irrtümern befrachtet sind, so tragen wir die volle Verantwortung, wenn eines der Gemeindeglieder davon ausgeschlossen ist. Es kommt bei den technischen Begründungen, die meines Erachtens durchaus zu lösen sind und bei genauer Abwägung sich gegenseitig aufheben, immer wieder zum Vorschein, daß es sich doch um ein geistliches Wesen dieser Wahl mit bekenntnishaftem Charakter handelt. Und ich komme nicht umhin, dem Alternativvorschlag das zu unterstellen, daß er im Kern dieses meint und uns dorthin wieder zurückführen will. Das halte ich aber gerade nicht für gegeben, denn wir sollten, wenn wir zur Wahl einladen, keine Wertung durchführen, sondern wir sollten alle dienigen, die uns treu und brav ihre Kirchensteuer bezahlen und von denen wir sie auch nehmen, genau so als Gemeindeglieder nehmen und ihnen die Möglichkeit zum Wählen geben. Es kommt ja wesentlich auf die rechtzeitige Vorbereitung einer Wahl an, nicht daß man da erst kurze Zeit vorher anfängt, und hier wäre das zu unterstützen, was Herr Dekan Feil gesagt hat. Und noch vielmehr meine ich, daß es darauf ankommt, welche Personen wir zur Wahl stellen. Ich glaube, wir sollten mit ganzer Intensität uns mehr darauf verlegen, was für Personen wir zur Wahl stellen. Damit könnten wir sehr wahrscheinlich den Ausgang der Wahl viel stärker beeinflussen, als wenn ein oder zwei Wähler mehr zur Wahl kommen. Ich hätte dann auch keine Angst vor einer Unterwanderung von Gruppen, die wir nicht so sehr lieben. (Beifall!)

Synodaler Martin: Die Meinung von Herrn Stock ist für die augenblickliche Situation unserer Gemeinden sicher zutreffend. Andererseits ist zu bedenken, daß sich diese Situation schnell ändern kann. Im Blick darauf, daß wir die zukünftige Lage der jeweiligen Gemeinde nicht kennen, sollte man zwei Mög-

lichkeiten anbieten und es dem jeweiligen Altestenkreis bzw. Kirchengemeinderat freistellen, nach welcher von beiden er die Wahl durchführen will.

Synodaler Dr. Müller: Ich bin froh darüber, daß gesagt wurde, daß diese — nennen wir noch mal wieder das — blaue Vorlage, diese Alternative keine Verengung der Zahl der Wahlberechtigten beabsichtigt. Ich war in der Tat sehr geneigt, daraus eine solche Verengung, wie ich heute vormittag auch gesagt habe, eine Art Auslesecharakter aus allen Kirchensteuerzahlenden, die nun wählen dürfen, auszulesen, darin zu sehen. Wenn das nicht der Fall ist — jedenfalls Konsynodaler Schneider hat es so gesagt —, dann sind wir uns, glaube ich, auch schon ein Stück wieder näher gekommen, wie er das ja auch schon angedeutet hat.

Ich möchte mich jetzt zunächst einmal mit der technischen Frage auseinandersetzen, etwa mit der Behauptung, daß eine zuverlässige Liste ausgeschlossen ist. Wenn zuverlässig heißt hundertprozentig, dann ist, wie alles Hundertprozentige auf dieser Welt, natürlich auch eine hundertprozentige Liste ausgeschlossen. Dann dürfte man aber konsequenterweise, wenn man das fürchtet, überhaupt nicht zum Handeln kommen. Es gibt aber eine möglichst große Zuverlässigkeit, und die ist technisch durchaus zu erreichen. Herr Stock hat schon erwähnt den Zusammenhang mit den offiziellen Listen, die durch das Kirchensteuergesetz uns ja nun jetzt zu kommen von den staatlichen Stellen. Und von diesen Listen ausgehend, meine ich nun — und das ist, glaube ich, doch noch die Alternative —, daß man jeden Evangelischen benachrichtigt von der Tatsache, daß er in der Wählerliste steht, so wie die politische Gemeinde das tut: Sie stehen in der Wählerliste Nr. so und so, dann und dann ist die Wahl, und das ist Ihr Wahllokal. Und wer diese Benachrichtigung nicht bekommt, der müßte sich selbst darum kümmern. Aber wir könnten jetzt als Kirche, als Gemeinde natürlich einen Schritt weitergehen und könnten sagen: Wir benachrichtigen Sie von der Tatsache, daß Sie laut Liste so und so wahlberechtigt sind und machen dann diesen Hinweis, was die Wahl für eine Bedeutung hat, und bitten Sie um Beteiligung. Das würde ich durchaus für legitim halten. Und nur wer diese Benachrichtigung nicht erhält und sich dann meldet, der wäre dann betroffen. Wer diese Benachrichtigung erhält und sich dann auch nicht meldet oder nicht zur Wahl kommt, nun ja, der hat es dann zu verantworten, daß er sein Wahlrecht nicht ausübt. Mit dem Abschluß der Liste, um die mögliche Zuverlässigkeit und die mögliche Vollständigkeit noch einen Schritt weiter zu treiben, würde ich sagen: das, was die blaue Vorlage am Schluß vorschreibt, wenn das nicht als grundsätzliche Regelung zum Zustandekommen der Liste gedacht ist, sondern für diesen Fall, daß nach dem offiziellen Abschluß der Wählerliste — das muß ja auch mal geschehen, das muß ja auch technisch vorbereitet werden — noch 8 oder 14 Tage eventuell vergehen, wo dann noch Nachzügler kommen können. Für diese könnte diese persönliche Erklärung mit Unterschrift, so quasi nicht eidestattlich, aber doch Ehrenklärung, und Vergewisserung, daß er Mitglied der

Gemeinde ist und die Wahl so sieht, von mir aus ganz unbeschadet verlangt oder erwartet werden.

Wir müssen auch damit rechnen, daß Leute die versandte Benachrichtigung einfach durch postalische Fehler oder Mängel nicht bekommen. Diese müßten sich dann auch noch melden können, und eben auch Leute, die in den letzten 14 Tagen zugezogen sind und noch gar nicht in der Liste stehen können. Und die sollten eine solche Karte unterschreiben.

Wenn dies gemeint ist, sozusagen als zusätzlich für die sich später Meldenden, wo das also vom Gemeindewahlausschuß nicht mehr so schnell überprüft werden kann, bin ich einverstanden, aber nicht als grundsätzliche Regelung, daß also, wie es in § 8 des Alternativentwurfs heißt: „Wählen kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das sich in die Wählerliste eingetragen hat.“ Ich würde nach wie vor bitten, meine Worte als dagegen gerichtet zu verstehen.

Dann möchte ich noch ein paar Sätze zu dem, was Professor Brunner ausgeführt hat, sagen. Natürlich kann man über Erwartungen nicht jetzt entscheiden, etwa ob die Wahlbeteiligung sich vergrößern wird oder nicht. Ich würde sagen, wenn die Diagnose der letzten drei Jahre und der Zukunft stimmt, dann wird sich die Wahlbeteiligung vergrößern, dann wird es vielleicht sogar nicht nur für diejenigen, die nun durch Einschleusung von Gruppen an der Kirche etwas ändern wollen, sondern auch für die Leute, die bisher mehr oder minder gleichgültig gewesen sind oder beruhigt gesagt haben, da läuft ja alles seinen Gang, da brauche ich nicht unbedingt hinzugehen, wieder interessant werden, doch zur Wahl zu gehen. Ich würde also die Prognose in der Richtung stellen, aber wie gesagt, über Erwartungen kann man ja schlecht streiten, das hängt mit der persönlichen Einstellung zusammen und es ist im Grunde ja auch kein Argument.

Und das letzte: Sicher bin ich genau der gleichen Meinung, daß gottesdienstliche Gemeinde und wählende Gemeinde zusammenfallen sollte. „Sollte“ muß man aber besonders unterstreichen. Aber ich kann das nicht in der Isolierung oder in der verengten Abzielung nur auf die Wahl sagen. Ich meine, auch gottesdienstliche Gemeinde und finanzieller Träger der Kirche sollte dann zusammenfallen, d. h. sprich Kirchensteuerzahler. Warum sind wir bei der Wahl mit einem Mal so genau und nehmen die Gelder von den Leuten, die uns vielleicht sogar beschimpfen, oder bloß zu träge gewesen sind, aus der Kirche auszutreten, auch immer noch? Warum fordern wir nicht, gottesdienstliche Gemeinde und finanzieller Träger der Kirche sollten zusammenfallen! Dann hätte ich bei einem solchen sich verengenden Wahlsystem ein sauberes Gewissen. Man könnte sich ja auch bemühen, den Dienstcharakter des Steuerzahlers dem Steuerzahler nahezubringen.

Synodaler Häffner: Was Synodaler Dr. Müller heute morgen und auch jetzt wieder sagte, möchte ich unterstreichen. Ich kann das aus der gemachten Erfahrung nur bestätigen.

Ein Zweites: Für das aufgelockerte Verfahren, das uns in der Durchführungsbestimmung für die letzte

Alttestenwahl empfohlen wurde, waren wir sehr dankbar. Es hat sich in der Praxis zweifellos bewährt. Ich darf auch jetzt wieder die Hoffnung aussprechen, daß wir von unserem Oberkirchenrat brauchbare und gute, erfolgversprechende Durchführungsbestimmungen eben auch auf Grund unserer Aussprache jetzt bekommen werden.

Ein Drittes, das ich betonen möchte: Auf die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses kommt es entscheidend an. Diese Männer und Frauen dürfen absolut keine, um das Bild von heute morgen zu gebrauchen, „Flaschen“ sein.

Synodaler Dr. Naumann: Was ich sagen will, klang schon in den letzten Ausführungen von Herrn Professor D. Brunner an. Aber was dort als aktiver Bekenntnisvorgang formuliert war, das möchte ich nochmals als defensive Möglichkeit unterstreichen. Ich bin der Meinung, daß das Entstehen der Wählerliste durch eine Willenserklärung unter der Devise „Dienst an der Gemeinde“ und „Gehorsam dem Herrn der Kirche gegenüber“ einen Schutz vor Unterwanderung und Überfremdung bietet, weil wir eine Kontrollmöglichkeit über die Motive derer, die sich eintragen, haben. Ich möchte dadurch keine Verengung propagieren in bezug auf die Zahl derjenigen, die sich eintragen können. Es sollen sich alle eintragen, aber wir können kontrollieren, ob die Lauterkeit der Eintragung gewährleistet ist.

Ich möchte empfehlen, diese Vorsicht in Anspruch zu nehmen, indem wir den blauen Alternativvorschlag bevorzugen. Meine Empfehlung geschieht nicht aus kleinmütiger Vorsicht, sondern weil wir — wenigstens die Älteren von uns — die Erfahrung gemacht haben, daß wir uns plötzlich der Gefahr der Überfremdung und der Auflösung unseres Auftrages gegenübersehen. Damals gab eine Massenbewegung den Befehl, die Leitungsorgane der Kirche zu erobern, mit kircheneigenen Mitteln. Wir hatten damals, und konnten es auch nicht, keinerlei Sicherheitsbestimmungen. Aber wir sollten aus der Geschichte lernen, selbst auf die Gefahr hin, daß nicht alles genau so wiederkehrt. Daß wir uns in einiger Zeit solchen militanten Bewegungen vielleicht nicht so massiert wie damals, nicht so gelenkt, gegenübersehen können, darin muß ich Herrn Professor Brunner recht geben.

Synodaler Feil: Ein kurzer Hinweis, der mir notwendig erscheint durch die Ausführungen von Bruder Ziegler. Ich hatte gesagt, daß wir diese Überzeugung, was die Wahl sein soll, wecken sollen, indem wir sie durch die Predigt, durch Informationsblätter und geeignetes Werbematerial den Menschen nahebringen. Ich glaube, die letzten Worte hat Herr Ziegler total überhört. Aber das letztere ist sehr wichtig. Hier setzt also eine besondere Aufgabe für unsere kirchliche Presse und das Amt, das Herr Wolfinger leitet, ein. Darum meine dringende Bitte, hier sollte einmal Phantasie entwickelt werden wie noch nie, wie man unsere schon mehrmals erwähnten Kirchensteuerzahler einmal für die Wichtigkeit der Wahl interessieren kann.

Synodaler Herrmann: Es fällt mir sehr schwer, zu begreifen, daß technische Bedenken bestehen gegenüber der Vollständigkeit einer Wahlliste, die uns

von den Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Man muß sagen: wenn das stimmen würde, dann unterliegt jede politische Wahl derselben Problematik.

Wenn dieser Punkt ausscheidet, dann konzentriert sich alles darauf, wie wir die Kirchlichkeit der Wahl in Zukunft gewährleisten, die Kirchlichkeit dieser Handlung. Das aber können wir m. E. nicht mit Bedingungen machen, die sehr zwiespältig sind, die wir auf der einen Seite sehr kräftig stellen und auf der anderen Seite völlig offen lassen. Das hat Herr Dr. Müller deutlich zum Ausdruck gebracht.

Was wir hier tun können, ist nur, unser Verständnis den Leuten vorzutragen, es ihnen nahezubringen und sie so weit als möglich dahin zu führen, daß sie es auch übernehmen. Ob sie es übernehmen, muß offen bleiben, solange wir ihre volle Kirchenmitgliedschaft aufrecht erhalten. (teilw. Beifall)

Synodaler Viebig: Ich möchte für die gedruckte Vorlage sprechen, die eine Führung der Wählerkartei von Amts wegen vorsieht. Mir scheint deutlich, daß beide Wählerkarteien, Wählerlisten — sowohl die amtlich geführte wie die, die auf Anmeldung beruht — unvollständig sein werden. Die Synoden, die diese blaue Vorlage verfaßt haben, versenden ja die Anmeldung zur Wählerliste, wie dies auf der Rückseite dargestellt ist, auf Grund einer amtlichen Kartei, die wahrscheinlich eben auch lückenhaft ist. Wenn Sie aber erwarten, daß man sich dann erst in die Wählerliste einträgt, benachteiligen Sie die 18- bis 27jährigen; die sind nämlich in der alten Wählerliste nicht drin. Diese alte Wählerliste enthält diejenigen Leute, die sich früher zur Wahl angemeldet haben. Also müssen alle 18- bis 27jährigen nun in jedem Falle eine Anmeldung zur Wählerliste vornehmen. Letztlich kommt es ja den Antragstellern darauf an, daß es keine Schwierigkeiten gibt, wenn jemand nicht drinstehrt und doch wählen will. Diese Schwierigkeit gibt es sowohl, wenn wir von Amts wegen eine Wählerliste führen, wie auch, wenn sie auf Anmeldung beruht. Man wird also einen Weg finden müssen, daß Wahlwillige auch noch am Tage der Wahl oder kurz davor in diese Liste hineinkommen.

Ich nehme an, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt dazu etwas sagen kann. Das hat nur eine Schwierigkeit, nämlich: Wie können Sie bei so kurzfristig zur Wahl Erscheinenden überprüfen, ob sie die aktive Wahlfähigkeit haben? Aber ich meine, wer zum Wählen kommt und wählen will, wird Ihnen niemals erklären, daß er nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde zu betrachten, sondern der wird selbstverständlich entweder heucheln oder es ehrlich meinen. Aber das können Sie eben nicht nachprüfen.

Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: Es ist mehrfach behauptet worden, daß der Alternativvorschlag im Blick auf die Gemeindeglieder, die bei der Wahl erscheinen und nicht eingetragen sind, offener sei als die gedruckte Vorlage. Es war heute morgen sogar davon die Rede — Herr Pfarrer Rave sagte es wohl —, daß Pfarrer und Gemeindewahlaußüsse, die 1965 zur Wahl erschienene und nicht eingetragene Gemeindeglieder zur Wahl zuließen,

illegal gehandelt hätten. Ich möchte dem widersprechen. Diese Ausnahme von der Regel war in aller Form unter ganz bestimmten Voraussetzungen in der Durchführungsverordnung des Oberkirchenrates zugelassen, und sie ist auch für eine Durchführungsverordnung nach der gedruckten Vorlage nach wie vor aus guten Gründen vorgesehen.

Die Alternativlösung sieht vor, daß die Wählerliste vor der eigentlichen Wahl nicht geschlossen wird, vielmehr offenbleibt bis zum Wahlakt. Darin sehen Sie einen Vorzug.

Man muß sich fragen, was die Schließung der Wählerliste zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl eigentlich für einen Sinn hat. Auch in der Alternativvorlage ist ja in § 12 Absatz 1 eine Aufliegung der Wählerliste zum Zweck der Einsichtnahme vorgesehen. Das ist der entscheidende Punkt. Der generelle Abschluß der Wählerliste soll die Kontrolle der Voraussetzung der Wahlfähigkeit ermöglichen, und zwar nicht nur durch den Wahlausschuß, sondern durch die Gemeinde, die interessierten Gemeindeglieder schlechthin.

Es kommt hinzu — das ist vielleicht noch wichtiger —, daß bei dem Eintragen der Wahlvorschläge geprüft werden muß, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Wahlfähigkeit besitzen. Und das heißt nach bisher geltendem Recht und nach dem Alternativvorschlag, ob sie in die Wählerliste eingetragen sind. Auch insoweit ist ein Abschluß der Wählerliste vorausgesetzt. Es handelt sich nur um die Frage, ob man von dem Grundsatz Ausnahmen zulassen kann. Ich würde dies nach wie vor bejahen. Wenn man sich an der ratio legis dieser Schließung der Wählerliste orientiert, scheinen mir Ausnahmen gerechtfertigt, wenn die Wahlfähigkeit im Einzelfall offenkundig ist. So war es in der Durchführungsverordnung geregelt. Wenn jemand versehentlich nicht eingetragen war oder die Fristen versäumt hat, und er erscheint und bekundet sein Interesse an der Wahl, ist vielleicht sogar dem Gemeindewahlausschuß bekannt, dann kommt es darauf an, ob seine Wahlfähigkeit in konkreto offenkundig ist. Es wäre ein übertriebener Formalismus, diesem Interesse an der Wahl nicht Rechnung zu tragen.

Ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen: Die Argumentation von Herrn Professor Brunner hat noch einmal das theologische und kirchliche Fundament dieser Wahlordnung ganz deutlich gemacht. Es ist die Frage, ob man dieses Fundament preisgibt, wenn man der gedruckten Vorlage zustimmt. Ich möchte dies verneinen. Die Eintragung in die Wählerliste begründet nach dem Alternativvorschlag die Wahlfähigkeit des Gemeindegliedes, und zwar auf Grund einer persönlichen Anmeldung. Nun sind an verschiedenen Stellen der Kirchenverfassung und anderer Kirchengesetze Mitwirkungsrechte der Gemeindeglieder abhängig von der Wahlfähigkeit. So ist zum Beispiel nach § 25 der geltenden Grundordnung eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der w a h l f ä h i g e n Gemeindeglieder dies beantragen. Die Eintragung in die Wählerliste wirkt sich nicht nur auf die Wahl aus. Sie wirkt auch ein in den mitgliedschaftsrechtlichen Status und berührt eine Vielzahl einzelner Rechte

und Funktionen. Es ist zu fragen, ob wir dabei bleiben wollen, daß es ein so gestuftes Mitgliedschaftsrecht gibt. Stellen Sie sich das praktisch vor: wenn die Wahl längst vorbei ist und es sich etwa um die Beantragung einer Gemeindeversammlung handelt, dann scheiden die Gemeindeglieder, und wenn sie noch so interessiert sind an einer Gemeindeversammlung, aus, die sich früher nicht zur Wählerliste angemeldet haben und auch in der Zwischenzeit nicht über eine Ergänzung der Wählerliste eingetragen sind. Es wird aber dem Gemeindeglied wenig einleuchtend sein, daß etwa im Zusammenhang mit einer Gemeindeversammlung oder in anderen kirchenrechtlichen Zusammenhängen die Ausübung seines Mitgliedschaftsrechtes abhängig sein soll von einer Anmeldung zur Wählerliste in einem Zeitraum, in dem gar keine Wahl vorzubereiten ist.

Ich weise auf diese Beispiele nur hin, um Ihnen deutlich zu machen, daß die persönliche Anmeldung zur Wählerliste einen besonderen Mitgliedschaftsrechtlichen Status verschafft, der sich absetzt von der Mitgliedschaft der übrigen Kirchenglieder und sich auch außerhalb des Wahlverfahrens auswirkt.

Ich darf auch nochmal darauf hinweisen, daß diese Änderung der Wahlordnung entscheidend bestimmt ist durch die Voten und Anträge aus der Gemeindepraxis. Sie erinnern sich wohl selbst daran, wie oft in den letzten Jahren in der Landessynode und von Gemeinden unterschiedlicher Struktur diese Änderung gewünscht wurde. Ich könnte hier auch aus den Berichten der Pfarrämter über die letzte allgemeine Kirchenwahl 1965 zitieren. Es ist ganz überwiegende Auffassung, daß diese Regelung, wonach die Wahlberechtigung von der Anmeldung zur Wählerliste abhängt, sich in der Praxis hemmend ausgewirkt hat. Die Änderung ist also weniger prinzipiell als durch die Erfahrungen der Praxis bestimmt, wie sie sich in zahlreichen Anträgen und Empfehlungen im Laufe dieser Wahlperiode niedergeschlagen haben. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte auch aus rein praktischen Gründen darauf aufmerksam machen, daß bei einer Beschränkung der Eingetragenen in der Wählerliste die Gefahr der Manipulation innerhalb der Kirche viel größer ist, als wie wenn der Kreis derer, die wählen können, sehr hoch ist. Sie werden wissen aus dem politischen Bereich, daß wir immer sehr daran interessiert sind an außergewöhnlich hohen Wahlbeteiligungen, weil es dann doch nicht so leicht möglich ist, durch eine Einzelgruppe — wir wollen mal sagen — das ganze Schiff in eine Richtung zu lenken, in das es eigentlich gar nicht gehört.

Ich würde so sagen, wenn Sie die Anmeldung in eine Wählerliste als Voraussetzung für eine Wahlbeteiligung annehmen können, dann können Sie damit rechnen, daß höchstens 15% der Gemeindeglieder davon Gebrauch machen. Das Komische ist, daß die Leute, die uns bedrängen, oft nicht schlechte Vorsätze haben, sondern zu gute Vorsätze, die oft in der Welt gar keinen Raum haben. Deswegen würde ich sagen, die Gefahr, daß Sie von einzelnen „guten“ Menschen manipuliert werden, ist dann umso größer, auf je weniger Menschen Sie zurück-

greifen können, die wählen können. Deshalb bin ich der Meinung, das Verfahren sollte genau so sauber sein wie im politischen Gemeindebereich. Die Leute gehören angeschrieben und benachrichtigt, daß eine Wahl stattfindet, und sie sollen zur Wahl gehen und sollen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Synodaler Steyer: Es scheint deutlich zu sein, daß der blaue Vorschlag keine Mehrheit findet. Nachdem Herr Professor Wendt eben gesagt hat, man möchte das einengende System beseitigt sehen, so sehe ich den Sinn meines Votums noch darin, Sie doch herzlich zu bitten, Sie möchten in dem, was Sie beschließen, dann auch konsequent sein. Das bedeutet, daß Sie all die vollmundigen Abschnitte sowohl aus der Grundordnung als auch der Wahlordnung, bitte, herausstreichen. Zum Beispiel Grundordnung § 12, 1: Die Gemeinde wählt Männer und Frauen, die das Amt gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben bereit sind. Vor allem dann aber 2: Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus. Erlauben Sie, bitte, auch mir den Hinweis auf § 14. Da wirds dann geradezu grotesk in meinen Augen, wenn es heißt, daß jemand die Fähigkeit zu wählen verliere, wenn er offenkundig nicht bereit sei, § 12, 2 zu unterschreiben bzw. damit, daß er zur Wahl kommt, zu bestätigen. Und dann bitte ich auch, die nach meinem Dafürhalten völlig undemokratische Beschränkung des passiven Wahlrechts herauszunehmen in § 19, wo es heißt: Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl des Ältesten zulässig. Wer argumentiert wie die Herren Vorredner, die die blaue Alternative ablehnen, der muß so konsequent sein, dann auch die Beschränkungen herauszunehmen. Ich habe konsequent gesagt, man hätte demokratisch sagen müssen: wer demokratisch denkt, der muß auch die Beschränkungen sowohl bei den Wählern als auch bei den Gewählten nachher herausstreichen.

Synodaler Herb: Den Synoden, die glauben, daß die Pflicht zur Anmeldung zur Wählerliste ein Schutz vor Unterwanderung sei, möchte ich einige Sätze zitieren aus dem Buch des früheren Landesbischofs von Sachsen D. Hugo Hahn: „Kämpfer wider Willen.“ Es heißt dort auf Seite 26 über die Kirchenwahlen 1933 wörtlich: „Nach dem kirchlichen Wahlgesetz durfte nur mitwählen, wer sich in die kirchliche Wählerliste hatte eintragen lassen. Das hatten bisher nur kirchliche Leute getan. Jetzt begann ein Massenzudrang zu den Wählerlisten. Die ganze SA marschierte auf. Eine Lehre für zukünftige Kirchenverfassungen. Wählerlisten nützen nichts, wenn man die Kirche vor Überfremdung schützen will. Nicht das aktive, sondern das passive Wahlrecht sollte eingeschränkt werden! Nur wer am kirchlichen Leben teilnimmt, sollte wählbar sein.“ (Großer Beifall!)

Synodaler Herzog: Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Professor Wendt gesagt hat. Ich stimme auch der Konzeption des Entwurfes zu. Ich bin ebenso der Meinung, daß der Abschluß der Wähler-

liste in der vorgesehenen Form erforderlich ist, und ich glaube auch, daß es eine Reihe von Fällen gibt, in denen eine Ergänzung der Wählerliste möglich sein muß. In einem Punkte bin ich jedoch anderer Auffassung als Herr Professor Wendt: Ich bin der Meinung, daß diese Ergänzungen der Wählerliste nicht nur in den Durchführungsbestimmungen, sondern im Gesetz selbst geregelt werden sollten. Ich behalte mir vor, zu § 12 einen entsprechenden Antrag zu stellen, da nach meiner Ansicht in der bisherigen Fassung diese Ergänzungen nicht in der nötigen Weise ermöglicht werden.

Synodaler Schoener: Zur Geschäftsordnung! — Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag kommt leider zu spät, denn wir sind gerade am Ende gewesen. (Große Heiterkeit!)

Unsere Rednerliste ist geschlossen. Ich rufe nun mehr

Aenderung der Grundordnung § 12—21 auf, und zwar zunächst § 12. Wer das Wort zu ergreifen wünscht, möge sich melden. Herr Steyer bitte.

Synodaler Steyer: Wir hatten beantragt oder darum gebeten, daß § 12 Absatz 2 aus der Grundordnung herauskommt. Ich weiß von der Geschäftsordnung her nicht, ob ich jetzt noch einmal zur Sache sprechen muß.

Präsident Dr. Angelberger: Das sehen Sie nachher auf dem gedruckten neu formulierten Teil. (Steyer: Braucht man dazu nichts mehr zu sagen?) Es ist allerdings die Frage aufgeworfen, ob es ganz heraus soll oder ob es hier stehen bleiben und auch Vorspruch werden soll. Vielleicht können wir das jetzt gleich abklären.

Antragstellend ist ja der Hauptausschuß.

Synodaler Schoener: Wir wollten es als Vorspruch haben.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist die Frage: Soll es nur als Vorspruch in der Wahlordnung sein, und zwar nach der Überschrift „Kirchliche Wahlordnung“, vor dem Abschnitt A: „Wahl der Gemeindeältesten“? Oder soll es an diesem Platze sein, und auch hier in § 12 Absatz 2 stehen bleiben?

Synodaler Schoener: Beides.

Synodaler Steyer: Hier eine Kleinigkeit dazu: daß wir bitte so freundlich sind, das Wort „alleinigen“ wirklich herauszustreichen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das kommt dann später. Wir stimmen nachher ab. Der Antrag liegt vor. (Steyer: Gut)

Synodaler Bußmann: Werden wir erst dann abstimmen, wenn uns die Synopsis vorliegt?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das können wir nicht anders machen. Ich gebe jetzt Gelegenheit, wenn jemand hier noch kleinere Ausführungen machen möchte, das zu tun.

Synodaler Schröter: Ich möchte fragen, ob nicht irgend jemandem der Einfall gekommen ist, den Begriff des „Ältesten“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen?

Präsident Dr. Angelberger: Bisher liegt kein Vorschlag der Ausschüsse vor. Darf ich fortfahren? § 13

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, es wäre in diesem Fall wirklich zu fragen, warum die Ältesten Älteste heißen, dann kommen die Bezirkssynoden und dann die Landessynoden. Können die nicht auch Synodale heißen? Die Frage geht an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt. Ich bin dazu juristisch überfordert. Dann hätte das irgendwie einen Sinn, es hätte eine Logik von unten bis oben, und auf die kommt es auch an.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt etwas aufgreifen. Wir haben ja Ihren Antrag, den Sie zusammen mit den Herren Leser und Krebs gestellt haben, zurückgestellt, bis wir zu den Organen kommen. Wir wären dann in der Lage, das „Älteste“, wenn wir zu diesem Aufbau kommen, durch einen anderen Begriff, durch Gemeindesynodale zu ersetzen.

Synodaler Trendelenburg: Ich hätte auch nicht davon gesprochen, wenn nicht einer gefragt hätte.

Präsident Dr. Angelberger: Es hat nicht nur einer gefragt, sondern wir haben unter Nr. 49 unserer Eingänge den Antrag gehabt, die Worte „Ältester“ und „Ältestenkreis“ zu ersetzen, allerdings ohne einen dazu passenden Vorschlag.

Synodaler Fell: Wenn wir uns entschließen würden, den Gemeindesynoden einzuführen, dann wären ja alle in der von Herrn Leser beantragten Gemeindesynode gleichrangig, aber nicht unterschieden zwischen Kirchenältesten, Mitarbeitern und anderen Leuten. Schon aus dem Grunde, wenn das durchginge, wäre das gar nicht möglich.

Synodaler D. Brunner: Aus der Geschichte und ich glaube sogar aus der Gegenwart ließe sich erwägen, ob man nicht Kirchenvorsteher und Kirchenvorstand sagen könnte. Der „Vorsteher“ ist ein biblischer Begriff. Der prohistamenos ist freilich später der Bischof, aber das Wort könnte sinngemäß auf die Ältesten übertragen werden (vgl. etwa Röm. 12, 8; I. Thess. 5, 12).

Synodaler Viebig: Zu § 13: Der Hauptausschuß hat vorgeschlagen, hier das Wort „konfirmierte“ — konfirmierte Gemeindeglied — einzufügen. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß das die Sache sehr kompliziert. Wenn wir eine Gemeindekartei oder eine Wählerliste haben, werden wir froh sein, wenn wir Vor- und Zunamen, Geburtsjahr und die Anschrift von den Betreffenden haben. Es wird nicht zu kontrollieren sein, ob der Betreffende konfirmiert ist oder nicht. Wenn jemand, der nicht konfirmiert ist, wählen will, wird er den Nachweis auch nicht ohne weiteres bringen können, wie ich ihn auch nicht bringen könnte, daß ich konfirmiert bin. Ich bitte also, doch zu überlegen, ob man von dieser Erschwernis absehen kann und nachher bei der Verabschiedung dieses Paragraphen auf den Einschub „konfirmiert“ verzichtet.

Synodaler Herb: Der Rechtsausschuß hatte empfohlen, den § 13 unverändert stehen zu lassen. Es wurde dabei übersehen, daß zwischen § 13 GO und dem, was wir zur Wahlordnung § 9 vorgeschlagen haben, eine Diskrepanz besteht. Zur Wahlordnung hatten wir vorgeschlagen, daß in die Wählerliste eingetragen wird, wer spätestens im Jahr der Wahl

das 18. Lebensjahr vollendet hat. Entsprechend müßte es jetzt also auch hier heißen: Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches im Jahr der Wahl des 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen wurde.

Präsident Dr. Angelberger: Dann nicht „vollendet hat“, sondern „vollendet“. (Herb: Ja.)

Synodaler Höfflin: Ich möchte zu bedenken geben, ob wir hier das Wahlalter anders festlegen sollen als im öffentlichen Bereich. Dort ist maßgebend das Alter, das der Wahlberechtigte am Wahltag erreicht hat. Bedenken Sie bitte, daß Sie die öffentlichen Listen verwenden, daß wir mit den Kirchenwahlen oft sehr nahe an Gemeindewahlen herankommen. Es ist dann wahrscheinlich nicht sehr gut, wenn jemand in eine Wählerliste aufgenommen ist und in die andere erst kommt. Es sieht nur etwas flexibler aus, wenn Sie das Wahljahr nehmen, die Grenze ist genau so hart, sie liegt nur wo anders. Ob ich am Tage nach der Wahl 18 Jahre alt werde oder statt am 31. Dezember am 1. Januar geboren bin, spielt für die Härte der Grenze keine Rolle.

Synodaler Hürster: Wir könnten doch in § 13 der Grundordnung das unverändert stehen lassen — Frage an den Herrn Herb — und diese genaue Bezeichnung mit dem Wahltag dann in die Wahlordnung nehmen. Damit ist dann ja nichts ausgesagt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Etwas zu dem, was wir vom vorletzten Redner hörten: Es war nicht eine Rücksicht auf die Härte oder Weiche der Grenze beim 18. Lebensjahr, sondern es war uns gesagt worden, es würde die Feststellung erleichtern, wenn wir hier das Jahr nehmen. Wenn wir jetzt hören, daß die Feststellung erleichtert wird, wenn wir uns an die Praxis der kommunalen Behörden halten, bin ich dafür, daß wir nicht das Jahr sondern den Monat nehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann sogar schon den Tag. (v. Dietze: Je nach dem). Gut.

Zu § 13 noch eine Wortmeldung?

§ 14. Herr Hürster bitte.

Synodaler Hürster: Zu § 14 Absatz 1 möchte ich bitten, die kurze Formulierung, wie sie in der Vorlage ist, zu verwenden, weil wir dann den einfacheren Begriff haben, nicht wie in einem Ausschuß eine längere. (Präsident: Es waren zwei Ausschüsse, die die längere beantragt haben.) Ich möchte für die kurze plädieren.

Synodaler Viebig: Zu § 14: Als einer derjenigen, der am Hauptausschuß in der Abstimmung bezüglich Streichung von Absatz 2 unterlegen ist, möchte ich sagen, ich lege Wert darauf, daß dieser Absatz 2 in § 14 bleibt, weil ich meine, wenn jemand seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl er dazu im Stande ist, — ich könnte zahlreiche Beispiele nennen —, kann daraus auch eine Art Kirchenfeindlichkeit herausgelesen werden. Ich würde deshalb dafür sein, daß dieser Absatz stehenbleibt.

Präsident Dr. Angelberger: Noch § 14. Nicht der Fall.

§ 15, Herr Prälat Dr. Bornhäuser.

Prälat Dr. Bornhäuser: Im Bericht des Hauptausschusses wurden im wesentlichen die Änderungsvorschläge dieses Ausschusses genannt. Der Verlauf der Aussprache wurde nur kurz geschildert. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, Folgendes zu bemerken:

Es scheint mir nicht ratsam, daß wir den wohlgedachten Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zu § 15, 1 c durch eine nur scheinbar bessere Formulierung, wie sie jetzt vom Hauptausschuß befürwortet wird, ersetzen.

Von einer Grundordnung muß man erwarten, daß sie sich klar ausdrückt und daß ihr Sinn unmittelbar verständlich ist. Der Formulierung „Wer sich kirchlich trauen, seine Kinder taufen und im evangelischen Bekenntnis erziehen läßt“ wurde von einer Reihe von Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Begründung zugestimmt, hier sei ein bestimmtes Taufalter nicht genannt, diese Formulierung decke deshalb den Beschuß der Synode vom Herbst 1969. Sie deckt ihn jedoch nicht, sie verdeckt ihn.

Wer diese Formulierung unbefangen liest und die Verhandlungen der Landessynode nicht miterlebt hat, muß aus ihr entnehmen, daß die Säuglingsstaufe der eigenen Kinder eine unabdingbare Voraussetzung für die Bekleidung des Ältestenamtes ist. Nun hat die Synode beschlossen, „Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden“. Sie hat jedoch ausdrücklich und mit Zustimmung unseres Bischofs dafür votiert, auf Zuchtmäßignahmen gegenüber Eltern, und zwar auch gegenüber Pfarrern und Ältesten, zu verzichten, die ihre Kinder nicht als Säuglinge taufen lassen.

Wir können das gesamte Gespräch über die Frage der Kindertaufe jetzt natürlich nicht noch einmal aufrufen. Ich möchte lediglich an das abschließende Votum von Herrn Professor Dinkler erinnern: „Die Kirche darf weder im Blick auf die Laien noch auf die Ordinierten einen Gewissenszwang hinsichtlich der Alternative Säuglingsstaufe — Erwachsenentaufe ausüben. Als Kinder der Reformation sollte uns die Tatsache, daß das Neue Testament keine Säuglingsstaufe kennt, Grund genug für die Entscheidung sein, die Erwachsenentaufe freizugeben.“

In Klammer füge ich hinzu: Ich persönlich bin der Ansicht, daß für die Zeit des Neuen Testaments die Kindertaufe weder eindeutig bewiesen noch eindeutig bestritten werden kann.

Wir wären schlecht beraten, würden wir mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung des Hauptausschusses die gesamten, gewiß notvollen, aber eben doch unserer gegenwärtigen Lage entsprechenden Verhandlungen unserer Synode praktisch wieder durchstreichen, und das zu einem Zeitpunkt, in dem eine Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland noch an der Arbeit ist, die Tauffrage in einem weit gesteckten Rahmen neu zu durchdenken.

Wir sollten auch das Votum der Bezirkssynoden nicht einfach übersehen. Eine einzige Synode, Ladenburg-Weinheim, will die Befähigung zum Ältestenamt mit 26 gegen 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen wie bisher an die Kindertaufe binden. Mosbach möchte eine Befreiung von dieser Bedingung durch

den Verweis auf: 15 Absatz 3 ermöglicht sehen. Stimmenverhältnis 26 zu 21 bei einer Enthaltung.

Das ist jedoch bei der heutigen Situation eines großen Teils unserer Gemeinden (vgl. den Weg über einen begründeten Antrag des Gemeindewahl-ausschusses) schwer praktikabel.

Alle anderen Bezirkssynoden haben sich zum Teil mit Änderungsvorschlägen praktisch jedoch für den vom Kleinen Verfassungsausschuß formulierten Wortlaut ausgesprochen, wenn sie nicht (so Emmenden und Müllheim) sogar die Streichung des gesamten Teilpunktes c befürworten.

Wenn die Befragung unserer Bezirkssynoden überhaupt einen Sinn haben soll, so bedeutet das, daß wir m. E. an diesem Punkte — auch vom Gesamten unserer Landeskirche her — nicht hinter unser eigenes Votum vom Herbst 1969, auch wenn es ein vorläufiges war, zurückgehen können.

Synodaler Herzog: Ich möchte an das, was Herr Prälat Bornhäuser eben gesagt hat, anknüpfen. Ich halte die Formulierung — es ist, soweit ich mich entsinne, eine des Rechtsausschusses — zu 15 Absatz 1 Buchstabe c für ausgesprochen gut. Wir haben in der Taufordnung und im vorhergehenden Beschuß ganz allgemein die Voraussetzungen zur Bekleidung kirchlicher Ämter, soweit es sich um die Kindertaufe handelt, festgelegt. Dem, was wir in der Taufordnung und in dem vorangehenden vorläufigen Beschuß gesagt haben, entspricht die Formulierung des Rechtsausschusses. Ich bin deshalb der Meinung, daß diese Formulierung der des Hauptausschusses vorzuziehen ist.

Die Zusammenziehung der Ziffern c und d halte ich auch aus einem weiteren Grunde nicht für glücklich. In der Formulierung des Hauptausschusses ist gesagt, „Erziehung der Kinder im Bekennen der evangelischen Kirche“. In dem Vorschlag des Rechtsausschusses, der c und d getrennt läßt, ist das anders formuliert; da ist gesagt, es sei die kirchliche Trauung und die christliche Erziehung der Kinder Voraussetzung. Ich halte aus ökumenischen Gründen diese Formulierung, gerade wenn man an die Mischhehen denkt, für wesentlich besser. Wir haben seinerzeit in unserem Schreiben an Papst Paul VI. gesagt, daß, soweit es sich um die Kindererziehung bei konfessionsverschiedenen Ehen handle, die Gewissensentscheidung der Eltern zu achten sei. Nach dem Wortlaut des Hauptausschusses würde, wenn in einer konfessionsverschiedenen Ehe die Gewissensentscheidung der Eltern dahin geht, daß sie sich nicht für die evangelische, sondern für die katholische Kindererziehung entscheiden, damit der evangelische Ehepartner die Fähigkeit zum Ältestenamt in unserer Kirche verlieren. Ich würde das nicht für richtig halten. Auch aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß die Fassung des Rechtsausschusses zu c und d vor der beide Bestimmungen zusammenfassenden Formulierung des Hauptausschusses den Vorzug verdient.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu § 15 folgendes, was unser Herr Berichterstatter schon gesagt hat, noch einmal unterstreichen. Wenn wir zu Absatz 1 Ziffer b: „spätestens im Wahlmonat das 21. Le-

bensjahr vollendet“, gemeinsam mit dem Rechtsausschuß „und geschäftsfähig ist“ hinzufügen, und wenn wir in der bei Buchstabe c und d diskutierten Fassung der Fassung des Rechtsausschusses und des Kleinen Verfassungsausschusses zustimmen und drittens mit dem Buchstaben b haben wollen, daß Älteste eben 21 Jahre sein müssen und daß wir keine Ausnahmen machen wollen, dann ist nach unserer Auffassung logisch Ziffer 3 überflüssig. Denn der Buchstabe b bedeutet ja, wenn man da eine Ausnahme macht, daß man Älteste haben will, die unter 21 sind, und der Buchstabe d bedeutet in der gedruckten Vorlage eine Ausnahme. Aber wenn die neue Formulierung, vom Rechtsausschuß und Kleinen Verfassungsausschuß und Finanzausschuß unterstützt, angenommen wird, ist auch die Ausnahme unter Ziffer d nicht mehr nötig und Ziffer 3 kann dann entfallen.

Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß hat auch noch gebeten, in d nicht „erziehen läßt“, sondern „erzieht“ zu sagen, einmal, um herauszustellen, daß die Aufgabe der Kindererziehung Sache der Eltern ist, die nicht delegiert werden kann, und zum andern, um Eltern zu entlasten, die vielleicht gar nichts dazu können, daß sich ihre Kinder etwa vom Religionsunterricht abmelden oder dies vielleicht aus anderen Gründen selber einmal tun bei jüngeren Kindern, aber trotzdem eine christliche Erziehung selber sehr deutlich bewerkstelligen.

Synodaler Vlebig: Ich finde, wir sollten doch die Möglichkeit belassen, daß Ausnahmen von b ein Ausschuß noch gewähren kann — jemand kann zwei Monate nach der Wahl 21 werden; es ist vielleicht ein guter Mann, und wir verbauen uns ja die Möglichkeit, einen solchen Mann hineinzunehmen, wenn wir diesen Absatz 3 nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Müller streichen.

(**Zuruf:** Er kann auch kooptiert werden!)

Auch die Kooptierten müssen wahlfähig sein, das heißt also, müssen diese Voraussetzungen auch erfüllen.

(**Zuruf:** Zwei Monate später kooptieren!)

Es ist noch vollkommen offen, ob wir „am Anfang der Wahlperiode“ streichen oder nicht streichen.

Also nicht zementieren! Ich würde sagen, lassen Sie den Absatz 3 und bleiben Sie offen auch für solche Sonderfälle.

Synodaler D. Brunner: Ich muß leider nun doch etwas sagen zu Buchstaben c und d des § 15 und zu dem Vorschlag, den der Hauptausschuß gemacht hat, und damit zu dem, was Herr Prälat Bornhäuser aneutete.

Es handelt sich um Grundordnung. Der Vorschlag geht dahin, daß die Festlegung, die die Taufordnung vollzogen hat, in die Grundordnung aufgenommen wird. Ich halte das für außerordentlich bedenklich. Die Taufordnung will bestimmte Lebensvollzüge der Kirche regeln, die in einem Übergangsstadion oder in einer Krise sich befinden. Es ist ja deutlich gesagt worden, und daß man noch nicht recht weiß, wie sich das alles entwickeln wird und da noch weiter gearbeitet wird. Die Grundordnung steht aber in einer besonderen Weise unter dem Vorzeichen des

Bekenntnisstandes der Landeskirche. Wenn wir dieses Vorzeichen lockern, tun wir etwas ganz entscheidendes, was wir nicht dürfen. Wenn wir die Bestimmung der Taufordnung in ihrem Wortlaut, wie es der Rechtsausschuß ja wohl vorgeschlagen hat, in die Grundordnung hineinnehmen, lockern wir nach meiner Überzeugung das Bestimmtsein der Grundordnung durch den geltenden Bekenntnisstand der Landeskirche. Der Vorschlag, den der Hauptausschuß gemacht hat mit der präsentischen Formulierung „seine Kinder taufen läßt“, erlaubt eine Auslegung, die näher an den Bekenntnissen der Reformation steht, die aber die Möglichkeit, daß die Säuglingstaufe hier nicht ohne weiteres gemeint ist, offenläßt und einen gewissen Aufschub der Taufe nicht ohne weiteres ausschließt. Das ist natürlich, wenn Sie so wollen, ein gewisser Kompromiß, aber ein Kompromiß, der die Formulierung der Grundordnung näher an die Bekenntnisbestimmtheit der Landeskirche heranrückt, als es die Formulierung in der Taufordnung tut. Ich könnte dem Vorschlag nicht zustimmen, die Formulierung der Taufordnung in eine Grundordnung aufzunehmen.

Synodaler Nölte: Zu § 15 Buchstabe c würde ich vorschlagen, daß es da um der Klarheit willen besser wäre zu sagen: es sei denn, daß die Taufe aus triftigen Gründen aufgeschoben wird oder anders formuliert, daß die Kindertaufe aus triftigen Gründen unterlassen wurde.

Und zum zweiten möchte ich sagen: bei der Vielzahl der konfessionsverschiedenen Ehen würde es doch ratsam sein, in Absatz 3 den Buchstaben d zu belassen; denn ich kann mir vorstellen, da ich einige Fälle kenne, daß sehr aktive Gemeindeglieder, die sich in einer konfessionsverschiedenen Ehe befinden, durchaus bereit wären, das Amt des Ältesten zu übernehmen. Diese Möglichkeit sollte in Sonderfällen gewährleistet sein.

Prälat Weigt: Ich sehe in dem Vorschlag von Herrn Professor Brunner die Schwierigkeit, daß er nicht für die Fälle brauchbar ist, in denen ein Ältester sagt, mein Kind soll selbst entscheiden. Wenn es nach dem geltenden Recht mit 14 Jahren religiösmündig wird, kann er die Erklärung, daß er sein Kind taufen läßt, in Zukunft eigentlich nicht in dieser Form unterschreiben. Da sehe ich eine Grenze. Das wird ja einer der Hauptgründe sein, daß jemand sagt, ich lasse mein Kind zwar an der christlichen Unterweisung teilnehmen, es soll sich aber später selbst entscheiden, ob es sich taufen lassen will oder nicht. Dann ist das irgendwie zu kurz, was Herr Professor Brunner vorschlug.

Synodaler Feil: Ich kann nicht ganz verstehen, warum das in die Grundordnung nicht hineinkann, was in der Taufordnung gültig ist. Taufordnung und Grundordnung müssen sich doch decken. Oder habe ich das falsch verstanden, Herr Professor Brunner?

Synodaler D. Brunner: Soll ich gleich antworten? --

Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte!

Synodaler D. Brunner: Für meine Person könnte ich selbstverständlich dieser Taufordnung nicht zu-

stimmen. Ich sehe die Krise, in der wir uns befinden, und ich sage mir, eine solche Taufordnung ist Ausdruck dieser Krise. Gehört sie nicht auch zu dem ganzen Kapitel der sogenannten „Lebensordnungen“? Nicht wahr, diese Ordnungen sind viel eher wandelbar und müssen sich viel stärker anschmiegen an den Prozeß, der in einer Kirche stattfindet. Sie haben als solche nicht — ich bitte, mich gegebenenfalls zu korrigieren — das gleiche verbindliche kirchenrechtliche Gewicht, das eine Grundordnung hat. Eine Grundordnung ändert man nicht so oft, wie man eine Lebensordnung unter Umständen anpassen kann an bestimmte wechselnde Zustände. Darum ist es vollkommen richtig, was Herr Prälat sagt, völlig deckt die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Formulierung nicht die Taufordnung. Die Taufordnung ist sozusagen offener für die Erwachsenentaufe, offener für das Hinausschieben der Taufe bis zum 14. Jahr oder bis nach 14 Jahren als die Formulierung des Hauptausschusses. Die Formulierung sieht zwar auch vor die Möglichkeit eines gewissen Taufaufschubs, bis etwa das Kind in einer gewissen Weise schon seinen Glauben aussprechen kann. Es wird ja hoffentlich beten, wenn es das Kind eines Ältesten ist, und wenn es das kann und vielleicht auch die Glaubensartikel mitsprechen kann, warum soll es dann nicht getauft werden? Wenn aber gesagt wird, prinzipiell gesagt wird: „ich taufe mein Kind nicht, ich nehme keinen Einfluß auf mein Kind, daß es überhaupt jemals sich taufen läßt, sondern es soll das absolut selbst entscheiden“ — wer das sagt, kann nach meiner Überzeugung in unserer Landeskirche nicht Ältester werden.

(Allgemeiner Beifall!)

Prälat Dr. Bornhäuser: Wenn ich hier für Eltern gesprochen habe, die ihr Kind nicht taufen lassen, spreche ich für Eltern, die ihr Kind bewußt christlich und evangelisch erziehen. Das als erstes.

Als zweites muß ich noch einmal unterstreichen, daß ich von einer Grundordnung erwarte, daß sie auch einem Hilfsarbeiter oder einem Straßenbahnschaffner oder wer es auch sei in unserem Volk, der keine besondere Bildung hat, wie wir sie vielleicht haben, und der die Verhandlungen der Landessynode nicht miterlebt hat, unmißverständlich ist.

Darf ich noch eine kleine historische Erinnerung anfügen: Schon im Jahr 1955, das heißt bei der letzten Verhandlung der Synode unserer Landeskirche über die Tauffrage, haben 11 Bezirkssynoden Kirchenzuchtmaßnahmen gegen Eltern, die ihre Kinder nicht als Säuglinge taufen lassen, abgelehnt. Damals sagte mein verstorbener Mitprälat Wallach in seinem Bericht vor der Landessynode: „Grundsätzlich vergegenwärtigte sich der Hauptausschuß die Tatsache, daß in unserer kirchlichen Wahlordnung — die natürlich dort auf der Grundordnung basierte — die hier angeführten Maßnahmen bereits festgelegt und damit sachlich ohne Angriff auf die Wahlordnung indiskutabel geworden sind.“ Damals ist also die Wahlordnung Maßstab der Neuformulierung der Lebensordnung der Taufe geworden. Ich meine, wir sollten diesen Fehler nach 15 Jahren nicht noch einmal machen.

Synodaler Feil: Es kann doch nur einen graduellen, aber nicht einen prinzipiellen Unterschied zwischen Grundordnung und Taufordnung geben. Aber es kam doch eben etwas anderes heraus, ein viel tieferer Unterschied.

Synodaler Häffner: Wenn ich die Ausführungen von Professor Brunner recht überdenke, muß ich sagen: die Formulierung des Rechtsausschusses spricht das ehrlicherweise aus, was bei der Formulierung des Hauptausschusses gedacht werden kann.

Synodaler Trendelenburg: Ich würde folgendes sagen: Ich glaube, wir kommen der Sache erheblich näher, wenn wir mal den Schwerpunkt der Möglichkeit, zum Ältesten gewählt zu werden, auf den Punkt legen, der eigentlich unser wichtigster ist, wer sich aktiv am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt. (Beifall!)

Wenn ich mich recht entsinne, nach dem, was ich bisher gehört habe, hat Jesus selbst ja nun nicht nach diesen vier Legitimationen gefragt, und wenn wir die Menschen kennen, wissen wir, daß sie aus irgendwelchen Bindungen heraus eben oft die „Persilscheine“, wenn ichs mal so ganz hart sagen darf, nicht vorweisen können, die nun ihnen den Zugang zum Ältestenamt ermöglichen. Ich glaube, daß man nun wirklich endlich mal dazu übergehen soll, bei Ältesten — und das ist eigentlich auch das Entscheidende — zuerst danach zu fragen, ob sie sich im gottesdienstlichen Leben und auch im Leben der Gemeinde — denn das sind ja Dinge, die parallel laufen — wirklich aktiv beteiligen. Und das läßt sich ja nun sehr gut feststellen. Und die weiteren Bedingungen dahinterstellen, dann, glaube ich, kommen wir in etwa auf die Fährte.

Synodaler Dr. Eisinger: Das Problem scheint mir darin zu bestehen, daß gerade Gemeindeglieder, die es mit dem Praktizieren christlichen Lebens ernst meinen, unter denen zu finden sind, die im Blick gerade auf die Kindertaufe ihrer eigenen Kinder nachdenklich werden. Es stehen sich heute zwei Einstellungen grundsätzlich gegenüber. Es ist auf der einen Seite zu verstehen, wenn die Kirche sich ausdrücklich formulieren und ganz deutliche Grenzen aufrichten will. Auf der anderen Seite wird man diejenigen verstehen müssen, die mit Ernst Christen sein möchten und aktiv in der Kirche mitarbeiten wollen, wenn sie so außerordentlich nachdenklich geworden sind im Blick auf ihre eigenen Kinder. Hier sind sehr gegensätzliche Einstellungen und Vorstellungen, die sich antagonistisch gegenüberstehen. Ich würde an den Vorschlag des Rechtsausschusses anknüpfen und sagen: „... seine Kinder hat taufen lassen oder ... die Taufe aus triftigen Gründen unterlassen hat ... und bereit ist, die Taufe von (anderen) Säuglingen mitzuverantworten.“ Ich glaube, wir müssen das so differenzierend sagen. Es wird also genau unterschieden, was diese Menschen für ihre eigenen Kinder möchten und was sie sich im Blick auf die Allgemeinheit der Gemeinde vorstellen, die also nichts dagegen haben, wenn die Kirche verbindlich die Kindertaufe vertritt, aber im Blick auf ihre eigenen Kinder sagen:

ich will warten. Ich meine, man sollte dieses im § 15 mitbeachten.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte Folgendes zu bedenken geben: Es wird verlangt, daß ein Ältester wie auch ein Pfarrer die Kindertaufe, die Säuglings-taufe verantwortet. Was heißt das? Das heißt ja nicht, daß er diese Taufe wie eine Unordnung, die hereingekommen ist, in der Kirche toleriert. Das ist keine Verantwortung. Verantwortung heißt doch, daß er zu ihr steht als einer legitimen Sakraments-verwaltung. Das muß er sagen. Oder täusche ich mich da? Dann aber hat er zugleich „Gründe des Glaubens“, die eigenen Kinder nicht zu taufen. Das soll mir jemand klar machen, wie das in der Brust des gleichen Mannes zusammen bestehen kann! Wenn jene Verantwortung für diese Taufspendung an Kindern, an Säuglingen wirklich geistliche Verantwortung ist, kann sie eigentlich nicht mit Gründen des Glaubens kollidieren. Darum sind die Formulierungen der Taufordnung für mein Verständnis höchst problematische Begriffe, die in die Grundordnung aufzunehmen ich mich weigere, zumal ja zweifellos dann die Grundordnung die erste bedeutende Lockerung der Bekenntnisbestimmtheit der Landeskirche offiziell vollzieht. Können wir das mit unserem Synodalgelübde vereinbaren? Das ist letzten Endes die Frage.

Synodaler Hürster: Ich habe eine ganz andere Frage. Um mehr Erfahrungen für die kommenden Wahlen zu haben, würde ich den Antrag stellen; das Wahlalter auf 25 Jahre und Absatz 3 zu be-lassen, wenn man solche Idealfälle findet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich lasse eine Pause eintreten. Während der Pause werden die Änderungsvorschläge zur Grundordnung ausgeteilt.

— Pause von 17.10 bis 17.20 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: § 16 der Grundordnung. Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

§ 17

Synodaler Dr. Götsching: Im Finanzausschuß war, was der Berichterstatter vorhin nicht erwähnt hatte, noch darüber gesprochen worden, eine Kürzung des Textes der „Ältestenverpflichtung“ vorzunehmen. Wenn Sie § 17 Abs. 2 den zweiten Abschnitt der Verpflichtung ansehen, so heißt es dort:

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Ältesten nach der Ordnung der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Das Letzte „und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten“ betrachteten wir als so selbstverständlich, daß es hier gestrichen werden müßte. Wenn es stehen bleiben sollte, dann würden wir darum bitten, daß in die Ordinationsverpflichtung der Pfarrer auch aufgenommen würde, „und mit den Ältesten zusammenzuarbeiten“. (Heiterkeit!)

Synodaler Martin: Es wäre vielleicht gut, an dieser Stelle statt „mit dem Pfarrer zusammenzuarbei-

ten" zu sagen, „mit den Verantwortlichen in der Gemeinde zusammenzuarbeiten“.

Synodaler Dr. Götsching: Ich darf daraufhin erwidern, daß eigentlich bezüglich der Aufgaben der Ältesten nach den Ordnungen der Landeskirche in „gewissenhaft wahrzunehmen“ enthalten ist, daß sie mit den anderen in der Gemeinde zusammenarbeiten. Ich möchte nochmals bitten, dies auch auf den jetzt ausgeteilten Zetteln noch zu vermerken und den Antrag stellen,

diesen Satz „und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten“ zu streichen.

Synodaler Hürster: Mir erscheint die Verpflichtung, eine zu schwache Ausdrucksweise zu sein, weil es einfach aus dem säkularen Raum mit den nächsten Menschen zusammenhängt, aber nicht mit der Grundeinstellung zu der Glaubensfrage. So sehe ich es wenigstens.

Ich beantrage deshalb,

in § 17 Absatz 1 die zwei letzten Worte „und verpflichtet“ zu streichen und dann Absatz 2 und folgende die alte Fassung 18 zu nehmen.

Synodaler Trendelenburg: Nach meinen Erfahrungen ist ein Hinweis auf die Zusammenarbeit unbedingt wichtig; denn hier krankt in manchen Kirchengemeinden doch sehr. Ob man das nun jetzt in der Grundordnung hier so formuliert oder so formuliert, daß es den Leuten allgemein verständlich ist — aber ich würde auch nicht sagen „mit dem Pfarrer“, sondern „mit den Verantwortlichen in der Gemeinde“. Da scheint es mir so oft zu kranken, und ein Hinweis ist dringend notwendig.

Prälat Dr. Köhnlein: Ich halte diesen Hinweis auch für durchaus am Platz; denn bei der Einführung eines Pfarrers an seinem neuen Dienstort wird er ja auch verpflichtet, mit seinen Ältesten zusammenzuarbeiten. Man darf die Ältestenverpflichtung nicht vergleichen mit der Ordinationsverpflichtung. Die Installation des Pfarrers ist der der Ältestenverpflichtung analoge Vorgang.

Synodaler Viebig: Mir scheint das eben die Frage zu sein, ob die Ältestenverpflichtung mit der Installation gleichzusetzen ist oder mit der Ordination des Pfarrers. Und wir haben im Hauptausschuß deshalb vorgeslagen, § 17 jetzt gar nicht zu behandeln, sondern erst einmal den Gesamtkomplex der Ordination zu klären. Ich halte es auch nicht unbedingt für notwendig, daß das im ersten Gang jetzt geschehen muß. (Beifall!) Das ist ein Antrag zur Geschäftsordnung zu § 17.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich bitte zu lesen bei den Korrekturen, § 17 von allen drei Ausschüssen vorgeslagen. — Herr Steyer!

Synodaler Steyer: Ich verpflichte mich, mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Dieser Satz ist von Fall zu Fall eine Überforderung.

Präsident Dr. Angelberger: Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche: § 17 Vorschlag aller drei Ausschüsse, die Behandlung zurückzustellen.

Herr Dr. Götsching! — Zuruf: erledigt

Herr Dr. Blesken — Zuruf: erledigt

Synodaler Häffner: Ich darf nur ein Wort noch abschließend sagen: Zusammenzuarbeiten im Sinne von 1. Petrus 4, 10 . . .

(Zurufel!)

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend!): Zusammenarbeit — das nächste Mal!

§ 18

Nehmen Sie doch, bitte, die Änderungen noch mit zur Hand, nicht nur den Text.

Ja, bitte, Herr Professor Dr. Wendt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ein Streitpunkt ist ja wohl die zeitliche Fixierung für das Kooptieren. Ich möchte Sie nur auf folgendes aufmerksam machen:

Es handelt sich bei der Wahl und bei dem Kooptieren darum, ein Leitungsorgan und, soweit es der Kirchengemeinderat ist, ein Organ der rechtlichen Vertretung für eine bestimmte Zeit, für eine Wahlperiode von 6 Jahren, auch hinsichtlich der Mitgliederzahl festzulegen. Wenn man das an dieser Stelle freigibt und es ermöglicht, innerhalb der Wahlperiode willkürlich im Zusammenhang etwa mit bestimmten bevorstehenden Entscheidungen — denken Sie an eine Pfarrwahl — das Organ personell zu erweitern, so finde ich das bedenklich. Deshalb ist in der Vorlage bewußt auf den Beginn der Wahlperiode abgehoben. Darauf baut dann übrigens auch das Kooptierungsverfahren nach § 26 auf. Innerhalb der Wahlperiode könnten dann Gemeindemitglieder nur kooptiert werden, soweit ein Platz frei wird. Die Mitgliederzahl eines Leitungs- und Vertretungsgremiums so unbestimmt und beweglich zu halten für die Wahlperiode, öffnet Gefahren die Tür. Außer der Pfarrwahl gibt es andere wichtige Entscheidungen, hinsichtlich deren in einer konkreten Situation die Versuchung bestehen könnte zu manipulieren, indem man vorher das Gremium ergänzt.

Synodaler Schoener: Ich darf begründen, warum der Hauptausschuß zu diesem Beschuß gekommen ist. Wir sind uns darüber klar gewesen, daß ein Kooptieren, wie es auch immer geartet sei, doch jedenfalls die Wahl als solche entwertet. Man kann also auch ohne die reguläre Wahlprozedur in dieses Gremium hineinkommen. Je näher nun die Möglichkeit des Kooptierens am Wahltermin liegt, desto stärker schien uns diese Konkurrenz der beiden Verfahren zu sein. Darum waren wir für eine zeitliche Ausdehnung.

Synodaler Gabriel: Herr Oberkirchenrat, es mag wohl richtig sein, daß in der Kooptierung von Mitgliedern Gefahren liegen. Aber bei einer zeitlichen Ausdehnung, wie es der Hauptausschuß vorschlägt, sind auch einige Möglichkeiten offen gehalten. Ein Beispiel: Eine kleinere Kirchengemeinde beabsichtigt, ein Bauvorhaben durchzuziehen gegen Ende der Legislaturperiode. Im ersten Jahr der Legislaturperiode ist ein Architekt zugezogen, der sich vielleicht am kirchlichen Leben beteiligt und dessen Hilfe und Ratschläge sich als Mitglied sehr günstig auswirken würde. Er sollte noch in der Mitte oder gegen Ende zuge wählt werden können. Aus diesem

und ähnlichen Gründen sollte man diese Kooptierungsmöglichkeit offen halten.

Synodaler Hürster: Während mit diesem Paragraph die ganze Wahl ja nach meinem Begriff fragwürdig wird, da sie einfach etwas nachholt, was in der Wahl nicht geschehen ist, bin ich für ersatzlose Streichung.

Synodaler Trendelenburg: Eine sehr wichtige Sache, die ich einzufügen bitte, ist, daß Leute, die während einer ordentlichen Wahl nicht gewählt wurden, auch nicht kooptiert werden können. Ich glaube, das ist eines der wichtigsten Probleme in unserer modernen Gesellschaft, daß man nicht immer das Gefühl hat, die werden hinterher hereinmanipuliert, nachdem sie vorher nicht gewählt worden sind. Und das müßte ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Synodaler Dr. Müller: Der Grundsatz ist richtig, aber die Praxis, in der ist es genau umgekehrt, Herr Trendelenburg. Denken Sie doch an die Erfahrung der Gemeinden nach dem Kriege, als die Flüchtlinge in die Gemeinden kamen und nun von den Alteingesessenen teilweise bewußt nicht gewählt wurden. Denken Sie an die Erfahrungen in Neubauvierteln, wie wir es in Handschuhsheim haben, wo die Leute zu Tausenden neu zuziehen und einfach von den Alteingesessenen nicht bekannt und nicht gewählt werden. Der Pfarrer muß doch darauf achten, daß er auch aus diesen Gebieten, wenn die Wahl gerade ist, Älteste bekommt. Das sind zwei Argumente, die durchaus das Wort Manipulation verdienen können, aber dann im guten Sinne einer Korrektur. Deswegen bin ich für die Beibehaltung des § 18.

Die Argumente von Professor Dr. Wendt gegen Streichung am Beginn der Wahlperiode, weil es ja auch eine Rechtskörperschaft ist, haben mich überzeugt. Also „Am Beginn der Wahlperiode“ und grundsätzlich für Kooptation in solchen Fällen. Ich habe auch gar nichts dagegen. Das würden ja gerade Leute sein, die nun eben bei der Wahl nicht gewählt worden sind, weil sie eben in solchen Gebieten wohnen, zu wenig bekannt waren, oder wenn wir noch einmal an die Situation denken, wo sie vielleicht sogar abgelehnt wurden als Zugezogene. Die Integration von weniger bekannten Gemeindegruppen in die Gemeinden macht ein solches Kooptionsrecht notwendig.

Synodaler Härschel: Ich würde mich der Argumentation weitgehend anschließen. Ich glaube, wir leben in einer mobilen Gesellschaft und immer mehr qualifizierte Leute wechseln schnell ihren Wohnsitz. Die könnten dann praktisch nie mit in der Gemeinde Verantwortung tragen, weil sie entweder kurz vor einer Wahl gekommen sind oder innerhalb einer Wahlperiode zuziehen. Ich bin aber der Meinung, daß wir gut daran täten, gerade solchen Gemeindegliedern doch die Möglichkeit zu eröffnen, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Wir müssen auch beachten, daß die Entwicklung und die Strukturmaßnahmen, die bei uns durchgeführt werden, Veränderungen in den Gemeinden zur Folge haben werden. Neue Baugebiete werden zudem erschlossen, sodaß sich ständig ein Wechsel auch in der Be-

völkerung vollzieht. Dem müssen wir in der Gemeinde Rechnung tragen, zumal wir eine sehr lange Wahlperiode von 6 Jahren haben.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zur Frage der Kooptation hat uns im Rechtsausschuß auch folgender Gesichtspunkt beschäftigt und bestimmt: Mit der Kooptation kann oft am leichtesten eine Verjüngung der Ältestenkreise erreicht werden. Es ist vielfach zu erwarten daß jüngere Kandidaten weniger Stimmen erhalten, weil sie weniger bekannt sind. Und wenn einer weniger Stimmen erhält, so soll das ja nicht bedeuten, er dürfe unter keinen Umständen herein kommen. Deswegen würden wir nicht dafür sein, eine Barriere zu setzen, daß nicht kooptiert werden darf, wer weniger Stimmen erhalten hat als erforderlich gewesen wären, um bei der Wahl schon in den Ältestenkreis zu kommen.

Zu dem zweiten Punkt, der hier nach den Vorschlägen umstritten ist, nämlich ob ein Drittel oder ein Viertel der Anzahl der gewählten Ältesten kooptiert werden darf, so ist bei uns auch erwogen worden, von einem Drittel auf ein Viertel zu gehen. Wir haben es einmal durchgerechnet, was das bei den jetzt einheitlich von den Ausschüssen vorgeschlagenen Ziffern an Unterschieden ergäbe. Die Unterschiede sind geringfügig. Wenn aber der Wunsch ist, daß auf ein Viertel heruntergegangen wird, haben wir nichts dagegen.

Synodaler Stock: Ich wollte noch einmal dafür plädieren, wenn es rechtlich irgendwie möglich ist, die zeitliche Offnung für die Kooptation festzuhalten, einfach aus dem heraus, was Härschel schon gesagt hat, nämlich die Fluktuation unserer Zeit. Ich könnte Ihnen Beispiele liefern, wie gerade im technischen Bereich technische Mitarbeiter sich heute sehr oft schon innerhalb von zwei Jahren verändern und dann eben nicht mehr die Möglichkeit der aktiven und stimmberechtigten Mitarbeit in diesen Gremien haben, obwohl sie mitunter dafür hochqualifiziert wären.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte mich durchaus für die Möglichkeit der Zuwahl aussprechen. Ich halte das in jeder Beziehung für legitim. Wir dürfen den Wahlakt als solchen — seine Bedeutung ist uns ja allen klar — nicht allzusehr überbewerten. Wir dürfen durchaus die Möglichkeit in Ansatz bringen, daß eine Ergänzung durch eine Zuwahl erfolgt.

Wenn der Hauptausschuß meinte, von dem vorgeschlagenen Eindritt auf Einviertel herunterzugehen, so hat sich darin eine gewisse Hochschätzung der Wahl geäußert. Sie soll nicht allzusehr durch eine Zuwahl modifiziert werden.

Mir persönlich haben die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Wendt eingeleuchtet, daß ein solches Leitungsgremium sich doch am Beginn seiner Tätigkeit definitiv konstituieren soll. Sollten im Laufe der Wahlperiode dringende Arbeiten in der Gemeinde auftauchen, die zusätzlichen Rat oder Beratung und Einfluß erfordern, so meine ich, dies sei durch die Zuziehung mit beratender Stimme möglich.

Synodaler Dr. Blesken: Müßten wir uns nicht etwas vor der These der Entwertung der Wahl oder gar der Behauptung der Fragwürdigkeit hüten, denn

dann, meine ich, wäre ja schon die ganze Zeit auch fragwürdig gewesen, daß die Synode durch Berufungen ergänzt wird. Einen so grundsätzlichen Unterschied sehe ich da nicht.

Synodaler Ziegler: Ich hätte gerne eine Rechtsauskunft. Setzt die Möglichkeit der Kooptation den § 19 außer Kraft, d. h., daß also ein Ältester, der zwei Mal wiedergewählt ist, dann ein drittes und ein vierstes Mal kooptiert werden kann?

Synodaler Herb: Die Antwort hängt von der Formulierung des § 2 der Wahlordnung ab. Dort hatten meines Wissens der Finanz- und der Hauptausschuß vorgeschlagen, statt bisher „wahlfähig“ das Wort „wählbar“ einzusetzen. Wenn „wählbar“ stehen bliebe, könnten diejenigen, die nicht mehr gewählt werden können, weil sie schon dreimal Älteste waren, auch nicht kooptiert werden. Um das zu vermeiden, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, das Wort „wählbar“ zu ersetzen durch die Worte, „die zum Ältestenamt befähigt sind“. Wenn so formuliert wird, können sie kooptiert werden.

Synodaler Dr. Müller: Das Argument mit der Mobilität sticht ja doch nach beiden Seiten. Ich bin dafür, daß wir bei der Wahl am Beginn der Wahlperiode bleiben. Nachwahl — wenn die Gemeinde mobil ist, es ziehen ja auch welche weg und dann ziehen welche zu — muß dann erfolgen. Die Rechtsgründe haben mich überzeugt „am Beginn der Wahlperiode“.

Synodaler Bußmann: Es neigt sich jetzt nach der Auskunft von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt die Waage wieder mehr zu Gunsten des Textes mit dem Passus „Am Beginn der Wahlperiode . . .“. Ich hatte sehr die Hoffnung gehabt, daß dieser Passus aus den Gründen weggelassen, die vorhin Synodaler Schoener angeführt hat. Daraufhin möchte ich jetzt noch einmal fragen, was nun doch wieder hereinkommen oder bewußt da stehen bleiben soll. Wir müssen überlegen, ob es keine Möglichkeit gibt, das auszuschließen, daß nicht gewählte Älteste nun einfach kooptiert werden können. Ich weiß nicht, wie ich Menschen das klarmachen soll, die wir bitten, sich für die Ältestenwahl aufzustellen zu lassen, daß nun die Möglichkeit besteht, sich zur Wahl zu stellen, daß aber auch die Möglichkeit besteht, ohne Wahl in den Ältestenkreis zu kommen.

Ich sehe hier eine ganz große Erschwernis im Reden mit möglichen Ältestenkandidaten und weiß nicht, wie man die überwinden kann.

Ich muß jetzt einfach den Realismus noch einmal stärker hier hereinragen, als das bisher geschehen ist. Können wir nicht eine Möglichkeit finden, aus dieser mißlichen Sache herauszukommen? Wenn wir aus dieser nicht herauskommen, macht uns eben die Kooptation noch mehr Schwierigkeiten, als sie uns auf der anderen Seite Freude macht. Eine gewisse Hoffnung hatte ich gesehen darin, daß die Worte „Am Beginn der Wahlperiode“ wegfallen, sodaß man eben wirklich sagen könnte, man wählt erst in zwei, drei Jahren hinzu, man geht gar nicht gleich drauflos, jetzt von allen angebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, sondern erst später, wenn beispielsweise jemand in die Gemeinde zugezogen ist,

der in der Mitarbeit sehr wünschenswert wäre. Das könnte man auch Ältestenkandidaten plausibel machen, daß man hier so eine variable Möglichkeit hat. Aber das andere, das scheint mir einfach unzuträglich.

Synodaler Viebig: Nach dem derzeitigen Stand unserer Beratungen trauen wir den Kirchenältesten zu, daß sie die Bezirkssynoden wählen, aber wir trauen ihnen anscheinend nicht zu, daß sie im Begegnen mit dem Gemeindebeirat noch jemanden hinzuwählen. Das Wort „kooptieren“ wird nämlich immer mit einem so etwas diskriminierenden Beigeschmack gebraucht. „Die Ältesten wählen hinzu“, also auch diese Leute sind nachher von einem Wahlkörper gewählt, dem wir doch für die Bezirkssynode auch Einiges zutrauen. Ich bitte, das zu bedenken.

Außerdem zu der Frage „Am Beginn der Wahlperiode“ oder auch später möchte ich nur zu bedenken geben, daß die Zahl der Ältesten für die Zahl der zu wählenden Bezirkssynoden maßgebend ist. Wer also nicht am Anfang kooptiert, kann unter Umständen nur einen Mann in die Bezirkssynode schicken (teilw. Widerspruch), Moment, lassen Sie mich bitte ausreden. Wenn Sie z. B. jetzt 6 haben und nicht kooptieren, können Sie, so wie jetzt zunächst die Vorlagen sind, nur einen schicken, und wenn Sie kooptieren, nachher zwei. (Zwischenbemerkung: Das ist ein Irrtum!)

Synodaler Willi Müller: Ich möchte das, was Herr Bußmann sagte, unterstreichen, denn es ist für meine Begriffe unrecht, wenn ich von den anderen Ältesten erwarte, daß sie sich zur Wahl stellen, sich der Gemeinde vorstellen und allen diesen Dingen, die für sie unter Umständen unangenehm sein können, unterziehen und nachher wird einfach jemand dazu genommen, der diese Schwierigkeiten nicht mitmachte. Von daher glaube ich, so sehr ich das Argument von Herrn Oberkirchenrat einsehe, daß hier eine zeitliche Öffnung gegeben sein müßte.

Synodaler Schöfer: Es wird immer davon ausgegangen, daß diejenigen Leute, die bereit sind, aktiv in der Gemeinde mitzuarbeiten, aber erst nach der Wahl in die Gemeinde zuziehen, etwa weil wir in einer mobilen Gesellschaft leben, frustriert werden, wenn sie nicht gleich in den Ältestenkreis etwa durch Kooptation während der Amtszeit, gewählt werden. Ich glaube, das würde doch heißen, die Einsichtsfähigkeit solcher Männer zu unterschätzen, denn es ist doch überall so, daß jemand nicht gleich, wenn er seinen Wohnsitz etwa verändert, sofort in gewählte Gremien eintritt. Ich glaube nicht, daß es eine Überforderung wäre, das den Leuten klar zu machen. Daneben hat doch der Ältestenkreis immer noch die Möglichkeit, den betreffenden in den Beirat mit hineinzukooptieren. Ich möchte sagen, wem es wirklich ernst ist mit der Mitarbeit — und wir hoffen es ja —, dem wird es vergleichsweise weniger wichtig sein, ob er sofort gewählter Ältester ist, oder zunächst einmal mitarbeitender Beirat im Ältestenkreis ist.

Synodaler Härzschen: Ich möchte noch einmal dafür plädieren, daß wir doch die Zuwahl über die ganze Wahlperiode durchführen sollten und zwar

deshalb: Wenn wir die Wahl an den Anfang setzen, dann wird ganz einfach der gewählte Ältestenkreis gezwungen sein, wenn er ergänzen will, zu ergänzen. Im übrigen halte ich es nicht für sehr überzeugend, wenn auf der einen Seite die Wahl als solche in Frage gestellt wird, wenn wir aber auf der anderen Seite durchaus theoretisch im Laufe der Wahlperiode so viel zuwählen können, sodaß am Ende überhaupt niemand mehr echt gewählt ist. Wenn wir dieses Verfahren exakt durchführen wollen, dann müßten wir es so machen, wie es in der Gemeindewahlordnung ist, daß eben diejenigen, die auf der Liste stehen, — man müßte dann mehrere Bewerber zulassen — mit der nächstfolgenden Stimmzahl in den Kirchengemeinderat einrücken. Das wäre demokratisch gewählt. Wenn wir aber von diesem Prinzip grundsätzlich schon abweichen, dann sehe ich nicht ein, weshalb wir ad hoc sofort zu Beginn zuwählen sollen.

Ich möchte noch auf eines bezüglich der Kooptation hinweisen: Es gibt Berufsgruppen, die eben bedingt durch unsere kirchliche Struktur keine Zustimmung finden. Ich denke z. B. an die Arbeiter, die weithin draußen sind bei den kirchlichen Gremien. Es könnte durchaus sein, daß ein solcher Mann dann kooptiert werden könnte, wenn er in der Gemeinde mitarbeitet. Bei der bürgerlichen Zusammensetzung ist es leider so, daß der von vornherein sehr selten eine Chance hat, gewählt zu werden.

Synodaler Häffner: Wir haben bei der Besprechung in unserer Bezirkssynode, auch bei der Vorbereitung im Kirchengemeinderat auf das Wörtlein „kann“ besonders abgehoben und haben gesagt, es ist ja in das Ermessen des Ältestenkreises gestellt, ob er hinzuwählen will oder nicht. So tragschisch brauchen also die Gegner das nicht zu nehmen.

Synodaler Bußmann: Ich habe vorhin eines vergessen: Natürlich habe ich im Gespräch mit Ältestenkandidaten auch eine Verwendung im Auge für den Fall, daß sie bei der Wahl nicht zum Zuge kommen. Ich kann Ihnen ganz einfach sagen, Sie bleiben uns ja über die sechs Jahre hinweg Reserve für den Fall, daß einer stirbt, einer wegen Krankheit ausscheidet oder wegzieht. Dann ist also auch für diese Leute genügend Möglichkeit, ohne daß sie eben durch Kooptation nun in den Ältestenkreis hinein müßten.

Synodaler Herb: Ich möchte Bruder Viebig antworten. Die Zahl der Bezirkssynoden richtet sich zwar nach der alten Formulierung des § 28 danach, wieviel Älteste vorhanden sind. Wenn diese Formulierung bliebe, hätte die Zahl der zu Kooptierenden tatsächlich Auswirkung auf die Zahl der Bezirkssynoden. Um aber das zu vermeiden, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, die Worte „vorhanden sind“ zu ersetzen durch die Worte „zu wählen sind“, um eben auf die Zahl der zu wählenden abzustellen. Darin... (Synodaler Viebig: noch offen zu entscheiden!)

Ja, das ist richtig. Zum mindesten könnte dem Anliegen dadurch Rechnung getragen werden, daß man das Wort „vorhanden“ durch die Worte „zu wählen“ ersetzt.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe ein bißchen den Eindruck, Herr Bußmann — bitte, nehmen Sie es mir nicht übel —, als ob bei dem Kooptieren noch so ein Geschmack dabei ist, als ob der Pfarrer alleine kooptiert. Der Ältestenkreis kooptiert die Ältesten, und der Ältestenkreis ist ein Organ, das ja auch imstande ist, einen Pfarrer zu wählen. Man könnte auch dem Ältestenkreis zutrauen, daß er Älteste hinzuwählt. Es ist eine Kann-Bestimmung und keine Muß-Bestimmung, und ich meine, der Unterschied zwischen echt gewählt und nicht echt gewählt, der sollte hier keine Rolle spielen, wenn man den Ältestenkreis als Wahlorgan ernst nimmt.

Synodaler Steyer: Es wird immer wieder darauf abgehoben, daß man deswegen kooptieren müsse oder es notwendig sei zu kooptieren, um qualifizierte Leute zu gewinnen bzw. ihrer nicht verlustig zu gehen. Ich habe ganz und gar den Eindruck, als ob Sie diejenigen, die hier zu kooptieren sind, in einem ganz bestimmten Punkt unterschätzen, nämlich in ihrer Bereitschaft, beratend teilzunehmen an Ältestensitzungen und zunächst einmal ganz einfach mitzuarbeiten ohne Stimmrecht, um sich dann bei einer fälligen Kirchengemeideratswahl über den ordentlichen Weg einer Wählerliste wählen zu lassen. Ich sehe immer noch nicht, wieso solch eine Kooptation wirklich nötig ist, zumal ich die viel größere Gefahr darin sehe, daß man nachträglich die Wahl manipuliert.

Synodaler D. Brunner: Ich habe den Eindruck, daß wir es uns viel zu schwer machen, mit diesem Paragraphen. Denn ich unterstreiche auch meinerseits, es ist eine Kann-Bestimmung. Das heißt doch, der Ältestenkreis wird, wenn er zum ersten Mal oder zum zweiten Mal zusammentritt, sich überlegen, sollen wir auf den § 18 der Grundordnung zugehen oder nicht. Darin zeigt sich zum ersten Mal sozusagen sein Vermögen, in Weisheit zu entscheiden. Ist die Situation am Ort so, daß man sagt: „das ist nicht gut bei uns, wir verzichten darauf“, — gut! Sagt der Ältestenrat: „ja, wir könnten vielleicht“, dann muß doch der Gemeindebeirat herbeigeholt werden. Es gibt dann eine gemeinsame Sitzung. Und wenn der Gemeindebeirat nun sagen würde: „es paßt nicht so gut bei uns, wir lassen lieber die Finger davon“, dann ist doch praktisch die Sache entschieden. Es wird doch kein Ältestenkreis gegen ein solches Votum des Gemeindebeirates sagen: „also doch“, nicht wahr. Das ist doch klar. Und wenn nun der Gemeindebeirat auch sagt: „ja, Zuwahl wäre ganz gut“, und es wird dann ein Vorschlag gemacht, dann ist es doch durchaus möglich, daß der In-Aussicht-genommene eingeladen wird, zu einer Zusammenkunft des Ältestenkreises und des Gemeindebeirates zu erscheinen, sich vorzustellen, befragen zu lassen, — also praktisch dasselbe, was auch bei der Ältestenwahl vorausgegangen ist. Warum es sich so schwer machen?

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun zu § 18 kommen. (Zurufe: Ja!) — Wer wünscht hier das Wort?

Synodaler Leser: Der dritte Satz des ersten Abschnittes, auch im Alternativvorschlag des Finanz-

ausschusses, stellt eine Beeinträchtigung der Autonomie der Gemeinde dar. Wenn eine Gemeinde mehrheitlich durch Wahl einen Mann zum dritten, vielleicht auch zum vierten Mal bestätigt, müßte dies respektiert werden. Die Wahl ist ein Sieb und gibt die Möglichkeit zur Abwahl. Es sollte darum die Grundordnung keine solche hemmende Bestimmung aufnehmen.

Synodaler Steyer: Ich möchte Sie bitten, sich noch einmal daran erinnern zu lassen, was ich anfangs vor dieser Einzeldebatte gesagt habe. Machen Sie es uns leichter, bestimmten Grundordnungsänderungen zuzustimmen dadurch, daß Sie konsequenterweise die vollmundigen Redensarten — entschuldigen Sie, wenn ich das so sage — aus der Grundordnung streichen. Dazu zählt für mich unter Absatz 3 der Buchstabe a) von den Worten an „insbesondere . . .“ Es ist mir völlig klar, daß das vom Hauptausschuß beantragt worden ist, aber es sollte noch einmal betont werden, daß auch mit Rücksicht auf das, was in 12 und 14 steht und 19, man diesen ganzen Abschnitt hinsichtlich seines Stils und vor allem wegen der hohltönenden Worte, die durch die Wirklichkeit keineswegs gedeckt sind, noch einmal überdenkt und nicht einfach auf sich beruhen läßt.

Eine Bitte habe ich noch: Nehmen Sie den Satz, den fett gedruckten Satz aus der Grundordnung heraus.

Synodaler Härschel: Ich möchte dafür eintreten, daß der Satz „Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl der Ältesten zulässig“ dahin abgeändert wird, indem Wiederwahl stehen bleibt. Ich halte es ganz einfach für unmöglich, daß wir anders verfahren, wie es in unserer demokratischen Ordnung überall üblich ist. Wenn ein fähiger Mann vorhanden ist, dann sollte die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl gegeben sein. (Beifall!)

Synodaler Schöfer: Es sind als Ältesten nicht bloß immer qualifizierte und fähige Leute vorhanden, sondern leider auch vor allem in kleineren Gemeinden weniger geeignete Leute. Ich muß hier hinweisen auf die Verhältnisse in kleineren Gemeinden und auch auf dem Dorf, wo Leute ins Ältestenamt kommen, die nicht immer und unbedingt dies auf Grund ihrer Qualifikation da hineinkommen, sondern auf Grund von allen möglichen anderen Gegebenheiten und Wirklichkeiten: der größte Bauer im Dorf, der sowieso schon politischer Gemeinderat ist, — Sie kennen diese Dinge ja alle. Es ist oft das eine sehr schwere Sache, einen solchen Mann, um es jetzt mal drastisch auszudrücken, der also für die Gemeinde, für die Kirchengemeinde nichts einträgt, wieder los zu werden, und es ist im Interesse einer, wie es hier schon einmal geheißen hat, frischen Blutzufuhr oftmals gar nicht anders möglich, also auf eine etwa in einer Wahlordnung oder Grundordnung vorhandene Bestimmung hinzuweisen, daß eine Wiederwahl nur zweimal möglich ist, und dann muß er gehen.

Synodaler Gorenflos: Ich halte im Gegensatz zu Herrn Leser und Herrn Steyer diesen Satz 3 von § 19 nicht für eine hemmende, sondern für eine enthem-

mende Bestimmung. Es wird bei dieser Bestimmung etwas sichtbar von der Grundtendenz des gesamten Gesetzes, der gesamten Grundordnungsneovellierung, die ja doch, wenn man die einzelnen Bestimmungen einmal in großen Zügen anschaut, eine Offnung zur Breite hin will. Sie will doch eine Mitarbeit auf legislativem Wege, eine Mitarbeit auf breiterer Basis als bisher ermöglichen. Ich habe es gestern im Hauptausschuß gesagt und möchte das noch einmal den Leuten, die hier schwankend sind, vor Augen halten. Eine zweimalige Wiederwahl bedeutet im Gesamten eine Amtsfrist von 18 Jahren. Wenn einer mit 21 Jahren hineinkommt, dann ist er, wenn er nicht mehr wiedergewählt werden kann, 39 Jahre alt geworden, seine Kinder haben in der Zwischenzeit vielleicht geheiratet und schon wieder Kinder. (Große Heiterkeit!)

In diesen 18 Jahren kann sehr viel passieren. — Das war vielleicht etwas zu früh kalkuliert! (Weiter große Heiterkeit!) Ich meine aber, noch folgendes sagen zu müssen: Es gehört auch zur Weisheit eines Christenmenschen, daß er, wenn er 18 Jahre in einem solchen Gremium tätig war, sich gegen Ende dieser ablaufenden Frist auch einmal umsieht, ob er sich nicht einen Nachfolger heranziehen könnte. Ich glaube, das würde doch die Sache sehr mobilisieren, und ich würde darum bitten, daß der Satz 3 stehen bleibt.

Synodaler Bußmann: Das meiste der Argumente, die ich noch vorbringen wollte, ist gesagt. Ich glaube auch mehr daran, daß die Sache mit der Abwahl nicht so funktioniert, wie wir meinen, es wünschen zu können, und möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß der Satz eben auch zu sehen ist im Horizont der ganzen Frage der Ämter auf Zeit. Wenn wir an anderen Stellen der Grundordnung die Sache mit Ämtern auf Zeit diskutieren und womöglich beschließen werden, werden wir auch hier etwas tun müssen.

Synodaler Dr. Götsching: Wenn Sie dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen, dann ist es möglich, daß sowohl ein Fauler drin bleibt wie auch abgewählt werden kann als aber auch ein guter Kirchengemeinderat — gut in Anführungsstrichen! — drin bleiben kann oder abgewählt werden kann. Denn wenn es nämlich „in der Regel“ heißt, dann kann man von dieser Regel, also einer Richtlinie, auch einmal abweichen.

Ich meine, wir sollten nicht immer so furchtbar verzagt sein und immer auf das gucken, was auch noch passieren kann, sondern lieber einen gewissen Vorwärtsdrang haben.

Synodaler Feil: Ich möchte folgendes zu bedenken geben: Wenn also die Befürworter der Limitierung der Amtszeit der Ältesten zum Zuge kommen, dann ist aber durchaus die Möglichkeit gegeben, daß man sechs Jahre pausiert, aber dann wieder gewählt werden kann. Das wäre eine Inkonsistenz. (Zurufel!) — Dann ist einer nach der Unterbrechung von sechs Jahren 45, wenn man von 21 Jahren ausgeht und die höchst zulässige Amtszeit von 18 Jahren hinzunimmt. Das ist noch gar nicht hier erörtert worden, aber dieser Fall ist doch durchaus möglich. Und dann

müßte man hier offen gestehen, wir sind nicht logisch in unserer Argumentation.

Synodaler Leser: Der Weisheit, freiwillig zurückzutreten, steht nichts im Wege. Ich wehre mich nur dagegen, daß solch ein Satz im Gesetz stehen muß. In den Ausführungsbestimmungen kann er stehen. Vielleicht könnten die berechtigten Anliegen sogar in einer Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Die Grundordnung sollte jedoch nicht zementieren. Das ist mein Anliegen.

Synodaler Günther: Bei uns in unserem Bereich wurde dieser Passus gerade von Älteren auch begrüßt, die sonst sehr an der Tradition haften. Es wurde festgestellt, daß, wer einmal eine hohe Stimmenzahl hat in der Gemeinde, ein gewisses bürgerliches Ansehen genießt, auf dieser hohen Stimmenzahl sitzen bleibt, ob er was tut oder nicht tut. Er nickt drei Perioden lang. Wir haben einen dabei im so konkreten Fall. Wir kriegen ihn nicht raus, obwohl er seit zwei Jahren an den Sitzungen nicht mehr teilnimmt. Die Pietät des Ältestenkreises geht so weit, daß man diesen Mann, der nicht aus Boshaftigkeit nicht kommt, sondern einfach nicht mehr in der Lage ist, einen Abend durchzustehen und auch gesundheitlich anfällig ist, — der zieht die Konsequenz nicht trotz mehrmaliger Besuche in seinem Haus, seelsorgerlicher Besuche. Wir dürfen nicht nur davon ausgehen, daß 21jährige gewählt werden. Im allgemeinen beginnen Kirchenälteste seit den letzten Perioden mit 50 Jahren. Sie sind dann 68. Und dann dürfte irgendwo die Gefahr drin sein — dieser weisheitsvolle, freiwillige Rücktritt, der fällt manchen Leuten sehr schwer.

Synodaler Martin: Ich würde entgegen dem letzten Votum doch dafür plädieren, daß wir diesen dritten Satz nicht stehen lassen, also nicht an eine Limitierung denken, obwohl vereinzelte Fälle durchaus denkbar sind, für die eine Möglichkeit geschaffen werden sollte. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß auch bei den einzelnen Ausschüssen sich meistens fifty-fifty-Abstimmungsverhältnisse ergeben haben und daß das im Normalfall eigentlich dafür spricht, daß man keine Neuerung einführt, sondern es so beläßt, wie es bisher war.

Synodaler Gabriel: Ich würde dafür eintreten, daß der Satz abgeändert wird, wie Bruder Härzscher es vorgeschlagen hat, „ist Wiederwahl zulässig“, aus dem Gedanken heraus, daß in der Zukunft mehr Kandidaten kraft gesetzlicher Regelung zur Wahl anstehen und daß dann eine gewisse Verjüngung des Ältestenkreises mit Sicherheit erfolgt. Wenn wir verdiente Älteste entlassen, die eingearbeitet sind, aber noch in guten Jahren, wenn wir sie zwangsweise entlassen, tun wir wahrscheinlich der Kirche einen größeren Schaden, wenngleich die von Herrn Günther aufgezeigten extremen Einzelfälle auch einmal belastend sein können.

Synodaler Gorenflos: Ich halte trotzdem den Zwang zur Ablösung nach 18 Jahren für gut. Ich hätte keine Bedenken, daß dann nachher eine sechsjährige Denkpause entsteht. Die hat noch keinem geschadet. Wenn er noch in guten Jahren ist, kann er sich die Sache noch einmal sehr gründlich überlegen und

dann vielleicht wieder erneut und zusätzlich seinen Beitrag leisten.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Diese Auffassung von Herrn Gorenflos ist in der Praxis nach meinen Erfahrungen und Gesprächen unter Ältestenkreisen irreale und wird nicht zum Zuge kommen.

Synodaler Härzscher: Meine Damen und Herrn, wenn ich mir diese Argumentation vergegenwärtige, die dafür plädiert, daß wir diese zweimalige Wiederwahl einführen sollen, dann kann ich nur sagen, wir haben eigentlich wenig Vertrauen in die Objektivität unserer Gemeindeglieder. Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß wir die Gemeinden als unmündig betrachten, nämlich daß sie nicht beurteilen können, ob ein Ältester seine Aufgabe wahrnimmt oder nicht. Es könnte aber auch daran liegen, daß wir die Arbeit der Ältesten nach draußen zu wenig transparent gestaltet haben. Insofern wäre es vielleicht gut, wenn wir mehr Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Ältesten bringen würden, damit die Gemeinde beurteilen kann, was der einzelne im Ältestenkreis leistet, ob er nur ein Kopfnicker ist, oder ob er konstruktiv mitarbeitet.

Aber ganz einfach zu sagen, wenn du zwei Mal dran warst, mußt du heraus, das halte ich für unmöglich. Oder drei Mal, das ist ja ganz egal. In unserem demokratischen System kenne ich nur einen Fall, das ist der Bundespräsident, der auf zwei Amtsperioden begrenzt ist. Sonst kenne ich nirgendwo eine solche Regelung.

Synodaler Höfflin (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, wesentliche neue Argumente zum Sachverhalt werden nicht mehr vorgetragen. Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich darüber abstimmen oder wünscht noch jemand zu diesem Geschäftsordnungsantrag das Wort? Herr Rave bitte.

Synodaler Rave: Die bestehende Rednerliste wird aber dann noch abgeschlossen.

Präsident Dr. Angelberger: Diese ist noch reichlich groß.

Synodaler Höfflin: Ich habe Schluß der Debatte beantragt.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Antrag Höfflin auf Schluß der Debatte? Nur zu § 19. 40 Stimmen. Wer ist gegen diesen Antrag? 9 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 6. Es ist dem Antrag mit 40 bejahenden Stimmen, 9 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen stattgegeben.

Es kommt zum Aufruf § 20. Wortmeldungen bitte.

Synodaler Hollstein: Bei der Vorlage auf dem weißen Blatt als Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses, Fassung für Satz 3: „Ein Ältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein Verwandtschaftsverhältnis kommt.“ Welcher von beiden scheidet nun eigentlich aus? (Zwischenruf: der kommt.) Die sind ja schon beide drin. Der kommt nur in das Verwandtschaftsverhältnis.

Präsident Dr. Angelberger: Da muß man den Satz vorher erst lesen. Es ist nämlich der, „zum Zeitpunkt der Wahl“. Kommt dann zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer hinzu, oder kommt der Grund

neu hinzu. Dann kommt der Satz 3. Sie haben mich verstanden. (Zwischenbemerkung!)

Synodaler Höfflin: Es ist aber doch der Fall denkbar, daß sich die Kinder von zwei Ältesten heiraten, dann kommen ja beide zugleich rein. (Allgemeine Heiterkeit!) Wer scheidet dann aus?

Präsident Dr. Angelberger: Das war Verfeinerung des Standesbeamten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das ist nicht der zweite Grad, das ist der dritte Grad... (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? Keine.

§ 21. Auch keine Wortmeldung mehr.

Ich erachte es für zweckmäßig, daß wir jetzt die Aussprache über die Wahlordnung durchführen und nicht gleich abstimmen. Oder wird ein anderer Antrag gestellt?

Des Zusammenhangs wegen wollen wir... beide zunächst durchsprechen und dann erst abstimmen.

Synodaler Bußmann: Ich würde den Antrag stellen, daß wir jetzt, wo wir in der Materie drin sind, auch zur Abstimmung kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. § 12.

Herr Landesbischof bitte, das ist noch nicht ganz geschlossen.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich hätte der Synode noch einen Vorschlag zu machen im Blick auf das, was Herr Professor Brunner über die Frage der Taufe gesagt hat.

Bevor ich den Vorschlag Ihnen mache, muß ich einiges feststellen, was bei Ihrer Besprechung vorhin nicht deutlich genug zum Ausdruck kam.

1. Eine Taufordnung, die eine solche generelle Bestimmung enthält, wie sie im Entwurf der geänderten Grundordnung vorgesehen ist, haben wir noch nicht. Was im vergangenen April beschlossen wurde, war nur eine Änderung innerhalb der bestehenden Taufordnung mit dem Vermerk, daß die künftige Synode 1972 durch einen neuen Taufauschuß eine Neufassung der Taufordnung erarbeiten solle. Nach der im Frühjahr vorgenommenen Änderung ist der Taufaufschub keineswegs gleichgestellt mit der Säuglingstaufe. Ich lese Ihnen die Neufassung des betreffenden Absatzes vor: „Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig usw. anmelden.“ „Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit usw. unterläßt, stellt sich in Gegensatz zu Bekennnis und Ordnung unserer Kirche.“ Und nun: „Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen“ — hier fehlt: „weitere triftige Gründe“! — „die Taufe ihrer Kinder aufschieben, jedoch bereit sind, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten, behalten die kirchlichen Rechte.“

2. Ich habe den Eindruck, daß die Synode 1972 hinter diese Formulierung nicht zurückgehen wird. Das halte ich für außerordentlich unwahrscheinlich, weil Gliedkirchen der EKD ähnliche Bestimmungen schon lange haben.

3. Die Grundordnung darf nicht mit dem Gewicht eines Bekennnisses belastet werden. Wenn ich daran denke, wie oft allein schon diese Synode Änderungen der Grundordnung vorgenommen hat,

ohne auch nur daran zu denken, damit das Bekennen anzutasten, meine ich, daß man die Grundordnung insofern neben die Lebensordnung stellen darf, als beide betontermaßen variabel sind, während ein Bekennen, wenn überhaupt, dann nur unter schwierigen Überlegungen und schmerhaften Prozessen weiterentwickelt werden kann.

Also ich meine im Unterschied zu dem Votum von Herrn Professor Brunner, wir sollten das, was hier beschlossen wird, nicht im strengen Sinn als Bekennen verstehen, sondern mehr in die Nähe der Lebensordnung rücken.

4. Ich halte den Ausdruck, daß die Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen, die Säuglingstaufe „mitverantworten“ müssen, auch nicht für glücklich. Es wurde gefragt, was denn in dem Herzen solcher Eltern vorgehe. Ich antworte, es geht in deren Herzen dasselbe vor, was ich in meinem Herzen abspeile, der ich die Säuglingstaufe für das biblisch Gebotene und theologisch wirklich zu Verantwortende halte, aber, wenn auch mit Schmerzen, es anerkenne, daß Christen, denen ich nicht die Zugenigkeits zu meiner Kirche absprechen kann, an diesem Punkt anders denken. So wird umgekehrt ein Vater, der die Taufe seines Kindes meint aufzuschieben zu müssen, mit Schmerzen zur Kenntnis nehmen und anerkennen, daß es sogar die Regel in seiner Kirche ist, die Kinder schon, wie es hier heißt, bald nach der Geburt zu taufen. Es gibt eine Grundüberzeugung, die sich, wenn auch mit Schmerzen, vereinbaren läßt mit einer Toleranz gegenüber einer gewissen anderen Auffassung.

Und nun, nach dieser langen Einleitung, mein Vorschlag:

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie wir angesichts der Rechtslage, die ich Ihnen zu allererst vorgetragen habe, verfahren können. Die eine Möglichkeit wäre die, daß wir uns von dem Provisorium der jetzt geltenden Lebensordnung zurückbegeben auf den früheren Wortlaut der Lebensordnung. Das entspräche in etwa dem Vorschlag des Hauptausschusses für c und d.

Mir scheint eine andere Möglichkeit ratsamer. Sie knüpft ebenfalls an den Vorschlag des Hauptausschusses an. Wenn Sie den, bitte, einmal vor sich nehmen würden. Da heißt es bei § 15

„Zum Ältesten kann vorgeschlagen werden, wer“ a, b, c,

d) „kirchlich getraut ist, seine Kinder taufen und im Bekennen der evangelischen Kirche erziehen läßt.“

Nun käme ein Zusatz, von dem ich nicht weiß, ob man ihn besser in Klammer setzt oder als selbständigen Satz bringt, aber das ist eine Nebenfrage. Er lautet:

In besonderen Fällen kann auch vorgeschlagen werden, wer zwar aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe seiner Kinder aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen.

Ich wiederhole: Mit diesem Einschub hätten wir festgehalten, was wir in diesem Frühjahr beschlossen haben. Es wäre, um nun das Anliegen von Herrn Professor Brunner zu unterstreichen, festgestellt,

einmal, daß es sich nur um besondere Fälle handelt; zweitens, daß es sich nur um einen Taufaufschub handelt und nicht überhaupt um ein Unterlassen der Taufe; und es wäre drittens das Wort „kirchliche Ordnung“ als Zitat dessen, was im Frühjahr beschlossen wurde, gebraucht, und es wäre, nun im Unterschied zum Wortlaut der Lebensordnung, statt des tatsächlich etwas schwierigen Wortes „mitzuverantworten“ der wohl verständlichere Ausdruck „anzuerkennen“ verwendet.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich bitte meine Wortmeldung zurückzustellen, ich wollte eine Frage zur Geschäftsordnung stellen, aber vielleicht wird sie erledigt durch das, was Sie jetzt sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Also ich wollte vor Beginn der Abstimmung feststellen, daß wir nach § 21 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung zunächst die Voraussetzungen feststellen, wir ändern ja die Grundordnung. Wir sind mit 62 Synodalen anwesend. Es ist verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Synodalen, das sind 50 bei unserer Stärke, und zwei Drittel der anwesenden Synodalen müssen zustimmen: 42. Das wollte ich vorweg bekanntgeben.

Jetzt Ihre Frage zur Geschäftsordnung, Herr Dr. v. Dietze.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Es ist mir vorhin durch den Beschuß, die Debatte zu § 19 abzuschließen, unmöglich geworden, eine, wie mir scheint, wichtige, praktische Frage zu dem Vorschlag des Finanzausschusses hier zu stellen, nämlich: wer soll feststellen, was „in der Regel“ ist oder nicht. Wenn jetzt gleich abgestimmt wird, so ist doch, wenn ich recht sehe, die Möglichkeit vorhanden, falls bei diesen Abstimmungen etwas herauskommt, was mehreren von uns nicht ratsam zu sein scheint, eine nochmälige Abstimmung nach § 23 der Geschäftsordnung zu beantragen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, und zwar § 22 Absatz 3.

Nun darf ich aufrufen:

§ 12

Absatz 1 — hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. — Wer ist mit dem Vorschlag § 12 Absatz 1 einverstanden? — 64. — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 3.

Wer hat sich nicht eingetragen in die Anwesenheitsliste? — (Zurufe und Zwischenrufe! Heiterkeit!) Wir müssen noch einmal abstimmen — bitte! — 57, Gegenstimme war 1. Und Enthaltung, bitte, nochmal? — 3 — zusammen 61 (Ein Synodaler ist abwesend.)

Zur Geschäftsordnung!

Absatz 2 wird beantragt, das Wort „alleinig“ zu streichen, und zwar kommt der Antrag vom Hauptausschuß. Wer ist für die Streichung dieses Wortes? 49. Wer ist dagegen? — 7. Enthaltung, bitte? — 4. Annahme.

Zuruf: Frage wegen der Streichung des Wortes „alleinig“. Jetzt frage ich: Wer ist gegen die Streichung des Absatzes 2. Wer ist für, wer möchte den Absatz 2 gestrichen haben? — 2. Enthaltung? — bei 2 Stimmen abgelehnt.

§ 13

Wird der Vorschlag des Rechtsausschusses aufrechterhalten, „im Jahr der Wahl“, nach den Ausführungen, die folgten?

Synodaler Herb: Mir kam es nur auf die Übereinstimmung mit der Wahlordnung an.

Präsident Dr. Angelberger: Gut.

Der Hauptausschuß hat die Änderung, hinsichtlich der Einfügung eines Wortes und hinten das letzte Wort „wurde“ durch „ist“ zu ersetzen.

Darf ich das zunächst zur Abstimmung stellen?

Wer ist für die Einfügung des Wortes „konfirmierte“ Gemeindemitglied? Enthaltung? 10.

Wer ist für die Änderung „eingetragen ist“ statt „eingetragen wurde“? 45 Stimmen. Enthaltungen? 7 Enthaltungen. Dagegen? 3 Gegenstimmen.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Heißt das: angenommen? oder nicht angenommen?

Präsident Dr. Angelberger: Angenommen, es sind weit über 42 Stimmen.

Wer ist jetzt gegen die beschlossene Fassung: „Wählen kann jedes Gemeindemitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist“?

Wer ist dagegen? Nur als Stichprobe. Enthaltungen? Angenommen.

§ 13, Absatz 2:

Hier liegt der Antrag vor, diesen Absatz zu streichen und in die Wahlordnung aufzunehmen.

Wer ist für den Streichungsantrag? 55 Stimmen. Wer ist dagegen? 2 Stimmen. Enthaltung? 2 Enthaltungen.

§ 14

„Die Fähigkeit zu wählen verliert, wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen“

Hauptausschuß: „den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben“.

Rechtsausschuß bei Absatz 1: „gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben“.

Kann da noch eine Übereinstimmung erzielt werden, ehe wir abstimmen? Herr v. Dietze.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Nachdem eben in dem vorausgehenden Paragraphen beschlossen wurde, das „alleinig“ zu streichen, hält der Rechtsausschuß diesen Antrag nicht aufrecht, sondern schließt sich dem Antrag des Hauptausschusses an.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich, nachdem die beiden Ausschüsse dafür sind, umgekehrt fragen: Wer ist gegen die vorgeschlagene gemeinsame Fassung? 6 Stimmen. — Wer enthält sich? 3 Enthaltungen. Damit ist die verfassungsmäßige Mehrheit gegeben.

Absatz 2 soll nach dem Wunsch des Hauptausschusses gestrichen werden.

Das ist ein Abänderungsantrag. Wir müssen zuerst über ihn abstimmen.

Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses, Ziffer 2 ersatzlos zu streichen? 18 Stimmen. Enthaltungen? 3 Enthaltungen. Gegenprobe: Wer ist für die Beibehaltung? 39 Stimmen. Die Streichung ist abgelehnt.

Jetzt kommt die nächste Abstimmung:

Wer ist für die Fassung wie hier in der gedruckten Vorlage, Ziffer 2? 44 Stimmen. Wird weitere Gegenprobe gewünscht? (Allgemein: Nein!)

Dann kommt Antrag Rechts- und Finanzausschusses, den Absatz 3 zu streichen. Darf ich, da es zwei Ausschüsse sind, umgekehrt fragen?

Wer ist gegen die Streichung der Ziffer 3? (Niemand!) Enthaltung? 1 Enthaltung. Damit ist Ziffer 3 gestrichen.

§ 15

Zunächst: „Zum Ältesten kann vorgeschlagen werden, wer

a) die Fähigkeit zu wählen besitzt.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

b) Da kommt zunächst ein Abänderungsantrag unseres Synodalen Hürster. Er wünscht statt des 21. das 25. Lebensjahr.

Wer ist für den Antrag Hürster? 2 Stimmen. Enthaltungen? keine. Abgelehnt.

Jetzt käme zunächst die Fassung

„spätestens im Wahlmonat das 21. Lebensjahr vollendet“. (Zwischenbemerkungen!)

Das ist ein Zusatzantrag. Zunächst wollen wir einmal den eigentlichen Teil erledigen. Das war der Rechtsausschuß, der den Zusatz beantragt hat. (Dr. Müller: Und der Finanzausschuß!)

Synodaler Martin: War nicht der Vorschlag gemacht „mit dem Tage der Wahl“?

Präsident Dr. Angelberger: Nein. Das war in der Wahlordnung. Ich habe ihn nirgends vermerkt. (Zwischenbemerkungen!) Es kommt jetzt ja nicht darauf an.

Wer ist zunächst gegen den Halbsatz der gedruckten Vorlage? Enthaltung? Keine. Einstimmig angenommen.

Nun kommt der Ergänzungsantrag „und geschäftsfähig ist“.

Wer ist für diesen Zusatz? 59 Stimmen. Wer ist gegen den Zusatz? Keine Stimme. Enthaltungen? 1 Enthaltung.

Es käme nun das c). Synodaler Herzog bitte.

Synodaler Herzog: Ich möchte fragen: Die Fassung des Hauptausschusses ist durch den Zusatz des Herrn Landesbischofs verändert worden. Sie heißt jetzt im Anfang „Wer kirchlich getraut ist, seine Kinder taufen und im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt“. Dann kommt der Zusatz des Herrn Landesbischofs.

Kann ich noch den Antrag stellen — mir persönlich würde die Annahme wesentlich erleichtert —, im ersten Satz die Formulierung „und seine Kinder taufen und im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt“, dahin abzuändern „und christlich erziehen läßt“? (Zurufe!)

Nein, im Bekenntnis der evangelischen Kirche heißt es. Wer kirchlich getraut ist, so hatte der Herr Landesbischof formuliert, seine Kinder taufen und im Bekenntnis der evangelischen Kirche... Ich würde beantragen, hier das Wort „im Bekenntnis der evangelischen Kirche“, wie das in dem einen anderen Antrag auch da ist, nämlich in dem Antrag des Rechtsausschusses zu d), zu ersetzen durch „christlich“. In d) des Finanzausschusses ist es auch.

Synodaler Herb: Ich stelle den Antrag, in der Formulierung des Rechtsausschusses das Wort „unterlassen“ durch das Wort „aufgeschoben“ zu ersetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Aber nur bei c)!

Synodaler Herb: Nur bei c).

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Die größte Änderung stellt immer noch, ob mit oder ohne Zusatz, der Vorschlag des Hauptausschusses dar. — Bitte!

Synodaler Steyer: Es wäre an sich gut, wenn man gleich klären könnte — noch bevor es zur Abstimmung kommt —, ob's am Ende heißt, erziehen läßt oder erzieht.

Präsident Dr. Angelberger: Daß man überhaupt das Wort „erzieht“ vorwegnimmt. Einverstanden! — Wer ist gegen die Fassung „erzieht“? — Enthaltung? — Diese Änderung ist, gleich welche endgültige Fassung kommt, vorweg beschlossen.

Synodaler Rave: Könnte man in gleicher Weise die Frage, die Herr Herzog gestellt hat, klären? Es stehen sich gegenüber „Bekenntnis der evangelischen Kirche oder „im christlichen Bekenntnis“. (Zuruf: christlich!)

Präsident Dr. Angelberger: Christlich soll es heißen! — Also wie der Finanzausschuß und wie der Rechtsausschuß. — Dann müßten wir getrennte Ziffern machen; doch der Hauptausschuß müßte seine Zusammenfassung aufgeben. (Zuruf: Ja!)

Synodaler Rave: Nein! Wir stückeln den Satz zusammen.

Präsident Dr. Angelberger: Zusammenstückeln ist schlecht, sprachlich zumindest! — Herr Friedrich Schmitt!

Synodaler Friedrich Schmitt: Es ist zur Zeit in der theologischen Diskussion — wenigstens habe ich das aus einigen Schriften entnommen — von einer entkirchlichten Christlichkeit die Rede. So wird der Begriff Christ immer verwischener. Ich bitte, hier zu dem Text Stellung zu nehmen und noch einmal die Formulierung des Herrn Landesbischofs zu verlesen.

Präsident Dr. Angelberger: Diese hieß zu c) und d): „kirchlich getraut ist, seine Kinder taufen läßt und im Bekenntnis der evangelischen Kirche erzieht; in besonderen Fällen kann auch vorgeschlagen werden, wer zwar aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe seiner Kinder aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen“.

Synodaler Herzog: Ich stelle den Gegenantrag — das ist nach meiner Ansicht eine andere Formulierung (Zwischenruf!), diese zusammengefaßte Formulierung des Hauptausschusses zu c) und d) so zu fassen, daß sie genau so bleibt mit dem einzigen Unterschied, daß die Worte „im Bekenntnis der evangelischen Kirche“ durch „christlich“ ersetzt werden. Das ist wohl ein noch weitergehender Antrag.

Synodaler Dr. Müller: Mein Antrag auch, im Bekenntnis kann man unterwiesen und nicht erzogen werden. Ich bin im übrigen wieder für Trennung der Buchstaben c) und d); dann wird's, glaube ich, doch klarer.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Noch eine Wortmeldung? — Herr Willi Müller!

Synodaler Willi Müller: Wir müssen uns auch im Klaren sein über das „evangelisch“, oder steht das noch nicht zur Debatte? Ich glaube, hier soll man durchaus das Wort „evangelisch“ einsetzen. Es ist, wenn wir bei 3 bleiben, ja die Ausnahme möglich, daß es hier also bei Ziffer 3 dann heißt: „kann davon befreien“. Wenn das der Fall ist, dann sollte man, wenn dieses 3 bestehen bleibt, bei dem „evangelisch“ bleiben. (Zuruf: unbedingt!)

Synodaler Dr. Müller: Wenn wir c) und d) wieder auseinandernehmen, würde ich vorschlagen, uns an den Rechtsausschuß anzuschließen und den Relativsatz, der dann noch am Ende bei c) strittig ist, die Formulierung zu geben, die Herr Landesbischof gemacht hat. (Präsident: Jawohl!) „Die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten“ zu ändern in die Formulierung, die der Herr Landesbischof vorgeschlagen hat. Dann haben wir c) vom Rechtsausschuß alles drin und in d) entsprechend auch.

Präsident Dr. Angelberger: Und vom Finanzausschuß ist alles drin (Zuruf Dr. Müller: Jawohl! Synodale Dr. Herzog: Einverstanden!) — wenn es heißen würde: „seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und des Gewissens oder aus sonstigen triftigen Gründen aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen.“

Landesbischof Dr. Heidland: Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die „triftigen Gründe“ nicht in der Lebensordnung stehen und eine schwammige Formulierung sind, in die Dinge hineingepackt werden können, die mit Glauben und Gewissen nichts zu tun haben.

Präsident Dr. Angelberger: Rechtsausschuß und Finanzausschuß?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich wäre persönlich bereit, auf diesen Ausdruck „aus sonstigen triftigen Gründen“ hier zu verzichten, zumal wenn der Absatz 3 bleibt und hier Ausnahmen zugelassen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Finanzausschuß, bitte!

Synodaler Hermann Schneider: Wir stimmen dem Vermittlungsvorschlag, der von Herrn Herzog gemacht worden ist, zu.

Präsident Dr. Angelberger: Das steht jetzt eigentlich nicht zur Debatte (Zwischenruf!), sondern ob bei der Fassung des Finanzausschusses der Passus „oder aus sonstigen triftigen Gründen“ gestrichen werden kann. Da war meine Frage an den Finanzausschuß. (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler Hollstein: Ich möchte sagen, warum: Triftige Gründe wären etwa, wenn die Eltern im Ausland sind, dort nicht die Möglichkeit haben, das Kind taufen zu lassen. Und dann mit 13 Jahren kommen sie zurück und sagen, jetzt lassen wir es erst zusammen mit der Konfirmation taufen. Dann ist also da eine Übergangsspanne, die kann noch drei Jahre dauern. Das wäre ein triftiger Grund. (Zwischenrufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Und stört Sie dann der Absatz 3? oder hilft er Ihnen?

Synodaler Hollstein: Ja, den Absatz 3 haben wir ja ganz wegfallen lassen wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Soweit sind wir noch nicht! (Zuruf!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ziffer 3 sieht in der vorliegenden Fassung keine Ausnahme von der Ziffer c) vor; bisher jedenfalls nicht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Kann dann jetzt noch beantragt werden, in Absatz 3 die Ziffer c) aufzunehmen?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! Soweit sind wir ja noch nicht. — Ja, Herr Hollstein, wie wäre es? (Zuruf Synodaler Hollstein: Ja, ich bin einverstanden!)

Ja, gut! — Dürfte ich jetzt dann nochmal wiederholen: „Wer seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und des Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen.“

Soweit als Ziffer c) stelle ich jetzt zur Abstimmung. Wer ist dafür? — 60. Wer ist dagegen? — 2. Enthaltung, bitte? — 1. (Zuruf!)

Ist jemand hinzugekommen, der nicht in der Anwesenheitsliste steht? — (Zuruf!)

Jetzt käme d): „kirchlich getraut ist und seine Kinder christlich erzieht“. — Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Zur Klarheit! Es sind jetzt zwei Möglichkeiten: „Bekenntnis der evangelischen Kirche“ oder „christlich“. Aus den Beratungen des Hauptausschusses möchte ich doch sagen, daß „im christlichen Bekenntnis“ von Herrn Professor Brunner als eine echte dritte Möglichkeit gesehen worden ist im Hinblick darauf, daß der Begriff „christlich“ wirklich sehr verwaschen ist, und daß „im christlichen Bekenntnis“ einerseits eine ökumenische Öffnung, andererseits doch ein aktives Betätigen seines Glaubens und Erziehens zu diesem aktiven Bekenntnis des Glaubens in sich schließt. Insofern bitte ich abzustimmen über alle drei verschiedenen Möglichkeiten: „Bekenntnis der evangelischen Kirche“, „christliches Bekenntnis“ oder bloß „christlich“.

Präsident Dr. Angelberger: Aber ansonsten nehmen wir die Fassung des Finanzausschusses, wobei vorweggeholt wird: Wer ist für die Fassung des Finanzausschusses „christlich erzieht“ — nur das Wort „christlich“. (Zwischenruf!) — Ohne alles, nur das Wort „christlich“. (Lebhaftes Durcheinanderreden!) — Noch einmal: Also zur Abstimmung wird gestellt die Möglichkeit, so wie sie Herr Rave vorgeschlagen hat: „christlich“ erzieht — also erzieht kommt ja immer wieder —, nur „christlich“. Wer ist für diese Fassung? — Die nächste Möglichkeit wäre: „im christlichen Bekenntnis“ und drittens „im Bekenntnis der evangelischen Kirche“, das sind die drei Möglichkeiten, die zur Abstimmung gestellt werden. Zunächst „christlich“, wer ist dafür? — 4. Enthaltung, bitte? — Keine.

Die nächste Fassung: im christlichen Bekenntnis (Zuruf: Heißt es erziehen oder unterweisen?) — erzieht! (Wieder Zwischenruf!) dafür 36.

Jetzt käme noch die letzte Fassung: im Bekenntnis der evangelischen Kirche. Wer ist für diese Fassung? (Zuruf!) — Wir wollen erst die Möglich-

keiten abtasten! — 13. (Weiteres Durcheinanderreden!)

Ein Vermittlungsvorschlag: Die meisten Stimmen waren für die Fassung „im christlichen Bekenntnis“ erzielt. Darf ich nun zur Abstimmung stellen:

Ziffer d)

kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht. —

Ist das klar? — (Zurufe!) — Ja! Darf ich das jetzt zur Abstimmung stellen als Ziffer d)? — 54. Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 3.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich wäre dankbar, wenn die Synode für das Protokoll eine Definition dessen gibt, was sie unter „christlichem Bekenntnis“ versteht. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir bei der Neuwerbung der Evangelischen Kirche in Deutschland uns in den größten Schwierigkeiten befinden, mühsam ein gemeinsames evangelisches Bekenntnis zu formulieren. Die Synode ist sehr progressiv, wenn sie nun schon von einem christlichen Bekenntnis spricht, muß das aber auch irgendwie definieren.

Synodaler D. Brunner: Ich meine, das christliche Bekenntnis ist das, wodurch einer Christ wird. Er wird Christ durch die Taufe, und das Bekenntnis, auf das die Taufe hin vollzogen wird, ist das Credo, das sog. Apostolische Glaubensbekenntnis. Das haben wir gemeinsam, das gehört zu den sog. ökumenischen Bekenntnissen, das ist der Mittelpunkt von Luther's Kleinem Katechismus. Der Vater wird ja, wenn er sein Kind erzieht in diesem Bekenntnis, an den Auslegungen, wie sie sich auch in unserem Katechismus zu dem Credo finden, nicht vorbeigehen können. Das ist gemeint.

Präsident Dr. Angelberger:

Absatz e):

„sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist“.

Wer ist gegen diese Fassung? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Dann käme Absatz 2:

„wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Pfarrgemeinderats nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.“

Wer ist gegen diese Fassung? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Jetzt bei Absatz 3:

„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b), c) und d) kann der Bezirksausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlaußchusses kann Beschwerde an den Landeswahlaußchuß eingelegt werden.“

Wer kann dem nicht zustimmen? 1 Stimme. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

— Pause von 19.10 bis 20.15 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger:

§ 16

Hier liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor, die beiden Absätze zu streichen. Zunächst den

Absatz 1: Wer ist für die Streichung des § 16 Absatz 1? — (Unruhe, Durcheinanderreden!) Also, ich wiederhole nochmal, aber jetzt munter! (Große Heiterkeit!) Also der Hauptausschuß regt an, den Absatz 1 des § 16 zu streichen. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses, diesen ersten Absatz zu streichen? — 45. Wer ist dagegen? — 10. Enthaltung, bitte? — 4.

Absatz 2: Ebenfalls Vorschlag des Hauptausschusses, diesen Absatz zu streichen. — 47. Wer ist dagegen? — 10. Enthaltung, bitte? — 3.

Nun § 16: Es müßte der einzige verbleibende Absatz 3 dann die Fassung erhalten:

Das Verfahren für die Entscheidungen der §§ 14 und 15 regelt die kirchliche Wahlordnung.

Das ist ja zwangsläufig. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ist das neben § 21 wirklich noch notwendig? Dann sind in der Verfassung zwei Verfahrensbestimmungen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann ganz streichen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich würde meinen, man könnte es streichen. In § 21 steht das auch.

Präsident Dr. Angelberger: Wer legt Wert darauf, daß in § 16 eine Sonderregelung vorgenommen wird hinsichtlich der Verfahrensregelung unter Hinweis auf § 21? — Ist jemand dafür? — Nicht. Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall. Somit entfällt § 16 ganz.

§ 17

stellen wir zurück.

§ 18

Da kommt heute zuerst der Antrag Hürster. Unser Konsynodaler Hürster hat den Antrag gestellt, den ganzen § 18 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag Hürster? — 5. Wer enthält sich? — 2.

Wir kommen nun zu den Abänderungsanträgen, und zwar geht der Hauptausschuß mit seinem Antrag weiter. Er nimmt auch das Begehr des Finanzausschusses mit auf, insoweit als der Finanzausschuß eine Streichung von vier Worten wünscht, so daß hier in diesem Fall der Vorschlag des Hauptausschusses gleich zur Abstimmung gestellt werden kann, mit Ausnahme des letzten Satzes. Also zunächst jetzt nur § 18 die ersten beiden Sätze. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — (Zuruf!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bitten, daß getrennt abgestimmt wird über die Fassung des Hauptausschusses hier zu dem § 18 und über die Frage, ob das „am Beginn der Wahlperiode“ wegfallen soll.

Präsident Dr. Angelberger: Also Streichung „am Beginn der Wahlperiode“. Wer ist dafür, daß diese vier Worte gestrichen werden? — 44. Wer ist dagegen? — 16. Enthaltung, bitte? — 1. Somit ist die Streichung der vier Wort „am Beginn der Wahlperiode“ angenommen.

Nun stelle ich zur Abstimmung die beiden Sätze des Hauptausschusses — ich wiederhole nochmal — zu § 18 auf dem weißen Papier, beginnend mit „Der Ältestenkreis“ bis „nicht übersteigen“:

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in

den Ältestenkreis mit Zwei-Dritt-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Ältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Ältesten nicht übersteigen.

Wer ist für diese Fassung des Hauptausschusses? — 43. Wer ist dagegen? — 16. Darf ich auch hier noch um Enthaltung bitten? Keine.

Satz 3: Kehren wir zurück zur gedruckten Vorlage also von

die hinzugewählten Ältesten werden gemäß § 17 Abs. 1 vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

Hier bleibt die alte Fassung bestehen.

Darf ich fragen, wer ist gegen diesen Vorschlag der gedruckten Fassung? Enthaltung? Satz 3 von § 18 ist somit einstimmig angenommen.

§ 19

Zunächst Absatz 1, Satz 1 und Satz 2, beginnend mit

Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten.

Nur so weit die Abstimmung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag der gedruckten Fassung? Enthaltung, bitte.

Jetzt möchte ich die Abstimmung ganz kurz unterbrechen. Herr Landesbischof, Vorschlag zur Frage der Bezeichnung „Älteste“.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich gehe bei dem Vorschlag, den ich Ihnen dafür machen möchte, von folgender Überlegung aus:

Man sollte den Ältestenkreis so benennen, daß seine Zugehörigkeit zu der Gemeindegröße deutlich wird. Das haben wir überall. Der Landeskirchenrat ist das Entscheidungsgremium auf der landeskirchlichen Ebene, dann haben wir den Bezirkskirchenrat, den Kirchengemeinderat. Nun ist die Frage: Wie heißt die kleinste Einheit? Pfarrgemeinde. Also müßte man entsprechend Pfarrgemeinderat sagen.

Das Wort Synode oder Synode wäre für einen so kleinen Kreis unpassend. Das Wort Vorstand klingt zu sehr nach Verein und anderen weltlichen Institutionen. So bin ich auf diesen Vorschlag gekommen. Ich gehe dabei aus von dem, was sich auf anderen kirchlichen Ebenen jetzt schon eingebürgert hat.

Sie können nun entweder den bisherigen Ältesten als den „Pfarrgemeinderat“ XY bezeichnen, so wie Sie vom Kirchengemeinderat XY sprechen. Sie können aber auch sagen, es handle sich um ein „Mitglied des Pfarrgemeinderats“. Diese Ausdrucksweise hätte als Charakteristikum für die Funktion der Ältesten den auch auf andern kirchlichen Ebenen mit gutem Grund üblich gewordenen Begriff Rat.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich höre diesen Vorschlag zum ersten Mal. Es ist deshalb nicht leicht, dazu gleich abschließend Stellung zu nehmen. Ich bin auf's erste Überlegen hin doch zweifelhaft, ob wir mit dem Ausdruck Kirchengemeinderat eine wirkliche (Zwischenbemerkung: Pfarrgemeinderat) Parallel zu haben. Pfarrgemeinde (erneute Zwischenbemerkungen: Pfarrgemeinderat!).

Landesbischof Dr. Heidland: Der Witz ist ja gerade Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat ist...

Synodaler D. Dr. v. Dietze fortlaufend: Pfarrgemeinderat. Ob wir damit wirklich das als Parallelentscheidung treffen, was auf den höheren Ebenen ein Rat ist? Der Landeskirchenrat und der Bezirkskirchenrat setzen sich ganz oder teilweise zusammen aus Gewählten der Bezirkssynode. Das ist in der Pfarrgemeinde anders. Das, was der Ältestenkreis ist, steht in Parallel zur Bezirkssynode und zur Landessynode und nicht zum Landeskirchenrat und zum Bezirkskirchenrat. Das ist dabei meine erste Vorstellung. Deswegen würde ich im Augenblick nicht in der Lage sein, zuzustimmen.

Landesbischof Dr. Heidland: Darf ich, um das Gespräch in Gang zu bringen, etwas sagen? Der Ausdruck Ältestenkreis paßt überhaupt nicht in die sprachliche Landschaft unserer Grundordnung. Diese bemüht sich doch auch um begriffliche Verständlichkeit. Wir haben aber gerade festgestellt, daß das Wort Ältester heute mißverständlich ist. Auch der Ausdruck Kreis ist verschwommen und wird darum auch nicht für andere Leitungsgremien verwendet. Sachgemäß aber ist „Rat“. Im übrigen, ich will mich für den Begriff Pfarrgemeinderat gar nicht verkämpfen — er ist ein Vorschlag.

Synodaler Willi Müller: So viel ich weiß, hat die katholische Kirche diesen Ausdruck Pfarrgemeinderat. Ich muß gestehen, ich habe sie immer ein wenig um diese Formulierung beneidet. Deswegen freue ich mich darüber.

Synodaler Trendelenburg: Ich finde den Vorschlag überzeugend und bin der Meinung, daß man ihm folgen sollte.

Präsident Dr. Angelberger: Stellen Sie einen diesbezüglichen Antrag?

Synodaler Trendelenburg: Ich stelle also den Antrag,

die Dienstbezeichnung Ältester in Pfarrgemeinderat zu ändern (Präsident: Nicht Dienstbezeichnung, sondern die Bezeichnung), also die Bezeichnung Ältester in Pfarrgemeinderat zu ändern.

Präsident Dr. Angelberger: Ältesten und Ältestenkreis durch Pfarrgemeinderat zu ersetzen. Dann haben Sie beides. (Synodaler Trendelenburg: Ja-wohl!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir haben den guten Brauch eingeführt, vor Veränderung von Amtsbezeichnungen die Beteiligten zu hören. Das letzte Beispiel waren Gemeindehelferin, Gemeindepädagogin, Gemeindediakonen usw. Inzwischen haben sich die Betroffenen dazu geäußert. Darüber ist noch zu berichten. Wäre es nicht gut, da es sich nicht nur um eine Äußerlichkeit für die Ältesten im Amt handelt, daß man die Ältesten dazu hört?

Präsident Dr. Angelberger: Ich nehme an, daß wir fast 40 Älteste da haben.

Synodaler Schöfer: Ich möchte mich dem Votum von Herrn Trendelenburg anschließen und auch sagen, daß diese Bezeichnung sicherlich bei den Ältesten ziemlich allgemein auf Zustimmung stoßen wird.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Daß wir alle über die Bezeichnung Ältester und Ältestenkreis nicht glücklich sind, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Es ist aber bemerkenswert, daß in den sämtlichen Äußerungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonvente kein Abänderungsvorschlag enthalten ist.

Präsident Dr. Angelberger: Doch. Es ist ein gesonderter Antrag da, Ziffer 49. Allerdings ist dort kein Vorschlag unterbreitet, durch welche Worte das ersetzt werden soll.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich darf nochmal wiederholen: Wir haben bisher keinen uns wirklich befriedigenden Vorschlag für einen anderen Namen bekommen. Wir bekommen jetzt einen neuen Vorschlag, der nun etwas ersetzen soll, was wir bisher sicherlich mit Mühe oder nur unwillig, weil wir nichts Besseres fanden, getragen haben. Unsinnig ist es aber nicht, es ist ja nur die deutsche Übersetzung des Presbyteriums. Wenn wir das nun 25 Jahre getragen haben, dann finde ich, sollten wir mehr als jetzt eine Stunde oder höchstens zwei Tage in dieser Synodaltagung überlegen, womit wir es ersetzen können und ersetzen wollen. Ich bin außerdem noch nicht klar darüber, ob es wirklich angebracht ist, dann den einzelnen Ältesten als Pfarrgemeinderat zu bezeichnen. Ein anderer Vorschlag ist noch nicht gemacht worden. Ich fürchte, daß wir uns manchmal ein wenig der Lächerlichkeit aussetzen. (Zwischenfrage des Präsidenten: Wie steht es mit dem Kirchengemeinderat?)

Das Mitglied des Kirchengemeinderats wird nicht als Kirchengemeinderat (Widerspruch!) genannt, nicht in unserem Gesetzestext. Darauf kommt es jetzt an, ob wir in unseren Gesetzestexten die bisherigen Ältesten, also die Mitglieder des Ältestenkreises, künftig als Pfarrgemeinderäte bezeichnen sollen, das ist mir doch sehr zweifelhaft. Wir müssen über beides entscheiden.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Müller bitte.

Synodaler Dr. Müller: Einer Synode steht Spontanität auch gut an. Ich stelle den Antrag, über den Antrag Trendelenburg abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Schluß der Debatte?

Synodaler Dr. Müller: Ja, das bedeutet das gleiche.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist dafür, daß über diesen Punkt Schluß der Debatte sein soll? 3 Stimmen. Wer enthält sich? Abgelehnt.

Landesbischof Dr. Heidland: Warum sollte man, es eilt ja nicht, diese Sache nicht noch einmal in Ruhe überschlafen?! (Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich gleich etwas anderes sagen? Ich möchte nachher, wenn wir fertig sind, ohnedies unterbreiten, daß wir eine weitere Lesung dieses Abschnittes durchführen, noch während dieser Tagung, denn wir haben bei einzelnen Gesetzesbestimmungen sogar innerhalb der Absätze Begriffe ausgewechselt, andere Wendungen eingebaut, so daß die Folgerungen, d. h. der logische Aufbau des öfteren zumindest holprig geworden ist. Deshalb ist es mehr als zweckmäßig, daß wir das Ganze nochmals einer Lesung unterziehen. (Beifall!) Da würde ich es für zweckmäßig halten, daß wir uns jetzt ruhig noch aussprechen, auch eine Ab-

stimmung herbeiführen, dann haben wir immer noch die Möglichkeit, wie es auch die Geschäftsordnung vorsieht, eine Nacht darüber nachzudenken und am folgenden oder nächstfolgenden Tag nochmals ein Votum abzugeben. Deshalb würde ich jetzt weiter aufrufen Herrn Steyer. Auch zur Geschäftsordnung?

Synodaler Steyer: Unter Hinweis auf die Eingabe 49, die ja sowieso zu behandeln ist, sei darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort Pfarrgemeinde im Vorschlag steht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die ist verspätet eingegangen.

Präsident Dr. Angelberger: Und von der Synode zugelassen.

Synodaler Leser: Darf ich den letzten Abschnitt des Antrags der „Mitarbeitertagung“ an die Landesynode verlesen?

Wir stellen daher im Blick auf die Kirchenwahlen 1971 den Antrag, die Worte Ältester, Ältestenkreis in der Grund- und Wahlordnung zu ersetzen. Unter anderem käme nach Meinung der Mitarbeitertagung in Frage: Gemeindeleitung, Mitglied der Gemeindeleitung, Gemeindevertreter, Gemeindevorstand, Kirchengemeinderat, Pfarrgemeinderat.

(gez.) Schellenberg

Präsident Dr. Angelberger: Der liegt aber nicht vor, der ist anders unterzeichnet ...

Synodaler Rave: Ich beantrage, den Antrag Trendelenburg der Ausschußberatung zuzuweisen, damit wir jetzt nicht die Plenarsitzung dazu verbrauchen. (Zuruf Synodaler Schneider: Wenn sie Zeit haben!) — Morgen haben sie Zeit.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für die Verweisung dieses Antrages in die Ausschüsse? — (Zuruf!) Bitte!

Synodaler Bußmann (zur Geschäftsordnung): — Entschuldigung! Ich kann nur abstimmen, wenn ich weiß, auf diese Weise kommt die Sache wieder zur Sprache oder wenn ich weiß, wie sie auf eine andere Weise wieder hier im Plenum zur Sprache kommt. Gibt es eine andere Möglichkeit?

Präsident Dr. Angelberger: In der nächsten Leistung.

Synodaler Bußmann: Es wieder zur Sprache zu bringen. Dann wäre meiner Meinung nach eine Ausschußberatung nicht nötig. Denn dann hat ja jeder ohnedies die Möglichkeit, sich darum Gedanken zu machen. Und die Zeit wäre nicht noch mehr belastet.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Antrag unseres Synodalen Rave? — 4. Wer enthält sich? — 1.

Synodaler Hürster: Das Wort Pfarrgemeinde ist für uns alle neu. Aber es bringt eine Klarheit. Im Sprachgebrauch draußen, wenn man in der geteilten Kirchengemeinde wohnt, ist der Kirchengemeinderat ein Begriff für die geteilte Gemeinde insgesamt, und trotzdem wird dort oft gesagt der Kirchengemeinderat und meint den Ältestenkreis. Und jetzt kann man unterscheiden, aber generell müßte man das tun, Pfarrgemeinderat, dort wo es Einzelgemein-

de ist, Kirchengemeinderat, dort wo geteilte Gemeinden zusammen sind, usw.

Synodaler Schöfer: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß jedenfalls im Bezirk Kehl und in den umliegenden Gegenden der Ausdruck Kirchengemeinderat schon längst durchaus gebräuchlich ist und daß die Bezeichnung „Ältester“ dem gegenüber viel weniger angewendet wird.

Synodaler Feil: Zu Herrn Hürster. Es tut mir leid, Sie kennen anscheinend die Grundordnung nicht genau. Da steht unter II Abschnitt Ziffer 2 Überschrift: Die Pfarrgemeinde auf Seite 14 der Grundordnung, — groß und breit gedruckt — „die Pfarrgemeinde“. Also das kann kein neuer Begriff sein.

Synodaler Hürster: Sie haben mich falsch verstanden. Der Ausdruck Kirchengemeinderat heißt doch oft der Pfarrgemeinderat, und das wird jetzt dann getrennt durch die neue Bezeichnung.

Synodaler Herrmann: Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, für den einzelnen diese Bezeichnung zu verwenden; denn es ist auch nicht ein einzelner Landeskirchenrat oder Bezirkskirchenrat. (Zurufe und Gegenstimmen!) Also nach meinem bisherigen Verständnis Mitglied des Bezirkskirchenrats und Mitglied des Landeskirchenrates und dann analog Mitglied des Kirchengemeinderats, bisher Ältester im Kirchengemeinderat, Mitglied des Pfarrgemeinderats. Der einzelne.

Synodaler Dr. Blesken: Das stimmt, glaube ich, nicht, was Herr Herrmann gesagt hat. Man sagt ganz geläufig von den einzelnen Mitgliedern des Kirchengemeinderates in den Gemeinden auch „der Kirchengemeinderat“. (Verschiedene Zurufe) — Darf ich noch weiter sprechen? (Präsident: Ja, bitte!) Im übrigen meine ich, das ganze Problem ist eigentlich nur akut für die zusammengesetzte Gemeinde; denn in den Einzelgemeinden bleibt es ja doch beim Kirchengemeinderat. Es handelt sich also nur um die zusammengesetzten Gemeinden bei dem Ausdruck Pfarrgemeinderäte.

Synodaler Steyer: Man sagt doch, ohne mit der Wimper zu zucken, der Gemeinderat sowieso, und genau so werden unsere Leute selbstverständlich angeredet: das ist der Kirchengemeinderat sowieso. Und da sagt man nicht etwa das Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Älteste sowieso.

Synodaler Martin: Daß im Volk so gesagt wird, ist noch kein Zeichen dafür, daß es auch stimmt. Soviel ich unterrichtet bin, ist in der Tat der Ausdruck Kirchengemeinderat nur für das Gremium zutreffend (Zurufe und Zwischenrufe!), nach dem Gesetz — das stammt nicht von mir, ich habe es mir sagen lassen von einem Mann, der sehr gut Bescheid weiß und im Oberkirchenrat sitzt.

Synodaler Wolfgang Schneider (zur Geschäftsordnung): Ich glaube nicht, daß es gelingt, jetzt noch weitere Argumente zusammenzutragen. Ich beantrage Schluß der Debatte. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich: 1 Enthaltung —, so daß wir jetzt in dieser Lesung abstimmen über den Antrag Trendelenburg: die Bezeichnung Ältester und Ältestenkreis durch Pfarrgemeinderat zu ersetzen.

(Synodaler Rave bittet, getrennt abzustimmen für Ältestenkreis und für Älteste.)

Nichts mehr zu machen, Schluß der Debatte beantragt. — Kann Ihr Antrag gespalten werden, Herr Trendelenburg? (Zuruf! — Große Heiterkeit! — Weiterer Zuruf: Nicht trennen!)

Hängt vom Antragsteller ab — Also darf ich nun zur Abstimmung kommen. Wer ist für den Antrag Trendelenburg? — 48 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? — 6. Wer enthält sich? — 7.

Jetzt käme die Fortsetzung

§ 19 Absatz 1, Satz 3.

Hierzu liegen 2 Abänderungsanträge vor. Es ist zweckmäßig, den zweiten vorzuziehen, und zwar ist es der Antrag unseres Synodalen Härzschen, der wünscht, daß es heißt:

Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist Wiederwahl — jetzt müßten wir sagen — des Pfarrgemeinderats zulässig. (Zwischenrufe!)

So war's beantragt! — Wer ist für den Antrag Härzschen? — 35. Gegenstimme bitte, wer ist gegen den Antrag Härzschen? — 22. Enthaltung, bitte? — 4.

So bleibt jetzt die nächste Änderung, die beantragt ist: der Finanzausschuß wünscht die Fassung:

Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist in der Regel zweimalige Wiederwahl des Pfarrgemeinderats zulässig.

„In der Regel“ soll eingefügt werden. — Ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Mit der Annahme des Antrags Härzschen, daß Wiederwahl zulässig ist, ist eigentlich der Antrag des Finanzausschusses, so weit er in der Regel nur zweimalige Wiederwahl zulassen will, abgelehnt.

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag ist ja gar nicht angenommen worden. (D. Dr. v. Dietze: der Antrag Härzschen?) — Nein, es war ein Stimmenverhältnis von 35 gegen 22 bei 4 Enthaltungen. Er ist abgelehnt. (D. Dr. v. Dietze: Das war nicht ausdrücklich gesagt).

Synodaler Herzog: Braucht man da auch eine qualifizierte Mehrheit?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist ja auch eine Verfassungsregelung. — Ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es würde eine qualifizierte Mehrheit notwendig sein, wenn damit die geltende Fassung der Grundordnung geändert werden soll. Durch den Antrag Härzschen wird nicht die geltende Fassung der Grundordnung geändert (Beifall!), sondern ein Zusatz gemacht, der dieser geltenden Fassung entspricht.

Synodaler Gessner: Durch die Einfügung einer neuen Bestimmung wird die Grundordnung aber auch geändert.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Inhaltlich nicht! (Zuruf: Synodaler Gessner: Doch!) In diesem Falle nicht! (Durcheinanderreden!)

Synodaler Dr. Blesken: Ich verstehe eines nicht: In der Sache ist es doch keine Änderung, Wiederwahl war bisher immer zulässig. (Zurufe: Jawohl!) Es wäre also höchstens eine formale Änderung, im Wortlaut hat es es, glaube ich, so nicht geheißen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann hätte es nämlich heißen müssen: zu streichen, ganz zu streichen. (Zuruf!) Ja, bitte! Der Antrag Härzschen hat nur auf

Streichung von zweimal gelautet. (Zwischenrufe!) Die Fassung ist eine andere. — Herr Martin!

Synodaler Martin: Kann man denn nicht so vorgehen, daß man zunächst die Streichung zur Abstimmung stellt?

Präsident Dr. Angelberger: Die haben wir ja schon.

Synodaler Martin: Nein, im Grunde die Beibehaltung des alten Wortlautes auf der linken Seite, ohne den zweiten Satz. Dann kommt, glaube ich, Klarheit in die Abstimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Das haben wir ja abgestimmt, das haben wir gemacht.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wenn alle die, die den Antrag Härzsches angenommen haben, nun gegen diesen Satz stimmen, ist dasselbe doch erreicht.

Präsident Dr. Angelberger: Das habe ich ja gesagt. Aber er hat ja nur die Streichung des Wortes „zweimal“ gewünscht. —

Synodaler Dr. Müller: Da die Sache in der Diskussion und in den Anträgen umstritten war, liegt also durch die Abstimmung über Härzsches eine Abstimmung über einen Grundordnungsantrag vor, und der muß Zweidrittelmehrheit haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja, da gibts keinen Zweifel!

Synodaler Hürster: Das kann doch nur so reguliert werden jetzt, daß wir diesen ganzen Satz streichen; dann ist dem Anliegen Härzsches Rechnung getragen. Und gar keine Änderung der Grundordnung. Ich stelle den Antrag.

Präsident Dr. Angelberger: Gerade wollte ich sagen, keiner stellt den Antrag. — (Zuruf Hürster: Doch ich stelle ihn!)

Synodaler Rave: Da sowieso eine zweite Lesung vorgesehen ist, würde ich fragen, ob's wirklich nötig ist, daß wir das so komplizieren. Könnten wir nicht so fortfahren, wie der Herr Präsident anfangen wollte, daß jetzt der Vorschlag des Finanzausschusses kommt und dann der dick gedruckte Satz, und dann wissen wir ja für die zweite Lesung klarer, wo wir dran sind.

Präsident Dr. Angelberger: Also jetzt kommt zunächst einmal zur Abstimmung der Antrag des Finanzausschusses: Einfügen der drei Worte „in der Regel“. Wer ist für diese Einfügung? — 16. Enthaltung, bitte, 10. Zusammen 26. — Wird Gegenprobe gewünscht? (Zuruf: Nein!) Jetzt allerdings steht der Antrag Hürster, der wünscht, daß der ganze dritte Satz des ersten Absatzes § 19 gestrichen wird, zur Abstimmung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zur Klärung: Der Antrag Hürster bedeutet keine Änderung, sondern eine Beibehaltung der alten Fassung der Grundordnung. (Zuruf: Jawohl! und zustimmender Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, das ist es ja! — Wer ist für den Antrag Hürster auf ganze Streichung des Satzes? 36. Wer ist dagegen? — 19. Enthaltung, bitte — Keine Enthaltung. Keine Verfassungsänderung, Antrag Hürster ist angenommen. (Beifall!)

Absatz 2, Antrag des Hauptausschusses, die beiden Worte „durch Tod“ in der zweitletzten Zeile zu streichen. Wer ist damit nicht einverstanden? Wer

enthält sich? Somit einstimmig mit der Streichung einverstanden.

Antrag des Hauptausschusses, bei

Absatz 3a) alles, was nach dem Wort „wefallen“ kommt, zu streichen:

„insbesondere wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich vom Gottesdienst und heiligem Abendmahl immer wieder fernhält.“

Dieser Halbsatz soll gestrichen werden. Ist das klar? Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses? 48 Stimmen. Gegenstimmen? 8. Enthaltungen? 2. Der letzte Halbsatz ist damit gestrichen.

Zu 3b) und 3c) sind keine Änderungsvorschläge. Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage bei b) und c)? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Nun käme

§ 20

Satz 1. Hierzu keinerlei Anträge auf Änderung. Wer ist gegen den Vorschlag der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Zu Satz 2 liegen nur zwei Anträge vor, und zwar der Antrag des Rechtsausschusses:

Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Ältesten nicht erfolgt.

Antrag des Finanzausschusses hierzu:

Bei einem Zusammentreffen scheidet der an Lebensjahren Jüngere aus ist zu ersetzen durch die Formulierung scheidet der mit der geringeren Stimmzahl aus. (D. Dr. v. Dietze: Das ist sachlich dasselbe.)

Es ist sachlich dasselbe. Deshalb meine Frage, können wir uns nicht auf einen Vorschlag einigen, Rechtsausschuß und Finanzausschuß?

Rechtsausschuß einverstanden, Herr Schneider? (Ja!) So darf ich dann den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen, der lautet:

Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Ältesten nicht erfolgt.

Wer ist für diese Fassung? 57 Stimmen. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Der Rechtsausschuß schlägt für den Satz 3 eine andere Fassung vor, und zwar:

Ein Ältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwäger-schaftsverhältnis kommt.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? 1 Stimme. Wer enthält sich? 3 Stimmen. Eine Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

§ 20, Absatz 2:

Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

Wer ist gegen diese vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

So käme als letztes noch

§ 21, die Verfahrensregelung.

Hierzu liegt ein Änderungsantrag nicht vor. Ich darf zur Abstimmung kommen mit der Frage: Ist jemand gegen diesen Vorschlag? Enthält sich jemand? Das ist nicht der Fall.

Der Form halber stellen wir jetzt die Paragraphen — ausgenommen § 17 und in Wegfall geraten die von uns nicht mehr aufgenommenen Paragraphen — 12 bis 21 zur Abstimmung. Morgen, oder bei der nächsten Lesung steht dann das Rahmenprotokoll zur Verfügung, so daß immer Vergleiche für die einzelnen Bestimmungen herangezogen werden können.

Wer ist gegen die von uns jetzt beschlossenen Regelungen? Für die § 12—21 mit den entstandenen Lücken. Wer enthält sich? 3 Stimmen. Somit wäre das angenommen und ich frage jetzt: Wer stimmt für eine weitere Lesung dieses Abschnitts? Zahlreiche Meldungen. Danke; es genügen 10 Stimmen.

Eine weitere Lesung findet noch während dieser Herbsttagung statt. Den Zeitpunkt können wir jetzt noch nicht festlegen. Wir werden morgen die Sitzung um 8.45 Uhr fortsetzen und zwar mit der Aussprache zur Wahlordnung und Erledigung dieses Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes.

Unsere Sitzung ist somit nicht beendet.

Darf ich Sie, Herr Rave, bitten, an Stelle der Abendandacht jetzt ein Gebet zu sprechen?

Synodaler Rave spricht das Gebet.

Ende 21.15 Uhr

Fortsetzung der Sitzung am 29. 10. 1970, 8.45 Uhr

Präsident Dr. Angelberger: Wir stehen in unserer Tagesordnung in II, 2 und kommen nun zu

a) Aussprache über die kirchliche Wahlordnung.

Ehe wir jedoch in diese Aussprache eintreten, möchte ich auch von dieser Stelle aus unserem Herrn Prälaten Weigt für seinen heutigen Geburtstag und das kommende Lebensjahr alles Gute wünschen. (Allgemeiner Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. — Wird das Wort zu einer Generalaussprache gewünscht? — Ja, bitte, Herr Rave!

Synodaler Rave: Nach der grundsätzlichen Diskussion der Frage der Eintragung in die Wählerliste möchte ich versuchen, den Vorschlag von Herrn Dr. Müller in einen Antrag zu fassen, daß nämlich grundsätzlich keine Anmeldung erfolgen soll, daß aber die, die versehentlich nicht in der Wählerliste standen, durch eine unterschriftliche Erklärung bei der Wahl noch in diese Wählerliste hineinkommen können, und möchte folgenden Vorschlag dazu machen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unterbrechen! Das ist keine Generalaussprache. Wenn wir schon auf so einen Abschnitt kommen, dann ist ja der Antragsteller, glaube ich, der Befugte, und er hat ihn ja schriftlich gestellt:

Nach Ablauf der Auflegungsfrist kann in die Wählerliste durch Anmeldung nur aufgenommen werden, wer eine Erklärung im Sinne von

GO § 12 Abs. 2 abgibt und durch Unterschrift versichert (Zuruf: Dr. Müller: durch seine Unterschrift!), daß er wahlfähiges Gemeindeglied ist.

Eine Begründung wird später beim § 12 dazugegeben werden.

Jetzt allgemeine Aussprache, bitte! — Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Einzelaussprache kommen, und zwar darf ich Sie jetzt bitten, daß Sie die Zusammenstellung übernehmen, und zwar den Vorschlag des Hauptausschusses, einen Vorspruch zwischen Überschrift „Kirchliche Wahlordnung“ und „A. Wahl der Gemeindeältesten“ zu setzen. — Wird hierzu das Wort gewünscht? Ja, Herr Steyer!

Synodaler Steyer: In aller Kürze: Man kann dann den Vorschlag, den der Herr Dr. Müller eben gebracht hat, dadurch vereinfachen, daß man sagt, nicht nach § 12 der Grundordnung, sondern daß man sagt, wie im Vorspruch.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Haben Sie es mitbekommen?

Synodaler Dr. Müller: Grundsätzlich einverstanden.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Nein. Darf ich § 1 aufrufen und hinweisen auf die Änderungen, vor allen Dingen auf den Vorschlag des Rechtsausschusses für einen neuen Absatz 2.

Synodaler Viebig: In dem Absatz 2 nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses taucht der Begriff Gruppenpfarramt auf. Er ist im Grundordnungsentwurf in § 10 auch schon einmal erwähnt. Bei den Beratungen des Hauptausschusses hat sich gezeigt, daß auch unter den Referenten des Oberkirchenrats der Begriff strittig ist. Ich bitte deshalb den Herrn Landesbischof, uns den Begriff Gruppenpfarramt einmal zu definieren.

Ich möchte außerdem einen Antrag stellen. Der Vorschlag des Rechtsausschusses basiert auf einer Empfehlung des Kleinen Verfassungsausschusses. Der wünschte, daß durch diese Regelung, die in diesem Vorschlag, zweiter Absatz, vorgesehen ist, die Zahl der Ältesten größer sein möchte. Wie aber ein Durchrechnen verschiedener Zahlenbeispiele ergibt, kann es auch sein, daß auf diese Art weniger Älteste zu wählen sind. Ich würde deshalb eine allgemeinere Formulierung vorziehen und etwa meinen Antrag so stellen:

Bilden in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen ein Gruppenpfarramt, so wird eine Sonderregelung in der Durchführungsverordnung für die Zahl der zu wählenden Ältesten vorgenommen

oder eine etwa ähnliche Formulierung.

Landesbischof Dr. Heidland: Der Begriff Gruppenpfarramt ist vieldeutig. Es gibt keine verbindliche Definition, und es gibt auch nicht eine bestimmte Gestaltung des pfarramtlichen Dienstes, die den Anspruch erheben könnte, nun die Verwirklichung des Begriffes Gruppenpfarramt zu sein. Wir haben einmal alle badischen Pfarrer und deren Mitarbeiter beisammen gehabt, die unter dem Namen Gruppenpfarramt arbeiten, und stellten fest, daß es nicht einmal unter den Anwesenden eine gemeinsame

Praxis, geschweige denn Theorie gab. Es wäre deshalb sehr zu überlegen, ob man ihn in der Grundordnung überhaupt verwendet. Aber wenn man ihn verwendet, muß man wissen, daß er nur allgemein die Gegenposition zu einem ausgesprochen monopolistisch, patriarchalistisch gestalteten Pfarramt meint.

Synodaler Viebig: Darf ich einen Zusatz hier bringen?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte!

Synodaler Viebig: Um so mehr bestärken mich die Ausführungen des Herrn Landesbischofs, zu beantragen, daß wir in diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht so genau mathematisch festlegen, wie die Zahl der Ältesten zustandekommt, weil wirklich noch nicht ganz übersehen werden kann, welche Folgen es hat.

Synodaler Herzog: Ich meine, daß, wenn hier der Ausdruck Gruppenpfarramt gebraucht ist, gemeint ist der Fall des § 10 Absatz 2 der Grundordnung, nämlich der Fall, daß in einer Pfarrgemeinde eine zweite Pfarrstelle errichtet wird. Dieser Fall wird eintreten, wenn die Gemeinde besonders groß ist und nicht geteilt werden soll. Die Überlegung des Rechtsausschusses geht zu Recht daraufhin, daß man in einer Gemeinde, deren Zahl der Gemeindeglieder erheblich größer ist als die einer durchschnittlichen Pfarrgemeinde, die Möglichkeit haben sollte, auch die Zahl der Ältesten zu erhöhen.

Ich würde es daher für richtig und gut halten, wenn die Möglichkeit der Erhöhung der Ältestenzahl für Gemeinden, in denen eine zweite Pfarrstelle errichtet wird, offen gehalten wird. Ich würde hier aber eine allgemeinere Formulierung vorziehen und zweitens gerne das Wort „Gruppenpfarramt“ durch das ersetzt sehen, was in § 10 damit gemeint ist, so daß man hier sagen müßte:

Eine Sonderregelung ist möglich, wenn in einer Pfarrgemeinde eine zweite Pfarrstelle errichtet ist.

Synodaler Hürster: Ich möchte diesen Absatz 2, weil er zu sehr verkompliziert, streichen. Wie wir nach § 18 beschlossen haben, kann sich der Ältestenkreis ohnedies erweitern. Hier erschweren wir die ganze Rechnung und komplizieren die ganze Mathematik.

Synodaler Dr. Müller: Meine Wortmeldung ist erledigt, ich wollte dasselbe sagen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir haben im Rechtsausschuß bei dem Vorschlag für einen Absatz 2 im Auge gehabt, die eben auch von unserem Konsynodalen Herzog angezogene Bestimmung aus § 10 Absatz 2 des Entwurfes für Änderungen der Grundordnung. Wir haben nicht ausdrücklich diesen Absatz 2 zitiert, weil ja eine Änderung dieses Paragraphen der Grundordnung in dieser Synodaltagung noch nicht vorgesehen ist. Wir haben ja gestern erst bei § 12 angefangen und haben deshalb den Wortlaut des § 10 Absatz 2, im Entwurf — rechte Seite der Synopse — übernommen: „Bilden in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen ein Gruppenpfarramt“. In Absatz 3 kommt nachher, daß der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemein-

de zusammenschließen kann. Das haben wir nicht gemeint. Wir haben in den Entwurf den Wortlaut des § 10 Absatz 2 genommen und meinten, dadurch eindeutig ausgesprochen zu haben, welcher Fall hier in Betracht kommt, daß eben 2 Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde zusammengeschlossen werden. Dann glaube ich, ist das Wort Gruppenpfarramt für diesen Fall konkretisiert.

Synodaler Willi Müller: Ich möchte das wiederholen, was vorhin gesagt wurde. Sind in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so können doppelt so viel Pfarrgemeinderäte gewählt werden über die Hälfte der Personenzahl, die in der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären. Den Begriff Gruppenpfarramt würde ich weglassen und gegebenenfalls an die Stelle setzen „so können“, damit hier das offen ist. Wie gesagt, ich würde den Begriff Gruppenpfarramt weglassen. Dann ist Spielraum gegeben.

Präsident Dr. Angelberger: Würden Sie das bitte schriftlich niederlegen. (Synodaler Müller: Ja!)

Synodaler Steyer: Die Entwicklung scheint dahin zu gehen, daß das Wort Gruppenpfarramt für eine ganz bestimmte Sorte Pfarramt besetzt sein wird, und zwar nicht so, daß zwei oder drei Pfarrer miteinander arbeiten, sondern ein Sozialarbeiter, ein Pfarrer und ein Pädagoge, oder was weiß ich.

Auf jeden Fall bin ich nicht dafür, daß wir nun hier das Wort Gruppenpfarramt einführen für ein sog. Doppelpfarramt, wenn zwei Pfarrer miteinander schaffen. Wir haben dann bereits eine Vorwegnahme, was die Terminologie betrifft. Deswegen werden wir vermutlich, auch wenn wir an den § 10 kommen, uns für die Grundordnung einen neuen Begriff einfallen lassen müssen; denn es ist eben kein Gruppenpfarramt in dem Sinne, wie ich es vorhin geschildert habe, sondern wörtlich genommen ein Doppelpfarramt.

Synodaler Ziegler: Ich möchte die Frage stellen, ob die Sache mit dem Gruppenpfarramt nicht in § 7 Absatz 2 geregelt werden könnte, in dem von dem Wahlbezirk die Rede ist. Vielleicht einfach durch die Ergänzung: für Gruppenpfarrämter ergeht eine besondere Regelung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu dem letztgenannten Vorschlag: Ich halte es für notwendig, daß hier, wo die Zahl der Ältesten, die gewählt werden sollen, geregelt ist, auch dieser Fall mitbehandelt wird und nicht erst in § 7, wo der Bezirk abgegrenzt wird.

Zu dem geplanten Antrag Herzog: Ich glaube nicht, daß man die Zahl der Ältesten einer Kannbestimmung überlassen kann; denn es muß von vornherein klar sein: so viel dürfen gewählt werden, und nicht mehr.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Man kann von der Bezeichnung Gruppenpfarramt absehen. Gemeint ist, daß abweichend von der geltenden Grundordnung in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen bestehen. Dieses Modell wird an Stelle einer sonst üblichen Teilung der Pfarrgemeinde gewählt. Letztere hatte die Bildung eines neuen Ältestenkreises und damit eine Verbreiterung der Gemeindeleitung und Gemeindevertretung zur Folge. Deshalb ist in diesem Vorschlag jetzt zur Überlegung gestellt, ob die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in einer Gemeinde

an Stelle einer Teilung der Gemeinde nicht auch Auswirkungen auf die zahlenmäßige Zusammensetzung des Ältestenkreises haben müßte. Man könnte, wenn man hier eine Regelung wünscht, den Begriff Gruppenpfarramt weglassen und sich auf das unbestrittene Modell, wonach in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen bestehen, beschränken.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Sie würden also vorschlagen, den Vorschlag des Rechtsausschusses so zu fassen: Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so werden... Ich glaube, da sind wir einverstanden.

Präsident Dr. Angelberger: Das entspräche ja dem Antrag von Herrn Willi Müller.

Synodaler Viebig: Ich erinnere mich aus der Begründung des Kleinen Verfassungsausschusses, daß doch die Absicht war, die Zahl der Ältesten möglichst groß zu halten. Auch — ich sage jetzt einmal Gruppenpfarramt — in einer Pfarrgemeinde, wo zwei Pfarrstellen sind, wird es nötig sein, zwei Seelsorgebezirke zumindest in der internen Regelung abzugrenzen, schon wegen der Kasualien. Ich habe ein Beispiel vor Augen. Wenn Sie das durchrechnen, dann kann es sein, daß es bei der vorgeschlagenen Regelung doppelt so viel Älteste wie für die Hälfte der Personen weniger gibt. 2000 plus 4000 = 6000, da hätten Sie bei einer Einzelbewertung 18 Älteste, so nur 16. Außerdem besteht die Notwendigkeit, daß Sie aus dem kleineren Seelsorgebezirk relativ viel Älteste wählen müssen, wenn Sie verlangen, daß die Ältesten aus diesen einzelnen Seelsorgebezirken stammen.

Jedenfalls halte ich es nicht für günstig, bei der verschiedenen Auswirkung der Konstellation großer und kleiner Seelsorgebezirke in einer Pfarrgemeinde jetzt das mathematisch genau festzulegen. Ich behaupte, daß diese Rechnung nicht immer den gewünschten Erfolg haben wird.

Synodaler D. Brunner: Wenn der umstrittene Absatz eingeleitet wird mit einer Wendung wie: „Befinden sich in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen“, dann kann ich dem zustimmen. Ich könnte einem Text, der den Begriff Gruppenpfarramt einführt, nicht zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den Text noch einmal wiederholen:

Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so werden doppelt so viele Älteste (Pfarrgemeinderäte) gewählt, wie für die Hälfte der Personenzahlen der Gemeinde zu Absatz 1 zu wählen wären.

Ist es, wie Sie meinten? (Ja!) Gut.

Synodaler Dr. Gessner: Ich möchte nur zu dem eben von Herrn Viebig gebildeten Beispiel folgendes sagen:

Es ist richtig, daß in dem von ihm angeführten Fall mehr Älteste zu wählen wären, als wenn man jeweils von der Hälfte der Gesamtseelenzahl ausgeht. Er hat aber bei diesem Beispiel eine Gemeinde, die bisher nicht geteilt war, real geteilt in zwei verschieden große Gemeinden, Teilgemeinden. Es ist aber gerade der Fall zu lösen, daß eine Teilung nicht erfolgt, deshalb die vorgeschlagene Regelung. Es handelt sich in dem Beispiel um 4000 plus 2000

Glieder, also um eine Gemeinde von 6000, die nun ideel geteilt wird und nicht real. Deshalb muß man eine Regelung finden, weil eben keine reale Teilung stattfindet.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich wollte dasselbe sagen wie Herr Dr. Gessner.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr?

§ 2, bitte — keine Wortmeldung.

§ 3

§ 4

§ 5 — ohnedies keine Änderungsvorschläge.

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

Hier habe ich soeben einen neuen Antrag erhalten, und zwar unseres Synodalen Rave: Antrag auf Aufnahme eines § 12 (3), also Absatz 3, in die Wahlordnung. § 12, Absatz 3:

Will ein nach den §§ 13 und 14 der Grundordnung wahlberechtigtes Gemeindeglied sein aktives Wahlrecht ausüben und stellt sich dabei heraus, daß dieses Gemeindeglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann die Aufnahme in die Wählerliste noch nachträglich erfolgen. Dabei gibt das Gemeindeglied eine schriftliche Versicherung ab, daß es Glied der betreffenden Pfarrgemeinde ist und die Fähigkeit zu wählen besitzt.

Synodaler Höfflin: Ich würde diesen Antrag dem Antrag des Konsynodalen Dr. Müller vorziehen, weil er mir den Gleichheitsgrundsatz besser darstellt. Wir gestatten ja jetzt dem Wähler, der in der Wählerliste steht, sein Ja zum Dienst an der Gemeinde und zum Gehorsam gegen den Herrn der Kirche durch die Abgabe seines Stimmzettels zu sagen. Es leuchtet mir deswegen nicht ein, daß derjenige, der möglicherweise ohne Verschulden nicht in der Wählerliste steht, zusätzlich eine Erklärung in diesem Bezug abgeben soll. Es reicht völlig, wenn der Wahlausschuß feststellt, daß der Wähler offenkundig wahlberechtigt ist, und wenn er das nicht an Hand der Akten feststellen kann und sich mit der von Herrn Pfarrer Rave verlangten Erklärung begnügt, dann scheint mir das legitimer als diese zusätzliche Versicherung, die im Antrag Müller verlangt wird.

Synodaler Herzog: Ich stimme dem Antrag und auch den Ausführungen von Herrn Dr. Müller im Prinzip durchaus zu. Ich habe gestern bereits darauf hingedeutet, daß ich die Regelung der Ergänzung der Wählerliste, wie sie in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, nicht für ganz glücklich halte. Ich bin der Meinung, daß der letzte Satz des § 12 Abs. 1 „bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste ergänzt werden“ nicht ausreicht. Ich würde es aber nicht für nötig halten, daß die Ergänzung der Wählerliste in allen Einzelheiten in der Wahlordnung festgelegt wird. In der Wahlordnung sollte nur der Weg für eine Ergänzung offen gehalten werden.

und das, was dazu im einzelnen zu sagen ist, kann in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Ich beantrage daher, den letzten Satz des § 12 in folgender Weise zu fassen:

Bis zum Abschluß der Wahlhandlung kann der Gemeindewahlaußchuß — der bei der Wahlhandlung ja zugegen ist — die Wählerliste auf Anmeldungen ergänzen.

Dann kann das weitere in die Durchführungsbestimmungen kommen, und die gesetzliche Ermächtigung dafür ist im § 12 gegeben.

Also mein Antrag lautet:

Der letzte Satz des Absatzes 1 des § 12 soll in folgender Fassung in den § 12 aufgenommen werden:

Bis zum Abschluß der Wahlhandlung kann die Wählerliste auf Anmeldungen durch den Gemeindewahlaußchuß ergänzt werden.

Wenn ich eines noch sagen darf: Da die Wählerliste nach ihrem formellen Abschluß in der Hand des Gemeindewahlaußchusses ist, muß er es sein, der darüber verfügen kann. Und die Ermächtigung dazu bekommt er. Das weitere kann in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich um den schriftlichen Antrag bitten?

Synodaler Dr. Müller: Ich habe meine Formulierung von Absatz 3 § 12 nicht als eine durchaus durchzubringende, sondern als eine Kompromißlösung aufgefaßt nach der gestrigen Diskussion.

Zu dem, was Herr Herzog eben sagte, muß ich allerdings nun fragen, wie soll dann § 12 Absatz 2 praktiziert werden, daß gegen die aufgelegte Wählerliste nun von anderen Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann, daß da jemand drin steht, von dem man das und das weiß, daß er nicht richtig drin steht, daß er nicht mit Recht drin steht. Also die Wählerliste muß doch, wie wir gestern gehört haben, einmal abgeschlossen und aufgelegt werden, und es muß bestimmt werden, was dann nach diesem Abschlußtermin geschehen kann; wie dann nach diesem Abschlußtermin noch Nachträge, die notwendig sind — das ist ja einzusehen —, möglich sind. Ich hätte grundsätzlich auch nichts dagegen, wenn das rein in die Durchführungsbestimmungen käme, ich persönlich. Aber nach der Diskussion gestern über diese Karte usw. war mein Antrag Absatz 3 gemeint als ein Kompromißvorschlag. Wenn jetzt der Antrag von Herrn Rave eine Mehrheit findet, dann würde ich meinen Antrag ja eventuell gar nicht mehr brauchen, nicht wahr. Dann würde ja im Grunde alles in die Durchführungsverordnung kommen können. Aber ich meine, daß das noch nicht ausdiskutiert ist, daß wir vielleicht doch einen Absatz 3 zu § 12 brauchen, da wir ja auch an anderen Stellen Dinge in der Wahlordnung jetzt regeln wollen, die sonst in der Durchführungsverordnung standen.

Synodaler Feil: Wenn ich mich recht erinnere, hatten wir bei der letzten Wahl schon die gleichen Durchführungsbestimmungen, wie sie eben gefordert werden. Damals konnte man sich ja am Wahltag selber noch eintragen. Auch da gab's dann keine

Möglichkeit, einen Einspruch zu erheben. Also die Frage ist nicht neu, dann aber ist sie damals anscheinend nicht gestellt worden, und es gab auch keine Beanstandungen.

Ich möchte nur erinnern, im Grunde haben wir im Prinzip nichts neues hier erörtert, sondern das ist bereits vor sechs Jahren, fünf Jahren ja so in den Ausführungsbestimmungen festgelegt gewesen.

Synodaler Dr. Müller: Ja, in den Ausführungsbestimmungen, aber nicht in der Wahlordnung selbst.

Synodaler Feil: Ja, da soll es auch wieder hineinkommen, wenn ich es recht verstanden habe, auch jetzt wieder.

Synodaler D. Brunner: Ich habe den Eindruck, daß wir beides tun müssen, nämlich einmal einen Termin fixieren müssen, an welchem die Wählerliste derart abgeschlossen ist, daß sie offen ausgelegt werden kann und die Gemeindeglieder Einblick nehmen können. Dies ist notwendig, auch als eine Schutzmaßnahme für den Gemeindewahlaußchuß. Nehmen Sie an, es würden sehr viele Anmeldungen kommen — man weiß ja nicht, was alles passieren kann — und der Gemeindewahlaußchuß sähe sich genötigt oder würde sich entscheiden, sehr viele solcher Anmeldungen aufzunehmen, dann könnte man ja den Vorwurf unter Umständen erheben, hier würde also die Wählerliste in einer ungebührlichen Weise ausgeweitet, ohne daß die Gemeinde eine Kontrolle hat. Darum muß ein Abschluß sein. Andererseits bin ich der Meinung, man sollte den Antrag von Pfarrer Rave aufnehmen in die Wahlordnung, und zwar aus folgendem Grund: Sehen Sie, ein so unbewandertes Gemüt wie ich in diesen Dingen, der war der Meinung, daß ein solcher Abschluß einer amtlichen Wählerliste eine ganz große Bedeutung hätte derart, daß eine nachträgliche Aufnahme und Zulassung zur Wahl eigentlich nicht legal ist. Wenn nun gerade das hier in der Wahlordnung steht, dann legalisiert dies das Legitime. Und das, meine ich, sollten wir tun. Wir sollten es nicht in die Ausführungsbestimmungen, sondern in das Gesetz nehmen.

Synodaler Rave: Der letzte Satz des jetzigen § 12, Absatz 1, lautet doch sehr eindeutig: „Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.“ Und meinem Verständnis nach kann eine Durchführungsverordnung einen solch eindeutigen Sachverhalt nicht einfach wieder aufheben. Wenn das bisher geschehen ist, habe ich das Gesetz ernster genommen als der Oberkirchenrat. (Große Heiterkeit!)

Ich würde deswegen um der Klarheit der Regelung willen meinen, daß dieser Absatz 3 dazukommen sollte.

Zum zweiten: wenn eine Wahlkarte nun versandt werden soll an jedes evangelische Gemeindeglied, das bekannt ist, und auf dieser Wahlkarte auch der bewußte Satz der Grundordnung § 12, Absatz 2 steht, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde ist, dann ist damit dem Anliegen, das mit der allgemeinen Verpflichtung zum Eintragen in die Wählerliste verbunden war, wohl Genüge getan. Ich möchte daher auch für andere, die den Alternativvorschlag

mit ausgearbeitet haben, ausdrücklich sagen, daß mit diesem § 12 Absatz 3 unserem Anliegen Genüge getan wäre.

Präsident Dr. Angelberger zur Erläuterung: Herr Rave meint das, was auf dem hellblauen vervielfältigten Papier* zu lesen ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich meine auch, wir sollten Regel und Ausnahme klar unterscheiden. § 12 behandelt das Schließen der Wählerliste und das Auflegen. Das hat übrigens eine Doppelfunktion, nicht nur die der Kontrolle, von der eben die Rede war, sondern das Auflegen und die Möglichkeit der Einsichtnahme sollen Nichteingetragenen die Möglichkeit geben, über eine Anmeldung noch in die Wählerliste eingetragen zu werden. Es sollte eine gesetzliche Ermächtigung für die Ausnahme von dieser Regel gegeben werden. Systematisch gehörte sie hinter § 20. Es handelt sich um eine nachträgliche Ergänzung der Wählerliste nach dem Verfahrensstadium von § 12, nämlich während der Wahl. Inhaltlich handelt es sich um dasselbe, was in der Durchführungsverordnung 1965 stand, daß nämlich der Gemeindewahlausschuß autorisiert ist, auf Anmeldung hin die Wählerliste zu ergänzen, wenn die Wahlfähigkeit offenkundig ist.

Synodaler Herzog: Ich würde das gern in § 12 Absatz 1 als eine allgemeine Ermächtigung hereinnehmen, und zwar deshalb, weil über die Anmeldungen, die bis zur Wahl erfolgen, die Entscheidung vom Gemeindewahlausschuß zu treffen ist. Man kann nicht, wenn jemand sich nach dem Abschluß der Wählerliste zur Wahl anmeldet, ihn einfach in die Wählerliste hineinschreiben, sondern solche Anmeldungen müssen dem Gemeindewahlausschuß vorgelegt werden, und der entscheidet dann. Und deshalb würde ich es begrüßen, wenn eine allgemeine Ermächtigung in den § 12, Absatz 1, hineinkommt, die besagt, daß bei Anmeldungen, die nach Abschluß der Wählerliste ergehen, der Gemeindewahlausschuß die Ergänzung der Wählerliste anordnen kann. Und dann können die besonderen Voraussetzungen, unter denen der Gemeindewahlausschuß das tun kann und die nicht unbedingt ins Gesetz hineingehören — es wurde doch immer wieder hier in der Synode gesagt, man soll in das Gesetz nur das wirklich Notwendige aufnehmen —, in die Durchführungsbestimmungen gewissermaßen als Kommentar und Ergänzung der allgemeinen Ermächtigung aufgenommen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ein Vorschlag, Herr Herzog. Wäre es nicht möglich, daß Sie Ihr Begehrn eventuell noch in den Antrag Rave mit hineinbringen, eventuell in der Form, daß man die fehlende aufzunehmende Stelle im Antrag Rave ergänzt: „durch den Gemeindewahlausschuß nachträglich erfolgt“.

Synodaler Herzog: An sich wäre das durchaus möglich. Ich würde mich damit auch abfinden. (Präsident: Nicht abfinden, das war nur ein Vorschlag!) Nur im Interesse der Kürze des Gesetzes wäre mir

die Generalklausel lieber. Aber ich wäre damit auch einverstanden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte nicht die Worte von Herrn Höfflin wiederholen. Die sind Ihnen ja allen noch gegenwärtig. Ich glaube, es ist dann dem Rechnung getragen. Würden Sie bitte einmal mitlesen Herr Rave, wenn es dann heißt: „so kann die Aufnahme in die Wählerliste durch den Gemeindewahlausschuß noch nachträglich erfolgen“.

Synodaler Herzog: Einverstanden, Herr Präsident.
Synodaler Rave: Einverstanden.

Präsident Dr. Angelberger ruft die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 auf, zu denen jeweils keine Wortmeldung erfolgt.

Synodaler Ziegler: Aus der Diskussion des Hauptausschusses möchte ich noch eines nachfragen, was nicht im Vortrag des Berichterstatters zum Ausdruck kam. Der neu gefaßte § 30 wird dem Gleichheitsprinzip nicht mehr gerecht. In Zukunft soll jeder Kirchenbezirk ein nichttheologisches und ein theologisches Mitglied in die Landessynode entsenden können. Das ist für die Kirchenbezirke, die bisher sich zusammentun mußten, um das theologische Mitglied zu wählen, erfreulich; denn die ganzen Aggressionen, die bei diesen Wahlsynoden zum Ausdruck kamen, können nun in die theologische Diskussion verlagert werden. Aber die Bezirke, die über 120 000, über 180 000 Gemeindeglieder und darüber hinausgehen, die sind in der Folge unterrepräsentiert, was die theologischen Mitglieder betrifft. Man wird sich deshalb überlegen müssen wie man diese Benachteiligung der großen Bezirke ausgleichen kann unter Berücksichtigung der Gesamtzusammensetzung unserer Synode: $\frac{2}{3}$ Laien, $\frac{1}{3}$ Theologen.

Synodaler Schroeter: Darf ich auf den Vorschlag des Rechtsausschusses noch einmal aufmerksam machen. Wir haben im Gegenteil die Sorge gehabt, daß bei der jetzigen Regelung ein theologisches Übergewicht entstehen könnte und darum die Möglichkeit vorgesehen, daß eine Bezirkssynode auch einmal in die Lage kommen kann — wir wissen ja, daß man sich manchmal unter den Theologen dann nicht einigen kann —, dann eben zwei nicht-theologische Mitglieder in die Landessynode zu entsenden und auf den Theologen zu verzichten. Man verbaut sich ja mit dieser Regelung des Rechtsausschusses nichts. Wer die bisherige Regelung beibehalten will: ein Pfarrer und ein Gemeindeglied, kann das ja nach wie vor tun, aber wir haben hier die größere Möglichkeit, auch einmal auf den Pfarrer zu verzichten, und wenn gerade zwei sehr profilierte Älteste da sind, eben einmal zwei Gemeindeglieder in die Landessynode zu entsenden.

Synodaler Dr. Müller: Was ich sagen will, geht in finanzieller Richtung. Ich bitte den Antragsteller Ziegler, zu bedenken, daß wir dann hier anbauen müssen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, es ist noch gar kein offizieller Antrag gestellt.

Synodaler Herzog: Der neue Entwurf eröffnet ja in einem erheblich höheren Maße als es bisher möglich war, Personen in die Landessynode zu wählen, die nicht der Bezirkssynode angehören. Ich halte diese Regelung für gut, aber ich meine, es sollte des-

* Siehe Anmerkung Seite 67.

halb eines in den § 30 hineingeschrieben werden, was aus den jetzigen Fassungen nicht hervorgeht und nach meiner Ansicht nötig ist, in das Gesetz zu kommen: daß es sich nämlich bei denen, die die Bezirkssynode zur Landessynode wählt, um Mitglieder des Kirchenbezirks handelt. Im allgemeinen Wahlrecht ist es ja möglich, daß der Abgeordnete, der an irgend einer Stelle zur Wahl gestellt wird, nicht aus dem Wahlkreis stammen muß. Ich meine, folgendes sollte in das Gesetz hineinkommen: Die Bezirkssynode ist keineswegs gebunden, den Landessynoden aus ihrer Mitte, d. h. aus der Bezirkssynode zu wählen, aber es sollte sich um eine Persönlichkeit des Kirchenbezirks handeln. Das sollte man im Gesetz zum Ausdruck bringen.

Ich schlage vor — ich nehme hier die Fassung des Haupt- und des Rechtsausschusses —: „Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus den Kirchenmitgliedern des Kirchenbezirks Landessynodale.“ Das wäre eine Bestimmung, die m. E. notwendig in diesen § 30 gehört.

Präsident Dr. Angelberger: Aus den Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. (Synodaler Herzog: Selbstverständlich.)

Synodaler Dr. Götsching: Würde es nicht genügen, wenn man sagt: Wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk? (Synodaler Herzog: Auch einverstanden!)

Präsident Dr. Angelberger: Landessynodale in geheimer Abstimmung aus dem Kirchenbezirk? Nur zu meiner Vergewisserung. Noch eine Wortmeldung?

Synodaler Steyer: Ich sehe bereits jetzt im Lande gewisse Schwierigkeiten bei dem Teilsatz nach dem Komma: für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied, wie dies der Rechtsausschuß vorschlägt. Vorher war davon die Rede, „von denen nur einer Pfarrer sein darf“. Es ist damit gar nicht deutlich — es kann sein, daß ich damit etwas wiederhole, was bereits gesagt worden ist —, daß „für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied“ dieses kein Pfarrer sein darf. Auch fehlt jetzt rein syntaktisch der Bezug für „weiteres Gemeindeglied“.

Synodaler D. Brunner: Ich nehme an, das ist eindeutig im Sinne des Gesetzes. Es ist ja vorher unterschieden, und auf Grund dieser Unterscheidung festgelegt, daß bei Gemeindeglied hier nicht an einen Pfarrer gedacht ist.

Präsident Dr. Angelberger: Und zwar, Herr Steyer, nach dem Wort „so“, wo der Rechtsausschuß von der Formulierung des Hauptausschusses abgeht: „so wählt die Bezirkssynode je ein Gemeindeglied und einen Pfarrer“. Dort ist es klargestellt. Dagegen beim Rechtsausschuß heißt es lediglich „so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale, von denen nur einer Pfarrer sein darf“. Dann kommt weiter: „für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied“.

Ich frage nun den Rechtsausschuß — Herr Steyer hat es mit Recht angeregt —: Wo ist die Beziehung für das weitere Gemeindeglied?

Synodaler Höfflin: Ich gebe zu, Gemeindeglied klingt schöner als Nichttheologe, aber ich würde trotzdem für die Bezeichnung Nichttheologe stim-

men, weil ja die Theologen auch Gemeindeglieder sind.

Synodaler Hürster: Der Finanzausschuß hatte diese Schwierigkeit erkannt und wollte deshalb theologisch und nichttheologisch stehen lassen, denn ein Religionslehrer ist nachher Gemeindeglied, er ist nicht Pfarrer, und könnte in die Synode kommen, wodurch das theologische Übergewicht zustande käme.

Synodaler Herb: Der Rechtsausschuß hat deshalb Gemeindeglied und Pfarrer statt Theologe und Nichttheologe gegenübergestellt, weil ja auch ein Pfarrdiakon, der dann Pfarrer wird, nicht Theologe ist. Das sollte klargestellt werden. Ein Pfarrdiakon, der dann den Titel „Pfarrer“ führt, ist zwar Pfarrer, nicht aber Theologe.

Synodaler D. Brunner: Da ich Theologe bin, vielleicht (Heiterkeit!), erlauben Sie mir eine Bemerkung:

Es wird in Zukunft sehr schwierig sein, diese Unterscheidung so festzuhalten, daß nur derjenige als Theologe im Sinn des Gesetzes gelten kann, der ein 1. und 2. theologisches Examen an der Universität und den entsprechenden Prüfungsgremien gemacht hat. Man wird sich doch darin zurechtfinden und damit rechnen müssen, daß wir mehr als eine Weise der theologischen Ausbildung in Zukunft haben werden. Wie wollen Sie dann unterscheiden?

Ich bedauere, daß meine Sicht der Dinge hier nicht zum Zuge kommen kann. Ich verstehe das. Aber sachlich, meine ich, wäre eine sehr einfache Unterscheidung möglich, wenn wir wüßten, was Ordination ist. Dann wäre der, der hier als Pfarrer gilt, derjenige, der ordiniert ist. „Pfarrer“ ist ein Gemeindeglied, das ordiniert ist, im Unterschied zu Gemeindegliedern, die nicht ordiniert sind. Das wäre für meine Sicht der Dinge eine eindeutige Unterscheidung. Aber wie soll man das in den Wortlaut eines Gesetzes hineinbringen, da wir das Wort „Geistlicher“ ja vermeiden — wir wissen gar nicht recht, warum eigentlich!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir waren uns im Rechtsausschuß vollkommen klar darüber, daß eine allseitig befriedigende Lösung hier kaum gefunden werden kann. Wir haben es uns so vorgestellt, daß wir hier die einfachen Worte Pfarrer und Gemeindeglied nebeneinander stellen und daß wir eine Durchführungsverordnung erwarten würden, in der es heißt: „Im Sinne dieses Gesetzes heißt hier Pfarrer das und das.“ Nicht als allgemeine Verbindlichkeit, sondern nur als Hilfe für die Auslegung dieses Gesetzes, und daß wir dann mit den einfachen Ausdrücken auskommen.

Synodaler Willi Müller: Nur eine Frage aus gegebenem Anlaß von früher her: Wie ist es, wenn ein Religionslehrer, der Theologe ist, kandidiert als Synodaler (Zuruf: Pfarrer!), ist er Gemeindeglied oder ist er Pfarrer? (Zuruf: Pfarrer!)

Er kann sich aber darauf berufen: bitte, ich bin nur Gemeindeglied und bin im Pfarrgemeinderat, im Ältestenkreis. (Verschiedene Zwischenrufe!) Aber diese Überlegungen müßte man hier stellen. (Zuruf!) — Er ist im Ältestenkreis.

Synodaler Viebig: Ich meine, der Begriff der Ordination ist eben leider noch nicht so geklärt, daß wir dem Vorschlag vom Professor Brunner zustimmen können. Man kann sich ohne weiteres auf den Standpunkt stellen, daß auch ein Ältester zu seinem Amt ordiniert wird. Das sehen Sie schon daran, daß in der gedruckten Vorlage der Wortlaut und die Gliederung der Ältestenverpflichtung und das Ordinationsgelübde gleichlautend sind und daß auch zu anderen Diensten in unserer Kirche ordiniert wird.

Ich würde deshalb sagen, nach meinem Verständnis ist der Hauptunterschied dieser beiden Gruppen die hauptamtlich von der Kirche Angestellten und die das nicht sind. Das ist für mich eigentlich der Unterschied, daß hier in der Synode verschiedene Gruppen sind, wobei die einen eben von der Landeskirche hauptamtlich angestellt sind und die anderen sind das nicht. Das ist für mich das Entscheidende.

Synodaler Rave: Wie man's auch macht, hat es seine Fehler. Wenn einer Lektor wird, der Mitglied der Landessynode ist, und zum Lektorendienst eingeführt wird, dann müßte er — wenn man die Ordination zum Maßstab macht — damit für seine Lektoratätigkeit bestraft werden, daß er aus der Landessynode ausscheiden muß. Wenn man nach dem Gesichtspunkt der Hauptamtlichen schaut, dann dürfen diejenigen unter uns, die in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, als Rechtsräte etwa, — solche Synodale haben wir ja — ihrerseits nicht kommen, und das wäre auch nicht gut. Ich möchte deswegen für den alten Vorschlag des Rechtsausschusses sprechen, das heißt: „ein weiteres Gemeindeglied“. Dann ist die Bezirkssynode jeweils frei, wen sie unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen als weiteren Synodenal schicken will. Und wenn sie meint, in ihren Verhältnissen ist es jetzt wirklich gut, den tüchtigen Religionslehrer zu schicken, dann kann sie das ja tun. Das, finde ich, sollte man nicht in diesem Ausmaß reglementieren. (Beifall!)

Synodaler Dr. Götsching: Ich schlage vor, daß man doch die Debatte hier schließt und nach dem Votum von Herrn v. Dietze diese Einzelfragen in die Durchführungsbestimmungen aufnimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Ja ich wollte eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt stellen: Sind Sie mit einverstanden, wenn diese Bitte, die jetzt schon eben geäußert wurde, offiziell festgelegt wird?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wo festgelegt wird, in dem Gesetz oder...

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt, daß hier die Bitte geäußert wird, man möge den letztbesprochenen Punkt in einer Durchführungsverordnung regeln.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist ein großer Spielraum, den Sie hier einräumen, denn es handelt sich immerhin um die Zusammensetzung eines Organs der Landeskirche.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, das ist es.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Bei dem Begriff Pfarrer scheinen mir die Dinge relativ klar zu liegen, Pfarrer, Pfarrstelleninhaber; dazu gehört weiterhin auch die Verwaltung von Pfarrstellen. Dann wird man bezüglich der Pfarrdiakone, die ja auch auf Lebens-

zeit angestellt sind, überlegen müssen, inwieweit ihre Funktionen einem Pfarramt gleichzuwerten sind. Die Ratio legis war bisher, daß der Dienst der hauptamtlichen öffentlichen Verkündigung, gestaltet in den verschiedenen Pfarrämtern: Gemeindepfarramt, überparochialem Pfarramt, landeskirchlichen Pfarrämtern, daß dieser zentrale Dienst der Gemeinde und Kirche kraft Gesetzes in einer bestimmten Größenordnung in der Synode repräsentiert sein sollte. Die Unterscheidung „theologisch“ und „nicht-theologisch“ trifft dies meines Erachtens nicht ganz.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich aber jetzt ganz kurz nochmal eine Erläuterung ins Gedächtnis zurückrufen, nämlich was Herr Steyer vor ungefähr zehn Minuten gesagt hat. Der Zusammenhang Gemeindeglied ist beim Vorschlag des Rechtsausschusses nicht gegeben, sondern der Rechtsausschuß — wenn ich den Wortlaut mal ganz lesen darf — hat die Fassung:

Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung — jetzt evtl. ergänzt — Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale, von denen nur einer Pfarrer sein darf. Für jedes angefangene 60 000 ein weiteres Gemeindeglied in die Landessynode.

Es darf hier nicht mit einem Auge zum Vorschlag des Hauptausschusses geschielt werden, der nämlich vorschlägt: so wählt die Bezirkssynode je ein Gemeindeglied und einen Pfarrer, und dann fortfährt: ein weiteres Gemeindeglied.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das war der ursprüngliche Vorschlag des Rechtsausschusses auch, der dann geändert wurde.

Präsident Dr. Angelberger: Ja!

Landesbischof Dr. Heidland: Es ist, ähnlich wie bei dem Gruppenpfarramt, nicht so, daß wir etwa wegen eines intellektuellen Defizits nicht imstande wären, präzise Differenzierungen vorzunehmen.

Erstens sind wir uns darüber einig, daß auch der Pfarrer Glied der Gemeinde ist. Insofern ist schon die übliche Unterscheidung „Gemeindeglied und Pfarrer“ irgendwie faul.

Zweitens sind heute erfreulicherweise die Grenzen zwischen dem Amt, das wir herkömmlich Pfarramt nennen, und den übrigen Mitarbeitern der Gemeinde fließend geworden. Dadurch wird eine Differenzierung noch schwieriger.

Drittens frage ich nochmal, wie es Herr Wendt eben getan hat, nach der Intention des Gesetzes. Wenn ich es recht verstehe, liegt dem Gesetz daran, daß nicht nur „Funktionäre“ der Synode angehören, sondern neben einer ausgewogenen Zahl von Funktionären vor allem Gemeindeglieder, die nicht als „Funktionäre“ tätig sind. Also: mit diesem ominösen Wort Funktinär sind wir dem, was wir meinen mit Pfarrer, ungefähr auf der Spur.

Nun würde ich zu überlegen geben, ob man anstelle des Wortes Pfarrer nicht auch im Gesetz durch eine zwar etwas längere Formulierung das zum Ausdruck bringt, was mit „Funktionäre“ gemeint

ist. Gemeint ist hauptamtlicher Mitarbeiter, der im Dienst der öffentlichen Verkündigung steht. Nicht ist gemeint ein hauptamtlicher Mitarbeiter, der eine juristische oder philologische Funktion in der Kirche ausübt. Es ist für diese Definition auch nebensächlich, ob dieser Hauptamtliche, der im Dienst der öffentlichen Verkündigung steht, ein volltheologisches Studium hinter sich hat oder einen anderen Bildungsweg. Insofern scheidet auch der Begriff Theologe aus.

Auch das Wort Mitarbeiter ist mit Bedacht gewählt. Es wendet sich gegen ein autoritäres Amtverständnis. Der Prädikant, der auch in der öffentlichen Verkündigung steht, wäre nicht mit einzurechnen, denn er ist nicht hauptamtlich tätig, sondern ehrenamtlich, ist also in dem Sinne nicht Funktionär.

Wie steht es mit dem Religionslehrer? Er steht sehr wohl in der öffentlichen Verkündigung, und zwar hauptamtlich, würde also ebenfalls unter die Klausel fallen, auch der seminaristisch gebildete. Weiter: Die Ordination genügt demnach nicht für die Abgrenzung. Meint Ordination die Berufung in die öffentliche Verkündigung, so haben wir ja verschiedene Berufungen: zum Lektor, zum Prädikanten, zum Religionslehrer, zum Pfarrdiakon, zum Gemeindepfarrer usw. Entscheidend ist, daß der Dienst hauptamtlich ausgeübt wird.

Also ich wiederhole: Es handelt sich bei der im Gesetz gemeinten und sinnvollen Unterscheidung um den „hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehenden Mitarbeiter“. Diese Wendung sollte in das Gesetz anstelle des Begriffs Pfarrer aufgenommen werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Könnte man dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgende Fassung geben: „... so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale, für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynodalen; unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein“.

Präsident Dr. Angelberger: Dürfen wir den Rechtsausschuß bitten, eine in diesem Sinne liegende Formulierung zu schaffen?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Dann müssen wir wohl Gelegenheit zu einer Ausschußsitzung haben? Ich weiß nicht...

Präsident Dr. Angelberger: Ja, aber nicht von einer Stunde, nur fünf Minuten, das ist klar. (Heiterkeit!) Das kann man nämlich jetzt schon vorbereiten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich dann bitten, daß es uns Herr Löhr nochmal diktiert!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich schreibe es eben auf!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Danke!

Synodaler D. Brunner: Ich möchte mich nur ganz kurz etwas absichern gegen ein Mißverständnis. Ich bin nicht der Meinung, daß man das Wort Ordination nicht auch weiter ausdehnen könnte, als es bisher weitgehend üblich war. Im Grunde kann jede im Gottesdienst vollzogene Einsetzung in ein öffentliches Dienstamt in der Gemeinde durchaus auch als Ordination bezeichnet werden. Es kommt aber

hier an auf den spezifischen Inhalt der Ordination. Es wäre eine Unterscheidung gegeben im Blick auf den Inhalt dessen, wozu in der Ordination gesendet wird. Wenn man den Begriff aufnimmt hauptamtlicher Dienst der öffentlichen Verkündigung, dann würde das, glaube ich, sachlich ungefähr damit zusammenstimmen, was ich vorhin meinte, andeuten zu sollen.

(Höfflin und Steyer verzichten auf ihre Wortmeldung.)

Synodaler Dr. Blesken: Ich habe noch eine Frage zu den Religionslehrern. Wir haben soeben gehört, daß sie im Dienst der Verkündigung stehen und deshalb in diesem Sinne nicht zu den „Nichtfunktionären“, wenn ich jetzt einmal so sagen darf, gehören. Ist es dann aber ein gesundes Verhältnis, wie wir es in Heidelberg verschiedentlich haben, daß Religionslehrer Älteste sind und Bezirkssynodale, und man in Zukunft in der Bezirkssynode eine Kategorie von Synodalen hätte, die man nach dieser Regelung nicht wählen kann, oder nicht wählen soll. Ich meine, hätte das nicht Weiterungen; wenn man den Religionslehrer nicht in die Landessynode wählen kann, kann man ihn dann eigentlich zum Ältesten und zum Bezirkssynodalen wählen. Ich weiß nicht, ob meine Frage schief liegt, aber ich durchschau das nicht ganz.

Synodaler Dr. Götsching: Im Grunde ist uns ja eigentlich allen ganz klar, was gemeint ist. Aus den Worten des Herrn Landesbischofs geht ja hervor, daß es verhältnismäßig lang ist, das zu erklären. Deswegen sollte dies nicht in das Gesetz, sondern in eine Durchführungsbestimmung hineinkommen.

Synodaler Gorenflos: Der Pfarrstelleninhaber ist ja, wie wir aus der Erfahrung wissen, derjenige hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehende „Funktionär“, der auch das allgemeine Interesse der Gemeinde in verstärktem Maße hat, der im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht.

Der Religionslehrer führt gegenüber dem Pfarrer in der Parochie eine Art Schattendasein. Wenn wir die Sache so regeln wie jetzt, dann nehmen wir dem Religionslehrer jeden Anreiz, sich über den Ältestenkreis und die Bezirkssynode in diesen Ämtern zu betätigen und eventuell auch von da aus eine Repräsentation in der Landessynode herzustellen.

Wenn Sie unsere Vorlagen einmal einsehen, dann sehen Sie bei Ziffer 31 einen Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer mit einer Bitte an die Synode, sie möge dem Herrn Landesbischof die Möglichkeit geben, 5 Religionslehrer jeweils in die Landessynode zu berufen.

Ich glaube, wir müssen die Arbeit der Religionslehrer doch etwas mehr in den Vordergrund stellen. Es sind da im Augenblick Probleme, die in der Synode einmal zur Aussprache kommen müssen.

Außer mir ist, so viel ich weiß, niemand als hauptamtlicher Religionslehrer hier in der Synode vertreten. Die Religionslehrer machen geltend, daß sie doch etwa 300 000 Jugendliche jede Woche ansprechen und durch ihre Form der Verkündigung betreuen, und daß sie dadurch eine Legitimation haben, ein wichtiges Wort bei unseren Beratungen hier

mitzusprechen. Man sollte ihnen mit dieser Bestimmung nicht die Möglichkeit abschneiden, sich verstärkt in unserem Gremium zu Wort zu melden.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich glaube auch, daß wir uns über den Fall des Religionslehrers Gedanken machen müssen. Nur sollte man die Mitarbeit der Religionslehrer in der Landessynode und in den anderen Leitungsgremien, die sehr nötig ist und für die wir sehr dankbar sind, nicht auf Kosten der Gemeindeglieder geschehen lassen. Andererseits haben wir eine so große Zahl von Volltheologen im Religionsunterricht eingesetzt, daß es ungerecht und auch unrationell wäre (weil ein großes Kräftereservoir für die kirchlichen Leitungsgremien unerschlossen bliebe), wenn wir bei dem „Pfarrer“ nur an den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle dächten.

Die Synode muß sich im Blick auf die stark angewachsene Zahl unserer volltheologischen Religionslehrer etwas einfallen lassen, um dieses Reservoir für die Leitungsgremien besser nutzbar zu machen, angefangen auf der Gemeindeebene.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die gedruckte Vorlage hat sich insofern schon etwas einfallen lassen, als sie für die Bildung der Synoden ergänzend zur Wahl und Berufung als einzige Ausnahme eine Fachvertretung für Religionslehrer vorsieht, für die Bezirkssynoden und für die Landessynode. Bisher nur in der Weise, daß aus der Gruppe der Religionslehrer ein Vertreter zu entsenden ist. Über das Organrecht wird ja noch zu reden sein.

Synodaler Dr. Naumann: Ich meine, daß die Abgrenzung der beiden Gruppen, um die es hier geht, auch einfacher vorgenommen werden kann. Gemeindeglieder sind sie beide, das ist überhaupt keine Abgrenzung. Aber worum es uns meinem Empfinden nach geht, ist, daß das Element der abhängigen Mitglieder der Synode und das der unabhängigen Mitglieder der Synode in einem ausgewogenen Verhältnis bleibt. Unter abhängigen Mitgliedern der Synode verstehe ich Bedienstete der Landeskirche. Hierbei kommt es nicht auf das Merkmal der öffentlichen Verkündigung an. Unter unabhängigen Mitgliedern der Synode verstehe ich nichtbedienstete Mitglieder der Landeskirche.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, daß wir vor den Interessen bestimmter Berufsstände und vor den Interessen der Bezirkssynoden das Interesse der Landessynode auf eine sachgerechte Zusammensetzung sehen müssen. Hier, so glaube ich, müssen wir nicht in einer Durchführungsverordnung sondern im Gesetz dafür sorgen, daß die Möglichkeit ausgeschlossen bleibt, daß eine Mehrheit dieser Synode nur ihre kirchlichen Probleme einbringt, sondern daß auch vielmehr in entsprechender Weise die Probleme der Welt hier eingebracht werden. Deswegen bin ich der Formulierung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr sehr zugetan und bitte den Rechtsausschuß, doch so zu formulieren.

Synodaler Dr. Müller: Ich will nur einen kurzen Satz sagen, indem ich das ergänze, was Pfarrer Müller von Heidelberg andeutungsweise berichtet hat. Es war damals in der Bezirkssynode auch in der Diskussion, daß wir vorschlagen wollten, die hauptamtlichen Religionslehrer, die nach der landeskirch-

lichen Bezeichnung Pfarrer sind, sollten in die Landessynode gewählt werden, aber eben auf der Pfarrerquote, nicht auf der Laienquote, um diesen alten Ausdruck noch einmal zu bringen. Dann ist ja alles in Ordnung. Es könnte dann mancher Gemeindepfarrer entlastet werden, wenn eben ein Religionslehrer die Theologen des Bezirks in der Landessynode vertritt.

Synodaler Rave: Die Landessynode ist eben keine Mitarbeitervertretung, sondern die gewählte Legislative. Ich verstehe die Bestimmung, daß 10 Synodale vom Herrn Landesbischof berufen werden dürfen, in der Weise, daß deren Sachkenntnis eingebracht wird, nicht aber eine bestimmte Anzahl von Hauptamtlichen, die auf anderem Wege keine große Chance haben, nun mit so und so viel Stimmen hier hereingebracht werden sollen.

Zum zweiten: Wir werden m. E. bald keine großen Sorgen mehr haben, wie viel Pfarrer da sind, um in die Landessynode geschickt zu werden. Bedenken Sie doch, was Sie über die Situation nach 1980 aus dem Hauptbericht des Oberkirchenrats im Blick auf unsere Pfarrerschaft erfahren haben. Insofern finde ich, sollte die Bestimmung so offen sein als nur möglich. Ich möchte noch einmal die Anregung des Rechtsausschusses befürworten, daß sogar die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Bezirk zwei Laiensynodale schickt, und möchte bitten, daß man dann für den dritten gar keine Festlegungen trifft, sondern es dann lautet: „von denen nur einer Pfarrer sein darf, für jedes angefangene 60 000 einen weiteren Landessynoden“. Es sollte doch dann die Bezirkssynode so viel Freiheit und so viel Weisheit haben, sich zu überlegen, wer dieser Dritte am sinnvollsten ist. Wenn sie als einen Gewählten einen Religionslehrer schicken will, dann soll sie es doch tun dürfen. Religionslehrer in dieser Form zu diskriminieren, ist genau so unrecht, wie plötzlich einen Pulk von Fünfen vom Bischof berufen zu lassen.

Synodaler D. Brunner: Ich frage mich: Für den Fall, daß die Begriffe Gemeindeglied und Pfarrer in diesem Gesetz festgehalten werden sollen oder können, ob dann folgende Bestimmung zur Definition des Pfarrers nicht helfen könnte: „Pfarrer ist im Sinn des Gesetzes, wer hauptamtlich in den öffentlichen Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung eingesetzt ist.“

Synodaler Fell: Nochmals zum Vorschlag von Bruder Rave. Es liegt uns nach wie vor an dem rechten Verhältnis — ich bleibe bei dem alten Ausdruck — Laien — Theologen, sprich zwei Drittel — ein Drittel. Nehmen wir den Vorschlag von Bruder Rave auf, dann kommt es wahrscheinlich zu einer Verschiebung dieses Verhältnisses zu Gunsten der Theologen. Das wollen wir doch nicht, zumal sowieso schon durch den neuen Vorschlag jeder Bezirk ja einen Theologen wählen wird. Darum bitte ich, daß wir ein klares Gesetz schaffen. Das ist sonst eine verwischte Geschichte. So können wir es gerade nicht machen, wie es Bruder Rave gemeint hat, ab 60 000.

Präsident Dr. Angelberger: Ich erteile jetzt das Wort Herrn Professor Dr. v. Dietze als dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß kommt nach zügiger Arbeit (allgemeine Heiterkeit!) der Aufforderung nach, hier einen Vorschlag zu machen. Ich hoffe, alle Mitglieder des Rechtsausschusses jetzt befragt zu haben. Danach kann ich als einstimmiges Votum des Rechtsausschusses mitteilen: Wir machen uns den Vorschlag des Herrn Oberkirchenrats Dr. Löhr zu eigen. Ich lese diesen Vorschlag noch einmal vor:

§ 30. Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Synodale; für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynoden. Unter den Gewählten darf nur einer Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun den gesamten Abschnitt

Schlußbestimmungen aufrufen?

§ 31

Artikel 2

Artikel 3.

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich darf somit die Aussprache schließen. Wir können gleich zur Abstimmung schreiten, indem ich aufrufe: die Überschrift

Kirchliches Gesetz

zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

Artikel 1

Das ist mehr ein Formsache. Kommt dann die Überschrift

Kirchliche Wahlordnung.

Und nun kommt der Vorspruch mit dem Wortlaut:

Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche Jesus Christus.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 1

zunächst ohne Absatzbezeichnung: Wer ist gegen die jetzt getroffene Festlegung der drei Ausschüsse mit:

bis zu 500 Personen	4 Älteste
500—1500	6 Älteste
1501—3000	8 Älteste
und über 3000	10 Älteste.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Antrag unseres Synodalen Willi Müller vor für die Fassung eines Absatzes 2 in diesem Paragraphen mit dem Wortlaut:

Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so werden doppelt so viele Älteste (Pfarrgemeinderäte) gewählt, wie für die

Hälften der Personenzahl der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären.

Wer ist mit diesem Vorschlag von unserem Synodalen Willi Müller nicht einverstanden? — Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 2. Somit bei 3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen angenommen.

Das wäre dann Absatz 2, und das kurz zuvor beschlossene würde Absatz 1 werden.

Es kommt nun

§ 2,

wobei — bitte!

Synodaler Hürster (zur Geschäftsordnung): Ich habe einen Antrag gestellt, diesen Absatz 2 zu streichen vorhin in der Aussprache.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt haben wir ihn aber angenommen.

Synodaler Hürster: Über meinen Antrag ist aber nicht abgestimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Mit der Annahme der Fassung dürfte auch Ihr Antrag abgelehnt sein. Aber der Form halber: Antrag Hürster. Wer stimmt für ihn? — 1. Wer enthält sich? — Keiner.

§ 2

Hier haben wir zunächst den Vorschlag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses, daß das Wort „Wahlfähige“ durch „Wählbare“ ersetzt wird. Der Rechtsausschuß schlägt überhaupt folgende Fassung vor:

Gemäß § 18 der Grundordnung kann der Altestenkreis Gemeindeglieder, die zum Ältestenamt befähigt sind, hinzuwählen.

Das ist ein Änderungsvorschlag, der umfangreicher ist. Deshalb stelle ich zunächst bezüglich des Satzes 1 des § 2 den Vorschlag des Rechtsausschusses, den ich zuletzt verlesen habe, zur Abstimmung. Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? — 51. Gegenstimmen, bitte? — 5. Wer enthält sich? — 2. 51 dafür, 5 dagegen, 2 Enthaltungen.

Darf ich davon ausgehen, daß nun die Vorschläge des Hauptausschusses und des Finanzausschusses mit dieser Abstimmung erledigt sind? (Beifall!) — Danke!

Bei Satz 2 ist ein Vorschlag des Hauptausschusses, die Worte „ein Drittel“ zu ersetzen durch die Worte „ein Viertel“. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 36. Wer ist dagegen — 15. Wer enthält sich? — 4. Wäre der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen mit 36 gegen 15 bei 4 Enthaltungen.

Nun zum ganzen Satz, der jetzt lautet:

Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Viertel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Und schließlich käme noch der Satz 3 in diesem Paragraphen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

Wir kämen dann zu

§ 3

(Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler Gorenflos: Ich habe noch eine Frage zu den Worten: Ist dieser Zusatzvorschlag des Rechtsausschusses durchgesehen worden im Hinblick auf

den neuen Begriff Pfarrgemeinderat? Wir haben da noch Ältestenamt und Ältestenkreis gesagt. (Zwischenrufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Das ist eine redaktionelle Sache. Wir müßten das ja jetzt bei jedem Paragraphen in der oder jener Form immer wieder sagen. Bei

§ 3 soll eingefügt werden in der Zeile 3 des ersten Satzes: „auf Vorschlag des Ältestenkreises“. Wer ist hiermit nicht einverstanden, daß dieser Teil eingefügt wird „auf Vorschlag des Ältestenkreises“? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß möchte eine Änderung herbeiführen in der fünften Zeile: aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern besteht, also statt 4 zu setzen 2 bis 4. Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 52. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 3.

Es verbliebe uns dann der gesamte Satz mit den beschlossenen Änderungen, und ich darf auch gleich den zweiten Satz hinzunehmen. Wer ist gegen die nunmehr festgelegte Vorschlagsfassung des § 3? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme. Zu

§ 4 haben wir den Vorschlag zu Absatz 1 des Hauptausschusses hinter „rechtskundig“ einzufügen „und theologischen“, so daß es lauten würde: „... darunter einem rechtskundigen und einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. (Zurufe: einem theologischen!) Also haben wir den Vorschlag des Hauptausschusses in der jetzt korrigierten Form. Wer stimmt diesem Vorschlag des Hauptausschusses zu? — 50, danke! — Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 4.

Absatz 2: Hier ist zunächst der gemeinsame Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses bereits in der ersten Zeile hinter dem Wort „bestellt“ einzufügen: „auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats“. Darf ich fragen, wer ist gegen diese Ergänzung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Es kommt dann der Antrag des Hauptausschusses, diesen Absatz zu beenden bei „besteht“ und „welche die Befähigung“ usw. zu streichen. Dafür schlägt dann der Hauptausschuß einen neuen Absatz 3 vor, wie Sie ihn vor sich liegen haben:

Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahl-ausschuß und dem Landeswahl-ausschuß angehören, müssen die Fähigkeit zum Ältestenamt nach § 15 GO haben.

Wer ist für diese Regelung, wie sie der Hauptausschuß vorschlägt, also den Halbsatz zu streichen und einen neuen Absatz zu setzen. Wer ist dafür, bitte! — 54. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — 4.

§ 5 der keine Ergänzungen hat und bei dem keine Änderungsvorschläge vorliegen, stelle ich in der negativen Frageform zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag in der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zum

§ 6

Absatz 1

keinerlei Anregungen und Anträge. Wer kann dem gedruckten Vorschlag nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig angenommen. — Es würde jetzt der

Absatz 2

kommen, und zwar schlagen Haupt- und Rechtsausschuß eine gemeinsame Fassung vor, die ich zunächst zur Abstimmung stelle:

Die Bekanntmachungen des Gemeindewahl-ausschusses erfolgen im Gottesdienst und in der sonst geeigneten Weise, insbesondere in der Presse.

Wer ist für den gemeinsamen Vorschlag der Fassung des Absatzes 2? — 42. Wer ist dagegen? — 15. Wer enthält sich? — 3.

Fassung Haupt- und Rechtsausschuß angenommen; eine Abstimmung über den noch vorliegenden Vorschlag, der lediglich in der Form der Art und Weise der Bekanntgabe abweicht, erübrigts sich meines Erachtens.

Synodaler Stever: Darf ich zur Geschäftsordnung sprechen? — Können wir, da es sich von 7ff. um dieses blaue Papier handelt, wir aber festgestellt haben, daß, wenn es einen Absatz 12, 3 gibt, wir darauf verzichten können, erst über diesen abstimmen?

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Deshalb liegt das nämlich jetzt hier als Merkposten. — Der Anregung folgend kommt jetzt der korrigierte Antrag unseres Synodalen Rave für einen dritten Absatz hier in unserer Wahlordnung. Ich werde ihn am besten nochmals verlesen:

Will ein nach §§ 13 und 14 der Grundordnung wahlberechtigtes Gemeindeglied sein aktives Wahlrecht ausüben, und stellt sich dabei heraus, daß dieses Gemeindeglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann die Aufnahme in die Wählerliste durch den Gemeindewahl-ausschuß noch nachträglich erfolgen. Dabei gibt das Gemeindeglied eine schriftliche Versicherung ab, daß es Glied der betreffenden Pfarrgemeinde ist und die Fähigkeit zu wählen besitzt.

Diesen Antrag stelle ich jetzt außerhalb der Reihenfolge bezüglich des weiteren Verfahrensganges zur Abstimmung. Wer ist für diesen Antrag von Herrn Rave? 59 Stimmen. Wer ist dagegen? 1 Stimme. — Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Nun ist an sich das Begehr, das Sie auf dem hellblauen Blatt finden, erledigt und auch durch den Sprecher der Antragsteller offiziell zurückgezogen.

Wieder zurück zu unserer alten Reihenfolge.
§ 7

Jetzt darf ich auch noch darauf aufmerksam machen, damit es keine Verwechslungen gibt. Ich habe bei dieser Zusammenstellung, die Sie haben, immer einfügen lassen: Alternativvorschlag. Das entfällt jetzt natürlich immer.

§ 7. Der Hauptausschuß schlägt hier die Fassung vor: Absatz 1, Satz 1.

Der Gemeindewahl-ausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk nach Überprüfung fest.

Synodaler Herzog: Hier ist nach meiner Erinnerung ein kleiner Fehler. Ich war ja Berichterstatter und wenn ich mich recht entsinne, war die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Formulierung folgende: Der Gemeindewahlausschuß legt zu Beginn des Verfahrens die Wählerliste fest und überprüft sie. So habe ich es auch in meinem Bericht.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, da steht es, richtig. Es heißt also, ich darf es wiederholen:

Der Gemeindewahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk fest und überprüft sie. Ich bitte, das zu ergänzen.

Synodaler Hürster (zur Geschäftsordnung): Entfällt damit der zweite Satz „An die Stelle der Wähler...?“

Präsident Dr. Angelberger: Nein. Ich habe ausdrücklich gesagt, für den 1. Satz des Absatzes ein Änderungsvorschlag des Hauptausschusses.

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? 61 Stimmen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Satz 2 von Absatz 1:

Wer ist nicht mit dieser vorgeschlagenen Fassung einverstanden? — Wer enthält sich? Niemand.

§ 7, Absatz 2. Keinerlei Vorschläge vorliegend.

Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 8

Auch kein Änderungsvorschlag.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß hier anregt, daß in der Durchführungsverordnung entsprechende Ausführungen niedergelegt werden.

Wer ist gegen die Fassung von § 8 der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 9 mit seiner ersten Ziffer.

Hier liegen die Vorschläge vor vom Rechtsausschuß: statt Monat Jahr zu setzen, vom Finanzausschuß: statt Monat Tag zu setzen. — Wenn ich gestern richtig verstanden habe, hat der Rechtsausschuß dieses Begehren zurückgezogen (wird bejaht), so daß es jetzt entfallen kann. Wir haben dann nur noch den Antrag des Finanzausschusses „am Tag der Wahl“ zu nehmen. Wird der Antrag aufrecht erhalten? (Ja!) Dann stelle ich den Abänderungsantrag des Finanzausschusses als Abstimmungsgrundlage und frage:

Wer ist für den Antrag des Finanzausschusses? — 46 Stimmen. — Wer ist dagegen? — 6 Stimmen. — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Es ist somit bei

Ziffer 1

an Stelle der Fassung „im Monat“ nun „am Tag der Wahl“ getreten.

Ich stelle jetzt diesen § 9 geschlossen zur Abstimmung, unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 10

Hier schlagen Rechts- und Finanzausschuß für den 1. Satz eine andere Fassung vor:

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Im übrigen wie gedruckte Vorlage.

Ich darf hier wohl die negative Abstimmungsform wählen. Wer ist gegen diesen gemeinsamen Abänderungsvorschlag? Wer enthält sich: Einstimmig angenommen.

Es verbleiben uns bei

§ 10 noch die beiden folgenden Sätze 2 und 3 der gedruckten Vorlage.

Wer ist gegen die Fassung, die hier vorgeschlagen wird? — Wer enthält sich? § 10 ebenfalls in der gesamten Form einstimmig angenommen.

§ 11

Die drei Ausschüsse schlagen gemeinsam eine andere Fassung des Absatzes 1 vor:

Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 GO für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindewahlausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies nach § 16 der GO dem betreffenden Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? Wer enthält sich? Absatz 1 einstimmig angenommen.

Absatz 2

Hier soll auf Wunsch des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses ersetzt werden das Wort „Ältestenkreis“ durch „Gemeindewahlausschuß“.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 2 Stimmen. — Wer enthält sich? — Keine Enthaltung. — Also ist dieser Anregung auf Änderung bei 2 Gegenstimmen stattgegeben.

Ich kann nun die Absätze 2 und 3 gemeinsam zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung in der gedruckten Vorlage? Enthaltungen? Einstimmige Annahme der Absätze 2 und 3.

§ 12

Absatz 1 bleibt in der alten Fassung. — Wer ist nicht einverstanden mit dem, was in der gedruckten Vorlage niedergelegt ist? Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Absatz 2

Jetzt kommt wieder die Änderung: „Ältestenkreis“ durch „Gemeindewahlausschuß“ zu ersetzen, ebenfalls vom Hauptausschuß und vom Rechtsausschuß vorgeschlagen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag der beiden Ausschüsse? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich darf hier in Erinnerung bringen, daß wir vor ungefähr 10 Minuten einen neuen Absatz 3 eingefügt haben.

Ich rufe auf

§ 13,

der eine Änderung dahin erhalten soll, daß bei der zweitletzten Zeile vor „drei Wochen“ eingefügt

werden soll, auf Vorschlag des Rechtsausschusses, das Wort „mindestens“. — Wer ist gegen diese Anregung des Rechtsausschusses? — 2 Stimmen. — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Damit ist das Wort „mindestens“ eingefügt.

Ich stelle gesamt zur Abstimmung: Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage mit der soeben beschlossenen Einfügung? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 14

Hier ist vorgeschlagen, es sollen noch angefügt werden am Ende

und dieser Kandidatur zustimmt.

Das ist ein Vorschlag des Rechtsausschusses.

Synodaler Herb: Das soll in die Durchführungsverordnung kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Da war gestern noch keine Klarheit. Dann bliebe nur der Hinweis auf die Durchführungsverordnung, was hiermit geschieht, und ich stelle § 14 unverändert, wie ihn die gedruckte Vorlage vorsieht, nun zur Abstimmung. — Wer ist dagegen? — 1 Stimme. — Enthaltungen? — Keine Enthaltung.

§ 15

Hier liegen keinerlei Änderungsbegehren vor. — Wer ist gegen den Vorschlag in der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? Niemand. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

§ 16

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, daß die gesamte Bestimmung gestrichen werden soll. — Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? — 43. Wer ist dagegen? — 10. Wer enthält sich? — Wäre die Streichung dieser Bestimmung beschlossen.

§ 17

Also wir ändern jetzt nicht die Bezifferung § 17 in der vorliegenden Fassung der gedruckten Vorlage. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Es käme nun

§ 18

Absatz 1:

Muß ja später die Bezeichnung geändert werden. Aber das wollen wir nicht berücksichtigen. Wer ist gegen den Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen. — Es kommt der

Absatz 2:

Hier ist zunächst ein gemeinsamer Vorschlag der drei Ausschüsse bezüglich des ersten Satzes, der endet bei „erreichen“.

Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Alteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen.

Wer ist gegen den Vorschlag der drei Ausschüsse für den ersten Satz des Absatzes 2? — (Zuruf!)

Synodaler Dr. Naumann (zur Geschäftsordnung): Soll das nicht modifiziert werden, weil der Überhang von drei Kandidaten wegfallen ist?

Präsident Dr. Angelberger: Das kommt erst im zweiten Satz. Ich stelle jetzt nur zur Abstimmung von „Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen,

... bis erreicht“. — Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag der drei Ausschüsse? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir haben jetzt für den nächsten Halbsatz einen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses, den Sie als zweites finden von „Gelingt dies nicht...“ bis „als zu wählen sind“. Es handelt sich um die Frage, ob mehr Kandidaten oder mindestens drei Kandidaten mehr niedergelegt wird.

Gelingt dies nicht, so ergänzt der Gemeindewahlaußchuß den Wahlvorschlag um soviele Kandidaten, daß der Vorschlag mehr Kandidaten enthält, als Älteste zu wählen sind.

Ich stelle zunächst den weitergehenden Antrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? — 48. Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 3. — 48 gegen 5 bei 3 Enthaltungen.

Und schließlich schlägt der Rechtsausschuß vor, den letzten Satz dieses zweiten Absatzes ganz zu streichen. Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses — 52. Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 4. 52 gegen 2 bei 4 Enthaltungen.

Jetzt kämen die
Absätze 3, 4, 5 und 6.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden, bei den vier Absätzen 3, 4, 5 und 6. Wer ist nicht mit einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 19

Absatz 1

eventueller Absatz 1, ich muß es zunächst noch einschränken. Wer ist gegen den Vorschlag in der gedruckten Vorlage? — Enthaltung, bitte? Einstimmig angenommen. — Jetzt käme ich zum

Absatz 2

der Vorschlag ist von allen drei Ausschüssen gemacht, lediglich in der Wortfassung anders. Der Hauptausschuß hat den Absatz 2 vorgeschlagen:

Der Gemeindewahlaußchuß hat dafür zu sorgen, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

Der Rechtsausschuß bringt den Vorschlag für einen besonderen Paragraphen.

Der Gemeindewahlaußchuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit geboten wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

Das könnten wir aber doch vielleicht streichen. (Zurufe: Ja! — Ja! — Nehmen wir vielleicht den Vorschlag des Rechtsausschusses, weil er weniger — sagen wir mal — pocht, „hat dafür zu sorgen“ und beim Rechtsausschuß heißt es: „sorgt dafür“. Wären Sie damit einverstanden, daß ich die Fassung des Rechtsausschusses, also die mittlere, zuerst zur Abstimmung stelle? — Gut. Widerspruch? — Nicht! — Ich danke! — Also Fassung des Rechtsausschusses. Wer dafür ist, bitte, die Hand zu erheben! — 41. Wer ist dagegen? — 17. Wer enthält sich? — Keine Enthaltung. Bei 41 gegen 17.

Synodaler Hürster (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, daß es nur deswegen zu einem eigenen

Paragraphen werden sollte, damit wir die Zahlen wieder korrigiert hätten. (Zwischenruf)

Präsident Dr. Angelberger: Das wollen wir nicht!

§ 20

Zunächst soll das Wort „werden“ in der zweiten Zeile des ersten Satzes gestrichen werden. Wer ist gegen die Streichung? — Wer enthält sich? — Also heißt es: „Die Wahlhandlung wird... eingeleitet“.

Jetzt stelle ich die Sätze überhaupt zur Abstimmung und dann die Reihenfolge, die der Finanzausschuß wünscht, als nächste Abstimmung. — Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage mit Rücksicht der soeben beschlossenen Streichung des Wörtchens „werden“. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun stellt der Finanzausschuß den Antrag, den Satz 2 zum Satz 1 zu machen und dafür den Satz 1 zum Satz 2 werden zu lassen. — Wer ist für diesen Antrag des Finanzausschusses? — 54. — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 3. Also Umstellung Satz 2 wird 1, 1 damit automatisch 2.

§ 21

Absatz 1:

Kein Änderungsvorschlag. Ist eine Gegenstimme gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Auch nicht.

Absatz 2:

Zunächst Vorschlag des Finanzausschusses dahingehend:

Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält.

Ich lasse über diesen Abänderungsantrag abstimmen. (Zuruf: Soll es Wahlvorschlagslisten heißen?) Nein, nein!

Wer ist für diesen Abänderungsantrag des Finanzausschusses? — 58. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Jetzt kämen die Sätze 2, 3 und 4 des Absatzes 2 bis „ungültig“ einschließlich. Wer ist gegen den Vorschlag der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? — 1. Also bei 1 Enthaltung angenommen.

Und nun kommt der Antrag des Haupt- und Finanzausschusses, daß der Satz 4, der beginnt mit „Der Wähler“ bis „vereinigen“ gestrichen werden soll. Wer ist für diesen gemeinsamen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses? — 42. Wer ist für Beibehaltung? — 17. Enthaltung, bitte! — 1. Die Entscheidung ist klar: 42 Stimmen dafür, 17 Stimmen dagegen bei 1 Enthaltung.

Präl. Weigt: Darf ich eine Frage stellen? — Ist der Satz 4, der hier gefragt ist, nicht Satz 5?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich habe ja vorhin Satz 2, 3 und 4 aufgerufen. — Es muß hier auf dem Zusammenstellungsblatt Satz 5 Absatz 2 heißen; aber das war ja klar, um was es geht.

Synodaler Herzog: Nein! — Ich habe gemeint, es wäre der Satz gewesen: „Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig“, (Zuruf des Präsidenten!) — weil Sie sagten, Herr Präsident, es sei klar gewesen. Ich habe nach § 21 Absatz 2, Satz 4 dieser vorgelegten Vorlage ent-

nommen, der Satz 4 ist: „Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig“. Darüber, war ich der Meinung, werde abgestimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Nein! Ich habe vorhin zur Abstimmung gestellt die Sätze 2, 3 und 4 bis „ungültig“ einschließlich, so daß dann der Satz 5 bleibt. Aber um sämtliche Bedenken auszuwischen, stellen wir den Satz 5 nochmals zur Abstimmung. Wer ist für die Streichung? — 38. Wer ist dagegen? — 17. — Enthaltung, bitte! — Bleibt bei der einen Enthaltung, aber es bleibt auch bei der Entscheidung.

Jetzt kommt

Absatz 3, die zwei Sätze:

Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Niemand.

Satz 3 dieses Absatzes

hatten wir durch Beschuß vom 31. Oktober 1969, also vor einem Jahr, bereits gestrichen.

Es liegt kein Antrag vor, daß hier nochmals darüber abzustimmen wäre.

§ 22

hat keinerlei Änderungen. Ich darf ihn insgesamt zur Abstimmung stellen. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Niemand. Einstimmige Annahme.

§ 23

Zunächst ein Vorschlag des Rechtsausschusses, am Schluß des Absatzes 1

statt „sei“ das Wort „wäre“ zu setzen. — Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses? 2 Stimmen. Wer enthält sich? Niemand.

Jetzt kommt der gemeinsame Vorschlag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses,

Das Wahlergebnis ist...

und dann würde fortgefahrene werden

bekanntzugeben mit dem Hinweis,

aber über das letztere stimmen wir erst später ab; es steht also jetzt nur der Eingangs-Halbsatz zur Abstimmung.

Synodaler Höfflin: Wir haben vorhin den Antrag vom Finanzausschuß abgelehnt. Aber wir können ja nur nach einem einheitlichen Modus bekanntmachen. (Zwischenbemerkungen!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich wollte das zur Abstimmung stellen, denn es ist ein Änderungsantrag. Ich kann aber negativ fragen, wenn Sie damit einverstanden sind. — Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag, der ja vorhin an anderer Stelle schon zum Beschuß erhoben worden ist. 2 Stimmen. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Wir können dann nach der gedruckten Vorlage fortfahren mit dem Hinweis: geändert ist „sei“ in „wäre“ und zugleich den Absatz 2. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 24

stelle ich mit beiden Absätzen zur Abstimmung. — Ist jemand dagegen? Wünscht jemand sich zu enthalten? Einstimmige Annahme.

§ 25

Der Hauptausschuß wünscht in Absatz 1 den Beginn „Wird kein Wahlvorschlag eingereicht“ ... zu fassen. Nur so weit jetzt. — Wer ist gegen diese Anregung des Hauptausschusses? 2 Stimmen. Wer enthält sich? Eine Enthaltung. Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Dann kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Ausschüsse für den Absatz 1, nun weiterfahrend

wird kein Wahlvorschlag eingereicht, und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen. Zu

Absatz 2

haben wir einen gemeinsamen Vorschlag der 3 Ausschüsse. Wer ist mit diesem gemeinsamen Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 26

keine Änderung, höchstens redaktioneller Art. Das braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Absätze 1 bis 3.

Wer ist gegen den Vorschlag in der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? Niemand. Somit einstimmige Annahme.

§ 27

Hauptausschuß und Finanzausschuß schlagen vor, den § 27 der Wahlordnung ganz zu streichen. Das ist der weitergehende Antrag; ich stelle ihn zuerst zur Abstimmung. — Wer ist für diesen Antrag der beiden Ausschüsse? — 30 Stimmen. Wer ist dagegen? — 21 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen. Dann ist die Streichung mit 30 gegen 21 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen.

§ 28

Absatz 1.

Hier ist ein Vorschlag aller drei Ausschüsse auf Änderung. — Wer ist mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung der 3 Ausschüsse nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Haupt- und Rechtsausschuß schlagen jetzt vor, einen neuen

Absatz 2

einzufügen. — Darf ich hier gleich zur Abstimmung kommen? Wer ist für diesen gemeinsamen Vorschlag der beiden Ausschüsse? 49 Stimmen. Wer ist dagegen? 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen.

Absatz 2 der gedruckten Vorlage wird jetzt Absatz 3.

§ 29

Hier liegt kein Änderungsbegehr vor. Ich stelle beide Absätze der gedruckten Vorlage zur Abstimmung. — Wer ist gegen diese Fassung? Niemand. Wer enthält sich? Niemand.

§ 30

1. Absatz in der jetzigen Fassung durch den Rechtsausschuß und auch der Satz 1 dann ergänzt. Ich darf verlesen:

Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk.

So weit der erste Satz. Zweiter Satz:

Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale, für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynoden; unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

Ich stelle diesen jetzt soeben verlesenen Wortlaut zur Abstimmung.

Synodaler Rave (zur Geschäftsordnung): Bitte abzustimmen bis zum Strichpunkt, dann nach dem Strichpunkt nochmal.

Präsident Dr. Angelberger: bis „... einen weiteren Landessynoden“;

Wer ist gegen die Fassung, wie ich sie verlesen habe bis zu dem Strichpunkt? Wer enthält sich? So weit einstimmig angenommen. Jetzt käme der zweite Halbsatz:

unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich in der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

Wer ist gegen diese Fassung? Wer enthält sich? Niemand. Bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Absatz 2 unverändert.

Wer stimmt dem nicht zu? Das muß geändert werden analog dem Absatz 1.

Synodaler Dr. Müller: Da war noch ein Änderungsvorschlag: „Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine oder bzw. je eine“. Oder habe ich das falsch gehört?

Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste, gedruckte Vorlage, dann war ein Änderungsvorschlag „je eine für die Nichttheologischen und Theologischen“. Oder habe ich das falsch gehört?

Präsident Dr. Angelberger: Es muß Satz 1 Absatz 2 geändert werden.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Kann das nicht einfach weggelassen werden? Der Satz würde dann lauten: „Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das würde genügen.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie es verstanden? Darf ich fragen, ob jemand dagegen ist? Enthaltung? Nicht der Fall.

Der restliche Absatz 2 unverändert.

Wer stimmt nicht zu? Enthaltung? Niemand.

Alle drei Ausschüsse schlagen einen neuen Absatz 3 vor. Sie sehen ihn unten auf dem weißen Blatt:

Dem Vorgeschlagenen muß Gelegenheit geben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? Wer enthält sich? Niemand.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Wer kann dem nicht zustimmen mit seiner Regelung? Enthaltung? Niemand.

D. Schlußbestimmungen

§ 31

(1) „Die kirchliche Wahlordnung usw.“ mit beiden Absätzen. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltungen?

Artikel 2

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft...“ — Wer folgt diesem Vorschlag nicht? Wer enthält sich?

Artikel 3

Ist jemand dagegen? Enthaltung? Nicht der Fall. Dann darf ich das gesamte Gesetz, wie es jetzt beschlossen worden ist, zur Abstimmung stellen.

Synodaler Steyer (zur Geschäftsordnung): Gibt es eine zweite Lesung? Dann darf ich Herrn Professor Stein um folgende Aufklärung bitten:

Wir haben beschlossen, daß in § 6 oder § 23 von der „Bekanntmachung in der Presse“ die Rede ist. Führt das nicht zwangsläufig, je nach dem, wenn es nicht im Inseratenteil verschiedener Zeitungen gekommen ist, zu Wahlanfechtungen? Der Herr Bürgermeister hat dazu auch noch etwas zu sagen.

Synodaler Höfflin: Es tut mir leid, daß ich in der allgemeinen Eile vorhin zu § 6 nicht das Wort genommen habe. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß es in jeder Gemeinde kraft Gesetzes eine Satzung gibt, wie ortsüblich und öffentlich bekanntzumachen ist. Wir könnten also durch die Bezugnahme darauf uns der Schwierigkeiten im Falle einer Wahlanfechtung entziehen, wir hätten nicht richtig bekanntgemacht. Außerdem hätten wir den Vorteil, daß für unsere Gemeindeglieder in der von ihnen gewohnten Weise auf die Tatsache der Kirchenwahl und den Fortgang des Verfahrens hingewiesen wird. Deswegen die Frage, ob nicht anstelle einer zweiten Lesung doch noch eine Umformulierung in § 6 mindstens möglich ist. Bei der Bekanntmachung des Ergebnisses ist es weniger wichtig.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Frage ist durchaus berechtigt. Sie ist auch von Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden gestellt worden. Ich habe diese Änderungsvorschläge so verstanden, daß nur beispielsweise auf die Veröffentlichung durch Presse hingewiesen werden soll. Obligatorisch ist die Bekanntmachung in dem Gottesdienst; dann heißt es „in sonst geeigneter Weise“. Damit wird ein Ermessensspielraum eröffnet, für den insbesondere auf die Presse hingewiesen wird. Sollte es unklar sein, würde ich auch empfehlen, deutlicher zu machen, daß es sich hier nur um einen beispielsweise Hinweis handelt, und Presseveröffentlichung der Bekanntmachung nicht obligatorisch ist. Sonst schafft man für die Altestenwahl in kleineren Gemeinden zunächst einmal einen Anfechtungsgrund, auch wenn sich nachher eine Auswirkung auf das Wahlergebnis vielleicht nicht feststellen läßt. Es wäre also zu formulieren: „und in sonst geeigneter Weise, zum Beispiel in der Presse“.

Synodaler Höfflin: Wir hatten formuliert „in ortsüblicher Weise“. Das ist ein Begriff, der nachprüfbar ist. Im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Gegen das „ortsüblich“ spricht vielleicht, daß es eng im Sinn des „bisher üblichen“ verstanden werden kann. Das reicht nach Meinung vieler Gemeindeglieder nicht aus. Man sollte sich um eine größere Publizität bemühen. Das war jedenfalls das Motiv für die Änderungsvorschläge.

Synodaler Rave: Ich möchte meinen, man käme klar, wenn man unseren beschlossenen Satz um die Worte „in ortsüblicher Weise“ ergänzt. Dann würde es heißen: „... erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, insbesondere in der Presse in ortsüblicher Weise.“ (Große Heiterkeit!)

Oberkirchenrat Stein: Ich hätte gegen das an sich bestehende „in ortsüblicher Weise“ Bedenken. Es könnte sein, daß ein Bürgermeister es der Kirchengemeinde verweigert, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Synodaler Höfflin: Er ist zur Amtshilfe verpflichtet nach dem Kirchensteuergesetz.

Oberkirchenrat Stein: Ich würde bei Beispielen bleiben.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich wollte jetzt auch gerade vorschlagen, wenn wir schon die Befürchtung haben, ob wir nicht schreiben „und in sonst geeigneter Weise, zum Beispiel in der Presse“. (Allgemeine Zustimmung!) — Damit ist alles geklärt und gibt keine Haken.

Können wir also 6 und 23 in der Weise noch ändern, daß wir die Fassung wählen — also am Ende: „und in sonst geeigneter Weise, zum Beispiel in der Presse“, so daß es nur ein Hinweis ist und somit keine Anfechtungsgrundlage sein kann. Wer ist gegen diesen jetzt noch getroffenen Abänderungsvorschlag? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Also in beiden Paragraphen.

Synodaler Hollstein: Darf ich noch aufmerksam machen darauf, daß wir in § 11 der Wahlordnung eine Bezugnahme auf den § 16 der Grundordnung beschlossen haben; § 16 wurde gestern abend gestrichen.

Synodaler Steyer: Da haben wir gesagt, es soll auf den Vorspruch verwiesen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, stimmt! — ... so hat er dies „nach dem Vorspruch“, das genügt, Herr Steyer. (Zuruf: Nein!) Sie waren der Anreger, deshalb ... Ja!

Synodaler Steyer: Der Wortlaut müßte also heißen:

Hat sich der Gemeindewahlaußchuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies dem betroffenen Gemeindeglied ... geht nicht!

Synodaler D. Brunner: ... unter Bezugnahme auf

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut! — Darf ich also das aufnehmen. Satz 2 § 11 Absatz 1:

Hat sich der Gemeindewahlaußchuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies unter Bezugnahme auf den Vorspruch der Wahlordnung dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste und

(oder?) der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

Wer ist mit dieser Korrektur nicht einverstanden?

— Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig.

Keine Anregung mehr?

Darf ich nunmehr das gesamte Kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung zur Abstimmung stellen?

Wer ist gegen die jetzt beschlossene Fassung?

— Wer enthält sich? — Eine einstimmige Annahme des Gesetzes.

Damit darf ich gleichzeitig auch den Dank an alle zum Ausdruck bringen, die bei der Schaffung dieses jetzt beschlossenen Gesetzes mitgewirkt haben.

Synodaler D. Brunner: Darf ich eine Erklärung abgeben zu Protokoll, daß meine Zustimmung zu diesem Gesetz nicht ausschließt meine Ablehnung des § 18 (kurz darauf verbessert in § 15) der Grundordnung.

III.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun unseren letzten Punkt der Tagesordnung aufrufen „Verschiedenes“.

Es liegt ein Antrag des Synodalen Rave (Zuruf Synodaler Dr. Müller!) — jetzt lesen wir erst mal den Antrag! — vor.

Antrag der Synodalen Dr. Siegfried Müller und anderer:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht sich veranlaßt, dem Okumenischen Rat der Kirchen und seinem Mitarbeiterstab in Genf ihr Vertrauen auszusprechen. Die zur Zeit besonders in den deutschen Landeskirchen heftig geführte Debatte über das Antirassismusprogramm des Okumenischen Rats der Kirchen läßt häufig generelle Zweifel an der Art des Okumenischen Rats der Kirchen erkennen und hat teilweise sogar zu der Empfehlung geführt, den Austritt aus dem ORK zu erwägen und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge einzustellen. Demgegenüber unterstreicht die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die vom Landesbischof Professor Dr. Heidland abgegebene Erklärung vom 28. 10. 1970, wonach einseitige Stellungnahmen zum Antirassismusprogramm zur Zeit verfehlt sind, weil jede Stellungnahme hierzu gründlicher Überprüfung des Programms bedarf. Selbst wenn diese Überprüfung ergeben sollte, daß dem Programm teilweise nicht zugestimmt werden kann, dürfte ein solches Ergebnis nicht Anlaß zu generellen Vorbehalten gegenüber der Arbeit des ORK sein. Dieser Arbeit verdankt die Weltchristenheit insgesamt so viel, daß der Okumenische Rat der Kirchen weiterhin jede nur denkbare Unterstützung erfahren sollte.

Darf ich fragen, ob jemand das Wort wünscht zu diesem Antrag? Noch eine besondere Begründung, zunächst die Antragsteller? — Nicht.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte beantragen: Die Synode macht sich die persönliche Erklärung des Landesbischofs zu eigen.

Landesbischof Dr. Heidland: Die Intention dieses Antrags Dr. Müller—Rave scheint mir durchaus richtig zu sein, nur bitte ich, sich zu überlegen, wie diese Beschußfassung in der Öffentlichkeit verstanden wird. Wir wollen, und das meinen wohl die Antragsteller, unser Vertrauen zum Weltkirchenrat zum Ausdruck bringen. Nur wird in diesem Augenblick unsere Vertrauenserklärung von der Öffentlichkeit identifiziert mit den Stimmen, die die umstrittene Maßnahme des Antirassismusprogramms leidenschaftlich befähigen. In der Öffentlichkeit steht jetzt nicht die Frage des grundsätzlichen Vertrauens zum Weltkirchenrat oder zum Exekutivkomitee — so müßte man genauer sagen — des Okumenischen Rats der Kirchen zur Diskussion, sondern die Gestalt des Antirassismusprogramms. Unsere grundsätzliche Erklärung würde mißverstanden als eine Erklärung zu Gunsten des Beschlusses der hessischen Synode. Deshalb würde ich abraten, daß Sie diesen Beschuß jetzt fassen.

Synodaler Martin: Aus den eben genannten Gründen würde ich bitten, den Antrag in die Ausschüsse zu verweisen, um noch einmal gründlich darüber nachdenken zu können.

Synodaler Dr. Blesken: Ich bin der Meinung, wir sollten uns schon aus Zeitgründen auf den Antrag von Herrn Professor Brunner einigen. (Beifall!) Jetzt an die Ausschüsse zu verweisen, würde doch zu einer erneuten stundenlangen Debatte in den Ausschüssen führen, die m. E. schon zeitlich gar nicht möglich ist. (Präsident: Jawohl!) Und ich wäre sehr dankbar, wenn wir in dieser Tagung dem entgingen und dem Antrag von Herrn Professor Brunner zustimmen würden.

Synodaler Willi Müller: Ich möchte das, was Herr Landesbischof Heidland gesagt hat, unterstreichen. Zuerst hatte ich selbst den Eindruck, sie läuft in dieser Richtung. Erst nach einigen Passagen in diesem Antrag ist mir bewußt geworden, daß es nicht in dieser Richtung läuft, wie ich es zuerst verstanden habe und wie es der oberflächliche Leser verstehen könnte. Dem sollte man begegnen, zumal es nicht in der Intention der Antragsteller liegt.

Synodaler Dr. Müller: Gerade weil wir mit oberflächlichen Lesern und Hörern rechnen müssen, die jetzt in Bausch und Bogen den Weltkirchenrat und die Okumene verurteilen, finde ich diesen Antrag, der eine differenzierte Stellungnahme enthält, notwendig.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß der Antrag so wichtig ist, daß er durchaus in die Ausschüsse gehört. Wenn Sie sich überlegen, über was für Themen wir uns oft in den Ausschüssen unterhalten, so ist es nicht zu viel verlangt, wenn sich die Synode einmal mit diesem unerhört wichtigen Thema beschäftigt, und zwar sehr qualifiziert. Ich würde so sagen, die Erklärung des Bischofs sich zu eigen machen, schließt nicht aus, daß dieser Antrag jetzt wirklich einmal in den Ausschüssen separat behandelt wird.

Prälat Weigt: Ich bin mit dem Anliegen des Antrags durchaus einverstanden, ich sehr nur eine Gefahr, er ist so lang, daß er der Presse die Mög-

lichkeit bietet zu kürzen, und was sie dann herausgreift und was für eine Überschrift sie daraus macht, das haben wir nicht in der Hand. Da sehe ich die Gefahr. (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich bin durchaus für den Antrag Brunner. Aber wenn es den Antragstellern Müller—Rave die Zustimmung erleichtert, dann würde ich vorschlagen, einen zweiten Absatz hinzuzufügen: Unser Vertrauen zum Exekutivausschuß des Weltrats der Kirchen — ist das die korrekte Bezeichnung? — wird davon nicht berührt. — Wir machen uns die Erklärung des Landesbischofs zu eigen... (Zwischenrufe! Unruhe!)

Synodaler Herrmann: Ich würde meinen, daß wir jetzt über die beiden Anträge nicht diskutieren können, weil wir im Augenblick gar nicht mehr wörtlich im Gedächtnis haben die Erklärung des Herrn Landesbischofs und auch diesen Antrag der Synodalen Rave und Dr. Müller. Insofern sollte man uns das schriftlich aushändigen; dann können wir das morgen in einer Plenardebatte durchaus bewältigen.

Synodaler D. Brunner: Die Erklärung des Herrn Landesbischofs enthält, wenn ich mich recht erinnere, drei Fragen. Diese drei Fragen sind von einem außerordentlichen Gewicht. Wenn wir die sorgfältig und vor allen Dingen verantwortlich beantworten wollen, hätten wir sehr wahrscheinlich eine Arbeitsstagung von einer Woche notwendig. Darum halte ich es nicht für möglich, Inhalte, wie sie diese Fragen berühren, auf dieser Synode zu klären. Darum scheint es mir auch nicht möglich zu sein, den gestellten Antrag zu einer Aussprache in den Ausschüssen zu machen, da notwendig diese drei Fragen in den Aussprachen auftauchen.

Synodaler Feil: Genau in dieser Richtung geht mein Votum, genauer gesagt mein Bedenken. Im Augenblick sind wir, meine ich, alle überfordert, wenn wir qualifiziert, sachkundig dazu Stellung nehmen wollten und sollten. Wir können uns hier keine Pfuscharbeit leisten. Und die wäre wahrscheinlich gegeben, zumal bei der jetzt nicht vorhandenen Information. Darum unterstützte ich aus vollem Herzen das, was Herr Professor Brunner eben gesagt hat. (Beifall!)

Landesbischof Dr. Heidland: Ich hörte gestern in einem Telefongespräch mit Landesbischof Dietzfelbinger, daß auf Anfang Dezember ein klärendes Gespräch zwischen dem Rat auf der einen Seite und Generalsekretär Blake und Vertretern der afrikanischen Kirchen vorgesehen ist.

Im Rat der EKD und in der Kirchenkonferenz wird die Angelegenheit nicht zur Vertrauensfrage gegenüber Blake und dem Okumenischen Rat der Kirchen gemacht. Diese Frage steht nicht zur Diskussion. Es geht um die finanzielle Seite des Antirassismusprogramms. Dazu aber kann man erst Stellung nehmen, pro oder contra, wenn das Gespräch Rat — Blake stattgefunden hat. Alles andere ist verfrüht und besitzt irgendwie deklamatorischen Charakter.

Meine Erklärung wollte eben dies aussprechen: abwarten, bis wir das nötige Material haben, um eine wirkliche Entscheidung zu treffen. (Beifall!)

Synodaler Rave: Mir ging es darum, die Mitarbeiter des Okumenischen Rates in Schutz zu nehmen vor dem, was im Augenblick passiert. Ich bin persönlich mit dem Vorschlag von Herrn Professor v. Dietze sehr einverstanden, daß wir dem Antrag von Herrn Professor Brunner folgen und uns die Erklärung des Landesbischofs zu eigen machen, wenn dabei meinetwegen in einem einzigen Satz dieses grundsätzliche Vertrauen zum Exekutiv-Komitee, wie es der Herr Landesbischof vorhin ausgesprochen hat, ausdrücklich enthalten ist. Vielleicht könnte man diesen Satz zu formulieren vertagen.

Präsident Dr. Angelberger: Das wollen wir gleich festlegen, nicht daß wir das nächste Mal wieder von vorne anfangen. — Wer ist dagegen, daß wir jetzt dem Antrag unseres Synodalen D. Brunner folgen, uns die Erklärung des Herrn Landesbischofs zu eigen zu machen und gleichzeitig noch in einem Satz eine Willenskundgebung zu Papier bringen zugunsten usw.

Synodaler Höfflin: Ich bin gegen jede Erklärung, weil wir durch die immer wiederkehrenden Worte jedes halbe Jahr unser Vertrauen in der Öffentlichkeit verscherzen. Wir können nicht immer in fünf Minuten weltpolitische Probleme lösen wollen, die andere in Jahren nicht gelöst bekommen. Die Synode übernimmt sich einfach und wird nicht mehr ernst genommen.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt stelle ich zur Abstimmung: Wer ist für eine Sachbehandlung des Antrages Dr. Müller—Rave? Also eine Sachbehandlung, daß das Material in die Ausschüsse geht und daß dementsprechend hier im Plenum eine Entschließung gefaßt wird? Wer ist für eine solche Maßnahme? 2 Stimmen. Wer enthält sich? 6 Enthaltungen. Somit würde eine weitere Behandlung entfallen.

Es steht aber jetzt im Raum der Antrag unseres Synodalen D. Brunner. Darf ich Sie bitten, ihn nochmals zu wiederholen?

Synodaler D. Brunner: „Die Landessynode macht sich die persönliche Erklärung des Landesbischofs zu eigen.“

Landesbischof Dr. Heidland: Dann müßte aber die Synode den Wortlaut der Erklärung vor sich haben. (Präsident Dr. Angelberger: Es steht ja im epd!) Ach so, das weiß ich nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Also sind diese Bedenken, Herr Landesbischof, zerstreut. (Landesbischof Dr. Heidland: Ich freue mich, daß dem so ist!)

Wird Wert darauf gelegt, daß die Erklärung vorgelesen wird? — Wer ist für Verlesung? 1 Wer enthält sich? Niemand.

Darf ich den Antrag von Herrn D. Brunner jetzt zur Abstimmung stellen? — Wer ist gegen diesen Antrag? 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 10 Enthaltungen. Dann ist der Antrag von Herrn Professor D. Brunner angenommen.

Wird noch ein Antrag gestellt? Sonst eine Anregung unter Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler Bußmann: Ich möchte für den Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ einen Hinweis geben. Wir haben vom Christusträger-

Waisendienst eine Dokumentation aus Vietnam erhalten, in der in einer eindrucksvollen Weise der Aufbau eines Waisenhauses in Tam Ky mit Bildern und Berichten dargestellt ist. Diese Dokumentation ist zur Zeit im Umlauf und ich möchte alle Synoden, die sie noch nicht gesehen haben, auf diese Dokumentation hinweisen und Sie herzlich bitten, davon Kenntnis zu nehmen. Sie kann Ihnen etwas davon zeigen, wie die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ gerade an diesem Punkt wirksam geworden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Sonst nichts mehr? Ich darf Herrn Dekan Walter Schweikhart um das Schlußgebet bitten.

Ich schließe die Zweite öffentliche Sitzung und füge hinzu: Dritte öffentliche Sitzung um 20 Uhr, mit der

Zweiten Lesung des gestern beschlossenen Abschnitts der Grundordnung.
Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Bestimmungen, wie sie gestern beschlossen wurden, verteilt werden, damit jeder Synodale die Unterlagen hat.

Synodaler Walter Schweikhart spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 11.40 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 29. Oktober 1970, abends 20.00 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (§§ 12—21)

— Zweite Lesung —

Berichterstatter für HA: Synodaler Bußmann
Berichterstatter für RA: Synodaler Häffner
Berichterstatter für FA: Synodaler Kern

III.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Viebig, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Viebig spricht das Eingangsgebet.

I.

Zunächst darf ich Herrn Militärdekan Scheel recht herzlich willkommen heißen. (Allgemeiner Beifall)

Unser Konsynodaler Georg Schmitt, der gehofft hatte, heute kommen zu können, ist aus geschäftlichen Gründen verhindert, überhaupt noch nach Herrenalb zu kommen. Er wird für die gesamte Tagung ausfallen.

Unser Synodaler Günther hat als Berichterstatter des Ausschusses zur Überprüfung der Büchereiarbeit einen Bericht gefertigt, den Sie alle haben. Und da lautet am Schluß der Vorschlag:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 1971 einen Bericht über die Einleitung der Neuordnung zu erstatten.

Sind Sie mit diesem Vorschlag, den unser Konsynodaler Günther macht, einverstanden? — Wer kann dem nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

II.

Nun rufe ich die zweite Lesung auf hinsichtlich des Entwurfs eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung für die §§ 12—21.

Zunächst frage ich die Herren Berichtersteller der ersten Lesung, ob sie grundsätzliche allgemeine Ausführungen zu machen wünschen? — Herr Bußmann? —

Synodaler Bußmann: Nicht zum allgemeinen, nur zum einzelnen. —

Synodaler Häffner: Danke! —

Auch nicht. — Herr Kern? — (Zuruf) — Auch nicht! Wird eine allgemeine Aussprache gewünscht? — Oder erachten Sie es für zweckmäßig, daß wir gleich in die Einzelbestimmungen eintreten (Beifall!), wobei wir nur zunächst die Meinungen hören und nach Abschluß der Ausprache zur wiederholten Abstimmung schreiten, und zwar wiederum zu den Einzelbestimmungen, einschließlich einer Schlußabstimmung.

So darf ich aufrufen:

§ 12

Synodaler Steyer: Ich möchte den Antrag stellen, den Absatz 2 zu streichen, da er fast im Wortlaut in § 14 Absatz 1 wiederkehrt und im übrigen im Vorsprung der Wahlordnung wiederkehrt.

Synodaler Martin: Der Rechtsausschuß hat sich ausführlich mit dem Antrag des Synodalen Tredelenburg beschäftigt. Gegen dessen Vorschlag, die Bezeichnungen „Älteste“ und „Ältestenkreis“ durch die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ zu ersetzen, haben sich folgende Bedenken erhoben:

a) Es kann noch nicht als erwiesen gelten, daß die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, die sowohl die Personen wie das Gremium bezeichnen würde, wirklich besser ist. Sie würde zwar einerseits die Funktion des Ältesten besser umschreiben, aber andererseits den personalen Bezug dieses Amtes verdunkeln. Im Rechtsausschuß wurde daher der Vorschlag gemacht, die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ für das Gremium einzuführen und daneben die Bezeichnung „Ältester“ für die Person beizubehalten. Daneben wurden noch folgende Bezeichnungen erwogen: Vorsteher und Vorstand, Ältester und Ältestenrat, Presbyter und Presbyterium. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

b) Bei Annahme der Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ sowohl für das Gremium wie für die Person würden sich in sprachlicher Hinsicht im Text der Grundordnung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben. Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten durch neue Formulierungen dürfte nicht Sache einer nur redaktionellen Überarbeitung der Texte sein. So bedürften zum Beispiel einer neuen, gründlichen Überlegung in den Ausschüssen der § 12 (1) sowie vorher die Überschrift B) Das Ältestenamt und die Ältesten; ferner die Paragraphen 18, 19 und 22.

c) Das Ältestenamt ist biblisch begründet und ihm wird in unserer Landeskirche für das kollegiale System der Gemeindeleitung große theologische Bedeutung beigemessen. Darum werden die Ältesten im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie üben ihr Amt nach § 12 (1) gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift aus. Der Rechtsausschuß hat Bedenken, daß mit der Änderung der Bezeichnung eine theologische Wertminderung des Ältestenamtes verbunden sein

könnte. Aus diesen Gründen stellt der Rechtsausschuß mit überwiegender Mehrheit folgenden

Antrag

1. Die Entscheidung über die Änderung der Bezeichnungen „Ältester“ und „Ältestenkreis“ wird vertagt, um den Ausschüssen Gelegenheit zu geben, noch einmal gründlich alle Konsequenzen zu beraten, die mit einer solchen Änderung verbunden sind.
2. Für den Fall, daß der Antrag des Synoden Trendelenburg angenommen wird, werden auf Vorschlag des Rechtsausschusses in § 12 (1) die Worte „für das Ältestenamt“ eingefügt, so daß der Absatz 1 folgendermaßen lautet: „Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Pfarrgemeinderats gemäß den Weisungen der Hl. Schrift für das Ältestenamt ausüben.“

Für diesen Fall wäre durch die Einfügung dieser drei Worte sichergestellt, daß das Ältestenamt durch die neue Bezeichnung keine theologische Abwertung erfährt. (Teilw. Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Ich will mich nicht auf das glatte Eis der Theologie begeben und behaupten, daß die Übersetzung „Ältester“ aus der Bibel nun absolut richtig ist, denn wir wissen ja, daß die Übersetzungen nach den neuesten Forschungen immer sehr austauschbar sind. (Teilw. Lachen) Das habe ich hier in der Synode gelernt.

Im übrigen ist folgendes zu sagen:

Ich bin seit 7 oder 8 Jahren Kirchenältester. Kein Mensch in Weil ist je auf die Idee gekommen, mich als Kirchenältesten zu bezeichnen, sondern ich hieß und heiße immer Kirchengemeinderat. Meine weiteren Titulationen will ich Ihnen nicht sagen, die noch dazu kommen. (Heiterkeit)

Die wichtigste Sache, die mich bewegt, und das ist eine Sache, die meiner Ansicht nach überhaupt das A und das O dieses Vorschlags ist: Es ist völlig unmöglich, einen jungen Menschen dazu zu überreden, zum Ältesten zu kandidieren. Das ist eine Zumutung, die so ein junger Mensch einfach nicht ertragen kann. Das kann man nicht machen. (Beifall) Ich meine, wenn von mir jemand erwartet, daß ich zum Gemeinderat kandidiere als Gemeindeältester, dann würde ich das auch nicht tun. Es ist einfach der Sprachgebrauch; Ältester ist in unserer heutigen Zeit für die Mehrzahl der Menschen, die wir ansprechen wollen, nicht mehr verständlich. Deswegen sollte nach einem neuen Ausdruck gesucht werden.

Sicher richtig wäre, wenn man in die Ordnung den Titel eines Pfarrgemeinderats einführen würde. Es sind ja keine Beamten, und die legen wahrscheinlich auf Titel auch keinen Wert. Ich würde also meinen, daß man sagt „Mitglieder des Pfarrgemeinderats“. Ich glaube, daß sich dadurch eine sprachliche Regelung finden würde, die der Sache irgendwie noch näher kommt. Es soll ja kein Titel verliehen werden, sondern es soll nur gesagt werden, daß man als Mitglied des Pfarrgemeinderates ganz bestimmt diesen Leuten gegenüber bessere Werbemöglichkeiten hat.

Synodaler Feil: Seit kurzem hat die römisch-katholische Kirche den Begriff — der Sache nach jedenfalls das gleiche — Pfarrgemeinderat eingeführt. Das

könnte zunächst als ein Vorteil gewertet werden. Aber nun kommt das Entscheidende. Der Sache nach ist dort der Pfarrgemeinderat etwas anderes als was wir darunter verstehen. Der katholische Pfarrgemeinderat hat nur beratende Funktion, er hat nur Verwaltungsaufgaben, er ist nicht wie bei uns ein Leitungsgremium. Jedenfalls gäbe dann die gleiche Bezeichnung Anlaß zu großen Mißverständnissen. Darf ich bitten, das auch mit in unsere Überlegungen hineinzunehmen, weil das etwas wesentlich anderes ist. Leitungsfunktion hat unser Pfarrgemeinderat.

Synodaler Martin: Weil der Rechtsausschuß die Meinung teilt, daß die Bezeichnung „Ältester“ im Blick auf junge Kandidaten für dieses Amt problematisch ist, darum will er alle Mühe darauf verwenden, eine neue und bessere Bezeichnung zu finden. Nur die Eile, mit der das hier geschieht, scheint ihm, gemessen an der Bedeutung des Ältestenamtes, unangebracht zu sein. Um zu einer wirklich befriedigenden Lösung zu kommen, ist eine gründliche Überlegung aller Konsequenzen vonnöten. Bis zur Vorbereitung der Ältestenwahl 1971 bleibt genügend Zeit, um die neue Bezeichnung zu suchen und zu finden.

Synodaler Herrmann: Wir sollten jetzt in aller Ruhe die Dinge bedenken und nach Möglichkeit auch Eingruppierungen zwischen Progressiven und Konservativen vermeiden, wenn wir dazu in der Lage sind.

Der weitaus überwiegende Teil der Synode scheint der Überzeugung zu sein, daß wir eine andere Bezeichnung finden müssen, und zwar noch so zeitig, daß die Ältesten mit der neuen Bezeichnung ihren Dienst übernehmen können. Das aber ist auch dann möglich, wenn wir eine Verschiebung bis zur Frühjahrssynode ins Auge fassen. Wir werden dann in aller Ruhe und ohne die Emotionen von Abendsitzungen die Dinge noch einmal durchdenken können. (Zwischenbemerkung) Ja nun, vielleicht wäre es denkbar und es bräuchte nicht auf einer Entscheidung basieren, die in einer Stunde so schnell als eine „Erleuchtung“ kam, die aber einmal in aller Nüchternheit durchdacht werden müßte. Bitte, lesen Sie einmal in Ruhe den jetzigen § 18. Sie werden merken, daß das noch ungeklärt ist. Wir müssen mindestens festlegen, ob es Mitglieder des Pfarrgemeinderates heißen soll, ob Pfarrgemeinderat die Person meint oder das Amt. Aber das alles ist doch heute abend weder zu klären, noch notwendig zu klären. Darüber kann doch wirklich im Frühjahr abgestimmt werden; das reicht dann noch für die Neuwahlen. (Teilw. Beifall)

Synodaler Friedrich Schmitt: Ich möchte im Anschluß an das, was Herr Dekan Feil vorgebracht hat, darauf hinweisen, daß wir aus dem Verdacht, etwa den Katholiken einen Titel nachzuahmen, befreit sind, wenn wir in unsere Kirchenbücher sehen. Da können Sie diesen Titel zurückverfolgen bis ins 16. Jahrhundert.

Synodaler Leser: Durch die Einführung dieses neuen Titels „Pfarrgemeinderat“ wird am biblischen Befund nichts geändert. (Zuruf: Sehr richtig) Das Gesetz hat also keine andere Bestimmung inhaltlicher Art gebracht. Infolgedessen darf man nicht vom bi-

blischen Befund ausgehen. Es geht allein um die praktische Seite und nicht um ein theologisch biblisches Problem.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte Herrn Dekan Feil auch nur in dem Punkt beruhigen: Es ist ja nicht das einzige Wort, was wir gemeinsam mit der katholischen Kirche hätten. Seit Jahrhunderten haben wir viel wichtigere Worte, zum Beispiel Kirche und Amt, und die sind in beiden Konfessionen doch recht unterschiedlich und werden trotzdem in beiden Kirchen gebraucht. (Zuruf: Prälat!) — Prälat nicht zu vergessen! (Heiterkeit!)

Synodaler D. Brunner: Ich sehe die Schwierigkeit dieser neuen Bezeichnung auch meinerseits. Eine Schwierigkeit liegt zweifellos darin, daß dasselbe Wort die Institution und das einzelne Glied bezeichnet. Das ist eine ernsthafte Schwierigkeit, die bei einer Redaktionsarbeit sehr schwer zu bewältigen ist.

Ein zweites möchte ich doch auch noch hinzufügen: Es ist schade, wenn der Begriff Ältester verloren geht. Und wenn wir nun die Wahlordnung so gestaltet haben, daß u. U. jemand mit dem 21. Jahr Ältester wird, dann, meine ich, müßte das kein ausgesprochener Gegensatz zwischen Alter und Amtsbezeichnung sein, wenn der Betreffende sich eben an den Inhalt dieses aus der Geschichte uns überkommenen Amtes hält. Dann ist es eine Ehre, auch mit 21 Jahren zu einem Ältesten gewählt zu werden. Ich kann aber nun auch verstehen, daß das gewisse Schwierigkeiten hat. Es hängt natürlich außerordentlich viel ab von der Überlieferung, in der eine Landeskirche lebt. Ich war viele Jahre im Rheinland. Da war Presbyterium, Presbyter bis zum schlichtesten Gemeindemitglied ein ganz selbstverständlich inhaltlich gefüllter Begriff. Ich bin nicht sicher, ob wir diese Überlieferung bei uns neu starten können. Für meine Sicht der Dinge wäre „Presbyter“ die beste Bezeichnung. Denn diese Bezeichnung schlägt eine große Brücke in die Vergangenheit der Geschichte hinein. Wenn ich den Antrag des Rechtsausschusses recht interpretiere, dann steckt dahinter folgendes Motiv: Pfarrgemeinderat hört sich so an, als ob das eine Institution sei, die praktisch unumgänglich ist und aus einer gewissen praktischen Notwendigkeit heraus konstituiert wird. Die Bezeichnung Ältester und Presbyter dagegen hat eine andere Dimension in sich. Wir sind zwar keine Reformierten in dem Sinn, daß wir hier eine Kirchenordnung kraft göttlichen Rechtes machen wollen. Das ist ja auch in den neuen theologischen Thesen zur Kirchengemeinschaft ganz klar geworden. Aber daß wir hier die Verbindungsbrücke dorthin haben wollen, zu dem hin, was kraft göttlichen Rechtes sein soll! Lassen Sie es mich ganz offen sagen: Es ist von Ordination gesprochen worden und von der möglichen Weite der Ordination. Mit gutem Gewissen würde ich einen Ältesten in diesem Sinn mit seinem spezifischen Ordinationsvorhalt ordinieren. Aber einen Pfarrgemeinderat?? (Zuruf Dr. Wendt. Genau das!) — Sehen Sie, da liegt — da liegt!

Also, wir werden es wahrscheinlich heute abend nicht entscheiden können, wir werden sehr wahrscheinlich die Bezeichnung offen lassen müssen; aber ich würde mich bemühen, entweder doch bei dem

bei uns bereits eingeführten Titel Ältester, Ältestenkreis zu bleiben oder, wenn wir wirklich einen neuen Schritt machen und eine neue Tradition begründen wollen, sollten wir uns anschließen an die Bezeichnung Presbyter und Presbyterium. Das würde uns, nebenbei bemerkt, wohl niemals eine katholische Kirche nachtun können; denn da ist der Titel Presbyter reserviert für den Priester. (Beifall!)

Ich darf noch hinzufügen, es ist beantragt worden, die Ziffer 2 von § 12 zu streichen. Ich halte das nicht für möglich. Gerade durch den Verweis auf § 14, 1 ist deutlich, daß voraus ausgesprochen werden muß, welches die Norm ist. Wir können auf diese Ziffer 12, 2 unter keinen Umständen verzichten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ein gewisser Test für den Problemstand im Augenblick wäre es, wenn einer der Antragsteller für die Änderung der Amtsbezeichnung die Freundlichkeit hätte, die in Aussicht genommene Amtsbezeichnung einmal in den § 12 Abs. 1 zu übersetzen. Man kann die biblische Weisung nicht unmittelbar mit dem „Pfarrgemeinderat“ in Verbindung setzen.

Die Verbindung vom Amt des „Pfarrgemeinderats“ zu den biblischen Weisungen ist jedenfalls nicht so unmittelbar gegeben wie bei den „Ältesten“, der unmittelbaren Übersetzung von Presbyteroi. Es sind ja hier eine ganze Reihe von neutestamentlichen Weisungen einschlägig. Überall ist davon die Rede, daß Glieder der Gemeinde mit der Leitung der Gemeinde und als „Regierer“ beauftragt werden. Genau darum handelt es sich hier. In dem Ältestenamt ist die biblisch begründete volle Verantwortung und Mitwirkung des „Laien“ in der Leitung der Gemeinde verankert. Und das hat seine Konsequenzen in der geltenden Grundordnung, insbesondere für die kollegiale Leitung der Gemeinde im Sinne von § 22 der Grundordnung. Aus dem Ältestenamt wird volle Mitverantwortung für den Inhalt der Verkündigung, die Sakramentsverwaltung, Seelsorge und Diakonie abgeleitet. In den kritischen Äußerungen zur Lehrbeanstandungsordnung rügen Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden — ich würde meinen mit Recht —, daß die Ältesten im Verfahren der Lehrbeanstandung nicht stärker mitwirken. Aus unserem Verständnis des Ältestenamtes und der vollen Mitverantwortung des Laien in der Leitung folgt zum Beispiel, daß über die Versagung von Amtshandlungen nicht allein der Pfarrer — etwa nach Anhörung des Ältestenkreises —, sondern die kollegiale Leitung der Gemeinde entscheidet. So jedenfalls nach unserer Lebensordnung. Sie haben gestern ein Gesetz verabschiedet, das wahrscheinlich in lutherischen Landeskirchen insofern unmöglich wäre, als der Ältestenkreis, die kollegiale Leitung, über die Dienstpläne der Theologen letztlich entscheidet.

Ich habe nur einige Beispiele genannt für die Leitungsfunktionen, um die es sich bei den Ältesten handelt. Das Anliegen des Rechtsausschusses ist es, bei aller Bereitschaft denjenigen, die Anstoß nehmen an dem Begriff „Ältester“, vor allem also der jüngeren Generation, eine Hilfe zu geben, mit einer Veränderung der Amtsbezeichnung jedoch nicht das Gewicht und die Substanz dieses Amtes zu tangieren. Kommt doch in ihm in stärkster Weise das wirklich

zum Tragen, was man heute oft so pauschal und abstrakt mit mündiger Gemeinde, Verantwortung der Gemeinde für Verkündigung und Sakramentsverwaltung usw. bezeichnet. Hier in der Ämter- und Dienstordnung wird es praktisch. Diese Zuordnung von Laien und Theologen ist so nur noch in Gliedkirchen mit stärker reformierter Tradition (Rheinland und Westfalen) durchgeführt. Es scheint mir hier nach wie vor ein wichtiger Beitrag zu liegen für die heutige Diskussion über stärkere Mitverantwortung der Gemeinde in allen ihren Gliedern, die Mitverantwortung des Laien auch in der geistlichen Leitung der Gemeinde.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich stimme dem, was Herr Professor Wendt eben über die Struktur unserer Gemeindeleitung sagte, zu und glaube, daß dagegen auch im Plenum wenig Bedenken geltend gemacht werden. Ich vermag aber nicht einzusehen, daß diese kollegiale Leitung der Gemeinde so eng mit dem Begriff Ältester verbunden ist, wie es eben zum Ausdruck kam. Zu dem Begriff Ältester wäre neutestamentlich sehr vieles zu sagen, womit ich Sie jetzt verschonen will, ganz abgesehen davon, daß ich nicht allzu viel extemporieren möchte. Nur so viel sei festgestellt: Der Begriff Ältester ist im Neuen Testament nicht eindeutig definierbar. Wir können unsere Vorstellung von kollegialer Leitung der Gemeinde nicht so aus dem Neuen Testament herauslesen, daß wir uns dabei auf eine bestimmte Stelle, die von Ältesten spricht, berufen dürfen. Auch andere Dienstbezeichnungen sind vieldeutig. Wir müssen vom Ganzen des Neuen Testaments her unsere Auffassung über eine kollegiale Leitung begründen. Ich begründe die kollegiale Leitung nicht damit, daß ich eine bestimmte Stelle des Neuen Testaments als Beleg heranziehe, auch keine Stelle, in der nun der Ausdruck Ältester erscheint. Diese Stellen gibts. Aber diese Stellen besagen nicht präzise das, worum es uns bei der kollegialen Gemeindeleitung geht. Wir haben in der frühen Kirche sehr verschiedene Bedeutungen des Wortes Presbyteros. Der Presbyteros kann erscheinen in unserem Sinn des Ältesten, als Angehöriger eines Kreises, dessen Mitte der Episkopos, der Bischof ist (damals der Leiter eines größeren Kirchengebiets, das aber noch eine Einzelgemeinde darstellt). Wir haben aber auch, wie der katholische Sprachgebrauch „Priester“ zeigt, schon sehr früh die Tendenz, daß man auch die Leiter der Gemeinde Presbyteros, Priester, nannte.

Ich will mit all dem davor warnen, daß wir in das Wort Ältester zuviel hineinlegen. Von der Geschichte her gesehen ist das Wort überinterpretiert, wenn wir meinen, unsere Vorstellung von einer kollegialen Leitung der Gemeinde stehe und falle mit dem Wort Ältester.

Um die etwas peinliche und ausgedehnte Diskussion über den Namen abzubrechen, würde ich folgenden Vorschlag machen: Es wäre schade — ich habe viel Verständnis für Kontinuität gerade in der Kirche —, wenn das Wort Ältester überhaupt verschwände. Könnte man nicht in § 12 — ich habe das rosa Papier vor mir — hinter „Pfarrgemeinderats“ in der zweiten Zeile das Wort Ältester in Klammer einfügen? Damit hätten wir deutlich gemacht, daß

dieser Pfarrgemeinderat in Kontinuität mit dem bisherigen Ältesten steht.

Ferner könnte ich mir vorstellen, daß man, um den biblischen Begriff und den möglichen, aber nicht eindeutigen biblischen Gehalt, der dem Wort Ältester eignet, zum Zuge kommen zu lassen, weiter folgendermaßen formuliert.

„Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Pfarrgemeinderats (des Ältesten) gemäß den Weisungen, die in der Heiligen Schrift für die Ältesten gegeben sind, auszuüben bereit sind.“

Man würde durch diesen Nebensatz „gemäß den Weisungen, die in der Heiligen Schrift für die Ältesten gegeben sind“, noch einmal eine betonte Verbindung zwischen dem Begriff Pfarrgemeinderat und Ältester herstellen.

Synodaler Dr. Gessner: Ich darf darauf hinweisen, daß der Alternativ-Vorschlag des Rechtsausschusses dahin ging, in dem § 12, wenn das Wort Pfarrgemeinderat Verwendung findet, hinter „der Heiligen Schrift“ anzufügen: „für die Ältesten“, so daß also die Fassung lauten würde: „gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift für die Ältesten“.

Ich bin nun aber, nachdem der Herr Landesbischof ausgeführt hat, daß der Begriff Ältester im Neuen Testament so schillernd ist, gar nicht sicher, ob es Weisungen der Heiligen Schrift für die Ältesten gibt.

Ich möchte den Herrn Landesbischof bitten, dazu vielleicht noch etwas zu sagen.

Landesbischof Dr. Heidland: Die Stellen, die im Neuen Testament über den Ältesten etwas sagen — Ap.-Gesch. 20 und 1. Petrus 5 —, enthalten in der Tat Weisungen. Aber diese Weisungen sind so allgemein gehalten, daß sie sogar in unserer Liturgie für die Einführung des Pfarrers als Schriftlesung erscheinen. D. h. also, Weisungen gibt es, und ich hielte es für durchaus gut, daß man hier versucht, den Pfarrgemeinderat in eine Relation zum Neuen Testament zu bringen. Man muß nur wissen, daß diese Relation eine sehr allgemeine Weisung ist, die sich aber durchaus jeder heutige Älteste gesagt sein lassen kann.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Formulierung „gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift“ ist ja inhaltlich zu präzisieren. Man muß sich fragen, was diese Weisungen zum Inhalt haben. Es wäre klarzustellen, daß es sich hier — und das trifft für alle einschlägigen Stellen zu — um Leitung der Gemeinde im vollen Sinn handelt, nicht nur um äußere Leitung und Verwaltung.

Älteste ist eine Übersetzung von presbyteroi, z. T. werden sie im Neuen Testament gleichgesetzt mit den episkopoi, was deutlich macht, daß es sich hier um eine geistliche Leitung der Gemeinde handelt.

Für die Nichttheologen darf ich insbesondere auf folgende Stellen hinweisen: Apostelgesch. 14, 23; 20, 17; Titus 1, 5—7; 2, 2 f.; 1. Thim. 5, 17—20; 1. Thim. 4, 14; Römer 12, 6—8; 1. Kor. 12, 28.

Landesbischof Dr. Heidland: In diesen Stellen kommt nicht der Begriff presbyteros vor, das weiß ich. Da muß ein Irrtum vorliegen; presbyteros kommt bestimmt in 1. Kor. 12 nicht vor. Das sind Stellen, die etwas über die Leitung der Gemeinde überhaupt

besagen. Uns geht es jetzt ja um den Streitpunkt, wie der Begriff Presbyteros neutestamentlich zu bestimmen ist. Wenn man eine Konkordanz da hätte, könnte man es sofort sagen. Nach meinem Kopf ist wichtig eine Stelle bei dem Abschied des Paulus von den Ältesten von Ephesus, das ist acta 20 und die andere ist 1. Petrus 5.

Der Sinn ist bei den Stellen, die Sie eben von Herrn Professor Wendt gehört haben, derselbe wie bei den Stellen, in denen speziell der Ausdruck presbyteros vorkommt. Nur, dieser Sinn besagt nichts über die Einzelheiten einer kollegialen oder nicht-kollegialen Leitung. Aber ich hielte es trotzdem für gut, daß wir eine solche Verklammerung des Pfarrgemeinderats vornehmen mit Anweisungen, die in dem Neuen Testament allgemein für gemeindliche Amtsträger gegeben werden. Es würde der Eindruck vermieden, als handle es sich bei diesen Ämtern um irgend ein vereinsmäßiges Ehrenamt.

Synodaler Rave: Ältester ist im Neuen Testament jedenfalls kein Titel, sondern eine Funktion. Ich habe auch noch nie erlebt, auch nach der bisher geltenden Grundordnung nicht, daß jemand „Herr Ältester“ gesagt hätte. Insofern ist die ganze Argumentation, die von einem Titel ausgeht, irgendwo ohne eine rechte Realität, zumal die Verwendung von Titeln sowieso außer Gebrauch kommt.

Es ist in der Grundordnung immer die Rede von der Befähigung zum Ältestenamt, beispielsweise bei den Mitgliedern des Gemeindewahlaußchusses oder bei den Landessynoden u. ä. Womit nur bekräftigt wird, daß also nicht der Titel, sondern die Funktion im Blick steht. Insofern wäre meines Erachtens zu trennen zwischen der Person und dem Gremium. Mir hat die Argumentation des Herrn Landesbischofs im Blick auf das Gremium sehr eingeleuchtet: Landeskirchenrat, Bezirksskirchenrat, Pfarrgemeinderat. Das wäre für mich sofort beschlußreif.

Auf der anderen Seite wäre aber beim Ältestenamt nicht an Titel, sondern an Funktion zu denken, und das möchte ich in einen Antrag zusammenfassen, daß die Überschrift lauten soll

„Das Amt des Ältesten und der Pfarrgemeinde-
rat“,

wobei mit Pfarrgemeinderat das Gremium gemeint ist und mit „das Amt des Ältesten“ die Funktion und kein Titel.

Synodaler Dr. Müller: Der Rat der Alten oder die Ältesten sind ja nicht original neutestamentliche Ausdrücke, sondern gesellschaftsbedingte. Wir haben in Griechenland Gerouten, wir haben bei den Römern einen Senat als Ausdruck für die Tatsache, daß ältere Leute für besonders erfahren und ratgebend gehalten wurden. Das hat an und für sich gar nichts damit zu tun, daß sie eine christliche Gemeinde leiten sollen. Ich bin mit anderen Worten nicht davon zu überzeugen, daß die Substanz des Amtes am Wort „Ältester“ hängt.

Umgekehrt für die Leute, die Ältester beibehalten wollen, gibt es ja z. B. an der Universität einen Senat, dem Studenten junger Semester angehören, ohne daß ein Mensch in ihnen Greise sieht. Es gibt also beides, Vergleiche und Unterschiede. Nicht geht aber der Relativsatz, den der Herr Landesbischof

vorgetragen hat, nachdem er gerade vorher gesagt hat, daß die Stellen über die Presbyter im Neuen Testament nicht unseren Vorstellungen entsprechen (Landesbischof: nicht eindeutig entsprechen.); nicht eindeutig, Verzeihung. Dann würde ich das in einem Relativsatz, der ja immer definierenden Charakter hat, ungern sehen, sondern lieber auf den Kompromißvorschlag von Ältesten für die Personen und Pfarrgemeinderat für das Gremium zusteuren.

Synodaler Feil: In einem Punkt, der noch nicht genannt worden ist, scheinen die Presbyter im Neuen Testament ein besonderes Gewicht zu haben. Wenn Paulus eine Gemeinde gegründet hat, hat er nämlich Presbyter eingesetzt (Widerspruch). Doch, das kann man nachlesen. Das ist sehr beachtlich, daß dann immer der Ausdruck kommt „Er setzte Presbyter ein in den neu gegründeten Gemeinden“. Ein anderer Ausdruck, z. B. episkopoi, kommt dabei nicht vor. Daraus, meine ich, sollte man diesem Tatbestand ein besonderes Gewicht beilegen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu dem, was unser Konnodaler Martin im Auftrag des Rechtsausschusses vorgetragen hat, darf ich vielleicht noch einmal deutlich machen: Wir wollen im Rechtsausschuß nicht unbedingt, auch wenn uns das im einzelnen lieb ist, an dem Wort „Ältester“ festhalten. Wir wollen nach einem geeigneten, auch allen anderen willkommenen Ausdruck suchen, vor allem auch in der Unterteilung zwischen dem Amt und den Personen, die das Amt ausüben. Wir haben gemeint, daß wir das am ehesten finden, wenn uns noch mehr Zeit zum Gespräch untereinander gelassen wird, und daß eine Entscheidung auf der Frühjahrssynode noch rechtzeitig kommen wird.

Wir haben aber für den Fall, daß dieser Wunsch, längere Zeit zur Verfügung zu haben, nicht erfüllt wird, bereits eine Formulierung in Aussicht genommen, Synodaler Martin hat sie schon angedeutet, ich möchte sie aber im Wortlaut, so wie wir sie heute verabredet haben, noch einmal vorlesen. Herr Landesbischof, sie entspricht fast wörtlich dem, was Ihnen vorschwebt. Wir werden also nicht, wie hier gestern, in Meinungsverschiedenheiten geraten. Ich möchte nur, um Mißverständissen vorzubeugen, sagen: Wir haben mit dem Herrn Landesbischof vorher nicht darüber gesprochen.

Und diese Formulierung, die wir für den § 12 Absatz 1 vorgeschlagen haben — ich spreche jetzt nicht von der Überschrift, obwohl das ja auch seine Konsequenzen etwa im Sinne des Vorschlags Rave haben könnte —, soll auch nicht das letzte Wort sein. Sie ist ein Versuch und soll sicherstellen, daß nicht einmal der Wegfall des Wortes „Ältester“ von Leuten mißdeutet wird, die unsere jetzigen Verhandlungen nicht mehr kennen.

Ich weiß genau, daß die Antragsteller keine Veränderung in dem System unserer Grundordnung wollen. Aber woran es uns als Rechtsausschuß liegt — und das werden Sie doch einem Rechtsausschuß zubilligen — ist, daß in den Text der Grundordnung nicht ein Wortlaut kommt, der später einmal von denen, die die Motive der Antragsteller nicht mehr gekannt haben, so ausgelegt werden kann, als ob wir damit von dem Prinzip der Grundordnung, das wir

bisher mit dem Namen „Ältesten“ charakterisiert haben, abrücken würden. Daran liegt uns. (Beifall!)

Jetzt verlese ich den versuchsweise aufgestellten Wortlaut, der für den Fall, daß uns nicht noch längere Zeit zur Überlegung geboten werden kann, von uns konzipiert worden ist. Danach soll der § 12 im Absatz 1 lauten:

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Pfarrgemeinderäten. (Zwischenrufel)

Sie üben ihr Amt gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift für die Ältesten (Presbyter) aus.

Synodaler Herzog: Ich möchte ganz kurz folgendes sagen: Für den Leitungskörper halte ich die Bezeichnung Pfarrgemeinderat für angemessen. (Beifall!) Den einzelnen Ältesten Pfarrgemeinderat zu nennen, erscheint mir unmöglich. Schon die Überschrift „Amt des Pfarrgemeinderats und die Pfarrgemeinderäte“ ist eine Überschrift, die ich nicht akzeptieren könnte. Ich könnte höchstens sagen, das Amt des Pfarrgemeinderat und seiner Mitglieder.

Ich würde für den Absatz 1 des § 12 auch dem Eventualvorschlag des Rechtsausschusses nicht bestimmen können. Man könnte sagen:

Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderats, die dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben gewillt sind.

So würde ich an und für sich auch heute zustimmen können, wenn z. B. in § 15 nicht gesagt wird: zum Pfarrgemeinderat wird gewählt, sondern zum Mitglied des Pfarrgemeinderates. Aber nun kommt eines, was der Herr Landesbischof gesagt hat. Es wäre gut, wenn im Text des § 12 nicht nur von biblischen Weisungen gesprochen würde, sondern mit einem Wort das Entscheidende dieses Amtes, daß es nämlich ein Leitungsaamt ist, ausgesprochen würde. Ich glaube, eine solche Formulierung kriegen wir heute abend nicht mehr zusammen. Und aus diesem Grunde heraus würde ich mich einverstanden erklären, heute diese Entscheidung nicht zu fällen, sondern bis zum Frühjahr zu warten. (Beifall!) Allerdings rein formal wäre die Schwierigkeit zu überwinden, daß wir dann den § 12 noch etwas umformulieren müßten. Aber das ist keine schwierige Sache.

Also aus diesem Grunde heraus wäre ich dafür, die Entscheidung heute abend aufzuschieben und erst auf der Frühjahrssynode zu treffen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Die Diskussion war für mich an sich doch interessant, und ich finde, daß man eigentlich sehr scharf darauf achten müßte, Amt und Person zu trennen, und zwar aus folgendem Grunde: Sie sehen aus der Diskussion über den Ältesten, daß wir den Charakter der Gemeindeleitung über das Wort Älteste genau so verlieren wie über das Wort Pfarrgemeinderat, wenn wir damit eine Person meinen. Ich weiß jetzt, warum unser Pfarrer Paul Katz sich immer dagegen wehrt, Pfarrer genannt zu werden, er möchte Herr Katz heißen. Es ist tatsächlich so . . . (Heiterkeit!) — nein, es scheint mir, ich habe das nie begriffen, aber jetzt ist mirs klar. (Große Heiterkeit!) Ich würde lediglich so formulieren: Die Ge-

meinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche die Leitung der Pfarrgemeinde gemäß der Weisung der Heiligen Schrift auszuüben bereit sind. Dann wäre die Sache im Prinzip klar; denn Männer und Frauen sind weder Älteste noch Jüngste noch Kirchengemeinderäte, sondern es sind Menschen. (Heiterkeit!) Darum gehts mir an sich. Es geht mir ja darum, auch Menschen von allen Schattierungen heranzubekommen, die über einen Begriff genau so wie Sie über Pfarrgemeinderat eben über den Ältesten stolpern. Ich habe eben die große Befürchtung, daß unsere Gemeinden ausgezehrt werden wegen dieser nichtverstandenen Begriffe. Sonst hätte ich den Antrag nie gestellt.

Ich bin der Meinung, man sollte das sicher verschieben. Ich habe nicht gewußt, daß wir jetzt in so eine Art Reformation reinstolpern. Ich mache nie wieder. (Große Heiterkeit!)

Synodaler Höfflin: Was wir mit dem Amt des Ältesten oder Pfarrgemeinderats meinen, entscheidet sich nicht bei der Namensgebung in § 12, sondern in der Gesamtkonzeption der Grundordnung. Folglich diskutieren wir vermutlich an einer falschen Stelle; es sei denn, es wird uns nachgewiesen, daß Intentionen der Heiligen Schrift in Verbindung mit der übrigen Grundordnung zwingend die Bezeichnung Älteste verlangen. Dieser Nachweis ist bis jetzt nicht geführt worden. (Beifall!)

Dann bleibt übrig das Problem, daß Organ und Mitglied des Organs denselben Namen haben. Dieses Problem gäbe im politischen Bereich beim Gemeinderat auch. Es ist dort gelöst, wir müßten es eigentlich auch lösen können. Notfalls steht als Formulierungshilfe die Gemeindeordnung zur Verfügung. (Großer Beifall!)

Synodaler Fischer: Ich möchte nur fragen: Zeigt nicht die Länge und auch Tiegründigkeit der bisherigen Diskussion, daß man wirklich verschieben muß, daß es angebracht ist, nicht jetzt sich entscheiden zu müssen, und daß deswegen der Antrag auf die Vertragung gestellt werden muß und die Besprechung des Problems dann in den Ausschüssen auch wirklich zum Zug kommen kann? (Beifall!)

Synodaler Hermann Schneider: Ich spreche nicht als Vorsitzender des Finanzausschusses, auch nicht als Pfarrgemeinderat, sondern als „Ältester“, einer der seit Jahrzehnten allerdings dieses Amt hat, übrigens mit 31 Jahren schon bekommen hat, und möchte folgendes sagen:

„Ältester“ ist meines Erachtens ein anerkannter Begriff, anerkannt und bekannt in unserer Kirche und in unseren Gemeinden, zum mindesten auch, etwas stärker wohl, bei uns im Süden, wo von der Schweiz her, von der reformierten Schweiz her der Begriff auch bekannt ist und wo auch das Presbyteramt in besonderer Weise geprägt ist, so daß man nicht ohne Not diesen Begriff Ältester abschaffen sollte. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß, als wir bei der ersten Beratung der Grundordnung die Ältestenkreise als ein Gremium noch unter dem Gesamtkirchengemeinderat bei der Gesamtgemeinde mit mehreren Pfarreien bejaht und in die Praxis aufgenommen haben, nach meinen Beobachtungen dieser Begriff Ältestenkreis sich rasch und gut eingebürgert

hat, weil das schon eine kleinere Gemeinschaft für Leitungsaufgaben ist und als solche auch eine starke Verbundenheit immerhin nun wachsen läßt. Ältester ist kein Titel, selbstverständlich nicht, aber — das ist auch meine Beobachtung — ein Zeichen vertrauter Verbundenheit, sowohl als Leitungsgremium wie in der Gemeinde. Wenn ich mir vorstelle, daß irgend ein Gemeindeglied in einer Angelegenheit irgendwie bedrückt ist oder sich einen Rat holen will, nun als Pfarrgemeinderat kommen soll oder als vertrauter Ältester, ein Mann, mit dem man reden kann und wo es nicht auf den Titel ankommt, dann würde, glaube ich, die Waagschale schon nach der Seite des Ältesten fallen.

Es ist dankenswert, daß der Herr Landesbischof nun versucht hat, wenigstens diesen Begriff Ältester nun auch in der Grundordnung noch zu erhalten durch Einfügung in Klammer bei § 12. Es hat der Bruder Rave nun vorgeschlagen gehabt, ihm sei die Umkehrung lieber, daß es heißt, Ältester und der neue Begriff dann in Klammer gesetzt würde. Ich selbst persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn wir heute oder, wenn Sie wollen, in drei oder vier Monaten bei der Frühjahrssynode endgültig darüber entscheiden, der Begriff Ältester nicht verschwinden sollte. Und wenn ein Versuch einer gewissen Kompromißformulierung gemacht werden soll, dann wäre ich zum mindesten dafür, das Wort Ältester als den Oberbegriff, der seit langem geprägte und bekannte Oberbegriff erhalten bleiben soll und dann die Klammer für den Pfarrgemeinderat gemacht werden soll, die sich dann einmal unter Umständen vorschiebt, um an erster Stelle zu sein. (Teilweiser Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zu § 12 Absatz 2 ist der Antrag auf Streichung gestellt. Dazu hat nur ein Synodaler gesprochen. Wünscht jemand hierzu noch Ausführungen zu machen? Das ist nicht der Fall.

§ 13

Herr Hürster bitte.

Synodaler Hürster: Nach dem gestrigen Gespräch über die Taufe erscheint es mir doch nötig, an dieser Stelle das Wort „getauft“ einzufügen, auch wenn ich auf § 5 verweisen kann, wonach „wer getauft ist“ steht. Aber es könnte doch passieren, daß bei der Erwachsenentaufe der Tauftermin über das 18. Lebensjahr hinaus verschoben wird. Und wenn es hier drinsteht, ist es eine gewisse Absicherung und stört ja nicht.

Ich beantrage deshalb, hinter das Wort „vollendet hat“, einzufügen: „getauft und in die Wählerliste eingetragen ist“.

Synodaler D. Brunner: Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß der Hauptausschuß vorgeschlagen hatte: „Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches konfirmiert ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“ Darin ist mit enthalten, daß es getauft sein muß (Hürster: Nein) In der Tat. Ich glaube, es ist § 5. Auf Grund von § 5 der Grundordnung, wo die Kirchenmitgliedschaft definiert wird mit „getauft“.

Verehrte Mitsynodale! Wir gehen ja einer Zeit entgegen, in welcher Christen in unserer Mitte heranwachsen werden, die nicht getauft sind. Das

haben Sie beschlossen. Daß wir unter Umständen sogar Älteste haben, die ihre Kinder nicht taufen lassen, aber im christlichen Bekenntnis erziehen. Die wachsen heran, die werden 18 und 21 Jahre. Wählen Sie diese dann zum Ältesten? Dann wählen Sie kein Gemeindeglied zum Ältesten. Das müssen Sie sich klar vor Augen stellen. (Zwischenbem. v. Dietze: Das ist hiernach nicht zulässig.) Ja, ist nicht zulässig, aber wir haben dann heranwachsende, im christlichen Bekenntnis erzogene Leute. (Zwischenbemerkungen) Ich weiß, es geht hier um das Wahlrecht, um § 13. Wir haben dann heranwachsende Leute, die regelmäßig in den Gottesdienst gehen, die von ihren Eltern im christlichen Bekenntnis erzogen sind usw., die aber selbst nicht getauft sind. Die erscheinen im Bewußtsein der Öffentlichkeit vollkommen als Gemeindeglied. Der Erscheinungsform nach sind sie vollkommen wie ein Gemeindeglied, und es fehlt doch das Entscheidende, sie sind nicht getauft. Sie können nicht wählen. Das ist hier nicht sichtbar, es sei denn, Sie fügen hier hinzu in Klammern „siehe § 5“.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Mit Gemeindeglied ist hier gemeint Kirchenmitglied. Wer Kirchenmitglied ist, regelt eindeutig § 5. Er stellt fest, daß die Taufe Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft ist. Dies ist bemerkenswerterweise von den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen nicht in Frage gestellt worden.

Die Fälle, die Sie eben angedeutet haben und die sicherlich in Zukunft häufiger werden, sind in einer ersten, vorsichtigen Regelung in § 7 angesprochen. Danach kommt ungetauften Kindern, die mit Zustimmung der Eltern, die selber Kirchenglieder sind, im christlichen Bekenntnis erzogen werden, eine mitgliedschaftähnliche Stellung zu, sie haben keine Pflichten, aber die Kirche bietet ihre Dienste auch diesen Kindern an. Im Sinne von § 7 Absatz 2 muß eine persönliche Entscheidung folgen, ein Ja oder Nein, nach Eintritt der Religionsmündigkeit. Wird dann nicht die Aufnahme beantragt, so verlieren diese Personen ihre Quasi-Mitgliedschaft. Das ist ein erster Versuch in Anlehnung an andere neue Kirchenverfassungen, diesem neuen Tatbestand gerecht zu werden. Aber es bleibt vor allem im Zusammenhang mit der Wahlordnung dabei, daß Gemeindeglied nur ist, wer getauft ist. Das ist in § 13 vorausgesetzt.

Synodaler Willi Müller: Meines Wissens ist vom Hauptausschuß der Vorschlag gemacht worden, diesen Einschub vorzunehmen „welches konfirmiert ist“. (Präsident: „Wählen kann jedes konfirmierte Gemeindeglied“ war gestern der Vorschlag.)

Ich möchte diesen Vorschlag unterstützen und würde dafür sprechen, denn wir wissen nicht, was die Zukunft bringt, und dann sollte man dieses Wort durchaus stehen lassen.

Synodaler Viebig: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in § 6 des Entwurfs unserer Grundordnung ausdrücklich ein Hinweis auf die Wahlfähigkeit nach § 13 ist, im Zusammenhang mit der Konfirmation. „Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit.“ Dann ist dieser § 13 an-

geführt. Ich halte es nicht für notwendig, dies jetzt in § 13 der Grundordnung noch einmal zu wiederholen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Grund, weswegen ich mich jedenfalls in der Vorabstimmung gegen die Aufnahme des Wortes „konfirmiert“ entgegen dem Antrag des Hauptausschusses ausgesprochen habe, ist reine Zweckmäßigkeit, rein praktischer Natur. Gerae wenn wir jetzt die Wahlliste von Amts wegen führen lassen, wer sagt uns dann, wer konfirmiert ist? Das ist der praktische Grund, weshalb ich meine: Wir können es nicht kontrollieren.

Synodaler D. Brunner: Aber genau das ist der Sinn dieses Vorschlages, weil es in Zukunft sehr schwierig ist, genau so schwierig ist zu entscheiden, ob der Betreffende getauft ist.

Synodaler Höfflin: Wenn wir formulieren „Wählen kann jedes konfirmierte Gemeindeglied“, dann kann rechtlich der Rückschluß gezogen werden, wir stellen an dieses Gemeindeglied keine andere Qualifikationsanforderungen, als daß es konfirmiert ist. Deswegen sollten wir das weglassen, damit wir auch noch Gemeindeglieder von der Wahl ausschließen können, obwohl sie konfirmiert sind. Das kann ja der Gemeindewahlaußchuß tun. Deswegen bitte ich, diesen Zusatz nicht einzufügen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich stelle den Antrag, Ziffer 2 zu streichen. Begründung:

Im Vergleich zur alten Grundordnung fällt auf, daß dieser Paragraph in dieser alten Grundordnung aus fünf Abschnitten bestand. Es waren, wenn ich es recht weiß, 9 Hindernisse für das aktive Wahlrecht aufgezählt. Wir sind jetzt in unserer Ausdrucksweise sehr bescheiden geworden; es sind nur noch 2 Abschnitte geblieben und nur ein Fall, wo konkret tatsächlich ein Hindernis ausgesprochen wird, die säumige Kirchensteuerzahlung. Im Vergleich zur alten Ordnung bedrückt mich das etwas. Wenn die einzige Stelle, wo man Kirchenzucht übt, die Kirchensteuer sein soll, könnte ich mich dazu nicht entschließen. Ich bitte deshalb, den Absatz 2 zu streichen.

Abgesehen davon wird ja dieser Absatz doch nur bei der Ortskirchensteuer wirksam.

Synodaler Dr. Müller: Um philologisch korrekt zu sein: Es ist nicht aus der alten Fassung übernommen, sondern in der neuen Fassung, wo diese Kirchensteuer-Nichtzahlung wieder vorkommt, sind die beiden Worte hinzugefügt „trotz Mahnung“. Das heißt also, die Gemeinde bzw. die dafür Verantwortlichen haben wenigstens versucht, dem Mann oder der Frau nachzugehen. Wer also trotz Mahnung, obwohl er finanziell imstande ist, über ein Jahr lang nicht zahlt, da können wir das ungeniert drinlassen.

Synodaler Gabriel: Ich möchte auch für Streichung dieses Absatzes plädieren, aus rein praktischen Gründen.

Die Steuer, die ein nichtselbständiger Arbeitnehmer bezahlt, wird ihm ja kraft Gesetzes von seinem Gehalt abgezogen. Ein Rückstand ist dort nicht zu erwarten. Die Steuer, die aus der Einkommensteuer als Kirchensteuer angehängt wird, wird fällig. Und in den Fällen, wo das Finanzamt solchen Unternehmen oder Unternehmern Stundung gewährt, steht es

uns kirchlich nicht an, aus dieser Stundung Repressionen in das Wahlgesetz einzufügen.

Die Kirchensteuer, die aus Grundbesitz als Ortskirchensteuer noch erhoben wird und für die Zukunft auf tönernen Füßen steht, ist keine Basis, Kirchenzucht zu üben. Irgendwelche Rückstandsfälle werden von dem Kirchengemeinderat behandelt und können als Härtefälle in Abgang genommen werden. Es ist auf keinen Fall angezeigt, daß der Kirchengemeinderat, der ja gerade einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Gemeindeglied eher helfend unter die Arme greifen sollte, ihn noch durch Ausschluß von der Wahl bestraft. Erlauben Sie mir, daß ich diesen Ausdruck „obwohl er dazu im Stande wäre“ nicht in den Kompetenzbereich des Kirchengemeinderats ziehe, weil dieser keine Steuereinsicht hat und die wahren Verhältnisse eines Gemeindegliedes manchmal vom äußeren Anschein erheblich abweichen.

Synodaler Bußmann: Ich teile das Bedenken von Herrn Schneider. Ich möchte fragen: Ist es gerechtfertigt, daß wir diesen Absatz stehen lassen, wenn wir oben in Ziffer 1 an die Stelle von „wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt hat“ auch eine sehr abgeschwächte Formulierung hereingebracht haben?

Ich möchte mein Bedenken gegen Ziffer 1 noch nennen und fragen, ob wir wirklich hiermit alles gesagt haben, was wir meinen zu dem Gedanken „sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt“, und das inhaltlich nur auf die Wahl beziehen? Wenn nur das stehen bleibt in bezug auf die Wahl, würde ich auch meinen, könnten wir die Ziffer 2 nicht stehen lassen. Lassen wir aber stehen, „wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt“ und würden weiterfahren, „und wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl usw.“, wäre Ziffer 2 meines Erachtens auch noch zu ertragen.

Mein Bedenken richtet sich vor allem gegen die Reduktion von „offenkundig kirchenfeindliche Betätigung“ im Zusammenhang mit der Wahl.

Synodaler Höfflin: Wir haben es nicht in der Hand, ob die Grundordnung länger hält als das staatliche Einzugsverfahren für die Kirchensteuer. Ich möchte deswegen dafür plädieren, daß der Absatz 2 stehen bleibt, und ich halte es für undenkbar, daß man mitbestimmen will über die Verwendung von Geldern anderer, wenn man selbst nicht bereit ist, das zu leisten, wozu man imstande wäre. (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu dem Argument unseres Synodalen Bußmann muß ich sagen, es stimmt nicht, nämlich das Argument, daß die Neuformulierung der Ziffer 1 eine Abschwächung wäre oder sein sollte. Es soll — jedenfalls nach dem Wunsche derjenigen, die diese Änderung vorgeschlagen haben — eine Klärung sein. Offenkundig kirchenfeindlich ist sehr schwer zu klären, während dies hier leichter zu klären ist; das soll keine Abschwächung sein.

Synodaler Trendelenburg: Ich habe eine Frage: Kann man eigentlich so einen Paragraphen nicht auch aussetzen, bis das mal mit der Kirchensteuer anders wird, oder geht so was nicht? Denn ich meine, im politischen Bereich die Fähigkeit, das Wahlrecht zu

verlieren, das kommt praktisch nur vor in ganz kras-
sen Fällen bei Gefängnis und bei Entmündigung. Ich
muß Ihnen ehrlich sagen, ich sehe immer noch keinen
Grund ein, warum das Wahlrecht verloren gehen soll
für ein Gemeindeglied. Das sehe ich nicht ein. (Ver-
schiedene Zwischenrufe!)

Synodaler Hollstein: Ich bin im Gegensatz von
Herrn Professor v. Dietze der Meinung, daß man offenkundig kirchenfeindliche Betätigung viel besser
feststellen kann als die Bereitschaft, die Wahl als
einen Dienst an der Gemeinde anzusehen. (Starker
Beifall!)

Ich stelle deshalb den Antrag,

daß dieser Satz 1 wieder aus der früheren Fas-
sung eingefügt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Als Satz 1 und der jet-
zige 1 wird 2 oder zu ihm mit hinein?

Synodaler Hollstein: oder zu ihm mit hinein; das
ist eine redaktionelle Frage.—

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich kann es leider nicht
hindern, daß Bruder Hollstein anderer Meinung ist
als ich. (Große Heiterkeit!) Ich muß nur wiederholen,
nach der Absicht derer, die diese Formulierung vor-
geschlagen haben, sollte es keine Abschwächung,
sondern eine Erleichterung der Klärung sein. Das
wird Herr Hollstein nicht bestreiten können.

Synodaler D. Brunner: Noch eine Bemerkung zu
§ 14. Die Schwierigkeit liegt m. E. darin, daß es sich
hier handelt, festzustellen um ein offenkundiges
Nicht-bereit-sein. Nicht bereit sein ist eigentlich eine
innere Haltung, die schwierig offenkundig festzustel-
len ist. Das muß man sagen. Eine kirchenfeindliche
Betätigung ist natürlich etwas, was leichter nach-
weisbar ist.

Ich würde vorschlagen, beides zu verbinden: Wer
offenkundig nicht bereit ist usw. und sich kirchen-
feindlich betätigt.

Präsident Dr. Angelberger: Es wäre ja so, daß es
nach dem Antrag Hollstein lauten würde: wer sich
offenkundig kirchenfeindlich betätigt und nicht be-
reit ist, die Wahl usw. — ja bitte! — Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Zu § 15 möchte ich hinweisen
darauf, daß wir gestern im Eifer des Formulierens
und des Änderns, Zusammziehens und Trennens
der Buchstaben etwas beschlossen haben, was wir so
nicht aufrecht erhalten können, nämlich in Abschnitt
3 haben wir beschlossen:

Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buch-
staben b, c und d kann der Bezirkswahlau-
schuß auf begründeten Antrag des Gemeinde-
wahlausschusses befreien.

Wenn Sie nachlesen, dann geht das nur für den
Buchstaben b, nicht aber für c und d, wo wir ja be-
reits in den Wortlaut die Ausnahmen eingebaut ha-
ben. Von den Ausnahmen kann nicht noch einmal
dispensiert werden. Das geht in beiden Fällen nicht.

Und nun noch das zweite: Es müßte von da aus ge-
sehen vor allem noch einmal überlegt werden in
Buchstabe d die Sache mit dem „christlichen Be-
kenntnis“. (Beifall!)

Ich möchte daher den

Antrag

stellen, damit Buchstabe d weiterhin in Absatz 3
einen Sinn hat, den ersten Antrag stellen,

daß also der Buchstabe c in Absatz 3 heraus-
kommt, und damit d bleiben kann, wieder auf-
zunehmen: das evangelische Bekenntnis.

Dann ist die Sache klar und sauber, und ich meine,
daß es kein Rückschritt sei im Blick auf ein mangeln-
des ökumenisches Bewußtsein, sondern daß das ein-
fach nur zur Klärung dient im Falle konfessionsver-
schiedener Ehen, wo wir ja auf der anderen Seite
auch nicht annehmen, daß der katholische Ehepartner
eben in einem „christlichen“ Bekenntnis, sondern
auch im „katholischen“ Bekenntnis erzogen worden
ist.

Prälat Dr. Bornhäuser: Darf ich noch nachfragen
zu § 14. Es scheint mir sich zu stoßen, wenn man noch
einmal überlegt, ob das nun wirklich ein sinnvoller
Satz ist: Wer sich offenkundig kirchenfeindlich be-
tätigt und nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst
an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der
Kirche Jesus Christus auszuüben. Ich kann mir nicht
helfen: Es scheint mir nicht sinnvoll, daß man diese
beiden Dinge, von denen das zweite im ersten ent-
halten ist, als zwei Dinge ausspricht. (Zuruf!)

Präsident Dr. Angelberger: § 15 — bitte, Herr
Leser!

Synodaler Leser: Ich wollte bitten, daß wir das
„christliche Bekenntnis“ doch stehen lassen. Mit die-
ser Formulierung zeigen wir etwas an, was für die
Zukunft wichtig ist. Die andere Formulierung ist
natürlich auch richtig, und man kann sie gebrauchen.
Es wäre aber schön, wenn wir in dieser Grundord-
nung darauf hinwiesen, daß wir in der Zukunft auch
bereit sind, folgendes zu verantworten: Ein evange-
lisches Mann oder eine evangelische Frau können
Ältester bzw. Älteste werden, obwohl sie in einer
Mischehe mit katholischer Kindererziehung leben.

Landesbischof Dr. Heidland: In 1 c wäre vielleicht
eine Änderung zur Verdeutlichung und zur Abwehr
von Mißverständnissen angebracht, und zwar in der
vorletzten Zeile: „die Taufe von Säuglingen als kirch-
liche Ordnung anzuerkennen“. Anstelle von „kirch-
liche“ — es muß übrigens kirchlich heißen, nicht
kirchlicher — anstelle von „kirchliche“ könnte man
setzen: „biblisch begründete“ Ordnung. Warum? Der
Ausdruck kirchliche Ordnung, den wir der Le-
bensordnung entnommen haben, ist, wenn er isoliert
von dem Kontext der Lebensordnung hier erscheint,
insofern mißverständlich, als er den Eindruck erwecken
könnte, es ginge bei der Säuglingstaufe nur um
eine Ordnung der Institution, die man ja heute nicht
allzu hoch bewertet.

Synodaler Dr. Blesken: Ich habe etwas zu 15, 2 zu
sagen, und zwar etwas, was nur für die geteilten
Kirchengemeinden eine Rolle spielt. In dem ganzen
Abschnitt ist von der Pfarrgemeinde die Rede. Da
heißt es unter Ziffer 2: „Wer von der Gemeinde
hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Pfarr-
gemeinderats nicht übernehmen.“ Aus Erfahrungen,
die ich gemacht habe, wäre ich dankbar, wenn man
sagen würde: wer in der Pfarrgemeinde oder in
der Kirchengemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll
das Amt des Pfarrgemeinderats nicht übernehmen.

Synodaler Hürster: Er kann ja nur zu einer Pfarr-
gemeinde gehören. (Zuruf: In Heidelberg ist es was
anderes.)

Synodaler Stock: Ich glaube, das ist insofern leicht zu beantworten, weil ja die Kirchengemeinde nur Anstellungsbehörde ist, währenddem die Pfarrgemeinde, die mir bekannt ist, nirgends Anstellungsbehörde ist, es sei denn, sie sei gleichzeitig Kirchengemeinde. (Zurufel)

Synodaler Martin: Ich möchte auch einen

A n t r a g

stellen zu § 15 Absatz 1 d. Ich beantrage, das Wort „Bekenntnis“ durch das Wort „Glauben“ zu ersetzen. Der Satz heißt dann: kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Glauben erzieht. Begründung: Es gibt wohl einen christlichen Glauben in verschiedener konfessioneller Ausprägung, aber es gibt noch nicht ein gemeinsames christliches Bekenntnis.

Synodaler Dr. Müller: Zu 15, 1 c: Zu den Bedenken von Herrn Landesbischof schlage ich vor, „die Taufe von Säuglingen als Kirchliche Lebensordnung anerkennen“. Dann haben wir, glaube ich, genau den Terminus, der in der Landeskirche gilt, also kirchliche Lebensordnung.

Synodaler Herzog: Ich stelle den A n t r a g , das Wort kirchliche Ordnung durch biblisch begründete Ordnung zu ersetzen. Diese neue Formulierung trifft genau, was gemeint ist, daß es eben nicht um eine Sache kirchlicher Ordnung geht, sondern daß es sich um das handelt, was in dem Wort biblische Begründung zum Ausdruck kommt. Ich glaube, das ist eine sehr gute Formulierung.

Präsident Dr. Angelberger:

§ 16

ist zwar gestrichen. Ich gebe aber nochmals Gelegenheit? —

§ 17

Auf Vorschlag der drei Ausschüsse vorläufig zurückgestellt.

§ 18

Herr Schröter, bitte!

Synodaler Schröter: Darf ich auf folgendes aufmerksam machen: daß wir in dem ersten Satz, in dem der Gemeindebeirat eingeführt wird, etwas präjudizieren. Und ich weiß nicht, ob wir da uns erstens darüber im klaren sind, und zweitens, ob wir das können. Meiner Meinung nach wird sich in manchen kleinen bürgerlichen Gemeinden etwa ein Gemeindebeirat nicht einführen lassen, sondern nach meiner Vorstellung muß bei der Einführung des Gemeindebeirats an der betreffenden Stelle der GO nachher eine Kann-Vorschrift folgen und nicht eine Muß-Vorschrift. Und deshalb müßte das an dieser Stelle jetzt geändert werden, wenn das so richtig ist: „Der Pfarrgemeinderat kann, falls ein Gemeindebeirat besteht, im Benehmen mit diesem usw. die Mitglieder der Gemeinde usw.“

Präsident Dr. Angelberger: Meinen Sie, das ist noch geboten, nachdem schon die Kann-Vorschrift da ist?

Synodale Debbert: Ich würde sagen, „gegebenenfalls“ ist kürzer. Genau, was Dekan Schröter meint und dann: „kann gegebenenfalls im Benehmen . . .“

Synodaler Ziegler: Das „kann“ kann sich auf beides beziehen, sowohl er kann im Benehmen mit dem

Gemeindebeirat aber auch ohne Beirat wie auch, er kann grundsätzlich hinzuwählen, aber muß nicht. (Zwischenrufe und Unruhe!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Meines Erachtens bezieht sich das „kann“ nur auf die Möglichkeit der Wahl. Wird davon Gebrauch gemacht, dann muß das Benehmen mit einem Gremium erfolgen, das erst in der Änderung der Grundordnung vorgesehen ist. Insofern wäre ein Vorbehalt, mindestens in Fußnote, angebracht.

Synodaler Trendelenburg: Man kann ja auch den Antrag stellen: „Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung“. Ich meine, das wäre nicht zu viel verlangt. (Zwischenbemerkungen u. a. „auch nach Anhörung“.)

Synodaler Bußmann: Zu diesem Antrag von Herrn Trendelenburg möchte ich nur zurückfragen: Was soll's?

Die Gemeindeversammlung ist ja kein Beschußgremium. Deswegen ist der Antrag schon wieder umgeändert worden. Aber selbst eine Anhörung würde ja den Ältestenkreis nicht dahingehend binden, daß er nicht eben doch jemand kooptieren möchte, den er für geeignet hält. Ich weiß nicht, was da eine Gemeindeversammlung soll, abgesehen davon, daß noch eine Gemeindeversammlung einzuberufen eine recht umständliche Sache ist. Ich weiß nicht, ob das sehr zweckdienlich wäre. Ich würde doch raten, beim Gemeindebeirat zu bleiben, mit Fußnote.

Synodaler Häffner: In diesem § 18 kommt mir das Wort Pfarrgemeinderat zu oft vor. (Heiterkeit!)

„Der Pfarrgemeinderat kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältesten besitzen — da wäre es schon einmal weggefallen — in den Pfarrgemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Pfarrgemeinderäte nicht übersteigen.“ Dann wäre es das zweite Mal weg. Im Sinne von § 12 Absatz 1 dürfte man hier doch das Wort „Ältestenamt“ stehen lassen. (Zwischenbemerkungen.)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: In der ersten Lesung sind in dem Entwurf des § 18 in der zweiten Zeile die Worte „am Beginn der Wahlperiode“ gestrichen worden. Ich b e a n t r a g e , die Worte wieder einzusetzen.

Gründe dafür sind meines Erachtens genügend ausgesprochen worden. Die entscheidende Begründung ist, daß es praktisch Schwierigkeiten macht, wenn nicht für die ganze Wahlperiode die Zahl der Ältesten feststeht. Das ist schon von Herrn Wendt und anderen ausgeführt worden.

Synodaler Stock: Ich möchte dem entgegnen, daß es ja im öffentlichen Bereich sehr viele Rechtsgruppen gibt, die ihren Bestand ständig verändern, etwa auch die Kirchengemeinde, die nach 3 Jahren einen neuen Vorstand wählt. Das muß dann ja auch wieder umgemeldet werden. Ich sehe darin nichts Stichhaltiges. Die Zahl ist festgelegt, sie kann sich durch irgendwelche Ereignisse im Lauf einer Wahlperiode ganz zwangsläufig verändern. Dann haben wir den Austausch und die Hinzufügung von Namen. Ich halte das also nicht für stichhaltig. Ich denke an Auf-

sichtsräte und ähnliche Gremien im Genossenschafts- und Vereinsrecht, AG-Recht, wo ständig Namensänderungen vorkommen, ohne daß diese Gremien dadurch ihre Rechtsfähigkeit verlieren.

Präsident Dr. Angelberger:

§ 19.

Herr Gorenflos.

Synodaler Gorenflos: Ich bedauere es sehr, Sie zu so später Nachtzeit noch mit einigen Argumenten strapazieren zu müssen. Ich würde es bestimmt nicht tun, wenn ich diese Argumente nicht für wichtig hielte.

Für eine Limitierung der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte sprechen nach meiner Auffassung folgende Gründe:

1. Die Befreiung vieler Amtsträger vom Zwang der Konvention, weitermachen zu müssen, obwohl sie persönlich gerne aufhören würden.
2. Die Befreiung vieler Wähler von der durch die Konvention verlangten Anstandspflicht, einen Kandidaten noch einmal wählen zu müssen, obwohl sie ihn lieber abgelöst sähen.
3. Die heilsame Notwendigkeit zur personellen Regeneration der Pfarrgemeinderäte nach angemessener Frist.
4. Die heilsame Notwendigkeit, schon auf lange Sicht einen geeigneten Nachwuchs für dieses Amt heranbilden zu müssen.
5. Die Vermeidung der Gefahr, daß es in einer Zeit, die wie keine andere zuvor ständiges Umlernen und ständige Neuorientierung verlangt, ausgerechnet in diesen wichtigen Gremien zu irreversiblen Versteinerungen kommt.
6. Die Tatsache, daß in einer möglichen Amtszeit von 18 Jahren die Garantie zur Kontinuität und zur bruchlosen Weitergabe der Verantwortung reichlich gegeben ist.
7. Das Angebot an die aus dem Pfarrgemeinderat Ausgeschiedenen in der Gemeindeversammlung etwa oder in deren Mitarbeitergremien ihre in nahezu zwei Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen dem Dienst ihrer Gemeinde weiter nutzbar machen zu können.

Ich stelle aus diesen 7 Gründen den Antrag, den Satz 3 in § 19, wie es in der gedruckten Vorlage zunächst vorgesehen war, voll in das Gesetz aufzunehmen. (Beifall!)

Synodaler Rave: Ich bin dankbar für diesen Beitrag, der vieles von dem vorweggenommen hat, was ich auch vorbringen wollte.

Es kamen gestern keine Gründe zur Sprache, die man gerade zu Gunsten der Ältesten für diese Einfügung vorbringen muß. Ich möchte sie noch um einen solchen ergänzen. Gerade gute Älteste, die sich dieses Amtes und der geistlichen Forderung bewußt sind, können nicht von sich aus auf eine erneute Kandidatur verzichten, weil sie sich diesem Amt und der Gemeinde im Glauben gefordert und verpflichtet sehen. Eine Wiederwahl ist selbstverständlich aus Trägheit seitens der Gemeinde und ebenso aus Trägheit der Pfarrer, die damit zufrieden sind, daß einer da ist, den sie kennen und der es bisher so ordentlich gemacht hat. Daß Älteste das nun wieder und wieder

auf sich nehmen müssen, ist ein offenbares Unrecht gerade gegenüber den bereiten und tüchtigen Mitarbeitern.

Man macht im Augenblick die Erfahrung, daß es immer schwerer wird, tüchtige Mitarbeiter zu gewinnen, weil die nämlich auch in ihrem Beruf tüchtig sind und überfordert sind in ihrer Kraft und Zeit. Deswegen ist es meines Erachtens ein Gebot der Gerechtigkeit im Handhaben der Dinge in der Gemeinde, daß man die Lasten, die die Gemeindeleitung mit sich bringt, auf mehrere verteilt und nicht die Bereitwilligkeit eines einzelnen so überstrapaziert, daß man ihn wieder und wieder zu diesem Amt zwingt, bloß weil er sich von seinem Glauben her verpflichtet fühlt, da zu sein, wenn er gerufen wird. (Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Deswegen ist ja der Finanzausschuß darauf gekommen, zu sagen „in der Regel“. Das würde nämlich völlig reichen. Im übrigen bin ich der Meinung, daß sich dieses Problem ja nicht nur für die Ältesten stellt mit dem „immer wieder gewählt werden“, sondern das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Ich bin der Meinung, es sollte eigentlich nur „in der Regel“ heißen. Dann heißt das, daß sich ein Mensch mit Anstand nach 18 Jahren Tätigkeit zurückziehen kann. Und diese Möglichkeit müßte er in jedem Fall haben. Es gibt aber Fälle, wo das im Interesse der Gemeinde nicht wünschenswert ist. Dann kann man sagen: Gut, es geht nochmal. Sie können aber rein aus rechtlichen Gründen die Amtszeit eines Gewählten auf diese Art nicht begrenzen. Das gibt es beim Staat nicht, das gibt es nirgends. Ich sehe nicht ein, warum die Kirche nicht genau so klar arbeitet wie der Staat in dieser Sache. Das ist unmöglich.

Synodaler Stock: Obwohl wir uns sicherlich alle deshalb dafür entschließen könnten, eine Begrenzung auszusprechen, weil wir sicherlich alle eine Reihe von negativen Erfahrungen gemacht haben, so kann ich einerseits nur aus diesem Grunde primär dagegen sprechen, weil es hier die Mündigkeit der Gemeinde beschneidet. Das ist ein für mich nicht vollziehbarer Akt. Wir können in einer Grundordnung, die wir neu aufstellen und bei der es uns wesentlich darum geht, die Mündigkeit der Gemeinde zu stärken, nicht an einer Stelle, und zwar dort, wo es um die Wählbarkeit geht, sie beschneiden. Das leuchtet mir nicht ein.

Zum anderen bitte ich zu bedenken: Wir haben keinerlei Bedenken, daß wir Gemeindeverwaltungen haben, wo die Verwaltungsbeamten bis zu 30 und 40 Jahren ein Kirchengemeindeamt leiten. Es könnte sein, daß sie die einzigen Stabilen in der Gemeinde sind. Ich bitte, das auch zu bedenken.

Synodaler Feil: Soweit ich sehe, haben alle Befürworter dieser Amtszeit-Limitierung der Ältesten alle möglichen Gründe vorgebracht, nur nicht die entscheidenden. Darum möchte ich einmal fragen: Womit wollen Sie diese Limitierung von 18 Jahren — sie ist sowieso schematisch, Sie könnten auch 24 Jahre sagen — neutestamentlich, theologisch begründen? Das wäre überhaupt die einzige legitime Begründung. Ich habe sie bisher radikal vermißt. Mir scheint, daß hier ein Schematismus vorliegt. Warum

gerade „18 Jahre“ der Weisheit letzter Schluß sein sollen, weiß ich nicht. Ich bitte, darüber nachzudenken, ob man vom Neuen Testamente her diese Begrenzung rechtfertigen kann.

Synodaler Martin: Die Voten, die für eine Limitierung der Amtszeit sprechen, zeigen, wie weit Theorie und Praxis in unseren Gemeinden auseinanderliegen.

In der Theorie wäre es das Normale, wenn der betreffende Älteste es selbst bemerkt, von wann ab er nicht mehr zu diesem Dienst taugt, oder daß ihm das von einem anderen Ältesten oder vom Pfarrer freundschaftlich und nett gesagt wird.

In der Praxis aber kommen immer wieder die Fälle vor, daß Älteste zu lange im Amt bleiben. Darum wird nach Abhilfe über eine gesetzliche Regelung gesucht. Die Limitierung der Amtszeit aber scheint mir nicht der rechte Weg, um zu einer mündigen Gemeinde zu kommen. Indessen ist zu vermuten, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage im Zuge der allgemeinen Entwicklung weithin überflüssig wird. Denn es ist zu erwarten, daß in Zukunft im Zuge der Zeit sowohl eine Verjüngung des Ältestenkreises als auch ein häufigerer Wechsel im Ältestenamt sich von selbst ergeben werden.

Synodaler Leser: Es ist immer mißlich, wenn Gesetzesstexte auf Grund von schlechten Erfahrungen, die man gemacht hat, verfaßt werden. Mißbrauch sollte nicht zu neuen Gesetzen führen. Wir können mit einem Gesetzesstext die Mißstände nicht abstellen. Wir müssen davon ausgehen, was richtig ist. Und richtig ist, daß wir die Gemeinde nicht entmündigen. Wenn jemand gewählt wird und sich wählen läßt, dann haben das die Gemeinden zu verantworten. Ich kann nicht verstehen, warum wir aus schlechten Erfahrungen heraus einen solchen Gesetzesstext formulieren.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich stelle den Antrag des Finanzausschusses wiederholt; eine klarere und nüchternere Formulierung kann ich mir nicht denken. Sie entlastet uns von der Schroffheit eines Hinauswurfes und gibt uns eine pädagogische Hilfe, darauf hinzuweisen, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren ein Wechsel angezeigt ist. (Beifall!)

Synodaler Gorenflos: Die einzige biblische Begründung, die ich im Augenblick für diese Limitierung der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte auf 18 Jahre vorbringen kann, ist die Tatsache, daß wir nach dem Sündenfall leben. (Heiterkeit!) Im übrigen bin ich der Auffassung, daß dies nicht eine Beschniedung der Mündigkeit ist, sondern daß es eine Form der Hilfe, der Beihilfe zur Mündigkeit der Gemeinde ist. (Unwillensäußerung!)

Synodaler Häffner: Wenn Älteste recht eingesetzt werden oder sich von selbst tüchtig aktiv betätigen, dann merken sie bestimmt von allein, wann sie aufhören müssen, weil ihnen die physische Kraft nicht mehr reicht, und kandidieren nicht mehr. So haben wir es erlebt. Darum bin ich für Streichung dieses dritten Satzes.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zum Antrag des Finanzausschusses wäre ich dankbar, wenn wir ein juristisches Votum hören könnten, ob diese Fassung das ohne Zweifel erreicht, was der Finanzausschuß erstrebt. Was er erstrebt, das scheint mir zu sein,

eine Empfehlung auszusprechen: nach zweimaliger Wiederwahl soll ein Ältester sich im allgemeinen nicht wieder wählen lassen. Aber ist das, wenn das hier so in Absatz 1 in § 19 kommt, mit den Worten „in der Regel“ juristisch unbedingt richtig ausgedrückt? Kann daraus nicht mehr gefolgert werden? Wäre dann also eine Wiederwahl ungültig, wenn nicht Gründe vorgebracht werden können, daß die Regel nicht zutraf?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In der Regel drückt man eine Empfehlung mit der Soll-Bestimmung aus. Wenn Sie „in der Regel“ mit einer obligatorischen Bestimmung verbinden, kann gefragt werden, wer über die Ausnahmen entscheidet.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Sie würden also dem Finanzausschuß empfehlen, seinen Antrag in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich würde meinen, das wäre das, was Sie wollen: eine Empfehlung auch an die in Frage kommenden Ältesten.

Synodaler Rave: Ich begreife die Sorge, die etwa Bruder Steyer hat im Blick auf das geringe Reservoir — wenn man mal so sagen darf — von Kandidaten, und möchte fragen: Wäre die jetzt gerade zuletzt in unserer Diskussion bearbeitete Frage vielleicht damit am besten zu lösen, daß man den Text läßt, wie er vorgeschlagen ist, daß man aber einen neuen Absatz 4 einfügt, ähnlich wie bei dem § 15:

Von der Bestimmung des Absatzes 1 dritter Satz kann der Bezirkswahlaußchuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien.

Damit wäre den Gemeinden geholfen, die wirklich in Schwierigkeiten sind, geeignete Älteste zu finden, und wäre auf der anderen Seite diese gewisse pädagogische Hilfe im Sinne dessen, was ich auch vorhin ausgeführt habe, erhalten geblieben.

Ich möchte das als einen Antrag stellen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Nur wenn ich eine juristische Realisierung des Antrags habe. Er kann nicht so lauten, wie er hier steht. Wir müssen ja auch auf den alten Text der Grundordnung abstellen. (Zuruf!)

Präsident Dr. Angelberger:

§ 20 nichts.

§ 21

Herr Dr. Bornhäuser!

Prälat Dr. Bornhäuser: Im Sinne der uns gebotenen Sorgfalt bitte ich, noch etwas zu 15, 1 c sagen zu dürfen. Gestern ist gefragt worden, was in dem Herzen von Menschen vorgeht, die ihr Kind nicht taufen lassen, jedoch bereit sein sollen, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten. Eben dies, was hier gefragt ist, scheint mir bei der neu vorgeschlagenen Formulierung das Problem zu sein. Wer die Taufe seines Kindes aus Gründen des Glaubens aufschiebt, für dessen Schriftverständnis ist die Kindertaufe eben biblisch nicht eindeutig begründbar. Ich sagte ja gestern schon, daß neutestamentlich die Kindertaufe weder eindeutig bewiesen, noch eindeutig bestritten werden kann. Darin liegt eben die Schwierigkeit, die wir aushalten sollten. Deshalb bitte ich, es

bei der bisherigen Formulierung zu belassen: „die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung oder Lebensordnung anzuerkennen.“ Kirchliche Ordnung ist dann nicht zu verstehen als Ordnung einer Institution, sondern so, wie wir es innerhalb dieser Ordnung, die wir schaffen, annehmen können als Kirche Jesu Christi im Sinne des Vorspruchs unserer Grundordnung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir machen jetzt eine Pause bis 22.15 Uhr.

(Nach der Pause:)

Zu § 12 sind mehrere Anträge gestellt worden, und zwar nach Absatz 1 zunächst der am weitestgehende Antrag des Rechtsausschusses lautet, die Entscheidung bis zum Frühjahr zu vertagen. Wird er aufrecht erhalten? (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Jawohl!)

Wer ist für diesen Antrag des Rechtsausschusses? — 33. Wer ist dagegen? — 16. Enthaltung, bitte! — 5. Mit 33 gegen 16 bei 5 Enthaltungen ist dem Antrag des Rechtsausschusses stattgegeben. — Folglich wird die Beschußfassung vertagt.

Ich darf aber nun hier eine Bitte äußern, daß die Ausschüsse bei der Zusammenkunft im Januar diese Frage mit in die Beratung nehmen, damit wir auf der Frühjahrstagung nicht nochmal hängen bleiben. Also meine Bitte an die drei Herren Ausschußvorsitzenden, in irgendeiner Gruppe diese Frage mitzuberaten.

§ 12 (2)

§ 13

Dieser Paragraph hat die Fassung erhalten, die Sie auf dem rosa Blatt sehen.

Es liegen zwei Anträge vor und zwar der Antrag Hürster: „Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, getauft und in die Wählerliste eingetragen ist.“

Wer ist für den Antrag Hürster? 3 Stimmen.

Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Darf ich so verfahren, daß ich hiermit die Ablehnung des Antrages schon feststelle. (Einverstanden)

Antrag unseres Synodalen Willi Müller die alte Fassung des Hauptausschußvorschlagewieder aufzugreifen, daß zwischen „jedes“ und „Gemeindeglied“ in der ersten Zeile gesetzt wird „jedes konfirmierte Gemeindeglied“, also das Wort „konfirmiert“ wieder aufgenommen wird.

Wer ist für den Antrag Willi Müller? 18 Stimmen. Wer ist dagegen? 38 Gegenstimmen. Enthaltungen? 2 Enthaltungen.

Der Antrag ist abgelehnt. Somit besteht die alte Fassung wie auf dem rosa Abdruck.

Synodaler Dr. Gessner: Zur Geschäftsordnung! Ich habe diese Entscheidung des Präsidenten so verstanden, als ob die Beschußfassung über den § 12 ausgesetzt worden sei. (Präsident: Ja) Der Antrag des Rechtsausschusses ging meines Wissens bzw. meiner Auffassung nach nur dahin, die Entscheidung über die Umbenennung „Ältesten“ in „Pfarrgemeinderat“, somit die Entscheidung über den Antrag Trendelenburg auszusetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Sicher. Ich habe ausdrücklich noch einmal gefragt gehabt. (Synodaler Herzog: Das habe ich auch so verstanden.)

Jetzt bleibt es bei der alten Entscheidung.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe nur eines noch nachzuholen. Anwesend sind 58 Synodale. 50 ist die gebotene Anwesenheit und 39 ist das Mehrheitserfordernis nach § 21 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung, wenn qualifizierte Mehrheit verlangt ist.

§ 14

liegt der

Antrag Wolfgang Schneider vor,
die Ziffer 2 ersetztlos zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag Wolfgang Schneider? 11 Stimmen.

Wer ist dagegen? 42 Gegenstimmen.

Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Damit wäre der Antrag abgelehnt.

Nun kommt der Antrag unseres Synodalen Hollstein, und zwar

„Wiederaufnahme der alten Ziffer 1, ,wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt“.

Wer ist für diesen Antrag Hollstein? 49 Stimmen.

Wer ist dagegen? 5 Gegenstimmen.

Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Damit würde die Fassung lauten:

„Die Fähigkeit zu wählen verliert,

Ziffer 1, ,wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt.“

Die Frage, die ich bei der Abstimmung offen ließ, ist, ob wir es als eine geschlossene Ziffer nehmen oder mit der Ziffer 2 verbinden. Es ist meines Erachtens doch vorteilhafter, wenn wir es getrennt lassen. Nur ist die Frage, ob wir zweimal beginnen mit „wer offenkundig“. Ich glaube, es ist durchaus vertretbar. Oder ist gegenteilige Meinung? Nicht der Fall.

Aus der Mitte der Synode:

Die Nichtbereitschaft ist nicht offenkundig festzustellen, deswegen wäre das zu streichen. Beim zweiten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Nichtbereitschaft ist offenkundig festzustellen, wenn der Wähler auf seiner Wahlkarte den Vorsprung ausstreicht.

Präsident Dr. Angelberger: Ich würde mehr dazu neigen, es drin zu lassen.

Synodaler Dr. Götsching: Kann man nicht noch den Antrag stellen, dieses Nr. 2 zu streichen? Wenn Sie „offenkundig“ weglassen, dann dürfte eigentlich jeder, der das letzte Mal nicht gewählt hat, nicht mehr wählen, denn er war ja nicht bereit, den Wahl-dienst auszuüben.

Präsident Dr. Angelberger: Wir streichen es ja nicht, sondern die Fassung lautet:

„Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. alte Fassung,

2. die bisherige 1,

3. das bisherige 2.“

§ 15, 1 a und 1 b

können verbleiben.

Sind hier Gegenstimmen — im Vergleich zu gestern — neu gekommen?

Ist jemand mit der Fassung nicht einverstanden? Absatz 1 a) und b). Das ist nicht der Fall.

Ziffer c:

Hier ist ein Antrag, daß wir setzen ganz am Schluß: die Taufe von Säuglingen als „biblisch begründete

Ordnung" anzuerkennen; also nicht wie hier als kirchliche Ordnung anzuerkennen.

Wer ist gegen diese Fassung?

(Zuruf: Antrag gestellt als kirchliche Lebensordnung!)

Nein, nur Ordnung. — Herr Herzog hat den Antrag gestellt ...

Synodaler Herzog: Ich habe den Antrag gestellt, so wie Sie ihn eben formuliert haben, „biblisch begründete Ordnung“. Ich muß allerdings sagen, richtiger wäre „biblisch verantwortbare“. Aber das ist mir jetzt erst eingefallen.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist gar nicht gestellt. (Zuruf Syn. Herzog: Nein, das habe ich nicht gestellt!) — Sie haben gestellt: biblisch begründete Ordnung; so habe ich es aufgeschrieben. Wer kann diesem Vorschlag von c nicht zustimmen? — 34. Wer ist für diesen Änderungsantrag Herzog? — 16. Wer enthält sich? — 6. Bleibt die alte Fassung von gestern bestehen. —

Synodaler Willi Müller: Es ist aber doch wiederholt auch der Ausdruck Lebensordnung genannt worden. Das scheint mir ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Es war kein Antrag gestellt! —

(Zuruf: Kann man den nicht mehr stellen?) —

Wir sind bei der Abstimmung. (Syn. G. Schweikhardt: Der Zug ist abgefahren!)

Jetzt kommt der Antrag Bußmann, bei d wieder zu setzen: „im evangelischen Bekenntnis erzieht“.

Wer ist für diesen Antrag Bußmann? — 23.

Wer ist gegen den Antrag Bußmann? — 31.

Wer enthält sich? — 4.

Der Antrag ist abgelehnt.

Unser Synodaler Martin wünscht, daß das Wort „Bekenntnis“ ersetzt wird durch „Glauben“. Wer ist für den Antrag Martin?

(Zuruf: im christlichen Glauben!) —

Der Antragsteller wünscht nur die beiden Worte ausgetauscht. — 24. Wer ist dagegen? — 23. Enthaltung, bitte? — 5.

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

Jetzt kommt noch der Antrag Bußmann, und zwar dahingehend: in Absatz 3 in der ersten Zeile den Buchstaben c herauszunehmen.

(Zuruf: und d!) —

Also auf Blatt 2, rosa, Absatz 3 Antrag Bußmann die Buchstaben c und d herauszunehmen. Wer ist für diesen Antrag?

(Zuruf Syn. Herzog: Könnte man getrennt abstimmen?) —

Nein! — Für diesen Antrag! — 42. Wer ist dagegen? — 3. Enthaltung, bitte? — 8.

Somit ist der Antrag Bußmann angenommen.

§ 16

ist nicht aufgegriffen worden. — (Zuruf!) — Habe ich was vergessen, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu § 15 und den folgenden nur eine Frage zur Klarstellung: Da § 12 noch nicht geändert ist, würde doch hier überall der alte Wortlaut, also noch nicht Pfarrgemeinderat usw., gelten.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist klar. — Wir haben die Entscheidung in § 12 offen gelassen, damit bleibt die Bezeichnung allgemein offen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir müssen aber doch ins Gesetz reinbringen, wie künftig diese Paragraphen lauten werden.

Präsident Dr. Angelberger: Die Paragraphen haben noch keinen vollen Wortlaut. Wir haben ja keine Entscheidung getroffen. Wir haben die Entscheidung zurückgestellt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Infolgedessen gilt noch der alte Wortlaut?

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben gestern zwar Pfarrgemeinderat beschlossen, aber nunmehr die Entscheidung ausgesetzt.

Synodaler Rave: Das ist völlig richtig, es heißt jetzt Pfarrgemeinderat.

Darf ich aber, Herr Präsident, bei der Gelegenheit Sie aufmerksam machen: ich hatte einen Antrag zur Überschrift gestellt, und die Überschrift ist nicht vertagt. Ich hatte beantragt, „das Amt des Ältesten und der Pfarrgemeinderat“ zu setzen. Der Rechtsausschuß hat nur einen Antrag auf Vertagung zum § 12 gestellt.

Präsident Dr. Angelberger: Das weiß ich, aber ich bin davon ausgegangen, daß ja mit dieser Entscheidung das gleichzeitig verbunden ist. Deshalb habe ich nämlich nicht abstimmen lassen, weil ich mir sagte, das muß sich ja jetzt tatsächlich ergeben aus dem, was zum Frühjahr erarbeitet wird.

Synodaler Rave: Ich hätte es von mir aus auch nicht vorgebracht, wenn nicht jetzt doch herauskäme, daß manche sich über die Wirkung des Vertagungsantrages nicht im klaren gewesen sind.

Präsident Dr. Angelberger: Aber der Zusammenhang ist zu groß. (Zuruf!) — Ja, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir sind in der zweiten Lesung der §§ 13 ff. Ich nehme doch an, daß dann diese Bestimmungen auch in Kraft treten.

(Präsident: Ja!) —

Dann stellt sich die Frage, mit welchem Wortlaut, da die Amtsbezeichnung nicht in zweiter Lesung beschlossen worden ist. Wenn man in dem Änderungsgesetz jetzt nur die §§ 13 ff. beschließt, dann wäre zu klären, wann es in Kraft treten soll. Kann man es so lange hinausschieben, bis die Frühjahrssynode entschieden hat? Wenn es früher in Kraft treten soll, dann bin ich auch der Meinung, daß die alte Amtsbezeichnung hier noch verwendet werden muß.

Präsident Dr. Angelberger: Wir können es ja gar nicht in Kraft treten lassen vor dem Frühjahr.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wesentliche Elemente des Wahlrechts in der Grundordnung enthalten ja die §§ 13 ff. mit den Voraussetzungen der Wahlfähigkeit usw. Darauf muß in der Durchführungsverordnung Bezug genommen werden und muß die neue Wahlordnung aufbauen. Wenn das Änderungsgesetz jetzt in Kraft tritt mit der alten Amtsbezeichnung, müßte man natürlich auf die Möglichkeit hinweisen, daß die Synode diese Amtsbezeichnung noch ändert. Jedenfalls ist doch sichergestellt, daß vor Einführung der neuen Ältesten diese Frage geklärt ist. Für die Durchführung des Wahlverfahrens ist, meine ich, eine rechtskräftige Entscheidung dieser Frage über-

haupt nicht notwendig. Die Bestimmungen §§ 13 ff. müßten dann doch wohl in Kraft treten — mit der alten Amtsbezeichnung.

Synodaler Steyer: Nur ein Vorschlag, ob der sich realisieren läßt, das können nur Sie entscheiden. Könnte an der Zwischentagung eine Stunde Plenarsitzung sein, in der das nach Beratung in den Ausschüssen beschlossen werden kann. (Teilweise Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Das kann man machen!

Synodaler Viebig: Falls mein vor Beginn der Fortsetzung der Plenarsitzung nach der Pause gestellter Antrag noch zulässig ist, wäre ich dankbar, wenn er bekanntgegeben würde.

Präsident Dr. Angelberger: § 12, Absatz 1: Sagen Sie ihn bitte ganz, Herr Viebig.

Synodaler Viebig: Mein Antrag:

„Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ältesten im Pfarrgemeinderat gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben bereit sind.“

Präsident Dr. Angelberger: Das ist klar. Ich überlege jetzt nur wegen der Zwischentagung zur Fortsetzung der Beratungen und Beschußfassung zu § 12.

Ich bitte, als Termin vorzumerken:

Mittwoch, 13. Januar 1971, vormittags 9.00 Uhr, hier mit der Tagesordnung: Das Nachholen des heute ausgesetzten § 12. Ich ziehe dann zurück, daß es die Ausschüsse zum Frühjahr vorbereiten, sondern gleich zu dieser Tagung am 13. Januar. (**v. Dietze:** Bleibt es bei der alten Bezeichnung?)

Ja, mit dem Hinweis auf Pfarrgemeinderat.

§ 15 e in Absatz 1.

Wer ist gegen die gestern beschlossene Fassung? Enthaltung bitte.

Absatz 2

Wer ist gegen die gestern beschlossene Fassung? Wer enthält sich?

Absatz 3

Hier sind die Buchstaben c und d herausgenommen.

Wer ist gegen die verbleibende Fassung? Wer enthält sich? Niemand.

§ 18

Hier liegt der am weitestgehende Antrag des Synodalen Hürster vor, der diesen Paragraphen gestrichen wissen will.

Wer ist für die Streichung dieses § 18, Antrag Hürster? 9 Stimmen.

Wer ist dagegen? 42 Stimmen.

Wer enthält sich? 6 Enthaltungen.

Bei 42 Gegenstimmen, 9 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt der Antrag Häffner.

Synodaler Häffner: Dieser Antrag fällt unter die Vertagung.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt käme Antrag von Dr. v. Dietze, in der 1. Zeile wieder einzufügen: „Der Ältestenkreis kann am Beginn der Wahlperiode im Benehmen ... usw.“

Wer ist für die Einfügung der Worte „am Beginn der Wahlperiode“? 14.

Wer ist gegen den Antrag? 43 Gegenstimmen.

Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun noch der letzte Antrag, Antrag Trendelenburg,

„statt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat zu setzen“ zu sagen „nach Anhörung der Gemeindeversammlung“.

Wer ist für den Antrag Trendelenburg? 3 Stimmen.

Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

§ 19

Antrag von Herrn Gorenflos,

den gestern nicht aufgenommenen Satz 3 „Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl der Ältesten zulässig“ einzufügen.

Darf ich den Antrag zur Abstimmung stellen?

Wer ist für den Antrag Gorenflos? 15 Stimmen.

Wer ist dagegen? 41 Gegenstimmen.

Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Dann wäre der Antrag abgelehnt.

Es entfällt dann auch der Antrag Trendelenburg und es entfällt der Antrag Rave, der hieß: „Falls Satz 3 eingefügt wird, soll ein neuer Absatz 4 kommen: Von der Bestimmung Absatz 1, Satz 3, kann der Bezirkswahlaußchuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien.“ (Zwischenbemerkungen)

Synodaler Höfflin: ... Es wird noch der Antrag gestellt: Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist „in der Regel“ zu sagen.

Zwischenbemerkungen: Die Fassung des Finanzausschusses wurde als Antrag gestellt.

Präsident Dr. Angelberger: Der Finanzausschuß-Antrag lautet: „Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist in der Regel zweimalige Wiederwahl der Ältesten zulässig.“

Synodaler Hürster zur Geschäftsordnung: Bei der Ablehnung des Satzes ist so abgestimmt worden, daß er jetzt nicht mehr möglich ist, weil die Grundordnung tangiert ist ... (Teilweise Widerspruch)

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Antrag Trendelenburg? 24 Stimmen.

Wer ist gegen den Antrag? 26 Gegenstimmen.

Enthaltungen bitte. 3 Enthaltungen.

Die Einfügung hätte der qualifizierten Mehrheit bedurft, die ist nicht erreicht.

Aber jetzt können wir sagen, der Absatz 4, Herr Rave, entfällt. (Rave: Ja, der entfällt.)

§ 20

Hierzu sind keine Änderungsvorschläge vorhanden.

Wer stimmt der Fassung, die gestern beschlossen worden ist, nicht mehr zu? Wer enthält sich? Nicht der Fall.

§ 21

Hier ist es ebenso.

Wer ist gegen die Fassung? Niemand.

Enthaltungen bitte. Keine.

Unter Ausschuß des § 12 stelle ich insgesamt zur Abstimmung:

Wer ist nicht für die beschlossene Fassung? 2.

Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Jetzt müßten wir noch gesetzestechnisch etwas hinzunehmen. Darf ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses bitten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß ist vom Herrn Präsidenten aufgefordert worden, einen Entwurf für das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung zu machen. Sie haben ja den Entwurf für die Änderung eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung im Herbst 1969 bereits bekommen. Das war damals für das gesamte Paket — wenn ich den Ausdruck wieder gebrauchen darf — formuliert worden. Es kommt heute nur darauf an, daß wir ein Gesetz zur Änderung der Grundordnung, soweit wir sie eben beschlossen haben, jetzt verabschieden. Unser Konsynodaler Herb hat diesen Entwurf, den ich jetzt vortrage, auf Bitte des Rechtsausschusses ausgearbeitet. Wir haben ihn in einigen Punkten noch ergänzt oder abgewandelt. Er selbst ist leider gesundheitlich nicht in der Lage, ihn heute abend vorzutragen. Deswegen habe ich das übernommen.

Dieses Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung, mit dem nichts an dem geändert werden soll, was wir jetzt beschlossen haben, sondern nur die gesetzliche Grundlage, damit es nun auch in Kraft treten kann, geschaffen werden soll, würde lauten nach diesem Entwurf:

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958, Ges. u. VBl. S. 17, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. Mai 1962, GVBl. S. 18, wird gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes geändert. (Nur die Tatsache wird festgestellt.)

Und der

Artikel 2

würde lauten:

Der Abschnitt der Grundordnung II 2, Unterabschnitt B, in Anführungszeichen die alte Überschrift dieses Unterabschnitts:

„Das Ältestenamt und die Ältesten.“ und dann käme in Klammer „die §§ 13—21“, da wir 12 ja ausgesetzt haben, wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Wir müßten vielleicht noch korrekter sein. Diese Formulierung war ja niedergeschrieben, ehe die Vertragung zum § 12 beschlossen war. Wir würden vielleicht noch korrekter sagen:

Vom Abschnitt II, 2, Unterabschnitt B usw., das Ältestenamt der Grundordnung werden die §§ 13—21 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

(Zuruf!) —

Synodaler Höfflin: Wäre es nicht zweckmäßig, dieses Gesetz auch am 13. Januar zu beschließen? — ...

Präsident Dr. Angelberger: Dann kann man nicht anlaufen lassen. Wir haben auch den § 17 nicht dabei. — Herr v. Dietze, den § 17 haben wir nicht dabei. § 17 haben wir zurückgestellt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Können wir nicht! — Also vom Unterabschnitt werden die §§ 13—16 und 18—21 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Jetzt würden die Bestimmungen kommen, die wir eben beschlossen haben und die ich jetzt nicht zu wiederholen brauche.

Zuruf: zur Geschäftsordnung! Wenn wir die Bezeichnung der Paragraphen einfach weglassen würden: Der Abschnitt bis B wird durch folgende Bestimmungen ersetzt. Dann fällt alles andere weg, und es werden nur die neuen Bestimmungen eingefügt, soweit sie jetzt beschlossen sind.

(Zwischenrufe!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es würde in der Tat genügen, wenn wir sagen: In der Grundordnung Abschnitt II, 2, Unterabschnitt B, werden die §§ 13—21 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Jawohl, sehr gern!

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — (Zuruf) — Ja, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich greife vielleicht Herrn v. Dietze vor. Es wäre in einem nächsten Artikel das Inkrafttreten zu regeln. Ich möchte anregen, das Inkrafttreten hinauszuschieben, etwa auf den 1. Februar; dann könnte später die Bekanntmachung der Grundordnungsänderung komplett erfolgen. Ich möchte dann nur darum bitten, daß Sie den Oberkirchenrat ermächtigen, falls er vorher noch dazu kommt, eine erste Durchführungsverordnung zu der neuen Wahlordnung zu erlassen, auf diese Bestimmungen inhaltlich schon Bezug zu nehmen mit dem Hinweis, daß sie erst am 1. Februar in Kraft treten. Dann wird jedenfalls die Vorbereitung der Wahl nicht aufgehalten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Das wäre in Artikel 6?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ja, erst käme noch Artikel 4. — Soll ich den jetzt abgeänderten Artikel 2 nochmals vorlesen? — Brauche ich nicht.

(Zustimmung!)

Jetzt käme

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Auch nichts neues. Dann käme

Artikel 4

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. dieses Gesetz mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Falls nötig, er wird ja nur ermächtigt. — Dann käme

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ist hierzu eine Frage? — Nicht.

Artikel 1

ist die Änderung — wenn Sie vielleicht gerade die Vorlage 69 zur Hand nehmen, sehen Sie ja die Parallele —. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? —

Artikel 2

Der Abschnitt der Grundordnung usw. II, 2, B (§§ 13—16 und 18—21) werden die folgenden Bestimmungen ersetzt — das sind die vorhin beschlossenen. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten, vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes usw. Wer ist hier nicht mit einverstanden? — Enthaltung, bitte! — Nicht.

Artikel 4

Ist im Gesetz und in der Verordnung der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. — Wer kann dieser Fassung nicht folgen? — Wer enthält sich? —

Artikel 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen und zweitens, redaktionelle Änderungen usw. vorzunehmen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? —

Darf ich die Artikel 1—6 geschlossen zur Abstimmung bringen? Wer kann diese Fassung der Artikel 1—6 nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme. — Danke schön!

Also Wiedervorlage am 13. Januar 1971 zu dem noch fehlenden Teil.

III.

Unter „Verschiedenes“ darf ich mitteilen, daß unser Synodaler Gabriel bereit ist, beim Kleinen Verfassungsausschuß mitzuarbeiten. (Beifall!)

Danke schön! —

Noch eine Bitte oder eine Anregung? — Ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Unter „Verschiedenes“ erlaube ich mir, damit es morgen nicht noch zu geschehen braucht, zu der Eingabe 26 — es handelt sich da um Veröffentlichung der Beschlüsse der Landessynode — den Vorschlag des Rechtsausschusses vorzutragen, diese Eingabe empfehlend an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzugeben.

Präsident Dr. Angelberger: Der Rechtsausschuß unterbreitet, um morgen die Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, heute schon seinen Vorschlag,

dab dieser Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission an den Evangelischen Oberkirchenrat empfehlend übergeben werde.

Wünscht jemand das Wort? — Der Antragsteller vor allen Dingen? — Oder der Vorsitzende des Ausschusses für Ökumene und Mission?

Synodaler Rave: Also das entspricht nicht der Intention des Antrags. Wir wollten bitten, eine feste Bestimmung zu beschließen. Der Anlaß war — ich kann ja offen sagen (Große Heiterkeit!) —, daß wir bis zum Augenblick darauf warten, daß im Gesetz- und Verordnungsblatt die Regelung, die die Synode für die ökumenischen Trauungen beschlossen hat, offiziell zur Kenntnis der Pfarrer gebracht wird. Wir finden es nicht gut, daß ein Beschuß der Synode lediglich im Protokoll erscheint, das erst nach Monaten kommt. Kein Zufall, daß dann im „Aufbruch“ auch noch Ende September zu lesen stand, daß ökumenische Trauungen bei uns nicht erlaubt seien.

Oberkirchenrat Kühlewein: Erstens einmal muß ich sagen, daß dieser Beschuß in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden ist; ich habe das im Hauptausschuß schon festgestellt heute nachmittag, und zwar war das 14 Tage nach Abschuß der Synode. In jenem Blatt — ich weiß jetzt die Nummer nicht auswendig (Zuruf: 5!) — ist der Beschuß wortwörtlich zur Kenntnisnahme für alle mitgeteilt worden.

Zweitens, warum wir es im Verordnungsblatt noch nicht mitgeteilt haben. Der Grund liegt darin, daß noch Verhandlungen sind mit Freiburg. Es waren ja damals die Ausführungsbestimmungen noch nicht da, die jetzt erst gedruckt in unsere Hände gekommen sind. Aus diesem Grunde waren wir der Meinung, wir warten mit einer offiziellen Veröffentlichung, bis diese Verhandlungen endgültig abgeschlossen sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf jetzt feststellen, daß wir diesen Punkt nicht auf der Tagesordnung haben. Es war eine zugewiesene Eingabe, und nur, wenn es widerspruchlos hingenommen worden wäre, hätten wir die Sachverhandlung durchführen können. So ist es morgen Gegenstand der Tagesordnung.

Noch ein Wunsch zum Punkt „Verschiedenes“? — (Zuruf: wegen der Ausschüsse!) — Die Ausschüsse beginnen morgen 8.45 Uhr, und sobald übersehen werden kann, wie es steht, Plenarsitzung spätestens 10.30 Uhr.

Noch eine Frage oder Bitte? —

Nicht mehr! — Dann darf ich unsere dritte Sitzung schließen und unseren Synodalen Wolfgang Schneider um das Schlußgebet bitten.

Synodaler Wolfgang Schneider spricht das Schlußgebet.

— Schluß 23.15 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 30. Oktober 1970, vormittags 10.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses:

Aufbau von Ehe- und Familienberatungsstellen
Berichterstatter: Synodaler Schoener

III.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der landeskirchlichen Rechnungen

Berichterstatterin: Synodale Debbert

IV.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht über die kirchliche Versorgungskasse
Berichterstatter: Synodaler Hollstein

2. Antrag des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zum Beschuß der Landesynode über den Bau von Kindergärten:
Berichterstatterin: Synodale Debbert

3. Eingabe des Melanchthonvereins für Schulerheime e. V. in Karlsruhe — Bitte um Finanzhilfe
Berichterstatter: Synodaler Hollstein

4. Eingabe der Orgel- und Glockenprüfungsämter Nord- und Südbaden zum Beschuß der Synode vom 17. April 1970
Berichterstatterin: Synodale Debbert

5. a) Antrag des Evang. Kirchengemeinderates Mannheim: Kirchliches Bauwesen — Beschuß der Synode vom 17. 4. 1970
b) Antrag des Evang. Studentenwohnheimvereins in Freiburg zum Verkauf des Evang. Studentenwohnheims in Freiburg

c) Eingabe des Vereins Theologisches Studienhaus Heidelberg: Bitte um Finanzhilfe
Berichterstatter: Synodaler Michel

6. Eingabe des Paul-Gerhardt-Hauses (e. V) in Offenburg: Bitte um Finanzhilfe beim Bau eines Altenkrankenheimes in Offenburg
Berichterstatter: Synodaler H. Schneider

7. Stellungnahme zur Denkschrift der evang. Kirchenmusiker Badens
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

8. Lage des kirchlichen Schulwesens
Berichterstatter: Synodaler Michel

V.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe der Gewerkschaft OTV — Fachgruppe Kirchliche Mitarbeiter
Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

2. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe: Satzungen und Geschäftsordnungen von Gesamtkirchengemeinden

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

3. Antrag des Ausschusses für Okumene und Mission der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden:
Veröffentlichung der Beschlüsse der Landesynode

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

VI.

Bericht des Hauptausschusses:

Eingabe des Kapitels der Peterskirche in Heidelberg:
Einsetzung von Paten vor der Gemeinde

Berichterstatter: Synodaler Steyer

VII.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen

Berichterstatter HA: Synodaler Gorenlos
Berichterstatter RA: Synodaler W. Müller

2. Antrag der Theologischen Sozietät in Baden:
Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)

3. Antrag des Pfarrers Hellmut Rave in Baden-Baden:
Erteilung einer grundsätzlichen Ermächtigung
Berichterstatter HA: Synodaler W. Schneider
Berichterstatter RA: Synodaler D. Dr v. Dietze

VIII.

Verschiedenes

IX.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen D. Erb, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler D. Erb spricht das Eingangsgebet.

Zu Beginn unserer Tagung darf ich eine freudige Mitteilung machen. Unser Synodaler Herb erhält soeben die Beförderungsurkunde zum Oberstaatsanwalt. (Allgemeiner großer Beifall!) Wir beglückwünschen ihn recht herzlich und wünschen ihm weiterhin ungebrochene Schaffenskraft. (Weiterer Beifall!)

Darf ich nun unseren Synodalen Dr. Blesken bitten, das Wort zu ergreifen.

I.

Berichterstatter Synodaler Dr. Blesken: Herr Präsident, verehrte Synodale! Im Auftrage des Ältestenrats der Synode habe ich Ihnen folgendes zu unterbreiten:

Am 15. Mai d. J. hat die Synode der EKD ein Kirchengesetz beschlossen, nachdem die Verteilung der von den Gliedkirchen für die Synode der EKD zu wählenden Mitglieder neu geregelt wird. Nach § 1 dieses Gesetzes hat unsere badische Kirche 5 Mitglieder zu entsenden gegenüber bisher 2. Nach einer von der Synode der EKD ebenfalls am 15. Mai gefassten Entschließung sollte nicht mehr als die Hälfte der einer Gliedkirche zustehenden Mitglieder der Synode der EKD Theologen oder hauptamtliche Mitglieder im kirchlichen Dienst sein.

Zur Vorbereitung der notwendigen Wahlen setzte der Ältestenrat einen Nominierungsausschuß ein, der aus den 5 von der Landessynode gewählten Mitgliedern des Ältestenrats und den 6 Schriftführern bestand. In desesn Namen habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Da Prälat Dr. Köhnlein sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sieht, sein Synodalamt in der EKD weiter auszuüben, ist unsere Kirche im Augenblick nur durch Professor D. Dr. v. Dietze in der Synode der EKD vertreten. Es sind von uns also 4 Mitglieder neu zu wählen. Der Nominierungsausschuß meinte, 2 dieser Stellen mit Pfarrern, 2 mit anderen Gemeindegliedern besetzen zu sollen. Da dabei keine Beschränkung auf Mitglieder unserer Landessynode notwendig ist, enthält der vom Nominierungsausschuß aufgestellte Wahlvorschlag auch Namen solcher Persönlichkeiten, die unserer Synode nicht angehören. Für jedes Mitglied sind je 2 Vertreter zu wählen. Die Vertreter der beiden bisherigen Synodalen D. Dr. v. Dietze und Dr. Köhnlein sind unsere Konsynodalen Hermann Schneider, Viebig, Schröter und Baumann. Es sind also heute Vertreter für 1 theologisches Mitglied und für 2 nichttheologische Mitglieder zu wählen. Die vorgeschlagenen Namen können Sie aus der verteilten Liste ersehen. Zu den dort genannten Vertretern treten später jeweils die Namen derjenigen Mitglieder, die bei der Wahl des Mitglieds der Synode der EKD unterliegen. Es können darüber hinaus natürlich aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge gemacht werden.

In aller Kürze darf ich zu den Namen der aufgestellten Nichtsynodalen einige Bemerkungen machen, damit uns allen klar ist, um wen es sich handelt.

Herr Dr. Ra u war früher Asistent an der Theol. Fakultät in Heidelberg, dann theol. Mitarbeiter des Herrn Landesbischofs und widmet sich jetzt einem Zweitstudium.

Herr Frieder Schulz ist Rektor des Petersstifts in Heidelberg und Mitarbeiter der Liturgischen Kommission der Landeskirche.

Bei Herrn Wöhrle handelt es sich um den früheren Landesjugendpfarrer.

Frau Hübner geb. Beyer ist den meisten von uns als frühere Synodale in Erinnerung und hat seit kurzem ihren Wohnsitz wieder in unserer Landeskirche. Der Ausschuß war sich bewußt, daß Frau Hübner Theologin ist. Da sie aber weder als Pfarrerin noch sonst im Kirchendienst angestellt ist, glaubten wir sie in dieser Weise auf der anderen Bank präsentieren zu dürfen.

Herr Dr. Simon ist Bundesverfassungsrichter, war Teilnehmer an der Ökumenischen Konferenz von Uppsala und hat vor unserer Synode über diese Konferenz ein Referat gehalten.

Herr Bilger ist vornehmlich als Mitglied des Entwicklungsausschusses der EKD zu erwähnen.

Herr Hirzel ist Gewerbelehrer und führend im CVJM.

Eine weitergehende Charakterisierung von Kandidaten schien mir aus Gründen der Unparteilichkeit nicht statthaft. Der Ausschuß war übrigens bemüht, auch solche Kandidaten zu präsentieren, die der jüngeren Generation angehören.

Mit dem hier Vorgetragenen sind auch die Eingänge 28 und 33, die bei der Verteilung am Montag auf die Ausschüsse dem Ältestenrat vorbehalten waren, im Sinne der Antragsteller erledigt.

Soweit der Bericht. Ich darf dazu meine persönliche Erklärung abgeben.

Ich möchte, unabhängig von dem Bericht sagen, daß mir bei dieser Aufgabe nicht ganz wohl gewesen ist, da ich die Empfindung habe, daß eine so wichtige Sache eigentlich bei den Dingen zu sein gehabt hätte, die uns schon in unseren Wohnort zuzuschicken gewesen wären. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Bußmann: Es ist vielleicht nur noch klarzustellen, daß der Name Herrmann sich auf den Konsynodalen Oskar Herrmann bezieht.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist klar!

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich habe eine Frage: Ist eine weitere Nominierung möglich? (Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Wurde auch erwähnt durch den Berichterstatter!) Entschuldigung — ich war beim Diktat! (Zurufel!) Dann möchte ich als weiteren Kandidaten nominieren unseren ehemaligen Konsynodalen Dr. Sick.

Präsident Dr. Angelberger: Als Mitglied oder als Stellvertreter? —

Synodaler Wolfgang Schneider: Als Mitglied.

Synodaler Höfflin: Ich möchte bitten, meinen Namen bei den Stellvertretern zu streichen, weil ich nicht in der Lage sein werde, das anzunehmen.

Synodaler Hollstein: Ich bitte für mich dasselbe.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr?

Synodaler Herrmann: Ich schlage vor, bei den Nichttheologen mit aufzuführen Frau Hansch von der Theologischen Sozietät Baden.

Präsident Dr. Angelberger: Das war zurückgezogen durch den neuen Antrag. Deshalb war sie nicht aufgenommen. Anstelle von Frau Hansch wurde Herr Dr. Simon vorgeschlagen.

Synodaler Ziegler: Sind die aufgestellten Kandidaten befragt, ob sie ihre Kandidatur annehmen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Befragt sind von den Nichtsynoden Dr. Rau, Herr Schulz, Frau Hübner und Dr. Simon.

Synodaler Dr. Blesken: Vielleicht darf ich nochmal darauf hinweisen: Es sind diejenigen, die als Hauptmitglieder der EKD-Synode kandidieren und nicht der Landessynode angehören, gefragt und haben fernmündlich zugesagt.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben jetzt zwei verschiedene Zettel erhalten, und zwar einen grünen und einen weißen Zettel.

Auf den grünen Zettel bitte die Namen der Mitglieder, die Theologen sind, auf den weißen Zettel die Namen der Mitglieder, die Nichttheologen sind, in den beiden Abschnitten aus der linken Reihe zu entnehmen. Das muß nicht gleich sein, wir werden erst später die Wahlhandlung durchführen, damit jeder in Ruhe überlegen kann. (Zwischenfrage: Wie viele Namen?) Je 2, wie der Berichterstatter vorgetragen hat.

Darf ich nun zu II. unserer Tagesordnung kommen?

Synodaler Bußmann: Entschuldigung. Da ich eine Unruhe feststelle, Herr Präsident, wäre es nötig zu sagen, wie der Stimmzettel auszufüllen ist. Es bestehen noch Unklarheiten.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben grüne Stimmzettel erhalten; darauf zwei Namen als Mitglieder aus der Reihe der Theologen, links oben. Wir haben einen weißen Zettel erhalten; darauf zwei Namen als Mitglieder aus der Reihe der Nichttheologen, links unten. Die Stellvertreter kommen später. Wir wollen sehen, wie die Wahl der Mitglieder ausgeht. Es können ja solche Mitglieder-Kandidaten, die nicht gewählt wurden, auf die Stellvertreter-Reihe herübernommen werden.

Nun darf ich Herrn Schoener bitten, einen Bericht zu

II.

unserer Tagesordnung zu geben.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Die Bezirksynode Heidelberg sowie das Dekanat Mosbach haben Anträge an die Synode gerichtet, wonach der Aufbau und Ausbau von Eheberatungsstellen gewünscht wird.

Hauptausschuß und Finanzausschuß anerkennen die Wichtigkeit dieser Arbeit, die dort geschieht und befürworten die Anträge.

Die Synode wird gebeten, die Anträge empfehlend zur Weiterbearbeitung dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler Höfflin: Der Finanzausschuß hatte zunächst beabsichtigt, diesen Tagesordnungspunkt durch die anderen Ausschüsse beraten zu lassen und sich deren Votum anzuschließen. Er hat hernach festgestellt, daß das Begehr der Antragsteller doch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte und wollte darum bitten, seinen Bericht erst im

Frühjahr geben zu dürfen. Nachdem nun aber vorgeschlagen worden ist, die Sache zunächst dem Oberkirchenrat zur Vorbehandlung zu übergeben, ist dem Begehr des Finanzausschusses damit Rechnung getragen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung. Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Ich komme zur Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses, den Herr Schoener vorgebracht hat. — Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnung

III.

Hier hören wir den Bericht des Rechnungsprüfungs-Ausschusses der landeskirchlichen Rechnungen. Ich darf Frau Debbert bitten.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Folgende Rechnungen gingen mir zur Überprüfung zu:

1. vom Unterländer Evang. Kirchenfonds,
Abt. Heidelberg, für die Jahre 1963 bis 1965,
2. von der Evang. Zentralpfarrkasse,
Abt. Mosbach, für 1964—1966,
3. von der Evang. Zentralpfarrkasse,
Abt. Heidelberg, für 1965 und 1966,
4. von der Evang. Zentralpfarrkasse,
Abt. Karlsruhe, für 1968,
5. von der Evang. Zentralpfarrkasse,
Abt. Offenburg, für 1968,
6. von der Evang. kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt in Karlsruhe für 1968,
7. von der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1966.

Hierfür lagen mir die Rechnungsabschlüsse, die Vermögensstand-Darstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Vollzugsnachweise der Berichtigungen vor, so daß ich mich von der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und -prüfung überzeugen konnte. Außerdem wurde mir der Vollzugsnachweis der Berichtigung zur Rechnung der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1965 nachgereicht. Die Vollzugsnachweise der Berichtigung für die unter 1. und 7. genannten Rechnungen fehlen mir noch. Ich werde die Nachlieferung überwachen, wie ich mich auch darum kümmern werde, daß die Rechnung 1966 der Pflege Schönau und die Rechnungen der Kirchenschaffnei Offenburg, der Pflege Schönau, der Zentralpfarrkasse Heidelberg, der Stiftschaffnei und Zentralpfarrkasse Mosbach bis zur nächsten Synode geprüft werden.

Die Landessynode wird gebeten, für diese oben genannten Rechnungen Entlastung zu erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Sie haben den Vorschlag gehört. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall. Wer ist nicht bereit, dem Vorschlag zu folgen? Es handelt sich, wie Sie gehört haben, um 7 Rechnungen. Enthaltung, bitte. Auch nicht. Somit wäre einstimmig der Vorschlag angenommen und die Entlastung vor-

genommen. Zugleich darf ich hiermit auch den Dank für Ihre Arbeit aussprechen. (Beifall!)

Darf ich jetzt die erste Wahlhandlung einschließen? Sie haben also einen grünen und einen weißen Zettel. Ich darf dann die Herren Walter Schweikhart und Eck bitten, die Auszählung vorzunehmen.

IV, 1

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun die Berichte des Finanzausschusses aufrufen, und zwar zunächst Herrn Hollstein bitten, den Bericht über die kirchliche Versorgungskasse zu geben.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß befaßte sich auf seiner Zwischentagung mit einer Vorlage, die die Bildung einer kirchlichen Versorgungskasse zusammen mit anderen Kirchen zum Ziel hat. Da sich in der Kirche von Hessen und Nassau die Verabschiedung der Vorlage verzögert hat, wird der Entwurf der Landessynode auf dieser Herbsttagung nicht mehr zur Beschlusshandlung vorgelegt. Der Bericht zur Sache erübrigts sich jetzt.

Bei der Aussprache im Finanzausschuß wurde aber auch grundsätzlich darüber diskutiert, ob die Anstellung der Pfarrer auch in Zukunft auf beamtenrechtlicher Basis erfolgen kann. Eine Neuregelung des Anstellungsverhältnisses wird überlegt werden müssen, die eine Versorgungssicherung durch die staatliche Sozialversicherung möglich macht. Das entspricht auch dem Wunsch einer Anzahl jüngerer Pfarrer. Eine Neuregelung des Anstellungsverhältnisses bringt freilich eine Fülle von Problemen, die zuvor gründlich durchdacht werden müssen, da das ganze Pfarrerdienstrecht neu gefaßt werden muß. Deshalb hat der Finanzausschuß beschlossen, der Synode die Bildung eines Ausschusses vorzuschlagen, der diesen Fragenkomplex berät und der Synode zur gegebenen Zeit seine Überlegungen vorträgt. Dem Ausschuß sollen Synodale und Fachleute angehören. Der Wortlaut dieses Antrages heißt:

Das Anstellungsverhältnis der Pfarrer und Kirchenbeamten soll im Rahmen der EKD auf seine Sachgemäßheit hin überprüft werden, auch mit dem Ziel auf eine Neugestaltung, die den Anschluß an die gesetzliche Sozialversicherung ermöglicht.

Hierzu soll eine Arbeitsgruppe aus Synodalen und Sachverständigen gebildet werden, die diese Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat vornimmt.

Der Finanzausschuß bittet, der Bildung einer solchen Arbeitsgruppe zuzustimmen.

Eine Darstellung und Erörterung von Einzelfragen erübrigts sich jetzt, da eine Debatte in der Synode erst möglich sein wird, wenn die Fragen gründlich vorgeklärt sind. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wir können wohl dem Vorschlag folgen, jetzt von einer Aussprache abzusehen. Oder erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Den Vorschlag des Finanzausschusses haben Sie gehört. Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit ist der Vorschlag einstimmig angenommen.

IV, 2

Ich darf dann den zweiten Punkt aufrufen: Antrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Beschuß der Landessynode über den Bau von Kindergärten. Hier berichten zuerst unsere Synodale Frau Debbert und dann im Anschluß vor Beginn einer Aussprache die Ausschüsse, die einen eigenen Berichterstatter benannt haben. Darf ich bitten!

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Landessynode liegt der Antrag des Diakonischen Werkes vom 20. 5. 1970 (Verzeichnis der Eingänge Nr. 4 Seite 3) vor, ein „Wort zur Kindergartenarbeit“ zu sagen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Beratung in den Ausschüssen der Landessynode den Entwurf eines solchen Wortes vorgelegt.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Entwurf und dem Antrag des Diakonischen Werkes befaßt und schlägt der Landessynode vor:

1. Eine erneute Stellungnahme der Landessynode zur Kindergartenarbeit ist nicht opportun, nachdem der Ausschuß durch seinen Berichterstatter auf der Herbsttagung 1969 u. a. festgestellt hat „Evangelische Kindergartenarbeit ist dort, wo sie recht durchgeführt werden kann, eine wichtige missionarische und diakonische Aufgabe der Kirche“.
2. Bei der finanziellen Situation der Kirchengemeinden muß bis zum Erlaß eines Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg auch künftig nach dem Beschuß der Landessynode zum Bau und Betrieb der Kindergärten vom 17. 4. 1970 verfahren werden.
3. Es sind im Sinne des Berichtes vom 29. 10. 1969 Seite 74ff. die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten, um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Für den Hauptausschuß . . .

Synodale Debbert (unterbrechend!): Der Hauptausschuß ist wahrscheinlich noch nicht fertig!

Präsident Dr. Angelberger: Dann unterbrechen wir hier die Sachbehandlung zu diesem Punkt und ziehen weitere Punkte des Finanzausschusses vor.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Vielleicht würde jetzt anschließend noch das Votum des Finanzausschusses kommen zu dem Antrag der Kirchengemeinde Mannheim, und zwar zum Antrag des Kirchengemeinderats Mannheim vom 26. 8. 1970, Verzeichnis der Eingänge Nr. 24 Seite 21. Zu diesem Antrag stellt der Finanzausschuß fest:

Der Grundsatz aus Ziffer 2 dieser Stellungnahme, die ich Ihnen soeben verlesen habe, gilt auch für Neubauvorhaben der Kirchengemeinde Mannheim.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne zum letzten Punkt die Aussprache. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, das müßte die Landessynode eigentlich wohl kaum feststellen,

das halte ich für eine Selbstverständlichkeit; denn Mannheim gehört immer noch zur badischen Landeskirche.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Nicht der Fall. Dann kann ich schließen zu diesem Punkt. Sie haben die Erklärung des Finanzausschusses gehört.

Darf ich nun aufrufen Punkt 3 und Herrn Hollstein bitten, hierzu den Bericht zu geben.

IV, 3

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Synode liegt ein Antrag des Melanchthonvereins für Schülerheime e. V. vor, der Finanzhilfen für den Ausbau und den Betrieb seiner Einrichtungen erbittet. Sie finden die Eingabe unter den Vorlagen Ziff. 8 S. 5 und 6.

Der Melanchthonvereins wurde 1917 gegründet mit der Zielsetzung, begabten evangelischen Schülern den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen, die von ihrem Wohnort aus eine solche nicht erreichen konnten. Im Laufe der Zeit wurden dafür drei Stifte gegründet, in Freiburg, Heidelberg und Wertheim, die zur Zeit zwischen 115 und 120 Schülern aufnehmen können.

Der ursprüngliche Sinn der Einrichtung ist überholt, da heute von überall her weiterführende Schulen besucht werden können. Die Aufgabe der Stifte hat sich verlagert auf Schüler, die aus anderen Gründen nicht im Elternhaus wohnen können. Dabei spielen die Verhältnisse in der Familie eine wichtige Rolle. Oft kommen die Schüler aus nicht mehr intakten Familien. Auch Schwierigkeiten der Schüler im Verhältnis zum Elternhaus oder zur bisherigen Schule kommen in Frage. Schließlich ist immer noch der Wunsch mancher Eltern nach evangelischer Erziehung ihrer Kinder maßgebend für die Unterbringung in einem Melanchthonstift. Die Frage, ob es eine kirchliche Aufgabe sei, hier eine Hilfe anzubieten, muß bejaht werden. Es wurde in der Debatte im Finanzausschuß gesagt, hier liege eine echte diakonische Aufgabe vor. Gerade da, wo das Elternhaus versagt oder sich von seiner Erziehungspflicht freizeichnen möchte, dürfen die jungen Menschen nicht allein gelassen werden, sondern es muß ihnen Hilfe geboten werden. So kam der Finanzausschuß mit Mehrheit zu der Überzeugung, daß die Arbeit der Melanchthonstifte als notwendig und kirchlich legitim anerkannt werden muß.

Bei der Beratung traten 2 Fragen in den Vordergrund:

1. Vermögen die Heime diese notwendige Erziehungsarbeit auch zu leisten?
2. Welcher Stellenwert kann dieser Arbeit in der Prioritätenliste eingeräumt werden?

Zur ersten Frage konnte ohne genaue Kenntnis der Situation in den Stiften keine gültige Antwort gefunden werden. Der Vorsitzende des Vereins, Pfarrer Dr. Schwab, der vom Finanzausschuß zu einzelnen Fragen gehört wurde, sagte dazu: „Ja, in den

meisten Fällen.“ Auch Mitglieder des Finanzausschusses standen positiv hierzu.

Über den Stellenwert wurde ausführlich gesprochen. Die Melanchthonstifte stehen sachlich in der Nähe der kirchlichen Beispielschulen und der Studentenheime. Beide Einrichtungen sind als kirchliche Aufgaben stark in Frage gestellt. Wir meinten aber, daß die Melanchthonstifte doch einen Vorrang haben sollen, weil in ihnen, infolge der anderen Struktur eine evangelisch-kirchliche Erziehung ganz anders möglich ist. Die geringere Zahl der Heimbewohner gibt größere Chancen zu einer intensiveren Kontaktnahme. Auch ist es leichter, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, weil deren benötigte Anzahl geringer ist. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Effektivität der Stiftsarbeit sind sehr positiv. Viele Altstiftler sind aktive Mitarbeiter in ihren Kirchengemeinden. So meinten wir, die Arbeit des Melanchthonvereins nicht aus der Verantwortung der Kirche und der Landesynode ausschließen zu dürfen. Wir sollten das Feld nicht kampflos räumen.

Zur Meinungsbildung hat der Finanzausschuß dem Vorsitzenden des Vereins noch Fragen über die Belegung der Heime gestellt. Hier das Ergebnis: die Heime sind voll belegt. Die Schüler kommen aus Elternhäusern aller Bevölkerungsschichten in einer vertretbaren Aufgliederung. Deshalb erscheint dem Verein auch nicht vertretbar, die Pflegesätze kostendeckend zu gestalten, was vom Finanzausschuß zur Erwagung gestellt wurde. Etwa die Hälfte der Stiftler sind mehrere Jahre im Stift, manche von Sexta bis Abitur. Über die Aufnahme entscheidet der Rektor nach den vorliegenden Anmeldungen.

Zum sachlichen Inhalt des Antrags ist folgendes zu sagen: Der Melanchthonverein erbittet Finanzhilfe für Bauvorhaben (Ziff. 4 seines Antrages auf Seite 6) und Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten (Ziff. 1—3). Dem Finanzausschuß wurde der Haushaltplan und eine Vermögensdarstellung des Vereins vorgelegt. Aus dem Haushaltplan ist allerdings kein genauer Einblick in die Finanzsituation zu gewinnen, deshalb müßte eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, gegebenenfalls auch so etwas wie ein Stellenplan vorgelegt werden. Wir verlangen das auch in ähnlich gelagerten Fällen. Der Haushaltplan des Vereins für 1970 schließt mit einem Defizit ab, das wesentlich niedriger ist als die beantragte Finanzhilfe zum Betrieb. Bei Durchsicht des Haushaltspans ergibt sich, daß für etwa 120 Schülern in den drei Stiften Personalkosten von insgesamt 227 100 DM entstehen. Im Hinblick darauf wurde überlegt, ob nicht eine Konzentration durch Aufgabe eines Stiftes eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielen würde. Als Gegenargument wurde vorgebracht, daß die Struktur dieser Arbeit kleinere Einheiten erfordert, im Grunde liegt die obere Grenze für die beste Erziehungssituation bei einer Belegung von 40, mit dieser Zahl beginnt aber erst die Wirtschaftlichkeit.

Für die Zurverfügungstellung der erbetenen 448 000 DM zur Modernisierung des Friedrichstifts in Heidelberg kann der Finanzausschuß keine Zusage machen. Abgesehen davon, daß z. Z. und auch

in absehbarer Zukunft keine Mittel dafür vorhanden sind, wird gefragt, ob die hohe Summe in einem vertretbaren Verhältnis zum erreichbaren Effekt steht. Die sicher notwendige Modernisierung erbringt keine größere Rentabilität. Die Landeskirche hat sowieso bereits größere Beträge für den Melanchthonverein aufgewendet. Das Wertheimer Stift ist Eigentum der Landeskirche und hat bisher 782 000 DM erforderlich. Beantragte Verbesserungen bringen im Laufe der kommenden Jahre noch einmal einen Aufwand von 170 000 DM, der im kirchlichen Haushalt unter den Aufwendungen für landeskirchliche Gebäude untergebracht werden muß. Insgesamt sind das 952 000 DM.

Die für Heidelberg erforderlichen 448 000 DM werden in ganzer Höhe als Zuschuß der Landeskirche erbettet. Das ist bisher noch nicht praktiziert worden und kann auch in diesem Falle nicht geschehen. Zuschüsse von anderen Stellen sind nicht eingeplant, der Finanzausschuß ist aber der Ansicht, daß solche zu erlangen wären. Auch hat der Verein ein Vermögen, dessen Ertrag jetzt zur Abdeckung der Betriebs- und Personalkosten eingesetzt wird. Der Einsatz der Vermögensmittel für den Neubau muß ebenfalls geprüft werden.

Der Finanzausschuß ist grundsätzlich der Meinung, daß der Ausbau des Friedrichstifts in Heidelberg keine Lösung ist, der zugestimmt werden kann, selbst wenn eine günstigere Finanzierung möglich wird. Dem Verein wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob nicht durch Verkauf des Heidelberger Hauses, das einen hohen Wert hat, die Mittel gewonnen werden können, einen Neubau an anderer Stelle zu errichten, der eine bessere Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Dabei ist die Anbindung an eine andere kirchlich-diakonische Einrichtung zu erwägen, die die wirtschaftliche Versorgung billiger leisten könnte. Ein Melanchthonstift muß nicht unbedingt in Heidelberg betrieben werden. Es gibt kleinere Orte mit allen Schultypen, die noch erschwingliches Bau- gelände haben.

Das Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuß kann kurz zusammengefaßt werden: Der Antrag ist nicht entscheidungsreif. In der vorliegenden Fassung hat er wenig Aussicht auf Verwirklichung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Vielelleicht zur Klarstellung: Soll im kommenden Frühjahr hierüber weiterberaten werden, oder ist kein Zeitpunkt festgelegt? (Synodaler Hollstein: Es ist zeitlich nichts vorgesehen!)

Synodaler Hermann Schneider: Aber es kann gesagt werden, daß wir Dr. Schwab Fragen mitgegeben haben, die er seinerseits in der Zwischenzeit beantworten will. Je nachdem wir diese Antworten haben, werden wir uns damit befassen.

IV, 4

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Unter 4. haben wir eine Eingabe der Orgel- und Glockenprüfungsämter Nord- und Südbaden zu behandeln. Darf ich unsere Synodale Frau Debbert bitten?

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Bei dieser Eingabe sind den Verfassern Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrats und Beschlüsse der Landessynode etwas durcheinandergeraten. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb den Verfassern die nochmalige Lektüre der Verhandlungen der Landessynode vom April 1970 auf den Seiten 12 und 14 und 117 bis 119. Der Mehrheitsbeschuß der Synode war, wie auf Seite 119 zu lesen ist, in den Satz niedergelegt: „Ob Pfeifenorgeln oder elektronische Orgeln einzubauen sind, ist im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt von Fall zu Fall zu prüfen.“

Wie die Verfasser der Eingabe auf den Seiten 118 und 119 weiter lesen können, war gesagt worden, daß den Pfeifenorgeln in der Regel gegenüber den elektronischen Orgeln der Vorzug gegeben werden solle und daß Pfeifenorgeln im Augenblick der Anschaffung zwar etwas teurer seien als ein elektronisches Gerät, daß sie aber doppelte oder dreifache Lebensdauer hätten.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb der Landessynode vor, die auch statistisch interessanten Ausführungen der Orgel- und Glockenprüfungsämter zur Kenntnis zu nehmen. Eine Revision des Beschlusses der Landessynode ist jedoch nicht notwendig, da die Synode genau das beschlossen hat, was die Verfasser der Eingabe wünschen. Jeder Synodale ist sich auch bewußt, daß der Beruf der Orgelbauer und Glockengießer nur von Menschen mit hohem handwerklichen Können, künstlerischer Begabung und großem Idealismus ausgeübt werden kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

IV, 5

Dann darf ich Punkt 5 aufrufen und unseren Konnodalen Michel bitten, zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen den Bericht des Finanzausschusses über die Haushaltsslage der Landeskirche und den Stand der landeskirchlichen Bauvorhaben zu geben und dabei zugleich über die Eingänge 5 und 32 und den Punkt 8 der Tagesordnung zu berichten. Sie werden Verständnis dafür haben, wenn ich das in sehr konzentrierter Form vortrage, was Gegenstand sehr langer und umfassender Beratungen im Finanzausschuß war.

1. Da ist zunächst das Kinderheim Beuggen: Die im Haushalt 1970/71 unter HSt. 39, 5 bereitgestellten 275 000 DM und ein Zuschuß des Amtes für Denkmalspflege von 75 000 DM werden für die Instandsetzung 1970/71 benötigt. Damit wurden seit 1953 rd. 1 640 000 DM für die Instandsetzung des Kinderheims Beuggen aufgewendet. Zur Erhaltung der Gebäude rechnet das Kirchenbauamt mit weiteren Aufwendungen in Höhe von 500 000 DM.

Die Leitung des Kinderheimes plant einen Bau für eine neu eingerichtete Sonderschule, der nach Auskunft des Vorsitzenden des Trägervereins der

Landeskirche keine Kosten verursachen werde. Lediglich die Gebäudeerhaltung der alten Gebäude könne vom Trägerverein nicht aufgebracht werden. Dennoch ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Prüfung, ob und in welchem Umfang künftig kirchliche Schulen von der Landeskirche betrieben werden können, bedacht werden muß, ob eine Übertragung an den Trägerverein möglich ist.

2. Der Bau des Studentenwohnheims in Freiburg steht vor dem Abschluß. Die s. Z. mit 2 637 000 DM festgestellten Baukosten werden nach der vorliegenden Stellungnahme des Architekten um etwa 12 000 DM überschritten. Wie dieser Betrag gedeckt werden soll, wird im Zusammenhang am Ende des Berichts behandelt.

Die zugesagten staatlichen Mittel sind bis auf einen Zuschuß für den Bau in Höhe von 145 000 DM und ein Restdarlehen des Landes in Höhe von 63 250 DM bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Finanzierung des Neubaues für das Ausbildungszentrum Freiburg hat die Landessynode u. a. den Verkauf des Studentenwohnheims in Freiburg beschlossen. Dem Antrag des Wohnheimvereins vom 12. 7. 1970 von dem Verkauf des Hauses im Interesse der Studentenarbeit in Freiburg abzusehen, kann der Finanzausschuß vorerst nicht entsprechen. Sollte jedoch die staatliche Finanzhilfe für den Bau des Ausbildungszentrums höher als die eingeplanten 30 Prozent sein, so könnte der Verkaufsbeschluß neu überdacht werden. Der potentielle Käufer das Studentenwerk der Universität in Freiburg sieht z. Z. noch keine Kaufmöglichkeit, da bisher keine Mittel hierfür im Landshaushalt eingestellt sind. Da das Haus aber in Kürze fertiggestellt sein wird, könnte es bis auf weiteres dem Studentenwohnheimverein zum Betrieb übertragen werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß es gegebenenfalls später einem anderen Träger übereignet werden muß. Im Falle eines Verkaufs sollte jedoch sichergestellt sein, daß dem Studentenwohnheimverein und damit der Evangelischen Studentengemeinde in Freiburg ein Belegungsrecht nach Möglichkeit eingeräumt wird.

3. Gaienhofen.

a) Das Bauvorhaben des Direktorenwohnhauses ist abgeschlossen. Das Haus wurde im März 1970 bezogen. Der Finanzausschuß stellt dankbar fest, daß hier der Kostenvoranschlag eingehalten wurde.
 b) Mädchenwohnheim. Ein geeignetes Grundstück mit 9655 qm wurde für den Neubau aus Mitteln der Zentralpfarrkasse für rd. 500 000 DM erworben. Die s. Z. mit 1,3 Millionen DM geschätzten Baukosten werden nach einer Stellungnahme des Architekten nicht eingehalten werden können. Da sich das Projekt aber noch in der Planung befindet, sollen die im Haushalt bereitgestellten Mittel von 1,3 Millionen DM zunächst zur Finanzierung anderer dringender Bauvorhaben und zur Abdeckung entstandener Baukostensteigerungen eingesetzt werden.

4. Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg. Das Bauvorhaben steht vor dem Abschluß. Die vorliegenden Kostenberechnungen des

Kirchenbauamtes und des Architekten ergeben Mehrkosten von rd. 600 000 DM. Der Finanzausschuß forderte bei dieser Sachlage eine Darstellung zur Begründung dieser Mehrkosten. Diese sind

- a) in den Besonderheiten eines Kirchenmusikalischen Instituts begründet. Durch Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind wesentlich höhere Kosten für die Schallisierung des gesamten Hauses entstanden, was zunächst nicht voraussehbar war.
- b) machten besondere Einrichtungen und Klimaanlagen und die dadurch notwendig werdenden Isolierungen benachbarter Orgelspielräume zusätzliche Kosten erforderlich.
- c) Die hydraulischen Anlagen zur Hebung und Senkung schallisolierender Wände zwischen den einzelnen Orgelübungsräumen verursachten Kosten, die in den ersten Planungsunterlagen nicht vorgesehen waren. Diese Einrichtungen wurden von der Leitung des Kirchenmusikalischen Instituts gefordert, um Veranstaltungen durchführen zu können, bei denen die Übungsräume ohne Zwischenwände als großer Saal benutzt werden sollen.
- d) Die Verzögerung des Baubeginns trug wesentlich zur Verteuerung bei. Der erste Bericht über den Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts wurde der Synode am 26. 10. 1960 vorgetragen. Dann mußten Einsprüche verschiedener Anlieger ausgeräumt werden. Die baupolizeiliche Genehmigung konnte erst am 22. Januar 1969 erteilt und mit den Erdarbeiten erst am 17. März 1969 begonnen werden. Das bedeutete, die s. Z. in der Rezession geschätzten Baukosten erfuhren wesentliche Steigerungen. Die Deckung der erforderlichen Mittel von 600 000 DM wird, trotz großer Bedenken, am Ende des Berichts vorgeschlagen.

5. Begegnungszentrum der Evangelischen Studiengemeinde Konstanz. Das Anwesen Höhenweg 43 wurde zum Preis von rd. 400 000 DM erworben. Der vorgesehene Umbau des Hauses und die Instandsetzungen bleiben auf das notwendigste Maß beschränkt. Die Mittel hierzu stehen im Rahmen der genehmigten 430 000 DM bereit. Der Voreigentümer will das Haus noch im Oktober 1970 räumen.

6. Johann-Seb.-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau. Nach dem Beschuß der Landessynode vom 15. 11. 1963 sind für den Endausbau landeskirchliche Mittel bis zu 4 000 000 DM genehmigt worden. Davon wurden bis 1969 3 250 000 DM bereitgestellt. Für Aufwendungen in den Jahren 70/71 sind noch ein Betrag von 750 000 DM und für weitere Kosten der Instandsetzung des Altbauers nochmals 250 000 DM nötig. Der Finanzausschuß schlägt vor, diesen Betrag von 1 000 000 DM innerhalb der HSt. 39, 5 überplanmäßig zu verausgaben. Für die Neu-Einrichtungen einer Schülerbibliothek kann von Seiten des Finanzausschusses keine Bewilligung erteilt werden.

7. Oppenau, Erweiterungsbau des Hauses der Evangelischen Jugend. Das Kirchenbauamt hat eine Planung mit einem konzentrierten Raumprogramm vorgelegt. Die Gründungsschwierigkeiten und die in der Zwischenzeit eingetretenen Baukostenerhöhungen bedingen einen Mehrbetrag von 114 000 DM. Auch

hier soll die Finanzierung des Fehlbetrages am Schluß des Berichtes behandelt werden.

8. Wilhelmsfeld, Erweiterungsbau des August-Winnig-Hauses. Die Neuplanung ist abgeschlossen. Kostenschätzung des Kirchenbauamtes 368 000 DM. Die Finanzierung soll durch bereitgestellte Haushaltssmittel in Höhe von 300 000 DM und einen erwarteten Staatszuschuß in Höhe von 68 000 DM erfolgen. Die Bauanfrage ist eingereicht, der voraussichtliche Baubeginn im Frühjahr 1971.

9. Zum Erwerb oder Neubau von 20 Wohnungen für Religionslehrer, Krankenhauspfarrer, Industrie- und Männerpfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter in Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Villingen und Weil wird die Summe von 1 606 000 DM benötigt.

Die Finanzierung dieses Betrages sowie die früher genannten Mehrkosten des Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg, des Studentenwohnheims in Freiburg und des Erweiterungsbau in Oppenau ist wie folgt vorgesehen:

Mittelbereitstellung in der HSt. 39, 5 des laufenden Haushalts:

1. Übertragung aus Rechnungsjahr 1968/69	737 000 DM
2. Beschaffung von Religionslehrerwohnungen	500 000 DM
3. Für Mädchenwohnheim Gaienhofen bereitgestellt	1 300 000 DM
 zusammen	 2 537 000 DM

Daraus sollen finanziert werden:

1. Mehrkosten KI Heidelberg	600 000 DM
2. Studentenwohnheim Freiburg	12 000 DM
3. Erweiterung Oppenau	114 000 DM
4. 20 Neubau-Wohnungen	1 606 000 DM
5. weiterer Grundstückserwerb	205 000 DM
 zusammen	 2 537 000 DM

Über diese im Haushaltszeitraum 1970/71 zu bewältigenden Summen für landeskirchliche Bauvorhaben müssen 2 große Projekte, die bereits von der Synode beschlossen sind, im Haushaltszeitraum 1972—73 finanziert werden.

Zunächst das Theologische Studienhaus in Heidelberg. Mit der Gründung der Hangsicherung wurde begonnen. Gründungsschwierigkeiten werden Mehrkosten lt. Schätzung des Architekten von 300 000 DM verursachen. Dazu kommen Baukostenerhöhungen, die bei Annahme einer Bauindexsteigerung von 25 Prozent die Summe von 840 000 DM ergeben.

Die beantragte staatliche Finanzhilfe in Höhe von 912 000 DM ist zugesagt. Ein erster Betrag von 304 000 DM kann nach Maßgabe des Baufortschritts abgerufen werden.

Die Deckung der bestehenden Finanzlücke von z. Z. 616 000 DM zuzüglich der Mehrkosten durch Bauversteuerung von 1 140 000 DM wird voraussichtlich Aufgabe des Haushaltes 1972/73 sein.

Von einem Ankauf eines angrenzenden Grundstückes an das Grundstück des Theologischen Stu-

dienhauses in Heidelberg muß der Finanzausschuß aus finanziellen Gründen dringend abraten.

Weiterhin steht immer noch das Ausbildungszentrum Freiburg an.

Die Landessynode hat in der Sitzung vom 17. 4. 1970 dem Neubau in Form der „Mittleren Lösung“ ohne Turnhalle mit einem Aufwand von 8,3 Millionen zugestimmt. Mit der Planung des Bauvorhabens ist das Architekturbüro Eberhard beauftragt worden. Die Anträge auf Staatszuschüsse sind gestellt.

Zu den im Frühjahr genannten bereitgestellten Mitteln in Höhe von 1 720 000 DM sind noch weitere 200 000 DM als Rest der HSt. 39, 5 aus den Haushaltssjahren 1968/69 hinzugekommen, so daß jetzt eine Summe von 1 920 000 DM zur Verfügung steht. Nimmt man den erwarteten Erlös aus Grundstückverkäufen in Höhe von 1,5 Millionen DM und die beantragten Staatszuschüsse in Höhe von 2,4 Millionen DM hinzu, so bleibt noch ein Rest von 2 480 000 DM, dessen Finanzierung nur möglich ist, wenn, wie bereits am 17. 4. 1970 ausdrücklich hier gesagt, die Synode keine weiteren Ausgaben beschließt, die den Haushaltsplan belasten.

Und damit wäre ich beim zweiten Teil des Berichtes des FA, einem Überblick über die derzeitige Haushaltsslage der Landeskirche.

Der Jahresabschluß 1970 wird voraussichtlich noch einmal einen Überschuß ergeben, der sich jedoch mit den Überschüssen früherer Jahre nicht messen kann. Wir haben ja durch die Hebesatzsenkung und durch die Beiträge zum Entwicklungsdienst eine bewußte Beschränkung der Mittel vorgenommen.

Das Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen für Januar bis September 1970 ist um rd. 6 Prozent hinter dem Ist des Vorjahreszeitraumes zurückgeblieben. Das bedeutet: Wenn man das Aufkommen 1969 auf 8 Prozent Hebesatz umrechnet, ein Mehr von fast 16 Prozent.

Die übrigen Einnahmen sind durchweg in der erwarteten Höhe eingegangen. Wie es mit dem Sonderzuschuß des Landes von 1,3 Millionen DM (HSt. 39) steht, ist noch nicht entschieden.

Auf der Ausgabenseite ist ein erhebliches Anwachsen der Personalkosten zu verzeichnen. Und zwar auf das Ende des Jahres vorausberechnet von rd. 5,3 Millionen DM. Davon sind 2,8 Millionen DM durch die Haushaltsstelle 94 gedeckt, 2,5 Millionen DM müssen überplanmäßig verbucht werden. Die Ursache liegt einmal in der allgemeinen Besoldungs erhöhung von durchschnittlich 9 Prozent. Sodann ist aber auch der Personalbestand gegenüber den Nachweisungen im Haushaltsplan 1970/71 um insgesamt 69 Beschäftigte gewachsen.

Es wurden zusätzlich in Dienst genommen:

- 19 Religionslehrer (Volltheologen)
- 14 Religionslehrer (mit seminaristischer Vorbildung)
- 29 Pfarrdiakone
- 9 Schreibkräfte bei Bezirksstellen für Diakonie
- 4 Angestellte beim Evang. Oberkirchenrat
- 5 Bezirksjugendwarte
- 13 Lehrkräfte beim Evang. Seminar für Gemeindedienst in Freiburg

Natürlich haben sich auch einige Mitarbeitergruppen verringert, z. B. ist die Zahl der Vikare um 15, die der Gemeindehelfer und Sozialarbeiter um 12 gesunken; die Heimschule Ludwigshafen mit einem Personalbestand von 7 ist aufgegeben.

Um eine übersichtliche Steuerung des Personaleinsatzes zu ermöglichen, wird der künftige Haushaltsplan nicht nur wie bisher einen Stellenplan für Beamte, sondern an Stelle der bisherigen Nachweisungen auch einen verbindlichen Stellenplan für die Angestellten aller landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen und Werke enthalten.

Besondere Sorge bereitet der Zuschußbedarf der kirchlichen Schulen und der von der Landeskirche geförderten evangelischen Privatschulen.

Die Schule in Gaienhofen erfordert im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich neben dem Mietzuschuß von	215 000 DM
und dem im Haushaltsplan vorgesehenen Betriebszuschuß von wegen der erhöhten Personalkosten einen weiteren Zuschuß von	140 000 DM
	120 000 DM
zusammen	475 000 DM

Für das Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau lauten die entsprechenden Zahlen:	
Mietzuschuß	180 000 DM
Betriebskostenzuschuß lt. Haushaltsplan wegen erhöhter Personal- und sonstiger Betriebskosten einen weiteren Zuschuß von	210 000 DM
	255 000 DM
zusammen	645 000 DM

Auch die übrigen evangelischen Privatschulen, die bisher schon von der Landeskirche bezuschußt wurden, haben große Sorgen bei der Aufstellung und Durchführung ihrer Haushalte.

Der Finanzausschuß hat mit den Beratungen über diese Probleme begonnen. Der Schulreferent der Landeskirche, Herr Oberkirchenrat Adolph, hat dem Finanzausschuß einen einführenden Bericht über die Problematik kirchlicher Privatschulen gegeben. Der Finanzausschuß will in seiner Zwischensitzung weiter beraten und der Synode im Frühjahr wieder berichten.

Die sehr begrüßenswerte verstärkte Informationsarbeit der Landeskirche hat natürlich erhöhte Ausgaben bei der HSt. 50,2 zur Folge. Die Jahreskosten für die Herausgabe der Mitteilungen werden sich voraussichtlich auf 100 000 DM belaufen.

Die EKD hat mit einem Nachtragshaushalt eine zusätzliche Umlage von rd. 105 000 DM erhoben.

Lassen Sie mich hier abschließen.

Schon diese kurzen Informationen machen deutlich, daß es im Geiste einer verantwortlichen Haushalterschaft den Mitgliedern des Finanzausschusses auf das Gewissen gelegt ist, alle wichtigen und wünschenswerten Dienste und Aufgaben der Kirche genauestens dahingehend zu prüfen, ob und in welcher Reihenfolge sie durchführbar sind. Der Finanzausschuß erhofft daher von allen Antragstellern mehr Verständnis für seine konsequente

Haltung in den Fragen des Haushaltes, die letztlich zum Wohle aller dient.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, von der Haushaltsslage und vom Stand der landeskirchlichen Bauvorhaben Kenntnis zu nehmen und den vorgeschlagenen Finanzierungen zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler Bußmann: Gemessen an diesem ausgezeichneten Bericht von mir nur eine sehr unmaßgebliche klarstellende Frage: Ich habe nicht verstanden, was gemeint war mit dem Rückgang der Zahl der Vikare um 15. Worauf ist das bezogen?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das ist bezogen auf die Angabe in dem Haushaltsplan, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1970/71 über den derzeitigen Stand die aus der Landeskirchenkasse bezahlten Vikare.

Synodaler Härschel: Ich hätte eine Kritik anzu bringen bei der Beschaffung von Wohnungen für Religionslehrer. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß eine angemessene Wohnversorgung auch für die Religionslehrer gesichert wird. Aber ich habe kein Verständnis dafür, daß Einzelprojekte gekauft werden in einer Größenordnung zwischen 250 und 350 000 DM, die mir jedenfalls als zu aufwendig erscheinen, wenn nur eine Wohnung dann zur Verfügung steht. Wenn Sie eine zeitgemäße Verzinsung und Tilgung in Betracht ziehen, dann kommen Monatsmieten von 2000 bis 3000 DM zustande. Das halte ich, auch im Blick auf die vielen Pfarrhäuser, die noch dringend einer Sanierung bedürfen, für nicht gerechtfertigt. (Beifall!) Deshalb würde ich darum bitten, daß in der Zukunft bei der Anschaffung solcher Projekte sorgfältig auch im Blick auf die Gemeinde und Öffentlichkeit gehandelt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 9 Enthaltungen.

Oberkirchenrat Hammann: Darf ich noch eine Ergänzung geben! — Ich vermute, daß zu der Anfrage, die vorhin kam, was Ursache zu der reduzierten Zahl von 15 Vikaren geworden ist, noch folgendes für Sie von Bedeutung als Information ist.

Zum ersten: Wir haben, um den Religionsunterricht in einem geordneten Ausmaß überhaupt bewältigen zu können, in den letzten zwei Jahren nicht wenig Vikare als hauptamtliche Religionslehrer schon in der Zeit ihres Biennums einsetzen müssen. Das konnten Sie vorhin aus dem Zahlenmaterial bereits an der Stelle entnehmen, wo darauf hingewiesen wurde, daß eine vermehrte Zahl von Religionslehrern eingesetzt war.

Zum andern: In den letzten zwei Jahren haben sich zunehmend die Situationen in der Weise entwickelt, daß wir frühzeitig als vorher Vikare auf vakante Pfarreien setzen mußten und mit der Versetzung dieses Dienstes beauftragen, weil ältere Vikare nicht zur Verfügung standen. Gleichzeitig haben sich einige Vikare mehr als in den Vorjahren sofort nach der Entlassung aus der Probiedienstzeit auf vakante Pfarreien gemeldet.

Und schließlich: Insgesamt — das ist bereits in dem letzten Hauptbericht des Oberkirchenrats der Synode vorgetragen worden — ist in der Tat eine aufsteigende Tendenz, eine Zunahme der Theologie-Studierenden in Baden festzustellen. Aber der Bedarf, den wir für den Religionsunterricht einsetzen mußten, und die größere Anzahl der Vikare, die jedes Jahr für vakante Pfarreien einzusetzen waren, ergeben in diesem Jahr noch keinen Ausgleich für Vikarsstellen in den Gemeinden.*

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ehe ich nun den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, gebe ich das Ergebnis des ersten Wahlganges bekannt.

Abgegeben wurden für den Vorschlag der Theologen 59 Stimmen. Es erhielten:

Schneider, Wolfgang	29
Herrmann	25
Schulz	22
Dr. Rau	19
Dr. Sick	15
Michel	2
Bußmann	2
Feil	1

Gewählt sind die Herren Wolfgang Schneider und Herrmann. Darf ich Sie fragen: nehmen Sie die Wahl an? — Ja?

Synodaler Wolfgang Schneider: Wenn Sie mir vielleicht noch ein Wort erlauben! — Sie haben diese Entscheidung gefällt, und wir müssen als Kandidaten diese Entscheidung respektieren. Es fällt natürlich auf, daß nur Repräsentanten dieser Synode gewählt wurden. Das ist es, was mich persönlich etwas bedrückt. Ich werde aber versuchen, den Auftrag so anzunehmen, wie er gegeben wurde. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Beiden Herren herzliche Glückwünsche und ein gutes Wirken! (Allgemeiner Beifall!)

Nun zum Ergebnis der Nichttheologen:

Herr Dr. Simon	35
Frau Hübner	31
Herr Dr. Gessner	26
Herr Stock	22
Herr Dr. Götsching	1
Herr Bilger	1
Herr Hirzel	1
Stimmen.	

* Im Nachweis der Beschäftigten der Landeskirche auf 1. 10. 1970 sind die im Religionsunterricht eingesetzten Vikare unter den Religionslehrern aufgeführt und nur die in Gemeinden eingesetzten Vikare beim Stellen-nachweis für Vikare erfaßt. Die Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer hat sich aber im Vergleichszeitraum um insgesamt 19 erhöht, was zu einem großen Teil auf Einsatz von Vikaren zurückzuführen ist. Auch die beiden im EOK und in der Evang. Akademie tätigen Vikare sind im Nachweis zum 1. 10. 1970 bei diesen Stellen und nicht bei den Gemeindevikaren erfaßt. Insgesamt ergab sich in den letzten Jahren folgende Entwicklung: 1. 1. 69: 87 Vikare; 1. 7. 69: 85 Vikare; 1. 11. 70: 89 Vikare; zu früheren Jahren sind die Hauptberichte des EOK zu vergleichen. (Nachträgliche Anmerkung des Evang. Oberkirchenrats.)

Gewählt sind Herr Dr. Simon und Frau Hübner. Beide haben mir am Telephon erklärt, daß sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Ich werde sie hiervon mit unseren Wünschen in Kenntnis setzen. (Allgemeiner Beifall!)

Darf ich nun bitten, zum nächsten Wahlgang zu schreiten. Sie haben einen gelben oder orangenen Zettel und einen rosanen (Zurufel!) oder blau und rosa erhalten. (Zurufe: Synodaler H. Schneider!) — Bitte, nicht vorgreifen. Jetzt sind wir bei der Farbe, die ist geklärt insoweit, daß wir sagen die bläulich-grünen bitte für Theologen verwenden — wir kommen noch darauf, welche Namen in Frage kommen — und die andern für Nichttheologen.

Wir haben hier beim Vorschlag für Theologen die Namen: Bußmann, Feil, Leser, Michel, Wöhrle; hinzutreten die Namen Dr. Rau, Schulz und Dr. Sick. Ist das klar?

Wir haben auf dem Vorschlag für die Nichttheologen die Herren Bilger, Gabriel, Dr. Götsching, Hirzel, Dr. Müller; hinzu die Herren Dr. Gessner und Stock.

Darf ich bitten, jetzt die Wahlhandlung durchzuführen. (Zurufe: Zwei Stellvertreter?) — Zwei, hat der Berichterstatter schon gesagt gehabt, (Zurufel!) bei den Theologen 2, dagegen beim nächsten 4, und entsprechend der Reihenfolge sind es dann erste oder zweite Stellvertreter. (Zuruf!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Frage, wessen Stellvertreter die Gewählten dann nachher sind, soll anschließend geklärt werden?

Präsident Dr. Angelberger: Das wollen wir nicht auf den Wahlzettel nehmen, das würde die Sache erschweren.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Aber das wird noch geklärt, weil ja die EKD-Synode das braucht.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja!

Darf ich die Herren Eck und Schweikart noch einmal in Anspruch nehmen und bitten, die Auszählung vorzunehmen.

IV, 6

Darf ich nun den Vorsitzenden des Finanzausschusses bitten, zu Ziffer 6 eine kurze Erklärung abzugeben.

Synodaler Hermann Schneider: Das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg, wohl uns allen als eine diakonische Einrichtung bekannt, der wir mit Achtung in ihren Leistungen begegnen, hat in einer Eingabe die Bitte ausgesprochen, daß zum Bau eines Altenkrankenhauses in Offenburg auch die Landeskirche eine wesentliche Finanzhilfe leiste. Wir sind im Finanzausschuß einfach unter dem Druck der Zeit nicht dazugekommen, eine solche Eingabe, die ein umfangreiches Bauprogramm enthält und die auch Millionenbeträge bei der Finanzierung mit einstellen muß, recht zu behandeln. Das ist ein Grund, weshalb wir bitten, daß diese Eingabe später von uns behandelt werden darf, entweder in der Januar-Zwischentagung oder später, bei der Frühjahrstagung.

Aber es liegt noch ein zweiter Grund für uns beim Finanzausschuß vor: Wir wollen abwarten, was die

Jahresabrechnung 1970 gegenüber den Schätzungen und Erwartungen als effektives Ergebnis nun auf der Einnahmeseite bringt, und dann erst im Rahmen dessen, was zur Verfügung steht, suchen Wege zu finden, daß wir dieser Eingabe dann auch eine entsprechende Hilfe geben können, eventuell auch in späteren Zeiträumen, weil wohl nach unserer aller Meinung Offenburg es wert ist.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort hierzu?

Synodaler Höfflin: Ich könnte diesem Antrag nur zustimmen, wenn er so verstanden wird, daß er keine auch nur andeutungsweise Verpflichtung der Landessynode zur Hingabe von Geldern beinhaltet.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist nach meiner Ansicht nicht der Fall, sondern wir werden in einem halben Jahr weiteres hören. — Danke schön!

IV, 7

Nun kommt Ziffer 7: Stellungnahme zur Denkschrift der evangelischen Kirchenmusiker Badens. Ich darf Herrn Dr. Müller um den Bericht für den Finanzausschuß bitten!

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Am 31. Oktober 1969 haben wir uns mit diesem Gegenstand beschäftigt und die Synode hat beschlossen, dem Evangelischen Oberkirchenrat zu empfehlen, sich des in der Denkschrift angesprochenen Begehrens der Kirchenmusiker für eine landeskirchliche Anstellung anzunehmen und der Synode möglichst bis zum Herbst 1970 eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Gemäß den Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Schneider (Gedr. Verh. der Synode vom Herbst 1969, S. 120), sollte die noch ausstehende Stellungnahme des Finanzausschusses bei den Überlegungen des Oberkirchenrats Verwendung finden.

Der Finanzausschuß hat nun bei seiner Zwischen-sitzung in den Beratungen am 10. Oktober 1970 folgende Stellungnahme beschlossen:

- a) der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die Kirchenmusiker für den gemeindlichen Dienst wie bisher von den Kirchengemeinden anzustellen sind, was auch der Gepflogenheit aller Landeskirchen mit Ausnahme der pfälzischen entspricht.
- b) Er empfiehlt, daß der Oberkirchenrat gemäß § 65 Abs. 2 und 4 der Grundordnung die Einstufung der Kirchenmusiker in die Vergütungsgruppen durch Verordnung regelt und daß die Landessynode sich damit einverstanden erklärt, daß die Richtlinien vom 25. April 1968, nur noch bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Verordnung gelten.
- c) Er empfiehlt dann, folgende Regelung vorzusehen:

1. Die Stellen der hauptamtlichen Kirchenmusiker werden als A- oder B-Stellen geführt. Der Beschuß des Kirchengemeinderats über die Einstufung als A-Stelle bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

2. Soll eine freie Kirchenmusikerstelle, die bisher als B-Stelle geführt wurde, als A-Stelle ein-

gestuft werden, so darf die Ausschreibung der Stelle erst erfolgen, wenn das Einstufungsverfahren abgeschlossen ist.

3. Die Einstufung der bei Inkrafttreten der Verordnung besetzten Kirchenmusikerstellen und die Überleitung der Kirchenmusiker in die Vergütungsgruppe der neuen Verordnung soll bis zum 31. März 1971 durchgeführt sein.

4. Die Tätigkeit des hauptamtlichen Kirchenmusikers soll regelmäßig mit einem Hundertsatz seiner Vergütungsgruppe (in Anlehnung an die Regelung in Württemberg) bewertet werden.

Sollte die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses unter b) also der Empfehlung, daß die Einstufung durch Verordnung geregelt wird, nicht zustimmen, so müßte der Synode auf der Frühjahrstagung 1971 der Entwurf neuer Richtlinien zur Beschußfassung vorgelegt werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Herzog: Mir ist nicht ganz klar geworden, was der Oberkirchenrat in diesen Richtlinien über die Einstufung in die einzelnen Gruppen festlegen soll. Nach meiner Auffassung besteht beim augenblicklichen Stand der Dinge etwas, was ich nicht für gut halte. Die Einstufung der hauptamtlichen A-Kantoren ist variabel; sie kann in verschiedenen Gruppen erfolgen. Das setzt der Kirchengemeinderat fest, und es ist tatsächlich so, daß innerhalb der A-Musiker die Gruppe, innerhalb deren ihre Entschädigung festgesetzt ist, in den einzelnen Gesamtkirchengemeinden stark variiert. Das trifft zum Beispiel auch in unserer Gesamtkirchengemeinde zu. Eine Einstufung, die den Fähigkeiten und Leistungen des Kantors entspricht, kann daran scheitern, daß der Gesamtkirchengemeinde die erforderlichen Mittel fehlen. Andere Gesamtkirchengemeinden, die großzügiger denken, aber mehr Mittel haben, kommen zu günstigeren Einstufungen. Ich halte es nicht für besonders glücklich, daß bei der Einstufung das entscheidende Kriterium letzten Endes die finanzielle Stärke der Gemeinde und nicht die Leistung des Kantors ist. Ich bin aber anderer Meinung als der Finanzausschuß. Ich hielte es für gut, wenn auch der Kirchenmusiker ebenso wie eine in der Einzelgemeinde arbeitende Gemeindehelferin von der Landeskirche angestellt würde.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Der Vorschlag des Finanzausschusses geht doch nur dahin, daß an die Stelle der Richtlinien eine verbindliche Verordnung tritt, nicht daß etwa der Oberkirchenrat die Einstufung jedes einzelnen Kirchenmusikers vornimmt, sondern daß an Hand dieser Verordnung nun der Kirchengemeinderat beschließt, welchen Kirchenmusiker mit welcher Qualifikation er einstellt.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Wir haben damals 1968 über unsere Richtlinien gesprochen, über die Verordnung gesprochen, und dann hatte ich ja in Aussicht gestellt in meinem Bericht, daß nach dem Erlaß der neuen Richtlinien auf EKD-Ebene dann auch unsere Richtlinien entsprechend zu korrigieren oder anzupassen sind. Das ist nun geschehen, die

EKD-Richtlinien sind erschienen im Juni 1970, und dieser Beschuß, den wir eben vorschlagen, regelt also die Sache so, daß wir jetzt sagen, wir müssen jetzt nicht eine neue Verordnung oder neue Richtlinien beschließen, wie wir 1968 beschlossen haben, sondern können dem Oberkirchenrat das Verfahren der Angleichung unserer Richtlinien oder unserer Verordnung an die Richtlinien der EKD übertragen.

Im übrigen ist das noch zu unterstreichen, was Herr Dr. Löhr eben gesagt hat, und hinzuweisen auf § 15.3 (Kirchenmusikergesetz), daß die Landeskirche Mittel im Haushaltsplan vorgesehen hat, um je nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der hier verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker zu gewähren, allerdings jetzt nach unserem neuen Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche auf Antrag der Kirchengemeinde. Also die Kirchengemeinde ist nicht genötigt, nun ihrem Kantor, den sie haben will, zu sagen, wir haben nicht mehr, und beurteilen vielleicht, um es ihm nicht sagen zu müssen, seine Leistung geringer. Sonst wenn sie ihn hoch bewerten, dann müssen sie ihren Haushaltsplan vorlegen und dann die Mittel, die zur Besoldung einer solchen qualifizierten Kraft nötig sind, als Zuschüsse beantragen. Das sieht 15.3 ja vor.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, ich kann die Aussprache schließen. Die Stellungnahme hat drei Abschnitte a, b und c, letzterer untergliedert in vier Empfehlungen:

a) Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die Kirchenmusiker für den gemeindlichen Dienst wie bisher von den Kirchengemeinden anzustellen sind.

Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben?
— 4. Enthaltung, bitte? — 6.

Ziffer b) Der Finanzausschuß empfiehlt, daß der Oberkirchenrat gemäß § 65 Absatz 2 und 4 der Grundordnung die Einstufung der Kirchenmusiker in die Vergütungsgruppen durch Verordnung regelt und daß die Landessynode sich damit einverstanden erklärt, daß die Richtlinien vom 25. April 1968 nur noch bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Verordnung gelten.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Die Ziffer c) mit den vier Empfehlungen können wir m. E. gleichzeitig abstimmen, nachdem b) einstimmig angenommen worden ist. — Wer ist gegen diese Empfehlungen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung angenommen. — Danke schön!

Was hier in Ziffer 8 vorgesehen ist, hat unser Konsynodaler Michel bei der Berichterstattung zu 5 bereits miterledigt.

V.

Darf ich nun V aufrufen, die Berichte des Rechtsausschusses, und zwar würde ich gleichzeitig alle drei Sachen aufrufen:

- (1. Eingabe der Gewerkschaft ...)
2. Eingabe des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe.

3. Antrag des Ausschusses für Ökumene...)

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es handelt sich bei der Ziffer 1 unter V um die Eingabe der Gewerkschaft OTV usw. (Ziffer 11 in der Liste der Eingaben, die dieser Synode vorgelegt worden sind). Es geht um einen Entwurf für die Mitarbeitervertretung. Dem Rechtsausschuß ist mitgeteilt worden, daß ein besonderer Ausschuß für die Beratung dieses Entwurfes gebildet worden ist. Der Rechtsausschuß hat daher beschlossen, die Arbeit und die Stellungnahme dieses besonderen Ausschusses, der von unserer Landeskirche gebildet worden ist, abzuwarten.

Zu Ziffer 2 unter V: Es handelt sich um die Eingabe 21 in der Liste, die uns das Präsidium vorgelegt hat. Diese Eingabe sollte nach unserer Vorstellung auf dieser Synodaltagung mitbehandelt werden. Sie gehört zu dem, was wir als das Organrecht der Kirchengemeinden bezeichnet haben. Wir haben uns infolgedessen auch mit dieser Eingabe schon beschäftigt; da diese Angelegenheit aber nicht zum Vortrag in dieser Synodaltagung mehr gekommen ist, werden wir im Januar für die nächste Synode uns wieder damit befassen.

Zu Ziffer 3: Es handelt sich um die Eingabe 26, die ich gestern abend bereits zur Sprache gebracht habe am allerletzten Ende unserer Sitzung. Unser Konsynodaler Rave hat in dieser Eingabe 26 gebeten, die Synode möge beschließen, daß Beschlüsse der Landessynode in der jeweils nächsten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes baldmöglichst im Wortlaut bekanntgegeben werden. Er hat uns gestern abend auch den Anlaß, der ihn zu diesem Antrag bestimmt hat, genannt. Wir haben daraufhin von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein gehört, daß der in Frage kommende Beschuß so bald, wie irgend möglich, das heißt also schon in der Mai-Nummer der Mitteilungen 5 veröffentlicht worden ist, daß von der Veröffentlichung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt nur deshalb noch Abstand genommen wurde, um gleichzeitig nach Besprechung mit dem Ordinariat eine Durchführungsverordnung zu veröffentlichen. Wir glauben, als Rechtsausschuß von unserer gestrigen Stellungnahme, diesen Antrag empfehlend dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, nicht abgehen zu sollen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Ich rufe zur Aussprache auf zunächst V. 1. Keine Wortmeldung. — Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? Der Vorschlag ging dahin, abzuwarten, bis der besonders gebildete Ausschuß seine Arbeit geleistet hat. Wer ist nicht damit einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Ziffer V. 2. Wortmeldung erbeten? Das ist nicht der Fall. Wer kann hier dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgen? Enthaltung? Auch einstimmig angenommen.

Ziffer V. 3. Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission.

Synodaler Rave: Wie Herr Präsident eben sagt, ist es also kein Antrag meiner Person, sondern im Gegensatz zu dem, was Herr Professor v. Dietze

eben wieder gesagt hat, ein Antrag des Ausschusses für Okumene und Mission unserer Synode, der nebenbei gesagt einstimmig gestellt wird.

Ich möchte ihn doch noch ein wenig begründen. Man unterscheidet im staatlichen Bereich zwischen Legislative und Exekutive, und eine gewisse Analogie dazu ist bei aller Unterschiedlichkeit, in der unsere Grundordnung gefaßt ist, in der Aufgabenstellung der kirchlichen Leitungsgremien doch auch gegeben.

Ausgelöst ist, wie ich schon sagte, der Antrag dadurch, daß bis zum Augenblick der Beschuß der Landessynode vom April den Pfarrern, Ältestenkreisen und Gemeinden nicht offiziell mitgeteilt worden ist. Die „Mitteilungen“ sind ausdrücklich nicht als ein Organ des Oberkirchenrats herausgebracht.

Der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats sagte dazu gestern abend, man habe es nicht für opportun gehalten, diese offizielle Mitteilung zu machen, da die Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat noch in Gang seien. Der Ausschuß hält es nicht für tragbar, daß die Exekutive darüber befindet, ob und wann Beschlüsse der Legislative an die Betroffenen gelangen, zumal wenn die Frage des Zeitpunktes einer Entscheidung sogar Gegenstand der Verhandlungen gewesen war. Ich zitiere aus dem gedruckten Protokoll der Frühjahrssynode 1970, was der Referent des Oberkirchenrates — siehe Seite 80 des Protokolls — gesagt hat: „Unsere Bitte geht also dahin, zu warten und Geduld zu haben und zuzusehen, wie die Verhandlungen weitergehen, und nicht heute schon durch einen bindenden Beschuß den Fortgang dieser Angelegenheit zu blockieren.“

Diese Bitte war im Verlauf der weiteren Verhandlungen der Synode geradezu Gegenstand der Verhandlungsführung gewesen, und die Synode hatte dann bewußt anders entschieden. Ausgelöst ist es also durch diesen Vorgang, aber dahinter steht das viel umfassendere Problem, wie § 90 Absatz 2 unserer geltenden Grundordnung in der Praxis vollzogen wird, wo gesagt wird, daß die Leitung der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit geschieht, und im Dienste der Leitung diese verschiedenen Gremien Landessynode, Landesbischof, Landeskirchenrat, Evangelischer Oberkirchenrat zusammenwirken.

Um diese faire und gute Form des Zusammenwirkens möchte es uns gehen, und deswegen bitten wir darum, daß Beschlüsse der Synode auch in dieser Form angenommen, akzeptiert, und das heißt dann eben auch veröffentlicht werden, und zwar offiziell.

Zur praktischen Handhabung bei Annahme unseres Antrags: Es gibt natürlich Beschlüsse der Synode, etwa zu Finanzhilfe-Anträgen einzelner Einrichtungen und Anstalten, deren allgemeine Publizierung im Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht nur unnötig, sondern auch unzweckmäßig ist. Ich persönlich — darüber hat der Ausschuß noch nicht im einzelnen gesprochen — schlage vor, daß der Präsident der Landessynode jeweils entscheiden möge, bei welchen Beschlüssen der Landessynode

von einer Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt abgesehen werden kann. Aber Beschlüsse wie der, der jetzt in Frage gestanden hat, die ausdrücklich alle Gemeindeglieder betreffen, die sollten wirklich umgehend auch offiziell bekanntgegeben werden.

Landesbischof Dr. Heidland: Wir müßten jetzt die Zeit haben, die wir leider nicht besitzen, die wir uns aber irgendwann einmal nehmen müssen, um in Ruhe über das Verhältnis zwischen Landessynode und Oberkirchenrat zu sprechen.

Wir müssen uns, wenn wir dieses Verhältnis ins Auge fassen, von allen Emotionen freimachen, die heute so leicht auftauchen, wo immer es sich um Kompetenzen handelt. Auch sollten wir vorsichtig sein mit der Verwendung solcher unter Umständen schmerzlicher Begriffe wie „fair handeln“, denn ich glaube, daß niemand hier in diesem Raum dem Oberkirchenrat Unfairneß gegenüber der Synode unterstellt. (Beifall!)

Es wäre in einer solchen Aussprache darüber nachzudenken, ob das im staatlichen Bereich übliche Bild von Legislative und Exekutive für das Verhältnis Landessynode — Oberkirchenrat wirklich zutrifft. Nach meiner Einsicht trifft dieses Bild nicht zu.

Der Oberkirchenrat ist nicht die Exekutive der Synode, und die Synode ist nicht im Sinne eines weltlichen Parlaments die Legislative, wiewohl sie die kirchlichen Gesetze beschließt. Aber nach eben dem Paragraphen, den Herr Rave zitiert hat, steht in der badischen Konzeption der Kirchenleitung eben nicht ein Organ an der Spitze, etwa die Landessynode, und dann als Exekutive angeschlossen der Oberkirchenrat, sondern es stehen vier verschiedene Leitungsfunktionen als ein Organismus nebeneinander. Kirchenleitung ist nach unserer badischen Grundordnung die Landessynode, der Landeskirchenrat, der Oberkirchenrat, der Landesbischof. Das ist vielleicht für den, der lebendige Vorgänge gerne mit dem Reißbrettstift umreißen will, eine schwierige Sicht. Aber ich glaube, daß diese Verfassungssituation dem Gang des kirchlichen Lebens am meisten dient. Und damit bin ich bei dem konkreten Fall.

Wie schon gestern abend festgestellt wurde — ich kann es nur noch einmal wiederholen —, wurde der Beschuß der Landessynode in den „Mitteilungen“ publiziert. Die Auflage der „Mitteilungen“ ist erheblich größer als die des Verordnungsblattes. Uns kam es darauf an, den Beschuß der Landessynode einem möglichst weiten Kreis unserer Gemeindeglieder bekanntzugeben. Vielleicht haben wir uns da geirrt. Dann war es ein Ermessensirrtum, wie er einem immer wieder unterläuft. Wir meinten außerdem, daß angesichts der erst nach der Synodaltagung — das konnte die Synode also noch gar nicht wissen — in Gang gekommenen Verhandlung zwischen dem Rat der EKD und der katholischen Bischofskonferenz es verfehlt wäre, nun in unserem offiziellen Organ diesen Beschuß der Synode zu veröffentlichen. Ich vermute, daß die Synode, hätte sie die Beschlüsse vorausgesehen, die jetzt Anfang Oktober durch die Fuldaer Bischofskonferenz gefaßt

werden, manches anders formuliert oder selber gesagt hätte, warten wir doch ab, bis wir wirklich wissen, was in Fulda beschlossen ist!

Auch im Augenblick ist die Lage noch nicht so geklärt, daß wir einen festen Beschuß fassen könnten. Es soll weiterhin auf EKD-Ebene auch über die Gestaltung der ökumenischen Trauung verhandelt werden.

Im übrigen, ich wüßte nicht, daß eine ökumenische Trauung, die im Sinne der Landessynode hätte veranstaltet werden dürfen, nicht veranstaltet wurde, weil etwa der Beschuß der Landessynode nicht im Verordnungsblatt veröffentlicht worden wäre.

Synodaler Trendelenburg: Ich glaube, das Problem liegt auch gar nicht in der Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ oder im Gesetzes- und Verordnungsblatt, sondern wir müssen wieder feststellen, daß das Protokoll der Landessynode so lange auf sich warten läßt, daß man sagen kann, es ist dann fast nichts mehr wert, weil es erst ein halbes Jahr später kommt. Es ist selbst für ein Mitglied der Landessynode schwierig, den Überblick über die Verhandlungen zu behalten, wenn er das Protokoll nicht hat.

Ich möchte also wieder sagen: Sinnvoll ist es, das Protokoll so früh wie möglich zur Verfügung zu haben, damit die lebendige Diskussion über das, was hier besprochen und beschlossen wurde, weitergeht. Das müßte möglich sein.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, daß wir das Problem, das jetzt ansteht, lösen können, ohne eine Entscheidung über die Zuordnung von Synode, Landeskirchenrat und Oberkirchenrat hier zu erarbeiten.

Wenn Sie diese Woche in den Blätterwald sehen, dann sehen Sie, was diese Synode offiziell und in öffentlicher Sitzung beschlossen haben soll. Diese Synode muß deshalb ein Interesse daran haben, und sie hat ein legitimes Interesse, daß die Kirchenleitung dann auch offiziell und nicht halboffiziell oder in anderer Form, sondern offiziell mitteilt, und zwar alsbald an die Pfarrämter, was die Synode nun wirklich beschlossen hat.

Ich bin der Meinung, daß grundsätzliche Beschlüsse der Synode im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche ihren Platz haben müssen. Es bleibt dem Oberkirchenrat unbenommen, seine Meinung dazu zu sagen und etwa die Pfarrämter in einem solchen Falle anzuhalten, nicht allzusehr mit diesem Beschuß nun in die Praxis zu gehen.

Synodaler Rave: Ich möchte jetzt nur noch etwas Persönliches erklären, nämlich in aller Brüderlichkeit dies: Ich weiß mich mit Herrn Oberkirchenrat Kühlein persönlich in Achtung, Verehrung und brüderlicher Liebe verbunden; und ich bedaure es tief, daß zwangsläufig immer wieder der Eindruck erwachsen muß, als sei das nicht so; und ich möchte auch ihm gegenüber vor uns hier sagen: Er ist mir von Herzen lieb. (Große Heiterkeit!) Ist es klar?

Landesbischof Dr. Heidland: Wir waren auf ein „aber“ gefaßt! (Wiederum Heiterkeit! Zuruf!) —

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun zum Sachlichen zurückkommen! — Sie haben den Vorschlag von Herrn v. Dietze gehört, den der Rechtsausschuß hier unterbreitet. Können Sie dem zustimmen, da-

mit wir eine völlige Klärung kriegen, ohne daß jetzt schnell eine Entscheidung nach dieser oder jener Richtung gefällt wird? — Wer kann nicht zustimmen? — 3. Wer enthält sich? — 6. Es wäre der Vorschlag angenommen.

Ich darf nun das Ergebnis des Wahlganges für Stellvertreter, und zwar zunächst theologische Stellvertreter, bekanntgeben: Abgegeben 59 Stimmzettel, diese Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Schulz	22
Es folgt	
Herr Michel mit	18
Herr Bußmann	
und Herr Dr. Rau je	17
die Herren Feil und Dr. Sick je	13
Herr Leser	11
die Herren Wöhrle	
und Hollstein je	3

— Herr Hollstein hat allerdings die Kandidatur nicht angenommen —

und Herr Baumann 1 Stimme.

(Zuruf: Herr Baumann ist doch schon vertreten!) —

Ja, da können wir nichts ändern; das ist Stimmabgabe. — Gewählt sind somit die Herren Schulz, der die Bereitschaft zur Annahme fernmündlich erklärt hat, und Herr Michel. Darf ich Sie fragen? — (Zuruf: Ja!) — Recht herzlichen Glückwunsch und ein gutes Wirken. (Beifall!)

Wir kommen nun zu den nichttheologischen Stellvertretern. Gewählt sind hier die

Herren Dr. Gessner	
und Stock mit je	46
abgegeben sind 58 Stimmen. Es folgen	
Herr Dr. Götsching mit	41
und Herr Gabriel mit	37
Herr Dr. Müller hat	25
Herr Hirzel	16
Herr Bilger	15
die Herren Dr. Naumann	
und Viebig je	1 Stimme.

Somit sind gewählt die Herren Dr. Gessner, Stock, Dr. Götsching und Gabriel. Darf ich fragen, meine Herren, ob Sie die Wahl annehmen?

Herr Dr. Gessner	Zuruf: Ja
Herr Stock	Zuruf: Ja
Herr Dr. Götsching	Zuruf: Ja
Herr Gabriel	Zuruf: Ja

Allen vier Herren recht herzliche Glückwünsche und ein segensreiches Wirken! (Beifall und Zuruf!)

Entsprechend der Stimmenzahl schlage ich vor, daß Herr Wolfgang Schneider den bisher von Herrn Prälaten Dr. Köhnlein innegehabten Platz einnehmen wird. — Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Nun für den neuen Platz Nr. 3 die Reihenfolge: die Herren Herrmann, Schulz und Michel. Herr Herrmann wurde als ordentliches Mitglied gewählt, Herr Schulz und Herr Michel sind eben als Stellvertreter gewählt worden. Sind Sie mit dieser Reihenfolge einverstanden? — Wer nicht? — Enthaltung? — Auch nicht.

Und nun entsprechend der Stimmenzahl: Herr Dr. Simon ist ordentliches Mitglied, sein erster Stellvertreter Herr Dr. Gessner, sein zweiter Stellvertreter Herr Dr. Götsching. Ordentliches Mitglied an fünfter Stelle Frau Hübner, erster Stellvertreter Herr Stock und zweiter Stellvertreter Herr Gabriel, hier auch die Einteilung entsprechend der Stimmenhöhe. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? Durch diese einstimmige Billigung ist die Gesamtzuteilung abgeschlossen.

— Pause 12.40 bis 15.30 Uhr —

IV, 2

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen nun zu Ziffer 2 unserer Tagesordnung unter IV. Ich bitte Herrn Schöfer um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Schöfer: Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1970 von dem Antrag des Diakonischen Werkes vom 20. Mai 1970, eingegangen unter Nr. 4, Kenntnis genommen. Zu seinem großen Bedauern konnte der Rechtsausschuß die in diesem Antrag aufgezeigte problematische Situation der Kindergartenarbeit nicht mehr in einer der Sache angemessenen Weise erörtern.

Der Rechtsausschuß mußte sich daher damit begnügen, einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Jung über die Behandlung dieses Antrages im Finanzausschuß entgegenzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat Verständnis dafür, daß im Lande und vor allen Dingen bei den Mitarbeitern der Kindergartenarbeit Unsicherheit und Unruhe entstanden ist über die Entscheidung der Synode bezüglich des Baues von Kindergärten, die bis zu der Befürchtung gehen, daß die Bemühungen der mit der Kindergartenarbeit befaßten Werke — ich zitiere jetzt aus einer Denkschrift des Vorstehers des Mutterhauses in Nonnenweier — „von kirchlicher Seite desavouiert werden könnte“.

Wenn der Rechtsausschuß auch der Auffassung ist, daß die Befürchtungen in dieser zugesetzten Formulierung unberechtigt sind, so nimmt er doch die in dieser Äußerung zutage tretende tiefe Besorgnis um die Zukunft der Kindergartenarbeit sehr ernst; er würde es deshalb begrüßen, wenn eine Stellungnahme der Synode zu der Eingabe des Diakonischen Werkes ermutigender ausfallen könnte.

Auf der anderen Seite sieht sich der Rechtsausschuß angesichts der Haushaltslage der Landeskirche und der obwaltenden Umstände nicht in der Lage, ohne gründliche Prüfung der Materie der Synode eine Stellungnahme zur Eingabe des Diakonischen Werkes zu empfehlen, die wesentlich über jene Empfehlung des Finanzausschusses hinausgeht, denn es ist sinnlos, unerfüllbare Hoffnungen zu erwecken.

Der Rechtsausschuß ist aber der Meinung, daß das Bekenntnis der Synode zur Erhaltung und zum qualitativen Ausbau der vorhandenen Kindergärten und ihre erklärte Bereitschaft, auch fernerhin Kindergärten zu errichten, wenn auch unter gewissen, von den Umständen erzwungenen einschränkenden

Normen, sehr wohl ein — ich zitiere jetzt wieder — „Wort zugunsten der Kindergartenarbeit“ darstellt.

Aus den ausgeführten Gründen sieht sich deshalb der Rechtsausschuß nicht in der Lage, der Synode eine Empfehlung zu geben, in welcher Weise sie zu dem Antrag des Diakonischen Werkes Stellung nehmen soll. Ohne eine weitere gründliche Erörterung des Sachverhalts ist dies nicht möglich.

Ich möchte noch hinzufügen, daß diese Stellungnahme, wenn man sie so bezeichnen will, in Unkenntnis der Stellungnahme des Hauptausschusses erfolgt, die ja bis jetzt noch nicht bekannt ist.

Herr Präsident, darf ich eine persönliche Stellungnahme noch anschließen? (Präsident: Jawohl!)

Ich möchte als eine persönliche Stellungnahme Folgendes ausführen:

Ich empfinde es — und ich weiß mich mit diesem Empfinden einig mit einer ganzen Reihe von Kon-synoden — als höchst unbefriedigend, in welcher Art und Weise der Antrag des Diakonischen Werkes bisher von der Synode bearbeitet worden ist.

Wenn die Synode für die Bearbeitung eines Anliegens von der Schweregewichtigkeit, wie das doch die Kindergartenarbeit darstellt, zwar im Finanzausschuß genügend Zeit und viel Sachverstand aufwendet, im Hauptausschuß aber nur eine oder etwas mehr, im Rechtsausschuß dagegen nur eine halbe Stunde aufwendet, so hat die Synode nach meiner Überzeugung in dieser Angelegenheit nicht sachgemäß gearbeitet. Die Kindergartenarbeit darf doch nicht in dieser Weise schweregewichtig und einseitig nur unter finanziellem Aspekt beurteilt werden. Andere Gesichtspunkte sind doch mindestens ebenso gewichtig. Und welche Gesichtspunkte das sein müssen, ist uns in mancherlei Schriften nachlesbar, so z. B. in dem Entwurf eines Wortes zur Kindergartenarbeit, ferner in den Leitsätzen des Diakonischen Werkes zur evangelischen Kindergartenarbeit von Herrn Herrnbrodt, und etwa auch in einer Denkschrift des Vorstehers des Mutterhauses in Nonnenweier.

Ich meine, es sei Sache der Synode, allen Mitarbeitern in der Kindergartenarbeit nicht nur zu sagen, daß das Geld knapp geworden ist. Das wissen sie so gut wie wir. Die Synode sollte vielmehr denen, die mit der Kindergartenarbeit in dieser Zeit befaßt sind, deutlich machen, daß sie sich deren Sorgen um die Zukunft der kirchlichen Kindergartenarbeit zu ihren eigenen macht. Die Synode sollte vielmehr bekunden, daß sie bereit ist, zusammen mit dem Diakonischen Werk Mittel und Wege zu finden, um der Öffentlichkeit, der Gesellschaft und dem Staat die Bedeutung kirchlicher Kindergartenarbeit bewußt zu machen.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! Darf ich nun Herrn Günther bitten, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Günther: Die Landes-synode hat ein Memorandum entgegengenommen, das ihr gemeinsam vom Oberkirchenrat und vom Diakonischen Werk vorgelegt wurde. Der Haushaltsausschuß war einhellig der Meinung, daß die

Angelegenheit nicht vertagt werden sollte und greift in diesem Sinne den Punkt 3 des Berichtes des Finanzausschusses auf und macht sich die darin enthaltene Aufforderung zu eigen, um sie zu einer konkreten Empfehlung an die Synode zu erweitern. Vor der Darstellung der Situation in der Kindergartenarbeit hält es der Hauptausschuß für nötig, vor dem hohen Hause der Synode den Gemeinden und Kindergärtnerinnen Dank und Anerkennung für ihre treue und verdienstvolle Erziehungsarbeit auszusprechen. (Beifall!)

Der Hauptausschuß erläutert nun in dem folgenden Lagebericht die Dringlichkeit der Empfehlung an die Synode, wie sie in den beiden Resolutionen vor Ihnen liegt (auf dem gelben Papier!).

Die im Lande allgemeine Unruhe und Verwirrung über die zukünftige Rolle und reale Möglichkeit der kirchlichen Kindertenerziehung hat eine besondere Aktualität durch die in der ganzen Bundesrepublik aufgebrochene Diskussion über die Bedeutung der vorschulischen Erziehung im Rahmen des gesamten Bildungsauftrages gewonnen. Genau zu dem Zeitpunkt, wo die psychologisch-pädagogische Forschung über die Zusammenhänge zwischen Begabung und Bildung den Deutschen Bildungsrat und die Kultusministerkonferenz zu groß angelegten Bildungskonzeptionen im gesamten Raum der Grundschule unter Einbeziehung der vorschulischen Erziehung veranlaßt, gerät die kirchliche Kindergartenarbeit in eine prekäre Krisensituation. Sie gerät in diese Krise also genau in dem Augenblick, wo ihre Arbeit im Licht eines ganz neu erkannten und fundamentalen Bezuges zur gesamten öffentlichen Bildung und Erziehung gesehen wird.

Wie stellt sich nun die Gesamtlage dar?

1. Die Finanzsituation:

Für Neubauten und Umbauten sind die Gemeinden kaum noch in der Lage. Die Baukosten setzen meist eine unüberwindliche Schranke. Die öffentliche Bezugsschaltung über den Landesjugendplan mit bisher 10 Prozent war völlig unzureichend. Der Neuansatz im Staatshaushaltspflegeplan 1971 für diesen Landesjugendplan hat keine Erhöhung gebracht. Damit verschlechtert sich diese Position noch mehr. Die politischen Gemeinden erklären sich ebenfalls außerstande, diese Lücke zu füllen.

* Wortlaut des Textes auf dem „gelben Papier“:

I. Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden wendet sich an den Landtag und an die Landesregierung mit der dringenden Bitte, im Benehmen mit den Trägerverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein Kindertengesetz vorzubereiten und so bald wie möglich zu erlassen. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint der Synode eine Übergangsregelung unerlässlich.

II. Unter Bezugnahme auf den Beschuß der Synode vom 17. April 1970 wird der Evang. Oberkirchenrat gebeten, im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche, der Evang. Landeskirche in Württemberg und der Kath. Kirche die erforderlichen Verhandlungen mit dem Landtag und der Landesregierung in die Wege zu leiten.

Das Land tut auf diesem Sektor zu wenig. Der Landtag erklärt, dafür keine Mittel zu haben. Hierzu ist festzustellen: Die Parteien proklamieren in öffentlichen Veranstaltungen die Notwendigkeit und Bedeutung der vorschulischen Erziehung. Sie sind dabei, ihre Bildungskonzeptionen zu entwerfen, aber sie schweigen sich aus über die Realisierung. In diesem Zusammenhang sei die vom Deutschen Bildungsrat ermittelte Zahl von 50 Milliarden DM Kosten — allein für die Errichtung der Vorschulklassen (ab 5. Lebensjahr) im gesamten Bundesgebiet bis zum Jahr 1980 — erwähnt. In Baden-Württemberg fehlen insgesamt 56 Prozent Plätze (= 100 000) für unsere Kinder in Kindergärten.

2. Die Betriebskosten:

Die Betriebskosten steigen stetig. Die Kindergärten stehen vor der Alternative:

Schließen oder Schulden machen.

Hier kann nur noch eine Lastenverteilung unter Einbeziehung des Landes helfen.

Rheinland-Pfalz hat ein Novum auf gesetzlichem Wege geschaffen: Verteilung der Betriebskosten auf:

Eltern	25 Prozent
freier Träger	15 Prozent
Land	25 Prozent
politische Gemeinde	35 Prozent.

Eine gesetzliche Ordnung für Baden-Württemberg wird unbedingt notwendig. Der Landtag kann diese Lage auf die Dauer nicht mehr tatenlos hinnehmen.

3. Das Personalproblem:

Die Personalnot wird immer brennender. Alle Ausbildungsstätten sind besetzt. An Bewerberinnen zum Beruf der Kindergärtnerin fehlt es nicht. 300 Bewerberinnen mußten in Baden wegen fehlender Ausbildungsplätze zurückgewiesen werden.

Zur Zeit bestehen im Raum der Evangelischen Landeskirche Baden 580 Kindergärten mit 1600 Mitarbeiterinnen und 291 Fehlstellen.

Aus diesen Gründen stehen wir eindeutig vor einer Wende: Der Staat, die politischen Parteien und die Eltern erkennen die Bedeutung und Rangordnung der vorschulischen Erziehung immer mehr. Der Staat ist ganz offensichtlich durch seine enormen Zukunftsaufgaben auf dem gesamten Gebiet der Bildung und Erziehung von der Grundschule bis zur Hochschule nicht in der Lage, den Bereich der Kindertenerziehung in eigene Regie zu übernehmen. Damit bietet sich zwangsläufig die Kooperation mit den freien Trägerverbänden an. Diese Kooperation muß ihren Niederschlag in einer gesetzlichen Regelung finden.

Deshalb empfehlen wir der Synode, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wendet sich an den Landtag und an die Landesregierung mit der dringenden Bitte, im Benehmen mit den Trägerverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein Kindertengesetz vorzubereiten und so bald wie möglich zu erlassen. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint der Synode eine Übergangsregelung unerlässlich.

II. Unter Bezugnahme auf den Beschuß der Synode vom 17. April 1970 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der katholischen Kirche die erforderlichen Verhandlungen mit dem Landtag und der Landesregierung in die Wege zu leiten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Höfflin: Ich werde mich in dieser Diskussion weitgehend zurückhalten. Ich möchte lediglich sagen, daß ich über den Beschuß des Finanzausschusses hinaus nicht bereit bin, mich positiv an Beschlüssen zu beteiligen. Ich würde es aber begrüßen, wenn der Hauptausschuß seine Ausführungen untermauern würde durch eine Angabe darüber, wo die Synode empfiehlt, die 600 Millionen herzunehmen für die 100 000 Kindergartenplätze und wo sie die jährlich 200 Millionen für das Personal herzunehmen gedenkt. Wenn sie das aber tut, möge sie bedenken, daß sie unter Beachtung der Rechtslage mit dem Land Baden-Württemberg den falschen Adressaten hat und daß der richtige Adressat derjenige ist, auf dessen guten Willen wir angewiesen sind, wenn wir unser Ziel erreichen wollen: Die politischen Gemeinden nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Ich habe nach diesen eingehenden Ausführungen des Hauptausschusses angenommen, daß er sich mit der Rechtslage zuvor vertraut gemacht hat.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Berichterstatter des Rechtsausschusses hat seinem Bericht eine persönliche Bemerkung folgen lassen. In diesem Bericht hat er die richtige Tatsache erwähnt, daß der Rechtsausschuß nur eine Viertelstunde lang in dieser Tagung sich mit diesem Punkt, der ihm auch zugewiesen war, beschäftigt hat. Es ist mir selbstverständlich klar, daß wir in dieser Viertelstunde keine gründliche Prüfung der ganzen Angelegenheit vornehmen konnten. Aber ich habe keine längere Zeit für den Rechtsausschuß gesehen, sich mit diesen Dingen zu befassen, jedenfalls keine ausreichend längere Zeit. Denn wenn wir uns wirklich gründlich mit der Materie hätten befassen wollen, dann hätten wir auch mit einer Verlängerung um eine halbe Stunde oder um eine ganze Stunde nicht auskommen können und deswegen andere noch dringlichere Arbeiten nicht erledigen können.

Synodaler Trendelenburg: Unruhe verstellt oft den Blick für die Wirklichkeit. Ich würde sagen, Herr Höfflin hat völlig recht, die Adressaten sind die politischen Gemeinden. Und ich habe bisher festgestellt, daß die politischen Gemeinden auch durchaus bereit sind, über diesen Punkt zu sprechen, und immer wieder versuchen, mit uns zusammenarbeiten. Und es ist einfach so, daß wir sehen müssen — wir haben in unserer Gemeinde immer die Frage, sollen wir einen Kindergarten in eigener Regie bauen oder in der Regie der politischen Gemeinde. Eines muß ich allerdings sagen, das war auch der Hauptgrund, warum der Finanzausschuß sich nicht zu mehr hinreißen konnte. Man müßte

doch vom Diakonischen Werk erwarten können, daß diese Vorlagen mit etwas weniger Emotion und etwas mehr Sorgfalt vorbereitet sind, so daß wir eigentlich wissen, wer der Adressat ist. Diese Unruhe, die in den Kindergärten angeblich herrscht — ich meine, ich bin nun also Vorstand von sechs Kindergärten —, da ist es so, daß sich diese Unruhe überhaupt in dem Kindergarten gar nicht breit macht. Das stimmt nicht. Das Problem ist völlig anderer Natur. In einer Kirchengemeinde werden Sie durch die unheimlichen Defizite, die sie in der Kindergartenarbeit machen, praktisch zu keiner weiteren kirchlichen Arbeit kommen. Das ist ja eigentlich eines unserer Hauptprobleme. Wir haben im letzten Jahr schon Grundstücke eingesetzt, um unsere Kindergartendefizite wieder zu decken. Es ist einfach so, die Frage, die sich für verantwortliche Männer in einer Kirchengemeinde stellt, ist, ein ganz klein wenig anfangen zu wählen, ob nun alles in die Kindergartenarbeit gehen muß oder ob wir nicht noch andere Aufgaben haben. Ich würde sagen, die Unruhe kann also nicht nur vom Kindergarten her kommen, die Unruhe der Gemeinde ist auch durchaus berechtigt; denn wenn wir irgend etwas machen wollen über den Rahmen des Aller-notwendigsten hinaus, stoßen wir immer wieder an die Grenze, daß wir dermaßen pleite sind — ich will es mal ganz hart sagen — wegen der Kindergärten, daß wir zu gar nichts anderem kommen. Ich meine, das muß das Diakonische Werk verstehen, daß die Interessenlage der Gemeinden und Kindergärten gleichwertig ist und daß die Diskussion ganz sachlich geführt werden muß: Wo liegen die Schwerpunkte der Arbeit? Sie liegen auf beiden Bereichen. Es ist richtig, daß die politischen Gemeinden das sogar sehen, daß man da zu Einzelvereinbarungen kommen wird, hier bin ich der Meinung, daß gerade das Diakonische Werk hier selbst beratend noch viel mehr tätig sein müßte. Denn es ist fast unmöglich, wenn man gleichzeitig in einem Kirchengemeinderat und einem politischen Gemeinderat ist, seine Forderungen objektiv mit den politischen Gemeinden zu besprechen.

Es ist einfach so bei der Lage der Kindergärten — das gilt auch für Beispielschulen und alle diese Dinge —, daß wir ein ganz klein wenig jetzt, aber ehrlich beunruhigt sind, daß es kaum noch möglich ist, unter diesen Bedingungen die kirchliche Arbeit in voller Breite zu entwickeln. Und darum geht es, nicht darum, daß wir einen bestimmten Sektor abwehren wollen, sondern wir wollen abwehren, daß wir auf allen Sektoren tätig sein müssen.

Synodaler Herrmann: Wenn ich die Vorlage oder den Bericht des Finanzausschusses noch recht im Kopf habe, wird die Aufgabenstellung in den Kindergärten aus der missionarischen und diakonischen Verpflichtung begründet, und am Schluß wird um eine stärkere Finanzhilfe durch das Land gebeten. Mir scheint, daß hier eine gewisse Schwierigkeit vorliegt. Wenn wir nämlich diese Arbeit begründen mit der diakonischen und missionarischen Aufgabe, dann müßten wir wohl die Konsequenzen ziehen, daß das dann von uns auch finanziell verkraftet

werden muß; es sei denn, wir sehen in dieser Aufgabe auch noch eine weitergehende andere Möglichkeit, die dann auch die Verpflichtung des Staates einschließt. Mir scheint, daß hier eine gewisse Spannung besteht, die wohl bedacht werden sollte im Blick auf das, was wir vom Staat erreichen wollen.

Synodaler Dr. Naumann: Herr Höfflin schätzt die Zuständigkeiten der Synode unrichtig ein, wenn er empfiehlt, wir sollten uns vorher überlegen, wo die 600 Millionen DM für den Bau neuer Kindergartenplätze und die 200 Millionen DM für ihren Betrieb herkommen sollen. Wir wollen ja weiter nichts, als daß der gesetzlose Zustand, der in Baden-Württemberg auf diesem Gebiet herrscht, beendet wird durch ein Landesgesetz und daß damit auch das Desinteresse an dieser die ganze Allgemeinheit betreffenden Frage aufhört. Wenn dieses Gesetz geschaffen wird, ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen, ist es Sache der politischen Gremien, sich zu überlegen, wo das Geld herkommt. Innerhalb dieser Milliardenhaushalte, die die Länder heute umwälzen, dürften die paar Millionen, verteilt auf zehn Jahre, für diese wichtige Aufgabe wohl enthalten sein.

Synodaler Steyer: Ich darf an derselben Stelle noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen, was der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses gesagt hat. Die Parteien proklamieren in öffentlichen Veranstaltungen die Notwendigkeit und Bedeutung der vorschulischen Erziehung, sie sind dabei, ihre Bildungskonzeptionen zu entwerfen, aber sie schweigen sich aus über die Realisierung. Das ist es, was den Hauptausschuß bewogen hat, in dieser Art und Weise vorzutragen. Es ist einfach nicht richtig, daß man nun der Synode den Schwarzen Peter zuschiebt, die solle sagen, wo das Geld herkommen soll. Die Synode hat ja nicht die Konzeptionen entworfen. (Zwischenbemerkung Synodaler Höfflin zu Synodaler Steyer: Vorschule und Kindergarten sind verschiedene Dinge! Weitere Zwischenrufe!)

Synodaler Leser: Es fehlt nicht am guten Willen der Kommunen, aber man stellt immer wieder fest, daß die Kommunen in den finanziellen Möglichkeiten begrenzt sind. Das hat dazu beigetragen, daß der Hauptausschuß auf die höhere Ebene geht und den Landtag und die Landesregierung bittet, doch zu helfen, eventuell auch durch mehr Zuschüsse an die Kommunen. Denn immer wieder wird uns unten gesagt, wir können nicht mehr geben, weil wir nicht mehr haben in den Gemeinden.

Ein weiteres Problem, das den Kindergarten zu schaffen macht, ist der Personalbedarf, der mehr und mehr steigt. Was soll man dagegen tun? Das ist ein allgemein gesellschaftliches Problem. Ein weiterer Grund, warum wir die Landesregierung und den Landtag bitten.

Synodaler Härschel: Ich glaube, es gibt zwischen einem Parlament und einer Synode gewisse Parallelen, wenn es ums Geld geht, nämlich daß beide nicht mehr ausgeben können, wie sie einnehmen. Und wenn die Frage der Kindergarten hier diskutiert wird und gesagt wird, die Parteien proklamieren die Wichtigkeit dieser Aufgabe, dann muß man

doch daran erinnern, daß die Kirche ja auch die Wichtigkeit dieser Aufgabe proklamiert. Wenn man von dem einen fordert, daß er die nötigen Mittel zur Verfügung stellen muß, dann sollten wir uns selber fragen, was stellen wir zur Verfügung. Wenn hier gesagt wird, wir täten zu wenig, dann müssen wir die Schwerpunkte anders setzen und Konsequenzen im Finanziellen ziehen. Ich finde jedenfalls die Argumentation nicht sehr überzeugend, wenn wir einerseits vom Staat mehr fordern, als er ohne Zweifel nur erfüllen kann, wenn er die Steuern erhöht, wenn wir gleichzeitig vor kurzem erhebliche Steuersenkungen vorgenommen haben. Da ist niemand von uns hier aufgestanden und hat gesagt, aber das wollen wir für die Kindergarten verwenden. Das ist unaufrichtig, meine ich. Wir wollen keine Opfer bringen. Wir muten sie aber ohne weiteres dem Staat zu. So sollten wir nicht argumentieren. Wenn wir diese Sache für so wichtig halten, dann müssen wir auch bereit sein, unsererseits die notwendigen Opfer zu bringen.

Synodaler Herzog: Ich wollte nur ein Wort zum Kontext dieser Ziffer 1 des Antrages des Hauptausschusses sagen. Uns wurde heute morgen vom Vertreter des Diakonischen Werkes gesagt, und durch vorgelegte Presseveröffentlichungen bestätigt, es sei in Baden-Württemberg von einer der Parteien im Landtag der Entwurf eines Kindergartengesetzes eingereicht und von einer zweiten Partei ein Entwurf hergestellt, der auch dem Landtag eingereicht werden solle.

Wir waren der Meinung, daß es gerade bei dieser Lage ein legitimes Ansinnen unserer Synode ist, Landtag und Landesregierung zu bitten, sich dieses Gesetzentwurfes anzunehmen, weil wir der Meinung sind, daß diese schwierigen Probleme auf der Gemeindeebene bei allem guten Willen der Kirchen, die ganz wesentliche Mittel für die Kindergartenarbeit aufgewendet haben, nicht zu bewältigen seien, auch nicht von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Eine gesetzliche Regelung, wie sie in anderen Ländern besteht, würde die Lösung dieser schwierigen Frage erleichtern. Deshalb sagten wir, in dem Augenblick, wo diese Aufgabe an den Landtag als die gesetzgebende Körperschaft herangetragen wird, ist es eine Aufgabe der Kirche, zu sagen, ein Kindergartengesetz möge möglichst schnell erlassen werden, wir halten es für sehr notwendig.

Synodaler Dr. Götsching: Es wäre sicher besser gewesen, wenn sich die Ausschüsse vorher über das geeinigt hätten, was hier in der Öffentlichkeit vorgetragen wird. Man könnte sonst den Eindruck haben, als würden die Synoden über die gesetzlichen Grundlagen nicht so genau Bescheid. Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt ganz eindeutig, daß die Kommunen, die Ortsgemeinden, für die Schaffung von Kindergartenplätzen zuständig sind. Wenn das die Kirchen und die freien Verbände noch gemacht haben, dann haben sie es eben getan, weil sie auch die Mittel dafür noch zur Verfügung hatten.

Die Aufgabe, und das möchte ich auch vom Finanzausschuß aus verstanden wissen, der Kirche

ist, daß wir das Personal stellen, solange wir einen Auftrag der Kirche in den Kindergärten sehen. Und wenn Sie sagen, es wird Zeit, daß Baden-Württemberg das regelt — ich brauche nicht für das Land einzutreten —, dann muß ich sagen, es ist eine Regelung für den ganzen Bund da. Wenn Rheinland-Pfalz es jetzt anders regelt, ist das Sache dieses Landes. Im übrigen wird auch unser Landtag demnächst sich mit diesen Dingen beschäftigen und ein Kindergarten gesetz in irgend einer Form herausbringen.

Ich glaube, man sollte die Gemeinderäte — ich selbst kann ja da aus eigener Erfahrung reden —, die in den politischen Gemeinden tätig sind, mehr daran erinnern, daß sie eben etwas mehr auf dieses Jugendwohlfahrtsgesetz schauen und darauf Wert legen, daß in den Gemeinden bestimmte Schwerpunkte gesetzt werden.

Wir werden jedenfalls — und das bitte ich, uns als Finanzausschuß abzunehmen — in Zukunft dafür noch weit mehr darauf sehen müssen, Schwerpunkte zu setzen und die Dinge, die nach dem Gesetz andere zu erfüllen haben, in den Hintergrund zu schieben. Trotzdem haben wir natürlich genau so den Wunsch — und Sie können es glauben, wir überlegen es uns ziemlich genau, bis wir über die finanziellen Dinge sprechen —, daß die Kindergartenarbeit fortgesetzt wird — mit guten evangelischen Kräften, damit es wirklich noch ein evangelischer Kindergarten ist.

Ich bitte, es also dem Finanzausschuß abzunehmen, daß wir nicht nur über das Geld nachdenken, sondern daß wir uns die Grundlagen und die Frage der Prioritäten genau überlegt haben.

Synodaler Feil: Genau da darf ich einsetzen und fortfahren. Es geht um die Frage der Prioritäten, genauer gesagt um die Reihenfolge der Prioritäten. Wir haben bei der letzten Synode diese Prioritäten festgelegt. Da war Nr. 1 Verkündigung. Wenn nun heute gesagt wird, die Kindergartenarbeit hat einen echten missionarisch-diakonischen Auftrag, ergibt sich dann die Frage: Können wir diese Arbeit noch bei dem Stellenwert lassen, den wir ihr zugewiesen haben? Ich glaube, es ist Nr. 3.

Darum bitte ich, jetzt in aller Form zu überprüfen, ob wir diesen Beschuß nicht ändern müssen und mindestens nun die Kindergartenarbeit auf Stellenwert 2 oder gar 1 setzen. Es geht doch, das ist deutlich geworden, um die Verkündigung, um eine gewisse Art von Verkündigung. Dann müssen wir auch konsequent sein und hier den Beschuß revidieren.

Synodaler Gabriel: Ich glaube, nach alle dem, was jetzt in der Diskussion angeklungen ist, liegen wir in unserer Gesamtmeinung nicht weit auseinander.

Der dritte Abschnitt im Bericht des Finanzausschusses, der sich mit großer Nüchternheit und Einfaßtheit darum bemüht, daß nun Schritte bei der Landesregierung unternommen werden sollen, ist nicht weniger als der mit Schwung vorgetragene Bericht des Hauptausschusses, den wir sehr gerne akzeptieren und als Ergänzung sehen. Es hat auch keinen Wert, daß wir im Blick auf das Gewesene oder Gegenwärtige nun lamentieren, sondern wir

müssen nun versuchen, in eine Konstruktion einzumünden, die für die Zukunft bessere Regelungen schafft. Wir können davon ausgehen, daß die Kindergartenfrage heute zu einem Politikum ersten Ranges bereits geworden ist. Wenn alle drei Fraktionen Entwürfe vorlegen, heißt das doch mit anderen Worten, daß sie Regelungen anstreben, deren Ausgang wir heute noch nicht kennen. Sicher werden sie aber nicht hinter das zurückgehen, was bis jetzt bereits vorhanden ist, nämlich daß das Land für Investitionen 10 Prozent, in Ausnahmefällen bis zu 14 Prozent trägt. Das ist die erste Seite. Die zweite wäre die, daß wir innerhalb unserer Landeskirche Regelungen schaffen, die Gesetzescharakter haben, nach denen der Betrieb und der Ausbau von Kindergärten gleichmäßig erfolgen kann. Da haben wir gehört, daß im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk ein Planungsausschuß nächstens in Tätigkeit tritt, der diese Dinge alle fachlich-sachlich untersucht und uns wohl in der nächsten Synode einen neuen Bericht über seine Arbeit vorträgt.

Ich glaube, wir sollten uns mit den in den Beschußvorschlägen aufgezeigten Schritten heute begnügen; wir könnten an dieser Stelle die Diskussion abbrechen und bei der nächsten Synode diesen Bericht des Planungsausschusses für das Kindergartenwesen entgegennehmen und wohl auch die Zeit dafür einräumen, die dann für die Erörterung der neuen Lage notwendig ist. (Beifall!)

Synodaler Günther: Gestatten Sie mir zu sagen, daß ich mit dem vorhin zitierten Schwung absolut keine Spitze gegen irgend einen vorher gegebenen Bericht hier hereinbringen wollte. Was mich veranlaßt hat, den Bericht im Auftrag des Hauptausschusses etwas auf der Basis der vorschulischen Erziehung, die Herr Höfflin vorhin etwas angegriffen hat, abzufassen, ist folgender Sachverhalt:

Im Augenblick wird im Kultusministerium ein Schulentwicklungsplan 3 entworfen. Dieser kommt irgendwann in absehbarer Zeit heraus. In diesem Schulentwicklungsplan 3 bemüht sich der Staat und nicht die Kirche um die Drei- bis Vierjährigen als sog. Primarstufe und bezieht sie in die gesamte Erziehung vom 3. Lebensjahr an bis zum Abschluß der 4. Grundschulkasse ein. Der Staat hat die Bedeutung erkannt. Wenn eine gesetzliche Lage im Augenblick herrscht, wie sie Herr Höfflin gezeichnet hat, daß im Grunde die politischen Gemeinden im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes die zuständigen Träger in Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden sind, dann schließt das doch nicht aus, wenn der Aspekt der Kindergartenarbeit unter neuen Dimensionen gesehen wird, daß man in diesem fruchtbaren Augenblick sich mit denen zusammensetzt, die schon in der Arbeit stehen. Der missionarisch-diakonische Charakter ist nach wie vor Zielrichtung der Kindergartenarbeit. Es kommt dazu ein humanitärer Charakter, besser gesagt humarer Charakter, der etwa mit dem, was die psychologische Forschung die Chancengleichheit nennt, gleichzusetzen ist. Ich sehe nicht ein, warum das nicht eine sehr sinnvolle Ergänzung im Bereich der Bildungsanstrengungen sein soll, die durchaus in

Kooperation zwischen Staat und Kirche jetzt vorgenommen werden kann. Ob es in absehbarer Zeit zur Realisierung kommt, ist eine andere Frage. Aber irgendwann muß ja der Start gesetzt werden, besonders wo diese Dinge in dem Gesamtrahmen gesehen werden und wo eine staatliche Neuordnung eine Einbeziehung des Landes für diese generelle Aufgabe in Kooperation mit den Trägern der bisherigen Kindergartenarbeit sich abzeichnet. Ich sehe nicht ein, warum man da dem beabsichtigten Antrag der Landessynode den Vorwurf macht, daß wir über diese gesetzlichen Grundlagen jetzt nicht hinauspringen könnten. Es hindert uns niemand daran, diese Konzeption des Staates unsererseits aufzutragen und sie zum Anlaß zu nehmen, den Landtag und die Regierung zu einer Kooperation aufzufordern. Das war der Sinn des Berichts des Hauptausschusses.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte von dem dritten Absatz der Vorlage des Finanzausschusses ausgehen, von dem es heißt, es sind im Sinne des Berichtes vom Herbst 1969, d. h. genau vom 29. 10. 1969 — die Seitenzahlen wurden auch zitiert — die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung einzuleiten. Das heißt doch, liebe Konsynodale, daß wir genau vor einem Jahr vom Finanzausschuß einen Vortrag in dieser Richtung gehört haben. Das Protokoll bemerkt dazu: Keine Wortmeldung.

Dann haben wir am 17. April 1970 diese Baugeschichten der Landeskirche vorgetragen bekommen, sowie die Darmstädter Entschließung, das Gutachten mit dem Punkt VI, Bau von Kindergärten, zumindest wurde das nach dem Protokoll auf Seite 15 und Seite 116 besprochen. Zu dem Thema Kindergärten ist in diesem Punkte keine irgendwie einschlägige Diskussion im Plenum erfolgt. Dann kam die Eingabe des Diakonischen Werkes, die nun aus diesem Abschnitt VI, in a, b, c unterteilt, irgendwie — uns ist es bei der Diskussion im Finanzausschuß nicht klar geworden, wie das gekommen ist, — eine alarmierende Meldung herausgelesen hat und durch die Meldung des Diakonischen Werks, oder wer dafür verantwortlich ist, ist erst die Unruhe gekommen, nicht durch den sachlichen Bericht des Finanzausschusses und die sachliche Darstellung der Probleme, um die es im Kindergartenbau als Aufgabe der Landeskirche geht.

Die Dinge, die auf Seite 15 des Protokolls über die Synode am 15. April in dem angezogenen Beschuß stehen, sind heute noch uneingeschränkt gültig und sind nach unserer Diskussion im Finanzausschuß auch heute noch von jedem Mitglied des Finanzausschusses vollinhaltlich zu vertreten. So verstehe ich auch Höfflins Votum, daß er sagt, hinter die Stellungnahme, die der Finanzausschuß heute durch Fräulein Debbert abgegeben hat, können wir nicht zurück oder können wir auch nicht hinaus, wenn uns nicht einer sagt, wo wir die Mittel, die dafür benötigt werden, herbekommen bzw. welche anderen Projekte die Ihnen sicher genau so lieb und wert sind, wir dann nicht finanzieren sollen.

Der Appell an die Kommunen ist natürlich immer der geeignete und nach der Rechtslage auch der

berechtigte. Aber wir müssen doch davon ausgehen, daß die Kommunen bei uns in Baden-Württemberg eine andere Stellung haben als die in Rheinland-Pfalz. Die Kommunen in Baden-Württemberg — Herr Höfflin kann mich vielleicht korrigieren, wenn ich es falsch sage — haben einen größeren Ermessensspielraum als die Kommunen in Rheinland-Pfalz. Sie bekommen ihre Mittel zugewiesen und können dann selbst entscheiden, wie viel sie davon für Kindergartenbezugsschaltung abzweigen und wie viel sie für andere kommunale Zwecke nehmen. In Rheinland-Pfalz ist es gesetzlich geregelt, daß ein bestimmter Prozentsatz für Kindergärten verwendet werden muß. Und der liegt höher als bei uns im Schnitt.

Nun ist aber doch nicht zu erkennen, daß die Kommunen bei uns in Baden-Württemberg — und die Verhältnisse bei uns in Baden, die wir übersehen können, sind doch ganz klar — ja gar nicht gedrängt, geschweige denn verlockt wurden, ihren Prozentsatz zu erhöhen, weil sich Kirchengemeinden in der Überzeugung oder in dem Drang danach, daß die Kindergartenaufgabe Rangstufe 1 habe, ja in einer Art und Weise in Kindergarten engagiert haben, daß die Kommunen gar nicht viel zu tun brauchten. So muß man die Sache doch auch einmal ansehen. Und die Kindergärten stehen nun. Wir haben noch Projekte angemeldet für rund 55 Millionen, wenn ich mich richtig erinnere, wo die Gemeinden noch Kindergärten bauen wollen, noch aus diesem Drang heraus, möchte ich es einmal nennen, sich da eine Domäne zu schaffen. Wir haben gesagt im Oktober 1969, die evangelische Kindergartenarbeit ist dort, wo sie noch recht durchgeführt werden kann, eine wichtige missionarische diakonische Aufgabe der Kirche. Es gibt viele gute Beispiele dafür in unserer Landeskirche, insbesondere auch auf Berichte aus Neubaugebieten hingewiesen, wo die Kindergartenarbeit der gute Anfang einer Gemeindearbeit war und ist. Leider gibt es aber auch Gegenbeispiele, wo die Chance, die ein Kindergarten in der Verkündigung an Kindern hätte, nicht genutzt wird. Ich weiß nicht, was an dieser Berichterstattung des Finanzausschusses zu bemängeln ist. Sie trifft doch die Situation.

Und nun möchte ich es einmal etwas überspritzt sagen, wie die Situation nun geworden ist. Wir haben uns, schlicht gesagt, als Landeskirche bzw. als die Zahl der Kirchengemeinden, die Kindergärten gebaut hat, übernommen. Das müssen wir mal ganz ehrlich sehen. Denn wenn wir jetzt sehen, was auf Kindergärten zukommt an Folgelasten, an Personalkosten für qualifizierte Erzieher, die jetzt verlangt werden bzw. Jugendleiter, und wenn wir sehen, was jetzt sogar von unseren Kindergärten verlangt oder erwartet wird, daß sie in diese Planung des Landes mit der Vorschulerziehung oder mit dem ganztägigen Kindergarten mit hineinkommen sollen. Wir haben teilweise ja noch Kindergärten, die die Kinder nur halbtags haben. Wir müssen, wenn wir diese Erfordernisse eines modernen Kindergartens und den diakonisch-missionarischen Auftrag bejahen, wenn wir die verbinden

wollen, noch eine ziemliche Zahl von Millionen DM investieren, um die bestehenden Kindergärten, die wir schon gebaut haben, auf diese Höhe zu bringen. Wir müssen eine viel größere Anzahl von Kindergärtnerinnen noch viel qualifizierter ausbilden, als wir das bisher getan haben. Und diese Ausbildung, würde ich sagen, die hat Rangstufe 1. Das haben wir ja auch bei der Finanzierung von Bethlehem in Karlsruhe bewiesen und der Synode auch so zum Beschuß vorgelegt. Aber die reinen Bau- und Investitionskosten, die Nachfolgekosten, Unterhalts- und Betriebskosten, was so alles da dran hängt, da müssen wir als Finanzausschuß vor der Synode die Verantwortung so tragen, daß wir sagen, hier ist ein Warnsignal zu errichten, und das sagen wir nicht erst heute.

Ich wiederhole nur, die beiden letzten Synoden hat es keinen Kommentar gegeben im Plenum zur Berichterstattung. Jetzt erst durch den „alarmierenden“ Bericht des Diakonischen Werks sind wir anscheinend aufgewacht.

Synodaler Stock: Ich kann mich in meinen Ausführungen beschränken, weil ich mich voll hinter das stellen kann, was Herr Dr. Müller soeben gesagt hat. Ich möchte nur noch auf eines hinweisen: Bereits jetzt liegt die Belastungsgrenze für die Kindergartenarbeit einer Kirchengemeinde, wie z. B. Pforzheim, bei 20 Prozent des Haushaltsvolumen, bei kleinen Landgemeinden bei 50 Prozent und mehr. Ich möchte darauf hinweisen, daß auch das bestqualifizierte Kindergartengesetz uns in der Belastung unserer Haushalte durch die bereits bestehenden Kindergärten keine wesentliche Entlastung bringen wird, das heißt, daß wir uns ernsthaft mit dem Gedanken der Selbstbeschränkung in diesem Aufgabengebiet vertraut machen müssen. Meine Erfahrungen auf der örtlichen Ebene, wo immer es um Kindergärten geht, zeigt mir aber, daß man an dieser Stelle nicht gewillt ist, Abstinenz zu üben. Das ist sehr bedauerlich, weil man an den Realitäten vorbeigeht. Eine ständige Ausweitung des Haushaltsvolumens für diese eine Aufgabe verbaut uns den Einsatz unserer Mittel in weiteren und sehr wichtig werdenden Verkündigungsaufgaben, die wir auch auf örtlicher Ebene wahrzunehmen haben. Es müßte also daher für uns geboten sein, keine quantitative Ausdehnung im Kindergartenwesen anzustreben, sondern unseren ganzen Ideenreichtum dazu zu verwenden, die Qualität zu verbessern. Wenn wir uns dieser Aufgabe mit Intensivität hingeben, dann werden wir für die Zukunft eine kleine Sorge weniger haben. (Beifall!)

Synodaler Hürster: Nur zwei Fragesätze: Sind unsere Hoffnungen erfüllbarer, wenn wir Resolutionen erlassen und andere zur Kasse bitten? Können wir überall von einheitlicher christlicher Erziehung in Kindergärten sprechen, wenn wir schon zurückschrecken, wenn autoritäre und christliche Erziehung in einem Atemzug genannt wird?

Synodaler D. Brunner: Diese Aussprache ist sicher sehr aufschlußreich, um einen Eindruck zu vermitteln von der Vielfalt und auch von der Kompliziertheit

der Fragen, die mit dem ganzen Kindergartenwesen heute in dieser Stunde zumal verbunden sind. Es ist selbstverständlich nicht möglich, diese Vielfalt so auseinanderzuhalten, daß wir zu all diesen Problemen etwas sagen können. Das will ja auch der Hauptausschuß nicht und tut er ja auch nicht mit der vorliegenden Resolution, mit dem vorliegenden Beschußantrag. Wenn Sie einmal hineinsehen, so ist doch der Beschuß II faktisch nichts anderes als eine Wiederholung der Ziffer 3 des Beschlusses des Finanzausschusses. Das ist eine ganz schlichte Feststellung. Und der Beschuß I liegt ja in der gleichen Linie, indem er will, daß die Landessynode unmittelbar hier Landtag und Landesregierung anspricht. Das darf man ja doch der Landessynode nicht übel nehmen. Der Beschuß II ist ja nur die Folge von dem Beschuß I. Wir sind also in der Tat, wie der Synodale Gabriel gesagt hat, eigentlich doch auf der gleichen Linie.

Nun, freilich eine Frage verlangt Klärung, nämlich: Soweit ich unterrichtet bin über die Lage in den Gemeinden und im Land, scheint es doch so zu sein, daß die gesetzliche Lage im Lande Baden-Württemberg im Blick auf die Zuschüsse für die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege Wünsche übrig läßt. Es ist ja darauf hingewiesen, daß den Kommunen ein großer Ermessensspielraum gelassen ist im Blick auf diese Mittel. Es läge natürlich bei der Bedeutung, die gerade in der Zukunft dieser Kindertenerziehung zukommt, im allgemeinen Interesse, auch in unserem Interesse, daß dieser Spielraum nicht zu groß wäre, sondern an bestimmte Normen gebunden wäre. Darum geht es doch eigentlich. Es geht ganz schlicht darum: sind wir der Meinung, daß die gegenwärtig im Land Baden-Württemberg geltende gesetzliche Lage im Blick auf unser Problem so gut ist, daß nichts anderes zu machen ist, nichts anderes nötig ist. Das scheint nach meiner Überzeugung nicht der Fall zu sein. Andere Länder haben andere gesetzliche Lagen, die, so scheint es mir, fruchtbare sind. Hinzu kommt, daß ja offensichtlich auch unsere Regierung, unser Land an einer Neufassung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht wird vorbeikommen können. Das scheint mir eindeutig zu sein. Darum halte ich es für gut und wichtig, daß die Landessynode als solche darauf hinweist, wir brauchen ein Kindergartengesetz für das Land im ganzen. Das ist der Punkt, wo wir ja oder nein sagen müssen.

Der Hauptausschuß schlägt vor zu dieser Frage, brauchen wir ein Kindergartengesetz, ja zu sagen, und wir brauchen bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes — das kann sich ja ein, zwei Jahre hinausziehen — eine Übergangsregelung, die die sich abzeichnenden Inhalte dieses Gesetzes schon zu einer vorläufigen Regelung verarbeitet und erläßt. Darüber, meine ich, sollten wir sprechen, ob das der Punkt ist. Wir haben ja gar nichts gesagt in dem Bericht, und die Beschlüsse hier sagen ja keine Silbe über einen Ausbau und Kindergartenfragen im einzelnen. Aber die Frage ist doch, sollen Kindergärten zugemacht werden; denn die Anforderungen werden ja so groß, daß sie nicht mehr zu finanzieren sind.

Also ganz schlicht: Die Synode wolle sich entscheiden, ob sie der Meinung ist, daß wir auch im Lande Baden-Württemberg ein Kindergartengesetz für das ganze Land brauchen in der Linie etwa, wie sie in anderen Ländern gegeben ist oder nicht. Das ist die Frage, sehr einfach, sonst nichts. (Großer Beifall!)

Synodaler Ziegler: Herr Dr. Müller, Sie verweisen auf die Protokolle der vorangegangenen Synoden, auch auf das vom Frühjahr dieses Jahres. Ich darf Ihnen den Ball zurückgeben. Im Hauptausschuß hielten wir die Darmstädter Erklärung seinerzeit für eine Diskussionsgrundlage, wozu ein Diskussionsbeitrag gegeben werden sollte. Darum hat unser Berichterstatter erklärt, daß der Hauptausschuß es für erforderlich hält, daß alsbald eine überregionale Strukturkommission, bestehend aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, der Synode und des Kirchenbauamtes, die Prioritätenliste des Kirchenbauamtes vom April 1967 neu durchdenken sollte. Und im gleichen Sinne votierte Herr Viebig in der Aussprache dazu, daß wir der Meinung sind, daß die Rangordnung eine wesentliche Grundlage für eine Diskussion sei, aber noch nicht endgültig feststehe, sondern daß über diese eben noch einmal Überlegungen angestellt werden sollten.

Zum andern: der Finanzausschuß hat im Absatz 3, wie wir ihn heute hörten, einen Impuls gegeben, und ich meine, wir sind ihm von Herzen dankbar dafür. Diesen Impuls haben wir im Hauptausschuß in unseren beiden Anträgen aufgenommen. Darum möchte ich mich dafür aussprechen, daß die Synode dieses vorgeschlagene Wort des Hauptausschusses an die Landesregierung in der Kindergartenfrage sich zu eigen macht. Es würde auch damit eine gewisse Unruhe, die unser Beschuß vom 17. 4. 1970 in Sachen der Darmstädter Erklärung hervorgerufen hat, der damals ausschließlich unter dem finanziellen Gesichtspunkt gesehen wurde, beiselekt. Und nicht nur das, die Stellungnahme und Haltung unserer Landeskirche zur Kindergartenfrage würde durch dieses Wort doch etwas präzisiert, indem sich die Synode und die Landeskirche ausdrücklich hinter diese Arbeit stellen.

Wir sollten, und das ist meine Bitte, in Zukunft bei ähnlich brisanten Themen nicht nur den finanziellen Aspekt bedenken. Der Finanzausschuß hat uns den in bestechender Sachlichkeit vorgetragen. Dafür sind wir ihm von Herzen dankbar. Aber wir sollten mit genau derselben Sachkenntnis auch die Gesamtthematik sehen und uns darüber informieren lassen von den Einrichtungen, die wir dafür haben, das heißt also im vorliegenden Fall der Kindergartenfrage vom Diakonischen Werk, und zwar umfassender noch, als das zumindest auf der letzten Tagung geschehen ist. Geschieht diese umfassende Information vorher, dann ist unser Tun wirklich ein Dienst an der Sache. Unterbleibt sie, dann machen wir uns die Sache und das Debattieren über die Sache nur schwer. In diesem Sinne halte ich diesen Antrag der Landessynode an die Landesregierung für durchaus möglich und notwendig und möchte

darum bitten, daß sich die Synode diesen Antrag zu eigen macht. (Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Sie werden staunen, Herr Ziegler, wir sind sogar bestens informiert; denn es ist ja nicht das Diakonische Werk allein, welches Kindergartenarbeit betreibt, sondern in den politischen Gemeinden sind die Probleme genau so bekannt. Der Grund, warum wir von unseren damaligen Beschlüssen abgewichen sind, ist ein ganz anderer. Wenn Sie genau zugehört haben bei dem Bildungsschwung, der von Herrn Günther verbreitet wurde, das ist genau der Bildungsschwung, der von allen Bildungspolitikern den armen Kommunalpolitikern pausenlos über uns ergossen wird. Da werden Pläne aufgestellt, daß also die Säuglinge noch gebildet werden, da werden Pläne und Pläne und Pläne gemacht. Ich muß Ihnen eines sagen, ich als Architekt wäre im Moment überfragt, nach welchem Konzept ich eigentlich einen Kindergarten bauen soll. Ich möchte sogar fast folgendes sagen, wenn man die Bildungsbestrebungen, die nun im Schulbereich sind, ernst nehmen will, dann ist der Begriff des Kindergartens schon längst passé. Das ist der Grund, warum wir uns einfach einmal sagen müssen, man kann doch mal ein halbes Jahr warten, bis die Herren endlich einmal ihre Ideen einigermaßen ausgekocht haben. Wir sind weitgehend von dem Bildungsideal des Staates abhängig, der Staat macht uns die Vorschriften, auch dem Diakonischen Werk und den politischen Gemeinden. Und das ist die Priorität. Wenn die in ihrer Bildungsplanung wissen, was sie wollen, dann bauen wir ihnen auch die Kindergärten oder Kindertagesstätten oder wie es auch heißen wird, Vorschulkinderhäuser, die gebraucht werden. Nach dem bisherigen Konzept, das z. B. unserer Darmstädter Entschließung beilag — eine Dienstanweisung zur Gestaltung von Kindergärten — können wir ganz gewiß nicht arbeiten.

Ich möchte die Landessynode und die Kirchengemeinden warnen vor Fehlinvestitionen. Sie kennen die Geschichte mit Einklaß-Schulen, genau so geht es mit unseren Kindergärten. Wir sollten jetzt einmal ein bißchen Geduld haben. Dieses ganze Aufkommen von Emotionen schadet ja der Sache nur. Es ist wirklich so: wir sind nicht allein auf die Information des Diakonischen Werkes angewiesen. Wir haben mit diesen Problemen in den Kommunen laufend zu tun, und mit Schulproblemen so viel zu tun, daß die Gemeinderäte von den Schulen schon nichts mehr hören wollen. Ich bitte Sie, es uns abzunehmen, daß man einmal ein halbes Jahr wartet, bis dieses Konzept wirklich Gestalt annimmt.

Synodaler Härschel: Ich möchte noch einmal auf den Bericht von Herrn Günther eingehen. Wenn ich es richtig sehe, plädiert er einmal dafür, daß die wirtschaftliche Sicherung der bestehenden Kindergärten möglichst bald durch ein Landesgesetz geregelt werden soll. Darüber hinaus aber spricht er das Problem der Vorschulerziehung an. Und wenn ich es richtig verstanden habe, meint er, daß die Kirche versuchen muß, jetzt mit dem Landtag ins Gespräch zu kommen, um eine Kooperation in der Vorschulerziehung zu erreichen. Ich halte das Ge-

spräch für notwendig. Ich glaube aber, wenn der Staat eine Vorschulerziehung unter dem Aspekt der Gesamterziehung sieht, daß er sich dann seine Vorstellungen nicht von anderen wird verwässern lassen. Ich befürchte das. Mir sind auch andere Pläne bekannt, wie Sie sie eben dargestellt haben. Es werden meiner Meinung nach für die Kindergärten noch Aufgaben übrig bleiben, aber nicht mehr die vollen, wie sie jetzt bestehen. Nur müssen wir uns auch darüber im klaren sein, daß je mehr der Staat Geld gibt für unsere Arbeit, er natürlich auch mehr Einfluß nehmen wird, denn wer Geld gibt, der will mitbestimmen. Das ist eine klare Sache. Und je mehr wir vom Staat fordern, werden auch unsere Erziehungsvorstellungen, die wir haben, oder das, was wir diakonisch wirken wollen, nach meiner Meinung beeinflußt und eingeschränkt werden. Darüber sollten wir uns klar sein.

Synodaler Friedrich Schmitt: Vom Verkündigungsaufrag her hat die Kirche zweifellos Pflichten. Reine Bewahranstalten, in denen nicht gebetet und in denen die christliche Botschaft von den Kindern ferngehalten wird, gehören glücklicherweise noch zu den Ausnahmen. Ich betone: noch. Es hat aber keinen Sinn, in diesen schwierigen Problemen sich den Schwarzen Peter gegenseitig zuzuschieben oder gar nach den Schuldigen zu suchen. Aber das eine muß gesagt werden: an der enormen Steigerung der Baukosten und Gehälter hat die Kirche jedenfalls keine Schuld.

Nun nenne ich Zahlen, von denen Sie natürlich sagen können, die hätten mit dem Problem gar nichts zu tun. Aber irgendwie hängt das doch mindestens mit der Gesinnung zusammen, mit der wir bei diesem Problem der Öffentlichkeit gegenüberstehen. Der deutsche Bundesbürger gibt jährlich 25 Milliarden DM für Alkohol und Tabak aus; der jährlich wiederkehrende Fastnachtsrummel kostet ihn nach Schätzung der Volkswirte 4 Milliarden DM. An diesen Größenordnungen gemessen sollte man auch das Kindergartenproblem überdenken.

Synodaler Stock: Herr Ziegler hat in seinen Ausführungen für die Eingabe an den Landtag die ganze Problematik des Kindergartens in diesen Antrag mit hineingepackt. Damit wird er der Sache nicht gerecht. Wir haben nicht nur ein finanzielles Problem zu lösen, wir haben auch ein qualitatives Problem. Ich meine, wenn man die Problematik des Kindergartens anspricht, muß man sie im ganzen sehen. Es steht auch hier die notwendige Sachbehandlung noch aus.

Ich möchte außerdem für den Finanzausschuß sagen, es sind nicht in erster Linie finanzielle Gesichtspunkte, die die Grundlage unserer Erörterungen sind, nicht nur beim Kindergarten, sondern ganz allgemein. Wir wissen, daß Sie morgen Anforderungen an den landeskirchlichen Haushalt haben werden, z.B. in Sachen theologische Ausbildung, Weiterbildung, Pfarrergehälter, Pfarrdiakonen-Gehälter und ähnliche Dinge, die im Feld der Verkündigung ganz vorne stehen. Ich möchte das ausdrücklich sagen, weil uns immer und wiederholt gesagt wird, wir würden nur aus finanziellen Gesichts-

punkten entscheiden. Nein, wir möchten gerade haben, daß wir in unserem Haushalt eine notwendige Flexibilität erhalten, damit wir für die künftigen, uns von der Gesellschaft gestellten Aufgaben noch entsprechend reagieren können.

Ich möchte sagen, daß der in Vorbereitung befindlich gewesene Beschuß vom 17. April 1970 für mich persönlich die Grundlage war, ein Gespräch mit dem Kulturdezernenten der Stadt Pforzheim zu führen. Ich habe ihn auf unsere veränderte Finanzlage und auf die Verpflichtung der Kommune hingewiesen, etwas mehr für die Kindergartenarbeit zu tun. Nachdem wir uns zusammengerauft hatten, haben wir auf einmal eine ganz andere Regelung bekommen. Die Stadt übernimmt fortan 50 Prozent sämtlicher Baukosten. Das war für uns bis dahin nicht vorstellbar. Aber dieser Beschuß vom 17. April 1970 war die Grundlage, das zu erreichen. Ich möchte daran appellieren, daß wir doch die örtlichen Möglichkeiten ausnützen, denn dort sitzen nach der Rechtslage im Augenblick diejenigen, die unsere Verhandlungspartner sind. Wenn wir aber meinen, aus einer falschen Noblesse heraus, wir hätten es nicht nötig, auch um den letzten Heller zu ringen in dieser Sache, sondern immer noch so tun, als seien unsere Kassen zum Überquellen voll, dann werden wir der tatsächlichen Lage einfach nicht gerecht.

Ich möchte also ermutigen, doch auch auf der örtlichen Ebene sich mit der Vehemenz einzusetzen, wie Sie es hier im Plenum für diesen Antrag tun. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Sicher muß man sich auf der örtlichen Ebene wahrscheinlich noch mit wesentlich stärkerer Vehemenz einsetzen, als es in diesem verhältnismäßig harmlosen Antrag ausgesprochen ist. Die Frage ist aber folgende:

Der Finanzausschuß hat doch in seiner Entschließung darum gebeten, daß erforderliche Schritte von Seiten der Kirchenleitung eingeleitet werden in dieser Sache. Ich möchte den Finanzausschuß fragen, ob er nach wie vor zu dieser Entschließung steht. Ich darf das doch wohl annehmen. Dann kann ich aber folgendes nicht verstehen. Wenn ich recht verstanden habe, haben Sie, Herr Trendelenburg — Sie sind Mitglied des Finanzausschusses — gemeint — ich übersetze jetzt etwas —, wir sollten diesem vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Entschließungsantrag nicht zustimmen, denn der sei wahrscheinlich zu früh. Wir sollten erst einmal abwarten, bis jene Konzeptionen in Regierung und Landtag Gestalt angenommen haben, im Blick auf den ganzen Komplex von Kindergarten und Vorschulerziehung. Habe ich Sie recht verstanden, Herr Trendelenburg? Ich habe es mir so aufgeschrieben. Das werden wir im Protokoll sehen, ob das so gesagt worden ist.

Nun, da steht eine ganz entscheidende Frage vor uns. Sollen wir als Kirche, als Landessynode, als Oberkirchenrat Gewehr bei Fuß stehen bleiben, während dort ja wahrscheinlich jene sehr weittragenden Dinge überlegt werden müssen und eines Tages auch beschlossen werden. Oder meinen Sie nicht, daß es in unserem Auftrag läge, — man hört so viel davon, daß die Kirche auch einen Auftrag

im Blick auf die Gesellschaft habe —, im Auftrag der Landessynode, des Oberkirchenrats, der Landeskirche, sich in diese Diskussionen einzuschalten? Und das nicht nur durch irgendwelche Veröffentlichungen, sondern durch konkrete Besprechungen und Verhandlungen.

Das ist die zweite Frage, vor der wir stehen, wenn wir die erste a) nach der Notwendigkeit eines Kindergartengesetzes bejahen, und b) ob wir uns einschalten sollen bei den Vorüberlegungen, die dort in jenen Kreisen angestellt werden und in Zukunft noch intensiver angestellt werden. Ich für meine Person bejahe dies, daß die Kirche auch diesen Auftrag in dieser Sache hat. (Beifall!)

Synodaler Michel: Ich habe etwas Sorge, daß es schon zu spät ist, sich in die Vorbereitungen zum Kindergartengesetz einzuschalten. Ich persönlich durfte bei den Vorbereitungen einer Landtagsfraktion mit beraten und weiß von daher und von Herrn Höfflin, wie weit die Behandlung des Initiativgesetzentwurfes bereits gediehen ist. Die Dinge sind schon lange im Laufen.

Wenn der Finanzausschuß vor einem Jahr den Oberkirchenrat und das Diakonische Werk hier im Bericht vor der Synode gebeten hat, tätig zu werden, war das damals der richtige Zeitpunkt. Jetzt kann es bereits zu spät sein.

Ich möchte noch etwas anderes sagen. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses und Herr Pfarrer Ziegler haben dem Finanzausschuß Vorwürfe gemacht, die mir weh getan haben.

Einmal der Vorwurf, wir würden alles nur unter finanziellen Gesichtspunkten sehen. Ich bitte die Brüder doch zu beachten, daß der Finanzausschuß mehr Mut zu klaren theologischen Stellungnahmen aufbringt, wie andere Ausschüsse, weil man seine Entscheidungen nachher in Zahlen ablesen kann. Andere Ausschüsse können mit Worten manches in der Schwebe lassen. Zahlen aber sind feste Daten.

Der zweite Vorwurf, der Finanzausschuß hätte sich nicht von dem zuständigen Gremium beraten lassen.

Das in Anlage 12 der Verhandlungen der Landessynode vom April 1968 abgedruckte Memorandum von Herrn Pfarrer Herrnbrodt wurde in mehreren Ausschusssitzungen wirklich eingehend beraten und das Ergebnis der Beratungen wurde der Synode im Oktober 1969 berichtet.

Synodaler Schoener: Ein Dekan ist eine lebende Büroklammer. (Allgemeine Heiterkeit!) Er muß fortwährend Auseinanderstrebendes und Auseinanderklaffendes zusammenklammern. Ich möchte diese Funktion auch hier einmal ausüben. Ich habe den Eindruck, daß wir uns auseinanderreden. Wir sind, das wurde schon zwei Mal gesagt, insbesondere von Herrn Professor Brunner, in Wirklichkeit einander viel näher als wir denken. Ich bin nicht so begeistert davon, daß man nun auf der einen Seite Sachkenntnis röhmt und Emotionen verbannt. Es wäre auch hier beides möglich: eine emotionale Sachkenntnis und eine sachliche Emotion. Wir pendeln andauernd zwischen Extremen, liebe Herren

und Brüder. Es ist sicherlich richtig, es gab eine Zeit in unserer Kirche, in der ein gewisser Kindergarten-enthusiasmus herrschte, wo man meinte, wenn ein Kindergarten gebaut ist, dann ist das Entscheidende getan. Wir sind aber nun auch heute in der Gefahr, in das Gegenteil umzuschlagen, eine Art Kindergartenabstinenz zu üben. Das ist sicherlich auch nicht richtig.

Ich verstehe also den Gang der Diskussion deswegen nicht, weil der dritte Abschnitt in der Stellungnahme des Finanzausschusses fast wörtlich dasselbe ist, was der Hauptausschuß aufgreift. (Beifall!) Wenn der Finanzausschuß sagt, es sind die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten (Zuruf: und der Kommunen!) trotz der Belehrung von Herrn Höfflin, der uns Unkenntnis vorwarf und meint, wir wollten an eine Stelle gehen, die nicht zuständig sei, tut der Finanzausschuß haargenau dasselbe. (Beifall!) „Um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen“, soweit der Finanzausschuß, und an dieser Stelle setzt nun der Hauptausschuß ein, so daß es einfach nur eine Verlängerung des Wunsches ist oder Ausführung des Wunsches, den der Finanzausschuß ausgesprochen hat. So begreife ich eigentlich jetzt die Länge und zum Teil auch Schärfe der Diskussion nicht. Wir könnten längst uns einigen und nun einfach den Schritt weitergehen, den uns der Finanzausschuß selber nahegelegt hat.

Ich bitte die Synode, sich meinen bescheidenen Dienst als Büroklammer gefallen zu lassen und endlich zur Abstimmung zu kommen. (Allgemeiner starker Beifall!)

Synodaler Günther: Ich darf doch der ironisierenden Darstellung in aller Liebenswürdigkeit etwas entgegensetzen. Herr Trendelenburg sprach von seiner Kenntnis im Gremium der politischen Gemeinde. Er hat so den Anschein erweckt, als ob die Not, dauernd weitere Bauten zu errichten, durch die Bildungsillusionisten unter den Pädagogen entstünden. Ich kann Ihnen, da mir derselbe Bereich vom Amt her bekannt ist, sagen, das hat gar nichts mit Bildungskonzeption zu tun, sondern das ist einfach eine Explosion der Geburtenzahlen. (Zuruf!) In Weil hat man eben eine Realschule mit einem Raumprogramm von 18 Klassen errichtet, sie ist bereits so gefüllt, daß jede weitere Zunahme, die bereits am Horizont steht, diese Schule als räumlich nicht ausreichend ausweist. Das gleiche ist an den Schulen, mit denen Herr Trendelenburg zu tun hat, an den Hauptschulen der Fall. Die Schülerzahlen haben in diesem Jahr um 70 000 zugenommen, und sie steigen ab 1975 vermutlich wieder weiter an. Es ist also nicht wahr, daß die Fragen der Unruhe in der Investition für den Schulhausbau etwas mit der pädagogischen Konzeption der Säuglingsausbildung zu tun haben. Es ist ganz einfach eine Zahlenfrage, die Gebäude reichen im ganzen Lande nicht mehr aus zur Aufnahme unserer wachsenden Schülerzahl. Das schien mir doch der Sachlichkeit halber notwendig, das eindeutig zurückzuweisen. (Schwacher

Beifall! — Unruhe! — Zurufe: Antrag auf Schluß der Debattel!

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Wir haben keine Vormerkungen mehr in der Rednerliste. (Zuruf!) —

Synodaler Gabriel: Ich möchte den Antrag stellen, daß die beiden Beschußformulierungen zwischen Finanzausschuß und Hauptausschuß in einer gemeinsamen Absprache redaktionell aufeinander abgestimmt werden. Inhaltlich sind sie ja einander nahe, so daß das Wollen der Synode zum Abschluß gebracht werden kann. Ich stelle den weiteren Antrag, daß wir bei der Frühjahrssynode 1971 einen Bericht über das bis dahin Erarbeitete hier in der Synode entgegennehmen möchten. Wir können heute nicht mehr sagen, als gesagt ist; denn die Fühlungnahme mit den staatlichen Gesetzesmachern wird wohl auch Klarheit schaffen müssen, ob die Vorschule kommt oder ob sie nicht kommt. Kommt die Vorschule, so würden wir völlig schief liegen mit weiteren Kindergartenbauten in herkömmlicher Ausführung. Schon wegen der Art der Baugestaltung, der Platzfrage und Finanzierungsregelungen, das sind alles Fragen, die miteinander verzahnt sind (Beifall!) und die wir hier nicht klären können, die wir aber dann im Frühjahr aus besserem Wissen einer neuen Klärung zuführen können. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Gut, danke! — Darf ich den Vorschlag aufgreifen und diesen Tagesordnungspunkt unterbrechen und jetzt bitten, daß zwei Herren des Finanzausschusses mit zwei Herren des Hauptausschusses sich kurz zusammensetzen, um die vorteilhafte Verbindung der beiden Begehren zu Papier zu bringen. Ich dachte, es ist zweckmäßig, daß zumindest von jedem Ausschuß der Berichterstatter dabei ist und noch ein weiteres Mitglied — wie wäre das Herr Gabriel? — (Zuruf!) — Ja, ja, Fräulein Debbert und Sie; beim Hauptausschuß Herr Günther und ...

Synodaler Schoener: Ich würde die Unterkommission, die die Formulierung gemacht hat, bitten, weil ... (Präsident: Sind das viele?) — nein, vier Leute.

Präsident Dr. Angelberger: Waren Sie dabei, Herr Günther? — (Zuruf: Jawohl!) — Darf ich nun bitten, ans Werk zu gehen? (Zuruf: Frage wegen fünf Minuten)! — Nein, eine Zeitbeschränkung wollen wir jetzt nicht, es soll doch schon eine gute und sachgemäße Formulierung zu Papier gebracht werden. Also wir unterbrechen dann diesen Tagesordnungspunkt, und ich rufe auf VI den Bericht des Hauptausschusses, den unser Konsynodaler Steyer geben wird.

VI.

Berichterstatter Synodaler Steyer: Ich habe über die Eingabe des Kapitels der Peterskirche in Heidelberg vom 14. 8. 1970 betr. die Einsetzung von Paten vor der Gemeinde zu berichten. Sie finden diese Eingabe unter der Nr. 20 der Eingänge.

Um kurz anzudeuten, was die Eingabe beinhaltet: Es geht um die Einsetzung von Paten für solche Kin-

der, deren Eltern die Säuglingstaufe aus Glaubens- und Gewissensgründen ablehnen. Während die Majorität des Kapitels für die Anwesenheit von Eltern und Kind mit Paten im Gottesdienst plädiert, meint die Minorität, einer solchen öffentlichen Einsetzung entraten zu sollen.

Zu Ihrer Information noch zwei Zitate; auf Anfrage teilte das Evang. Studentenpfarramt Heidelberg mit: „Es ist daran gedacht, innerhalb eines regulären Gottesdienstes eine kurze Ansprache, die Fragen an Eltern und Paten und eine Fürbitte einzufügen.“ Ein Vorschlag für die Fragen an Eltern und Paten soll lauten: „Wollt Ihr, daß dies Kind, wenn es herangewachsen ist, getauft wird und wollt Ihr es auf diese Taufe hin erziehen und es durch Euer Vorbild auf eine verantwortliche Gliedschaft in der Gemeinde vorbereiten, so sprecht: Ja.“

In der Diskussion kamen vor allem fünf Gesichtspunkte zur Sprache:

1. Glaubens- und Gewissensgründe veranlassen Eltern, die Taufe von Säuglingen aufzuschieben. Gegen die Ansicht der Minorität des Kapitels wurde argumentiert: Wer solche Gründe gegen die Säuglingstaufe anführt, sollte den Mut haben, sich öffentlich dazu zu bekennen. Daß Paten Paten sind und daß ein Kind in die Katechumenenliste eingetragen ist, müsse vor der Gemeinde offenbar werden.

2. Das Patenamt erfahre durch solch eine öffentliche Einsetzung eine Aufwertung. Was in diesem Zusammenhang über die Paten gesagt werde, passe gut in die Taufordnung der Landeskirche. Allerdings, so wurde eingewendet, dürfe man sich keine Illusionen machen über die tatsächlichen Möglichkeiten von Paten, auf die religiöse Erziehung der Kinder Einfluß nehmen zu können.

3. Es scheint festzustehen, daß die Patenverantwortung üblicherweise nicht allzu ernst genommen wird. Das könnte zur Konsequenz haben, daß verantwortlich denkende Christen darauf verzichten, den üblichen Weg zu gehen und meinen, nur noch über die öffentliche Einsetzung ein Patenamt anzunehmen.

4. Das Modell, das hier vorgestellt wird, sei deshalb wichtig, weil durch das Nebeneinander von Kindertaufe und Darbringung eine Aufwertung der Taufe erreicht werde.

5. Da es sich erst um ein Modell handelt, solle nach Meinung eines Mitglieds des Hauptausschusses davon abgesehen werden, die Einsetzung von Paten vor der Gemeinde sofort zu institutionalisieren und zu fordern, daß alle Katechumenen auch Paten haben müssen.

Nach dieser eingehenden Diskussion kam der HA mit 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu folgendem Ergebnis:

Das Anliegen des Kapitels der Peterskirche ist zu bejahren. Der Evangelische Oberkirchenrat wird unter Hinweis auf § 108k GO die näheren Regelungen treffen. Der HA bejaht das Votum der Majorität des Kapitels, die eine gottesdienstliche Handlung vor der Gemeinde will, weil dadurch das Patenamt wieder ins rechte Licht gerückt wird. (Beifall!)

Landesbischof Dr. Heidland: Ich hatte, vor einem Jahr vielleicht, bereits eine Besprechung über diesen Punkt mit dem Kapitel der Peterskirche in Heidelberg. Von daher weiß ich, daß dieser Antrag von Voraussetzungen ausgeht, die so noch gar nicht gegeben sind. Er geht erstens davon aus, daß in unserer Landeskirche grundsätzlich der Taufaufschub als eine normale Möglichkeit neben der Säuglingsstaufe anerkannt sei.

Zweitens wird angenommen, es sei bereits eine gottesdienstliche Handlung, genannt Darbringung, in unserer Landeskirche eingeführt.

Insofern muß ich jetzt schon, obwohl ich mit meinen Kollegen noch nicht darüber gesprochen habe, entschieden Bedenken gegen diesen Beschuß des Hauptausschusses anmelden. Ich wäre im Augenblick nicht bereit, ihn auszuführen, und möchte, um künftigen Auseinandersetzungen zu entgehen, schon jetzt sagen: Ich fürchte, daß die Synode zu schnell einen sicher subjektiv gut gemeinten Antrag bejaht. Ich habe die „Darbringung“ als gottesdienstliche Handlung im Rahmen eines Hauptgottesdienstes zufällig miterlebt und weiß, wie die Gemeinde darauf reagiert. Die Gemeinde war entweder der Meinung, hier wäre eine Taufe vollzogen worden oder aber sie dachte, diese Darbringung und der Taufaufschub sei von der Landeskirche legalisiert.

Ich kann die Landessynode nur herzlich bitten, sich diesen Antrag des Kapitels der Peterskirche noch einmal zu überlegen. (Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Die Gemeinde könnte ja auch auf den Gedanken kommen, daß die einfach schlicht das Kind vergessen haben. Also ich würde sagen, bei der Gemeinde muß man tatsächlich vorsichtig sein, und ich würde beantragen, daß diese Frage auf dieser Synode nicht entschieden wird; das ist unmöglich, das können wir nicht machen.

Synodaler Rave: Es tut mir furchtbar leid, daß Herr Professor Brunner nicht da ist; denn sein Votum war in den Beratungen des Hauptausschusses gerade eines der wesentlichen. Und da ja bekannt ist, in welcher Weise gerade er für die Kindertaufe als das Gegebene und Gebotene eintritt, war es für uns wiederum sehr eindrücklich, daß er sich voll diesen Antrag des Kapitels zu eigen gemacht hat. Er war der Meinung, es sei im Gang der gesamten Entwicklung ja geradezu normal, daß wir zu der einst in der alten Kirche üblichen Katechumenenliste wieder kommen werden, nachdem sogar in dem Vorschlag für die Grundordnungsnovellierung in § 7 die Situation gesehen ist, daß ungetaufte Kinder in eine Art Gastverhältnis zur Gemeinde treten und eine christliche Unterweisung genießen. Er ist jetzt nicht da, und ich kann das nur ganz ungeschickt sagen. Aber wenn es überhaupt darum geht, die in unserer Entwicklung gegebenen Ansätze behutsam fortzuentwickeln und nun eine Gemeinde modellartig eine solche Sache einmal versuchen will, dann sollte man nicht sofort wieder die Notbremse ziehen.

Synodaler Ziegler: Ich möchte mich dem Antrag von Herrn Trendelenburg anschließen. Wir brauchen heute darüber nicht zu beschließen. (Beifall!) Es liegt kein Antrag vor, sondern nur eine Eingabe,

die haben wir, glaube ich, nur zur Kenntnis zu nehmen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich muß jetzt meinem Bericht zum Antrag des Konsynodalen Rave etwas vorgreifen. Wir haben dort gerade an diesem Beispiel einmal durchüberlegt, ob es nicht möglich ist, in ganz bestimmten Fällen im Rahmen unserer Grundordnung Modellversuche zu erlauben, und waren darauf gestoßen, daß diese Möglichkeit ja in die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates fällt.

Deshalb mein Vorschlag: wir sollten jetzt keine Entscheidung treffen, sondern sollen einmal diesen Modellversuch dieser Gemeinde in Heidelberg erlauben durch einen eventuellen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats.

Synodaler Häffner: Ich schlage vor, daß dieser Antrag dem Lebensordnungsausschuß überwiesen wird. Ich weiß nicht, ob dieser noch existiert? In neuer Zusammensetzung, wie ich hörte. Er hatte sich mit der ganzen Materie gründlich befaßt und er wäre nun die richtige Instanz, das auch weiter zu behandeln.

Landesbischof Dr. Heidland: Ein Modellversuch setzt voraus, daß die Gemeinde, in der er vorgenommen wird, Modelcharakter, typische Merkmale einer landeskirchlichen Gemeinde trägt. Das ist nun gerade in der Peterskirche nicht der Fall. Diese Gemeinde setzt sich zu einem gewissen Teil aus Studenten zusammen, die in Heidelberg nicht beheimatet sind, dort nur für kurze Zeit studieren, und zum anderen Teil aus Gemeindegliedern, die aus der ganzen Stadt zusammenkommen. Die Gottesdienstbesucher stellen gerade nicht eine Gemeinde im Sinne einer gewissen Lebensgemeinschaft dar.

Das, was wir bei diesem Modell erkunden wollen, nämlich wie sich auf die Dauer und bei mehreren Fällen eine solche Darbringung und öffentliche Patenverpflichtung auf die Gemeinde, die eine Lebensgemeinschaft darstellt, auswirkt, kann an der Peterskirchengemeinde gerade nicht abgelesen werden.

Synodaler Leser: Der Hauptausschuß hat neben den schon genannten Gründen noch einen anderen Grund gehabt, warum er bejahend dem Antrag zustimmte, nämlich den, daß hier Christen — Leute, die es ernst meinen — etwas begehrten, und daß man unter den schon genannten Aspekten dies als besonderes Modell zulassen sollte. Man darf solche Menschen nicht hinausstoßen, sondern muß sie, gerade weil sie es ernst meinen, annehmen. Darum unser Ja.

Oberkirchenrat Kühlewein: Die Sache ist sehr schwierig. Und zwar muß ich es deswegen sagen, weil der Taufausschuß im Augenblick nicht zusammentreten kann, weil er sich noch nicht gebildet hat. Aber der vergangene, bis vor kurzem arbeitende Ausschuß hat die sog. Darbringung ausdrücklich abgelehnt. Das möchte ich ganz deutlich sagen. Es wäre eine sehr fragwürdige Sache auch diesem Ausschuß gegenüber, wenn im Augenblick etwas beschlossen würde, was ostentativ gegen eine Intention dieses Ausschusses geht. Deswegen wäre ich

sehr dankbar, wenn wir die Dinge auch in diesem Ausschuß überlegen könnten. Ein Beschuß ist schnell gefaßt, aber die Folgen sind vielleicht unübersehbar. Vom Ausschuß aus wäre gar nichts gegen eine Katechumenenliste einzuwenden, das war ausdrücklich gesagt, aber die Frage der Darbringung ist eine ausgesprochen schwierige Frage, die man sich sorgsam überlegen müßte, ehe man hier eine Zusage gibt.

Synodaler Schoener: Ich muß gestehen, daß die Bedenken, die ich heute früh bei der Diskussion hatte, sich durch die jetzige Unterhaltung verstärkt haben. Ich bitte aber, bei den Erwägungen noch eines in Betracht zu ziehen: Es liegt dieser Eingabe noch ein Minoritätenbeschuß bei, der vielleicht doch nicht übersehen werden sollte. Die Minorität beim Kapitel an der Peterskirche möchte zwar diese Pateninstallation, aber nicht im öffentlichen Gottesdienst. Damit würde m. E. ein Bedenken fallen, das mich augenblicklich stark beschäftigt, es könnte dieser Akt als eine propagandistische Sache angesehen werden. Das würde entfallen, wenn es nun nicht coram publico geschähe. Ich bitte also, bei unseren Erwägungen diesen Minoritätenbeschuß zu beachten.

Im übrigen möchte ich auch meinen, wir sollten die Sache heute noch nicht entscheiden, sondern vertagen. (Beifall!)

Synodaler Rave: Darf ich noch darauf hinweisen, nachdem ich mich plötzlich als Sachwalter finde: Es ist überhaupt keine Darbringung beantragt. Das Stichwort „Darbringung“ hat der Berichterstatter des Hauptausschusses unglücklicherweise benutzt, es taucht in der Eingabe nirgends auf. Also alle Vorbehalte, die gegen die sog. Darbringung bestehen, sind an sich hier nicht am Platze.

Zum Zweiten: Es wird auch gar kein allgemeiner Beschuß zur Einführung irgendwelcher solcher Dinge in der Landeskirche beantragt, sondern gefragt, ob es in dieser Gemeinde geschehen darf mit Eltern und Paten, die — ich zitiere aus dieser Eingabe — „die Kindertaufe grundsätzlich mit verantworten“; genau die betreffenden Gemeindeglieder stehen also in der Bereitschaft, die Kindertaufe mit zu verantworten! Das ist die Voraussetzung bei denen, die darum bitten, so daß auch von daher keine so schwerwiegenden Bedenken sein sollten, wenn denn überhaupt die Synode der Meinung war, daß man Glaubens- und Gewissensgründe gegen die Säuglingstaufe haben kann, ohne deswegen aus unserer Kirche ausscheiden zu müssen. Die Alternative, die der Minoritätengruppe vorschwebt, ist ja die gleiche Pateneinsetzung mit Bekanntgabe vor der Gemeinde und Aufnahme in das Fürbittegebet.

Die Mehrheit des Kapitels will lediglich, daß das nicht hinter den Kulissen passiert, sondern wirklich in Gegenwart der Gemeinde. Und diese ehrliche Handhabung sollte man, wenn überhaupt eben handhaben können. Es soll am 8. November 1970, heißt es schließlich, geschehen, so daß mit einer Vertagung auf das Frühjahr eigentlich nichts Gutes beschlossen ist. Man müßte entweder Ja oder Nein sagen, entweder es zulassen oder es verbieten.

Synodaler Dr. Müller: Ich meine, soweit jetzt das Anliegen des Kapitels in eine Grundsatzdebatte sich notwendigerweise sachgerecht erweitert, würde ich auch dafür sein, daß es im zuständigen Ausschuß, etwa im Lebensordnungsausschuß, im Taufausschuß noch einmal diskutiert werden müßte, um es zu einer grundsätzlichen Entscheidung der Synode zu führen. Aber ich meine, das Anliegen der Peterskirchengemeinde ist ein so spezielles, daß wir als Synode doch auch imstande wären, den Oberkirchenrat zu bitten, für diesen Fall eine Ausnahmegenehmigung zu geben und das Grundsatzproblem, das — dankenswerterweise würde ich sagen — durch diese Eingabe angestoßen ist, nun weiter in den zuständigen Gremien der Synode zu diskutieren und in ihrem Lebensordnungsausschuß. Da wir das gerade, soweit wir nicht aus Heidelberg sind und nicht zum Hauptausschuß gehören, heute erst auf den Tisch bekommen haben oder uns damit beschäftigen können, ist es natürlich nicht so schnell und auch nicht heute nachmittag zu lösen.

Ich würde sagen, dem Anliegen der Antragsteller ist insoweit Rechnung getragen, wenn die Synode sich dazu entschließt, nicht einer Generalvollmacht oder einer allgemeinen Zulassung eines besonders zu installierenden Patenamtes heute schon zuzustimmen, sondern der Antrag des Hauptausschusses so modifiziert werden kann, daß man sagt,

die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, als hierfür zuständig, in diesem einen Falle für die Peterskirche die Ausnahmegenehmigung zu geben

und das einmal zu versuchen und zum Bericht darüber, wie solche Versuche in anderen Gemeinden möglich sind, so auch in der Peterskirchengemeinde — und da bin ich nicht ganz so skeptisch wie der Herr Landesbischof, daß die Peterskirchengemeinde wegen der Fluktuation oder Mobilität ihrer Glieder gar keine solche Lebensgemeinschaft ist. Es ist natürlich nicht so, daß man auf Jahre und Jahrzehnte hinaus dann die Kinder bis zur Konfirmation kontinuierlich beobachten kann, aber es ist doch eine Gemeinde, die einen bestimmten Zusammenhalt hat, anders natürlich als die übrigen Parochialgemeinden.

Ich stelle also den Antrag,
daß nicht grundsätzlich entschieden wird, sondern an den Oberkirchenrat überwiesen wird mit der Bitte, dieses Anliegen ausnahmsweise für die Peterskirchengemeinde zu genehmigen.

Synodaler D. Brunner: Sie wissen, daß ich schwerste Bedenken hatte und habe gegen die Regelung, die die Synode in der Taufordnung getroffen hat, und die sie gestern bei der Grundordnung getroffen hat. Sie haben das nun so beschlossen. Nun kommt etwas auf Sie zu. Und was hier auf Sie zukommt, wird Konsequenzen haben. Wir sind uns ja darin einig, und das ist ja wohl auch in der Taufordnung ausgesprochen, daß das Kind solcher Eltern, die aus Gründen des Glaubens und des Gewissens die Taufe aufschieben, in die Katechumenenliste aufgenommen wird.

Nun ist es keineswegs nur ein traditioneller Brauch, sondern etwas, was einen tiefen Grund hat, daß in der Kirche niemals jemand als Katechumene angenommen wurde, der nicht Paten hatte. Aufnahme in den Stand des Katechumenen bedeutet zugleich, daß Paten da sind, die für den Katechumenen bürgen, in diesem Fall auch dafür bürgen, daß dieses Kind nun auch in Richtung auf die Taufe hin, also im christlichen Bekenntnis, wie wir es formuliert haben, erzogen wird.

Dem Antrag, daß Paten für diese Kinder bestellt werden, darf nicht widersprochen werden; im Gegenteil, das müßte in unserer Taufordnung nachgeholt werden, daß Kinder, die in die Katechumenenliste aufgenommen werden, nur dann aufgenommen werden können, wenn auch Paten bestellt werden, denn der Pate begleitet ja von der alten Kirche her den Katecheten zur Taufe hin, er nimmt ihn sozusagen mit an die Hand und führt ihn zur Taufe hin. Das ist durchaus legitim.

Die Frage ist nur, wie das gemacht wird. Ich will darauf nicht näher eingehen. Darüber, meine ich, müßte sich eigentlich sowohl der Ausschuß für die Taufordnung, aber unter Umständen sogar auch der Liturgische Ausschuß unterhalten. Denn es liegt ja, wie wir gehört haben, bereits ein Formular vor, wie diese Bestellung von Paten dort in dem Kapitel der Peterskirche gedacht ist, daß z. B. eine Frage an sie gerichtet wird, analog zu der Frage, die bei der Säuglingstaufe an die Eltern und Paten gerichtet wird. Ich kann auch keinen Paten eigentlich anerkennen, wenn ich ihn nicht frage, ja, willst du auch. Sie erinnern sich an diese Formulierung. Also hier liegen eine Fülle von Fragen vor, die durchgedacht werden müssen, die wir, meine ich, in dieser Sitzung nicht entscheiden sollten. Aber wir sollten das Anliegen sehen, das hier besteht.

Und ich würde ja für meine Person um einiges noch weitergehen. Ich meine, es muß in unserer Landeskirche nun offenbar werden, was Sie beschlossen haben. Das muß offenbar werden, daß das heraufzieht, daß wir Katechumenenkinder haben werden, die Paten haben, aber nicht getauft sind. Das wird deutlich werden und muß deutlich werden nach Ihrem Beschuß. Ob das noch die identische Landeskirche ist auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse, das ist eine neue Frage, die ich hier nicht aufgreifen will.

Landesbischof Dr. Heidland: Erstens, daß wir Paten für noch nicht getaufte Kinder, die aber christlich erzogen werden sollen, einsetzen und anerkennen, — ja.

Zweitens, daß grundsätzlich die Übernahme einer solchen Patenschaft in den Gottesdienst gehört — grundsätzlich ja.

Aber, wie immer, sind es zwei Sachen, eine grundsätzliche Erkenntnis und Anerkenntnis und ihre Praktizierung in der rauen oder schönen Wirklichkeit. Damit komme ich zu

Drittens: Ich hielte es nicht für eine glückliche Entwicklung unserer Landeskirche, wenn die Säuglingstaufe nur noch eine Möglichkeit neben einer anderen wäre, und bemühe mich, ganz offen gesagt

(ohne nun unkorrekt gegenüber denen zu sein, die die Taufe aufschieben) das Groß unserer Gemeindglieder bei der Säuglingstaufe zu halten. Ich glaube, das geht uns allen so. Insofern ist man vorsichtig und zurückhaltend mit der Praktizierung von Erkenntnissen, die an sich richtig sind.

Ich frage mich nun mit dieser Minorität des Peterskapitels, warum man denn diese Einsetzung der Paten schon jetzt, solange die Dinge noch ungeklärt sind, ausgerechnet in einem Gottesdienst vornehmen sollte. Wenn aber, meine ich, müßte das Formular mit allen Überlegungen, die dahinter zu stehen haben, gründlich überprüft werden, und das kann jetzt im Plenum kaum geschehen, wie es vermutlich auch im Hauptausschuß nicht geschehen ist.

Viertens: Warum muß denn diese Pateneinsetzung par tout am 8. November sein? Was hindert die betreffenden Paten, sich erst dann, wenn die Synode nach gründlicher Prüfung zugestimmt hat, meinetwegen im nächsten Frühjahr, feierlich verpflichten zu lassen.

Kurz: Es sollte jetzt noch keine Entscheidung getroffen werden, sondern die zuständigen Ausschüsse gebeten werden, sich dieser Sache anzunehmen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache und bitte Herrn Trendelenburg, den Antrag nochmals zu wiederholen. (Zuruf!) —

Synodaler D. Brunner: Ich wollte nur andeuten, wie ich mir die Entschließung der Synode denke — sie ist ja gefragt im Blick auf einen bestimmten Termin. Ich meine, wir könnten als Antwort geben: Paten können auch am 8. November bestellt werden, aber nicht im Gottesdienst. Wir bitten, daß die Weise, in der das nach der Meinung des Kapitels im Gottesdienst geschehen sollte, eingereicht wird, und wir beauftragen den Taufordnungsausschuß, darüber einen Bericht uns zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst steht zur Abstimmung der Antrag Trendelenburg.

Synodaler Trendelenburg: Ich würde den Antrag zurückziehen und das anders formulieren.

Präsident Dr. Angelberger: Wie anders formulieren?

Synodaler Trendelenburg: Ich ziehe den Antrag zurück!

Synodaler Herzog: Als Vorsitzender des Lebensordnungsausschusses II, dem die Tauffrage ja seinerzeit zugewiesen war, möchte ich sagen: Nachdem wir diese Arbeit abgeschlossen hatten und eine Änderung einiger Bestimmungen der Taufordnung durchgeführt ist, hat der Ausschuß einen anderen Auftrag bekommen, nämlich den Entwurf der Lebensordnung Ehe und Trauung zu überarbeiten. Das tut der Ausschuß im Augenblick. Und er wird mehr als diese Aufgabe bis zur nächsten Synode auf keinen Fall leisten können. Der Ausschuß war während der Behandlung der Tauffrage anders besetzt als bei der Erarbeitung des Entwurfs Ehe und Trauung, und er ist jetzt wieder dabei, in der alten Besetzung zu arbeiten. Zu einer weiteren Arbeit wird er bis zur nächsten Synode nicht kommen können. Die Synode hat ja beschlossen, daß im

Jahre 1972 die neue Synode noch einmal die Tauffrage durchdenken soll. Ich bin der Meinung, das wäre dann der richtige Zeitpunkt, auch die grundätzliche Behandlung dieses Antrages durchzuführen.

Präsident Dr. Angelberger: Stellen Sie dann einen entsprechenden Antrag?

Synodaler Herzog: Ja, ich stelle den Antrag, diesen Antrag mit als Material zu dem zu geben, was der neue in Aussicht genommene Taufausschuß zu bedenken und zu bearbeiten hat.

Präsident Dr. Angelberger: Das gesamte Material?

Synodaler Herzog: Das gesamte Material, das mit zu dem anderen Material zu nehmen ist; im übrigen steht ja der Antrag von Herrn Professor Brunner noch im Raum, soweit es sich um die augenblickliche Antwort handelt, die man dem Petersstift gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Da Ihr Antrag der weitergehende ist, steht er zunächst zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag Herzog? — 50. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 2.

Jetzt käme der Antrag von Herrn D. Brunner. Würden Sie ihn, bitte, nochmals wiederholen?

Synodaler D. Brunner: Die Synode bittet den Oberkirchenrat (es ist nicht eine endgültige Formulierung, nur von der Sache aus), dem Peterskapitel folgendes mitzuteilen: Paten können für dieses Kind und sollen für dieses Kind bestellt werden, aber nicht im Gottesdienst. Die Überlegungen, wie dies im Gottesdienst geschehen sollte — könnte, möchte dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung würde dann zu jenem Material kommen, das Herr Herzog im Auge hatte.

Synodaler Schoener: Da ist noch eine Klärung nötig, Herr Professor! Soll auch nicht vorgelesen werden, daß welche bestellt wurden? (Zwischenruf)

Landesbischof Dr. Heidland: Dagegen hätte ich keine Bedenken. Ich hätte auch, wenn ich das noch sagen darf, keine Bedenken dagegen, daß etwa in der Fürbitte das ausgesprochen wird. Nur ist es etwas anderes, wenn dies als feierliche kirchliche Handlung erfolgt. Sie müßten das einmal miterlebt haben — ich spreche jetzt etwas hochstilisiert —, wie das zelebriert wird. Das meine ich, entspricht nicht dem augenblicklichen Stand unserer Auffassung über das Verhältnis von Säuglingstaufe und Taufaufschub.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle den Antrag von Herrn D. Brunner zur Abstimmung. — Wer ist für diesen Antrag? — 34. Wer ist dagegen? — 19. Wer enthält sich? — 3. Wäre der Antrag angenommen.

Synodaler Günther: Bei der gerade stattgefundenen gemeinsamen Besprechung zwischen den beiden Formulierungskommissionen aus Finanzausschuß und Hauptausschuß ergab sich, daß aus den Intentionen der beiden Ausschüsse eine gleiche Richtung festzustellen ist, wenn folgende Stelle aus dem Bericht des Hauptausschusses betrachtet wird.

Der Hauptausschuß greift den Punkt 3 des Berichtes des Finanzausschusses auf und macht sich die darin enthaltene Aufforderung zu eigen, um sie

zu einer konkreten Empfehlung an die Synode zu erweitern. Daraus ergibt sich eine Zusammenfügung aus folgenden zwei Punkten der beiden Ausschüsse:

Punkt 3 des Finanzausschusses und Punkt I des Hauptausschusses. Der Punkt II des Hauptausschusses wird überflüssig, weil er sich inhaltlich mit dem Punkt 3 des Finanzausschusses deckt. Ich darf die beiden Punkte verlesen:

Punkt 3 im Finanzausschuß:

Es sind im Sinne des Berichtes vom 29. 10. 1969 die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten, um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen

deckt sich in etwa mit II auf dem gelben Papier.

(Zuruf: Jawohl!)

Damit machen sich beide Ausschüsse die Zusammenfügung des Punktes 3 des Finanzausschusses und die Zufügung des Punktes I des Hauptausschusses zu eigen, die dann geschlossen folgendermaßen lauten:

Es sind im Sinne des Berichtes vom 29. 10. 1969 die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten, um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen fortgesetzt und überleitend mit der folgenden Fassung:

Deshalb wendet sich — und jetzt kommt der Text I auf dem gelben Papier — die Landesynode der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Landtag und an die Landesregierung mit der dringenden Bitte, im Benehmen mit den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Kindergarten Gesetz vorzubereiten und so bald wie möglich zu erlassen. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint der Synode eine Übergangsregelung unerlässlich.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich das Vorschlagene zur Abstimmung stellen? Ich glaube, es ist zweckmäßig, zu verlesen, was der Finanzausschuß im einzelnen vorgeschlagen hat, mit Ausnahme von Ziffer 3.

1. Eine erneute Stellungnahme der Landesynode zur Kindergartenarbeit ist nicht opportun, nachdem der Ausschuß durch seinen Berichterstatter auf der Herbsttagung 1969 unter anderem festgestellt hat, „die evangelische Kindergartenarbeit ist dort, wo sie recht durchgeführt werden kann, eine wichtige missionsarische, diakonische Aufgabe der Kirche“.

Wer ist mit diesem Fassungsvorschlag des Finanzausschusses, der vom Rechtsausschuß unterstützt wird, nicht einverstanden? Wer enthält sich? Eine Enthaltung? Nein. Einstimmige Annahme.

2. Bei der finanziellen Situation der Kirchengemeinden muß bis zum Erlaß eines Kindergarten Gesetzes des Landes Baden-Württemberg auch künftig nach dem Beschuß der Lan-

dessynode zum Bau und Betrieb der Kindergarten vom 17. April 1970 verfahren werden.

Wer kann diese Fassung nicht billigen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Jetzt käme die neu vereinigte Ziffer 3, die uns Herr Synodaler Günther vor wenigen Minuten vorgetragen hat.

3. Es sind im Sinne des Berichtes vom 29. 10. 1969 die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten, um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen. Deshalb wendet sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Landtag und an die Landesregierung mit der dringenden Bitte, im Benehmen mit den Trägerverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein Kindergartengesetz vorzubereiten und so bald wie möglich zu erlassen. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint der Synode eine Übergangsregelung unerlässlich.

Wer ist gegen diesen jetzt endgültigen Vorschlag für Ziffer 3? 1 Stimme. Enthaltung? Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Ich stelle die drei Ziffern nochmals geschlossen zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, ergänzt durch Hauptausschuß und unterstützt durch den Rechtsausschuß? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

— Pause von 17.35 bis 17.45 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Herrn Gorenflos bitten, unter

VII, 1

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen.

zu berichten.

Synodaler Gorenflos: Ich habe zu berichten über die Verhandlungen des Hauptausschusses über die Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen, Nr. 13 der Eingänge, wenn Sie da nachsehen wollen. Folgende Unterlagen sind zur Orientierung für diesen Bereich unserer Verhandlungen nötig:

1. das Informationsblatt „Thesen zur Kirchengemeinschaft“. Ergebnis der Frankfurter Sitzung am 3. und 4. Mai 1970. Es wäre vielleicht gut, wenn Sie dieses Blatt zur Hand nähmen,
2. den Ihnen zugegangenen Wortlaut des Berichts interkonfessioneller Gespräche in Europa vom Juni 1970,
3. die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom Oktober 1970,

a) zu den interkonfessionellen Lehrgesprächen auf europäischer Ebene,

b) zu den Thesen der Kirchengemeinschaft.

Ich möchte zur Motivation eine kurze Vorbermerkung vorausschicken:

Sie alle wissen, daß aus der Reformation zunächst zwei große kirchliche Gruppierungen hervorgegangen sind: die reformierten und die lutherischen Kirchen. Beide Kirchen konnten vor allem in der Lehre von den Sakramenten zu keiner Übereinstimmung kommen. Dieser Dissensus, dieses Auseinanderklaffen theologischer Meinungen an einem solch entscheidenden Punkt der Lehre, mußte als belastendes Erbe von den Theologen unserer Gegenwart übernommen werden. Es entwickelten sich zwar Unionen. Dabei war es unserer Badischen Landeskirche vorbehalten, 1821 das kirchengeschichtliche Unikum einer Konsensus-Union herzustellen. In unserem Katechismus hat der in vergangenen Zeiten ebenso viel belächelte wie gescholtene Versuch seinen Niederschlag gefunden, eine Übereinstimmung vor allem in der Abendmahlsfrage so zu formulieren, daß eine relative Eigenständigkeit der alten Bekenntnisse für den einzelnen Christen doch noch greifbar blieb. Die andern Unionen jedoch, wie z. B. die Altpreußische Union, blieben Verwaltungsunionen, d. h. gemeinsame kirchliche Organisationen bei getrennten Bekenntnissen. Das Faktum der divergierenden Lehrmeinungen vergangener Jahrhunderte ist die Ursache für die Bemühungen um Verständigung und Klärung, um die es in den Verhandlungen des Hauptausschusses über die vorgelegten Berichte ging. Um Verständigung und Klärung bemühen sich zur Zeit zwei Arbeitsgruppen auf zwei verschiedenen Ebenen. Es handelt sich um

1. die Beratungen einer Reihe von Theologen aus lutherischen, reformierten und unierten Kirchen auf der Ebene der EKD,
2. um die Beratungen lutherischer, reformierter und unierter Theologen auf europäischer Ebene.

Zu 1:

Den Theologen der EKD kam es darauf an, eine bekenntnismäßige Formulierung zu erarbeiten, auf deren Basis eine volle Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft möglich ist. Dabei kam man zu dem Ergebnis, daß für die Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente nötig ist (These 2) — Sie haben das noch einmal als besonderes Blatt zugeschickt bekommen — der Thesen zur Kirchengemeinschaft. Man bestimmte inhaltlich die rechte Verkündigung des Evangeliums als die Lehre von der Rechtfertigung des Sünder: „Gott nimmt den Sünder, der sich durch den Heiligen Geist seiner Gnade im Glauben erschließt, um Christi willen bedingungslos in die Gemeinschaft seiner Kinder auf“ (These 3). Unter diesen gemeinsamen Oberbegriff stellt These 4 die Lehre von den Sakramenten, in der bisher die eigentlichen Lehrunterschiede lagen. Man versteht von daher diese ehemals kirchentrennenden Lehren nunmehr nur als Akzentuierung ein- und derselben Sache (These 4).

Die Verfasser legten die Thesen zur Kirchengemeinschaft als Möglichkeit einer Lehrkonkordie vor. Die Arnoldshainer Konferenz hat für ihre Mitgliedskirchen eine Stellungnahme zu diesem Papier vorformuliert. Unsere Synode hat deshalb die Möglichkeit, sich diese Stellungnahme zu eigen zu machen.

Zu 2:

In die gleiche Richtung gingen die Beratungen auf europäischer Ebene. Die Vertreter der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, die daran teilnahmen, hatten sich schon länger mit der Materie befaßt. Ihr Papier über Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung ist das Ergebnis mehrerer Konferenzen. Sachlich kam dabei dasselbe heraus wie bei dem bundesdeutschen Lehrgespräch. Man hält die Differenzen der Reformationszeit zwar nicht für überholt, aber auch nicht mehr für kirchentrennend. Die damaligen gegenseitigen Verwerfungen lassen sich heute nicht mehr rechtfertigen. Man empfiehlt eine Übereinkunft über eine Abendmahl- und Kirchengemeinschaft. Eine Konkordie wurde allerdings auf dieser Konferenz nicht formuliert, sondern lediglich postuliert. Die Thesen zur Kirchengemeinschaft der bundesdeutschen Kirchen sind so angelegt, daß sie die Chance haben, von der europäischen Beratungsgruppe als Konkordie übernommen zu werden. Soweit zur Information.

Bei den Beratungen des Hauptausschusses wurde die Frage aufgeworfen, ob die in diesen konfessionellen Einigungsbemühungen anstehenden Probleme in unserer heutigen Zeit überhaupt noch verstanden werden. Sind es nicht ganz andere Probleme, die unsere Gemeinden bewegen? Einer Warnung vor übereilten Schritten in Sachen Einigung wurde entgegengehalten, man könne mit der Vergangenheit gar nicht schnell genug ins reine kommen. Vor allem die nichttheologischen Ausschußmitglieder forderten zu spontanem Handeln auf. Es sei höchste Zeit, die „gespenstische Tatsache“ der Lehrunterschiede endlich abzubauen. Die Thesen zur Kirchengemeinschaft wurden begrüßt als ein kirchengeschichtliches Ereignis, auf das viele Generationen vor uns im stillen gehofft hätten. Auch ein sehr realer Grund zu verstärkter Bemühung um Einigung wurde genannt: unser Volk hört in Sachen Theologie immer mehr auf die Massenmedien. Wenn die Kirchen der Reformation nicht den Mut aufbringen, sich in ehemals strittigen Fragen brüderlich zusammenzufinden, machen sie sich unglaublichwürdig.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß wir ohnehin eine Unionskirche sind und daß wir schon deshalb den Vorlagen nur freudig zustimmen können.

Der Hauptausschuß bittet die Landessynode, folgende Erklärung anzunehmen:

Die Landessynode stimmt den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. 5. 1970 und den Ergebnissen der interkonfessionellen Gespräche auf europäischer Ebene im Sinne der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 2. 10. 1970 freudig zu.

Sie unterstützt die Erarbeitung einer theologischen Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit.“ (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Für den Rechtsausschuß berichtet uns unser Synodaler Willi Müller.

Berichterstatter Synodaler Willi Müller: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich intensiv mit den Thesen der Kirchengemeinschaft vom 3. und 4. Mai 1970 befaßt, um aus der Kenntnis der Situation seine Entscheidung zu fällen.

Der Rechtsausschuß schließt sich dem Antrag des Hauptausschusses voll und ganz an und bittet die Synode, an dem von der Arnoldshainer Konferenz vorgeschlagenen Weg an der Verwirklichung einer Konkordie mitzuarbeiten.

Zugleich bittet der Rechtsausschuß die Synode, Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, der bisher an den Lutherisch-reformierten Gesprächen in Europa beteiligt war, mit der Teilnahme an der Vorversammlung zu beauftragen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ehe ich zur Aussprache komme, erteile ich das Wort dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Synodaler Schoener: Der Hauptausschuß schlägt vor, als Vertreter für das eben genannte Gremium Herrn Pfarrer Rave zu entsenden. Gleichzeitig hat der Rechtsausschuß mich um die Mitteilung gebeten, daß von ihm Herr Prälat Dr. Bornhäuser nominiert wird, der schon bisher, wie wir eben hörten, dort mitgearbeitet hat.

Landesbischof Dr. Heidland: Nur zu diesem personalen Punkt: Es wird nur möglich sein, eine zahlenmäßig sehr kleine Abordnung aus der Reihe der unierten Kirchen der EKD zu den weiteren Gesprächen auf europäischer Ebene zu entsenden. Im Rahmen der Arnoldshainer Konferenz wurde deshalb beschlossen, die Landessynoden um Vorschläge zu bitten, wer entsandt werden soll, es aber der Vollkonferenz von Arnoldshain zu überlassen, wer aus der Zahl der Vorgeschlagenen aller Landeskirchen endgültig entsandt wird. Es wäre also gut, wenn die Synode zwar diese beiden Theologen benennt, aber nur als Vorschlag für die Auswahl, die von der Arnoldshainer Konferenz vorgenommen wird.

Prälat Dr. Bornhäuser: Es scheint mir für die Teilnehmer der Synode, die nicht im Haupt- und Rechtsausschuß sind, eine Information nötig. Der Ausdruck Konkordie, der hier gebraucht wird und auf den die Leuenberger Gespräche hinsteuern, den sie empfehlen, erinnert an die 1536 geschlossene Wittenberger Konkordie, das Ergebnis der einzigen in der Zeit der Reformation gelungenen, wenn auch nur teilweise gelungenen Einigungsverhandlung zwischen Lutherischen und Reformierten in der Abendmahlfrage.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Prälat Bornhäuser eben angedeutet hat, um dadurch ein wenig auf die Bedeutung dessen hinzuweisen, was wir tun, wenn wir im Sinne des Antrags des Hauptausschusses zustimmen. Wir erheben dann die Thesen, die Sie vor sich liegen haben, aus dem Zustand, in dem Sie sich bis zur Stunde

hier befinden, nämlich aus dem Zustand theologischer Thesen, die von einer Gruppe von Theologen uns vorgelegt worden sind, in der Tat zu einer Konkordie. Das muß deutlich sein; das bedeutet nämlich, daß sie sachlich in ihrem Text in den Bekenntnisstand unserer Landeskirche eingehen werden in Analogie zu der Tatsache, daß die theologische Erklärung von Barmen in den Bekenntnisstand unserer Landeskirche eingegangen ist. Nun haben sehr wahrscheinlich viele von uns die Thesen noch nicht unter *diese* Gesichtspunkt gelesen. Ich meine daher, wir sollten der Zustimmung zu dem Vorschlag des Hauptausschusses vielleicht hinzufügen die Bitte, daß diese Thesen doch in den Pfarrkonventen durchgesprochen werden unter diesem Gesichtspunkt, daß sie durch den Beschuß der Synode zu einer Konkordie erhoben sind. Nebenbei sei bemerkt, es ist diese Erhebung der Thesen zu einer Konkordie ein Wagnis, das zu tun, ohne Pfarrerschaft und ohne — was ich gleich hinzufügen möchte — die Gemeindeleitung, den Ältestenkreis, vorher mit diesem Sachverhalt befaßt zu haben. Wir pflegen ja sonst wichtige Dinge den Bezirkssynoden und anderen Kreisen vorzulegen, bevor wir sie beschließen. Wir tun hier etwas in die Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden tief Einschneidendes! Dessen müssen wir uns klar sein. Ich wollte nur auf die Bedeutung dessen, was wir hier vollziehen, hinweisen.

In diesem Zusammenhang muß ich ein kleines Bedenken aussprechen, das ich nicht verschweigen kann. Ich stimme diesen Thesen in ihren positiven Aussagen über das, was Lehre des Evangeliums ist, zu. Ich habe, das müssen Sie mir verzeihen, für die historischen Rückbezüge, die z. B. im Anschluß an die These 4 vorgenommen werden, Bedenken, zumal im Blick auf den letzten Absatz, der vom berechtigten Zeugnis der altlutherischen und altreformierten Dogmatik spricht. Mir ist fraglich, wie weit hier von einem berechtigten Zeugnis gesprochen werden soll und kann.

Ich persönlich wäre dankbar gewesen, wenn zwar zum Ausdruck kommt, daß der gesamte Inhalt dessen, was hier Konkordie ist, eine Aktualisierung und Interpretation verbindlicher Art in unsere gegenwärtige Lage verlangt. Das steht ja auch hier deutlich sogar fett gedruckt da. Das bejahe ich durchaus. Aber der Rückbezug auf diese früheren Zeiten scheint mir nicht ganz problemfrei zu sein. Es könnte hieraus eine Relativierung der Theologie- und Dogmengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts sprechen, eine Relativierung, die ich so für meine Person nicht mitvollziehen kann.

Es ist vorgesehen, daß der Kreis der Verfasser, wenn alle Landeskirchen zugestimmt haben, noch einmal zu einer Endredaktion zusammentritt. Dann also wäre es denkbar, daß dieses oder jenes Bedenken, das in den Synodalverhandlungen laut geworden ist, berücksichtigt wird.

Prälat Dr. Bornhäuser: In dem Schlußabschnitt der Empfehlungen der Lauenberger Gespräche wird ausgesprochen, was eine Konkordie umfassen sollte. Ich darf deswegen diese drei Sätze rasch vorlesen.

„1. Eine Erklärung, die zum Ausdruck bringt, daß die Kirchen im Verständnis des Evangeliums inhaltlich übereinstimmen. Damit würde die gleichzeitige Geltung der bestehenden Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen ermöglicht.“

2. Eine Erklärung, daß die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen den gegenwärtigen Stand der Lehre des Partners nicht mehr betreffen und daß den noch bestehenden Unterschieden in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform keine kirchentrennende Bedeutung mehr zukommt.

3. Eine Erklärung, die auf Grund der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums die Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und zwar Interkommunion und Interzelebration — das letzte bedeutet, daß nicht nur die einzelnen Glieder der Kirche an der Abendmahlfeier teilnehmen können, sondern daß auch die Pfarrer der einzelnen Kirchen miteinander und füreinander vertretungsweise das Abendmahl halten können — zwischen den beteiligten Kirchen ausspricht. Damit ist die Kirchengemeinschaft im vollen Sinne hergestellt. Sie ist jedoch mißverstanden, wenn sie lediglich als etwas Statisches interpretiert wird. Im Vollzug dieser Gemeinschaft muß sichtbar werden, daß sich die Kirchen gegenseitig als Glieder am Leibe Christi annehmen. Kirchengemeinschaft drängt daher zu größtmöglicher Gemeinsamkeit im innerkirchlichen Leben und im Zeugnis und Dienst an der Welt.“

Synodaler Willi Müller: Ich halte diese Frankfurter Thesen noch nicht für die Konkordie, die nun endgültig abgeschlossen ist. In dem Bericht vom 9. Oktober 1970 heißt es unter d): „Die Frage des weiteren Verfahrens (Konkordie) soll alsdann entschieden werden.“ Ich sehe in diesen Frankfurter Thesen noch nicht diese Endgültigkeit, sondern eine Vorarbeit zu einer Konkordie.

Landesbischof Dr. Heidland: Zur Orientierung: Wenn man unter Konkordie eine theologische Übereinkunft versteht, die von einer bestimmten Anzahl von Kirchen unterschrieben ist, dann handelt es sich bei den Frankfurter Thesen im Augenblick noch nicht um eine Konkordie, sondern um eine Konkordie im Werden. Aber das Werden bezieht sich jetzt nicht auf den Inhalt, sondern auf die Unterschrift. Die Frankfurter Thesen werden einmal Konkordie der EKD sein, wenn sie von allen Gliedkirchen der EKD unterschrieben sind. Sie würden dann eine Übereinkunft darstellen, die diesen Gliedkirchen das geistliche Recht zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geben.

Auf europäischer Ebene ist die Frage, wie die Konkordie beinhaltet ist, noch offen. Die europäische Konkordie soll erst in der Vorversammlung, für die die Brüder Rave und Bornhäuser vorgeschlagen sind, gefunden werden. Wir hoffen aber, daß die als EKD-Konkordie gedachte Thesenreihe auch, unter Umständen ohne besondere Abänderungen, auf europäischem Boden anerkannt wird und damit nicht nur auf EKD-Ebene, sondern auch auf europäischer Ebene Konkordie ist.

Aber noch einmal: Für deutsche Verhältnisse ist dieses Papier mit großer Wahrscheinlichkeit in sich fertig, bei aller Unvollkommenheit. Es kann natürlich sein, daß sich da und dort — ich denke an lutherische Kirchen — gewisse Bedenken erheben.

Synodaler Herrmann: Ich glaube, wir sollten es Herrn Professor Brunner danken, daß er darauf hingewiesen hat, daß dieses vorgelegte Papier eine sehr grundsätzliche und wichtige Bedeutung hat. Wenn es dazu kommen wird, daß auch die anderen, vor allem die lutherischen Kirchen innerhalb der EKD, diesem Konkordien-Entwurf zustimmen, werden wir endlich das erreicht haben, worauf sich unsere Vorstellungen und Wünsche schon seit Jahren, um nicht zu sagen seit Jahrzehnten richten, nämlich eine volle Kirchengemeinschaft innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland. Wenn das zustande kommt, ist das gewiß von großem Gewicht. Wenn wir jetzt unsere Zustimmung geben, dann hat vielleicht dieser Akt in dieser halben Stunde eine größere Bedeutung als alles, was uns in diesen Tagen beschäftigt hat. (Beifall!) Darauf hat Herr Professor Brunner mit vollem Recht hingewiesen. Allerdings möchte ich meinen, daß ich seinen Bedenken im Blick auf die Tatsache, daß durch einen solch raschen Entschluß die Pfarrerschaft und die Gemeinden und die Ältesten in unserer Landeskirche vielleicht vor vollendete Tatsachen gestellt würden, nicht zustimmen kann, denn dieses Papier entspricht in seinem Grund allem, was unsere Kirche seit 150 Jahren erlebt hat und was wir in vielen Synodalsitzungen immer wieder von neuem als unseren festen Willen bekundet haben. Erst vor einem halben oder einem Jahr haben wir von uns aus zum Ausdruck gebracht, daß wir auf volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zugehen wollen. Jeder Pfarrer und jeder Älteste, der die Synodalprotokolle liest, weiß das, und es hat nirgends Stimmen des Protestes gegeben. Insofern ist unser Entschluß nicht voreilig.

Synodaler Gorenflos: Ich möchte die Synode bitten, dieser werdenden Konkordie die freudige Zustimmung nicht zu versagen und nunmehr zur Abstimmung zu schreiten.

Synodaler D. Brunner: Nur um ein Mißverständnis zu vermeiden. Ich bin mir durchaus der Tatsache bewußt, daß die Pfarrerschaft der Landeskirche und die Ältestenkreise der Landeskirche das Ergebnis, das die Konkordie haben soll, ohne jedes Bedenken mit warmem Herzen begrüßen. Das ist nicht das Problem.

Das Problem ist, ob dieser Text, wie er hier steht, als der Bekenntnistext für das, was Evangelium ist, in unserer Landeskirche bejaht wird. Das ist die Frage. Denn das vollziehen wir jetzt in diesem Augenblick. Wir erkennen dann diesen Text — der wird wahrscheinlich vielleicht in Kleinigkeiten, aber nicht in seinen Aussagen, in seinem Duktus geändert werden — an, wir erkennen diesem Text zu die Würde, die jener Konkordie von Wittenberg 1536 gleichkäme. Das muß man einmal ganz klar sehen. Das hat z. B. Bedeutung für die Verpflichtung der Ältesten, das hat Bedeutung für die Verpflichtung

derer, die Pfarrer werden. Das ist doch etwas, was man vorher hätte befragen sollen. Aber ich will das nicht weiter ausdeuten, nur daß wir klar sehen, daß die Entscheidung im jetzigen Augenblick nicht eine Wiederholung der Entscheidung ist, die die Synode früher schon gefällt hat, sondern eine neue Entscheidung, die auf diesen Text sich bezieht hinsichtlich seiner Bedeutung für das gesamte Leben der Landeskirche.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Der Vorschlag des Hauptausschusses ist von Herrn Gorenflos vorgetragen worden. Ich darf fragen, wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Und nun das Zusatzbegehrung unseres Synodalen D. Brunner: Durchsprache dieser Thesen in den Pfarrkonventen und Ältestenkreisen als Empfehlung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte, dies zu veranlassen. Wer ist gegen den Antrag von Herrn D. Brunner? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

VII, 2

Unter 2 bei Tagesordnungsgruppe VII ist angeführt der Antrag der Theologischen Sozietät zur Lehrbeanstandungsordnung. Wir haben bewußt davon abgesehen, dies jetzt zu behandeln, da ja im Frühjahr die Synopse der Stellungnahmen der Bezirkssynoden zu diesem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes gegeben wird. Und in diesem Zusammenhang kann dann diese Eingabe besser behandelt werden als auf dieser Tagung. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? (Allgemeine Zustimmung durch Akklamation!) — Danke schön!

Ich darf dann aufrufen die Ziffer 3: Antrag des Pfarrers Helmut Rave, Baden-Baden: Erteilung einer grundsätzlichen Ermächtigung. Zunächst berichtet unser Synodaler Wolfgang Schneider für den Hauptausschuß. —

Entschuldigung, noch einen personellen Teil im alten Punkt 1. Es ist zwar keine Gegenstimme erfolgt, aber wir wollen ihn formell durchführen. Als die beiden Vertreter kämen in Frage Herr Prälat Dr. Bornhäuser und unser Mitsynodaler Rave. Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

VII, 3

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Sie finden den Antrag unseres Konsynodalen Rave auf Seite 23 des Verzeichnisses der Eingänge unter Nr. 27, Erteilung einer grundsätzlichen Ermächtigung.

Ich zitiere aus dem Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Im Blick auf die Gesamtage unserer Kirche ermächtigt die Landessynode Gemeinden, Kirchenbezirke und den Evangelischen Oberkirchenrat grundsätzlich, von einzelnen geltenden Bestimmungen, Regelungen und Ordnungen versuchsweise abzuweichen, wo diese ihnen als für die gehorsame Erfüllung des gemein-

samen Auftrags hinderlich und revisionsbedürftig erscheinen.

In der Sitzung des Hauptausschusses hatte der Antragsteller zunächst Gelegenheit, seinen Antrag zu erläutern. Nach seiner Meinung geht es darum, legale Formen zu finden, die es ermöglichen, daß die Einzelgemeinde stellvertretend für andere sich um Erfahrungen bemüht und andere etwas davon haben, ohne daß Einheit und Ordnung der Kirche dadurch Schaden leiden. Die Gemeinden sollten in geordneter Weise Modellversuche in der Art eines geordneten Experiments anstellen dürfen. Das Vorhaben wäre präzise dem Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hätte die Möglichkeit, Modellversuche zu gestatten oder zu verbieten. Über evtl. Versuche wäre halbjährlich dem Oberkirchenrat zu berichten. Dieser wiederum würde jährlich der Landessynode einen zusammenfassenden Bericht über die gesamte Erfahrung auf diesem Gebiet vorlegen.

Versuche, das Anliegen des Antrags durch Beispiele etwa (Konfirmationsordnung, Frühkommunion, Perikopen für Predigttext und Lesung) zu illustrieren, gelangen nicht recht; sie konnten je nach dem sowohl von Befürwortern als auch von Kritikern des Antrags in Anspruch genommen werden.

Zur Klärung half uns der Antrag des Kapitels der Peterskirche. Ich erinnere an die vorhergehenden Verhandlungen. Wir dachten, es gibt die Situation, wo Probleme nicht aus der Theorie entschieden werden können, sondern wo zu ihrer Entscheidung Erfahrungen notwendig sind.

Es stellt sich beim ganzen Komplex die Frage: Wieweit soll die Grundordnung verbindlich sein und wieweit ist eine Dispens möglich. Die erwähnten Versuche müßten im Rahmen der Grundordnung Raum haben, sonst könnten sie nicht verantwortet werden. Da die Grundordnung aber Spielraum biete, der noch nicht genutzt werde, tangiere der Antrag wohl weniger die Grundordnung als andere verbindliche Regelungen, wie sie daneben bestehen, etwa in Erlassen.

Die Intention des Antrags wurde auf die Formel gebracht: Zwischen Drang nach Freiheit und Wunsch nach Legitimation.

Es gehe nicht darum, dem Oberkirchenrat eine pauschale Ermächtigung zu erteilen, sondern um eine Regelung, die einmal Willkür und Wildwuchs verhindert, zum andern Starrheit und Enge vermeidet und Fantasie und geordnete Versuche erlaubt. Schließlich sollten Erfahrungen, die an einer Stelle gewonnen wurden, auch der Allgemeinheit zugute kommen. Es gehe um einen geregelten Informationsfluß von Gemeinde zu Gemeinde. Der Oberkirchenrat habe als Umschlagsplatz für Informationen eine Schlüsselstellung. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse der Synode auch für den Oberkirchenrat verbindlich seien, dieser also nicht ohne weiteres alles genehmigen könne.

Im Laufe der Erörterung wurde deutlich, daß die Intention des Antrags wesentlich in Absatz a) 1 ausgedrückt sei. Diese gelte es aufzunehmen und knapper zu formulieren. Besondere Situationen, wie wir sie heute hätten, erforderten größere Hand-

lungsfreiheit. Diese müsse geordnet werden, damit die Einheit der Kirche nicht gefährdet werde.

Ein Vergleich mit der bestehenden Grundordnung § 108 Abs. 2 k) ergab, daß diese Möglichkeit besteht, es also nur darauf ankomme, sie in rechter Weise zu nützen. Dies geschieht ja auch schon teilweise; so habe z. B. der Oberkirchenrat ermutigt, Modelle etwa bei der Christenlehre zu wagen und darüber zu berichten. Leider mit einem geringen Echo.

Als Frucht unseres Gespräches ergab sich ein Antrag, der die Intention unseres Konsynodalen Rave aufnimmt.

Die Synode möge beschließen:

§ 108 Abs. 2 k) der GO gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der GO weiterzubilden.

Die Synode weist auf diese Möglichkeit hin und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, davon Gebrauch zu machen. Sie ermutigt Altestenkreise und Pfarrer nach sorgfältiger Planung zu entsprechenden Modellversuchen.

(Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Darf ich nun Herrn D. Dr. v. Dietze bitten für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Als wir diesen vorliegenden Antrag — und Bruder Rave, der ist doch nun von Ihnen persönlich? (Zuruf: Jawohl!) — zuerst lasen, da hatten wir — ich spreche jetzt für den Rechtsausschuß und auch für Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses — den Eindruck, hier werde ein Dispens von allen Bestimmungen der Grundordnung erstrebzt. Das ist, wie wir eben gehört haben, nicht der Fall. Wir hatten damals vor — und ich habe ja auch darüber mit Herrn Rave gesprochen zunächst —, im Kleinen Verfassungsausschuß unter seiner Mitwirkung die Angelegenheit zu beraten. Jetzt ist, wie wir eben vom Berichterstatter des Hauptausschusses vernahmen, eine Klärung schon erfolgt. Es wird gar nicht erstrebzt, nun etwa ganze Teile der Grundordnung zeitweilig labil zu machen oder den Oberkirchenrat zu ermächtigen, sie nicht zu befolgen, sondern das Ganze soll sich im Rahmen der Grundordnung vollziehen. Der Drang nach Freiheit ist mit dem Wunsch nach legitimem Vorgehen durchaus fest verbunden.

Infolgedessen habe ich mir gestern vom Rechtsausschuß, nachdem Bruder Schneider mich über die Absicht des Hauptausschusses orientiert hatte, die Ermächtigung erbeten und habe sie ohne Bedenken erhalten, zum Antrage des Hauptausschusses dafür hier die Zustimmung des Rechtsausschusses auszusprechen. Nur habe ich bisher den Wortlaut dieses Antrages noch nicht gekannt, und ich wäre dankbar, wenn dieser Wortlaut nochmal uns genau bekanntgegeben werden könnte und wenn vielleicht auch Herr Oberkirchenrat Wendt gebeten würde, dazu sich zu äußern. Ich sehe im Augenblick keine Bedenken. Ich würde mich freuen, wenn es auf dem vom Hauptausschuß in Aussicht genommenen Wege

zu machen wäre. Aber ich würde doch dankbar sein, wenn wir zu dem genauen Wortlaut jetzt nochmal eine Stellungnahme bekommen könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich dem ersten Punkt der Bitte schon entsprechen? Der Wortlaut des Vorschages des Hauptausschusses:

§ 108 Abs. 2k) der Grundordnung gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung weiterzubilden.

2. Absatz:

Die Synode weist auf diese Möglichkeit hin und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, davon Gebrauch zu machen. Sie ermutigt Ältestenkreise und Pfarrer nach sorgfältiger Planung zu entsprechenden Modellversuchen.

Angesprochen sind nun Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich habe keinen Kommentar zu geben. Ich würde es begrüßen. Wenn es beschlossen wird, ist es nur Vollzug dessen, was die Grundordnung an Spielraum und Entwicklung schon vorsieht, und eine Weiterführung von Modellen, die bereits auf die Initiativen des Oberkirchenrats zurückgehen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Nachdem wir dies gehört haben, beantrage ich im Namen des Rechtsausschusses, dem Antrag des Hauptausschusses zuzustimmen.

Synodaler Trendelenburg: Kurzer Kommentar. Es gibt noch mehr Leute im roten Pullover, die noch nicht begriffen haben, daß im Gesetz einige Möglichkeiten stecken, um sich den eigenen Glaubensmut abnehmen zu lassen. (Heiterkeit!)

Synodaler Fischer: Ich sehe gar nicht recht, wozu der Antrag überhaupt notwendig ist. Wenn doch die Möglichkeit längst besteht, wieso muß jetzt der Oberkirchenrat gebeten werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen? Das ist doch eine Frage des Ermessens und der Verantwortung, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Wenn er doch die Möglichkeit schon hat! Jedenfalls haben Pfarrer, Gemeinden und Kirchengemeinderäte bis jetzt auch schon die Möglichkeit. Die ganzen Möglichkeiten sind schon gegeben. Ich kapiere überhaupt nicht, wozu jetzt dieser Antrag noch einmal besonders dienen soll, und wofür er förderlich sein soll.

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Der Antrag Rave half dem Hauptausschuß, sich noch einmal eingehend mit der Grundordnung zu beschäftigen. Ich könnte mir denken, daß das, was den Mitgliedern des Hauptausschusses nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, auch dem einen oder anderen unbekannt ist, der darunter leidet, daß seine Möglichkeiten so begrenzt sind. Insofern liegt die Bedeutung dieses Antrages darin, diejenigen zu ermutigen, die nach neuen Wegen suchen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Herr Rave, ich kann mir eine Bemerkung zu dem Thema der Leitungsstruktur der Landeskirche nicht verkneifen. Sie haben jetzt selber einen Beweis dafür geliefert, daß der Oberkirchenrat Kirchenleitungsorgan und nicht

nur Exekutive ist, sonst dürfte er kirchliche Ordnungen nicht fortentwickeln.

Synodaler Rave: Weil es ihm die Synode erlaubt hat! (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Es dürfte aber so sein, daß das Fundament die Grundordnung selbst ist.

Synodaler Fischer: Zu dem, was Konsynodaler Schneider eben gesagt hat, möchte ich doch sagen: Zu einer Ermutigung bedarf es hier doch nicht eines feierlichen Beschlusses und Antrages. Die Ermutigung kann man sich gegenseitig geben (Heiterkeit!) im Gespräch. Es bedarf nicht dieser Sache. Ich glaube auch, daß es noch mancherlei Orte gibt, an denen die Ermutigung notwendigerweise ausgesprochen werden muß. Das ist eine notwendige Hilfe, wenn man sieht, daß es am entsprechenden Mut fehlt. Aber dazu bedarf es keineswegs eines Beschlusses der Synode.

Synodaler Hürster: Ich bin überzeugt, daß im Rahmen der Grundordnung sicher genug Möglichkeiten bestehen, diese Dinge zu entwickeln und zu erproben, auch für den Herrn Pfarrer Rave. Aber diese Eingabe ist für mich als Laie ein Ermächtigungsgesetz. Deshalb kann ich nicht zustimmen.

Synodaler D. Brunner: Darf ich kurz an die Verhandlungen über den Antrag des Kapitels Petersstift erinnern. Es hätte doch da durchaus so lauten können, daß das Kapitel diesen seinen Antrag unmittelbar an den Oberkirchenrat gerichtet hätte. Dann wäre damit ja eine nicht ganz leichte Situation entstanden. Ich bin der Meinung, daß auch, wenn die Sache so gelaufen wäre, der Oberkirchenrat auf Grund des § 108, Absatz 2 die Vollmacht hatte, so zu entscheiden, wie die Synode ihm vorhin nahegelegt hat, oder beschlossen hat, daß er entscheiden möchte. Das wäre aber ein Novum gewesen. So etwas hat es bisher in der Landeskirche nicht gegeben, daß Paten für Kinder, die in den nächsten Jahren wohl überhaupt nicht getauft werden, eingesetzt werden. Das zu genehmigen wäre ein ganz wichtiger Schritt gewesen. Da hätte wohl jemand sagen können: Was fällt dem Oberkirchenrat ein, eine solche Entscheidung zu treffen in dieser kritischen Sache.

Nun, ich will damit sagen: wir müssen uns darüber klar sein, daß die Geschichte der nächsten Jahre, die Kirchengeschichte der nächsten Jahre mehrere analoge Fälle erzeugen wird. Wir sind in einem Übergang, dessen krisenhafte Struktur uns vielleicht gar nicht hinreichend deutlich ist. Da bedarf es einer solchen synodalen Ermunterung an den Oberkirchenrat, von der bereits fixierten Möglichkeit auch in einer solchen kritischen Situation den verantwortlichen Gebrauch zu machen auch dort, wo unter Umständen der eine oder andere sagen würde, das gilt doch eigentlich gar nicht in unserer Landeskirche. Das ist der Sinn dieses Antrages. Er berücksichtigt eine Situation, die bei der Formulierung der Grundordnung damals so überhaupt noch nicht da war. Und damit unterstreicht er diese Bestimmung des § 108, 2a) in unserer gegenwärtigen Situation. (Beifall!!)

Synodaler Fischer: Entschuldigung, daß ich noch einmal ganz kurz etwas sage. Mir scheint eine solche Sache, wie das, was in dem Antrag von der Peterskirche gesagt ist, weit über das hinauszugehen, was man unter einem Modellversuch überhaupt versteht. Da sind ja ganz grundsätzliche Fragen. Und zwar ist dabei auch die grundsätzliche Frage, über die nicht gesprochen worden ist und jetzt nicht gesprochen werden kann, was es mit dem Patenamt auf sich hat. Das hängt alles mit drin. Dies geht sehr viel weiter als nur, daß man einen Modellfall, einen Versuch in einer Sache, die nicht so grundsätzlich ist, startet. Das würde ich nicht für dasselbe halten. Sodann erlaube ich mir zu sagen: Die Pfarrer und auch unsere Gemeinden, unsere Kirchenbezirke, erhoffen viel weniger, den Oberkirchenrat ermuntern zu müssen, sondern ich freue mich als Pfarrer viel mehr, wenn ich von der Kirchenleitung ermuntert werde. (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, jetzt kann ich die Aussprache schließen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses. Er ist Ihnen ja bekannt. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? 9 Stimmen. Wer wünscht sich zu enthalten? 10 Enthaltungen. Damit ist dem Vorschlag die Zustimmung erteilt.

Unter dem Punkt *V e r s c h i e d e n e s*,

VIII.

möchten wir eine Sache noch auf die Tagesordnung nehmen. Ich darf unseren Synodalen Gabriel bitten, einen Bericht zum Problem Langensteinbach zu geben.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Der Finanzausschuß hatte sich mit einem Antrag der gemeinnützigen GmbH „Südwestdeutsches Rehabilitationskrankenhaus Langensteinbach“ zu befassen, in dem von der Landeskirche ein Zuschuß von 2 Millionen DM zur Finanzierung von zu erwartenden Einnahmeausfällen erbeten wird.

Das im Jahre 1967 in Betrieb genommene Langzeitkrankenhaus des Vereins „Langensteinbacher Höhe“, das mit einem Aufwand von rund 35 Millionen DM, aber ohne landeskirchliche Beteiligung erbaut wurde, war infolge einer Reihe von Fehldispositionen in erhebliche Finanzschwierigkeiten geraten.

So kam es zu einem Trägerwechsel und damit auch zu einem Wechsel der Zweckbestimmung des Hauses von einem Langzeitkrankenhaus in ein Rehabilitationskrankenhaus.

Der neue Träger des Krankenhauses ist eine neugegründete Gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter das Berufsförderungswerk Heidelberg und der „Berufsgenossenschaftliche Verein für Heilbehandlung und Berufshilfe e. V., Heidelberg“ sind.

Die Umwandlung des Krankenhauses bedingt eine Anpassung der vorhandenen therapeutischen Einrichtungen an die neue Zweckbestimmung. Es sind erhebliche Umbaumaßnahmen durchzuführen. Der

Ausbau wird finanziell durch Landes- und Bundesmittel gefördert. Durch den Übergang von der einen zur anderen Zweckbestimmung ist ein vorübergehender Rückgang der Belegungszahlen und ein Einnahmeausfall von ca. 2 Millionen zu erwarten.

Es handelt sich also nicht um Deckung von zurückliegenden Schulden. Diese konnte der Träger durch die Bereitschaft von Bund und Land zur Umschuldung vorläufig abdecken. Der gestellte Antrag auf Übergangshilfe von 2 Millionen DM wird u. a. auch damit begründet, daß der bisherige und der neue Träger dem Diakonischen Werk angehören.

Auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates wurde das Innenministerium Baden-Württemberg davon in Kenntnis gesetzt, daß der Antrag auf Übergangshilfe der Landessynode zur Entscheidung bei ihrer Tagung im Herbst 1970 vorgelegt wird.

Der Finanzausschuß hat sich ausführlich damit befaßt, ob eine Möglichkeit zur Hilfe gegeben sei. Er sieht sich jedoch, nicht zuletzt im Blick auf die vom Konsynodalen Michel heute vorgetragenen Finanzlage der Kirche, außerstande, dem Anliegen Rechnung zu tragen und empfiehlt der Synode folgenden Beschuß:

Die Landeskirche ist wegen anderweitig eingegangener Verpflichtungen gegenwärtig nicht in der Lage, Mittel zur Finanzierung der Einnahmeausfälle des Rehabilitationskrankenhauses Langensteinbach zur Verfügung zu stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall, so daß ich sofort zur Abstimmung kommen kann.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? Wer enthält sich? 14 Enthaltungen. Bei 14 Enthaltungen ist der Vorschlag angenommen.

Damit wäre unsere Tagesordnung erschöpft.

Synodaler Hermann Schneider: Sehr geehrter Herr Präsident! Lieber Bruder Dr. Angelberger! Es ist wohl die arbeitsreichste Tagung der Synode gewesen, die wir in dieser Woche durchzuführen hatten. Einmal, weil schon die Anzahl der Vorlagen und Anträge mit der stolzen Zahl 49, einer hat gefehlt, wie Sie scherhaft sagten, ein Arbeitspensum zwangsläufig uns zuführte, das außerordentlich war. Aber nicht die Zahl allein machte das aus, sondern die Tatsache, daß unter den Vorlagen Schwerpunkte neuer kirchenrechtlicher Ordnungen, die den veränderten Zeitverhältnissen entsprechen sollen, nun zur Beratung standen, die verlangten, daß man in die Tiefe lotete, und die auch erfreulicherweise eben nun uns Synodale in besonderer Weise intensiv beschäftigt haben. Das war die Schaffung eines neuen Wahlrechtes für die Gremien auf den verschiedensten Ebenen unserer Landeskirche und auch die Mitbehandlung der Bestimmungen in der Grundordnung, die diese Punkte ebenfalls betreffen.

Wenn ich sagen darf, daß ich besonders bewegt war über diese Hauptpunkte, namentlich die Wahlordnung, dann röhrt das daher, daß ich auf der

ersten Synode nach dem Zusammenbruch 1945 war, wo wir in Bretten versuchten, wieder erste Grundlagen zu ermitteln zum Überdenken und zum Schaffen, um die „zerstörte“ Kirche, so müssen wir ruhig sagen, nun wieder in eine Ordnung zu bringen, auf der sie weiter ausgebaut werden kann. Es besteht wohl Verständnis dafür, daß nun von selber auch der Vergleich kam, daß verhältnismäßig so rasch — wir hatten gedacht, was wir damals schufen, könnte länger dauern — eine Erneuerung in der Beratung und in der Fassung der diesbezüglichen Bestimmungen nun notwendig war. Darüber sei nicht mehr gesprochen, aber es ist erfreulich, daß es möglich war, diese Diskussionen in einer brüderlichen Verbundenheit trotz gegenseitiger Meinungen durchzuführen.

Nun möchte ich Ihnen sagen, daß gerade unter den erschwerten Verhältnissen, auch dem Zeitdruck, der Sie nötigte, drei Nachsitzungen zu erbitten und anzuberaumen — übrigens die Synode ist da willig mitgegangen —, Ihre Leitung uns eine große Hilfe war. Unter diesen erschwerten Umständen ist uns wieder klar geworden, daß wir in Ihnen als Präsidenten der Synode einen Mann haben, der auch in den verschiedensten Lagen und Situationen und der verschiedensten Art der Vorlagen, die zu behandeln sind, uns sicher zu führen und zu leiten vermag. Ein Mann, der Vorbild sein kann, der mit Gelassenheit und Ruhe einerseits, aber auch mit Überzeugung und Festigkeit Wellen und Hochtäler zu überwinden hilft.

So etwas zu wissen, daß das vom Präsidentenstuhl aus in der Vorbereitung wie in der Durchführung einfach in der Persönlichkeit des Präsidenten gesichert ist, das macht uns dankbar und macht uns auch froh darüber. Ich darf als Sprecher der Synode Ihnen ganz aufrichtig, aber auch ganz herzlich und in der Überzeugung, die ich eben aussprach, ein Wort des Dankes sagen! (Großer langanhaltender Beifall!)

Wir wünschen uns, daß wir noch recht lange einen Synodalpräsidenten Dr. Angelberger haben dürfen. (Nochmals starker Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Sie haben mich jetzt erstens durch Ihren Sprecher, aber auch zweitens durch Ihre hörbare — ich möchte beinahe sagen überhaupt nicht überhörbare — Willenskundgebung viel zu viel Dank dargebracht. Es ist richtig, daß wir bei Beginn unserer Taugung eigentlich vor einem großen Paket standen und nicht ganz wußten, ob der Weg, der eingeschlagen werden kann, uns auch bestimmt und sicher ans Ziel führen wird.

Ich danke Ihnen, Bruder Schneider, für Ihre Worte, die Sie im Namen der Synode an mich gerichtet haben. Ich glaube aber nicht, daß es mir im entferntesten gelungen wäre, überhaupt das zu erreichen, was wir diesmal erreicht haben, und ich darf sagen, wir haben vieles erreicht, wenn Sie nicht alle so tatkräftig und treu mitgearbeitet hätten. Sie haben es ja miterlebt. Und warum haben wir es erreicht? Nur dadurch, daß jeder einzelne gewillt

war, seine ganze Kraft zur Bewältigung der gestellten Aufgaben einzusetzen, eine Bereitschaft, die eigentlich, wie sie es diesmal zeigte, überhaupt nicht übertroffen werden kann. Es war so, daß selbst bei der Zeitbescheidung, die leider ab und zu notwendig war, doch immer wieder der gute Wille zum Ausdruck kam, möglichst das noch schnell anzupacken, was auch bei der Kürze der Zeit noch erledigt werden kann.

Das weitere war — und das haben Sie ja, Bruder Schneider, schon erwähnt — die Bereitschaft, auch in den Abendstunden hier im Plenarsaal zu sein und hierbei sogar äußerst wichtige Entscheidungen zu fällen. Denn wir haben immerhin einen Abschnitt der Grundordnung in Angriff genommen und im wesentlichen in Beschußform erledigt, der gerade für die kommende Zeit von erheblicher Bedeutung sein wird.

Neben dieser Bereitschaft und neben Ihrem unermüdlich Tätigsein gilt Ihnen mein Dank aber auch noch für das äußerst gute persönliche Verhältnis, das Sie mir jederzeit bei meinen Wünschen und auch bei Aussprachen entgegengebracht haben. Hierfür möchte ich ganz besonders herzlich danken; denn es war dieses Mal nicht immer leicht, den Weg einzuschlagen, mit dem jeder einzelne eigentlich einverstanden sein kann. Denn ich gebe zu, es war fast am Rande der Überforderung. Deshalb ganz besonders herzlichen Dank!

Aber wir alle hätten dies Pensem nicht bewältigen können, wenn wir nicht von seiten des Kollegiums des Oberkirchenrats die vorbereitende Unterstützung erhalten hätten, auf die wir uns auch dieses Mal wieder so gut verlassen konnten. Deshalb recht herzlichen Dank! (Starker Beifall!)

Auch den Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats und vor allen Dingen den Damen in den beiden Büros gilt unendlicher Dank (Beifall!), denn sie haben den Achtstundentag beinahe in dreifacher Form und stets treu zur Verfügung gestellt. Denn es waren nicht nur die acht Stunden des Tages oder die zweiten acht Stunden des Nachmittags und des Abends. Es sind die Maschinen fast nicht zur Ruhe gekommen. Und gerade dieses Verhalten und diese wirklich fast kaum vorstellbare Unterstützung verpflichtet uns zu einem ganz besonderen Dank an sämtliche Damen. (Allgemeiner Beifall!)

Diesen Dank möchte ich auch unseren technischen Mitarbeitern hier im Hintergrund zum Ausdruck bringen; denn auch diese Maschinen sind kaum zum Stehen gekommen. (Beifall!) Es ging alles, damit ja genügend Papier vorhanden war und Mißverständnisse ausgeschlossen werden konnten und somit auch ein schnelleres Vorwärtsschreiten in unseren Beratungen ermöglicht wurde.

Aber all dies wäre meines Erachtens gar nicht möglich gewesen, wären wir nicht wieder so gut hier in diesem Hause untergebracht und versorgt gewesen. Denn es war wirklich so, daß, um alles zu ermöglichen, beinahe jeder Wunsch von den Lippen abgelesen wurde. Und wir hatten vorhin unsere Nacht- oder Abendsitzungen erwähnt. Man

hat uns auch die Mitternachtsitzungen hier im Hause ermöglicht. (Heiterkeit!) Sie waren auch von wirklicher Bedeutung. Trotzdem wir seit fünf Jahren beisammen sind, ist doch noch manches bekannt geworden über den einen oder den anderen, so daß die Beziehungen jetzt noch viel enger sind und ein Zusammenspannen an einen Karren bedeutend leichter wird. Ich glaube, auch hier sind wir — ich möchte beinahe sagen — ein Stück weiter gekommen. Es bedurfte nicht mal eines Antrages hierzu. (Heiterkeit und Beifall!)

So bleibt mir am Ende nur noch allgemein recht herzlich und aufrichtig zu danken und in diesen Dank einzuschließen Ihre Bereitschaft, mitzumachen bei der weiteren Planung, nämlich daß wir uns

Mitte Januar 1971 wieder an drei Tagen hier treffen, zunächst für Ausschußsitzungen und für eine Plenarsitzung. Bis dorthin wünsche ich alles Gute, eine frohe Heimkehr und ein gutes Wiedersehen. (Allgemeiner, großer Beifall!)

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die vierte öffentliche Sitzung unserer 10. Tagung.

— Ende 19 Uhr —

Sitzung

am Mittwoch, den 13. Januar 1971, vormittags 9.15 Uhr, in Herrenalb

Tagesordnung

- | | |
|--|------|
| | I. |
| Eröffnung der Synode | |
| | II. |
| Begrüßung | |
| | III. |
| Glückwünsche | |
| | IV. |
| Entschuldigungen | |
| | V. |
| 1. Veränderungen im Bestand der Synode | |
| 2. Verpflichtung der neuen Synodalen | |
| 3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß | |
| | VI. |

Fortsetzung der 2. Lesung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung
(§ 12)

Berichterstatter für HA: Synodaler Karl Müller
Berichterstatter für RA: Synodaler Martin
Berichterstatter für FA: Synodaler Kern

VII.

Berichte des Finanzausschusses

1. Bericht zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Anstellungsverhältnisses der Pfarrer und Kirchenbeamten

Berichterstatter: Synodaler Hollstein

2. Bericht zum Neubau einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik in Freiburg

Berichterstatter: Synodaler Michel

VIII.

Verschiedenes

IX.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

I—IV

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Sitzung und bitte unseren Synodalen Friedrich Schmitt um das Eingangsgebet.

Synodaler Friedrich Schmitt spricht das Eingangsgebet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Zu unserer heutigen Sitzung heiße ich Sie alle recht herzlich willkommen und gebe gleichzeitig meiner Freude Ausdruck, daß Sie es trotz der ungünstigen Lage des Zeitpunktes so zahlreich ermöglichen konnten, hier jetzt bei uns zu sein.

Seit unserem letzten Zusammensein Ende Oktober 1970 durften drei unserer Brüder das 65. Lebensjahr vollenden, und zwar am 8. November Herr Gott hilf Schweikhart, am 31. Dezember Herr Dr. Blesken und am 7. 1. 1971 Herr Walter Schweikhart. Auch heute allen Dreien recht herzliche Glück- und Segenswünsche! (Allgemeiner Beifall!)

Aus beruflichen Gründen sind leider die nachstehenden Mitglieder unserer Synode nicht in der Lage, an der Sitzung teilzunehmen, und zwar Fräulein Debbert, Herr Dr. Finck, Herr Härschel, Herr Krebs und Herr Nölte. Auf langerem Urlaub befindet sich Herr Reiser, so daß auch er nicht kommen kann. Alle, die sich entschuldigt haben, wünschen unserer Tagung einen guten Verlauf.

V

Unser neuer Kirchenbezirk Hochrhein hat die erste Sitzung der Bezirkssynode gehabt. Die Bezirkssynode wählte die Herren Pfarrer Marquardt, Waldshut, und Bankdirektor Kobler, Tiengen, zu Mitgliedern unserer Landessynode. Wir begrüßen Sie, meine Herren, in Ihrem neuen Amt und wünschen Ihnen alles Gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich möchte Ihnen nun die in unserer Grundordnung festgelegte feierliche Versicherung abnehmen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Sprechen Sie mir nun, bitte, die Worte nach: Ich gelobe es.

Die beiden Synodalen Marquardt und Kobler:

Ich gelobe es!

Danke schön! —

Mein Vorschlag für die Zuteilung zu den Ausschüssen ist nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Ältestenrates und den beiden neuen Mitgliedern unserer Synode, daß Pfarrer Marquardt dem Hauptausschuß und Herr Kobler dem Finanzausschuß zugewiesen wird. — Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Billigung. Somit wären Sie dem Haupt- bzw. dem Finanzausschuß zugewiesen. — Danke schön!

VI

Ich darf nun den VI. Punkt unserer Tagesordnung aufrufen, Fortsetzung unserer zweiten Lesung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (§ 12). Zunächst gibt den Bericht unser Synodaler Martin für den Rechtsausschuß. Darf ich Sie bitten?

Berichterstatter Synodaler Martin: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. 1. 1971 noch einmal mit der in erster Lesung beschlossenen Änderung der Bezeichnung „Ältester“ und „Ältestenkreis“ in „Pfarrgemeinderat“ und „Pfarrgemeinderäte“ beschäftigen müssen.

Die Aussprache zeigte bald, daß die Denkpause in dieser Frage sich günstig ausgewirkt hatte. Es bestand schnell Einigkeit im RA darüber, daß man von einer neuen Bezeichnung für das Ältestenamt nicht zu viel erhoffen dürfe, zumal die landläufigen Bezeichnungen für den Ältesten landauf landab sehr verschieden sind und mit dem offiziellen Sprachgebrauch der GO schon jetzt selten übereinstimmen. Wichtiger als die Frage der Bezeichnung sei im Blick auf die bevorstehenden Ältestenwahlen, daß die mit dem Amt verbundenen Leitungsaufgaben (§§ 22 und 23 unserer Grundordnung) in der Gemeinde bekannt werden.

Gleichwohl muß für die Neufassung des § 12 der GO eine Entscheidung getroffen werden.

Außer den Umfrageergebnissen, die von vielen Mitgliedern des RA eingebracht wurden, standen dem RA folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Ein vergleichender Überblick der Amtsbezeichnungen für Gemeindeglieder in der Leitung der Kirchengemeinde innerhalb der EKD, der allen Mitgliedern der Landessynode mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. 12. 1970, Az 14/212 (11/0), zugegangen ist;
2. Die Photokopie eines Briefes von Universitätsprofessor Dr. Paul Philippi, Heidelberg, vom 21. 12. 1970 an Professor Dr. Walther Eisinger, Heidelberg, zur Frage der Amtsbezeichnung, die mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1970 den Mitgliedern des Rechtsausschusses zugesandt worden ist;
3. Die von der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck zur Vorbereitung der allgemeinen Kirchenwahlen 1971 herausgebrachte Broschüre über „Das Amt des Kirchenvorsteher“, ebenfalls allen Mitgliedern des Rechtsausschusses zugeleitet;
4. Das Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 25. 7. 1968, Stück 21, mit der Satzung der katholischen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

Für die in erster Lesung beschlossene Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ fand sich aus folgenden Gründen keine einzige Stimme im Rechtsausschuß:

- a) Die Amtsbezeichnung „Pfarrgemeinderat“ für Gemeindeglieder in der Leitung der Kirchengemeinde ist in keiner anderen Landeskirche üblich. Der vergleichende Überblick für Kirchenverfassungen und Wahlordnungen anderer Landeskirchen ergibt, daß die Bezeichnung „Ältester“ oder „Kirchenältester“ 12 mal, die Bezeichnung Presbyter 3 mal und die Bezeichnung Kirchenvorsteher 7 mal erscheint.
- b) Die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ geht auf die mittelalterliche parochiale Entwicklung zurück, die durch die geänderte Grundordnung gerade überwunden werden soll.
- c) Die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, die in der römisch-katholischen Kirche Verwendung findet,

würde zu Mißverständnissen führen; denn die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg zeigt, daß der Pfarrgemeinderat den Pfarrer lediglich zu unterstützen hat, aber keineswegs leitende Funktionen übertragen bekommt.

Für den Fortgang der Aussprache im Rechtsausschuß erwies sich als nützlich, daß zuerst über die Bezeichnung der Person des Ältesten verhandelt wurde. Unter den in Frage kommenden Bezeichnungen Vorsteher, Presbyter, Ältester und Kirchenältester entschied sich die große Mehrheit des Rechtsausschusses für die Bezeichnung „Kirchenältester“.

Um bei der Vielzahl der Änderungswünsche für das Gremium der „Kirchenältesten“ zu einem Ergebnis zu kommen, wurde nach kurzer Aussprache eine vorläufige Abstimmung durchgeführt. Diese ergab folgendes Bild:

für die Bezeichnung	
Sprengelrat	11 Stimmen
Ältestenkreis	9 Stimmen
Ältestenrat	8 Stimmen
Kirchenältestenrat	8 Stimmen
Gemeindevorstand	0 Stimmen
Pfarrgemeinderat	0 Stimmen

Nach Informationsaustausch mit den Ergebnissen des Haupt- und Finanzausschusses hat der Rechtsausschuß den Vorschlag „Sprengelrat“ für das Gremium nicht aufrecht erhalten, obwohl er gute badiische Tradition hat und aus der Kirchenverfassung von 1919 stammt. Er bittet die Synode mit großer Mehrheit:

1. für die Person die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ durch „Kirchenältester“,
2. für das Gremium die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ durch „Ältestenrat“, möglicherweise auch durch „Kirchenältestenrat“ zu ersetzen,
3. vor § 12 als Überschrift unter B „Das Amt des Kirchenältesten“ zu wählen,
4. für das Gremium eine eigene Überschrift „Der Ältestenrat“ (möglicherweise Kirchenältestenrat) vor den §§ 22–24 einzufügen,
5. in § 12 Absatz 2 das Wort „alleinigen“ wieder einzufügen, so daß der Absatz heißt: „Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus“, und
6. die weiteren Änderungen, die sich aus Ziffer 1–4 ergeben, einer redaktionellen Bearbeitung zu überlassen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Nun bitte ich Herrn Karl Müller um den Bericht für den Hauptausschuß.

Berichterstatter Synodaler Karl Müller: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Gemäß einem Auftrag der Synode beschäftigte sich der Hauptausschuß nochmals mit dem § 12 der Grundordnung. Nach einer kurzen Einführung in die Thematik entstand eine nur kurze Diskussion.

U. a. wurde erklärt:

Der Ausdruck „Ältester“ ist zwar biblisch, wird aber in der Umgangssprache kaum gebraucht. Der Personenkreis, vor allem die Jugend, der an der Amtsbezeichnung „Ältester“ angeblich großen An-

stoß nimmt, arbeitet auch unter einer anderen Amtsbezeichnung, wie z. B. „Jünger“ nicht mit. Die gängigste Bezeichnung in der Umgangssprache ist „Kirchengemeinderat“.

Mit 17 von 22 möglichen Stimmen wurde beschlossen, der Person des Ältesten und dem Gremium der Ältesten verschiedene Bezeichnungen zu geben.

18 von 22 möglichen Stimmen beschlossen, der Person die Amtsbezeichnung „Kirchenältester“ zu geben.

Bei der Abstimmung über den Namen des Gremiums konnte kein so klares Ergebnis erzielt werden. Es erhielten:

Kirchenältestenrat	0 Stimmen
Kirchenältestenkreis	2 Stimmen
Ältestenkreis	3 Stimmen
Pfarrgemeinderat	11 Stimmen
Ältestenrat	12 Stimmen

Der Hauptausschuß bittet daher die Synode,

- a) die bisherige Amtsbezeichnung „Ältester“ in „Kirchenältester“ umzubenennen,
- b) die bisherige Bezeichnung „Ältestenkreis“ durch „Ältestenrat“ zu ersetzen, und
- c) die Überschrift „B Das Amt des Kirchenältesten“ einzuführen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Kern, ich bitte Sie um den Bericht für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler Kern: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Sehr verehrte Konsynodale! Bei der erneuten Beschäftigung mit dem § 12 der Grundordnung anhand des uns vom Evangelischen Oberkirchenrat als Anlage 5 überreichten Druckes ließ sich der Finanzausschuß anfänglich in einer längeren Aussprache von dem Gedanken leiten, daß bei der Frage, ob die Bezeichnung „Älteste“, „Ältestenkreis“ in „Pfarrgemeinderat“ zu ändern sei, unterschieden werden könnte zwischen der Bezeichnung der Person und der Bezeichnung des Gremiums, in das Gemeindeglieder zu wählen sind. Als personale Bezeichnung sollte das Wort „Ältester“ beibehalten werden; bei der Bezeichnung des Gremiums wäre das Wort „Ältestenkreis“ durch den Begriff „Pfarrgemeinderat“ zu ersetzen. Einwände gegen den Gebrauch des Wortes „Älteste“ wurden als unbegründet abgelehnt.

Nach einer weiteren Aussprache in dieser Sache jedoch stimmte der Finanzausschuß darin überein, die Bezeichnung „Älteste“ durch „Kirchenälteste“ und „Ältestenkreis“ durch „Ältestenrat“ zu ersetzen.

Der Finanzausschuß beantragt entsprechend für § 12 folgende Fassung:

Überschrift: B Der Ältestenrat und die Kirchenältesten.

§ 12 Absatz 1: Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

Absatz 2 bleibt unverändert. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache und sehe im Hinblick auf die übereinstimmenden Berichte der drei Ausschüsse

von einer Generalaussprache ab. Das Wort hat Herr Synodaler Feil.

Synodaler Feil: Ich möchte zu bedenken geben, daß der Ausdruck „Ältestenrat“ mißverständlich ist. Er kommt auch im politischen Bereich vor. Die Parlemente haben Ältestenräte. Auch wir hier haben einen Ältestenrat. Daher meine ich, wäre das keine glückliche Amtsbezeichnung. Wenn wir konsequent sind, können wir getrost „Kirchenältestenrat“ nehmen, eben zur Unterscheidung der genannten Ältestenräte im Parlament oder hier in der Synode.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich kann daher die Aussprache schließen und komme zur Abstimmung.

Der übereinstimmende Vorschlag der 3 Ausschüsse lautet:

für die Person die Bezeichnung **Kirchenältester** zu setzen.

Wer ist gegen diese Bezeichnung? 1 Stimme

Wer enthält sich? 2 Stimmen.

Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen. Ich darf hier gleich sagen, sicherlich auch mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

Anwesend sind 59 Synodale. Anwesend müssen mindestens drei Viertel der Synoden sein, mindestens 51 Synodale. Zustimmen müssen zwei Drittel von 59, das sind 40 Stimmen.

Darf ich nun, ebenfalls von den Ausschüssen übereinstimmend vorgeschlagen, für

das Gremium die Bezeichnung **Ältestenrat** zur Abstimmung stellen?

Wer ist für diese Bezeichnung? 33 Stimmen

Wer enthält sich? 3 Stimmen

Wer ist dagegen? 23 Stimmen.

An sich ist wohl eine Mehrheit erreicht, aber nicht die Mehrheit, die erforderlich ist, um eine Verfassungsänderung herbeizuführen. Es bleibt deshalb bei der alten Bezeichnung (teilweise Widerspruch, Nein!). Den „Pfarrgemeinderat“ hatten wir nur in der Ersten Lesung beschlossen und in der Zweiten Lesung ausgesetzt. Jetzt, bei dieser Lesung, hat „Pfarrgemeinderat“ überhaupt kein Votum gefunden, wie die Ausschüsse berichtet haben.

Darf ich nun zum Text kommen.

Der Text wurde vom Rechtsausschuß vorgeschlagen:

Bei Absatz 1:

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Kirchenältesten gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben bereit sind.

Das wäre der alte Text.

Demgegenüber steht der Vorschlag des Finanzausschusses, den ich nochmals verlesen möchte.

Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

Ich stelle diesen Abänderungsantrag zur Abstimmung. Wer ist für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene, von mir soeben vorgelesene Fassung?

48 Stimmen

Wer ist dagegen? Keine Gegenstimme

Wer enthält sich?

8 Stimmen.

Mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Es kommt nun der Absatz 2.

Er ist im Vorschlag als unverändert bezeichnet, also in dem Wortlaut:

Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

Darf ich auch hier gleich zur Abstimmung kommen?

Wer ist für die Fassung, wie sie gedruckt vorliegt?

Synodaler Höfflin: In der gedruckten Fassung der Ersten Lesung fehlt das Wort „alleinigen“. (Präs.: Jetzt ist es wieder drin.) Sie sagten, „für die Fassung, die gedruckt vorliegt“.

Präsident Dr. Angelberger: Gemeint ist die gedruckte — gegenüberstellende — Fassung. Es ist also jetzt das Wort „alleinigen“ wieder aufgenommen. Unter „gedruckt“ habe ich die ursprüngliche, gegenüberstellende Fassung gemeint, wie wir sie vor der Herbsttagung bekommen haben, nicht das Ergebnis unserer Ersten Lesung. Also bitte um Abstimmung über den von mir vorgelesenen Wortlaut des Absatzes 2.

Wer ist für diese Fassung,

mit „alleinigen“?

44 Stimmen.

Wer ist dagegen?

10 Stimmen.

Wer enthält sich?

3 Stimmen.

Bei drei Enthaltungen mit qualifizierter Mehrheit angenommen, was nicht notwendig gewesen wäre.

Jetzt kämen zunächst die Berichtigungen und Überschriften. Die Vorschläge sind ebenfalls übereinstimmend. Es müßte also die Ziffer B lauten: „Das Amt des Kirchenältesten“. Darf ich der Einfachheit halber fragen: Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und es käme als letztes die Überschrift bei C, also vor dem § 22. Hier lautet der Vorschlag: „Der Ältestenrat“. Das entfällt. Wir hätten also den „Ältestenkreis“. Wer ist gegen diese Überschrift? — (Zurufel) — Nein, nicht mit verfassungsändernder Mehrheit! — Wer ist gegen die Fassung der Überschrift so, wie es vorhin beschlossen worden ist? — Niemand. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Und jetzt bedürfen wir eines Überleitungsgesetzes. Darf ich hier den Rechtsausschuß bitten, Herr Dr. Dr. v. Dietze! — Bitte!

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das Überleitungsgesetz, ähnlich wie es am Schluß der Herbsttagung hier für die §§ 13—21 der Grundordnung verabschiedet worden ist, enthält keine sachlichen Änderungen, sondern ist nur notwendig, um das, was soeben von der Landessynode beschlossen worden ist, nun in die richtige Form der Gesetzgebung zu bringen. Das Überleitungsgesetz kann infolgedessen im wesentlichen so lauten wie das, das wir in der Herbsttagung für die §§ 13—21 der Grundordnung beschlossen haben. Es beginnt:

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958, GVBlatt Seite 17, die Verfassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. 5. 1962, GVBlatt Seite 18, wird gemäß Art. 2 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Im Abschnitt II, 2, Unterabschnitt B der Grundordnung werden die Überschrift und der § 12 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das sind die Bestimmungen, die wir soeben beschlossen haben. Ich darf sie nochmals vorlesen, auch zur Kontrolle, ob ich es richtig aufgenommen oder beibehalten habe.

„Das Amt des Kirchenältesten“ als Überschrift zu dem Buchstaben B.

Jetzt käme § 12 Abs. 1: Da ist der angenommene Text des Finanzausschusses maßgebend, den ich nicht vor mir habe. Vielleicht kann er nochmals vorgelesen werden.

Präsident Dr. Angelberger: (liest den ersten Absatz des § 12).

Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

Absatz 2: So wie in der alten Gegenüberstellung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich dazu redaktionell noch etwas sagen? (Präsident: Ja!) — In der alten Fassung heißt es: „Die Gemeinde (Pfarrgemeinde)“. Aber das ist wohl eine redaktionelle Frage. (Präsident: Jawohl!)

Damit ist also der Inhalt dieses Artikels 2, der das bringt, was also nun neu beschlossen worden ist, wiedergegeben.

Es folgt Artikel 3:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Artikel 4:

wörtlich ebenso, wie wir es im Herbst gehabt haben:

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,

2. das Gesetz mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel 6:

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich eine Ergänzung noch bringen. Bei den Änderungen, die in Frage kommen unter Artikel 2, ist noch C

die Überschrift vor § 22 „Der Ältestenkreis“ mit aufzunehmen. (Zuruf D. Dr. v. Dietze: Jawohl!)

Danke schön! — Wird hierzu das Wort gewünscht?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ist die Synode damit einverstanden, daß bei der Publikation im Gesetz- und Verordnungsblatt diese beiden Einführungsgesetze synchronisiert als ein Gesetz erscheinen? —

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Erhebt sich Widerspruch? — Enthaltung? — Keine. Einstimmige Billigung. — Danke schön!

Nun zu den Artikeln. Sie haben ja das zweite kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 16. November, das als Unterlage dienen kann.

Artikel 1

ist klar. Erhebt sich hier eine Gegenstimme? —

Artikel 2

Da sind also die Änderungen: Überschrift B, die neue Fassung von § 12 und die Überschrift C. — Hiergegen ein Widerspruch? — Nicht der Fall.

Dann käme

Artikel 3

Inkrafttreten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes: alle die Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt waren, usw. — Hierbei eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 4

Das behandelt die sinngemäße Anwendung der Änderungen. — Hierzu ein Wunsch? — Nein!

Artikel 5

Die Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats mit zwei Ziffern. — Hierzu ein Gegenvorschlag? — Das ist nicht der Fall. Und schließlich im

Artikel 6

der Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Februar 1971, so wie auch das andere Gesetz vom 16. November 1970.

Darf ich diese 6 Artikel gemeinsam zur Abstimmung stellen oder ist jemand dagegen? — Wer enthält sich? — Sie sind alle damit einverstanden, daß jetzt gleichzeitig abgestimmt wird über den Wortlaut der 6 Artikel. Es beginnt:

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen: Artikel 1 bis 6.

Wer ist gegen diese vorgeschlagene Fassung des kirchlichen Gesetzes? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen, und ich sage allen, die beteiligt waren, recht herzlichen Dank!

VII, 1

Ich darf nun aufrufen den ersten Bericht des Finanzausschusses unter Punkt VII unserer Tagesordnung. Unser Synodaler Hollstein gibt hierzu den Bericht. Ich darf bitten.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Auf der Herbstsynode 1970 wurde vom Finanzausschuß vorgeschlagen und von der Synode beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Anstellungsverhältnisses der Pfarrer und Kirchenbeamten zu bilden auch mit dem Ziel, die Altersversorgung über die Sozialversicherung sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe wurde seinerzeit nicht sofort gebildet. Dies soll jetzt geschehen. Die Ausschüsse schlagen vor:

die Synodalen Eck und Herzog
vom Hauptausschuß,
Herb und Martin
vom Rechtsausschuß,
Debbert und Michel
vom Finanzausschuß.

Die Synode wird um Zustimmung gebeten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand hierzu das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann dem Vorschlag, den eben unser Synodaler Hollstein vorgetragen hat, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. Ich danke gleichzeitig den sechs Mit-synodalen, die sich bereiterklärt haben, in dieses Gremium zu treten.

— Pause von 9.57 bis 10.15 Uhr —

VII, 2

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören nun den zweiten Bericht des Finanzausschusses; er wird von unserem Synodalen Michel gegeben.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat Ihnen eine Vorlage und einen Beslußvorschlag für den Neubau des Ausbildungszentrums Freiburg zugehen lassen. Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß sind in einer kurzen Beratung auf die Vorlage eingegangen, der Finanzausschuß hat sie in zwei Sitzungen eingehend behandelt. Das Ergebnis darf ich Ihnen berichten, doch zuvor möchte ich Ihnen noch einmal den derzeitigen Stand der Angelegenheit aufzeigen.

Beschlossen ist grundsätzlich, daß ein Ausbildungszentrum in Freiburg in der seinerzeit vom Finanzausschuß vorgeschlagenen mittleren Lösung (6+3+3) gebaut werden soll.

Beschlossen ist, daß der Oberkirchenrat mit dem Land Baden-Württemberg wegen der Anhebung der Höheren Fachschule in Freiburg zur Fachhochschule verhandeln soll.

Beschlossen ist, daß der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß nach Erlass des staatlichen Fachhochschulgesetzes baldigst zusammenetreten und beraten soll, ob zu den im Gesetz festgelegten Bedingungen eine kirchliche Fachhochschule für Sozialarbeit usw. eingerichtet und geführt werden kann.

Beschlossen ist ferner, daß der Evangelische Oberkirchenrat wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland mit den evangelischen Landeskirchen in Württemberg, Pfalz, Hessen und gegebenenfalls auch mit Bayern verhandeln und die Ergebnisse der Synode vorlegen soll.

In Ausführung dieser Synodalbeschlüsse vom April 1970 wurden dem Finanzausschuß

1. die Baupläne für Ausbildungszentrum vorgelegt. Die von dem Architekturbüro Eberhard/Barth ausgearbeiteten Pläne wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat, dem Kirchenbauamt und drei Mitgliedern

des Finanzausschusses geprüft und gebilligt. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß das Ausbildungszentrum bei veränderter Situation auch für andere kirchliche Aufgaben und Ausbildungen dienen können soll. Deshalb fordert er, daß die vorgelegten Baupläne insbesondere statisch geprüft und überarbeitet werden, so daß bei geänderter Zweckbestimmung die Raumeinteilung, vornehmlich der Unterrichtsräume, baulich verändert werden kann.

Unter diesem Vorbehalt empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, dem Bau des Ausbildungszentrums nach den vorgelegten Plänen zuzustimmen.

2. Die vorgelegte Kostenberechnung weist für den geplanten Bau die nach DIN 276 errechneten Baukosten in Höhe von	8 350 000 DM
Einrichtungskosten in Höhe von	435 000 DM und
die Kosten für den Grundstücks-	
erwerb in Höhe von	770 000 DM
also insgesamt	9 555 000 DM
auf.	

Bei der Berechnung wurde ein Preis von 225,— DM für den m³ umbauten Raum zugrunde gelegt. Dieser m³-Preis erscheint ausreichend, wenn während der Bauzeit der Baukostenindex nicht wesentlich ansteigt.

3. Zum vorgelegten Finanzierungsplan ist folgendes zu bemerken:

Bevor das Land Baden-Württemberg nicht das Fachhochschulgesetz erlassen hat, kann über eine endgültige Finanzierung nichts Verbindliches gesagt werden. Aufgrund des Bundesrahmengesetzes und der in etwa vergleichbaren Regelung durch die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kann wohl ein Zuschuß in Höhe von 30 bis 50 %, unter Umständen auch bis zu 80 % der anrechenbaren Baukosten als staatliche Finanzhilfe erwartet werden. Um den Bau jetzt beginnen zu können, müßten jedoch die erwarteten staatlichen Zuschüsse vorfinanziert werden. Das gleiche gilt für die Mittel, die aus dem Verkauf der Studentenheime im Finanzierungsplan vorgesehen sind.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, die Kosten für den Neubau des Ausbildungszentrums aus bereitgestellten Mitteln und — soweit notwendig — vorschußweise im Vorgriff auf planmäßige Mittel späterer Haushaltsjahre zu bestreiten.

4. Die ordnungsgemäße Weiterführung der Ausbildung am Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst muß bis zur Fertigstellung des Neubaus gewährleistet sein. Hierzu ist die Aufstellung eines Schulpavillons mit zwei Unterrichtsräumen erforderlich.

Kosten: 238 000,— DM; Finanzierung aus den bereitgestellten Mitteln.

Die Stadt Freiburg hat in Aussicht gestellt, den Pavillon nach Inbetriebnahme des Neubaus in Freiburg-Weingarten zum Zeitwert zu übernehmen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, von diesem Vorhaben des Evangelischen Oberkirchenrats zustimmend Kenntnis zu nehmen.

5. Über den derzeitigen Stand der Verhandlungen mit den südwestdeutschen Landeskirchen und mit dem Land Baden-Württemberg wegen der Fachhochschule berichtete Herr Oberkirchenrat Schäfer dem Finanzausschuß. Die Situation ist in beiden Fällen nicht befriedigend. Die Gespräche zwischen den Kirchen sind erst jetzt in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Gestern war eine Sitzung der beteiligten Referenten in Frankfurt. Ein Denkmodell von Herrn Dr. Schwertfeger, Heidelberg, ist zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach diesem sollen die Landeskirchen von Hessen, der Pfalz, Württemberg und Baden je eine eigene Fachhochschule in einen gemeinsamen Verbund einbringen und zusammen ein Forschungszentrum betreiben. So könnte bei verschiedener Struktur der einzelnen Fachhochschulen dennoch eine gute Kooperation ermöglicht werden.

Die letzten Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg am 23. Dezember 1970 ergaben, daß die staatlichen Höheren Fachschulen in Mannheim und Stuttgart am 1. Oktober 1971 in Fachhochschulen umgewandelt werden und daß andererseits noch genügend Bedarf für die Anhebung von Höheren Fachschulen der freien Träger in den Rang von Fachhochschulen vorhanden ist. In Baden-Württemberg sollen drei Fachhochschulen freier Träger staatliche Anerkennung finden, und zwar je eine evangelische in Württemberg und Baden und eine katholische in Baden.

In bezug auf den Termin für die Einrichtung der Fachhochschule wird von seiten des Staates kein Zwang ausgeübt. Es hat sich jedoch andernorts im Bundesgebiet gezeigt, daß es kein freier Träger riskieren kann, noch Kurse auf der Ebene der Höheren Fachschule zu beginnen, wenn im gleichen Land staatliche Schulen im Status einer Fachhochschule bereits vorhanden sind.

Leider wird das Fachhochschulgesetz wegen Überlastung des Landtags Baden-Württemberg mit den Fragen der Verwaltungsreform noch einige Zeit auf sich warten lassen. Von seiten des Oberkirchenrats ist der Antrag auf Anerkennung der Höheren Fachschule Freiburg als Fachhochschule gestellt. Gemäß dem Synodalbeschuß vom Frühjahr 1970 wird sich der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß nach Bekanntwerden der staatlichen Bedingungen mit der Frage beschäftigen, ob eine kirchliche Fachhochschule in Freiburg betrieben werden kann. Das Ergebnis der Ausschußberatung wird der Synode dann zur Beschußfassung vorgelegt werden. An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß der Finanzausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten hat, der Synode den Entwurf einer kirchlichen Satzung, in der die Organisation und die Stellung der Fachhochschule innerhalb der Landeskirche geregelt ist, vor dieser Beschußfassung vorzulegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beteiligten das Risiko der Ungewißheit tragen.

Um es ganz deutlich zu sagen:

Der Beschußantrag, den der Finanzausschuß der Synode heute vorlegt, beinhaltet den Neubau und die Finanzierung eines Ausbildungszentrums in Freiburg und nicht speziell eine Fachhochschule für Sozialarbeit usw. Ob wir später in diesem Neubau eine

Fachhochschule führen werden, wird erst nach Prüfung des vom Lande Baden-Württemberg zu erlassenden Fachhochschulgesetzes hier von der Synode entschieden.

Erlauben Sie mir abschließend folgende Feststellung: Sowohl im Finanzausschuß wie auch im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß ist bei der Beratung der Vorlage des Oberkirchenrates manch bange Frage über die Richtigkeit der jetzt geforderten Entscheidung der Synode geäußert worden. Wenn der Finanzausschuß dennoch einen Beschußantrag vorlegt, so in der Hoffnung, daß trotz des gewissen Risikos der Neubau eines Ausbildungszentrums in Freiburg der gesamten Landeskirche zum Gewinn werden kann. Die Synode wird allerdings mit wachem Interesse und sehr sorgfältig die weitere Entwicklung in Freiburg beobachten müssen.

Bei keiner Enthaltung mit 11 gegen 2 Stimmen legt der Finanzausschuß folgenden Beschußvorschlag vor:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für den Neubau des „Ausbildungszentrums Freiburg“ zu erteilen und die Kosten im Rahmen des Finanzierungsplanes aus bereitgestellten Mitteln und — soweit notwendig — vorschußweise im Vorgriff auf planmäßige Mittel späterer Haushaltsjahre (notfalls unter Aufnahme eines Zwischendarlehens) zu bestreiten.
2. Die vorgelegten Baupläne müssen jedoch zunächst noch überarbeitet werden mit dem Ziele, daß die Unterrichtsräume bei veränderter Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechend umgestaltet werden können.
3. Es dürfen keine Bindungen eingegangen werden, die die Verwendung des „Ausbildungszentrums Freiburg“ für andere kirchliche Zwecke als für eine Fachhochschule für Sozialarbeit usw. ausschließen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Der Vorschlag des Finanzausschusses wird Ihnen jetzt allen ausgehändigt werden.

Synodaler Schröter: Darf ich mal fragen? — Es ist erwähnt worden, daß auf der Ebene der EKD verhandelt worden ist. Dürften wir mal erfahren, was jetzt für Vereinbarungen getroffen worden sind?

Oberkirchenrat Schäfer: Es kann sich hier um zwei Dinge handeln, nämlich einmal darum, daß die EKD eine Kommission eingesetzt hat, die die Frage der Fachhochschulen für das gesamte Gebiet der EKD prüfen soll. Diese Kommission war gestern zusammen. Sie entwickelt einmal eine Gesamtkonzeption, sie entwickelt eine Ausbildungskonzeption für den kirchlichen Berufszweig, also Gemeindehelfer, Theologie und Religionspädagogik, und sie entwickelt darüber hinaus auch Korrikula für die Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Diese EKD-Kommission wird ihre Arbeit im Mai abschließen, und was bisher in Freiburg geplant ist, hält sich im Rahmen dieser von der EKD vorgeschlagenen Konzeption. Aus unserer Kirche sind sowohl Herr Direktor Dennig als auch ich an diesen Arbeiten der EKD beteiligt.

Das andere, worum es sich handeln kann, ist der vorhin angesprochene Verbund. Hier sind lediglich folgende Kirchen im Gespräch: Hessen und Nassau, die ihrerseits wieder engen Kontakt mit Kurhessen-Waldeck haben, dann Pfalz, ferner Baden und Württemberg. An den Verhandlungen hat Bayern teilgenommen, aber es ist außerordentlich unwahrscheinlich, daß Bayern sich diesem westdeutschen Verbundsystem anschließen wird. Es ist gestern noch einmal klar geworden, daß Bayern höchstwahrscheinlich in Nürnberg eine eigene Fachhochschule gründen wird. Diese Kirchen, die im Gespräch sind über einen Verbund, sind nun zur Stellungnahme aufgefordert. Es liegt eine positive Stellungnahme der Synode der Kirche von Hessen und Nassau vor, die auch durch die Presse gegangen ist, und die Stellungnahme der anderen im Gespräch befindlichen Kirchen wird im Laufe dieses Monats erwartet. Und dann kann, wenn dieser Minimalkonsensus erreicht ist, ein Vertrag zwischen den Kirchen abgeschlossen werden über das weitere Vorgehen und über eine gemeinsame Arbeit auf der Fachhochschulebene.

Synodaler Viebig: Ich möchte fragen, ob ein Staatszuschuß sichergestellt ist, wenn nach diesem Verbundvorschlag sich der Bauherr vorbehält, das Bauvorhaben auch für andere kirchliche Zwecke als für eine Fachhochschule zu verwenden?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Die Entscheidung darüber ist offen. Die Vorlage ist so konzipiert, daß auf die Minimalerwartung von 30 % nach den allgemeinen Grundsätzen für Finanzhilfen des Staates bei Schulhausneubauten abgestellt ist. Der Finanzausschuß hat die Frage gleichfalls diskutiert: Wenn eine ausschließlich kirchliche Einrichtung geplant wird, ist die Gesamtfinanzierung von der Landeskirche zu übernehmen.

Synodaler Höfflin: Ich möchte fragen, ob der Oberkirchenrat die Auffassung teilt, daß keine letztlich höheren Baukosten für die Ziffer 2 des vorgeesehenen Beschlusses entstehen.

Ich möchte zweitens fragen, ob der Oberkirchenrat glaubt, daß beim Vorhandensein staatlicher Fachhochschulen die kirchliche Fachhochschule genügend frequentiert wird.

Und drittens, ob der Oberkirchenrat überzeugt ist, daß diese Fachhochschule nach ihrem inneren Gepräge auch späterhin mit gutem Gewissen als kirchliche Fachhochschule angesprochen werden kann.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich möchte zu Ziffer 1 der Frage Stellung nehmen: Die Baukostenberechnung ist auf den derzeitigen Preisindex abgestellt. Die Preisentwicklung auf dem Baumarkt ist nur schwer zu übersehen. Nach allgemeinen Überlegungen ist allerdings damit zu rechnen, daß ein unüberschaubarer Preisauftrieb nicht mehr erwartet werden muß.

Herr Pfarrer Michel, als Berichterstatter des Finanzausschusses, hat darauf hingewiesen, daß die jetzige Fixierung der Kosten mit DM 225,—/cbm umbauter Raum heute und wahrscheinlich auch in einer überschaubaren Zukunft einen ausreichenden Kostenansatz darstellt.

Präsident Dr. Angelberger: Zu den Fragen 2 und 3 darf ich Herrn Oberkirchenrat Schäfer bitten.

Oberkirchenrat Schäfer: Die Frage, ob die kirchliche Fachhochschule neben den staatlichen frequentiert wird, ist im Augenblick schwer zu beantworten. Es ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, daß bei der staatlichen Planung berücksichtigt worden ist, daß die freien Träger in Baden-Württemberg eigene Fachhochschulen planen und, soweit möglich, auch verwirklichen werden, so daß keine staatlichen Konkurrenzinstitute regional in die Nähe der geplanten Institute der freien Träger gesetzt werden sollen. Das ist eine positive Sache. Man kann mit einem ganz bestimmten Einzugsgebiet rechnen.

Zweitens würde ich meinen, daß die Frage des Zugangs in eine solche kirchliche Ausbildungsstätte selbstverständlich abhängt von dem Image, das die Kirche und eine bestimmte Ausbildungsstätte in der jeweiligen Region hat. Es ist abhängig von der Qualität, und ich meine — das hat sich überall gezeigt — von der Qualität der Ausbildung, das ist abhängig von der Qualität der dort tätigen Dozenten, von den gegebenen räumlichen Verhältnissen und abhängig von der Konzeption, die diese Schule entwickelt. Wenn eine Ausbildungsstätte jetzt bei der Umstellung auf die Fachhochschulebene so überlegt und so konzentriert zu Werk geht, wie das in Freiburg geschieht, wenn vor allen Dingen der Bereich der Forschung so konsequent eingeplant wird — Sie wissen ja, daß wir ein gemeinsames Forschungszentrum der im Verbund zusammenwirkenden Kirchen planen und daß dieses Forschungszentrum in enger Zusammenarbeit mit der Studiengemeinschaft in Heidelberg tätig wird —, wenn also hier wissenschaftliche Qualität garantiert wird und auch eine theologische Qualität garantiert wird, glaube ich, kann man unbesorgt sein, was die Zugänge angeht. Im übrigen wird auf Jahre hinaus — das hat sich gestern noch einmal deutlich herausgestellt — der Bedarf an Studienplätzen so groß sein, daß jede Ausbildungsstätte hier in Baden-Württemberg — es sei denn, daß ganz katastrophale Verhältnisse vorliegen — Studierende haben wird. Die Studienplätze reichen bei weitem nicht aus, und die vorhandenen Schulen können nicht vergrößert werden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß bereits jetzt die Anmeldungen für die zu erwartende Fachhochschule im Oktober so zahlreich sind, daß uns auch für den Anfang nicht bange ist. Es wird vielmehr das Problem sein — das kommt auf den zweiten Teil der Frage hinaus —, wie wir die Zugänge so auswählen, daß wir dem kirchlichen Charakter der Ausbildungsstätte entsprechend, daß wir also theologisch arbeiten können und zugleich die Offenheit eines solchen Ausbildungsinstitutes dokumentieren können. Der kirchliche Charakter läßt sich nicht durch Gesetz garantieren, sondern er wird garantiert werden müssen durch die dort arbeitenden Personen. Sie wissen, daß hier eine enge Verbindung auch jetzt zur Synode besteht, indem zwei Synodale persönlich an dieser Arbeit beteiligt sind. Sie wird garantiert werden durch das Gebiet der Forschung, in die auch die Theologie einbezogen

wird. Und ich glaube, daß, wenn die Synode sich weiterhin um den geistlichen und den theologischen Gehalt der Ausbildung in Freiburg kümmert, dann ein Optimum auch in dieser Hinsicht zu erwarten ist.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Höfflin, sind Ihre Fragen beantwortet oder haben Sie noch weitere Fragen? — (Zuruf!) — Herr Trendelenburg!

Synodaler Trendelenburg: Ich habe um den Bestand der Schule eigentlich keine Angst, denn unsere Jugend ist nicht so blaß wie unsere Generation. Und wenn wir darüber nachdenken, daß wir heute eventuell Dozenten, die mehr — sagen wir mal — Mechaniker ihres Berufes sind, haben, so müssen wir trotzdem berücksichtigen, daß es sich heute soziologisch so ergibt, daß unsere Jugend das soziale und kirchliche Engagement gerade in dieser Richtung sucht. Wenn Sie ganz aufmerksam in den Gemeinden schauen, werden Sie sehen, daß eine Fülle von Leuten sich gerade für diese speziellen Sparten interessiert, und daß ich deshalb sicher bin, daß genügend Schüler kommen. Das wissen wir auch aus der Entwicklung, daß alle Kirchen gute Voraussetzungen für soziale Arbeit und später auch für die Arbeit in der Dritten Welt bieten, die durch die politischen Gremien oft gar nicht getan werden kann.

Eine zweite Frage: Der Bau ist — wir haben uns ja mit dem Bau schon mehrfach beschäftigt — so konzipiert, daß man sagen kann, daß er eine ausgezeichnete Lösung für das darstellt, was da gebraucht wird. Wir haben ihn auch genügend „gestutzt“, soweit es um Mensa und Turnhalle u. a. handelt, also nichts durchgehen lassen, weil die Synode die Kosten auf etwa 8,4 Millionen begrenzen muß. Wir können natürlich heute nicht mit Sicherheit sagen, daß das Bauvorhaben nur 9,9 Millionen Mark kostet. Wesentlich darüber hinaus werden die Kosten allerdings nicht gehen.

Ich möchte nur so sagen, die Kirche hat früher mal den Mut gehabt, Kreuzzüge zu machen, heute haben wir zu gar nichts mehr Mut. (Heiterkeit!) Ich bin der Meinung, ein Ausbildungszentrum in Freiburg, das so konzipiert ist, daß es jederzeit für einen anderen Zweck dienen kann, das auch verkauft werden kann, bei der Attraktivität des Bauvorhabens, stellt für uns nicht das geringste Risiko dar. Ich möchte an die Synode appellieren, deshalb der Sache zuzustimmen und den Leuten in Freiburg die Hilfe zu geben, die sie verdient haben. Ich habe im Finanzausschuß auch schon gesagt: Es ist so, wenn man die Inneneinrichtung in Freiburg anguckt und dann nach der Fachhochschule greift, — da ist die Schere wirklich zu groß. Ich würde sagen, wir müssen dieses Risiko eingehen, und ich bin sicher, daß diese Schule auch genügend Schüler hat. Daß man sich natürlich bei seinen Ausbildungsgängen den staatlichen Ausbildungsgängen angleichen muß, das ist eine Sache, die heute nirgends zu umgehen ist; denn es ist ja nicht einzusehen, warum wir nachher die Großteile an Investition und Personalkosten selber tragen müssen, wenn es uns auf diese Art gelingt, die Kommune bzw. den Staat auch ein bißchen anzuzapfen. Ich würde sagen, es ist eigentlich kein original kirchliches Problem; dann die Frage der Finanzierung oder die Anhebung zur Fachhochschule, ergibt

sich aus der gesellschaftspolitischen Situation. Was dann die Dozenten und Studenten aus der Schule machen, ja, da wünscht man ihnen viel Glück, und wir werden ihnen ab und zu auch mal ein bißchen Stärkung da in der Beziehung verabreichen müssen. Aber ich bin sicher, daß die ganze Geschichte in wenigen Jahren zu einer guten Sache wird.

Synodaler Rave: Es fällt schwer, wenn man die Bedrängnis, in der Leiter und Dozenten dieser Anstalt sind, ins Auge faßt, noch kritische Fragen zu stellen. Aber eine Frage möchte ich doch stellen.

Wenn die gesellschaftliche Gesamtsituation einerseits und die innere geistliche Situation von Kirche und Gemeinden andererseits sich mit dem jetzigen Gefälle weiterentwickelt, dann wird die Möglichkeit, die der Finanzausschuß so stark betont, daß dieses Ausbildungszentrum einem anderen Zweck dienen wird als dem einer Fachhochschule für Sozialarbeit, wahrscheinlich sehr bald auf uns zukommen, weil die staatlichen Fakultäten nicht mehr funktionieren, und derlei Dinge mehr. Dann fragt sich als nächstes: Wie wird es mit den laufenden Kosten eines Ausbildungszentrums dieser Größenordnung werden, wenn es zu einer rein kirchlichen Ausbildungsstätte wird?

Die 9 Millionen müßten wir also notfalls aus allein kirchlichen Mitteln aufbringen. Solange wir Kirchensteuern haben, wird das zwar nicht so einfach, aber eben doch möglich sein. Denkt man aber an die Möglichkeit und stellt man sich vor, daß die Gemeinden aus ihren Opfern den laufenden Betrieb eines Ausbildungszentrums dieser Größenordnung finanzieren, dann ist die Frage: Ist das realisierbar? (Zwischenbem.) Und von daher die zweite Frage dazu: Wie steht das — ich habe das schon einmal gefragt — dann im Blick auf die Kooperation mit der katholischen Seite? Wenn man den Fall ins Auge faßt, daß die freien Opfer der Gemeinden die laufenden Kosten tragen müssen, würde das nicht geradezu zwangsläufig erfordern, daß wir wenigstens mit den Katholiken zusammenspannen?

Synodaler Schröter: Ich habe noch eine Finanzfrage. Es dürfte wohl nach meinem Verständnis deutlich sein, daß wir, wenn wir hier zustimmen, auf absehbare Zeit uns hier total engagieren, daß also in der nächsten Zeit, in den nächsten Jahren — und ich würde jetzt gerne wissen, auf wie viele Jahre, wenn etwa die Entwicklung so bleibt — wir an keine anderen größeren Projekte in der Landeskirche denken können.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zunächst etwas sagen, was ich schon im Finanzausschuß als Diskussionsbeitrag gegeben habe und was sich mit der Frage des Synodalen Höfflin beschäftigt. Es ist doch einigermaßen zuverlässig, ich möchte sagen, sehr zuverlässig, daß ab 1. Oktober 1971 es staatlicherseits nur noch Fachhochschulen auf diesem Ausbildungssektor geben wird, daß die zwei staatlichen Fachhochschulen, die geplant sind, die Zahl von Studenten oder Ausbildungswilligen in keiner Weise verkraften können, und daß auch an den Standorten, wo diese staatlichen Fachhochschulen geplant sind, keine Erweiterungen in dem Umfange vom Staat

vorgesehen sind, die etwa die Studierenden der Fachhochschulen der freien Träger übernehmen könnten. Wir stehen also am 1. Oktober 1971 in der Tat vor der Situation, die Oberkirchenrat Schäfer gekennzeichnet hat, daß es, wenn wir uns nicht auf diese Umstellung vorbereiten, und dazu soll unser heutiger Beschuß dienen, dann die Fachhochschulen des Staates, des Landes Baden-Württemberg, für die Leute, die diese Ausbildungsgänge durchlaufen wollen, eine andere Attraktivität besitzen, überfüllt werden, und bei uns eventuell dann weniger qualifizierte Ausbildungsschüler, Studenten, da sein werden.

Da diese Abmachung mit dem Lande Baden-Württemberg, wie ja nun von niemand bezweifelt wird, in absehbarer Zeit zu einem positiven Abschluß kommen wird in der Richtung, daß die freien Träger, die Fachhochschulen betreiben, entsprechend nun auch finanziell gefördert werden, meine ich, ist von dieser Seite her das Risiko sicher noch vorhanden, aber doch in unserer Argumentation heute nicht zu schwarz zu malen und nicht zu übertreiben. Wenn aber am Horizont die Situation etwa so aussehen würde, so aussehen könnte, daß der Staat sagt, jetzt ist Schluß, jetzt betreibe ich diese Fachhochschulen allein und er läßt die freien Träger auf ihren Investitionen, auf ihren Einrichtungen und Betriebskosten sitzen, dann kann sich die Situation nicht nur im Bereich dieser Fachhochschulen so radikal verändern, sondern dann hat sie sich im gesamten gesellschaftspolitischen Leben so verändert, daß wir in der Tat uns dann auch nach einer eigenen kirchlichen Ausbildungsstätte umsehen müssen, weil die theologischen Fakultäten an den Landesuniversitäten dann in dieselbe Krise werden hineingeraten sein müssen. Ob dann, wenn die Landeskirche durch eine solche starke Veränderung in der gesellschaftlichen Situation nun genötigt sein wird, ein eigenes Ausbildungszentrum für ihren theologischen Nachwuchs, also ihrer Pfarrer zu betreiben, irgendwelches Zögern oder Bedenken am Platze sind, ob wir ein solches Ausbildungszentrum brauchen und dann auch finanzieren, unter Verzicht auf die Finanzierung aller anderen Dinge, und daß es den obersten Rang in unserer Landeskirche wird haben müssen, darüber besteht kein Zweifel. Wenn diese Situation, die so schwarzmalisch hier am Horizont gezeichnet wird, wirklich eintreten sollte, dann müssen wir in der Tat völlig revidieren, was wir sonst investieren und betreiben und auf die Ausbildung unseres Pfarrernachwuchses uns einstellen. Wir nehmen an, daß dieses Ausbildungszentrum in Freiburg entsteht. Deshalb haben wir auch im Finanzausschuß diese eben erwähnten Planungsänderungen aufgegeben, damit wir dann eventuell den Bau einem anderen Zweck zuführen können. Wir müssen dann Mittel und Wege finden und uns darauf konzentrieren, ein solches Zentrum rein kirchlich zu betreiben. Da bleibt uns keine andere Alternative, daß wir da eventuell sagen: ja, das machen wir nicht, wir haben andere Verpflichtungen. Das wird oberste Rangstufe in unseren kirchlichen Aufgaben haben, ein solches Ausbildungszentrum zu betreiben, wenn — ich wiederhole noch einmal — die Situation sich so ändert,

daß nicht nur die Fachhochschulen vom Staat übernommen werden, sondern wenn im Gefolge dessen — das kann ja nicht isoliert gesehen werden — auch die theologischen Fakultäten an den Hochschulen des Landes in eine entsprechende Disqualifikation unsererseits zwangsläufig hineinkommen, dann müssen wir uns auf dieses Ausbildungszentrum konzentrieren, und dann werden wir — vorausgesetzt, daß diese Schwarzmalerei richtig ist — dankbar sein, wenn wir ein solches Ausbildungszentrum bereits haben und dann nicht erst das Geld zusammenkratzen müssen, um eines zu bauen.

Synodaler Ziegler: Ich möchte nach dem Höhenflug des Konsynoden Dr. Müller (Dr. Müller u. a. Tiefenflug . . .), eine andere Perspektive anpeilend, nun einfach noch einmal fragen: Wenn, wie in mehreren Voten zum Ausdruck kam, auch in Zukunft die Nachfrage nach Studienplätzen sehr groß sein wird, warum muß dann heute, noch vor Verabschiedung des Landesgesetzes, beschlossen werden?

Synodaler Steyer: Es gab einmal eine konfessionell gebundene Lehrerausbildung. Sie ist abgelöst worden durch simultane Pädagogische Hochschulen. Dies wurde von der großen Mehrheit der Bevölkerung als ein Triumph des Fortschritts gefeiert. Ich wage die Prognose, daß uns dies eines Tages mit der kirchlichen Sozialarbeiter-Ausbildung ganz genau so geht. (teilweise Beifall!)

Synodaler Viebig: Eine Frage an den zuständigen Referenten. Es ist jetzt schon schwierig, als Student in Freiburg eine Wohnung oder ein Zimmer zu bekommen. Wenn wir nun ein solches Ausbildungszentrum für Studierende bauen, ist es dann sinnvoll, zur Finanzierung, wie in der Vorlage ausgeführt, den Verkauf von Studentenwohnheimen durchzuführen und dafür 1,5 Millionen DM einzusetzen. Werden wir diese Studentenwohnheime dann nicht dringend brauchen?

Synodaler Trendelenburg: Diese Frage der Simultanschule, die Pfarrer Steyer angesprochen hat, ist einfach so: Wir wissen, daß im Bildungsbereich sowohl die Gewerkschaften wie auch die Parteien, wie eben auch die Kirche, eine ganze Menge von Anteilsgruppen an der Gesellschaft, heute versuchen, eigene gezielte Ausbildungen zu machen. D. h., mit einer gewissen Reideologisierung, wenn ich es einmal böse sagen will, kommt automatisch der rein staatliche Schulgedanke ein wenig ins Wanken. Es ist doch ganz angenehm — und ich würde sagen, daß das noch nicht einmal ein Nachteil ist —, wenn man von einem Menschen, der in die Gesellschaft kommt, weiß, aus welcher Küche er kommt. So wollen wir doch unsere Hochschule auch verstehen. Schauen Sie einmal zu der katholischen Kirche, zu den Bekennnisgemeinschaften, nach Chrischona und überall hin. Da sind Studenten in Hülle und Fülle und man weiß, woran man ist, während man bei unseren staatlich ausgebildeten Leuten eben oft nicht mehr weiß, woran man ist. Das wollen wir vermeiden. Ich bin der Meinung, daß die Entscheidung zur Simultanschule und zu den Simultan-Pädagogischen Hochschulen auch eine Entscheidung ist, die immerhin fünf, sechs Jahre her ist. Und das Jahr 1971 sieht eben anders aus als die Zeit vor 6 Jahren.

Synodaler Leser: Ich möchte fragen: In welchem Verhältnis steht die Sozialausbildung zur religionspädagogischen Ausbildung? Können für heute Prozentzahlen angegeben werden? Wie soll das Verhältnis in Zukunft aussehen? Ich war bisher der Meinung, daß in Freiburg die Kombination das wichtigste sei. In dieser Debatte geht es jedoch nur noch um die Sozialausbildung. Darum meine Frage.

Synodaler Friedrich Schmitt: Wenn schon Prognosen gestellt werden, möchte ich eine andere stellen, als Synodaler Steyer sie gestellt hat. Es gab einmal eine Zeit der braunen Schwestern, aber wenn die, welche sie gegründet hatten, krank wurden, zogen sie es vor, sich von Diakonissen pflegen zu lassen. Ich meine, das wird auch in Zukunft so sein. Entscheidend ist nämlich der Geist, in dem die Sozialdienste geschehen.

Synodaler Herrmann: Ich glaube, daß die Parallelen zwischen den konfessionellen Pädagogischen Hochschulen und diesen Schulen in freier Trägerschaft insofern nicht ganz stimmt, als es sich dort um staatliche Einrichtungen gehandelt hat, die kirchlich geprägt waren. Hier geht es von vornherein um Einrichtungen der freien Trägerschaft, die insofern wahrscheinlich nicht so stark in die Krise hineingeraten werden, wie das bei der anderen, sehr unklaren Intention der Fall war.

Auf das, was Herr Leser gefragt hat, muß man sagen, daß die Verhältniszahlen etwa bei 10—20 % zwischen Sozialarbeit einerseits und Religionspädagogik andererseits liegen. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir selber in unserer Gemeindehelfer-Ausbildung, bei dem Berufsbild des Gemeindehelfers, uns in einer Umstellung befinden und mit aller Kraft daran arbeiten, diesen Zweig kirchlicher Mitarbeit wieder kräftiger zu profilieren, um so jungen Menschen den Mut zu machen, diesen Beruf zu ergreifen. Von dem Gelingen dieses Versuches wird abhängen, welche Rolle dann innerhalb dieses Ausbildungszweiges der Fachbereich Religionspädagogik spielen wird. Im übrigen bemühen wir uns und praktizieren das auch, daß die Theologie ihren Platz in der Ausbildung der beiden anderen Fachbereiche wahrnimmt, also bei Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf mich auch hier wieder auf die Beantwortungen des finanziellen Teils der Frage beschränken.

Zunächst zu der Überlegung: laufende Kosten einer Fachhochschule. Wir rechnen damit — das ist in der Vorlage angedeutet —, daß in Baden-Württemberg ein Fachhochschulgesetz verabschiedet wird, das dem Modell Rheinland-Pfalz entspricht. Das würde bedeuten: Aus Haushaltssmitteln der Landeskirche müßten rd. 350 000 DM im Jahr zur Deckung der Sachkosten aufgebracht werden; die gesamten Personalkosten würde der Staat übernehmen. Hierzu fehlt z. Z. noch eine verbindliche Zusage der zuständigen Ministerien.

Die Frage nach der zukünftigen Entwicklung — Frage von Herrn Dekan Schröter — einer Fachhochschule wird Herr Oberkirchenrat Schäfer beantworten. Die Überlegung, ob in dieser Einrichtung später

auch die Ausbildung für sonstige kirchliche Bedienstete (z. B. Religionspädagogen) möglich ist, kann — auch im Sinne der Vorlage und des Beschußvorschlags — bejaht werden.

Zur Frage der Prioritäten: Der Finanzausschuß hat diese Frage gleichfalls gestellt: Der EOK hat für die Planung landeskirchlicher Bauvorhaben eine Prioritäten-Liste verabschiedet, die dem Finanzausschuß vorgelegt wird. Der EOK ist danach der Auffassung, daß Vorrang vor anderen landeskirchlichen Bauvorhaben dem „Ausbildungszentrum Freiburg“ zukommen muß.

Zur Frage von Herrn Viebig, ob es sinnvoll ist, bei der Finanzierung des Ausbildungszentrums den Erlös aus dem Verkauf der Studentenwohnheime einzusetzen: Auch diese Frage ist im Finanzausschuß diskutiert worden. Es handelt sich zunächst um das Studentenwohnheim in Heidelberg, das z. Z. vom Studentenwerk der Pädagogischen Hochschule in Stuttgart betrieben wird. Zum Studentenwohnheim in Freiburg darf ich an den Beschuß der Landesynode erinnern: Es ist zunächst zum Betrieb dem Freiburger Studentenwohnheimverein übertragen worden, allerdings mit der Maßgabe, es gegebenenfalls an einen Dritten — auch hier wieder das Studentenwerk — zu übereignen, falls diese Notwendigkeit zur Finanzierung der Investitionen des Ausbildungszentrums gegeben wäre. Voraussetzung für die Übernahme durch das Studentenwerk ist allerdings in beiden Fällen, daß die erforderlichen Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden. In dem Landshaushalt sind z. Z. diese Mittel noch nicht eingestellt worden.

Zur Frage von Herrn Pfarrer Leser: Verhältnis Sozialarbeit und Sozialpädagogik zur Religionspädagogik. Nach der Vorlage besteht z. Z. ein Verhältnis von 80:20, d. h. 80% der Studierenden Sozialarbeit und Sozialpädagogik und 20% Religionspädagogik. Ob in der Zukunft die Entwicklung dieses Verhältnisses sich zugunsten von Religionspädagogik verschieben wird, ist abzuwarten.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich möchte nur noch auf die Frage von Herrn Dekan Schröter eingehen, wie lange landeskirchliche Mittel gebunden werden, wenn das Ausbildungszentrum in dieser Weise gebaut wird. Das hängt letztlich davon ab, wie hoch die staatliche Finanzhilfe ist. Nehmen wir den günstigsten Fall an, der unter Nr. 5 der Vorlage behandelt wird, so ergibt sich daraus, daß weitere Mittel nicht bereitgestellt zu werden brauchen. Nimmt man eine mittlere Linie von 50% an, so wären noch rund 2,5 Millionen aus landeskirchlichen Mitteln bereitzustellen, und so geht das hin bis zur Vollfinanzierung von noch rd. 7,5 Mio DM. Der Beschußvorschlag des Finanzausschusses Nr. 1 stellt es auf einen mehrjährigen Finanzierungsvorgang ab, und wie er nun abläuft, richtet sich nach dem Prozentsatz der staatlichen Finanzhilfe. Wenn wir nun viel bereitstellen müssen aus landeskirchlichen Mitteln, so müssen wir eben diese Priorität setzen; denn, auch wenn wir das Ausbildungszentrum nicht bauen, wäre jetzt nicht so viel Geld vorhanden, um alle Wünsche, die z. Z. noch bestehen, zu finanzieren.

Oberkirchenrat Schäfer: Die meisten Fragen scheinen beantwortet zu sein. Ich möchte mich mit der Frage des Synodalen Ziegler beschäftigen. Er fragt, warum, wenn so viel Nachfrage nach Plätzen ist, jetzt schon der Beschuß — ich nehme an, es handelt sich um den Beschuß, dieses Ausbildungszentrum zu bauen — gefaßt werden soll.

Zuruf Syn. Ziegler: Nein, nein, in der Richtung der Fachhochschule, das durch das Landesgesetz erst ...

Dieser Beschuß wurde hier auch nicht gefordert. Es wurde informiert, daß die Verhandlungen nun in ein entscheidendes Stadium treten. Es ist vorhin schon ausgeführt worden, daß es nicht denkbar ist, daß, wenn alle Bundesländer um uns her nicht mehr auf der Ebene der Höheren Fachschule ausbilden, sondern nur noch auf Fachhochschulebene, daß, wenn in Baden-Württemberg allein schon zwei staatliche Fachhochschulen bestehen, es nicht denkbar ist, daß dann eine kirchliche Höhere Fachschule oder Akademie oder wie man das nennt unterhalb dieser Ebene auch nur noch ein Jahr lang unterrichten kann. Das ist ziemlich ausgeschlossen. Ich glaube, wenn man sieht, wie die Entwicklung läuft, geht es nur darum, daß man hier verantwortlich mitplant, und wir müssen in demselben Tempo wie die staatlichen Ausbildungsstätten unsere Programme für den Herbst entwickeln. Wir sagten bereits, wie der Stand der Verhandlungen ist. Das wird sich von Monat zu Monat jetzt ändern. Wir wollten nur der Synode es deutlich machen, daß hier Vorentscheidungen getroffen werden müssen. Ich sage nichts Neues dem Finanzausschuß und einigen andern Herren dieses Hauses, wenn ich Ihnen mitteile, daß bereits im Februar Vorkurse für die zu erwartende Fachhochschule in Freiburg anlaufen, die eingerichtet werden von der evangelischen und katholischen Schule gemeinsam. Diese Vorkurse sind nur sinnvoll, wenn die Anhebung erfolgt, und die Anmeldungen liegen in so großer Zahl vor, daß allein schon drei und vier Vorkurse gefüllt werden könnten. Diese Vorkurse werden vom Staat vollständig finanziert. Das ist also nicht Gegenstand der Beschußfassung hier. Ich wollte nur damit sagen, daß hier gewisse Grundentscheidungen auf diesem Sektor politisch gefallen sind und daß Kirchen nicht mehr riskieren können, unterhalb dieser Ebene auszubilden.

Außerdem — und das muß hier deutlich gesagt werden — handelt es sich nicht um irgendwelche Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, sondern um die, die in den Dienst der Kirche, in den kirchlichen Dienst treten und in den Dienst der Diakonie. Und ich weiß nicht, welche Ausbildungsstätte (Zuruf!) — ja, das ist so, es handelt sich bei den Sozialpädagogen und Sozialarbeitern um diese kirchlichen Dienste auch. (Zuruf!) — Ja, daß diese Ausbildung auch die Möglichkeit gibt, im außerkirchlichen Bereich tätig zu werden, halte ich nicht für einen Nachteil, sondern für einen Vorteil. Daß wir aber, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Bereich ausgeübt wird, eine Qualifikation nicht nur fachlicher Art, sondern auch theologischer Art erwarten dürfen, das ist

ebenso selbstverständlich. Die Frage ist, wie man das gewährleisten kann.

Dann muß gesagt werden, daß die Fachschule — das ist das, was unterhalb der Ebene der Fachhochschule allein übrig bleibt — mehr und mehr an Bedeutung verliert. Es gibt bereits Sachverständige, die meinen, daß die Entwicklung in wenigen Jahren schon darauf hinausläuft, daß die normale Kindergartenausbildung nicht mehr ausreichen wird für die Dienste, die eine Kindergärtnerin heute tut. Das ist ein finanzielles Problem, das uns nicht hier zu kümmern hat. Jedenfalls, glaube ich, ist es sinnlos, ein Fachschulsystem zu unterhalten, wie wir es unterhalten in unserer Landeskirche, wenn nicht gleichzeitig die Möglichkeit eines Überganges in eine Fachhochschule ebenfalls kirchlicher Trägerschaft vorgesehen ist.

Soviel zu dieser Frage.

Synodaler Rave: Ich muß noch einmal eine Rückfrage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung richten. Ich hatte nicht nach den laufenden Kosten von morgen gefragt. Die laufenden Kosten von morgen bei einer kirchlichen Fachhochschule, die im Rahmen unseres derzeitigen landeskirchlichen Haushaltplanes mit veranschlagt sind, das ist nicht das Problem. Meine Frage war vielmehr gewesen: wie werden die laufenden Kosten getragen werden, wenn der Fall eintritt, daß wir eine rein kirchliche Ausbildungsstätte, auch als Ersatz für die theologischen Fakultäten, betreiben müssen, eine rein kirchliche Ausbildungsstätte, die dann im Zweifel auch aus den freien Opfern der Gemeinde existieren muß? Zu vergleichen beispielsweise mit dem Johanneum in Ostberlin oder derart? Das mag ja vielleicht schon in fünfzehn Jahren so weit sein. Wer weiß. Es ist nicht eine rein utopische Schwarzmalerei. Und von daher ist eben die Frage, wie hoch sind die laufenden Kosten dann? Ist die Größenordnung dieses Projektes so, daß anzunehmen ist, daß wir das auch in der Situation noch verkraften, oder bauen wir viel zu groß für diese Situation?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich glaube, Herr Pfarrer Rave, Ihre Frage recht verstanden zu haben. Da die zukünftige Entwicklung abgewartet werden muß, ist als Anhalt für eine Kostenübersicht nur die Berechnung auf der Basis einer Fachhochschule möglich. Das bedeutet: Sachkosten 350 000 DM, Personalkosten 1,5 Millionen DM. Davon würde bei einer Umwandlung der jetzigen Höheren Fachschule zu einer Fachhochschule — nach dem Modell Rheinland-Pfalz — der Staat die Personalkosten übernehmen. Ob diese Erwartung zutrifft — das Fachhochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg ist auch in seinen Grundsätzen noch nicht bekannt — bedeutet das von Herrn Schäfer erwähnte Risiko. Über die endgültige Entscheidung der Umwandlung der Höheren-Fachschule zur Fachhochschule wird nach dem Beschuß der Landessynode vom 17. 4. 1970 das Plenum nach einer Vorberatung des Rechts- und Finanzausschusses zu befinden haben.

Synodaler Feil: In einem Punkt, den Herr Dr. Jung nannte, ist mir gar nicht wohl. Das mag vielleicht überraschen, wenn ich Ihnen sage, was ich meine. Herr Dr. Jung hat die Überzeugung geäußert,

däß der Staat später die Personalkosten zu 100 % übernehmen wird. Das mag manchem als großer Vorteil erscheinen. Ich frage umgekehrt: Geraten wir nicht in eine starke Abhängigkeit vom Staat? Er will dann nicht nur Geld geben, sondern auch mitreden, ja mitbestimmen oder noch mehr. Darum meine Frage und auch mein Vorschlag: Sollte man nicht ganz anders finanztechnisch planen und Personalkosten übernehmen und nicht sagen, das macht der Staat sowieso, das können wir ausklammern. Ich möchte hier gleichsam einen warnenden Finger erheben und an schon bekannte Vorgänge erinnern. Wir wissen nicht, was daraus werden kann. Ich bin nicht glücklich, wenn wir uns damit zufrieden geben und sagen: „Der Staat übernimmt später doch die Personalkosten!“

Oberkirchenrat Dr. Jung: Diese Frage ist auch im Finanzausschuß diskutiert worden. Sie muß in doppelter Sinn beantwortet werden. Die Grundsatzfrage einer Gefährdung kirchlicher Interessen wäre von den Theologen zu entscheiden. Stellt man auf die derzeitigen Grundsätze des Bildungsauftrags des Staates ab, so ist darin ein finanzielles Engagement des Staates auch für eine künftige kirchliche Fachhochschule begründet. Ob das im Letzten Übernahme der gesamten Personalkosten bedeutet — die Frage von Herrn Dekan Feil —, ist noch offen. Wie bereits erwähnt: Die Bestimmungen eines Fachhochschulgesetzes in Baden-Württemberg kennen wir z. Z. auch zu dieser Frage noch nicht.

Synodaler Günther: Ich darf nochmals an die Bemerkung des Herrn Oberkirchenrat Schäfer über das Image der Schule erinnern. Wenn wir in unserem Bereich die verschiedenen Pädagogischen Hochschulen im Lande vergleichen — 9 sind es an der Zahl, dann wissen wir genau, welche Hochschule qualitativ ein gutes Image hat —, und wo es hapert. Wer ist beim Oberkirchenrat verantwortlich für die Auswahl eines qualifizierten Lehrpersonals in bezug auf Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe? Nicht sterile rein theoretische Wissenschaftlichkeit, wie an manchen Pädagogischen Hochschulen. Hinter dieser Wissenschaftlichkeit muß dann noch ein entsprechender theologischer Hintergrund sichtbar werden. Hier scheint mir einer der Angelpunkte zu liegen für die Qualität einer solchen Schule, wenn sie mit staatlichen Anstalten konkurrieren will.

Synodaler Marquardt: Wenn es tatsächlich stimmt, was Bruder Rave an pessimistischen Aussichten uns angekündigt hat, daß eines Tages die staatlichen Universitäten nicht mehr zur Ausbildung der Theologen zur Verfügung stehen und wir auf die Freiburger Schule ausweichen müssen, dann müssen wir sie jetzt auf jeden Fall bauen (teilweise Beifall).

Synodaler Höfflin: Ich bin der Überzeugung, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem wir das Freiburger Ausbildungszentrum als Ersatz für staatliche Fakultäten brauchen, wir wegen mangelnder finanzieller Mittel ein Ausbildungszentrum dieser Ausstattung nicht mehr betreiben können.

Ich bin zweitens der Auffassung, daß die Mehrkosten, die wir in diesen Bau investieren müssen, um ihn so variabel zu gestalten — das weiß ich aus

Erfahrung bei Schulbauten —, so hoch sein werden, daß es sich nicht lohnt, diese Mehrkosten heute zu investieren.

Meine bange Frage ist die: Ein Gescheiterer als ich hat festgestellt, daß eine Gesellschaft ihre Jugend nur zu dem erziehen kann, was sie selber ist. Ich halte es für eine Utopie, zu glauben, daß wir in einer Gesellschaft, in der es vielleicht noch 5% engagierte Gemeindeglieder gibt, einen hundertprozentigen kirchlichen Mitarbeiternachwuchs in bezug auf das kirchliche Engagement bekommen werden. Das wird uns nicht gelingen. (teilweise Beifall)

Synodaler D. Brunner: Ich möchte ein ganz kurzes Wort zu der Frage der Zukunft der theologischen Fakultäten sagen. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß etwa im Laufe von zwei Jahrzehnten die theologischen Fakultäten an den Universitäten verschwinden. Hier sind die rechtlichen Bestimmungen doch so fest verwurzelt, daß schon sehr eigentümliche gesellschaftliche und politische Prozesse eintreten müßten, wenn das der Fall wäre. Andererseits aber wird ja doch zu bedenken sein, daß unter Umständen im Blick etwa auf die Notwendigkeit, Prädikanten für die Versorgung der Gemeinden einzusetzen, eine Ausbildungsstätte für Prädikanten durchaus am Platze sein wird. Diese Möglichkeit muß man mit einkalkulieren. Aber den gesamten theologischen Nachwuchs für die Landeskirche in die Perspektive hereinzunehmen, das scheint mir vorerst, jedenfalls noch für die nächsten zwei Jahrzehnte, irreale zu sein.

Oberkirchenrat Schäfer: Nur zu der Frage, wer für die Auswahl der Dozenten verantwortlich ist. Im Augenblick ist es so, das ist ein Übergangsstadium, daß auf Vorschlag des Ausbildungszentrums der Oberkirchenrat darüber zu entscheiden hat, der sich redliche Mühe gibt, die Qualifikation zu prüfen und sich darüber klar zu werden, ob jemand nicht nur im Blick auf die Höhere Fachschule, sondern auch auf die Fachhochschule noch geeignet ist.

Was wir planen, und deshalb sprechen wir auch vom Verband in diesem Zusammenhang, ist, daß an dem Forschungszentrum zugleich diese Auswahl und die Ausbildung von künftigen Dozenten stattfindet. Die sind ja nicht so zahlreich, weil es sich um einen neuen Schultyp handelt; sie müssen also weitgehend gefördert werden in einem eigenen Ausbildungspogramm. Das eben soll u. a. an diesem Forschungszentrum, an dem sich, wie wir erwarten, die Kirchen von Hessen bis Württemberg beteiligen, getan werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die Aussprache schließe, gebe ich unserem Herrn Berichterstatter Gelegenheit.

Synodaler Michel: Die Aussprache hat die im Bericht bereits dargestellte Problematik bestätigt, aber meines Erachtens die Gewichte gegenüber den Ausschußberatungen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten verschoben. Der Finanzausschuß ist mit großer Mehrheit der Auffassung, daß die notwendigen Sicherungen in der Beschußvorlage enthalten sind, darum bitte ich die Synode erneut um Zustimmung zu der Beschußvorlage.

Synodaler Hermann Schneider: Es ist vielleicht wesentlich, darauf hinzuweisen, daß durch den Schock, den die Vorlage, die wir ganz kurzfristig erhielten, mit ihren anderen Finanzziffern ausgelöst hat, diese vom Finanzausschuß nun gründlich untersucht wurde und wir dazu den Herrn Oberkirchenrat Schäfer zu uns gebeten haben. In einer über zwei Stunden dauernden Aussprache konnten wir von ihm über die Entwicklung der Fühlungnahme mit den staatlichen Stellen nun so unterrichtet werden, daß dieser rasche Wechsel in der Vorlage einmalig begründet ist. Wir haben aber gleichzeitig uns gegenseitig versprochen — der Finanzausschuß mußte darum bitten, weil er ja eine entscheidende Verantwortung in dieser ganzen Weiterentwicklung trägt —, daß er (OKR Schäfer) als der verantwortliche Verbindungsman in allen diesen Verhandlungen mit uns Verbindung hält und wir uns gegenseitig orientieren. Das wollte ich sagen, damit Sie wissen, daß wir nun weiterhin nicht wieder einfach auf's Geratewohl hin warten, bis wieder etwas kommt, sondern daß da enge Verbindung gehalten wird, um dann, wenn der Augenblick gekommen ist, daß der Rechtsausschuß plus Finanzausschuß gemäß Synodalbeschuß zusammenentreten sollte, handeln zu können, dies, sobald Klarheit darüber besteht, wie das staatliche Gesetz über die Fachhochschulen aussieht, und zwar in der Weise, daß man gründlich prüft, um dann wiederum zusammen mit allen, die sich bisher an den Verhandlungen beteiligt haben, der Synode rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu machen. Das wollte ich nur noch zur Klärung sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben alle den Vorschlag des Finanzausschusses zur Hand.

Ich darf zur Abstimmung kommen, zunächst getrennt nach den drei Ziffern.

Wer kann dem Vorschlag Ziffer 1 seine Zustimmung nicht geben? 5 Stimmen

Enthaltungen bitte? 17 Stimmen
gibt 22 Stimmen

Ziffer 1 mit 17 Enthaltungen und 5 Gegenstimmen angenommen.

Wer ist mit dem Vorschlag Ziffer 2 nicht einverstanden? 6 Stimmen

Enthaltungen? 7 Stimmen
Somit ist auch diese Ziffer 2 gebilligt.

Wer ist mit dem Vorschlag Ziffer 3 nicht einverstanden? 4 Stimmen

Enthaltungen bitte? 8 Stimmen
Auch Ziffer 3 ist somit angenommen.

Darf ich den Beschußvorschlag insgesamt zur Abstimmung stellen?

Wer ist gegen den Beschußvorschlag? 5 Stimmen

Wer enthält sich? 16 Stimmen

Somit ist der gesamte Vorschlag, wie ihn der Finanzausschuß gegeben hat, angenommen.

Unter
VIII
Verschiedenes

darf ich einen Punkt herausgreifen, der in Zusammenhang mit dem Ausbildungszentrum Freiburg steht. Es sind gestern hier 8 Studenten aus Freiburg gewesen, die ein Bittschreiben übergeben haben, das der Herr Schriftführer verlesen wird.

Synodaler G. Schweikhart:

Gesamtstudierenschaft des Ausbildungszentrums der Ev. Landeskirche in Baden, Fachbereiche Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit

An den

Präsidenten der Landessynode
der Evang. Landeskirche in Baden
Herrn Dr. Angelberger
z. Z. Herrenalb
Haus der Kirche

Freiburg, 12. 1. 1971

Betr. Berufung von Fachbereichsleitern am Ausbildungszentrum der Ev. Landeskirche.

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

In der Großen Konferenz des Ausbildungszentrums am 11. 1. 71 wurden Studentenvertreter und Dozenten von der Berufung des Herrn Dr. Tiesler durch den OKR zum Fachbereichsleiter des Fachbereichs Sozialarbeit in Kenntnis gesetzt. Mit dieser Bekanntgabe — ohne vorherige Information — wurden Studentenvertreter und Dozenten vor vollendete Tatsachen gestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht demokratischen Grundsätzen, die gerade an einer Sozialschule im Hinblick auf die vor uns liegende praktische Tätigkeit von zentraler Bedeutung sind.

Da die Kirche gerade in letzter Zeit Demokratisierungstendenzen im eigenen Bereich sehr stark fördert, macht sie sich durch derartig undurchsichtige Berufungsverfahren unglaublich. Ferner widerspricht dieser Vorgang dem von der Großen Konferenz beschlossenen Satzungsentwurf des Ausbildungszentrums, der zur Zeit dem OKR zur Prüfung vorliegt. Dort heißt es in § 3 Absatz 1 e:

„Das Seminar steht unbeschadet der besonderen Schulaufsicht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (§ 2) unter der Aufsicht und Verwaltung des Ev. Oberkirchenrats. Hierzu gehören insbesondere:

e) die Berufung und Anstellung des Direktors und seines Vertreters, der Fachbereichsleiter und deren Vertreter und der hauptamtlichen Dozenten nach Zustimmung der Großen Konferenz und nach Anhörung des Beirats.“

In einer heute spontan stattgefundenen Vollversammlung der Gesamtstudierenschaft ergab sich folgende Meinungsbildung:

1. Die Leitung der Landessynode ist über den o. a. Vorgang zu informieren.
2. Die Art und Weise dieser Berufung stellt eine Brückierung der Demokratisierungsbestrebungen an unserer Schule dar (siehe Satzungsentwurf), die die Studentenschaft nicht billigt.
3. Wir fordern eine Revision der vom OKR vorgenommenen Berufung; die Dozenten und Studenten sind im Sinne des zitierten Paragraphen des Satzungsentwurfes in einem erneuten Berufungsverfahren zu beteiligen.
4. Bei zukünftigen Berufungen ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

5. Die Unterzeichneten wurden von der Vollversammlung autorisiert, ihre Interessen bezüglich dieses Berufungsverfahrens wahrzunehmen. Wir bitten um baldige Überprüfung und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.
Es folgen 8 Unterschriften.

Nachwort: Nachrichtlich an

1. Herr Oberkirchenrat Schäfer,
2. Herrn Direktor Dennig,
3. Herrn Dr. Tiesler,
4. Frau Fiebig,
5. Aushang Seminar.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich habe den Überbringern der Eingabe bereits gestern abend eröffnet, daß die Synode sowohl hinsichtlich der Sachkenntnis und auch der Zuständigkeit überfordert wäre, wenn sie heute in eine Sachbehandlung überhaupt eintreten wollte. Das ist auch den Überbringern der Eingabe ohne weiteres klar geworden. Deshalb darf ich den weiteren Vorschlag unterbreiten, wir geben diese Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Sachbehandlung im Sinne des angeführten Schreibens und um einen Bericht bis spätestens zu unserer Frühjahrstagung.

Wer kann dem nicht folgen? — 1. Wer enthält sich, bitte? — Niemand. Somit wäre auch dieser Punkt erledigt.

Ich darf unter „Verschiedenes“ eine Bitte des Lebensordnungsausschusses I vortragen: Nach dem Ableben von Herrn Kley muß der Lebensordnungsausschuß I (Lebensordnungsausschuß: Kirchliches Begräbnis) personell ergänzt werden. Zur Zeit gehören diesem Ausschuß an: die Synodenalen Gorenflos, Trenellenburg, Hürster, Leser und Kern und als Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats Herr Oberkirchenrat Kühlewein.

Der Ausschuß bittet um Ergänzung und schlägt hierfür unseren neuen Synodenalen, Herrn Pfarrer Marquardt/Waldshut, vor. — Sie wären einverstanden? (Zuruf: Jawohl!) — Jawohl!

Wer kann diesem Vorschlag oder der Bitte des Ausschusses nicht entsprechen? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt. Sie nehmen an, Herr Pfarrer Marquardt. Ich gratuliere und wünsche gute Arbeit!

Wünscht jemand zu „Verschiedenes“ noch das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich darf Ihnen allen hier im Saal, auch unseren Helferinnen und Helfern hier und im Büro sowie im Hause recht herzlich danken für die gute Unterstützung während unseres Aufenthaltes hier und darf unsere Sitzung schließen mit dem Wunsche auf eine gute Heimkehr und ein gesundes Wiedersehen zur Frühjahrstagung am 25. April.

Ich darf nun Herrn Landesbischof um das Schlußgebet bitten.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 12.35 Uhr —

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1970

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung**

Vom Oktober 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probldienst und führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung“ (Pfarrer z. A.).

(2) Pfarrer z. A. stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht sinngemäß Anwendung.

(3) Die Probldienstzeit dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und der Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst.

(4) Das Dienstverhältnis als Pfarrer z. A. endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden.

§ 2

Verwendung

(1) Pfarrer z. A. werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet und unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Für die Verwendung der Pfarrer z. A. sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Zugleich sollen nach Möglichkeit die besondere Ausbildung, Begabung und Interessen der Pfarrer z. A. berücksichtigt werden.

(3) Pfarrer z. A. können auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrer z. A. zu hören.

§ 3

Ordination

(1) Der Pfarrer z. A. wird zu Beginn seines Dienstes nach der Ordnung der Landeskirche ordiniert. Die Ordination findet in der Regel im Rahmen der Vorstellung des Pfarrers z. A. an seinem ersten Dienstort verbunden werden statt.

(2) Pfarrer z. A. werden am Dienstort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende der Gemeinde vorgestellt. Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienstortes wiederholt. Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrer z. A. in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.

§ 4

Dienstverteilung

(1) Die Dienstpläne für die Pfarrer z. A. werden vom zuständigen Pfarrer im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Pfarrer z. A. festgelegt und dem Dekan vorgelegt.

(2) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß die Pfarrer z. A. entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden können. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeiten sie selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche.

(3) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrer z. A. unter Beifügung der Dienstpläne aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarramts dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

§ 5

Besondere Bestimmungen

(1) Pfarrer z. A. legen jeweils nach Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,
- b) einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religiöspädagogischen oder pastoraltheologischen Bereich,
- c) einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.

(2) Der Ältestenkreis und der Dekan fügen jeweils einen Bericht mit Stellungnahme über die dienstliche Tätigkeit des Pfarrers z. A. bei. Die Stellungnahme des Dekans soll nach Möglichkeit auf den Besuch eines Gottesdienstes oder einer sonstigen gemeindlichen Veranstaltung und auf einen Unterrichtsbesuch bezogen sein. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Pfarrer z. A. im Wortlaut mitzuteilen. Eventuelle Gegendarstellungen des Pfarrers z. A. sind den Berichten beizufügen.

(3) Die Pfarrer z. A. haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen sie in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrer z. A. dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder von einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrer z. A. direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(4) Am Ende des zweiten Dienstjahres hat der Pfarrer z. A. in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarramtsverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrer z. A. veranstaltet.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt auf die Predigten, Entwürfe und Berichte jeweils einen

Bescheid an den Pfarrer z. A. Ist die Probiedienstzeit erfolgreich beendet, so wird dies in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt; der Pfarrer z. A. erhält damit das Recht, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.

(6) Haben sich während der Probiedienstzeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu einem Jahr verlängert werden. Dies ist dem Pfarrer z. A. in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

§ 6

Widerruf

Genügt der Pfarrer z. A. während der Probiedienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Evangelische Oberkirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrer z. A. seine Absicht mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betreffend (Pfarrkandidatenordnung), vom 27. 3. 1922 (VBl. S. 57) außer Kraft.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1970

Der Landesbischof

Erläuterungen

A. Allgemeines

1. Die geltende Pfarrkandidatenordnung vom 27. 3. 1922, VBl. S. 57 (Sammlung Niens Nr. 21 b) stellt eine nur geringfügig veränderte Neuauflage ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 1893 dar. Bereits im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 1. August 1961 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sie einer Überarbeitung oder Neufassung bedarf (vgl. S. 24). In seinem Hauptbericht für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1968 hatte der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) bereits erste Gesichtspunkte für die neue Pfarrkandidatenordnung genannt (vgl. S. 32). Diese wurden vom Hauptausschuß der Lan-

dessynode gebilligt (vgl. Verhandlungen der Landessynode Spätjahr 1969 S. 133). Nachdem die Studienreformarbeit mit der Verabschiedung der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. 10. 1969 (VBl. 1970 S. 19) einen vorläufigen Abschluß erfahren hat, sind nunmehr die Voraussetzungen für die Erarbeitung einer neuen Pfarrkandidatenordnung gegeben. Der Kleine Verfassungsausschuß hatte dazu eine Vorlage erarbeitet, die der Evangelische Oberkirchenrat im Sommer 1970 allen Dekanen und Schuldekanen, den Pfarrern, denen Vikare regelmäßig zugewiesen werden, den Vikaren selbst und den Kandidaten der Landeskirche zugestellt und mit ihnen besprochen hat. Die Ergebnisse die-

ser Besprechungen sind in die Vorlage des Landeskirchenrats aufgenommen, wobei der Landeskirchenrat der bei der endgültigen Verabschiedung besonders zu beachtenden Problematik durch Alternativvorschläge Rechnung getragen hat.

2. a) Die Gesetzesvorlage geht von der Voraussetzung aus, daß die praktisch-theologische Ausbildung mit der zweiten theologischen Prüfung abgeschlossen ist. Diese Voraussetzung wurde durch die Reform der praktisch-theologischen Ausbildung in den vergangenen Jahren geschaffen. Das schon seit 1956 eingeführte Praktische Lehrhalbjahr hat inzwischen ein dichtes Arbeitsprogramm erhalten. Die Arbeit in den Gemeinden wird mit einer Einführungstagung begonnen, in einer Zwischentagung ausgewertet und durch zwei Schulpraktika ergänzt. Die Lehrpfarrer treffen sich zweimal jährlich zu einer Arbeitstagung. Bei den Tagungen wirken Dozenten des Praktisch-Theologischen Seminars mit, das auch konkrete Aufgaben für das Praktische Lehrhalbjahr formuliert und die Arbeitsergebnisse auswertet, so daß eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit im Praktischen Lehrhalbjahr und im Praktisch-Theologischen Seminar sichergestellt ist. Das Praktisch-Theologische Seminar hat durch die Einführung von Schwerpunktsemestern und durch eine Differenzierung der Lehrveranstaltungen seine Arbeit intensiviert und stark auf die Praxis hin orientiert. Ab Frühjahr 1972 wird das Fach Praktische Theologie schon in der ersten theologischen Prüfung geprüft. In Konsequenz dieser Reformen wurde in der neuen Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. 10. 1969 auch die zweite theologische Prüfung nach Zielbestimmung und Prüfungsmethode stark reformiert. — Bei der Reform der praktisch-theologischen Ausbildung wurde gründlich überprüft, ob diese nicht um etwa $\frac{1}{2}$ Jahr zu verlängern wäre. Gegen eine Verlängerung sprach der Umstand, daß die theologisch gebildeten Mitarbeiter der Landeskirche ohnehin erst in relativ hohem Alter ihren Dienst beginnen und ihre Kreativität und Spontaneität durch eine Verlängerung ihrer Ausbildung eher gemindert denn gefördert würden; auf Grund ähnlicher Überlegungen reduzierten die anderen Gliedkirchen der EKD ihre praktisch-theologische Ausbildung, die bisher zweieinhalb bis drei Jahre dauerte, um durchschnittlich ein Jahr und nähern sich also langsam unserer Ausbildungsdauer an. — Die nunmehr erreichte Gestalt der praktisch-theologischen Ausbildung ist in einem Arbeitsplan festgehalten, der der Landessynode zusammen mit der neuen Ordnung der theologischen Prüfungen im Oktober 1969 bekannt gemacht wurde und der allen interessierten Mitarbeitern der Landeskirche in Mitteilungen 3/1970 zum Bezug durch den Evangelischen Oberkirchenrat angeboten wurde.

b) Die Definition der zweiten theologischen Prüfung als Abschluß der praktisch-theologischen Ausbildung impliziert die Forderung nach Fortsetzung des theologischen Bildungsprozesses während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit. Lediglich die Ausbildung im engeren Sinne, also im Sinne einer einheitlich geordneten, zeitlich begrenzten und durch Prüfung abgeschlossenen Bildungsphase fin-

det mit der zweiten theologischen Prüfung ihr Ende; an sie schließt sich die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung an, die Bestandteil der Berufspflichten ist. Lediglich das „Lernen des Lernens“ findet mit der Prüfung einen Abschluß; das Lernen selbst geht weiter.

c) Demnach versteht die Vorlage die ersten beiden Jahre nach der zweiten theologischen Prüfung nicht mehr als Ausbildungszeit (Vorbereitungsdienst), sondern als echte Probiedienstzeit.

3. Weil die Vorlage die Zeit nach der zweiten theologischen Prüfung ausschließlich als Probiedienstzeit und nicht mehr als Ausbildungszeit versteht, kann sie drei wichtigen Gesichtspunkten Rechnung tragen:

a) Durch das neue Gesetz wird das Dienstrecht der Vikare der badischen Landeskirche an das anderer Landeskirchen und an das Recht der staatlichen Beamten auf Probe angeglichen. Die Pfarrer z. A. werden dienstrechtlich den Hilfspredigern (andere Amtsbezeichnungen: Hilfspastor, pastor collaborator, Pfarrvikar) bzw. den Assessoren gleichgestellt. Die von der Arnoldshainer Konferenz angestrebte Vereinheitlichung des gliedkirchlichen Rechts wird also hier für einen Bereich des Pfarrerdienstrechts realisiert, dem angesichts der inzwischen stärkeren und begrüßenswerten Mitarbeiterfluktuation zwischen den Landeskirchen hohe Bedeutung zukommt.

b) Das neue Gesetz berücksichtigt die seit vielen Jahren eingetretene Änderung der faktischen Dienstverhältnisse der Vikare. Umfang und Art der von ihnen geleisteten Arbeit entsprechen nicht den Dienstleistungen, die im Rahmen von Ausbildungsgängen erwartet werden, sondern solchen, die von eigenverantwortlich und vollbeschäftigt Mitarbeitern erbracht werden müssen. Nach einer Statistik zum 15. 10. 1967 erteilten die Vikare der Landeskirche im Durchschnitt 15,5 Wochenstunden Religionsunterricht; zwar wurde diese Belastung durch den vermehrten Einsatz von hauptamtlichen Religionslehrern bis zum 15. 4. 1970 auf 10,8 Wochenstunden reduziert; trotzdem erteilen fünf Vikare z. Z. immer noch 16 Wochenstunden. Daneben stehen selbstverständlich die Belastungen auf allen anderen Gebieten kirchlicher Arbeit. Im Durchschnitt halten die Vikare an drei Sonntagen des Monats Gottesdienst; Kasual-, Abend- und Schülergottesdienste werden zusätzlich mindestens einmal pro Woche gehalten. Daß sich Vikare nicht mehr im Ausbildungsstand befinden, zeigt auch deren Besoldung, die nach § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Sammlung Niens Nr. 26) wie auf Lebenszeit angestellte Pfarrer in den ersten vier Dienstaltersstufen besoldet werden.

c) Die Vorlage zieht aus Ausbildung und persönlichen Verhältnissen der Vikare Konsequenzen für deren dienstrechte Stellung. Zum 15. 4. 1970 standen 89 Vikare und 9 Vikarinnen im Dienst der Landeskirche. Von ihnen waren 81 % verheiratet, 57 % hatten Kinder, das Durchschnittsalter betrug 30 Jahre. Von den Vikaren wird also im privaten Bereich ein hohes Maß an Selbständigkeit und

Verantwortung gefordert. Werden ihnen diese im dienstlichen Bereich vorenthalten, so muß es notwendig zu inneren Spannungen kommen. Die Vorlage sieht darum die Vikare als Pfarrer an und verleiht dieser Stellung u. a. dadurch Ausdruck, daß sie Mitwirkung bei der Dienstverteilung, eigenverantwortliche Arbeit und — wie bei allen Pfarrern — Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Dekans vorsieht.

4. Die Vorlage sieht die Ordination der Pfarrer z. A. bereits bei Dienstantritt vor. Die Frage der Ordination ist zwar abschließend bei der Änderung der Grundordnung zu regeln. Für diese Regelung zeichnet sich ein betont funktionales Verständnis der Ordination als Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Wortes ab, das bei der Änderung des Pfarrdiakonengesetzes im Frühjahr 1970 seinen Niederschlag gefunden hat.

a) Ordination ist Beauftragung mit dem Predigtamt, das mit dem Pfarramt nicht identisch ist und verschiedene rechtliche Ausprägungen haben kann. Zur Ausübung des Predigtamtes ist Ordination Voraussetzung. Das in der Grundordnungs-Novelle angelegte weite Verständnis des Predigtamtes verbietet die Beschränkung der Ordination auf den Kreis der Amtsträger, die eine akademisch-theologische Ausbildung erfahren haben und die Übernahme eines Pfarramtes anstreben. In Konsequenz davon sieht das neue Pfarrdiakonengesetz in § 6,2 bereits die Ordination von Pfarrdiakonen zu Beginn ihres Probldienstes vor. In weiterer Konsequenz davon wird in Zukunft Ordination auch für die Prädikanten und Lektoren in Betracht kommen.

b) Ordination hat nicht lebenslängliche, sondern „funktionslängliche“ Bedeutung und kann deshalb u. U. auch wiederholt werden. Zu denken ist z. B. an den Fall einer — besonders bei Prädikanten und Lektoren aus beruflichen Gründen zu erwartenden — Aufgabe der Tätigkeit im Predigtamt; in solchen Fällen würde bei der Wiederaufnahme dieser Tätigkeit erneut Ordination erfolgen. Dieses Verständnis der Ordination wehrt deren Mißverständnis als einer Priesterweihe mit Aufnahme in einen besonderen geistlichen Stand und Verleihung eines character indelebilis ab und nimmt damit die Intentionen des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 22. September 1969 verstärkend auf. Im Bereich der reformatorischen Kirchen ist die Wiederholbarkeit der Ordination durchaus bekannt und auch heute noch dort geübt, wo Ordination und Installation gleichgesetzt werden und also die Ordination bei jedem Stellenwechsel wiederholt wird.

c) Dem weiten Verständnis des Predigtamtes und der Zuordnung von Ordination und Predigtamt würde es widersprechen, wenn die Ordination immer nur und immer neu bei der Berufung in ein Pfarramt vorgenommen und also Ordination und Installation gleichgesetzt würden. Diese in letzter Zeit häufiger vertretene Auffassung ist zudem einem kongregationalistischen Gemeindeverständnis verpflichtet, das von der Grundordnung nicht geteilt wird und in einer Zeit, die von allen Kirchen als ökumenische verstanden wird, nicht neu der kirchlichen Gesetzgebung zugrunde gelegt werden

sollte. Zu beachten ist auch, daß diese Auffassung in Verbindung mit dem inzwischen häufigeren Pfarrstellenwechsel zu einer Häufung von Ordinationen und damit zu deren Entleerung führen würde. Gerade um der erwünschten bruderschaftlichen Zusammenarbeit in der Gemeindeleitung willen müssen Ordination als Beauftragung mit dem Predigtamt und Installation als Eingliederung in die bruderschaftliche Dienstgemeinschaft der Gemeindeleitung in je eigenen gottesdienstlichen Handlungen Gestalt gewinnen, die sauber voneinander zu trennen aber auch streng aufeinander zu beziehen sind.

d) Dieses Verständnis der Ordination fordert Ordination bereits zu Beginn der Probldienstzeit.

B. Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen

Die in § 1,1 vorgesehene Amtsbezeichnung wurde in den Vorbesprechungen teilweise kritisiert. Dabei wurde geltend gemacht, daß in der Anrede und zugleich im Bewußtsein der Gemeinde der Unterschied zwischen dem Gemeindepfarrer und dem Pfarrer z. A. verwischt werde. Freilich wollte niemand eine der im Bereich der EKD üblichen Amtsbezeichnungen (Hilfsprediger usw.) oder in Anlehnung an staatliches Recht die Amtsbezeichnung „Pfarrassessor“ in unserer Landeskirche eingeführt sehen. Wesentlich ist, daß die Amtsbezeichnung „Vikar“ in Wegfall kommt, weil diese in der gesamten EKD für noch auszubildende Mitarbeiter zwischen erster und zweiter theologischer Prüfung verwendet wird.

Zu § 1,1 wurde vor allem von Kandidaten der Theologie und Vikaren eine gesetzliche Bestimmung angeregt, die den Evangelischen Oberkirchenrat verpflichtet, bei der Ablehnung von Anträgen eine schriftliche Begründung zu geben. Diese Anregung ist verständlich, weil Theologen normalerweise nur in der Kirche Anstellung finden können, eine abgelehnte Anstellung sie darum in erhebliche Schwierigkeiten bringt. Eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung erscheint indessen nicht erforderlich, da der Evangelische Oberkirchenrat über derartige Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und eventuell ablehnende Entscheidungen — gegebenenfalls zur Rechtskontrolle auf Grund Beschwerde (§ 119 Grundordnung) — zu begründen hat.

§ 1,2 sieht mit der Sammelbezeichnung „Pfarrerdienstrecht“ auch die sinngemäße Anwendung des kirchlichen Disziplinarrechts auf die Pfarrer z. A. vor. Im Falle einer schuldhaften Amtspflichtverletzung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben muß, muß also ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden; die Widerrufsmöglichkeit nach § 6 bleibt auf den Fall beruflicher Nichteignung beschränkt. Das staatliche Beamtenrecht kennt zwar bei Probldienstbeamten die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Disziplinarstrafe nicht, sondern sieht auch insoweit den Widerruf des Dienstverhältnisses vor. Die in der Vorlage vorgesehene Regelung ist durch das Disziplinargesetz der EKD (Sammlung Niens Nr. 20), das in § 1 Ziffer 1,

Buchstabe c) die Anwendung auf „ordinierte Hilfsprediger“ zwingend vorsieht, präjudiziert.

Nach § 2,1 untersteht der Pfarrer z. A. künftig der unmittelbaren Dienstaufsicht des Dekans, nicht mehr derjenigen des Gemeindepfarrers, dem nach der Konzeption der Vorlage keine Ausbildungsverantwortung mehr zukommt. Die Bestimmungen über die Gemeinschaft der Amtsbrüder in den §§ 23—25 des Pfarrerdienstgesetzes (Sammlung Niens Nr. 20 b) bleiben davon unberührt.

§ 2,3 entspricht weitgehend schon bisheriger Praxis. Der eigene Wunsch des Pfarrers z. A. ist ausdrücklich als Versetzungsgrund genannt, weil bei partnerschaftlicher Personalführung die Äußerung von Wünschen notwendig ist. Auch die Anhörung vor der Versetzung findet weitgehend schon statt. Angesichts der persönlichen Verhältnisse der Pfarrer z. A. kann auf sie in Zukunft nicht mehr verzichtet werden. Sie hat zur Konsequenz, daß die Planung der halbjährlich stattfindenden Versetzungen langfristig erfolgen muß und Pfarrwahlen darum bei den Versetzungen nur noch dann berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis etwa zwei Monate vor dem allgemeinen Versetzungstermin bekannt ist. Die vorgesehene Regelung entspricht § 15 Pfarrdiakonengesetz.

§ 3,1 sieht als erste Alternative die Ordination am ersten Dienstort als Regelfall vor. Der Bezug der Ordination zum konkreten Dienst soll dadurch dokumentiert werden. Die Formulierung der zweiten Alternative entspricht der Formulierung in § 6,2 des Pfarrdiakonengesetzes und nimmt damit die in der Landessynode geäußerten Argumente für eine elastischere Handhabung auf.

Die Bestimmungen in § 4,1 betreffen die Grundsubstanz des Gesetzes. Kraft der Ordination sind die Pfarrer z. A. Teilhaber am Predigtamt, nicht aber Hilfskräfte des Pfarramtes. Die ihnen in der Ordination zuteil gewordene Beauftragung fordert die Eigenverantwortung für die von ihnen geleistete Arbeit (vgl. § 49 Grundordnung). Solche Eigenverantwortung muß bereits in der Mitwirkung bei der Dienstverteilung konkret werden. — Die in der ersten Alternative vorgesehene Regelung hat den Vorteil der juristischen Klarheit. Die Vikare fürchten jedoch, daß der Grad ihrer Mitwirkung bei der Dienstverteilung ungenügend ist; vor allem weisen sie darauf hin, daß in der Praxis die in dem geforderten „Benehmen“ implizierte Intention der beiderseitigen Einigung wenig beachtet, dadurch auf Umwegen eine Dienstaufsicht des zuständigen Pfarrers errichtet und somit die Selbständigkeit der Pfarrer z. A. eingeschränkt wird. Die in der zweiten Alternative vorgesehene Regelung versucht, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, und mutet es denen, die in der Praxis zusammenarbeiten, zu, alle Einzelheiten des Dienstes gemeinsam zu ordnen; die hier geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit verpflichtet selbstverständlich auch den Pfarrer z. A. Gegen diese Regelung wurde eingewandt, daß sie mögliche Konflikte nicht verhindere und also präziser formuliert werden müsse. Dazu fehlen freilich einschlägige Erfahrungen. Vor allem aber vermindern zwar präzisere Bestimmungen das Risiko,

verhindern jedoch zugleich die geforderte Partnerschaft in der Zusammenarbeit. — Beide Regelungen schließen nicht aus, daß die Dekane in Wahrnehmung ihrer Dienstaufschiftspflicht dort beratend und vermittelnd bei der Dienstverteilung mitwirken, wo diese Schwierigkeiten bereitet. In jedem Falle sind die Pfarrer z. A. in Fragen der Planung der gemeindlichen Arbeit an die Entschlüsse des Ältestenkreises als des kollegialen Leitungsgremiums der Gemeinde gebunden.

Die in § 4,2 vorgesehene Schwerpunktbildung in der Arbeit des Pfarrers z. A. muß natürlich auch für alle anderen Mitarbeiter möglich sein. Ohne Schwerpunktbildung in der pastoralen Tätigkeit wird diese auf Dauer weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht den heutigen Anforderungen an die kirchliche Arbeit entsprechen können.

Damit die Schwerpunktbildung in den Dienstplänen auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, sieht § 4,3 die Vorlage der Dienstpläne aller Mitarbeiter eines Pfarramtes vor. Zur Erleichterung dieses Verfahrens wird der Evangelische Oberkirchenrat Musterformulare für Dienstpläne zur Verfügung stellen. Werden diese benutzt, so können die Dienstpläne zugleich untereinander verglichen und sorgfältig ausgewertet werden, was Grundvoraussetzung für zeitgemäße Personalführung ist.

§ 5,1 u. 2 regelt die Visitation der Pfarrer z. A. Daß diese anders geregelt sein muß als bei einem Pfarrer auf Lebenszeit, versteht sich von selbst. Notwendig ist sie schon deshalb, damit der Sinn der Probiedienstzeit nach § 1,3 gewahrt wird.

§ 5,3 macht Ernst damit, daß berufliche Fort- und Weiterbildung zu den Berufspflichten gehört. Von da her bestimmt sich das gegenüber der gelgenden Pfarrkandidatenordnung geänderte Funktionsziel der beiden Jahresarbeiten. Es liegt nicht darin, den Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit zu erbringen; dieser Nachweis wurde bereits bei den beiden theologischen Prüfungen erbracht. Es liegt auch nicht darin, den Nachweis zu führen, daß wissenschaftliche Arbeit während laufender Berufspraxis noch möglich ist; wäre es so, dann dürften die Arbeiten nicht in den ersten Berufsjahren, die mit der in allen akademischen Berufen zu beobachtenden Berufseingangsproblematik belastet sind, sondern müßten etwa im 5. und 10. Dienstjahr verlangt werden. Die Bestimmungen des § 5,3 sind dagegen als Schutzbestimmungen gegen unkritisches Aufgehen in der Berufspraxis zu verstehen. Der Pfarrer z. A. soll durch sie das gute Gewissen vermittelt bekommen, gerade im Drang der Dienstgeschäfte Zeit für die theoretische Besinnung über einige ihm besonders wichtig oder problematisch erscheinende Tätigkeiten aus seinem Arbeitsbereich auszusparen. Ohne solche Besinnung verfällt er reinem Aktionismus. Die überwiegende Mehrzahl der Pfarrer begleitet ihre Berufspraxis ohnehin mit theoretischer Reflexion. Die Jahresarbeiten sind lediglich deren literarischer Niederschlag. Für die Themenwahl bedeutet dies, daß zwar allgemein-wissenschaftliche Themen nicht verboten sind, aber praxisorientierten Forschungsaufgaben

der Vorzug zu geben ist. Neben dem Gewinn für den Verfasser selbst steht ein hoher Gewinn für die Theologie und für die Kirche zu erwarten. Der Praktischen Theologie mangelt es an empirischen Untersuchungen; werden ihr diese aus der Praxis heraus zur Verfügung gestellt, so wird damit ein wichtiger praktischer Beitrag zur Lösung des schwierigen Theorie-Praxis-Problems geleistet. In der Landeskirche arbeiten eine Fülle von Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen, Kammern, Kommissionen usw. an praktischen Problemen kirchlicher Arbeit; sie könnten erheblich Zeit sparen und ihre Arbeiten stärker konkretisieren, wenn ihnen Untersuchungen der genannten Art zur Verfügung stünden. Voraussetzung ist natürlich, daß einerseits die Themen der Jahresarbeiten zusammen mit Angabe des Verfassers und Kurzdarstellung der Ergebnisse, andererseits auch wichtige Arbeitsvorhaben des Praktisch-Theologischen Seminars und der Landeskirche regelmäßig veröffentlicht werden. — In den Vorbesprechungen hat diese neue Konzeption der Jahresarbeiten allseitige Zustimmung erfahren. Bei allen Vorbesprechungen wurde aber über die Frage diskutiert, ob die Zahl der Arbeiten auf eine zu reduzieren sei. Lediglich bei zwei der insgesamt acht Vorbesprechungen wurde auch hierüber abgestimmt; bei mehreren Gegenstimmen und Enthaltungen entschied sich jeweils die Mehrheit für nur eine Arbeit. Die Frage nach der zweckmäßigen

Zahl der Arbeiten darf aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Belastung gesehen werden. Wird nur eine Arbeit verlangt, so besteht die große Gefahr, daß die Verfasser Perfektionismus anstreben, darum die Praxisorientierung vernachlässigen und dafür lieber den gewohnten Stil akademisch-wissenschaftlicher Arbeit fortsetzen. Je praxisbezogener und eingegrenzter das Thema formuliert ist, desto mehr wird die Untersuchung aber neue Probleme hervorbringen, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Die Zielfunktion der Jahresarbeiten wird also besser beachtet werden können, wenn zwei Arbeiten verlangt werden. — Es ist verständlich, daß in diesem Zusammenhang gelegentlich eine Bestimmung verlangt wurde, die dem Pfarrer z. A. eine bestimmte Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeit garantiert. Das Anliegen ist berechtigt, doch kann ihm auf andere Weise besser Rechnung getragen werden. In den Musterformularen für die Dienstpläne wird die Frage gestellt werden, welche dienstfreie Zeit für wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung steht; außerdem plant die Landeskirche im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Fort- und Weiterbildungsprogramms für alle Mitarbeiter auch die Einführung eines geregelten Studienurlaubs.

Zu § 6 ist zu verweisen auf die Erläuterungen zu § 1,2.

Ergänzungs-Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1970

Zur Vorlage
„Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über den Dienst der Pfarrer zur Anstellung“

- I. Die Amtsbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung (Pfarrer z. A.)“ wird durch die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“ ersetzt.
- II. § 1 Abs. 2 erhält in Satz 2 folgende Fassung (Änderung gesperrt):
„Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts unbeschadet des § 6 sinngemäß Anwendung.“
- III. In § 4 werden folgende Alternativen aufgenommen, wobei die für Abs. 1 in der Vorlage bereits enthaltene rechte Alternative durch die neue Alternativformulierung für § 4 Abs. 1 ersetzt wird:

§ 4

Dienstverteilung

(1) Die Dienstpläne für die Pfarrer z. A. werden vom zuständigen Pfarrer im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Pfarrer z. A. festgelegt und dem Dekan vorgelegt.

(1) Wird der Pfarrer z. A. einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so wird sein Dienstplan gemeinsam vom Gemeindepfarrer, dem Ältestenkreis und dem Pfarrer z. A. festgelegt und dem Dekan vorgelegt. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) den Pfarrer z. A. zu einer zusätzlichen Mitarbeit heranziehen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

(2) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß die Pfarrer z. A. entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden können. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeiten sie selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß die Pfarrer z. A. entsprechend ihren Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden können. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeiten die Pfarrer z. A. selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen, insbesondere § 49 der Grundordnung der Landeskirche. Sie beachten die besonderen Funktionen des Gemeindepfarrers und arbeiten eng mit ihm zusammen.

(3 bzw. 4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrer z. A. unter Beifügung der Dienstpläne aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarramts dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1970

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Geisingen

Vom Oktober 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Geisingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aulingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen, Neudingen, Stetten und Sumpfohren umfaßt. Die genannten Gemeinden werden damit als kirchliche Nebenorte aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Immendingen ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Geisingen gehört dem Kirchenbezirk Konstanz an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1970

Der Landesbischof

Begründung

Die in § 1 des Gesetzentwurfs genannten bürgerlichen Gemeinden gehören als kirchliche Nebenorte zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Immendingen. Nachdem im März 1969 die 8 Gemeinden in einen Seelsorgebezirk zusammengefaßt und die Seelsorge in diesem Bezirk einem Pfarrverwalter übertragen wurde, bittet der Kirchengemeinderat Immendingen und im besonderen der Ältestenkreis Geisingen, den Seelsorgebezirk auch rechtlich und finanziell durch Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Geisingen zu verselbständigen.

Im Seelsorgebezirk Geisingen einschließlich dem Kreispflege- und Altersheim in Geisingen wohnen zur Zeit (in Geisingen 960, in den übrigen Orten 290 =) 1250 evangelische Gemeindeglieder, gegenüber 744 im Jahr 1961. Nach den Entwicklungsprognosen des Bürgermeisters von Geisingen und

des Landratsamts Donaueschingen, die sich insbesondere auf die Ansiedlung neuer Industriebetriebe in Geisingen stützen, wird die Bevölkerungszahl weiter anwachsen.

Im Jahre 1957 wurde in Geisingen eine Kirche gebaut, in der an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst stattfindet. Zur Zeit ist die Gemeinde Immendingen dabei, in Geisingen ein Pfarrhaus mit Gemeindesaal zu bauen, so daß auch in baulicher Hinsicht durchaus die Voraussetzungen für eine Kirchengemeinde entsprechend dem Gesetzentwurf gegeben sind.

Bei Annahme des Gesetzentwurfs durch die Landessynode ist vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen, in Geisingen als geistliche Stelle zunächst ein Pfarrvikariat zu errichten und den dortigen Pfarrverwalter auf dieses Pfarrvikariat zu berufen.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1970

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse

Vom Oktober 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag vom Oktober 1970 zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz über die Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse „Evangelische Ruhegehaltskasse“ in Darmstadt wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Der Vertrag ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (2) Er tritt in Kraft, nachdem die vertragschließenden Kirchen gemäß seinem Artikel X zugestimmt haben; der Tag des Inkrafttretens wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

§ 3

Die Versorgungskasse ist von dem Tag an, an dem sie die Zahlung der Versorgungsbezüge an den in Artikel V des Vertrags bezeichneten Personenkreis übernimmt, den Versorgungsberechtigten gegenüber zur Gewährung der Versorgung verpflichtet. Der Versorgungsanspruch gegen den auf Grund des Dienstverhältnisses Verpflichteten bleibt unberührt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1970

Der Landesbischof

Vertrag

über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse

Die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung in Darmstadt,

die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kassel-Wilhelmshöhe,

und die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz,

vertreten durch den Protestantischen Landeskirchenrat in Speyer,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel I

Die vertragschließenden Kirchen errichten eine gemeinsame Versorgungskasse für ihre Pfarrer und Kirchenbeamten, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, mit dem Sitz in Darmstadt unter dem Namen

Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
(ERK).

Artikel II

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Es wird angestrebt, daß sie Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts erhält.

(2) Die Versorgungskasse steht unter der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) Die Versorgungskasse hat das Recht, Beamte anzustellen, für deren Dienstverhältnis das am Sitz der Kasse geltende Recht für Kirchenbeamte maßgebend ist.

Artikel III

Die Kirchenleitungen erlassen für die Versorgungskasse die anliegende Satzung.

Artikel IV

(1) Die Kirchen verpflichten sich, die Versorgungskasse mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Sicherung der Versorgungsverpflichtungen benötigt; im Verhältnis untereinander haften die Kirchen hierfür anteilmäßig entsprechend dem Umfang der Versorgungsverpflichtungen, die die Versorgungskasse für die einzelne Kirche erfüllt.

(2) Die Versorgungskasse haftet mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen neben den Kirchen.

Artikel V

(1) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Versorgungskasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen sowie sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

(2) Will eine Kirche die Versorgungszahlungen einer bestimmten Mitarbeitergruppe nicht der Kasse übertragen und sich insoweit von den Rechten und

Pflichten gegenüber der Versorgungskasse ausschließen, so muß sie dies den anderen vertragsschließenden Kirchen gegenüber schriftlich bis zum 31. Dezember 1970 erklären; zur nachträglichen Übertragung bedarf es eines besonderen Vertrags zwischen der Kirche und der Versorgungskasse sowie der Genehmigung der Kirchenleitungen hierzu.

Artikel VI

Die Kirchen können ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Versorgungskasse nicht auf ihre Untergliederungen übertragen. Regelungen einer Kirche, nach denen sich diese Untergliederungen an der Aufbringung der Beitragsleistungen zu beteiligen haben, ordnen lediglich die Rechtsbeziehung zwischen dieser Kirche und ihren Untergliederungen; der Versorgungskasse gegenüber bleiben ausschließlich die Kirchen berechtigt und verpflichtet.

Artikel VII

Die Kirchen streben ein übereinstimmendes Bezahlungs- und Versorgungsrecht an.

Artikel VIII

Die Versorgungskasse soll ihre Tätigkeit am 1. Januar 1971 aufnehmen. Die Übernahme der Zahlungsgeschäfte soll erfolgen, sobald die Geschäftsstelle in dem dazu geeigneten Umfang eingerichtet ist.

Artikel IX

Weitere Kirchen können der gemeinsamen Versorgungskasse beitreten; hierzu bedarf es eines Vertrages mit der Versorgungskasse und der Genehmigung der Kirchenleitungen.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragsschließenden Kirchen.

, den Oktober 1970

(Es folgen die Unterschriften)

Satzung

der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK)

Auf Grund des Artikels III des Vertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erlassen

der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe, die Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt,

die Leitung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel-Wilhelmshöhe

und der Protestantische Landeskirchenrat in Speyer

für die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt — ERK — folgende Satzung:

I. Grundlagen

§ 1

(Rechtsnatur, Sitz)

(1) Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im folgenden „Kasse“ genannt) ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie erwirbt die Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

(Aufgaben)

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, im Auftrag der

beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.

(2) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Kasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen, so weit nicht ein Ausschluß gemäß Artikel V Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erklärt ist.

§ 3

(Finanzausstattung)

Die Kirchen statthen die Kasse mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 4

(Organe)

(1) Die Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Kasse erhält eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter nach Maßgabe eines Stellenplanes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenberuflich angestellt werden.

II. Bildung, rechtliche Stellung und Aufgaben der Organe, Aufsicht

§ 5

(Vorstand)

(1) Der Vorstand der Kasse besteht aus einem oder zwei Mitgliedern; er wird von dem Verwaltungsrat bestellt und in der Regel in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis hauptamtlich berufen. Die Vorstandsmitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bankwesen verfügen.

(2) Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt der Verwaltungsrat in der Regel einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, in besonderen Fällen eines seiner Mitglieder.

(3) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied kann — unbeschadet des Anstellungsverhältnisses — vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.

§ 6

(Rechtliche Stellung und Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Kasse gegenüber anderen verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorstand oder, falls nur eine Person zum Vorstand bestellt ist, von dem Vorstand und einem Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er leitet die Geschäftsstelle. Er stellt die Mitarbeiter für die Geschäftsstelle nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter.

(3) Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

§ 7

(Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen bestellen. Jede Kirchenleitung bestellt ein Mitglied und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitgliederzahl anwesend ist.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschußfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschußfassung gehört werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden.

§ 8

(Sitzungen des Verwaltungsrats)

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahre statt. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; die Sitzung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats sich mit der Nicht-einhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu den Sitzungen einzuladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

(Ausschüsse des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschußfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

(2) Er ist verpflichtet, einen Ausschuß für Vermögensanlagen zu bilden, der aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 10

(Aufgaben des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über den Vorstand und beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle; er ist befugt, dem Vorstand Weisungen für die Erledigung von Einzelfällen zu erteilen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und den stellvertretenden Vorstand zu bestellen,
- b) den Haushaltsplan, den Stellenplan für die Geschäftsstelle und die Jahresrechnung festzustellen,
- c) über die Umlagen und die Beiträge sowie die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 21 Absätze 3 und 4) zu beschließen,
- d) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu erlassen,
- e) über Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse zu beschließen,
- f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen,
- g) über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Geschäftsstelle zu beschließen.

(3) Er hat ferner über alle sonstigen Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand zur Beschußfassung vorgelegt werden.

§ 11

(Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat)

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Kasse zu berichten. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschußfassung vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben. In Eifällen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats befugt, ohne vorherige Beschußfassung des Verwaltungsrats dem Vorstand Weisungen zu erteilen; der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 12

(Aufsicht der Kirchenleitungen)

(1) Die Kirchenleitungen führen die Aufsicht über die Kasse. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes; sie lassen die Vermögensverwaltung jährlich durch besondere sachverständige Beauftragte prüfen. Die Jahresrechnung mit den Prüfungsbescheiden wird den Kirchenleitungen vorgelegt.

(2) Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstößen, aufzuheben.

(3) Der Vorstand hat jährlich möglichst bald nach Abschuß des Rechnungsjahres einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Kasse zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht des Vorstandes mit seiner Stellungnahme den Kirchenleitungen vor.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe e.

§ 13

(Gemeinsamer Ausschuß)

(1) Ein Gemeinsamer Ausschuß der Kirchenleitungen entscheidet

- a) über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat nach Vorlage der Jahresrechnung und der Prüfungsbescheide (§ 12 Absatz 1 Satz 2),
- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Kirche, insbesondere bei Einwendungen einer Kirche gegen die Festsetzung der Beiträge,
- c) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wenn bei getrennter Beschußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

(2) Jede Kirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuß 1 bis höchstens 5 Mitglieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder; auf jede angefangene 500 000 entfällt ein Sitz.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitgliederzahl anwesend sind. Ein Beschuß des Ausschusses kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht; im Falle von Absatz 1 Buchstabe b beauftragt der Ausschuß eines seiner Mitglieder mit der Sitzungsleitung.

(5) Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

III. Ausgaben

§ 14

(Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, die von den Kirchen nach den Bestimmungen ihres Versorgungsrechts gewährt werden.

(2) Stirbt ein Pfarrer oder Beamter im aktiven Dienst, so setzen die Versorgungsleistungen der Kasse mit der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes ein.

(3) Die Kasse übernimmt keine Leistungen, die auf Grund von Gnädenerweisen gewährt werden; ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge nach § 15 Absatz 2.

§ 15

(Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung)

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter aus dem Dienst, ohne daß für ihn ein Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Kasse übernommen.

(2) Wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so übernimmt die Kasse dessen Zahlung.

§ 16

(Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und ruhegehaltsfähige Dienstzeit)

Die Kirchen berechnen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten. Der Kasse ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

§ 17

(Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse errechnet die Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Kasse stellt den Versorgungsberechtigten im Auftrag der Kirchen den Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsleistungen zu.

(2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

§ 18

(Tod eines Versorgungsberechtigten)

Die Kirchen teilen den Tod eines Versorgungsberechtigten der Kasse unverzüglich schriftlich mit, in dringenden Fällen fernmündlich voraus.

§ 19

(Personalkosten, Sachaufwand)

Die Kasse trägt die Personalkosten und den Sachaufwand des Vorstandes, der Geschäftsstelle, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats.

IV. Einnahmen

§ 20

(Einnahme-Arten)

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Umlagen und Beiträgen der Kirchen sowie aus den Erträgen des eigenen Vermögens.

§ 21

(Aufbringung der Mittel)

- a) eine Umlage zur Deckung der Ausgaben (§ 14, § 19),
- b) einen Beitrag zum Vermögensstock (§ 22) zu zahlen.

(2) Die Umlage (Absatz 1 Buchstabe a) wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Jahresversorgungsleistungen, den die Kasse an die Versorgungsberechtigten der einzelnen Kirchen zu zahlen hat, von diesen aufgebracht.

(3) Die Höhe und der Hebesatz der Umlage (Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2), die Höhe des Beitrags (Absatz 1 Buchstabe b) und der Maßstab für dessen Verteilung auf die Kirchen werden zugleich mit dem Haushaltsplan festgesetzt.

(4) Umlage und Beitrag sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus fällig. Vor der endgültigen Festsetzung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

V. Vermögensverwaltung

§ 22

(Vermögensstock)

Die Kirchen statten auf Grund einer besonderen Vereinbarung die Kasse mit einem Vermögensstock (Erstausstattung) aus; in diesen fließen auch die jährlichen Beiträge zum Vermögensstock sowie die Vermögenserträge, die nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

§ 23

(Treuhandvermögen)

(1) Die Kirchen sind berechtigt, über die Beiträge zum Vermögensstock (§ 21 Absatz 1 Buchstabe b) und die Vermögensausstattung nach § 22 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.

(2) Die Kasse führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge des Treuhandvermögens diesem zugeschlagen oder den allgemeinen Mitteln der Kasse zur Verrechnung auf ihre Verpflichtungen nach § 21 zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 24

(Grundsätze für die Vermögensverwaltung)

- a) Das Vermögen der Kasse darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein.

§ 25

(Ausschuß für Vermögensanlagen)

(1) Der Ausschuß (§ 9 Absatz 2) ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens viermal einzuberufen. Die Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie Änderungen hierzu dürfen von dem Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuß beschlossen werden.

(2) Der Ausschuß soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

(3) Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Stand der Vermögensanlagen ist der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu dem Jahresbericht des Vorstandes (§ 12 Absatz 3) beizufügen.

VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 26

(Haushaltsplan, Rechnungsjahr)

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

(Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen)

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die am Sitz der Kasse für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28

(Muster für den Geschäftsverkehr)

Die von der Kasse herausgegebenen Muster für Mitteilungen und Nachweisungen sind verbindlich und im Geschäftsverkehr mit der Kasse zu benutzen.

VII. Rechtsweg

§ 29

(Beschwerde, Klage)

(1) Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß eines Verwaltungsaktes des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

(2) Gegen die Entscheidung des Dienstherrn ist die Klage bei dem für diesen zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht zulässig. Die Versorgungskasse ist beizuladen.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

(Ergänzung zu § 21 Absatz 3)

(1) Höhe und Hebesatz der Umlagen betragen vom Zeitpunkt der Übernahme der Versorgungsleistungen an bis zum Rechnungsjahr 1974 für jede Kirche 100 vom Hundert ihrer Jahresversorgungsleistungen.

(2) Der Maßstab für die Verteilung der Beiträge ist bis auf weiteres der für das jeweilige Rechnungsjahr geltende Verteilungsmaßstab, der für die Aufbringung der Umlage zum ordentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland festgesetzt wird.

(3) Der Beitrag für das Rechnungsjahr 1971 wird auf 20 % der ruhegehaltselfähigen Grundgehälter und ruhegehaltselfähigen Zulagen des in Artikel V des Vertrages bezeichneten Personenkreises festgesetzt und gemäß Absatz 2 auf die Kirchen verteilt.

§ 31

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

, den Oktober 1970

Begründung zu dem

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse

I.

Der Entwurf wird vorgelegt in Weiterführung der Beratungen und Beschlüsse der Landessynode über die Bildung von Versorgungs-Rücklagen auf der Herbsttagung 1969 (bei der Beschußfassung über die Hst. 34.4, Versorgungsfonds — Gedr. Verh. S. 30, 60, 90 —) und auf der Frühjahrstagung 1970 (bei der Beschußfassung über eine Rücklage für den Versorgungsfonds — Gedr. Verh. S. 44—49). Es sind dazu auch die Anträge der Kirchengemeinderäte von Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Mannheim

auf Bildung eines Pensionsfonds in Erinnerung zu bringen, die auf der Herbsttagung 1969 behandelt wurden (Gedr. Verh. S. 16, 18, 19, 21). Der Beschuß der Landessynode am 17. April 1970 (Gedr. Verh. S. 137) nahm folgende Empfehlung des Finanzausschusses an:

„Die vorgesehene Versorgungsrücklage ... soll zunächst als allgemeine Rücklage verwaltet werden mit der Zweckbindung für einen späteren Versorgungsfonds, wenn die z. Z. laufenden Untersuchungen für eine zweckmäßige Neuordnung

des Versorgungswesens der Badischen Kirche, unter Umständen in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen, abgeschlossen sind.“

Auf Anregung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fanden gemeinsame Beratungen von Vertretern der Kirchen in Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, der Pfalz, Württemberg, Bayern und Berlin sowie unserer Landeskirche statt. Sie führten zu dem vorgelegten Vertrag zwischen den Kirchen von Baden, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck und der Pfalz mit zugehörender Satzung, der der Annahme durch die Synoden dieser Kirchen bedarf.

II.

Dies Ergebnis der gemeinsamen Beratungen beruht auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

a) Der Jahresbetrag der Leistungen der Landeskirche für die Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrer- und Kirchenbeamtenstandes beträgt z. Z. rd. 8,7 Mio. DM und macht mehr als 7 % des Netto-Aufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen aus. Infolge des Altersaufbaus des Pfarrerstandes ist nach den statistischen Unterlagen und Berechnungen zu erwarten, daß die Versorgungslast bis Ende der 70er Jahre um 25 % steigt. Für die anderen Landeskirchen gelten diese Feststellungen entsprechend.

b) Die Versorgungsverpflichtungen beschränken die Mittel für die laufende kirchliche Arbeit. Wenn die kirchlichen Einnahmen nicht entsprechend wachsen oder gar geringer werden, so muß die laufende Arbeit zugunsten der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen eingeschränkt werden oder gar: es können beide Ausgabeblocke nur noch zum Teil gedeckt werden. In Zeiten guter Einnahmen sollte deshalb angesichts der aus mehreren Gründen empfindlichen Haupteinnahmen der Landeskirche, der Kirchensteuer vom Einkommen, eine gewisse Vorsorge für die Zukunft getroffen werden.

c) Hieraus ergibt sich als Gebot vorausschauender Finanzplanung zweierlei, nämlich:

1. abzugehen von dem bisherigen System des deckungslosen Umlageverfahrens, das künftige Versorgungsfälle auf sich zukommen läßt und die Verpflichtungen so zu erfüllen sucht, wie sie gerade fällig werden,

stattdessen

2. durch geeignete Maßnahmen zu erreichen suchen, daß etwa vom Ende der 70er Jahre an die gestiegene Versorgungslast zu einem spürbaren Teil aus anderen Mitteln als den laufenden Steuereinnahmen gedeckt werden kann.

d) Dies finanzwirtschaftliche Gebot entspricht zugleich der Fürsorge, zu der die Kirche als Dienstherrin denen gegenüber verpflichtet ist, die auch im Vertrauen auf die Zusage von Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Erfüllung dieser Zusage in ihren Dienst getreten sind.

III.

In den gemeinsamen Beratungen wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, wie das gebotene Ziel am besten zu erreichen sei. Dabei wurden die Gutachten, die in der Rheinischen und Westfälischen Kirche sowie in der Württembergischen Kirche zu diesem Fragenkomplex erstattet waren, in die Überlegungen einbezogen. Die Beratungen führten zu dem Ergebnis, das zusammengefaßt wie folgt wiedergegeben wird:

- Der Anschluß an eine andere öffentliche Versorgungskasse, die lediglich nach dem deckungslosen Umlageverfahren handelt, verändert die derzeitige Lage nicht und ist deshalb keine dem angestrebten Ziel dienliche Maßnahme.
- Die Möglichkeit, eine Entlastung in späteren Haushaltsjahren durch Abschluß von Lebensversicherungsverträgen in Form einer Rückdeckungsversicherung herbeizuführen, ist unwirtschaftlich; denn im Blick auf die große Zahl der Versorgungsberechtigten besteht keine Notwendigkeit, das Risiko vorzeitigen Todes oder vorzeitiger Invalidität der Versorgungsanwärter abzudecken, ebenso wenig besteht ein Bedürfnis dafür, die Kapitalansammlung, die mit der Entrichtung von Versicherungsprämien betrieben wird, durch fremde Institutionen verwalteten zu lassen, mit deren Kosten und Gewinnanteilen zu belasten und dadurch zu mindern.
- Eingehend wurde die Frage geprüft, ob die erwartete Entlastung des Haushalts gegen Ende der 70er Jahre nicht durch einen Anschluß an die Sozialversicherung zu erreichen sei. Dies ist zu verneinen, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Voraussetzung für den Anschluß der Pfarrer und Kirchenbeamten an die Sozialversicherung ist eine grundlegende Änderung des z. Z. geltenden Dienstrechts: Es müßten die bisherige Anstellung auf Lebenszeit mit Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entfallen und die Fragen der Versetzbarkeit, Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit, vielleicht sogar der Ordination, neu geordnet werden. Das könnte und dürfte auch nur in Gemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen der EKD geschehen; denn das Dientrecht ist bisher weit über seine Grundzüge hinaus übereinstimmend geordnet. Diese Gemeinsamkeit darf aus vielen Gründen nicht aufgegeben werden.

2. Die bereits angestellten Pfarrer und Beamten haben eine Versorgungsanwartschaft, die ihnen durch Kirchengesetz nicht genommen werden kann. Das Anwachsen der Versorgungslast im nächsten Jahrzehnt läßt sich also nicht aufhalten.

3. Selbst wenn eine Reihe von bereits angestellten Pfarrern und Beamten in jüngerem Lebensalter von sich aus auf die Versorgungsanwartschaft verzichten sollte, so wäre alsbald eine Nachversicherung durchzuführen, die sehr hohe Mittel benötigt. Wenn bei künftigen Neueinstellungen ein angestelltenversicherungspflichti-

ges Dienstverhältnis begründet würde, so würde sich dies — wie auch der vorgenannte Verzicht — für die Versorgungslast der Kirchen erst in 30—35 Jahren auswirken, nicht aber die bereits fälligen Versorgungsverpflichtungen und die bereits bestehenden Anwartschaften einschränken. Im Blick auf die für die Angestelltenversicherung geltende Verdienstgrenze von z. Z. monatlich 1 800 DM würde die neue Anstellungsform zusätzliche finanzielle Maßnahmen in Gestalt von Höher- und Zusatzversicherungen erfordern, damit eine spätere Rente von 75 % der zuletzt bezogenen Dienstbezüge erreicht wird; auch würde im Blick auf die Sozialbeiträge, die die im Pfarrdienst Angestellten kraft Gesetzes selbst zu erbringen hätten, eine vorherige Neuordnung der Besoldung (unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Fragen) nötig sein. Auch hier gilt, daß solchen Maßnahmen eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstrechts vorausgehen müßte.

Aus alledem ergibt sich, daß ein Anschluß an die Sozialversicherung den laufenden Haushalt von den Versorgungsverpflichtungen nicht vor 30—35 Jahren zu entlasten vermag, ihn sogar durch die Zahlung der laufenden Versicherungsbeiträge sowie durch die Erfordernisse für Nachversicherung, Höher- und Zusatzversicherung stärker belasten würde. Daraüber hinaus wirft er eine Fülle von Fragen auf, deren Lösung wohl kaum in kurzer Zeit, und nur in Übereinstimmung mit den anderen Landeskirchen, erarbeitet werden könnte.

IV.

Die gemeinsamen Beratungen führten somit zu dem Vorschlag, eine eigene kirchliche Versorgungskasse zu bilden, und zwar als eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen in Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, der Pfalz und Baden, mit der Möglichkeit und in der Erwartung, daß weitere Kirchen der Einrichtung beitreten.

Die Vorteile der kircheneigenen gemeinsamen Kasse liegen in folgendem:

- Angesichts der Zahl der von den vertragschließenden Kirchen mit Versorgungsanwartschaft angestellten Pfarrer und Beamten bleibt das Risiko vorzeitigen Todes oder vorzeitiger Dienstunfähigkeit innerhalb einer überschaubaren Grenze; es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Kirchen, sich gegen dies Risiko durch die Zahlung von laufenden Prämien abzusichern.
- Die gemeinsame Kasse ermöglicht eine fachmännische Vermögensverwaltung für die Gemeinschaft unter Vermeidung unnötiger Kosten und Doppelarbeit; die einzelnen Kirchen brauchen die gleichen Fragen der Vermögensanlage nicht mehr für sich und durch eigene Fachleute zu behandeln.
- Die Erträge der Vermögensverwaltung fließen ungeschmälert, d. h. unbelastet von Kosten und Gewinnanteilen privater Versicherungsunternehmen, den Kirchen zu.
- Die Ansammlung von Deckungsmitteln braucht nicht in Gestalt von Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu geschehen; die Kir-

chen können diese den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechend erhöhen oder, ohne gegen vertragliche Verpflichtungen zu verstößen, ermäßigen; andererseits gewährleistet die Einrichtung der gemeinsamen Kasse, daß Deckungsmittel planmäßig bereitgestellt werden.

- Der Vermögensstock der Versorgungskasse ist im strengen Sinne zweckgebunden, gehört also nicht mehr zum freien Kirchenvermögen. Das ist ein wichtiger Unterschied zu der Bildung sonstiger Rücklagen bei den Landeskirchen.
- Schließlich hindert die Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse nicht die Überlegungen, die auf eine Neugestaltung des Anstellungsverhältnisses für Pfarrer und der anderen bisher nach den Grundsätzen des Beamtenrechts mit Versorgungsanwartschaft angestellten Bediensteten abzielen. Man muß sogar sagen: Die Versorgungskasse trägt dazu bei, einer späteren Umwandlung oder Neugestaltung des Anstellungsverhältnisses die notwendige ergänzende Versorgungsgrundlage zu geben.
- An letzter Stelle ist als Vorteil und Folge von grundsätzlichem Gewicht festzustellen: Die kirchliche Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD wird durch jede Einrichtung, die von mehreren Landeskirchen gemeinsam getragen wird, gestärkt und gefördert.

Als Ergebnis aller Überlegungen und Beratungen wurde deshalb festgestellt: das von den Erwägungen vorausschauender Finanzplanung und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebotene Ziel, eine Entlastung des laufenden Haushalts gegen Ende der 70er Jahre zu erreichen, wird durch die Bildung der kircheneigenen Versorgungskasse am besten erreicht.

Auf dieser Grundlage sind Vertrag und Satzung in dem vorgelegten Wortlaut erarbeitet.

V.

Zur Erläuterung des Vertrags sei folgendes bemerk't:

Artikel I enthält die grundlegende Vereinbarung über die Bildung der gemeinsamen Versorgungskasse, über die Aufgaben, den Namen und den Sitz der Kasse.

Nach Artikel II soll die Kasse als rechtsfähige kirchliche Anstalt unter der Aufsicht der Kirchenleitungen errichtet werden.

Artikel III macht die Satzung der Kasse in der vorgelegten Fassung zum Inhalt des Vertrags.

In Artikel IV verpflichten sich die vertragschließenden Kirchen, die Kasse in dem erforderlichen Umfang finanziell auszustatten; ferner wird die Haftung des Vermögens der Kasse für die Versorgungsverpflichtungen festgestellt.

Artikel V umschreibt den Kreis der Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsanspruch die Kasse zu erfüllen hat. Im Blick auf Absatz 2 dieses Artikels muß im Bereich unserer Landeskirche geklärt werden, ob die Kirchengemeinden die Versorgung ihrer

Beamtenschaft auch der Versorgungskasse übertragen wollen und unter welchen Voraussetzungen dies, auch im Blick auf bereits bestehende Verträge mit anderen Versorgungseinrichtungen, geschehen kann.

Artikel VI stellt klar, daß gegenüber der Versorgungskasse lediglich die Landeskirchen berechtigt und verpflichtet sind, nicht etwa auch die Kirchengemeinden oder andere Untergliederungen, deren Beamte Versorgung aus der Kasse erhalten sollen.

In Artikel VII verpflichten sich die Kirchen zur übereinstimmenden Gestaltung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Nach Artikel VIII soll die Kasse zum 1. Januar 1971 errichtet werden, d. h. ihre Tätigkeit beginnen.

Artikel IX gibt die Möglichkeit, daß weitere Landeskirchen der gemeinsamen Kasse beitreten können.

Artikel X stellt den Vertrag unter den Vorbehalt der Zustimmung der Synoden der vertragsschließenden Kirchen.

VI.

Zur Erläuterung der Satzung seien folgende Ausführungen gemacht:

§§ 1 bis 3 wiederholen den Inhalt des Vertrages über Rechtsnatur, Name, Sitz und Aufgaben der Kasse sowie die Verpflichtung der Kirchen zu deren finanzieller Ausstattung.

§ 4 setzt als Organe der Kasse einen Vorstand und einen Verwaltungsrat ein, denen eine Geschäftsstelle beizugeben ist.

Die Vorschriften des Abschnittes II über die Bildung, rechtliche Stellung und Aufgaben der Organe sowie über die Aufsicht streben einen möglichst einfachen Aufbau an.

Nach § 5 soll der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen. Diese Besetzung des Vorstandes erscheint ausreichend; denn im Rahmen der Aufgaben der Kasse (§ 2) kommt dem Vorstand vornehmlich die Besorgung der finanzwirtschaftlichen Leitung und Vermögensverwaltung zu; in diesem Zusammenhang ist die Bestimmung über die Qualifikation der Vorstandsmitglieder (in § 5 Absatz 1 Satz 2: „... oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bankwesen verfügen“) zu sehen. Hingegen kann die Berechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durch die Geschäftsstelle unter der Verantwortung eines Beamten des gehobenen Dienstes geschehen, wie dies bisher in den Landeskirchen der Fall ist.

§ 6 umschreibt die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Vorstandes.

Gemäß § 7 bestellt jede beteiligte Kirche ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Stellvertreter. An den Sitzungen des Verwaltungsrats sollen die Stellvertreter regelmäßig teilnehmen, so daß einerseits das beratende Gremium größer ist als das

beschließende Organ, andererseits bei Verhinderung oder Ausfall eines Mitglieds ein eingearbeiteter Stellvertreter bereitsteht.

Nach § 9 kann der Verwaltungsrat vorbereitende Ausschüsse bestellen. Die Bildung eines Ausschusses für Vermögensanlagen ist in Absatz 2 zur Pflicht gemacht.

§ 10 enthält die Aufgaben des Verwaltungsrats. In Absatz 1 wird ihm die umfassende Aufsicht über Vorstand und Geschäftsstelle übertragen, verbunden mit einem Weisungsrecht für den Einzelfall; in Absatz 2 werden wichtige Aufgaben besonders aufgezählt.

§ 11 dient dazu, die enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sicherzustellen.

§ 12 regelt das Aufsichtsrecht der Leitungen der beteiligten Kirchen.

§ 13 sieht für gewisse Entscheidungen die Zuständigkeit eines „Gemeinsamen Ausschusses“ der Kirchenleitungen vor, nämlich für die Entscheidung a) über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat,

b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Kirche,

c) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach der Satzung obliegenden Aufgaben.

In den Fällen b und c hat der Ausschuß gewissermaßen die Aufgabe einer Schiedsstelle. Diesen wichtigen Aufgaben entspricht die personelle Zusammensetzung des Ausschusses (§ 13 Absatz 2): Jede Kirche entsendet in ihn Mitglieder entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder, und zwar für jede angefangene 500 000 1 Mitglied bis zur Höchstzahl von 5 Mitgliedern. Das bedeutet, daß der Gemeinsame Ausschuß aus 13 Mitgliedern bestehen wird, nämlich aus

5 Mitgliedern der Kirche in Hessen und Nassau, je 3 Mitgliedern der Kirchen in Kurhessen-Waldeck und Baden

und 2 Mitgliedern der Pfälzer Kirche.

Der wichtigen Zuständigkeit des Ausschusses entspricht es aber auch, daß für die Beschußfähigkeit und die Beschußfassung qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind, nämlich für die Beschußfähigkeit die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliederzahl, für die Beschußfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, ferner daß die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden sind (§ 13 Absatz 3).

Abschnitt III der Satzung behandelt die Ausgaben den Kasse.

Nach §§ 14, 15 und 19 bestehen sie in den Versorgungsleistungen und dem eigenen Personal- und Sachaufwand.

§§ 16 bis 18 grenzen die Aufgaben der Kirchen und der Kasse bei Eintritt des Versorgungsfalles voneinander ab.

Abschnitt IV der Satzung behandelt die Einnahmen.

Nach § 20 und § 21 setzen sich die Einnahmen der Kasse zusammen

aus den Umlagen, die zur Deckung der laufenden Aufgaben,

aus den Beiträgen, die zur Bildung eines Vermögensstocks von den Kirchen

aufzubringen sind, sowie

aus den Erträgnissen des eigenen Vermögens der Kasse.

Höhe und Hebesatz der Umlage sowie Höhe des Beitrags und der Maßstab für dessen Verteilung werden zugleich mit dem Haushaltsplan der Kasse vom Verwaltungsrat festgesetzt (§ 21 Abs. 3, § 10 Abs. 2 b und c). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinsame Ausschuß. § 20 und § 21 werden durch die Übergangsbestimmungen des § 30 ergänzt: Nach § 30 Abs. 1 haben die Kirchen bis zum Rechnungsjahr 1974 die vollen jeweils fälligen Versorgungsleistungen neben dem Beitrag zum Vermögensstock zu leisten. Auf diese Weise wird die Bildung des Vermögensstocks begünstigt.

Nach § 30 Absatz 2 gilt als Maßstab für die Verteilung der Beiträge zum Vermögensstock bis auf weiteres der Verteilungsmaßstab, der für die Umlage zum ordentlichen Haushalt der EKD festgesetzt wird.

Nach § 30 Absatz 3 ist für das Rechnungsjahr 1971 der Beitrag auf 20% der ruhegehaltsfähigen Grundgehälter und ruhegehaltsfähigen Zulagen des mit Versorgungsanwartschaft angestellten Personalkreises bemessen; für die Badische Landeskirche bedeutet dies einen Beitragsanteil von rd. 4,7 Mio DM.

§ 22 sieht eine Erstausstattung der Kasse auf Grund besonderer Vereinbarung der Kirchen vor. Die vier vertragschließenden Kirchen haben hierfür den Betrag von 30 Mio DM in Aussicht genommen. Hiervon würden auf die Badische Kirche rd. 8,9 Mio DM entfallen, die zum weitaus größten Betrag in den bereits gebildeten Rücklagen zum Versorgungsfonds zur Verfügung stehen.

§ 23 eröffnet den Kirchen die Möglichkeit, über die Pflichtbeiträge zum Vermögensstock hinaus Rücklagen für Versorgungszwecke durch die Kasse treuhänderisch verwalten zu lassen.

§ 24 enthält die entscheidenden Grundsätze der Vermögensverwaltung.

§ 25 stellt die besondere Bedeutung des Ausschusses für Vermögensanlagen heraus. Er hat den Verwaltungsrat bei allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen und bei der Aufstellung der Richtlinien für die Vermögensverwaltung zu beraten. Der Verwaltungsrat beschließt letztlich darüber, nach welchen Grundsätzen das Vermögen anzulegen ist und in welcher Weise bei der Vermögensanlage von den verschiedenen Deckungsmöglichkeiten für die Versorgungsverpflichtungen (Art und Streuung der Vermögensanlage, Rückdeckungsversicherung usw.) Gebrauch zu machen ist.

§§ 26 bis 28 treffen die erforderlichen Einzelregelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen durch Verweisung auf das am Sitz der Kasse geltende kirchliche Recht.

§ 29 zeigt den Rechtsweg auf, den ein Versorgungsberechtigter gegen Entscheidungen der Kasse beschreiten kann.

VII.

§ 1 des Gesetzentwurfs enthält die in Artikel X des Vertrags vorbehaltene Zustimmung der Landessynode zum Vertragswerk.

§ 2 des Gesetzentwurfs erklärt den Vertrag und damit auch die Satzung (Artikel III des Vertrags) zu Bestandteilen des Gesetzes.

§ 3 legt den Beginn der Versorgungsverpflichtung der Kasse gegenüber den Versorgungsberechtigten fest.

§ 4 bestimmt als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1971, so daß die zum 1. Januar 1971 vorgesehene Errichtung der Kasse (Art. VIII des Vertrags) rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Anlage 4

Evang. Oberkirchenrat

Az. 15/3

Karlsruhe, den 24. Juli 1970

Blumenstraße 1

Anlagen: 2

Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen

An die Mitglieder der Landessynode

Sehr verehrte Damen und Herren!

In der Anlage erhalten Sie den vollen Wortlaut des Berichtes der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa vom Juni 1970. Auszüge dieses Berichtes werden im nächsten Heft der „Mitteilungen“ veröffentlicht zusammen mit „Thesen zur Kirchengemeinschaft“, die von der Kommission „Lutherisch-reformierte Gespräche“ in der EKD erarbeitet worden sind. Dieser Kommission gehörten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen in Deutschland an. Sie hat ihre Arbeiten mit den genannten Thesen im Mai 1970 abgeschlossen. Beiden Dokumenten kommt u. E. für die Entwicklung der EKD zu stärkerer, theologisch begründeter Kirchengemeinschaft besondere Bedeutung zu. Zur Erläuterung wird ein Aufsatz von Hugo Schnell, dem Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD, aus den Lutherischen Monatsheften 70 S. 341 ff beigelegt.*)

*) Hier nicht abgedruckt

Die Stellungnahmen der gliedkirchlichen Synoden zu den Intentionen und vorläufigen Ergebnissen der theologischen Gespräche könnten für den Fortgang der Gespräche und ihre Auswirkung auf die im Oktober d. J. beginnende Arbeit an der Verfassungsreform der EKD (in dem von der EKD-Synode während ihrer diesjährigen Stuttgarter Tagung gebildeten Ausschuß für Struktur- und Verfassungsfragen der EKD) erheblich sein.

Die Regional-Synode West der EKU hat bereits im Juni d. J. eine positive Grundsatzklärung zu den genannten Dokumenten interkonfessioneller Gespräche abgegeben und den Rat der EKU gebeten, in Verbindung mit der Arnoldshainer Konferenz durch einen gemeinsamen theologischen Ausschuß die Stellungnahme der unierten Kirchen zu diesen Thesen vorzubereiten. Zur Fortsetzung des europäischen Gesprächs werden die Gliedkirchenleitungen gebeten, je zwei Vertreter in eine „Vorversammlung“ zu entsenden, die den Abschluß einer „Konkordie“ vorbereiten soll. Die badische Landeskirche war bisher an diesem Gespräch durch Herrn Prälat Dr. Bornhäuser beteiligt.

Mit besten Empfehlungen
Ihr
gez. Dr. Wendt

Lutherisch-reformierte Gespräche in Europa

Juni 1970

Sehr geehrte Herren!

Die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene sind seit zwei Jahren in ein neues Stadium eingetreten. Von Kirchen beauftragte Vertreter haben das Thema „Kirchentrennung und Kirchengemeinschaft“ untersucht. Die Gespräche sind anlässlich der letzten Zusammenkunft zum Abschluß gekommen. Die Teilnehmer haben uns gebeten, Ihnen ihren Bericht zuzustellen, und wir freuen uns, hiermit diesem Wunsch nachzukommen.

Wie Sie sehen, schlägt die Gruppe vor, daß eine gemeinsame Erklärung, oder man könnte auch sagen — eine Konkordie, vorbereitet werde. Der Lutherische und der Reformierte Weltbund sollen zusammen mit der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung die ersten Vorarbeiten dafür leisten. Eine Vorversammlung bevollmächtigter Vertreter der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa soll dann im kommenden

Jahr den Text der Konkordie so weit abschließen, daß er den Kirchen zugestellt werden kann. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen würden. Es ist selbstverständlich, daß die drei Organisationen einen solchen Dienst nur leisten können, wenn sie von den Kirchen ausdrücklich aufgefordert werden.

Bei der Benennung bevollmächtigter Vertreter zur Teilnahme an der Vorversammlung scheint es uns wichtig, daß möglichst die Kontinuität mit den vorhergehenden Gesprächen gewahrt bleibt. Wir würden es begrüßen, wenn die Kirchen Vertreter benennen würden, die bereits an den lutherisch-reformierten Gesprächen teilgenommen haben.

gez. Lukas Vischer, Direktor
des Sekretariats für Glauben und Kirchenverfassung

gez. André Appel, Generalsekretär
des Lutherischen Weltbundes

gez. Marcel Pradervand, Generalsekretär
des Reformierten Weltbundes

Lutherisch-reformierte Gespräche in Europa
Leuenberg bei Basel, April 1969 und April 1970

Teilnehmerliste

Reformierte Teilnehmer:

Pfr. Martin H. Cressey, 107 Langleys Road, Selly Oak, Birmingham 29, England
 Prof. F. M. Dobias, Sidliste Krc, obj. 30, c. 1253, Prag 4, CSR (2. Sitzung)
 Prof. André Dumas, 45 rue de Sèvres, 75 Paris 6e, Frankreich (2. Sitzung)
 Prof. Hannelore Erhart, Am Kirschberge 78, 34 Göttingen, BRD
 Prof. Dr. A. D. Galloway, 26 Russel Drive, Bearsden, Glasgow, Schottland
 Prof. Max Geiger, 4456 Tenniken (BL), Schweiz
 Prof. Kalman Huszti, Raday u. 28, Budapest IX, Ungarn
 Pfr. Attila Kovach, Abonyi u. 21, Budapest XIV, Ungarn
 Dr. R. J. Mooi, Hehnstraat 14, Scheveningen, Holland
 Landessuperintendent Dr. Gerhard Nordholt, Saarstraße 6, 295 Leer, BRD
 Prof. Louis Rumpf, 29 avenue Vinet, 1044 Lausanne, Schweiz
 Prof. Joachim Staedtke, Im Herrengarten 14, 852 Erlangen-Buckenholz

Lutherische Teilnehmer:

Prof. Wilhelm Dantine, Bartensteingasse 14, 1010 Wien, Österreich
 Dr. Holsten Fagerberg, Luthagesplanaden 14, 752 25 Uppsala, Schweden
 Prof. Leonhard Goppelt, Bergwiesenstr. 7, 8132 Tutzing, BRD (1. Sitzung)
 Bischof Friedrich Hübner, Dänische Str. 27, 23 Kiel, BRD
 Generalsekretär A. Karner, Uellöi ut. 24, Budapest VIII, Ungarn (2. Sitzung)
 Bischof Erkki Kansanaho, Pyynikintie 9, Tampere, Finnland (1. Sitzung)
 Dr. Marc Lienhard, 33 rue Louis Apffel, 67 Straßburg, Frankreich
 Prof. Jan Michalko, Konventna 11, Bratislava, CSR
 Prof. Miklos Palfy, Puskin utca 12, Budapest VIII, Ungarn
 Pfr. Gerhard Pedersen, Bylokken 3, 8240 Risskov, an Dänemark (1. Sitzung)
 Rektor Dr. Walter Saft, Bornstraße 11, 59 Eisenach, DDR
 Präsident Hugo Schnell, Richard-Wagner-Str. 26, 30 Hannover, BRD
 Oberkirchenrat Dr. Werner Tannert, Altenzellerstraße 42, 801 Dresden, DDR
 Senior Ryszard Trenkler, ul. Kredytowa 4, Warschau, Polen
 Unierte Teilnehmer:

Prälat Dr. Hans Bornhäuser, Stadtweg 25, 78 Freiburg, BRD

Oberkirchenrat Karl Herbert, Postfach 669, 61 Darmstadt, BRD (1. Sitzung)

Bischof Dr. Albrecht Schönherr, Neue Grünstr. 19, 102 Berlin, DDR

Prof. H.-H. Wolf, Haarkampstr. 16, 463 Bochum-Stiepel, BRD

Zusätzlich als Referenten:

Prof. Joachim Staedtke, Im Herrengarten 14, 852 Erlangen-Buckenholz, BRD (1. Sitzung)
 Prof. Hans-Georg Geyer, Hangelar über Siegburg, Lohrbergstr. 5, BRD (2. Sitzung)

Stab:

Pfr. Reinhard Groscurth, Sekretariat für Glauben u. Kirchenverfassung, (1. Sitzg.) Ökumenischer Rat der Kirchen, 150 route de Ferney, 1211 Genf 20, Schweiz

Dr. Harding Meyer, Lutherischer Weltbund, 150 route de Ferney, 1211 Genf 20

Dr. Konrad Raiser, Sekretariat für Glauben und Kirchenverfassung, ÖRK, Genf (2. Sitzung)

Pfr. Richmond Smith, Reformierter Weltbund, 150 route de Ferney, 1211 Genf 20

Dr. Lukas Vischer, Sekretariat für Glauben und Kirchenverfassung, ÖRK, Genf

Juni 1970

Brief an die lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa

Lutherische, reformierte und unierte Kirchen in Europa hatten in Fortsetzung der lutherisch-reformierten Gespräche, die 1964—1967 in Bad Schauenburg/Schweiz stattfanden, Vertreter zu Gesprächen über die Frage „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“ entsandt. Diese Gespräche, die 1969 und 1970 in Leuenberg/Schweiz durchgeführt wurden, haben eine theologische Klärung über das zur Frage stehende Problem erbracht; sie haben außerdem zu dem Plan einer faktischen Überwindung der Kirchentrennung zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen geführt.

Die Teilnehmer der Leuenberger Gespräche (Namensliste beiliegend) übergeben hiermit den Bericht über das Ergebnis ihres Gesprächs den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa. Sie sind der Überzeugung, daß die Zeit für die Überwindung der Kirchentrennung zwischen den reformierten, lutherischen und unierten Kirchen und für die Herstellung der vollen Kirchengemeinschaft zwischen ihnen reif ist. Sie weisen darauf hin, daß eine Reihe von verantwortlichen Gesprächen mit diesem Ziel im europäischen Raum mit der Hoffnung auf ein positives Ergebnis bereits geführt werden. Es wäre wünschenswert, daß eine „Konkordie“, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird, in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Abschluß dieser Gespräche zustande kommt.

Hinsichtlich des weiteren Weges schlagen die Teilnehmer vor, den Abschluß einer „Konkordie“

auf einer Vorversammlung von bevollmächtigten Vertretern der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa vorbereiten zu lassen. Die Arbeiten dieser Vorversammlung sollten bis spätestens Ende 1971 abgeschlossen sein. Ihre Ergebnisse sollten dann den Synoden der einzelnen Kirchen vorgelegt werden. Finden sie deren Zustimmung, könnte die Konkordie auf einer Hauptversammlung der Kirchen etwa nach Jahresfrist verabschiedet werden.

Mit der Vorlage ihres Berichtes verbinden die Teilnehmer folgende Bitten:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Zustimmung bzw. Stellungnahme den Unterzeichneten bis zum 1. April 1971 zuzuleiten.
2. 1—2 Vertreter für die Vorversammlung zu benennen. Es wäre wichtig, daß sich unter diesen Vertretern auch Laien und speziell Kirchenjuristen befinden. Wo es sinnvoll erscheint, könnten sich mehrere Kirchen gemeinsam vertreten lassen.
3. Die Organe des LWB, RWB und des ÖRK (Glauben und Kirchenverfassung) zu ersuchen, die Vorbereitungen für den Entwurf einer solchen Konkordie und für die Zusammenkunft der Vorversammlung in die Hand zu nehmen.

Für die Teilnehmer

gez. Prof. Max Geiger (Vorsitzender)	gez. Bischof Fr. Hübner (Vorsitzender)
---	---

Juni 1970

Bericht der lutherisch-reformierten Gespräche in Leuenberg/Schweiz 1969/70

Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung

Vorbemerkung

Die lutherisch-reformierten Gespräche in Bad Schauenburg/Schweiz (1964—67) hatten zu Thesen geführt, in denen die Überzeugung zum Ausdruck kam, daß den zwischen lutherischen und reformierten Kirchen bestehenden Unterschieden keine kirchentrennende Bedeutung mehr zukomme (vgl. Auf dem Wege, Lutherische-reformierte Kirchengemeinschaft, Zürich 1967). Die Stellungnahmen der Kirchen hatten weithin eine positive Aufnahme dieser Ergebnisse erkennen lassen. Sie wiesen aber zugleich darauf hin, daß eine Verständigung darüber nötig sei, was denn „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“, besonders in Blick auf die lutherischen und reformierten Kirchen, bedeute. Die Gespräche in Leuenburg (1969—70) machten diese Frage zu ihrem Thema. Es ging deshalb auf dem Hintergrund der Bad Schauenburger Ergebnisse — nicht mehr in erster Linie um die Behandlung einzelner theologiegeschichtlicher und dogmatisch fixierter Kontroverspunkte, sondern vielmehr darum, das weitläufige Gebiet der Ekklesiologie aus einer Perspektive in den Blick zu nehmen, die vor allem die praktisch-theologischen Implikationen für das zukünftige Verhältnis zwischen lutherischen, refor-

mierten und unierten Kirchen sichtbar werden ließ. Das entsprach dem neuen Stadium und dem veränderten Charakter des Gesprächs, sofern — im Unterschied zum Bad Schauenburger Gesprächskreis — die Teilnehmer von ihren Kirchen offiziell delegiert waren. Die folgenden Ergebnisse der Leuenberger Gespräche werden hiermit den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas vorgelegt.

I. Neutestamentliche Aspekte

1. Im Neuen Testament finden sich zwischen einzelnen Schriften und zwischen von ihnen rezipierten Traditionen Unterschiede, die in der Sicht mancher Historiker nahezu den späteren konfessionellen Unterschieden gleichkommen. Diese Unterschiede betreffen auch die Probleme des Amtes, der Gemeindeordnung, der Sakramente und des Bekennnisses, d. h. Fragen, die in der Mitte gegenwärtiger Bemühungen um die Herstellung der Kirchengemeinschaft stehen. In den Briefen des Paulus tritt besonders deutlich in Erscheinung, wie über derartige Unterschiede hinweg unbeschadet notwendiger Absagen immer wieder die Einheit in Christus gesucht und hergestellt wurde. Daher werden im folgenden seine Aussagen zu dieser Frage wiedergegeben.
2. Christus, der Herr, hat alle, die durch die Predigt des Evangeliums und durch die Taufe zum Glauben gerufen werden und unter dem Wort an seinem Tisch zusammen sind, ohne ihr Zutun schon erlöst und zu Gliedern seines Leibes gemacht (1. Kor. 12, 13). Damit sind sie durch den Geist in die Koinonia, die Gemeinschaft der einen Ekklesia gestellt (Phil. 2, 1; 1. Kor. 10, 16 ff.). Diese gegebene Gemeinschaft will in gegenseitigen Dienen der einzelnen Christen wie der Gemeinden untereinander bezeugt werden. Zu diesem Dienen gehört die auf dem sogenannten Apostelkonzil getroffene Übereinkunft ebenso wie die Kollekte für Jerusalem (Gal. 2, 1f; 2. Kor. 8 f). Ziel dieses Dienstes ist es nicht, die Kirche selbst zu erhalten, sondern sie zur Erfüllung ihres Zeugenauftrages zu befähigen: denn Christus ist für alle gestorben.
3. Die gelebte Koinonia umschließt innerhalb der Ekklesia, d. h. der Ortsgemeinde wie der Gesamtkirche, eine große Mannigfaltigkeit und Spannungsweite von Verkündigungsweisen, Theologien und Lebensformen. Sie umfasst z. B. die freizügig lebenden „Starken“ und die Askese übenden „Schwachen“ nach Röm. 14 f, oder die das mosaische Gesetz beachtenden Gemeinden Palästinas wie die von ihm Unabhängigen in Kleinasien und Griechenland (1. Kor. 9, 20 f). In ihr hat neben der Theologie des Paulus auch die des Apollos, des Petrus und des Herrenbruders Jakobus Platz (1. Kor. 3, 4—9; 15, 11; Gal. 2, 7—9).
4. Aber wie die Freiheit des Glaubens diese Mannigfaltigkeit ermöglicht, so gebietet sie immer wieder auch ein klares Nein zu bestimmten Inhalten des Verkündigens und Lehrens wie der ihnen entsprechenden Lebensweise, wo diese aus einem „anderen Evangelium“ oder „nicht aus Glauben stammen“ (2. Kor. 11, 4; Gal. 1, 6—9; Röm. 14, 23). Dieses Nein ergibt sich aus einem Prüfen von Verkündigung, Lehre und Leben am apostolischen Evan-

gelium. Das Evangelium ist der urchristlichen Gemeinde als formulierte Tradition des Osterkerygmas (1. Kor. 15, 3—5) und als Tradition über Jesu Erdenwirken, die den Evangelien zugrunde liegt, gegeben. Beide Überlieferungen werden im Neuen Testament stets als lebendiges, pneumatisches Kerygma verstanden und als Anrede auf eine bestimmte Situation bezogen. So wird etwa die von Paulus übernommene Botschaft (1. Kor. 15, 3—5) in den Ausführungen desselben Kapitels entfaltet, und in den Evangelien die Jesusüberlieferung jeweils für eine bestimmte Verkündigungssituation aktualisiert. Demgemäß beurteilt Paulus die häretischen Erscheinungen nicht einfach, indem er sie an feststehenden Sätzen mißt. Er interpretiert vielmehr, theologisch argumentierend, die soteriologische Mitte des Evangeliums für die jeweilige Verkündigungssituation und deckt damit das Abweichen der Häresie auf. Seine Argumentation überführt nicht juristisch oder rational, sondern durch Erkenntnis des Glaubens. Die Mitte des Evangeliums ist dabei die ausschließliche Heilmittlerschaft Jesu, wie sie das Osterkerygma in Verbindung mit der Evangelienüberlieferung bezeugt u. wie sie in der allen neutestamentlichen Zeugen gemeinsamen Botschaft von der Vergebung der Sünden, der neuen Geburt oder der Rechtfertigung aus Glauben für die Menschen expliziert und verkündigt wird (Mark. 2, 1—17; Joh. 3, 3; 5, 14—16; Röm. 3, 28; Phil. 3, 4—11; Jak. 2, 12 f; Offbg. 20, 15).

5. Die Briefe des Paulus und andere neutestamentliche Zeugen lassen erkennen, daß in der christlichen Gemeinde klare Scheidungen vollzogen wurden. Wie die Lehrurteile zu Beginn der Reformation haben diese Scheidungen in der Frühzeit der Christenheit jedoch dynamischen Charakter: sie bleiben eine immer lebendige, geistliche Auseinandersetzung um die Wahrheit, welche die ganze Gemeinde gewinnen will.

II. Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung in der Geschichte der reformatorischen Kirchen.

6. Lutherische und reformierte Kirchen haben ihren gemeinsamen geschichtlichen Ursprung in der Wiederentdeckung des Evangeliums als dem Fundament der Kirche. Dieser Ausgangspunkt hat bei allen sich einstellenden Unterschieden seine Bedeutung für die Folgezeit nie verloren. Die Gemeinsamkeit des reformatorischen Ansatzes schloß unter anderem ein übereinstimmendes Verständnis vom Wesen kirchlicher Gemeinschaft ein: kirchliche Gemeinschaft gründet im Worte Gottes. Zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist die Vergegenwärtigung des gemeinsamen geschichtlichen Ursprungs und des weiteren geschichtlichen Weges unentbehrlich.

7. Die grundlegende Einheit der christlichen Kirche ist von den Reformatoren des 16. Jahrhunderts übereinstimmend geglaubt und bekannt worden. Ihr leidenschaftliches Bemühen um die Wiedergewinnung der Wahrheit des Evangeliums war darauf gerichtet, die Einheit der Kirche in Lehre und Leben zu erhalten und aufbrechende Spaltungen zu überwinden. Sie haben darum die Grenzen der una

sancta ecclesia nicht endgültig festgelegt. Dennoch entwickelten sich schon früh im 16. Jahrhundert Ansätze zur Ausbildung partikularer Kirchen.

8. Für heutiges geschichtliches Verstehen ist die sich durchsetzende Spaltung der Christenheit nicht nur in verschiedenen Lehraussagen begründet. Dem 16. Jahrhundert teilweise unbewußt spielen die Verschiedenartigkeit der ethnischen und staatlichen Gebilde, der ökonomischen Verhältnisse und der politischen Entscheidungen, die unterschiedliche Verwurzelung in bestimmten kirchlichen, theologie- und geistesgeschichtlichen Traditionen, sowie die persönlichen und menschlichen Unzulänglichkeiten eine nicht zu übersehende Rolle.

9. Die Härte des Gegensatzes ergab sich vor allem daraus, daß sich die Reformatoren im Blick auf die römische Kirche ihrer Zeit zu Entscheidungen gedrängt sahen, die das Gewicht einer letzten Scheidung hatten. Aber auch innerhalb der reformatorischen Bewegung brachen im Verständnis der Wahrheit Gegensätze auf, die nicht nur als verschiedenartige Ausdrucksformen des Evangeliums verstanden werden konnten, sondern zur Bildung getrennter Kirchen führten. Es bildeten sich Konfessionskirchen, die sich in Verwerfungsurteilen voneinander abgrenzen und deshalb auch die Abendmahlsgemeinschaft nicht aufrechtzuerhalten vermochten. Es gelang nicht, die in den Bekenntnisschriften und Lehraussagen bezeugte Einheit im Vollzug kirchlicher Gemeinschaft zu verwirklichen. Die ursprünglich an die ganze Christenheit gerichteten Bekenntnisse übernahmen mehr und mehr die Funktion, die Geschlossenheit konfessioneller Kirchen verfassungsgemäß zum Ausdruck zu bringen.

10. Die Tatsache der Trennung ist aber stets als Stachel empfunden worden, und es fehlte nicht an Vorstößen, die fixierten Konfessionsgrenzen zu durchbrechen. Einzelne Theologen der Orthodoxie versuchten, auf dem Wege theologischer Besinnung und zwischenkonfessioneller Lehrgespräche einen Konsensus zu erreichen. Sie haben damit einen Weg beschritten, auf den sich die reformatorischen Kirchen auch später zur Erreichung der Kirchengemeinschaft immer wieder gewiesen sahen. So verschiedene pietistische Frömmigkeit und ethischer Humanismus der Aufklärung auch sind, haben sie sich doch in ähnlicher Weise ausgewirkt, indem sie die innere Berechtigung getrennter Kirchen in Frage stellten und quer durch die Konfessionen hindurch das Bewußtsein einer neuen Zusammengehörigkeit weckten. Die Stabilität der lutherischen und reformierten Kirchen erwies sich aber als so stark, daß das sich bildende Gemeinschaftsbewußtsein zahlreicher Glaubender die getrennten Kirchen als solche zunächst nicht zusammenzuführen vermochte.

11. Unter dem Einfluß der Erweckung intensivierte sich das Verlangen, die volle kirchliche Gemeinschaft herzustellen. Die biblische Offenbarung wurde im Gegensatz zum vorhergegangenen Rationalismus wieder ausdrücklich zum lebendigen Mittelpunkt kirchlicher und theologischer Bemühungen. Gleichzeitig erhielten die reformatorischen Bekenntnisschriften als Dokumente einer wiederentdeckten

Vergangenheit verstärkte Geltung. So konnten einerseits Unionskirchen entstehen, während andererseits das konfessionelle Denken eine Aktivierung erfuhr. Das Neuluthertum — vereinzelt auch das Reformiertentum — des 19. Jahrhunderts erhielt so auf Grund des als konstituierende Lehrnorm interpretierten Bekenntnisses und eines ausgeprägten Amtsverständnisses eine stark konfessionelle Prägung. Im Unterschied zum 16. Jahrhundert wurden die konfessionellen Kirchen in dieser Zeit vornehmlich als geschichtlich gewordene, durch das Bekenntnis konstituierte Organismen interpretiert.

12. Die Erschütterungen des 20. Jahrhunderts u. die damit zusammenhängende politische, ökonomische, geistesgeschichtliche und theologische Entwicklung haben die Berechtigung fixierter kirchlicher Grenzen erneut in Frage gestellt. Die ökumenische Bewegung hat u. a. darin ihre Wurzeln. In der Konfrontation mit der Säkularisierung haben die Kirchen die biblische Verheißung der Einheit und die Verpflichtung zu gemeinsamem Zeugnis neu verstehen gelernt. Der intensive Umgang der Kirchen untereinander und das gemeinsame Bestehen geschichtlicher Notsituationen haben Wert und Grenze konfessionellen Erbes stärker als früher ins Bewußtsein treten lassen. Die Förderung kirchlicher Einheit hat jedoch in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts gegenüber der Ausgestaltung konfessioneller Kirchlichkeit eindeutig den Vorrang gewonnen.

III. Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft in Europa

13. Auf Grund ihres in dem gemeinsamen geschichtlichen Ursprung begründeten Verhältnisses zueinander wissen sich lutherische und reformierte Kirchen in Europa in besonderem Maße verpflichtet, die Kirchengemeinschaft untereinander zu verwirklichen. Diese Verpflichtung hat ihren Grund zugleich darin, daß sich die Kirchen in einer vielfältig gespaltenen und bedrohten Welt vor neue Aufgaben der Versöhnung gestellt sehen.

14. Als Tatzeugnis von der in Christus geglaubten Einheit der Kirche wird Kirchengemeinschaft einerseits verstanden als Aufhebung geschichtlich vollzogener und praktizierter Kirchentrennung. Andererseits ist sie nach gemeinsamer Überzeugung der lutherischen und reformierten Kirche Gewährung der vollen Gemeinschaft an Wort und Sakrament. Diese geistliche Gemeinschaft drängt zu größtmöglicher Gemeinsamkeit im innerkirchlichen Leben und im Zeugnis und Dienst an der Welt. Sie verpflichtet dazu, alles aus dem Wege zu räumen, was das mit der Kirchengemeinschaft gegebene Tatzeugnis verdunkelt.

A. Auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft

15. Der Weg zur Kirchengemeinschaft ergibt sich nicht von selbst, und auch ernsthafte gemeinsame Resolutionen auf höchster Ebene bieten keine Gewähr dafür, daß das Ziel erreicht wird. Die Erfahrung u. a. der Schauenburger Gespräche hat eine Reihe von Einsichten zu Tage gefördert, die sich in den Kirchen durchsetzen müssen, bevor die entscheidenden Schritte getan werden können. Diese

Einsichten sind andernorts (vgl. Auf dem Weg, S. 9—30) breiter entfaltet und werden hier nur kurz zusammengefaßt.

16. (1) Jede Bemühung um die Herstellung von Kirchengemeinschaft muß davon ausgehen, daß die Mehrzahl lutherischer und reformierter Christen Europas bereits in einer so engen Gemeinschaft leben, daß sich bei ihnen das Bewußtsein für die Trennung weitgehend verloren hat. Die tiefreichen sozialen Wandlungen in der jüngsten Geschichte und die in wachsendem Maße gleichen Probleme und gemeinsam übernommenen Aufgaben, etwa im Bereich der Mission und der Diakonie, haben auch im Bewußtsein der einzelnen Christen eine Vielzahl von neuen Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Konfessionen hervorgebracht.

17. Enge Verbindungen haben sich auch im Bereich des theologischen Denkens und der Ausbildung ergeben. Beide Kirchen stehen vor den gleichen geistigen Herausforderungen und in ihren Antworten darauf deuten sich die alten konfessionellen Gegensätze oft nur noch in spezifischen Denkanlässen an. Der jeweilige Gesprächspartner kann daher nicht länger unbedacht mit seinen Konfessionsvätern theologisch identifiziert werden. Der Stellenwert, welchen die traditionellen Lehrkontroversen für heutiges theologisches Denken und theologische Auseinandersetzungen haben, ist daher immer neu zu prüfen. Das gilt vor allem für den klassischen Gegensatz in der Abendmahllehre.

18. (2) Ebenso klar müssen die noch bestehenden Hindernisse einer Kirchengemeinschaft ins Auge gefaßt werden. Hierher gehören z. B. die im Bewußtsein der Gemeinden oft tief verankerten Gegensätze im Blick auf die Gestalt des Gottesdienstes und die Grundausrichtung der Frömmigkeit. Dabei handelt es sich freilich um nicht mehr als um unterschiedliche Betonungen gemeinsamer Elemente, und diese Unterschiede sind zudem nicht einfach mit den Konfessionsgrenzen identisch. Eine Fortdauer der Kirchentrennung vermögen sie keinesfalls zu rechtfertigen.

19. Als Hindernis können sich auch gewisse theologische Differenzen auswirken, wie z. B. der Gegensatz zwischen der Lehre von der Königsherrschaft Christi und der Zwei-Reiche-Lehre. Diese Differenzen haben nicht unbedingt einen konfessionellen Ursprung, aber sie können sich leicht mit konfessionellen Gegensätzen verbinden und diese dadurch ideologisieren. Ähnliches gilt auch für weiterbestehende ethnische Unterschiede, wie auch Verschiedenheiten der institutionellen Gestalt der Kirchen im Verhältnis zu ihrer gesellschaftlichen und politischen Umwelt. Eine Vertiefung der Verständigung kann nur erreicht werden, wenn die vielfältige geschichtliche Bedingtheit konfessioneller Unterschiede bewußt gemacht wird.

20. (3) Die Erfahrung wachsender Zusammengehörigkeit wie auch die Einsicht in die weiterbestehenden Hindernisse der Kirchengemeinschaft nötigt zu gemeinsamer Reflexion, welche die überkommenen Kontroversen aufarbeitet und das verbindende reformatorische Erbe für die Aufgaben der Gegenwart

fruchtbar macht. Diese gemeinsame Reflexion hat zugleich die Aufgabe zu prüfen, inwieweit die faktisch gelebte Gemeinschaft im Evangelium begründet ist. Nur das Miteinander von gelebter Gemeinschaft und von Gemeinschaft im Verständnis des Evangeliums wird der in Christus vorgegebenen Einheit gerecht. Der Weg zur Kirchengemeinschaft führt daher nicht am Lehrgespräch vorbei, sondern er muß dieses als wesentliches Element einschließen. Wie die Erfahrung dieser Lehrgespräche ergeben hat, sind dafür folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

21. a) Die Reformatoren haben unterschieden zwischen dem gemeinsamen Fundament, auf welchem die Kirche begründet ist, und den geschichtlich bedingten, aber nicht heilsnotwendigen Traditionen, über die eine Übereinstimmung nicht unbedingt erforderlich ist. Diese Unterscheidung ist auch heute von Gewicht. Das Lehrgespräch muß das Ziel verfolgen, den wahren und ausreichenden Grund der Kirchengemeinschaft herauszustellen und davon die jeweilige geschichtliche Ausgestaltung zu unterscheiden.

22. b) Die Kirchengemeinschaft ist dann begründet, wenn die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu als Mitte des Evangeliums und als einziger Grund und Kanon der Lehre und des Lebens der Kirche anerkannt wird. Auf dieser Grundlage muß dann die Lehre von der Rechtfertigung aus Glauben und von der neuen Geburt entfaltet und in Verbindung damit auch eine Verständigung über die Wirksamkeit des Wortes und der Sakramente erzielt werden.

23. c) Ein Lehrkonsensus ist niemals ein Selbstzweck. Die durch ihn geprüfte und bestätigte Kirchengemeinschaft ist ein lebendiger Prozess des kritischen Austausches untereinander und mit der jeweiligen gesellschaftlichen Umwelt. Auch die Grundaussagen, auf welchen der Konsensus beruht, müssen in diesem Prozess einer ständigen Neuinterpretation ausgesetzt und unterzogen werden. Der Lehrkonsensus bestätigt wohl die Kirchengemeinschaft, aber er schließt die theologische Auseinandersetzung untereinander nicht ab. Nur wenn das Lehrgespräch in diesen weitergehenden Prozess einmündet, kann die Kirchengemeinschaft erhalten werden.

B. Die Herstellung der Kirchengemeinschaft

24. Wir glauben, daß die Gemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa hergestellt werden kann. Wir schlagen vor, daß dieser Schritt durch die Annahme einer gemeinsamen Erklärung vollzogen wird, für die sich der überkommene Begriff einer „Konkordie“ anbietet. Sie müßte von einer Versammlung bevollmächtigter Vertreter der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen verabschiedet werden.

Diese Konkordie sollte umfassen:

25. (1) Eine Erklärung, die zum Ausdruck bringt, daß die Kirchen im Verständnis des Evangeliums inhaltlich übereinstimmen. Damit würde die gleichzeitige Geltung der bestehenden Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen ermöglicht.

Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums findet ihren Ausdruck in dem gemeinsamen Zeugnis, daß das Evangelium dem Menschen Gottes rettende Tat in Jesus Christus zuspricht. Dieses Evangelium wird in der Heiligen Schrift bezeugt, in der Verkündigung der Kirche neu zugesprochen und durch den Heiligen Geist gewiß gemacht. Sein grundlegender Inhalt ist die Rechtfertigung des Sünder sola fide propter Christum und die bedingungslose Annahme und Heiligung durch Gott für jeden, der diese Zusage annimmt. Das gemeinsam geglaubte und bekannte Zeugnis, wie es auch in den reformatorischen Bekenntnissen zum Ausdruck kommt, ist ausreichende Grundlage, um darin heute Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums zu finden. Das schließt die Übereinstimmung im Verständnis der Sakramente ein, sofern diese gemäß dem Evangelium als leibhafte Gestalt der Verheißung, die den Glauben weckt und stärkt, empfangen werden. Der gemeinsam bekannte Glaube befähigt die Kirchen im Vertrauen auf die schöpferische versöhrende und erneuernde Kraft Jesu Christi zum gemeinsamen Leben und Handeln in der Welt.

26. (2) Eine Erklärung, daß die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen den gegenwärtigen Stand der Lehre des Partners nicht mehr betreffen, und daß den noch bestehenden Unterschieden in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform keine kirchentrennende Bedeutung mehr zukommt.

Im 16. Jahrhundert ist es in den lutherischen und reformierten Bekenntnissen zu Verwerfungen vorwiegend auf dem Gebiet der Abendmahllehre, der Christologie und der Prädestinationslehre gekommen, die das Verhältnis zwischen lutherischen und reformierten Kirchen bis heute belasten. Es scheint uns nicht mehr möglich, diese Verwerfungen heute noch aufrechtzuerhalten. Die verschiedenen neueren Konsensustexte zeigen paradigmatisch, daß man den reformierten Kirchen nicht mehr vorwerfen kann, sie trennten das Essen von Brot und Wein in illegitimer Weise vom Empfang von Leib und Blut. Auf lutherischer Seite dagegen ist man kritischer geworden gegenüber der Ubiquitätslehre oder einer begrifflich zu starr bestimmten Weise des Verhältnisses zwischen Brot und Wein einerseits und Leib und Blut Christi andererseits. Außerdem kann man heute die reformierten Kirchen nicht mehr ohne weiteres mit der Lehre von der doppelten Prädestination behaften. Die Gegensätze in der Christologie haben sich als aufeinander bezogene Interpretationen des Christusgeheimnisses erwiesen; sie haben jedoch keine kirchentrennende Bedeutung.

Mit der heutigen Erkenntnis ist kein Urteil über die Väter des 16. Jahrhunderts abgegeben, sondern es wird gefragt, ob, in Treue zu den Bekenntnissen, denen sich die Kirchen verpflichtet wissen, die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Verwerfungen heute noch im Hinblick auf refor-

mierte bzw. lutherische Kirchen aufrechterhalten werden müssen.

Auf Grund unserer Untersuchungen meinen wir diese Frage verneinen zu können.

27. (3) Eine Erklärung, die auf Grund der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums die Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (Interkommunion und Interzelebration) zwischen den beteiligten Kirchen ausspricht. Damit ist die Kirchengemeinschaft im vollen Sinne hergestellt. Sie ist jedoch mißverstanden, wenn sie lediglich als etwas Statisches interpretiert wird. Im Vollzug dieser Gemeinschaft muß sichtbar werden, daß sich die Kirchen gegenseitig als Glieder am Leibe Christi annehmen. Kirchengemeinschaft drängt daher zu größtmöglicher Gemeinsamkeit im innerkirchlichen Leben und im Zeugnis und Dienst an der Welt.

28. Es kann nicht allgemein entschieden werden, wo ein organisatorischer Zusammenschluß der Kirchen erforderlich ist. Die besondere Situation, in der die Kirchen in den einzelnen europäischen Ländern leben, wird in dieser Frage ausschlaggebend sein. Auf keinen Fall sollte die gewonnene Kirchengemeinschaft zu einer Vereinheitlichung solcher Art führen, daß die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit erstickt wird, derer die Kirchen zu ihrem Dienst in einer vielgestaltigen und sich verändernden Welt bedürfen.

29. Die lutherischen und reformierten Kirchen Europas verstehen eine Herstellung ihrer Gemeinschaft nicht als Blockbildung reformatorischer Kirchen, sondern sehen sie im Horizont der Begegnung aller Kirchen. Sie haben insbesondere die Hoffnung, daß die Überwindung ihrer Trennung sich auf das Verhältnis der ihnen verwandten Kirchen in anderen Kontinenten auswirken wird, wie auch für das zukünftige Verhältnis der beiden Weltbünde zueinander fruchtbar gemacht werden kann. Die Verbindungen der Kirchen zu den Weltbünden sollten gewahrt und ausgebaut werden. Sie würden einerseits die Kirchen vor Isolierung und Verarmung bewahren, und sie würden andererseits auch dem Dienst der Weltbünde zugute kommen. So könnte die Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft im europäischen Raum die ökumenische Bewegung als ganze näher an das Ziel der Einheit der gesamten Kirche Jesu Christi heranführen.

30. Die Herstellung der Gemeinschaft zwischen beiden Konfessionen nötigt zu einer vollen und vorbehaltlosen Zusammenarbeit an dem der Kirche gegebenen Auftrag. Die gemeinsame theologische Arbeit sollte dafür Sorge tragen, daß die Wahrheit des Evangeliums in einer säkularisierten Welt glaubwürdig bezeugt und, wo immer es nötig ist, gegenüber Entstellungen abgegrenzt wird. Zugleich sollten auf nationaler wie auf kontinentaler Ebene die Kräfte und Mittel zusammengefaßt werden, um in gemeinsamer sozialer und politischer Diakonie den Menschen wirkungsvoller zu dienen.

Arnoldshainer Konferenz - Geschäftsstelle -

An die
in der Arnoldshainer Konferenz
vertretenen Kirchenleitungen

An die
in der Arnoldshainer Konferenz
gastweise vertretenen Kirchenleitungen

Betr.: Stellungnahme zu den Lutherisch-reformierten Lehrgesprächen

Sehr geehrte Herren und Brüder!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 10 Exemplare der Stellungnahme zu den Lutherisch-reformierten Lehrgesprächen, die die Arnoldshainer Vollkonferenz in ihrer letzten Sitzung am 2./3. Oktober angenommen hat. Die Stellungnahme geht zurück auf einen Beschuß der Regionalsynode West der Evangelischen Kirche der Union (Juni 1970 in Berlin-Spandau). Aufgrund ihres Vorschlages hatte der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz der Vollkonferenz einen Entwurf vorgelegt.

Die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz beschäftigt sich zunächst mit den „Thesen zur Kir-

chengemeinschaft“ vom 4. Mai 1970. Dazu ist in Arnoldshain folgender Beschuß gefaßt worden:

- Die Stellungnahme zu den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. Mai 1970 ist den Kirchenleitungen der Konferenzkirchen mit der Bitte um Zustimmung und der Empfehlung, sie möglichst bald ihren Landessynoden vorzulegen, zu zuleiten. Das Beratungsergebnis soll dem Rat der EKD und dem Rat der EKU, letzterem mit der Bitte um Weiterleitung an VELKD und Reformierten Bund, nachrichtlich mitgeteilt werden.
- Die Kirchenleitungen werden gebeten, ihre Zustimmung der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz mitzuteilen.
- Sobald alle Zustimmungserklärungen vorliegen, ist dies der EKD, der VELKD und dem Reformierten Bund mitzuteilen.
- Die Frage des weiteren Verfahrens (Konkordie) soll alsdann entschieden werden.

Die Stellungnahme befaßt sich in ihrem zweiten Teil mit den Lutherisch-reformierten Gesprächen auf europäischer Ebene. Hierzu hat die Vollkonferenz folgendes beschlossen:

- a) Die Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lutherisch-reformierten Gespräche in Europa ist den Kirchenleitungen der Konferenzkirchen zuzuleiten mit der Bitte um Zustimmung und der Empfehlung, sie möglichst bald ihren Landes-synoden vorzulegen. Der Rat der EKD und der Rat der EKU erhalten die Stellungnahmen nachrichtlich.
- b) Die Kirchenleitungen der Konferenzkirchen werden gebeten, ihre Zustimmungen der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz mitzuteilen.
- c) Sobald alle Zustimmungserklärungen vorliegen, werden sie von der Geschäftsstelle dem Lutherischen Weltbund, dem Reformierten Weltbund und dem Ökumenischen Rat zugeleitet. Dem Rat der EKD ist hiervon Mitteilung zu machen.

Für die Benennung von bevollmächtigten Vertretern für die Vorversammlung hat die Arnoldshainer Konferenz folgende Vorschläge erarbeitet:

- a) Im Interesse der Kontinuität sollten die bisherigen Teilnehmer in den Lutherisch-reformierten Gesprächen in Europa aus dem Bereich der Arnoldshainer Konferenz (Bornhäuser, Herbert, Nordholt, H. H. Wolf) auch an der Vorversammlung beteiligt waren.

b) Die Zahl der Vertreter aus dem Bereich der Arnoldshainer Konferenz soll in angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl der Teilnehmer der Vorversammlung stehen.

- c) Den Kirchenleitungen der Konferenzkirchen wird daher empfohlen, unter Berücksichtigung der in Buchstabe a) Genannten je einen Vertreter für die Vorversammlung zu benennen und die Vollkonferenz zu ermächtigen, unter den Nominierten erforderlichenfalls eine Auswahl zu treffen. Die Benennung sollte so rechtzeitig erfolgen, daß die Vollkonferenz in ihrer für den 9. Dezember 1970 vorgesehenen Vollsitzung die Auswahl treffen kann.

Da in der kirchlichen Öffentlichkeit bereits über die Stellungnahme berichtet ist, erschien es der Geschäftsstelle notwendig, Ihnen schon jetzt diese Ergebnisse mitzuteilen, bevor das Protokoll der letzten Vollkonferenz versandt werden kann. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in Ihren Kirchen Entsprechendes veranlassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Knaut

Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 2. Oktober 1970 zu den lutherisch-reformierten Lehrgesprächen

I. Stellungnahme zu den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. Mai 1970

1. Eine Stellungnahme zu den lutherisch-reformierten Lehrgesprächen muß mit dem Dank dafür beginnen, daß nach der jahrhundertelangen Trennung der reformatorischen Kirchen das verantwortliche Lehrgespräch einen Punkt erreicht hat, an dem es in kirchliche Entscheidungen einmündet.
2. Die von den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland entsandten Mitglieder der Kommission „Lutherisch-reformiertes Gespräch“ haben am 4. Mai 1970 Thesen zur Kirchengemeinschaft gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Ihrem Vorschlag entsprechend erblicken wir in den Thesen eine Konkordie, die es ermöglicht, zwischen den Kirchen, die den in diesen Thesen formulierten Konsensus anerkennen, Kirchengemeinschaft festzustellen.
3. a) Wir sind damit einverstanden, daß unsere Kirchen die aufgrund der reformatorischen Bekenntnisse zwischen ihnen stehenden Verwerfungen als den Partner heute nicht betreffend erklären.
- b) Wir bitten alle Kirchen, eine Vereinbarung über Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft abzuschließen. Wir haben die Hoffnung, daß die Erklärung der Abendmahlsgemeinschaft in die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen wird.

c) Wir bringen die „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ ein in die Einigungsbemühungen der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa als Beitrag zu einer Konkordie, wie sie in den Leuenberger Gesprächen gefordert wird. Wir sind bereit, an diesen Gesprächen weiter teilzunehmen.

4. Indem wir die uns vorgelegten Thesen bejahen, bekennen wir zugleich, daß sie für uns im Hören auf die bei uns in Geltung befindlichen reformatorischen Bekenntnisse eine Aufforderung darstellen, die Gemeinschaft mit den Kirchen der anderen Bekenntnisse zu suchen und zu bewahren. Darum begrüßen wir den Versuch der Kommission, die eine gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit erarbeitet.

II. Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene

1. Innerhalb verschiedener Länder haben seit langem Lehrgespräche zwischen lutherischen und reformierten Kirchen stattgefunden, die auch über die jeweiligen Ländergrenzen hinweg sowohl in Nordamerika als auch in Europa Kirchen verschiedener reformatorischer Bekenntnisse einander angenähert haben. In Europa haben die Schauenburger Gespräche (1964—1967) zu Ergebnissen geführt, die es rechtfertigen, die entscheidenden Schritte auf die Kirchengemeinschaft hin zu tun.

2. Der Bericht über die 1969 und 1970 in Leuenberg durchgeführten Gespräche zum Thema „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“ schließt mit konkreten Vorschlägen zur Herstellung der Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa. Diese Vorschläge, die durch ausführliche neutestamentliche, kirchengeschichtliche und systematische Überlegungen vorbereitet und begründet werden, sehen die Ausarbeitung einer Konkordie vor, die von einer Versammlung bevollmächtigter Vertreter der genannten Kirchen verabschiedet werden soll.
3. Wir verstehen die vorgeschlagene Konkordie als Bestätigung der Kirchengemeinschaft gemäß der Schrift und dem Inhalt der reformatorischen Bekennnisse und zugleich als Verpflichtung zu größtmöglicher Gemeinsamkeit in Leben und Zeugnis zwischen den beteiligten Kirchen.
4. Wir bejahren die Notwendigkeit, alles aus dem Weg zu räumen, was das gemeinsame Zeugnis der Kirchen verdunkeln könnte, und alles zu tun, um die Kirchengemeinschaft immer fester im Evangelium zu gründen, sie immer neu in den Herausforderungen der Zeit zu bewahren und von Anfang an auf ihre Erweiterung bedacht zu sein.
5. Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Wir bitten die Organe des Lutherischen Weltbundes, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.
6. Wir sind bereit, uns an der Ausarbeitung der Konkordie und an ihrem formellen Abschluß zu beteiligen.

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

§§ 12—21

(Fassung in 1. Lesung)

B) Das Amt des Pfarrgemeinderats und die Pfarrgemeinderäte

§ 12

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Pfarrgemeinderats gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben bereit sind.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus.

§ 13

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 14

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.
2. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

§ 15

(1) Zum Pfarrgemeinderat kann vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
- c) seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchlicher Ordnung anzuerkennen,
- d) kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
- e) sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Pfarrgemeinderats nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b) c) und d) kann der Bezirkswahlaußschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlaußchusses kann Beschwerde an den Landeswahlaußchuß eingelegt werden.

§ 16 (gestrichen)

§ 17

(Auf Vorschlag aller 3 Ausschüsse vorläufig zurückgestellt.)

§ 18

Der Pfarrgemeinderat kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Amt des Pfarrgemeinderats besitzen, in den Pfarrgemeinderat mit Zweidrittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Pfarrgemeinderäte darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Pfarrgemeinderäte nicht übersteigen. Die hinzugewählten Pfarrgemeinderäte werden gemäß § 17 Abs. 1 vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 19

(1) Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Pfarrgemeinderäte.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Pfarrgemeinderats durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Pfarrgemeinderats.

(3) Die Entlassung eines Pfarrgemeinderats ist beim Bezirkskirchenrat durch den Pfarrgemeinderat oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Pfarrgemeinderats eintritt,
- c) wenn der Pfarrgemeinderat trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerete im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Pfarrgemeinderäte in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Pfarrgemeinderäten nicht erfolgt. Ein Pfarrgemeinderat scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Pfarrgemeinderats in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 21

Das Verfahren der Pfarrgemeinderatswahl und der Ergänzung des Pfarrgemeinderats durch Zuwahl (§ 18) regelt die Kirchliche Wahlordnung.

Vorlage

des Evang. Oberkirchenrats zur Sitzung der Landessynode
vom 11. bis 13. Januar 1971 in Herrenalb
(Neubau des „Ausbildungszentrums“ in Freiburg)

I.

1. Die Landessynode hat mit Beschuß vom 18. 4. 1969 dem Neubau des „Ausbildungszentrums für soziale und kirchliche Berufe“ (mit den Fachbereichen: Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik) zugestimmt und am 17. 4. 1970 den Evangelischen Oberkirchenrat ermächtigt, die neue Bauplanung aufgrund eines konzentrierten Raumprogramms nach dem Vorschlag A (mittlere Lösung) mit voraussichtlichen Kosten von 8 300 000 DM zu veranlassen.
2. Das Architektenbüro Eberhard/Barth legt die dem Beschuß der Landessynode vom 17. 4. 1970 entsprechenden Planungen vor: Die Planungszeichnungen und ein Modell werden der Landessynode auf der Tagung vom 11.—13. 1. 1971 in Herrenalb zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
3. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Bausektor ergibt sich folgende Kostenübersicht:

Kosten für	
Grundstückserwerb	770 000 DM
Baukosten	8 350 000 DM
Einrichtungskosten	435 000 DM
Gesamtkosten:	9 555 000 DM
(Aufgliederung der Kosten nach Fachbereichen:	
Sozialarbeit u. Sozialpädagogik	80%
Religionspädagogik	20%)

4. Finanzierung:	
Bereitgestellte Mittel	2 130 000 DM
Aus Verkauf der Studentenwohnheime	1 500 000 DM
30% beantragter Staatszuschuß (abgestellt auf die Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik)	2 300 000 DM
Noch zu finanzieren:	5 930 000 DM

Anmerkung:

Das Land Baden-Württemberg bezuschußt z. Z. nur solche Ausbildungsstätten, die zu einem staatlich anerkannten Beruf (Sozialarbeiter, So-

zialpädagogen) ausbilden. Wegen der Einbeziehung der auf den Fachbereich Religionspädagogik entfallenden Kosten (20 Prozent der Gesamtsumme) in die staatliche Finanzhilfe wird z. Z. noch verhandelt.

Die Höheren Fachschulen werden am 1. 10. 1971 in Fachhochschulen umgewandelt.

5. Es wird erwartet, daß das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Fachhochschulgesetzes (Modell Rheinland-Pfalz) eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 80 Prozent der Investitionskosten gewährt. Unter Anerkennung der Förderungsfähigkeit des Fachbereichs Religionspädagogik würde sich folgende Finanzierung ergeben:

Grundstückskosten, Baukosten	
Einrichtungskosten	9 555 000 DM
80% staatliche Finanzhilfe	7 644 000 DM
Noch zu finanzieren aus bereitgestellten Mitteln	1 911 000 DM

6. Die ordnungsgemäße Weiterführung der Ausbildung am Evangelischen Seminar für Wohlfahrs- pflege und Gemeindedienst muß bis zur Fertigstellung des Neubaus gewährleistet sein. Hierzu ist die Aufstellung eines Schulpavillons mit zwei Unterrichtsräumen erforderlich (Standort: Gartengelände Goethestr. 2).

Kosten: 238 000 DM; Finanzierung aus den bereitgestellten Mitteln (vgl. Ziff. 4).

Die Stadt Freiburg hat in Aussicht gestellt, den Pavillon nach Inbetriebnahme des Neubaus in Freiburg-Weingarten zum Zeitwert zu übernehmen.

II.**B e s c h l u ß v o r s c h a l g :**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für den Neubau nach Maßgabe der vorgelegten Pläne zu erteilen und die Kosten im Rahmen des Finanzierungsplans aus bereitgestellten Mitteln und — soweit notwendig — vorschußweise in Vorgriff auf planmäßige Mittel späterer Haushaltsjahre notfalls unter Aufnahme eines Darlehens zu bestreiten.

(gez.): Dr. Jung